Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,

königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Fünfter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXV. Band.

Enthaltend die X. Abtheilung: Militärgegenstände und fortsetzend den X. Band der Döllinger'schen Sammlung.

München, 1853.

Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,
königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Fünfter Band

der neuen Folge

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXV. Band.

Enthaltend die X. Abtheilung: Militärgegenstände und fortsetzend den X. Band der Döllinger'schen Sammlung.

München, 1853.

Zehnte Abtheilung.

Militärgegenstände.

Uebersicht
der zehnten Abtheilung.

Militärgegenstände.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band X. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXV. Seite
im I. Thl. XIII. —XXXXIV.	Chronologische Uebersicht der im ersten Abschnitte über die Unterabtheilung „Stehendes Heer" aufgenommenen Entschließungen von den Jahren 1769—1838 dann 1838—1853.	**19—34**
im II. Thl. VII. —XXVI.	Chronologische Uebersicht der im zweiten und dritten Abschnitte über die „Reserve-Bataillons" und die „Landwehr" aufgenommenen Entschließungen von den Jahren 1747—1836 dann 1837—1852*).	**1—8**
im II. Thl. III. —XI.	Chronologische Uebersicht der im vierten, fünften, sechsten und siebenten Abschnitte über „Militär-Cartele, Kriegslasten, Marsch- und Vorspanns-Wesen, Salpeter-Wesen, Pulver-, Zündhütchen- und Waffenhandel" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen von den Jahren 1707—1836 dann 1837—1853**).	**1—4**

*) Zwischen pag. 188 u. 189.

**) Zwischen pag. 274 u. 275.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Bd. X. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Bd. XXV. Seite
	Sechster Titel	
429—430	Kirchenparaden an Sonn- und Feiertagen. (355.)	
	Siebenter Titel.	
430—431	Beleidigung der Schildwachen. (§. 356—357.)	
	Achter Titel.	
432	Militärisches Vermittlungsamt. (§. 358.)	
	Neunter Titel.	
432—436	Militär-Fonds-Commission. (§. 359.)	
	Zehnter Titel.	
	Beurlaubung.	
437—438	I. Beurlaubte Offiziere. (§. 360—362.)	
438—454	II. Ständig beurlaubte, dann mit und ohne Monturraten beurlaubte Soldaten. (§. 363—364.) (§. 1179—1183.)	157—162
455—458	III. Das Wandern der beurlaubten Soldaten. (§. 385—390.) (§. 1184—1186.)	163—165
458—460	IV. Urlaubsgesuche der Soldaten. (§. 391—394.)	
460—461	V. Verpflegung der beurlaubten Soldaten. (§. 395—396.)	
461—467	VI. Polizeiaufsicht auf beurlaubte Soldaten. (§. 397—402.) (§. 1187—1193.)	166—172
467—475	VII. Polizeiliche Bestrafung der beurlaubten Soldaten. (§. 403—413.)	
475—480	VIII. Einberufung der beurlaubten Soldaten. (§. 414—419.) (§. 1194—1201.)	172—179
480—491	IX. Behandlung der erkrankten Beurlaubten. (§. 420—427.)	
492	X. Monturschuld der Beurlaubten. (§. 428.) (§. 1202.)	179
492	XI. Familiensteuer beurlaubter Soldaten. (§. 429.)	
	Eilfter Titel.	
493—505	Militär-Pensionisten. (§. 430—444.)	
	Zwölfter Titel.	
505	Vereine beabschiedeter Soldaten. (§. 445.) (§. 1203.)	180
	Dreizehnter Titel.	
506—507	Anzeige der Sterbefälle von Soldaten. (§. 446—447.)	
	Vierzehnter Titel.	
508—512	Aufstellung von Denktafeln und Monumenten gebliebener Soldaten. (§. 448—449.)	

Vierter Abschnitt.

Militär-Cartele.

Allgemeine Bestimmungen.

Chronologische Uebersicht

der im ersten Abschnitte über die Unterabtheilung „Stehendes Heer" aufgenommenen Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	6. Jänner.	Kriegsministerial-Entschließung, die den Freiwilligen des k. griechischen Heeres verliehenen Denkzeichen betr. (Nr. 93.)	•	181
1838	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), die den Freiwilligen des k. griechischen Heeres verliehenen Denkzeichen betr. (Nr. 634.)	1204	181
1838	7. April.	M.-E. (des Innern), die Aushebung der Altersklasse 1816, hier die Zutheilung der Abwesenden zur Cavalerie und Artillerie betr. (Nr. 7060.)	1049	41
1838	14. Juni.	M.-E. (des Innern), Gesuch des der Waffen unwürdigen N., um Entbindung von seiner rückständigen Armeepflicht betr. (Nr. 11,759.)	1059	52
1838	4. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, das Einstehen der Gendarmen betr. (Nr. 16,472.)	•	69
1838	8. Juli.	M.-E. (der Justiz), die Protokollirung der Einstandsverträge betr. (Nr. 6270.)	•	81
1838	12. Juli.	M.-E. (des Innern), das Einstehen der Gendarmen betr. (Nr. 16,472.)	1083	69
1838	12. Juli.	M.-E. (des Innern), das Einstehen der Gendarmen betr. (Nr. 10,485.)	1084	70
1838	21. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs in der Pfalz betr. (Nr. 6723.)	•	131
1838	31. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs in der Pfalz betr. (Nr. 18,131).	1148	131

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	2. August.	M.-E. (des Innern), Remunerationen in Conscriptionssachen betr. (Nr. 17,803.)	1167	147
1838	8. August.	M.-E. (des Innern), die Protokollirung der Einstands-Verträge betr. (Nr. 17,002.)	1094	81
1838	25. September.	M.-E. (des Innern), die Protokollirung der Einstands-Verträge betr. (Nr. 20,305.) Hiezu eine Justiz-Ministerial-Entschließung vom 15. August 1838.	1095	82
1838	17. November.	M.-E. (des Innern), die Ausübung der Polizeigewalt gegen beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 27,722.)	1189	168
1839	21. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Aushändigung des griechischen Denkzeichens an ehemalige k. griechische Freiwillige betr. (Nr. 37,827.)	1205	182
1839	16. Mai.	Kriegsministerial-Entschließung, Stempel zu ärztlichen Zeugnissen bei Einstellungen betr. (Nr. 3761.)	*	151
1839	28. Mai.	M.-E. (des Innern), die Heerergänzung für das Jahr 1839, hier den Nummerntausch der Conscribirten G. und S. betr. (Nr. 10,876).	1122	109
1839	31. Mai.	M.-E. (des Innern), die Anwendung des Stempels zu ärztlichen Zeugnissen bei Einstellungen betr. (Nr. 11,337.)	1171	150
1839	26. Juli.	M.-E. (des Innern), die Zuständigkeit der Conscriptionsbehörden bei Ersatzmannstellungen aus den Einstandskapitalien entwichener und entlassener Einsteher betr. (Nr. 27,180.)	1103	86
1839	15. August.	M.-E. (des Innern), Ausübung der Polizeigewalt gegen beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 17,009.)	1190	169
1839	3. September.	M.-E. (des Innern), die Vermögens-Confiskation mehrerer Deserteurs aus früheren Altersklassen betr. (Nr. 19,843.)	1172	151
1839	9. September.	M.-E. (des Innern), die Ertheilung ständigen Urlaubes an ungehorsame und widerspenstige Conscribirte betr. (Nr. 17,439.)	1179	157
1839	4. Oktober.	M.-E. (der Justiz), die Befolgung der Vorschriften des §. 70 Abs. 2 u. 3 des H.-E.-G. v. J. 1828 bei Fällung der Erkenntnisse gegen Widerspenstige betr. (Nr. 5814.)	*	121
1839	14. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Ersatzmannstellung für den Conscribirten N. zu N. betr. (Nr. 22,362.)	1104	87
1839	14. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Befolgung der Vorschriften des §. 70 Absatz 2 und 3 des Heerergänzungsgesetzes vom Jahr 1828 bei Fällung der Erkenntnisse gegen Widerspenstige betr. (Nr. 23,214.)	1132	120
1839	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen betr. (Nr. 17,612.)	1096	82

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	1. November.	Kriegsministerial-Entschließung, die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten N. N. um die Erlaubniß zum Wandern im Auslande betr. (Nr. 9656.)	*	164
1839	16. November.	M.-E. (des Innern), die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten N. N., um die Erlaubniß zum Wandern im Auslande betr. (Nr. 25,640.)	1184	163
1839	20. Dezember.	M.-E. (des Innern), die gesetzwidrigen Einreihungen in die Armee betr. (Nr. 14,287.)	1161	143
1840	9. Februar.	M.-E. (des Innern), das Vermögen der Widerspenstigen früherer Altersklassen in der Pfalz betr. (Nr. 27,426.)	1173	152
1840	25. Februar.	M.-E. (des Innern), Betrügereien bei Aufbringung der Einstandsmänner betr. (Nr. 4447.)	1097	83
1840	16. März.	M.-E. (des Innern), die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten N. N., um die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland betr. (Nr. 2484.)	1185	164
1840	2. April.	M.-E. (des Innern), die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen betr. (Nr. 6938.)	1098	83
1840	15. April.	Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.	1018	12
1840	15. April.	Gesetz, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.	1020	13
1840	26. April.	Kriegsministerial-Entschließung, das Einstehen der Unteroffiziere der Pontonier- und Ouvrier-Compagnie. (Nr. 3761.)	*	71
1840	1. Mai.	M.-E. (des Innern), die Zurückstellung der Preisträger an den Universitäten bei der Militär-Conscription betr. (Nr. 3985.)	1066	57
1840	5. Mai.	M.-E. (des Innern), das Einstehen der Unteroffiziere der Pontonier- und Ouvrier-Compagnie betr. (Nr. 9378.)	1085	71
1840	30. Mai.	M.-E. (des Innern), die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 10,772.)	1191	170
1840	6. August.	M.-E. (des Innern), die Bezahlung der Verpflegungsbeiträge an die Conscribirten betr. (Nr. 10,619.)	1047	40
1840	7. September.	M.-E. (des Innern), die Einstandskapitalien drei entwichener Einsteher aus Contwig betr. (Nr. 19,797).	1149	132
1840	16. September.	M.-E. (des Innern), die Ansprüche der Heimathsgemeinden auf die Heiraths-Kautionen der Unteroffiziere und Soldaten betr. (Nr. 19,642.)	1014	9
1840	21. September.	M.-E. (des Innern), die Untersuchung gegen N. N. wegen Desertion betr. (Nr. 18,412.)	1147	131

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	4. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Conscribirten N. N. aus der Altersklasse 1818, hier die Competenz der Visitations-Commissionen behufs der Untersuchung der Conscribirten betr. (Nr. 23,033.)	1028	19
1840	10. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 4 des Heerergänzungsgesetzes rücksichtlich der in contumaciam verurtheilten Conscribirten betr. (Nr. 4717.)	1004	1
1840	1. November.	Kriegsministerial-Entschließung, den freiwilligen Eintritt in die Armee, und die freie Wahl der Waffengattung betr. (Nr. 10,485.)	*	14
1840	8. November.	M.-E. (des Innern), den freiwilligen Eintritt in die Armee, und die freie Wahl der Waffengattung betr. (Nr. 26,300.)	1021	13
1840	21. November.	Kriegsministerial-Entschließung, die Einberufung der ständig Beurlaubten zur Einübung in den Waffen betr. (Nr. 11,561).	*	173
1840	26. November.	M.-E. (des Innern), die Einberufung der ständig Beurlaubten zur Einübung in den Waffen betr. (Nr. 27,993.)	1194	172
1840	13. Dezember.	M.-E. (des Innern), die lithographirten Militär-Entlaßscheine betr. (Nr. 29,246.)	1163	145
1840	16. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Aufhebung des Instituts der ständigen Beurlaubung betr. (Nr. 30,011.)	1180	158
1840	21. Dezember.	Kriegsministerial-Entschließung, die Einberufung protestantischer Pfarramts-Kandidaten zum aktiven Militärdienste betr.	*	174
1840	22. Dezember.	Kriegsministerial-Entschließung, Versetzung der bis auf weiteres aus dem Urlaube nicht einzurufenden Soldaten zu den Garnisonskompagnien betr. (ad Nr. 30,671.)	*	174
1840	27. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Einberufung protestantischer Pfarramts-Candidaten zum aktiven Militärdienste betr. (Nr. 30,663.)	1195	173
1840	29. Dezember.	M.-E. (des Innern), Versetzung der bis auf weiters aus dem Urlaube nicht einzurufenden Soldaten zu den Garnisons-Compagnien betr. (Nr. 30,671.)	1196	174
1841	3. Februar.	M.-E. (des Innern), die Heerergänzung aus der Altersklasse 1819 für das Jahr 1841 betr. (Nr. 2637.)	1067	57
1841	5. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr. (Nr. 1156.)	*	65
1841	10. Februar.	M.-E. (des Innern), die lithographirten Militär-Entlaßscheine betr. (Nr. 1975.)	1127	112
1841	11. Februar.	M.-E. (des Innern), die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr. (Nr. 3336.)	1079	64

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	19. Februar.	M.-E. (des Innern), die lithographirten Militärentlaßscheine betr. (Nr. 4209.)	1128	114
1841	26. Februar.	M.-E. (des Innern), die Vertauschung von Loosnummern unter Conscribirten betr. (Nr. 3966.)	1123	110
1841	21. März.	M.-E. (des Innern), Anwendung der respektiven Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes auf die Adspiranten des geistlichen Standes betr. (Nr. 5650.)	1068	58
1841	2. April.	Kriegsministerial-Entschließung, die auf Einrufen ausbleibenden Beurlaubten betr. (Nr. 7695.)	1197	175
1841	4. April.	M.-E. (des Innern), die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr. (Nr. 7695.)	1080	66
1841	15. April.	M.-E. (des Innern), die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen nach dem Conscriptionsgesetze von 1812 betr. (Nr. 8369.)	1174	153
1841	30. April.	M.-E. (des Innern), die Anwendung der respektiven Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes auf die Adspiranten des geistlichen Standes betr. (Nr. 9765.)	1069	59
1841	5. Juni.	Kriegsministerial-Entschließung, die Aufhebung des Institutes der assentirten unmontirten ständig Beurlaubten betr. (Nr. 12,708.)	1181	158
1841	19. Juni.	M.-E. (des Innern), die Bezahlung der Verpflegungsgelder an die Conscribirten betr. (Nr. 14,031.)	1048	41
1841	27. Juni.	Kriegsministerial-Entschließung, das Einstehen der Gendarmen für Conscribirte und schon dienende Soldaten mit Belassung in der Gendarmerie betr. (Nr. 7084.)	*	72
1841	5. Juli.	M.-E. (des Innern), das Einstehen der Gendarmerie für Conscribirte und schon dienende Soldaten mit Belassung in der Gendarmerie betr. (Nr. 15,740.)	1086	72
1841	12. August.	Kriegsministerial-Entschließung, den Nachlaß von Strafdienstjahren für den Soldaten N. betr. (Nr. 8868.)	*	154
1841	27. August.	M.-E. (des Innern), den Nachlaß von Strafdienstjahren für den Soldaten N. betr. (Nr. 19,582.)	1175	153
1841	15. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Militärpflichtigkeit der Zöglinge der Knabenseminarien betr. (Nr. 24,642.)	1070	59
1841	14. November.	M.-E. (des Innern), Ergänzung des ständigen Heeres im Jahre 1841 aus den Altersklassen 1818 und 1819 betr. (Nr. 27,720.)	1045	38
1841	30. November.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 13 des Heerergänzungsgesetzes, insbesondere die Verehelichung gegen Kautionsleistung betr. (Nr. 23,918.)	1007	4
1841	11. Dezember.	M.-E. (des Innern), Ersatzmannstellung zur Armee betr. (Nr. 28,765.)	1087	72

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	19. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Aushebung der Altersklasse 1819, in specie den Conscribirten N. betr. (Nr. 30,752.)	1133	121
1842	6. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Mittheilung der Hauptvertheilungs-Listen an die Militär-Behörden betr. (Nr. 105.)	1053	46
1842	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr. (Nr. 60.)	1213	187
1842	17. Februar.	M.-E. (des Innern), die Aushändigung militärischer Heiraths-Kautionen an die Civilbehörden. (Nr. 3324.)	1015	9
1842	6. März.	Kriegsministerial-Entschließung, das Einstehen der Unteroffiziere vor vollendeter Dienstzeit, oder der Ersteren nach schon abgelaufenen Kapitulationen. (Nr. 2167.)	*	74
1842	1. April.	M.-E. (des Innern), das Einstehen der Unteroffiziere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit, oder der Ersteren nach schon abgelaufener Kapitulation betr. (Nr. 6009.)	1088	74
1842	7. April.	M.-E. (des Innern), die Aushebung der Altersklasse 1820, insbesondere die Beurlaubung der Conscribirten betr. (Nr. 6345.)	1198	176
1842	10. April.	M.-E. (des Innern), die Aushändigung militärischer Heiraths-Kautionen an die Civilbehörden. (Nr. 5128.) Hiezu Abdruck einer Kriegsministerial-Entschließung gleichen Betreffs vom 23. Februar 1842.	1016	10
1842	21. April.	M.-E. (des Innern), die Berichtigung der Monturschulden beurlaubter Soldaten betr. (Nr. 8263.)	1202	179
1842	10. Mai.	Kriegsministerial-Entschließung, das Einstandskapital des beabschiedeten Soldaten N. betr. (Nr. 4117.)	1105	88
1842	27. Mai.	M.-E. (des Innern), Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen betr. (Nr. 10,136.)	1159	141
1842	4. Juni.	M.-E. (des Innern), das Begnadigungsgesuch des der Waffenehre unwürdigen Conscribirten N. aus der Altersklasse 1816 betr. (Nr. 12,151.)	1060	52
1842	8. Juni.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 13 des Heerergänzungsgesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Kautionsleistung betr. (Nr. 10,674.)	1008	6
1842	24. Juni.	M.-E. (des Innern), die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, insbesondere Ersatzmannstellung derselben betr. (Nr. 12,888.)	1061	53
1842	19. Juli.	M.-E. (der Finanzen), den Ersatz der Stempelgebühren für nicht zum Vollzuge gekommene Militär-Einstands-Verträge. (Nr. 9533.)	*	144
1842	3. August.	M.-E. (des Innern), Desertionen von Soldaten und Widerspenstigkeit Conscriptionspflichtiger in der Pfalz betr. (Nr. 17,303.)	1134	121

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	5. August.	M.-E. (des Innern), Rückersatz der Stempelgebühren für nicht zum Vollzug gekommene Militär-Einstands-Verträge betr. (Nr. 17,280.)	1162	144
1842	11. August.	M.-E. (des Innern), die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 17,273.)	1192	170
1842	18. September.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Kautionsleistung betr. (Nr. 16,629.)	1009	6
1842	7. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Vermögen des abwesenden Kantonisten Johann H. betr. (Nr. 24,307.)	1176	154
1842	12. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Versetzungen der Soldaten von einer Waffe zur andern betr. (Nr. 30,319.)	1054	46
1842	12. Dezember.	M.-E. (des Innern), die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betr. (Nr. 17,273.)	1188	167
1843	10. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Conscription der Altersklasse 1821, hier die Beschwerde des k. Landrichters N. wegen des Vortrages der Conscriptionspflichtigen in den Conscriptionslisten betr. (Nr. 178.)	1025	17
1843	24. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Ersatzmannstellung des N. aus Wattenheim betr. (Nr. 83.)	1022	15
1843	24. Februar.	M.-E. (des Innern), die Militär-Conscription der Altersklasse 1819, in specie den Widerspenstigen N. von N., in genere die Entlassung der Eingereihten bei dem Eintritt eines Widerspenstigen oder Deserteurs in Gemäßheit des §. 74 des Heerergänzungsgesetzes betr. (Nr. 4176.)	1135	122
1843	27. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, das Verhalten der Beurlaubten und die Abänderung der Urlaubspässe betr. (Nr. 1215.)	*	162
1843	7. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr. (Nr. 5819.)	1037	34
1843	7. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr. (Nr. 5819.)	1038	35
1843	7. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr. (Nr. 5819.)	1056	49
1843	8. März.	M.-E. (des Innern), das Verhalten der Beurlaubten und die Abänderung der Urlaubspässe betr. (Nr. 5629.)	1182	161
1843	12. März.	Kriegsministerial-Entschließung, die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr. (Nr. 2164.)	*	49

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	18. März.	M.-E. (des Innern), die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr. (Nr. 6669.)	1057	49
1843	24. März.	Kriegsministerial-Entschließung, die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr. (Nr. 2445.)	*	51
1843	25. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. (Nr. 7543.)	1046	39
1843	25. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. (Nr. 7543).	1124	110
1843	25. März.	M.-E. (des Innern), die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betr. (Nr. 6676.)	1183	162
1843	1. April.	M.-E. (des Innern), die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr. (Nr. 8019).	1058	51
1843	12. April.	M.-E. (des Innern), die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betr. (Nr. 8906.)	1155	137
1843	19. April.	M.-E. (der Justiz), die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betr. (Nr. 4370.)	*	137
1843	18. Mai.	M.-E. (des Innern), die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betr. (Nr. 10,164.)	1156	137
1843	17. Juni.	M.-E. (des Innern), die Gutrechnung freiwillig zugegangener Conscribirter betr. (Nr. 12,052.)	1039	35
1843	16. August.	Kriegsministerial-Entschließung, den Vollzug der Entschließung vom 5. Februar 1841 bezüglich der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.	*	67
1843	26. August.	M.-E. (des Innern), die Taxen für die Militärpflichtigkeits-Entlaßscheine betr. (Nr. 18,100.)	1164	146
1843	7. November.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der Entschließung vom 5. Februar 1841 bezüglich der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr. (Nr. 20,943).	1081	67
1844	5. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Behandlung der Conscribirten aus ältern Geburtsklassen bezüglich der Widerspenstigkeit betr. (Nr. 34,683.)	1177	155
1844	7. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Leumundsnoten in den Abschieden der entlassenen Soldaten betr. (Nr. 30,534.)	1089	75
1844	14. Jänner.	Kriegsministerial-Entschließung, Leumundsnoten in den Abschieden der entlassenen Soldaten. betr. (Nr. 301.)	*	76
1844	23. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Leumundsnoten in den Abschieden der entlassenen Soldaten betr. (Nr. 1724.)	1090	76

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	14. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die Aushebung der Altersklasse 1821, hier die Aufnahme von Conscribirten in die Zahl der Ueberkompletten betr. (Nr. 10,496.)	*	68
1844	26. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, Bitte des Priors des Klosters der beschuhten Karmeliten zu Straubing um Befreiung des N. von der Militärpflicht betr. (Nr. 3706.)	1071	60
1844	28. Februar.	M.-E. (des Innern), gesetzwidrige oder mangelhafte Aufnahme von Militär-Einstandsverträgen betr. (Nr. 27,028.)	1099	84
1844	29. Februar.	M.-E. (des Innern), die Aushebung der Altersklasse 1821 für die Aufnahme von Conscribirten in die Zahl der Ueberkompletten betr. (Nr. 5092.)	1082	68
1844	10. März.	M.-E. (der Justiz), gesetzwidrige oder mangelhafte Aufnahme von Militär-Einstandsverträgen betr. (Nr. 3779.)	*	85
1844	26. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1844 aus der Altersklasse 1822 betr. (Nr. 9182.)	1034	32
1844	30. März.	M.-E. (des Innern), gesetzwidrige oder mangelhafte Aufnahme von Militär-Einstandsverträgen betr. (Nr. 8783.)	1100	84
1844	30. März.	M.-E. (des Innern), die Entlassung der für Widerspenstige eingereihten Conscribirten nach §. 74 des Heerergänzungsgesetzes, in specie den widerspenstigen Conscribirten N. aus der Altersklasse 1819 betr. (Nr. 6454.)	1136	122
1844	29. April.	M.-E. (der Finanzen), die Vormerkung von Forderungen auf Militär-Einstandskapitalien betr. (Nr. 4513.)	*	89
1844	10. Mai.	M.-E. (der Justiz), die Vormerkung von Forderungen auf Militär-Einstandskapitalien betr. (Nr. 5453.)	*	90
1844	30. Mai.	M.-E. (des Innern), die Verlängerung der Dienstzeit der Widerspenstigen betr. (Nr. 15,113.)	1137	123
1844	13. Juni.	M.-E. (des Innern), die Gutrechnung des als moralisch untauglich aus dem Heere entlassenen N. betr. (Nr. 16,599.)	1040	35
1844	29. Juli.	M.-E. (des Innern), die zum Waffendienste unwürdigen Conscribirten der Altersklasse 1822 betr. (Nr. 20,847).	1005	3
1844	30. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Schuldenmachen auf Einstandskapitalien betr. (Nr. 21,094.)	1106	89
1844	15. November.	M.-E. (des Innern), die Gutrechnung der freiwillig zugegangenen Conscribirten betr. (Nr. 31,247.)	1041	36
1844	15. November.	M.-E. (des Innern), die Extradition der Einstandskapitalien betr. (Nr. 32,030.)	1107	90
1844	22. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Entlassung der für Widerspenstige eingereihten Conscribirten betr. (Nr. 28,830.)	1138	124

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	22. Dezember.	M.=E. (des Innern), den widerspenstigen Conscribirten der Altersklasse 1819, Peter N. betr. (Nr. 29,363.)	1139	124
1844	23. Dezember.	M.=E. (des Innern), den zur Militär=Conscription der Altersklasse 1822 gehörigen N. betr. (Nr. 28,831.)	1072	60
1844	24. Dezember.	Kriegministerial=Entschließung, den aus Irrthum bei der Altersklasse 1822 eingereihten N. betr. (Nr. 12,003.)	*	37
1845	15. Jänner.	M.=E. (des Innern), den aus Irrthum bei der Altersklasse 1822 eingereihten N. betr. (Nr. 37,650.)	1042	37
1845	22. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Diäten und Gefährtgelder des fürstlichen Gerichtsarztes zu N. bei den Militärconscriptions=Verhandlungen betr. (Nr. 578.)	1168	148
1845	4. Februar.	Bekanntmachung, die Bezahlung der Zinse aus Militär=Einstandskapitalien betr.	1108	91
1845	14. Februar.	M.=E. (des Innern), die Betheiligung der unteren Conscriptionsbeamten bei den Conscriptionsverhandlungen durch Verwandtschaft betr. (Nr. 4281.)	1026	18
1845	17. Februar.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822 betr. (Nr. 38,074.)	1023	15
1845	17. Februar.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung für das Jahr 1844 aus der Altersklasse 1822 betr. (Nr. 37,874.)	1035	33
1845	17. Februar.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822 betr. (Nr. 38,074.)	1043	37
1845	17. Februar.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822 betr. (Nr. 38,074.)	1051	42
1845	17. Februar.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung für das Jahr 1844 aus der Altersklasse 1822 betr. (Nr. 32,980.)	1169	149
1845	21. Februar.	M.=E. (des Innern), den Vollzug der Widerspenstigkeits=Erkenntnisse betr. (Nr. 34,288.)	1140	125
1845	2. März.	M.=E. (des Innern), den widerspenstigen conscribirten Sch. betr. (Nr. 6,347.) Hiezu Abdruck einer Justizministerial=Entschließung vom 23. Februar 1845 (Nr. 3392.)	1178	155
1845	3. März.	M.=E. (des Innern), die Verpflichtung der Conscribirten bei ihrer Aushebung betr. (Nr. 6746.)	1055	48
1845	10. März.	Kriegsministerial=Entschließung, die Loostauschgelder bei der Aushebung der Conscribirten betr. (Nr. 1850.)	*	111
1845	19. März.	M.=E. (der Justiz), die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit. (Nr. 8997.)	*	139

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	4. April.	M.-E. (des Innern), die Loostauschgelder bei der Aushebung der Conscribirten betr. (Nr. 8131.)	1125	111
1845	4. April.	M.-E. (des Innern), die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betr. (Nr. 8997.)	1157	138
1845	28. April.	M.-E. (des Innern), die Anwendung des §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr. (Nr. 12,631.)	1141	126
1845	29. April.	M.-E. (des Innern), die polizeilich administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 12,200.)	1187	166
1845	6. Juni.	M.-E. (des Innern), Heerergänzung für 1845 aus der Altersklasse 1823, resp. die Einreihung des Conscribirten N. von N. betr. (Nr. 16,387.)	1006	3
1845	15. September.	M.-E. (des Innern), Behandlung der Einstellungsgesuche betr. (Nr. 23,916.)	1091	77
1845	15. September.	M.-E. (des Innern), Auszug, die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Abs. 2 und §. 83 des Heerergänzungsgesetzes betr. (Nr. 21,432.)	1109	92
1845	15. September.	M.-E. (des Innern), die Umschreibung der Einstandskapitalien auf weitere Einstandsmänner betr. (Nr. 22,642.)	1110	94
1845	15. September.	M.-E. (des Innern), Auszug, die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Abs. 2 und §. 83 des Heerergänzungsgesetzes betr. (Nr. 21,432.)	1150	132
1845	12. November.	M.-E. (des Innern), das Begnadigungsgesuch des widerspenstigen Conscribirten N. betr. (Nr. 33,540.)	1160	142
1845	17. November.	M.-E. (der Justiz), die Competenz der Gerichte in Untersuchung der Zolldefraudationen betr. (Nr. 1134.)	*	172
1845	4. Dezember.	M.-E. (des Innern), Vollzug des §. 13 des Heerergänzungsgesetzes, hier das Gesuch des N. um Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung gegen Cautionsleistung betr. (Nr. 34,927.)	1129	118
1845	4. Dezember.	Ausschreiben der General-Zolladministration, die Competenz der Gerichte in Untersuchung der Zolldefraudationen beurlaubter Soldaten betr. (Nr. 14,024.)	1193	172
1846	23. Mai.	Gesetz, die bei der Militäraushebung im Untersuchungsprozesse, im Verhafte, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betr.	1062	54
1847	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Heerergänzung im Jahre 1846 aus der Altersklasse 1824 für die Pfalz betr. (Nr. 1681.)	1032	31
1847	22. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Anwendung des Conscriptionsstempels bei den sogenannten Brüdertauschen nach §. 61 lit. c. des Heerergänzungsgesetzes betr. (Nr. 1331.)	1162 a	144

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	5. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes (Nr. 1111.)	1111	95
1847	5. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Abs. 2 und §. 83 des Heerergänzungsgesetzes (Nr. 1111.)	•	135
1847	4. März.	M.-E. (der Justiz), die Mittheilung der Einstandsverträge vor ihrer Ausfertigung an die Militärbehörden betr. (Nr. 3550.)	1101	85
1847	18. März.	M.-E. (des Innern), gerichtliche Vormerkung ärarialischer Schulden von Soldaten und Deserteurs auf allenfallsige künftige Vermögens-Anfälle betr. (Nr. 2004.)	1152	135
1847	19. März.	Kriegsministerial-Entschließung, die Form der Entlassungsurkunden für die aus dem Gendarmeriedienste entlassenen, nicht mehr militärdienstpflichtigen Gendarmen betr. (Nr. 2510.)	1130	118
1847	9. Mai.	M.-E. (des Innern), die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Abs. 2 und §. 83 des Heerergänzungsgesetzes betr. (Nr. 8542.)	1112	95
1847	9. Mai.	M.-E. (des Innern), die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Abs. 2 und §. 83 des Heerergänzungsgesetzes betr. (Nr. 8542.)	1151	134
1847	10. Juli.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung im Jahre 1847 für Oberfranken aus den Conscribirten der Altersklasse 1825 betr. (Nr. 17,516.)	1036	34
1847	3. August.	Kriegsministerial-Entschließung, den Zugang im Heere durch Einstehen betr. (Nr. 7982.)	•	79
1847	13. August.	M.-E. (des Innern), die Militär-Heiraths-Cautionen in der Pfalz betr. (Nr. 19,396.)	1017	11
1847	16. August.	M.-E. (des Innern), den Zugang im Heere durch Einstehen betr. (Nr. 20,542.)	1092	78
1847	24. August.	M.-E. (des Innern), die gerichtlichen Erkenntnisse über die Widerspenstigkeit der Conscribirten und das Berufungsrecht gegen dieselben betr. (Nr. 21,313.)	1142	127
1847	16. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Umschreibung der Militär-Einstands-Kapitalien auf weitere Einstandsmänner betr. (Nr. 28,309.)	1113	96
1848	19. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1848 aus der Altersklasse 1826 betr. (Nr. 3976.)	1044	38
1848	18. April.	M.-E. (des Innern), die körperliche Untersuchung der Conscribirten und die deren Dienstuntauglichkeit bedingenden Gebrechen betr. (Nr. 7980.)	1029	20

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	30. Juni.	Allerhöchste Verordnung, das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.	1206	182
1848	15. Juli.	M.-E. (des Innern), die Ersatzmannstellung des Conscribirten der Altersklasse 1826 N. aus N. betr. (Nr. 15,831.)	1114	96
1848	24. August.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung des Jahres 1848 aus den Conscribirten der Altersklasse 1826 für Niederbayern betr. (Nr. 19,505.)	1073	61
1848	15. September.	Kriegsministerial-Entschließung, das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr. (Nr. 15,806.)	*	183
1848	23. September.	M.-E. (des Innern), das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr. (Nr. 22,291.)	1207	183
1848	31. Oktober.	Kriegsministerial-Entschließung, Bitte mehrerer Einwohner Münchens um Verleihung des Veteranendenkzeichens aus den 90er Jahren wegen des nach dem im August 1813 daselbst stattgehabten Uebungslagers erfolgten Ausmarsches nach Braunau betr. (Nr. 17,585.)	*	184
1848	24. November.	M.-E. (des Innern), das Denkzeichen für die Veteranen aus den 1790er Jahren bis $18^{12}/_{13}$ betr. (Nr. 27,362.)	1209	185
1848	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Veteranen-Denkzeichen betr. (Nr. 29,141.)	1210	185
1848	19. Dezember.	M.-E. (des Innern), Auszug, das Veteranendenkzeichen betr. (Nr. 29,548.)	1208	184
1848	19. Dezember.	M.-E. (des Innern), Gesuch des Bürgermeisters N. von N. um die Bewilligung zur Tragung des Armeedenkzeichens betr. (Nr. 29,000.)	1211	186
1849	6. Jänner.	Kriegsministerial-Entschließung, Denkzeichen für die Militärbeamten des Heeres, welche den Feldzügen 1813 bis 1815 beigewohnt haben, betr. (Nr. 22,243.)	*	186
1849	13. Jänner.	M.-E. (des Innern), Denkzeichen für die Militärbeamten des Heeres, welche den Feldzügen in den Jahren 1813 bis 1815 beigewohnt haben, betr. (Nr. 744.)	1212	186
1849	1. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, Einberufungsweise der Beurlaubten betr. (Nr. 1409.)	*	178
1849	9. Februar.	M.-E. (des Innern), Einberufungsweise der Beurlaubten betr. (Nr. 3017.)	1199	177
1849	11. März.	M.-E. (des Innern), die Ersatzmannstellung der zu Offizieren und Militärbeamten beförderten Einsteher betr. (Nr. 3694.)	1115	97
1849	18. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die unentgeltliche Benützung der k. Eisenbahnen durch die bei der Aushebung an den Sitz des obersten Rekrutirungsrathes berufenen Conscribirten betr. (Nr. 7356.)	1165	146

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	19. März.	M.-E. (des Innern), die Confiskation des Vermögens des Deserteurs N. aus N. betr. (Nr. 6229.)	1153	136
1849	29. März.	M.-E. (des Innern), Marsch- und Verpflegungs-Entschädigung für die von Urlaub einberufene Mannschaft des k. Heeres betr. (Nr. 7592.)	1200	178
1849	1. Juli.	M.-E. (des Innern), Heerergänzung für das Jahr 1849 aus den Conscribirten der Altersklasse 1827 betr. (Nr. 13,626.)	1074	61
1849	4. August.	M.-E. (des Innern), die Nachstellung zur Heeresergänzung für das Jahr 1849 aus der Altersklasse 1827 betr. (Nr. 15,352.)	1126	112
1850	24. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Ablieferung der widerspenstigen Conscribirten aus der Pfalz betr. (Nr. 1040.)	1143	128
1850	28. April.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, die provisorische Einreihung des conscriptionspflichtigen Laienbruders N. im Franziskanerkloster zu Landshut in das Heer betr. (Nr. 3764.)	1019	12
1850	25. Mai.	M.-E. (der Justiz), den Einstandsvertrag zwischen dem Conscribirten N. und dem Korporal N. betr. (Nr. 7710.)	1102	85
1850	10. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Kautionen nach §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.	1010	7
1850	10. Juni.	M.-E. (des Innern), die Kautionen nach §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr. (Nr. 9140.)	1011	7
1850	12. Juni.	M.-E. (des Innern), das Zurückstellungsgesuch des Conscribirten N. betr. (Nr. 8230.)	1075	62
1850	24. Juni.	M.-E. (des Innern), die Kautionen nach §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr. (Nr. 10,119.)	1012	8
1850	25. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die Ueberweisung der Depositen- und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betr.	1116	97
1850	16. Oktober.	Bekanntmachung der Ministerien (der Justiz, des Innern und der Finanzen), den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die Bank in Nürnberg betr.	1117	98
1850	6. November.	M.-E. (des Innern), die Vormerkung eines Alimentenbetrages auf das Einstandskapital des Soldaten N. betr. (Nr. 17,750.)	1118	100
1850	15. November.	M.-E. (der Finanzen), die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien bei der k. bayer. Bank betr. (Nr. 18,767.)	1119	101
1851	11. Jänner.	Kriegsministerial-Entschließung, die Errichtung zweier Sanitäts-Compagnien betr. (Nr. 331.)	•	16

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	16. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Errichtung zweier Sanitätscompagnien, hier den freiwilligen Eintritt in dieselben betr. (Nr. 615.)	1024	16
1851	19. Jänner.	Bekanntmachung der Ministerien (der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann des Kriegsministeriums), die Bestellung von Militär-Einstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betr.	1120	107
1851	24. Jänner.	Allerhöchste Entschließung, Auszug, Militärconscriptionskosten betr. (Nr. 1498.)	1166	147
1851	15. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 betr. (Nr. 2193.)	1063	54
1851	21. März.	M.-E. (der Finanzen), die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen- und Militär-Einstandskapitalien betr. (Nr. 4958.)	*	149
1851	30. März.	M.-E. (des Innern), die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen- und Einstandskapitalien betr. (Nr. 4958.)	1170	149
1851	31. März.	M.-E. (des Innern), die Heerergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr. (Nr. 4533.)	1144	128
1851	19. Mai.	M.-E. (der Finanzen), die Formularien für Militär-Entlaßscheine betr. (Nr. 8296.)	1131	119
1851	9. Juni.	M.-E. (der Justiz), gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr. (Nr. 7958.)	*	55
1851	10. Juli.	M.-E. (des Innern), gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr. (Nr. 10,909.)	1064	55
1851	22. Juli.	M.-E. (des Innern), die Heerergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr. (Nr. 11,546.)	1050	42
1851	22. Juli.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Heerergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr. (Nr. 11,546.)	1065	56
1851	4. August.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des N. um Zulassung zur Kautionsleistung nach §. 13 des Heerergänzungsgesetzes betr. (Nr. 11,791.)	1013	8
1851	13. September.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Veteranenvereines in Erlangen um die Bewilligung zur Führung einer Fahne betr. (Nr. 14,590.)	1203	180
1851	8. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Hypotheken-Einschreibungen gegen Deserteurs betr. (Nr. 15,956.)	1154	136
1851	25. November.	M.-E. (des Innern), die Bildung der untern Visitations-Commissionen zur Untersuchung der Conscribirten betr. (Nr. 19,085.)	1030	21

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	27. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Instruktion für das ärztliche Personal zur Untersuchung der Conscribirten betr. (Nr. 21,054.)	1031	21
1852	11. Jänner.	Revidirte Instruktion zur ärztlichen Untersuchung der Conscribirten.	.	22
1852	22. Jänner.	M.-E. (des Innern), Untersuchung gegen D. und G. wegen Widerspenstigkeit, — hier Forderung der Strafen und Taxen betr. (Nr. 40.)	1145	129
1852	5. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, Militär-Conscription der Altersklasse 1829 betr. (Nr. 3086.)	1027	18
1852	5. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, Militär-Conscription der Altersklasse 1829 betr. (Nr. 3086.)	1033	32
1852	5. Februar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), Auszug, den Eintritt des N. in das Noviziat der bayerischen Franziskanerprovinz betr. (Nr. 884.)	1076	62
1852	5. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, Militär-Conscription der Altersklasse 1829 betr. (Nr. 3086.)	1077	63
1852	24. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Vertretung des ärarialischen Interesse bezüglich der Verurtheilung widerspenstiger Conscribirten und bezüglich der Geltendmachung der Zahlungsverbindlichkeit dritter Personen vor Gericht betr. (Nr. 3701.)	1146	130
1852	26. Mai.	Ausschreiben der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, die Beförderung des beurlaubten Militärs auf der Eisenbahn betr. (Nr. 8946.)	1201	179
1852	23. Juni.	M.-E. (des Innern), die Anwendung des §. 48 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr. (Nr. 6628.)	1078	63
1852	13. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Wandern der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen betr. (Nr. 16,634.)	1186	165
1852	7. Dezember.	M.-E (des Innern), die Ergebnisse der jährlichen Heerergänzung betr. (Nr. 20,473.)	1052	43
1853	9. März.	M.-E. (des Innern), das Schuldenmachen der Soldaten gegen Verpfändung oder Cession ihrer noch nicht abgedienten Einstandskapitalien betr. (Nr. 2848.)	1121	108
1853	21. März.	M.-E. (der Justiz), die Militärpflicht der ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausgewanderten Jünglinge betr.	1158	140
1853	3. April.	M.-E. (des Innern), die Militärpflicht der ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausgewanderten Jünglinge betr. (Nr. 5363.)	1158	139
1853	8. Mai.	Allerhöchste Verordnung, das Einstehen beabschiedeter Unteroffiziere und Soldaten betr.	1093	80

Erster Abschnitt.

Stehendes Heer.

Erster Titel.

Heerergänzung.

Zweiter Absatz.

Besondere Bestimmungen.

II. Zu §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Ausschließung von der Ehre der Waffen.

Nr. 4,717. §. 1004.

(Den Vollzug des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes rücksichtlich der in contumaciam verurtheilten Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sowohl nach der in den Kreisen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzgebung, als auch nach dem in der Pfalz geltenden französischen Strafgesetzbuche können in Verbrechensfällen abwesende Angeschuldete in die gesetzlichen Verbrechensstrafen verurtheilt werden (Art. 424 Thl. II des bayerischen Strafgesetzbuches und Art. 465 und folgende des französischen Gesetzbuches über den Criminal-Prozeß.)

Deßgleichen kann nach letzterem Gesetzbuche auch in Vergehensfällen die Verurtheilung von abwesenden Angeschuldeten in die gesetzlichen Strafen eintreten, während in den Kreisen diesseits des Rheins zufolge der Verordnung vom 22. März 1815 in Vergehensfällen ein Ungehorsamsverfahren und Ungehorsamserkenntnisse gegen Abwesende nicht Platz greifen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob auf Conscribirte, welche wegen eines Verbrechens, oder auf den Grund des französischen Strafgesetzbuches wegen eines im §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Vergehens, als Abwesende in die gesetzliche Strafe verurtheilt wurden, die Bestimmung des erwähnten §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes Anwendung finde, und ob demnach dergleichen Conscribirte als Waffendienstunwürdige zu behandeln seien.

Im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium wird hierüber zur Darnachachtung Folgendes eröffnet:

1) Nach dem bayerischen und ebenso nach dem französischen Strafgesetzbuche muß gegen den wegen eines Verbrechens verurtheilten Abwesenden nach seiner Rückkehr oder Aufgreifung ein neues Verfahren eingeleitet, und neues Erkenntniß erlassen werden, und es bestehen die gefällten Ungehorsams- (Contumacial-) Erkenntnisse nur so lange, als der Abwesende nicht zurückgekehrt oder aufgegriffen, und neuerdings über die ihm zur Last gelegte Anschuldigung erkannt ist. (Art. 429 und 430 Thl. II des bayerischen Strafgesetzbuches und Art. 476 des französischen Strafgesetzbuches über den Criminalprozeß.)

   Bei diesen Umständen kann solchen Ungehorsams- (Contumacial-) Erkenntnissen nicht jene bleibende Wirksamkeit zugestanden werden, welche zur Anwendung des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes erfordert wird. Die durch solche Erkenntnisse verurtheilten Conscribirten sind demnach nicht als Waffendienstunwürdige, sondern wie andere, den Bestimmungen des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes nicht unterliegende Conscribirte zu behandeln; insbesondere ist gegen sie unter der in §. 69 Ziffer 2 des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmten Voraussetzung die Einschreitung wegen Widerspenstigkeit zu veranlassen. Erst ein nach ihrer Rückkehr oder Aufgreifung erfolgendes, neuerdings in eine Verbrechensstrafe verurtheilendes Erkenntniß kann die Waffendienstunwürdigkeit und deren gesetzliche Folgen begründen.

   Die Einschreitung wegen Widerspenstigkeit leidet übrigens eine Ausnahme in dem Falle, wo auf dem Grunde des Ungehorsams-Erkenntnisses bereits die Wirkungen des bürgerlichen Todes eingetreten sind.

2) Nach der französischen Strafgesetzgebung erlangen die Contumacialurtheile, welche gegen abwesende, eines Vergehens Angeschuldete von den Zuchtpolizeigerichten erlassen werden, nach Ablauf der Oppositions- oder Appellationsfrist volle Rechtskraft und können durch kein Rechtsmittel angefochten werden (Art. 186 bis 188, Art. 197 und 207 des Gesetzbuches über den Criminalprozeß), wogegen die correctionellen Strafurtheile, welche gegen abwesende, eines Vergehens Angeschuldete von dem Assisenhofe erlassen werden, zufolge Art. 476 des vorerwähnten Gesetzbuches gleich den in Verbrechensfällen erlassenen Contumacialurtheilen bei der freiwilligen Rückkehr oder bei der Aufgreifung des Verurtheilten kraft des Gesetzes alle Wirkung verlieren.

   Contumacialurtheile der letztern Art, welche gegen abwesende, eines der im §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes erwähnten Vergehen angeschuldete Conscribirte erlassen werden, begründen eben so wenig als die wegen Verbrechen erlassenen Contumacialurtheile die Waffendienstunwürdigkeit, und es sind dergleichen Conscribirte lediglich nach den unter Ziff. 1 aufgeführten Diretiven zu behandeln.

   Dagegen haben Contumacialurtheile, welche gegen abwesende, eines der im §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes erwähnten Vergehen beschuldigte Conscribirte von den Zuchtpolizeigerichten erlassen werden, nach Verlauf der Oppositions- oder Appellationsfrist und dadurch erlangter Rechtskraft allerdings die Waffendienstunwürdigkeit zur Folge.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach in vorkommenden Fällen ihr Verfahren zu bemessen und die untergebenen Behörden entsprechend anzuweisen.

München, den 10. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

Nr. 20,847.

§. 1005.

(Die zum Waffendienste unwürdigen Conscribirten der Altersklasse 1822 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 26. Juni unter Rückschluß der Beilage desselben im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium eröffnet, daß auf den Conscribirten N., welcher nicht wegen eines durch wirklichen Diebstahl begangenen Vergehens, sondern wegen des Vergehens der Begünstigung II. Grades zu dem durch einen Dritten verübten Verbrechens des Diebstahls verurtheilt und bestraft worden ist, der §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes, keine Anwendung finde.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 29. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 16,387.

§. 1006.

(Heerergänzung für 1845 aus der Altersklasse 1823, resp. die Einreihung des Conscribirten N. von T. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Sitzungsprotokolle des k. obersten Recrutirungsrathes von Schwaben und Neuburg vom 4. April l. Js., welches durch den Militärbeisitzer dem k. Kriegsministerium vorgelegt und von da anher mitgetheilt wurde, ist zu entnehmen, daß der Conscribirte der Altersklasse 1823 N. von T., welcher durch Erkenntniß des k. Oberappellationsgerichtes der Münzfälschung II. Cl. für schuldig befunden worden, jedoch bei mangelhaftem Thatbestande nur in eine Vergehensstrafe verfällt wurde, in Anwendung der Ministerial-Entschließung vom 7. Jänner 1834 (Döllingers V.-S. Bd. X. p. 139) nach Majoritätsbeschluß als der Ehre der Waffen **nicht** unwürdig erklärt wurde.

Dieser Beschluß beruht auf einer irrthümlichen Anwendung der allegirten Ministerial-Entschließung und steht im Widerspruche mit dem §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Wenn auch N. des Verbrechens der Münzfälschung oberstrichterlich nur bei mangelhaftem Thatbestande schuldig erkannt, und deshalb gemäß Art. 106 des Strafgesetzbuches Thl. I. zu keiner Verbrechensstrafe verurtheilt wurde, so involvirt selbst dieser mindere Grad des Strafübels jedenfalls noch immer das vollendete Vergehen der Fälschung und des Betruges, in welche das Verbrechen wegen Herabsinken der Strafe unter das Minimum der Arbeitshausstrafe gemäß Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band I. S. 32 und 76 übergeht, und es liegt sohin wenigstens eine Verurtheilung des Conscribirten N. wegen des bezeichneten Vergehens vor, so daß der §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes auf denselben volle Anwendung findet.

Die Ministerial-Entschließung vom 7. Jänner 1834 hat in Nr. 1 wie die beigefügten

Beispiele deutlich zeigen, den von dem vorliegenden gänzlich verschiedenen Fall im Auge, wenn der Urtheilsspruch zwar den Ausspruch der Schuld, nicht aber der Strafe wegen eines der im Heerergänzungs-Gesetze §. 4 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen enthält, d. h. wenn die Strafe zur bloßen Uebertretungsstrafe oder zur Strafe wegen eines Vergehens herabsinkt, auf welche die erwähnte Gesetzesbestimmung keine Anwendung findet.

So ist es, wenn z. B. das Verbrechen der Körperverletzung, welches nur als Verbrechen die Waffenunwürdigkeit mit sich bringt, durch die darauf angewendete Strafe zum Vergehen, das Vergehen des Diebstahls rc., welches auch als Vergehen jene Unwürdigkeit zur Folge hat, zur bloßen Uebertretung herabsinkt.

Wenn daher das Verbrechen des Betrugs, der Unterschlagung, der Fälschung oder des Diebstahls gemäß der darauf angewendeten Strafe auch zum Vergehen herabsinkt, so bleibt immer noch eine vollkommene Verurtheilung wegen eines Vergehens dieser Art übrig und es kann der also Verurtheilte nach §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

Dieß wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg zur Darnachachtung eröffnet.

München, den 6. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. Zu §. 13. des Heerergänzungs-Gesetzes.

A. Befreiung gegen Caution.

Nr. 23,918.

§. 1007.

(Den Vollzug des §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichung gegen Cautionsleistung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Abstellung der Ersatzmänner von Seite der gegen Caution zur Verehelichung zugelassenen Militärpflichtigen haben sich insbesondere bei der jüngsten Aushebung vielfältige Anstände ergeben.

Diese Anstände enden öfters mit der persönlichen Einreihung bereits ansässiger und verheiratheter Individuen in die Armee, bei welcher sie, ohne den gänzlichen Ruin ihrer Familien herbeizuführen, zum aktiven Dienste nicht verwendet werden können, und daher Lücken veranlassen, welche immerhin, wenn auch erst im folgenden Jahre, mit andern Dienstpflichtigen ergänzt werden müssen.

Um die hieraus für den Staat und die Armee sowohl, als für die einzelnen Familien entspringenden Nachtheile möglichst zu beseitigen, ist die genaueste Befolgung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und die Anwendung der gegebenen Vorschriften in ihrem strengsten Sinne unerläßlich.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die k. Regierung, Kammer des Innern, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, um hiernach das Verfahren in Behandlung dieses Gegenstandes mehr zu regeln und gleichförmig durchzuführen:

1) Der §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes gestattet die Verehelichung gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes lediglich für den Fall des Aufrufs vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter. Außer dem Falle der Verehelichung findet daher keine Cautionsleistung

und selbst bei dieser nur dann statt, wenn das sich zu verehelichende Individuum das Conscriptionsalter noch nicht erreicht hat.

(Cfr. Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1833 No. I. Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. X. S. 162 §. 42.)

Ganz folgerecht ergibt sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung, daß nach dem Eintritt in das Conscriptionsalter die erwähnten Cautionsleistungen nicht mehr stattfinden dürfen, und zwar in so lange, als die Conscriptons- resp. die darauffolgende Militärpflichtigkeit dauert. Da diese letztere aber nach §. 64 des Heerergänzungs-Gesetzes in der Regel nicht schon in ihrem ersten, sondern erst in dem zweiten Jahre, nach Vollendung der Aushebung der zunächstfolgenden Altersklasse endet, so kann auch die erwähnte Begünstigung während dieses ganzen Zeitraumes nicht gestattet werden. Die Entschließungen vom 7. Nov. 1830 die Verehelichung von Conscribirten gegen Caution betr. (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. X. p. 157 §. 40 und p. 247 §§. 149 und 150) werden daher, insoweit sie hiemit im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Daß die fraglichen Cautionsleistungen bei Auswanderungen oder sonstigen Wanderungen nicht Platz greifen können, ergibt sich aus dem, was unter Ziff. 1 oben bemerkt worden, zur Genüge; es wird rücksichtlich der ersteren auch noch auf die Bestimmung des §. 67 des Heerergänzungs-Gesetzes, rücksichtlich der letzteren aber auf jene des §. 39 der Vollzugsvorschriften hingewiesen.

3) Von sehr wesentlicher Einwirkung auf die richtige und zweckmäßige Handhabung der gesetzmäßigen Bestimmungen erscheint das Verfahren der Behörden bei der ersten Aufnahme und Instruirung der Gesuche um Einstellungen gegen Cautionsleistung. Es wird in dieser Hinsicht auf die genaueste Befolgung der hierüber bestehenden Bestimmungen des §. 55 des Heerergänzungs-Gesetzes, dann der hieher sich beziehenden §§. 72 — 75 der Vollzugs-Vorschriften und insbesondere auf die unterm 25. Oktober 1839 sub No. 17,612 *) sämmtlichen Regierungen mitgetheilte Entschließung hingewiesen.

Zugleich aber wird auf das unterm 26. Sept. 1835 erlassene Ausschreiben (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band X. p. 162 §. 52) wiederholt aufmerksam gemacht, und die k. Regierung beauftragt, den untergeordneten Conscriptionsbehörden zu bedeuten, daß es zu den denselben nach § 88 des Heerergänzungs-Gesetzes obliegenden Pflichten gehöre, bei Vermeidung eigener Haftung dafür zu sorgen, daß die Caution mit der vollsten Sicherheit für die Möglichkeit der Realisirung bestellt, und die Leistung derselben nur dann angenommen werde, wenn außer der gewöhnlichen Summe zu 150—300 fl. noch ein zureichendes Vermögen zur Aufbesserung derselben in den sich ergebenden Fällen, unbeschadet der erforderlichen Familiensubsistenz, vorhanden ist und übrig bleibt.

Die k. Regierung wird sich zur besonderen Obliegenheit machen, bezüglich dieses das öffentliche und Privatwohl so nahe berührenden Gegenstands, sämmtlichen untergeordneten Behörden die genaueste Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften wiederholt einzuschärfen, und den pünktlichen Vollzug derselben fortwährend zu überwachen.

München, den 30. November 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

---

*) Vergl. zu 1 u. 2 die M.-E. vom 10. Juni 1850 Nr. 9140 unten §. 1011.

Nr. 10,674.

§. 1008.

(Den Vollzug des §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die unterm 30. November vor. Jrs. Nr. 23,918 erlassene Entschließung, den Vollzug des §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung betr., Folgendes nachträglich zur Darnachachtung eröffnet:

Da die Entscheidung der Frage, ob in jedem einzelnen Falle eine Cautionsleistung zuläßig sei, nicht den Gerichten, sondern den Conscriptionsbehörden zusteht, und die besonderen Verhältnisse bei manchen dieser Gesuche so beschaffen sein können, daß die Gerichte die Aufrichtung einer Caution versagen, wo sie doch zuläßig ist, — da ferner die Aufrichtung von Cautionen eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, die lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängt, und von dem Notariate nicht versagt werden kann, wenn der Cautionssteller auf Protokollirung derselben, trotz der Belehrung über die Unwirksamkeit besteht, so wird, um allenfallsigen Mißgriffen der Gerichte vorzubeugen, und den Betheiligten die Vermeidung unnöthiger Kosten zu erleichtern, im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium verfügt, was folgt:

1) Die Conscriptionsbehörden haben jene Conscriptionspflichtige, welche wegen vorhabender Verehelichung, Wanderung oder anderer Ursache Caution für die Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit errichten wollen, über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Cautionsleistung gehörig zu belehren;

2) im Falle der Zuläßigkeit ist von der Conscriptionsbehörde dem Impetranten ein Certifikat darüber auszustellen, daß der Cautionsleistung ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe.

Die Gerichte werden von Seite des k. Justizministeriums angewiesen werden, die Cautionserrichtungen der Conscriptionspflichtigen für Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit erst dann vorzunehmen, wenn sie Certifikate der competenten Conscriptionsbehörde darüber beigebracht haben, daß der Zuläßigkeit der Cautionsleistung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Geeignete ungesäumt anzuordnen.

München, den 8. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,629.

§. 1009.

(Den Vollzug des §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Zweck der unterm 8. Juni l. J. sub Nr. 10,674 in Betreff des Vollzugs des §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes, insbesondere der Verehelichungen gegen Cautionsleistung erlassenen Ministerialentschließung vorzugsweise darin besteht, allenfallsigen Mißgriffen vorzubeugen, und den Betheiligten unnöthigen Kostenaufwand zu ersparen, dieser Zweck aber leicht vereitelt werden könnte, wenn die Betheiligten unterlassen, die Certifikate der zuständigen Conscriptionsbehörden zu erholen, und wenn dieselben somit der dort zu ertheilenden Belehrung über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Caution sich entziehen, so wird im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium die unter Ziff. 2

der oben angeführten Entschließung vom 8. Juni l. J. enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt, daß in jedem Falle, die Cautionsleistung möge stattfinden oder nicht, von der betreffenden Conscriptionsbehörde ein Certifikat über die geschehene Anmeldung und Belehrung auszufertigen und von den Gerichten bis zur Beibringung dieses Zeugnisses die Cautionserrichtung zu verweigern sei.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Individuum, ungeachtet das von ihm beigebrachte Zeugniß die Unzuläßigkeit und Zwecklosigkeit der Cautionsleistung ausspricht, dennoch auf Errichtung derselben bestehe, so mag gleichwohl dem Ermessen der betreffenden Civilbehörde überlassen bleiben, ob dem Verlangen des Impetranten zu entsprechen sei.

Hiernach hat sich die k. Regierung, K. d. J., zu achten, und die untergeordneten Conscriptionsbehörden zur genauen Befolgung unverweilt anzuweisen.

München, den 18. September 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1010.

(Die Cautionen nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes betr.)

M. II. K.

Wir haben in Erwägung, daß der Betrag von 300 fl., auf welchen durch den §. 9 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze die nach §. 13 dieses Gesetzes behufs der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zu leistenden Cautionen vor der Hand festgesetzt worden sind, nach den dermaligen Preisen der Einsteher für die Kosten eines zu stellenden Ersatzmannes lange nicht mehr ausreicht, und daß nicht selten der hiezu erforderliche Bedarf nur mit bedeutenden Schwierigkeiten ergänzt werden kann, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, den Betrag der nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes zu leistenden Cautionen auf achthundert Gulden zu erhöhen.

Wir setzen alle Conscriptionsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß, von nun an keine Cautionsleistung mehr zuzulassen, bei welcher dieser Betrag auf die im §. 9 der Vollzugsvorschriften bezeichnete Weise nicht vollständig gesichert ist.

Schloß Berg, den 10. Juni 1850.

Regierungsblatt von 1850, Seite 465—467.

Nr. 9,140.

§. 1011.

(Die Cautionen nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 10. Juni l. J. den Betrag der nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes zu leistenden Cautionen auf 800 fl. zu erhöhen geruht haben, hiemit aber zugleich der Grund hinwegfällt, aus welchem durch die Ministerial-Entschließung vom 30. November 1841 die Cautionsleistung auf die Zeit vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter beschränkt worden ist, so wird nunmehr die bis zu diesem Zeitpunkte bestandene, in den beiden Ministerial-Entschließungen vom 7. November 1830 (Döllinger's Verord.-Samml. Bd. X S. 157 u. 247) enthaltene Interpretation des erwähnten §. 13 wieder hergestellt. Hienach kann die Cautionsleistung auch nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter bis zur Beendigung der

Militärpflicht, mit alleiniger Ausnahme der Zeit der Conscriptions- und Aushebungsverhandlungen, wieder zugelassen werden.

München, den 10. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,119.

§. 1012.

(Die Cautionen nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 14. d. M. erwiedert, daß durch die Erhöhung der Cautionen nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes auf die Summe von 800 fl. die weiteren Sicherungsmaaßnahmen für den Fall einer zu bewirkenden Ersatzmannstellung, wie solche in der Ministerial-Entschließung vom 30. November 1841 unter Nr. 3 enthalten sind, nicht ausgeschlossen werden sollten.

Hieraus folgt, daß es den Conscriptionsbehörden nach wie vor unbenommen ist, entweder den Nachweis über ein zur Ersatzmannstellung unter allen Verhältnissen zureichendes Vermögen, oder eine solvente Personalbürgschaft für den allenfallsigen Restbedarf zu verlangen.

München, den 24. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 11,791.

§. 1013.

(Das Gesuch des N. um Zulassung zur Cautionsleistung nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 14. v. M., dessen Beilagen zurückfolgen, zur Entschließung erwiedert, daß der §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes, indem er die Verehelichungen gegen Caution gestattet, die Cautionsleistung behufs der Ansässigmachung ohne gleichzeitige Verehelichung nicht ausschließt.

Dieses ergibt sich nicht nur aus dem Eingange der erwähnten Gesetzesstelle, welcher den Fall der Ansässigmachung mit jenem der Verehelichung in ganz gleiche Linie stellt, sondern auch aus der Erwägung, daß kein Grund vorliegt, aus welchem das Gesetz die Ansässigmachung ohne gleichzeitige Verehelichung hätte erschweren wollen, da im Gegentheile, wenn wegen Unzulänglichkeit der Caution für anderweitige Erfüllung der Militärpflicht gesorgt werden müßte, der ansässige, aber nicht verehelichte Conscribirte ungleich leichter zur persönlichen Dienstleistung beigezogen werden kann, als der verehelichte. Wollte nach dem Buchstaben des Gesetzes das Gegentheil angenommen werden, so müßte die Ansässigmachung selbst dann verweigert werden, wenn im Voraus ein Ersatzmann gestellt werden wollte, weil der §. 13 auch bei dieser Befugniß nur den Fall der Verehelichung erwähnt.

Die k. Regierung, K. d. J., hat daher dem N., für welchen eine Caution von 1000 fl. gestellt wurde, die Ansässigmachung wegen nicht erfüllter Militärpflicht nicht ferner zu beanstanden.

München, den 4. August 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

B. Verehelichung der Eingereihten.

Anhang.

Vermögens- und civilrechtliche Verhältnisse der Eingereihten.

Nr. 19,642.

§. 1014.

(Die Ansprüche der Heimathsgemeinden auf die Heiraths-Cautionen der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 7. Juli l. J. erstatteten Bericht, dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, wird der k. Regierung, K. d. J., im vorausgegangenen Benehmen mit dem k. Kriegsministerium, bemerkt, daß durch die allerhöchsten Verordnungen vom 18. Juni und 1. August 1823 den Gemeinden ein Eigenthumsrecht an den Heiraths-Cautionen der Unteroffiziere und Soldaten um so weniger eingeräumt wurde, als ein solches Zugeständniß mit dem in der Verordnung vom 30. Dezember 1822 Abs. III bezeichneten Zwecke dieser Cautionen nicht vereinbar gewesen wäre, und daß sonach der vorliegende Anspruch des Magistrates der Stadt N. an die Heiraths-Caution des verstorbenen Korporals N. offenbar ungegründet ist.

Dagegen wird der Stadtgemeinde N. unbenommen zu lassen sein, zur Abwendung oder Deckung der Alimentationslast, welche auf die Stadt in Folge der den Kindern des verlebten Korporals N. bewilligten Heimathsrechte fallen könnte, darauf anzutragen, daß das zur Zeit vom Verlassenschafts- und Vormundschafts-Gerichte zu behandelnde Vermögen dieser Kinder ad 600 fl. in dem Cautions-Verbande bleibe und daß, insolange diese Kinder sich nicht selbst ernähren und ihr Fortkommen finden, die Gemeindebehörden zur Sicherung der Heimaths-Gemeinde gegen Verwendungen, die dem Cautionszwecke widersprechen und das Interesse der Gemeinde gefährden, wegen allen das Kapital schmälernde Verwendungen, mit ihren Einwilligungen gehört und daß die Urkunde über das Cautionskapital deßfalls entweder vormundschaftsgerichtlich verwahrt oder dem Magistrate zur Aufbewahrung überlassen werde.

München, den 16. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 3,324.

§. 1015.

(Die Aushändigung militärischer Heiraths-Cautionen an die Civilbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens im Betreffe der Aushändigung militärischer Heiraths-Cautionen an die Civilbehörden wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Folgendes zur Darnachachtung verfügt:

1) Jeder Militärbehörde ist der Empfang einer von derselben übersendeten Heiraths-Caution sogleich zu bescheinigen, dann aber

2) dem Eigenthümer dieser Heiraths-Caution die förmliche Quittung nach Vorschrift des §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1840, die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betr., ungesäumt zuzustellen, und

3) dieses Depositum nach Vorschrift der oben allegirten Verordnung mit Rücksicht auf die allerhöchste Verfügung vom 1. August 1823, die Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten betr. (Döll. X. S. 169), zu behandeln.

Die k. Regierung hat hiernach die betreffenden Unterbehörden ungesäumt anzuweisen und über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen.

München, den 17. Februar 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 5,128.

§. 1016.

(Die Aushändigung militärischer Heiraths-Cautionen an die Civilbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in dem bezeichneten Betreffe unterm 17. Februar l. Js. Nr. 3324 erlassene Entschließung empfängt die k. Regierung Abschrift der in demselben Betreffe von dem k. Kriegsministerium an das General-Auditoriat ergangenen Weisung vom 23. Februar l. Js. zur Kenntnißnahme und weiter geeigneten Verfügung.

München, den 10. April 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 1,710.

(Die Aushändigung militärischer Heiraths-Cautionen an die Civilbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. General-Auditoriate wird eine am 17. l. Mts. an die k. Regierungen diesseits des Rheins, K. d. J., ergangene Entschließung zur Nachachtung und Anweisung der Militärbehörden, welchen die Aushändigung der Heiraths-Cautions-Urkunden der Unteroffiziere und Soldaten an die administrativen Civilbehörden obliegt, mit folgenden Beisätzen abschriftlich mitgetheilt:

1) Den Cautions-Eigenthümern ist jedesmal vor der Aushändigung ihrer Urkunden an die einschlägige administrative Civilbehörde Nachricht zu geben, um sich die vorgeschriebene Deposital-Quittung zu verschaffen, wozu ihnen die Militärbehörden nöthigen Falles Beihülfe zu leisten haben.

2) Hinsichtlich der Aushändigung der Heiraths-Cautions-Urkunden an die Civilgerichte bleibt es bei den gegebenen Vorschriften und bei dem bisherigen Verfahren, soweit nicht durch die allgemeine Deposital-Ordnung vom 22. Dezember 1840 und durch die damit verbundene Aufhebung der Verordnung vom 10. November 1832 eine Abänderung eingetreten ist.

München, den 23. Februar 1842.

Kriegsministerium.

An das k. General-Auditoriat also ergangen.

Nr. 19,396.

§. 1017.

(Die Militär-Heiraths-Cautionen in der Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung der Pfalz, K. d. I., wird auf den Bericht vom 30. Jänner l. Js., die Militär-Heiraths-Cautionen in der Pfalz betreffend, unter Rückgabe der Berichtsbeilagen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Nachdem das von der k. Regierung begutachtete Verfahren zum Zwecke der genauen Prüfung und Feststellung der Militär-Heiraths-Cautionen in der Pfalz, soferne dieselben in Realitäten bestehen, als vorzugsweise zweckgemäß und zur gleichmäßigen Beobachtung in vorkommenden Fällen dieser Art geeignet erkannt worden ist, so wird, im Einverständnisse mit dem k. Finanz- und Kriegs-Ministerium Nachfolgendes verfügt:

1) Wenn die Errichtung einer Militär-Heiraths-Caution mittelst bestimmter Realitäten von der betreffenden Militärbehörde, welcher die vorgängige Prüfung und Entscheidung hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit zusteht, als zuläßig erklärt ist, so sollen die von dem Gesuchsteller deßfalls übergebenen Belege demjenigen Land-Commissariate zugestellt werden, in dessen Bezirke das zur Caution bestimmte Objekt gelegen ist.

2) Das Land-Commissariat hat sofort jene Sachverständigen (und zwar vorzugsweise den Ortsvorstand und die Steuervertheiler) zu bestimmen, von welchen die Schätzung der Realitäten, nach vorgängiger Beeidigung durch den k. Friedensrichter, vorgenommen werden soll, worauf

3) das Ergebniß dieser Schätzung an das k. Steuercontrole- resp. Rentamt zum Behufe der sorgfältigen Vergleichung mit den bestehenden Einträgen in dem Steuerkataster abzugeben ist.

4) Ueber das hiebei erzielte Gesammtergebniß ist die betheiligte Gemeinde mit ihrer Erinnerung bezüglich der in solcher Weise berichtigten und festgestellten Abschätzung zu vernehmen, worauf sodann sämmtliche Verhandlungen von dem Land-Commissariate mit den Bemerkungen, wozu sich diese Behörde auf Grund der Ergebnisse, sowie ihrer sonstigen Wahrnehmungen etwa veranlaßt sehen dürfte, an die betreffende k. Militärbehörde zurückzugeben sind.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß, sowie vor Allem der Erwerbstitel und die Dispositionsfreiheit des Cautionsstellers zur Unterstellung der fraglichen Realitäten als ganze oder theilweise Caution legal nachgewiesen und somit die Zuläßigkeit der Cautionsstellungsweise außer Zweifel gesetzt und militärseits anerkannt seyn muß, — auch dem k. General-Auditoriate der Beschluß bezüglich der Annehmbarkeit der angebotenen Cautions-Objekte, nach Maaßgabe der Schätzungs-Ergebnisse und der über Cautionsstellung bestehenden Vorschriften vorbehalten bleibt, sodann, daß die Kosten der sämmtlichen Verhandlungen dem Cautionssteller zur Last zu fallen haben.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. August 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. I., also ergangen.

§. 1018.

(Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend (Regierungsblatt 1807, S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereiniget worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Gesetzblatt von 1840, Seite 57—60.

V. Zu §. 14 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Befreiung des geistlichen Standes.

Nr. 3,764.

§. 1019.

(Die provisorische Einreihung des conscriptionspflichtigen Laienbruders N. im Franziskaner-Kloster zu Landshut in das Heer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zugleich haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu verfügen geruht, daß in Zukunft die Ordens-Obern, wenn sie solche Kloster-Candidaten, welche der allgemeinen Conscriptionspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, zur Ablegung der lebenslänglichen Gelübde zuzulassen beabsichtigen, jedesmal gehalten seyn sollen, in Gemäßheit des §. 14 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorher die Bewilligung der k. Regierung zu erholen.

— — —

München, den 28. April 1850*).

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

*) Nähere Bestimmungen über die Aspiranten des geistlichen Standes, welche noch nicht zur gänzlichen Befreiung, aber doch zur Zurückstellung geeignet sind, folgen unter §. 1068, 1069, 1071, 1072, 1076.

— Zu §. 15 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Wahl der Waffengattung bei freiwilligem Eintritte.

§. 1020.

(Gesetz, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, das Recht der Wahl der Waffengattung bei dem freiwilligen Eintritte in das Heer jenen Beschränkungen zu unterwerfen, welche nach den bisherigen Erfahrungen zur Erhaltung des waffendienstfähigen Bestandes aller einzelnen Theile des Heeres erforderlich sind, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Vom Beginne des Loosungs-Aktes an, bis zum erfolgten Schlusse der Aushebung eines jeden Jahres, ist keinem zur Ziehung eben dieses Jahres gehörigen Militärpflichtigen gestattet, bei freiwilligem Eintritte in das Heer, die Waffengattung nach seinem Belieben zu wählen.

Art. II.

Unser Ministerium des Innern und Unser Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge dieses durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Gesetzblatt von 1840, Seite 53—56.

Nr. 26,300.

§. 1021.

(Den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. April l. Js. rubr. Betreffes in beiderseitiger Uebereinstimmung des unterfertigten k. Ministeriums und des k. Kriegsministeriums verfügt worden ist, enthält die hier beigefügte, von dem Letzteren unterm 1. Nov. l. Js. an sämmtliche Militär-Stellen und Behörden erlassene Entschließung.

Die k. Regierung hat sich hiernach zu achten und sämmtliche Conscriptions-Behörden schleunigst hievon in Kenntniß zu setzen mit dem Auftrage, im gegebenen Falle die Betheiligten gehörig zu belehren und die ertheilten Weisungen kräftigst zu unterstützen resp. zu vollziehen.

München, den 8. November 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 10,485.

(Den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 15. April l. Js., den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr., werden in Uebereinstimmung mit dem k. Ministerium des Innern den Militär-Behörden folgende Anweisungen ertheilt:

1) Vom Beginne des dießjährigen Loosungs-Aktes an bis zum Schlusse der Aushebung des nächsten Jahres dürfen von den zur Ziehung eben dieses Jahres gehörigen Militärpflichtigen bei der Infanterie und den Jägerbataillonen nur solche Individuen im freiwilligen Zugange angenommen werden, welche bei dem Besitze der erforderlichen Eigenschaften für den freiwilligen Eintritt in die Armee, das Körpermaaß von fünf Schuh acht Zoll nicht überschreiten.

2) Würde sich, wie schon geschehen, bei einem oder dem andern Infanterie-Regimente oder Jägerbataillon ein unverhältnißmäßig großer Andrang solcher freiwillig zugehen wollender Individuen ergeben, der das Maaß der gewöhnlichen Zutheilung aus einem oder dem andern Regierungsbezirke übersteigend, auf das Geschäft der Aushebung und Zutheilung mit Beeinträchtigung der gesammten Heer-Ergänzung störend rückwirken müßte, so sollen die Regiments- und Bataillons-Commandanten unter strenger Verantwortlichkeit verpflichtet seyn, der freiwilligen Anwerbung bei sich zu rechter Zeit Einhalt zu thun und die noch freiwillig zugehen wollenden an andere Abtheilungen ihrer Waffe hinzuweisen.

3) Bei der Cavallerie, und zwar bei den Küraßier-Regimentern, soll die freiwillige Anwerbung nicht und bei den Chevauxlegers-Regimentern bezüglich auf die Militärpflichtigen der bezeichneten Categorie während der bemerkten Zeitdauer nur in soweit beschränkt werden, als sie das Maaß und die übrigen Eigenschaften für die schwere Cavallerie besitzen, und diesem gemäß an das eine oder andere Küraßier-Regiment hinzuweisen wären.

4) Eben so soll bei der Artillerie und bei der Ouvrier-, sowie bei der Pontonier-, der Mineur- und der Sapeur-Compagnie der freiwillige Zugang der in Rede stehenden Militärpflichtigen in soweit ohne Beschränkung stattfinden dürfen, als sie Feuer-, Holz- oder Hanf-Arbeiter, Schiffer, Flößer oder Bergleute sind, und sich demnach rücksichtlich ihrer Profession oder ihres sonstigen Gewerbes vorzugsweise zu Artilleristen, Ouvriers, Pontoniers, Mineuren oder Sapeuren eignen. Individuen dagegen, die diese vorzugsweise Qualifikation zur Artillerie oder zu den technischen Compagnien nicht besitzen, sollen, in soweit sie sich zum Cavalleriedienst eignen, zum Zugange bei der Cavallerie hingewiesen werden.

5) Bei dem Artillerie-Fuhrwesen endlich sollen dergleichen Militärpflichtige während der bezeichneten Epoche im freiwilligen Zugange nicht angenommen werden.

6) Die k. Conscriptions-Behörden werden angewiesen werden, von diesen Bestimmungen, welche in so lange nicht anders verfügt wird, forthin analog anzuwenden sind, diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem Beginne des Loosens, und ohne ihre Zutheilung oder Entlassung in ihre Heimath abzuwarten, noch freiwillig in die Armee eintreten wollen, zu ihrer weiteren Maaßnahme zu unterrichten, sowie bei Ausfertigung der amtlichen Rekrutenschreiben auf selbe die gehörige Rücksicht zu nehmen.

7) Was die freiwilligen Einstellungen von Ersatzleuten während der im Gesetze festgesetzten Epoche des Verbotes bei freiwilligem Eintritte in das Heer die Waffengattung nach Belieben zu wählen, betrifft, so sind solche während des mehrbesagten nämlichen Zeitraumes

für solche noch zur Ziehung des betreffenden Jahres gehörige Militärpflichtige nicht zu gestatten, und nur bei der wirklichen Aushebung von dem Rekrutierungsrathe zu vollziehen.

München, den 1. November 1840.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Militär-Stellen und Behörden also ergangen.

Nr. 83.

§. 1022.

(Die Ersatzmannstellung des N. aus Wattenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird im Benehmen mit dem k. Kriegsministerium in Betreff der Ersatzmannstellung des N. und in Beziehung auf das von derselben in diesem Betreffe an das k. 4. Armeedivisions-Commando erlassene Schreiben vom 19. November v. Js. Folgendes zur Entschließung und Darnachachtung eröffnet:

Ein Conscribirter, welcher bei der Aushebung seiner eigenen Altersklasse nach §. 41 lit. a oder b des Heerergänzungs-Gesetzes zur Aushebung der nächstfolgenden Altersklasse verwiesen wird, ist durch die gezogene Loosnummer bereits zur Einreihung bestimmt, welche aber auf die nächste Ziehung vertagt wird, ohne daß er zur Loosung mit dieser Altersklasse zugelassen wird; derselbe ist vielmehr gemäß §. 15 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze in die 1. Abtheilung der Conscriptionsliste einzutragen und im Falle sich die Ursache, wegen welcher er früher nicht als dienstfähig erkannt wurde, gehoben hat, vor den übrigen Conscriptionspflichtigen nach §. 41 des Heerergänzungs-Gesetzes und §. 57 der Vollzugsvorschriften in die Armee einzureihen.

Hieraus folgt von selbst, daß der Eintritt eines solchen Conscribirten, wenn dieser auch vor dem Aufrufe und der Loosung der Altersklasse, zu welcher er hingewiesen ist, unternommen wird, nicht als ein freiwilliger im Sinne des §. 15 des Heerergänzungs-Gesetzes angesehen werden, und nur nach den auf den Grund des Gesetzes vom 15. April 1840, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betreffend, erlassenen Vollzugsvorschriften vom 1. resp. 8. November näml. Js. geschehen könne, daher auch bezüglich der Ersatzmannstellung an dieselben gebunden sei.

Hiernach ist das Gesuch des N. aus Wattenheim um Einstellung eines Ersatzmannes zu bescheiden.

München, den 24. Jänner 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 38,074.

§. 1023.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Auf die Anfrage, ob die sich zur Cavallerie oder Artillerie eignenden, noch nicht zugetheilten Conscribirten vom Losungstage an nur Ersatzmänner zu den betreffenden, oder auch zu an-

deren Waffengattungen stellen dürfen, wird unter Bezugnahme auf die unterm 8. November 1840 Nr. 26,300 bekannt gegebene Kriegsministerial-Entschließung vom 1. desselben Monats und Jahres, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr., erwiedert, wie in analoger Anwendung des Gesetzes vom 15. April 1840 vorbenannten Betreffs auch bei freiwilligen Ersatzmannstellungen innerhalb des in diesem Gesetze bezeichneten Termines die freie Wahl der Waffengattung ausgeschlossen und die Ersatzmannstellung nur für jene Waffe zuläßig sei, für welche der einstellende Militärpflichtige sich eignet. Hiebei ist jedoch die Befugniß des Rekrutirungs-Rathes nicht ausgeschlossen, sobald mehr zur Cavallerie und Artillerie taugliche Conscribirte vorhanden, als für diese Waffen abzustellen sind, auf bestehende dringende Verhältnisse in soweit schonende Rücksicht zu nehmen, als es ohne Beeinträchtigung des Militärdienstes geschehen kann.

München, den 17. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 615.

§. 1024.

(Die Errichtung zweier Sanitäts-Compagnien, hier den freiwilligen Eintritt in dieselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unter dem 11. d. Mts. an das k. I. Armee-Corps-Commando erlassene Entschließung wird der k. Regierung in Abschrift zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitgetheilt.

München, den 16. Jänner 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 331.

(Die Errichtung zweier Sanitäts-Compagnien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung in der generalisirten Entschließung vom 1. Nov. 1840 Nr. 10,485, den freiwilligen Eintritt in das Heer vom Loosungs-Akte bis zum Schlusse der Aushebung betr., Ziff. 3, hat auch bezüglich des freiwilligen Eintrittes in die beiden Sanitäts-Compagnien während der Zeit zwischen der Loosung und Aushebung in der Art analoge Anwendung zu finden, daß die freiwillige Anwerbung der zu den Sanitäts-Compagnien befähigten Militärpflichtigen der betreffenden Altersklasse während der bezeichneten Zeitdauer nur in soweit zu beschränken sei, als sie das Maaß und die übrigen Eigenschaften für die schwere Cavallerie besitzen und diesem gemäß an das eine oder andere Küraffier-Regiment hinzuweisen wären, welches im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern

auf den Bericht vom 13. v. Mts. u. Jrs. zur geeigneten Wissenschaft und Anweisung der I. Sanitäts-Compagnie eröffnet wird.

München, den 11. Jänner 1851.

Kriegsministerium.

An das k. Armee-Corps-Commando München ergangen.

VII. Zu §§. 20—22, 24—27 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Herstellung der Conscriptionslisten.

Nr. 178.

§. 1025.

(Die Conscription der Altersklasse 1821, hier die Beschwerde des k. Landrichters N. wegen des Vortrages der Conscriptionspflichtigen in den Conscriptionslisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J. bezeichneten Betreffes, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Da nach §. 15 der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze in die dritte Abtheilung der Conscriptionsliste nur diejenigen Conscriptionspflichtigen aufzunehmen sind, welche entweder in dem Bezirke geboren wurden, und darin ihre gesetzliche Heimath gehabt, diese aber wieder aufgegeben haben oder gestorben sind, oder die nur zeitlich in dem Bezirke sich aufhalten und demselben durch die Heimath nicht angehören, so daß nur das am Leben Sein und der fortdauernde Besitz des Heimathsrechtes die Scheidungslinie für die zweite Abtheilung gegenüber der dritten bilden — da ferner unter dem Ausdrucke: „Aus dem Bezirke Weggezogene" und „Ausgewanderte" nur solche Conscriptionspflichtige verstanden werden können, welche amtlich bekannt eine andere Heimath, in welcher sie zur Conscription beizuziehen sind, gewonnen, oder welche die Auswanderung mit Aufgebung ihrer Heimath in Bayern unter obrigkeitlicher Bewilligung bewirkt haben, und da jede weitere Ausdehnung der Aufnahme in die dritte Abtheilung auf Conscriptionspflichtige, deren zeitlicher Aufenthalt nur unbekannt, und nicht zu ermitteln ist, im Gegensatze zu dem §. 97 der Vollzugs-Vorschriften, den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit durch eintretende Straflosigkeit begünstigen und sogar als strafbar nach §. 88 des Heerergänzungs-Gesetzes zu erkennen sein würde, so wird die von dem k. Landrichter N. erhobene Beschwerde vom 18. November 1842 unter Bestätigung der Regierungs-Entschließung vom 9. Februar und 19. November v. J. als unbegründet zurückgewiesen.

Dieß ist demselben eröffnen zu lassen; zugleich aber erhält die k. Regierung den Auftrag, nach den vorstehenden Grundsätzen auch ferner zu verfahren, und sämmtliche Conscriptionsbehörden zum Vollzuge derselben unter Hinweisunng auf den §. 88 des Heerergänzungs-Gesetzes anzuhalten.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 10. Jänner 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

VIII. Zu §. 23 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Conscriptions-Behörden.

Nr. 4,281.

§. 1026.

(Die Betheiligung der unteren Conscriptionsbeamten bei den Conscriptionsverhandlungen durch Verwandtschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei einer nur mit einem Einzelbeamten besetzten Conscriptionsbehörde ist der Fall vorgekommen, daß dieser Beamte, wiewohl sein Sohn unter den Conscriptionspflichtigen sich befand, die sämmtlichen Conscriptionsverhandlungen geleitet und sogar das von diesem seinem Sohne angebrachte Gesuch um Zurückstellung selbst beschieden hat.

Nachdem nun ein solches Verfahren jedenfalls den Rücksichten nicht entspricht, die zur Bewahrung des öffentlichen Vertrauens auf die Unpartheilichkeit der Behörden niemals unbeachtet bleiben dürfen, und nachdem dasselbe dem Prinzipe widerstreitet, wonach das Amt dem Beamten zur Administrirung der Gesetze in fremden, nicht aber in seinen eigenen Angelegenheiten und in jenen der Seinigen anvertraut ist, so sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, zur Beseitigung der Wiederkehr ähnlicher Mißstände für die Zukunft Nachstehendes zu verfügen:

So oft ein Sohn oder Enkel, Bruder oder Schwager des Vorstandes einer Conscriptionsbehörde unter den Conscriptionspflichtigen des betreffenden Conscriptionsbezirkes sich befindet, so ist vor dem Beginne der Conscriptionsverhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Kreisstelle hat in diesem Falle die Leitung der Conscriptionsverhandlungen für den betreffenden Jahrgang bei Aemtern mit einem oder mehreren Nebenbeamten dem oder einem der Nebenbeamten zu übertragen, bei Aemtern aber, welche mit einem einzigen Beamten besetzt sind, zur Leitung der Verhandlungen einen andern an demselben Orte befindlichen Beamten zu comittiren.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

— Zu §. 30 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Verhandlungen der Conscriptions-Behörden.

Nr. 3,086.

§. 1027.

(Militärconscription der Altersklasse 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Es liegt

1) kein zureichender Grund vor, zu den Verhandlungen vor den unteren Conscriptionsbehörden sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirks zu beordern und dadurch den Gemeindekassen

unnöthige Kosten zu verursachen, nachdem hiezu gemäß §. 30 des Heerergänzungs-Gesetzes und §. 22 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 nur ein Ausschuß von 5 Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten beizuziehen ist.

Die k. Regierung glaubt zwar in der Beiziehung sämmtlicher Gemeindevorsteher eine Garantie für die Identität der Conscribirten zu finden, allein bei dem Geschäfte des Loosens hat die Herstellung der Identität insbesondere im Hinblicke auf §. 24 der Vollzugsvorschriften keinen Zweck, und bei der körperlichen Untersuchung ist die Anwesenheit anderer Personen, als der Mitglieder des Ausschusses und der Väter und Vormünder der der Visitation unterzogenen Conscribirten durch den §. 34 des Heerergänzungs-Gesetzes sogar ausgeschlossen. ꝛc. ꝛc.

München, den 5. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

XI. Zu den §§. 32 — 34 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Aerztliche Untersuchung der Conscribirten.

Nr. 23,033.

§. 1028.

(Die Conscribirten N. N. aus der Altersklasse 1818, hier die Competenz der Visitations-Commissionen behufs der Untersuchung der Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 27 Mai l. Js. obenbezeichneten Betreffes, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Aus den Bestimmungen des Heerergänzungs-Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu denselben, sowie insbesondere aus der Instruction für das ärztliche und wundärztliche Personal zur Visitation der Conscribirten geht deutlich hervor, daß zwar die untere Visitations-Commission der oberen Visitations-Commission in der Art untergeordnet ist, daß die Aussprüche der ersteren über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Conscribirten nach der eigenen Ansicht und pflichtmässigen Ueberzeugung der letzteren abgeändert werden können, — daß aber ein solches Verhältniß der Unterordnung eben so wenig zwischen der unteren Visitations-Commission und den Militär-Conscriptions-Behörden, als zwischen der Obervisitations-Commission und dem obersten Rekrutirungsrathe bestehe, daß vielmehr beide Visitations-Commissionen vermöge des §. 13 der erwähnten Instruction in ihrem Verfahren durchaus unabhängig seien. — Was insbesondere die obere Visitations-Commission betrifft, so haben ihre Aussprüche nach dem Wortlaute des §. 51 der Vollzugs-Vorschriften in Eine, definitive Kraft, gegen welche eine weitere Berufung nicht gestattet ist.

Diesem nach kann einem obersten Rekrutirungsrathe niemals die Befugniß zustehen, den Ausspruch einer oberen Visitations-Commission in Beziehung auf die Untersuchung der Conscribirten und ihrer Brauchbarkeit zu den Waffen, in so weit diese ein Gegenstand der Kunstkenntniß und der arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, und wofür dieselbe allein haftbar und verantwortlich ist, nach seiner Ansicht und seinem Gutdünken abzuändern oder aufzuheben, vielmehr beschränkt sich dessen Befugniß dahin, in den Fällen, wo offenbare Pflichtverletzungen bemerkbar werden, das in dem §. 88 des Heerergänzungs-Gesetzes vorgezeichnete Verfahren auf ordnungsmäffige Weise gegen die Schuldigen zu veranlassen.

Hiernach hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, zu achten, und in Betreff der beiden Reklamanten das Geeignete weiter zu verfügen. — Der durch Bericht vom 27. Juli l. J. vorgelegte Akt des Magistratsrathes N. und das Untersuchungs-Protokoll der oberen Visitations-Commission folgen im Anschlusse zurück.

München, den 4. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 7980.

§. 1029.

(Die körperliche Untersuchung der Conscribirten und die deren Dienstuntauglichkeit bedingenden Gebrechen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die alljährlichen körperlichen Untersuchungen der Conscribirten zeigen in steigendem Grade das betrübende Ergebniß, daß sehr viele conscribirte Jünglinge wegen Gebrechen der mannigfaltigsten Art zum Militärdienste untauglich befunden werden. Die Hauptursachen dieser Zustände sind in der vernachläßigten Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder auf dem Lande, in dem Mangel an Reinlichkeit des Körpers, in den Ausschweifungen der jungen Leute, besonders aber auch darin zu suchen, daß dieselben bei erlittenen Verletzungen sich ärztlichen Pfuschern anvertrauen, welche derlei Verwundungen gewöhnlich mit solcher Unkunde behandeln, daß daraus bleibende Verkrüppelungen entstehen.

Die k. Regierung wird hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, durch die gemessensten Verfügungen die strengste Wachsamkeit und Einschreitung gegen ärztliche Pfuscher herbeizuführen und durch weitere Aufträge an die treffenden Behörden zu veranlassen, daß den sonstigen Hindernissen einer gesunden und kräftigen Entwickelung des jugendlichen Körpers auf jede geeignete Weise, besonders durch die Seelsorger, dann durch die Bezirks- und Lokal-Schul-Commissionen und Inspectoren mit Eifer entgegengewirkt werde.

Was die bei dem obersten Rekrutirungsrathe von der obern Visitations-Commission vorzunehmende körperliche Untersuchung der Conscribirten betrifft, so soll dieselbe, in Betracht, daß die Entscheidungen des obersten Rekrutirungsrathes über die Diensttauglichkeit der Conscribirten als Beschlüsse letzter Instanz sogleich definitive Kraft haben, mit aller Genauigkeit, aber im rechten Maaße, mit fester Consequenz und möglichster Gleichmässigkeit durchgeführt werden, um so mehr, als die allgemeine Nachvisitation der den einzelnen Heeres-Abtheilungen zugewiesenen und bei diesen zum Waffen-Unterrichte eintreffenden Conscribirten durch die Sanitäts-Commissionen der Garnisonsorte künftig unterbleiben und höchstens noch auf die Untersuchung sich beschränken wird, ob die Conscribirten seit dem Tage ihrer Abstellung nicht etwa mit einem Gebrechen behaftet worden seien.

Die Beschlüsse der obern Visitations-Commission über die Diensttauglichkeit der Conscribirten sind in kollegialer Berathung zu fassen und es ist daher den dieser Commission beigegebenen stimmberechtigten Militär-Aerzten die Einsichtsnahme aller jener Akten und Verhandlungen anzubieten, welche zur Bildung und Begründung ihres Urtheils über den gegebenen Fall nothwendig ist, oder als Behelf zu diesem Behufe dienen können.

Zweckmässig erscheint ferner, daß in den Ablieferungslisten unter der Rubrik „Bemerkung" alle jene Mängel, Krankheitsanlagen oder Gebrechen, welche die obere Visitations-Commission bei der Untersuchung gefunden, oder welche die Conscribirten vorgeschützt haben, jedoch als eine Dienstes-Untauglichkeit begründend nicht anerkannt worden sind, genau bezeichnet werden. Die obere Visitations-Commission wird dadurch gegen den Vorwurf eines Uebersehens sicher gestellt und die

oben erwähnte Nachvisitation in den Garnisonsorten erhält sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in der Zwischenzeit seit dem Tage der Abstellung der Conscribirten bis zu ihrem Eintreffen in der Garnison etwa gesteigerten oder neu eingetretenen Gebrechen. *)

Die k. Regierung hat hienach sich zu achten und durch geeignete Maaßnahmen dahin zu wirken, daß der bei jeder Aushebung sich zeigende Mißstand des Vorhandenseins vieler untauglichen Conscribirten nach Thunlichkeit beseitiget werde.

München, den 18. April 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,085.

§. 1030.

(Die Bildung der unteren Visitations-Commissionen zur Untersuchung der Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich durch eine Vorstellung des Ausschusses des ärztlichen Vereins für die Oberpfalz und von Regensburg veranlaßt, die k. Kreisregierungen aufmerksam zu machen, daß, wenn der §. 32 des Heerergänzungs-Gesetzes von einer ärztlichen und wundärztlichen Visitation der Conscribirten, und der §. 34 von dem ärztlichen und wundärztlichen Personale spricht, diese Bestimmungen, wie auch der §. 29 Nro. 2 der Vollzugsvorschriften andeutet, nicht in dem Sinne aufgefaßt werden dürfen, als müßten zu den untern Visitations-Commissionen Wundärzte und Bader selbst da beigezogen werden, wo praktische Aerzte zu diesem Geschäfte zur Verfügung stehen.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., haben vielmehr, wenn dieses nicht ohnehin schon geschehen ist, die Conscriptionsbehörden anzuweisen, sobald praktische Aerzte sich zur Assistenz bei der Untersuchung der Conscribirten erbieten, und hiedurch die Kosten nicht vermehrt werden, bei der Bildung der unteren Visitations-Commissionen denselben vor den nicht besoldeten Wundärzten und Badern den Vorzug zu geben.

München, den 25. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 21,054.

§. 1031.

(Die Instruction für das ärztliche Personal zur Untersuchung der Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der von den k. Kreisregierungen und den Militär-Obersanitäts-Commissionen erstatteten Gutachten wurde die Instruction für das ärztliche und wundärztliche Personal zur Visitation der Conscribirten vom 13. März 1830 durch das unterfertigte k. Ministerium in Gemeinschaft mit dem k. Kriegsministerium einer Revision unterstellt, deren Ergebniß unter dem 23. d. Mts. die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat.

Die hienach gefaßte neue Instruction, welche gegenwärtig dem Drucke unterliegt, wird der

*) Wie die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen nach jeder Heeresergänzung zusammenzustellen und dem Ministerium vorzulegen seien, bestimmt eine Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1852 Nr. 20473, welche unter §. 1052 unten abgedruckt ist.

k. Regierung demnächst in . . . . Exemplaren zukommen, um solche den betreffenden Referenten, Conscriptionsbehörden und Gerichtsärzten zum alsbaldigen Vollzuge zuzustellen.

München, den 27. December 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche kgl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Instruction für das ärztliche und wundärztliche Personal zur Untersuchung der Conscribirten.

I. Abschnitt.

Von der Untersuchung der Conscribirten.

§. 1.

Das Geschäft der Untersuchung der Brauch- und Unbrauchbarkeit der Conscribirten zu den Waffen ist in jeder Hinsicht eines der wichtigsten, welches diejenigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffordert. Es ist hiebei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Dienstuntaugliche eingereiht, auf der andern Seite aber Brauchbare und Dienstfähige ihren Pflichten und dem Dienste entzogen und dadurch die Gesammtheit der Militärpflichtigen benachtheiligt werde.

§. 2.

Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche als Mitglieder der unteren oder oberen Untersuchungs-Commissionen bestimmt werden, haben die der Commission zugewiesenen Conscribirten auf das Sorgfältigste zu untersuchen, und sich hiebei nach dem hienach folgenden Unterrichte pflichtmäßig zu achten.

§. 3.

Der in das Militär einzureihende Conscribirte soll, um den Dienstesverrichtungen gehörig entsprechen und bei den so vielfältigen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit noch mit einem örtlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper noch an den Gliedmassen normalwidrig gebildet, sondern gesund und kräftig sein, um seine Obliegenheiten erfüllen zu können.

§. 4.

Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee außerordentlich beschränkt und kaum möglich sein würde, wenn nur solche Conscribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaas körperlicher Schönheit in sich vereinigen, so ergibt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten, welche dem Manne in Ausübung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militärdienste nicht befreien, sondern diese Conscribirten müssen mit der besonderen Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben, der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind, eingereiht werden.

II. Abschnitt.

Von den Krankheiten und Gebrechen.

§. 5.

Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, sind:

a) entweder äußere, oder
b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Als äußere Krankheiten, Uebel und Gebrechen sind diejenigen zu betrachten, welche von prüfenden Kunstverständigen bei der Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und daher auch gleich wissenschaftlich nach den Regeln der Heilkunde beurtheilt werden können.

Die inneren Krankheiten und angegebenen Fehler sind solche, welche durch charakteristische Zeichen und Zufälle, Anlage des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Constitution sich nicht offenbaren, worüber demnach die Kunstverständigen nicht ohne weiters ein zuverlässiges Urtheil fällen können, und bei deren Herstellung daher auf die im III. Abschnitte der gegenwärtigen Instruktion vorgeschriebene Weise verfahren werden muß.

§. 6.

Bei der Ermittlung und Feststellung der Krankheiten und Gebrechen müssen zwar die eigenen Kenntnisse und Pflichtliebe die Untersuchungscommission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Dasein wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen die Erdichtungen von Krankheiten, welche ausser der Erkenntniß des Gesichts, des Gefühls, und daher ausser der bestimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falsche Angaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu sein.

Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indessen folgende Classification der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden:

I. jene, welche zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen (§. 7, 8.);

II. solche, wegen welcher die damit Behafteten nur bedingt zu dieser oder jener Waffen- oder Dienstesgattung brauchbar sind (§. 10);

III. jene, welche nur zeitlich untauglich machen (§. 11).

§. 7.

Von den zu allen Waffengattungen untauglich machenden Krankheiten und Gebrechen sind die folgenden, welche sogleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen, schon in der Beilage zum Heerergänzungs-Gesetze bezeichnet:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Cretinismus, Fallsucht, Taubstummheit;
2) Verlust beider Augen;
3) Mangel der Nase;
4) Mangel des Ober- und Unterkiefers;
5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf;
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes;
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken;
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades;
9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes, des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches;
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

§. 8.

Die übrigen Krankheiten und Gebrechen der Menschen sind so mannigfaltig und in ihren Abweichungen und Verbindungen so verschieden, daß es kaum möglich ist, für jeden vorkommenden Fall durch eine ausdrückliche Bestimmung Vorsehung zu treffen. In dem nachstehenden Verzeich-

nisse sind daher nur die hauptsächlichsten Krankheitsformen bezeichnet, welche, insoferne sie unheilbar sind, zu allen Militärdiensten gänzlich und für immer untauglich machen.

I. Krankheiten und Mängel an verschiedenen Theilen des Körpers.

1) Allgemeine Schwächlichkeit mit unvollkommener, voraussichtlich nicht mehr eintretender Ausbildung des Körpers.
2) Chronische Hautkrankheiten, Flechten, Aussatz, Kopfgrind, Zellgewebe-Verhärtung.
3) Allgemeine übermäßige Fettbildung.
4) Gänzliches Mißverhältniß zwischen Rumpf und Extremitäten.
5) Ausgesprochene Scrophelkrankheit.
6) Lymphgeschwülste, beträchtliche Balggeschwülste.
7) Pulsadergeschwülste.
8) Narben mit Substanzverlust von vorausgegangenen bedeutenden Verletzungen der Sehnen, wodurch die Bewegung des Gliedes aufgehoben oder sehr beeinträchtigt ist.
9) Ungelenkigkeit des Körpers, habituelle Verrenkungen, beträchtliche Auswüchse, Verschiebungen, Geschwülste und Geschwüre der Knochen.
10) Sichtbare, angeborne, durch Zufall oder Krankheit entstandene Verunstaltungen des Körpers, z. B. der Brust oder des Rückgrates, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind.
11) Wassersucht.
12) Gelbsucht.
13) Anlage zu Blutungen (Bluter-Familien.)
14) Schwindsucht und Abzehrung.
15) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Veitstanz, Nachtwandeln.

II. Krankheiten und Mängel am Kopfe.

1) Ohrenkrankheiten, insoferne sie dem Dienste hinderlich, oder ekelerregend sind.
2) Augenkrankheiten, Thränenfisteln, Kurzsichtigkeit im hohen Grade, Verlust eines Auges.
3) Bösartige Nasenkrankheiten, ekelerregende Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase.
4) Hasenscharte, Wolfsrachen.
5) Wässerichter Mundkrebs, Lippenkrebs.
6) Skirrhen und Krebs der Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben.
7) Speichelfisteln.
8) Stimmlosigkeit.
9) Sehr beschwerliches Kauen und Schlingen.
10) Uebelriechender Athem.

III. Krankheiten und Mängel am Halse, den Respirationsorganen dem Herzen und den großen Gefäßen.

1) Angeborene oder durch zufällige Ursache entstandene Schiefstellung des Halses.
2) Drüsen am Halse, welche die Luftröhre drücken.
3) Beträchtlicher Satthals, welcher das Athmen erschwert.
4) Ein wenn auch nicht bedeutender Kropf, insofern er hart ist, und einen Druck auf die Luftröhre ausübt.
5) Chronisches Asthma.
6) Habitueller oder auf nachweisbaren organischen Veränderungen beruhender Bluthusten.
7) Erweiterungen, Hypertrophien oder Verknöcherungen des Herzens und seiner Theile.

IV. Krankheiten und Mängel am Unterleibe.

1) Alle Krankheiten des Urinsystems.
2) Ein während seines Durchganges im Bauchringe stecken gebliebener Hoden.
3) Geschwülste oder Geschwüre der Leistendrüsen.
4) Leisten, Hodensack-, Schenkel-, Nabel-, Bauchbrüche.
5) Sehr ausgebildete und verschlungene varicöse Venenerweiterungen des Samenstranges.
6) Wasserbruch, Entartung des Hodens in höherem Grade.
7) Chronische eiternde Hämorrhoidalknoten.
8) Mastdarmfisteln.
9) Habitueller Mastdarmvorfall.
10) Unvermögen, den Koth zurückzuhalten.

V. Krankheiten und Mängel an den Extremitäten.

A. an den oberen:

1) Abmagerung der großen Muskeln.
2) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.
3) Ueberbeine, wodurch die Beweglichkeit des Armes, der Hand oder der Finger wesentlich beeinträchtigt wird.

B. an den unteren:

4) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider.
5) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Gesäß- und Schenkelmuskeln.
6) Gliedschwamm an dem Kniegelenke.
7) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen.
8) Fehlerhafte Bauart der Fußwurzelgelenke, Plattfüße im hohen Grade.
9) Mangel der großen oder mehrerer anderen Zehen, gänzliche Verwachsung derselben.
10) Beträchtliche Frostbeulen am Vorderfuße.
11) Große oder ausgebreitete varicöse Venenerweiterungen.
12) Veraltete Fußgeschwüre von großem Umfange.
13) Narben vorausgegangener chronischer großer Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverluste.
14) Habituelle und profuse Fußschweiße.

§. 9.

Kleinere körperliche Gebrechen machen weder zur Cavalerie noch zur Infanterie untauglich, sofern sie für sich allein vorkommen und der Conscribirte die übrigen erforderlichen Eigenschaften zum Dienste in seinen Waffengattungen besitzt. Dahin gehören insbesondere:

1) Einzelne verhärtete Drüsen am Halse, in der Leisten- oder Schenkelgegend ohne ausgesprochene Skrophelanlage;
2) Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schädel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzung, welche keinen störenden Einfluß auf die Gesundheit oder die Dienstesverrichtungen äußern und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind;
3) Theilweise Glatze;
4) Narben im Gesichte, Muttermale, nicht auffallende Verunstaltungen des Gesichtes, der Nase oder Lippen;
5) Nicht zu starkes Schielen, Kurzsichtigkeit in nicht hohem Grade, kleine Hornhautflecken, wenn sie das Sehen nicht hindern;

6) Der Mangel des Spitz- oder eines Schneidezahnes, sei es auf der rechten oder linken Seite, oder der Mangel mehrerer derselben auf der linken Seite;
7) Der Mangel oder die Schadhaftigkeit mehrerer Backenzähne, wenn die Körperconstitution sonst kräftig und die Ernährung sichtlich nicht beeinträchtigt ist;
8) Bläh- oder Satthals ohne scrophulöse Anlage und ohne Störung der Respiration;
9) Einfache Venenerweiterung des Samenstranges ohne Beeinträchtigung des Hodens;
10) Anomale Harnröhrenöffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobei der Harn willkührlich gehalten, und, ohne die Hemden oder Kleider zu besudeln, abgelassen werden kann;
11) Verlust des Nagelgliedes, selbst eines Theiles des zweiten Gliedes an einem Finger mit Ausnahme der Daumen, insoferne der Stumpf gut geheilt ist;
12) Geringere Steifigkeit einzelner Fingergelenke;
13) Nicht sehr große und wenig verbreitete varicöse Venenerweiterungen;
14) Nicht sehr bedeutende Krümmung der Beine, unbedeutender Vorsprung des Gelenkes bei Biegung der großen Zehe;
15) Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander, ohne gehinderte Beugung derselben;
16) Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder das Gehen gehemmt, noch das Tragen der vorschriftmäßigen Fußbekleidung gehindert ist, etwas breite oder nur wenig platte Füße, ohne Mißbildung des Fußgelenkes;
17) Kleine Frostbeulen.

§. 10.

Zur zweiten Classe der Krankheiten und Gebrechen gehören jene, welche zwar zur Cavalerie und Infanterie, keineswegs aber, insoferne die sonstigen Voraussetzungen (§. 18. Nr. 4.) vorhanden sind, zum Fuhrwesen untauglich machen.

Solche Gebrechen sind:

1) Der Verlust mehrerer Schneide- oder Vorderzähne auf der rechten Seite des Ober- und Unterkiefers;
2) Schwere etwas stammelnde Sprache;
3) Ein Kropf, insoferne er nicht durch Druck auf die Luftröhre das Athmen besonders erschwert und das Tragen der Halsbinde noch zuläßt;
4) Ein etwas schiefer, nicht steifer Hals;
5) Etwas hohe Schulter oder Hüfte;
6) Ueberbeine, wenn sie die Bewegung des Gliedes nicht wesentlich stören;
7) Etwas eingebogene Kniee;
8) Ein etwas kurzer Fuß, Plattfüße in nicht zu hohem Grade.

§. 11.

Zur dritten Classe der Krankheiten und Gebrechen (§. 6.) gehören solche, welche nur zur Zeit untauglich machen, bei welchen noch vollkommene Heilung nach dem gewöhnlichen Gange höchst wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um diese Heilung herbeiführen zu können.

Es ist nicht erforderlich, diese Krankheiten ausführlich zu bemerken.

Der Untersuchungscommission liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, solche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen und zu bestimmen.

§. 12.

Fälle, worüber die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, müssen der pflichtmäßigen Beurtheilung der Untersuchungscommission,

welcher ein so wichtiges und das Wohl der Militärpflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, selbst überlassen bleiben.

Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener dieselbe die im Allgemeinen aufgestellte Classification der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse — durch die Uebung und Erfahrung geleitet — die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

§. 13.

Uebrigens gibt es kleine Gebrechen und Bildungsfehler, welche einzeln, und selbst bisweilen in einer Mehrzahl, bei sonstigem starken Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in größerer Anzahl an bedeutenden Theilen bei einem Menschen mit schwächlichem Knochen- und Muskelbau vorgefunden werden.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Untersuchung der Conscribirten.

§. 14.

Soweit die Untersuchung der Conscribirten lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind die Visitationscommissionen in ihrem Verfahren durchaus unabhängig.

Sie können wegen ihrer Aussprüche auf dem dienstlichen Wege nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie aus unlauteren Motiven diensttaugliche Conscribirte für definitiv oder momentan untauglich, oder als nur zum Fuhrwesen tauglich erklärt haben. Wurden dagegen Conscribirte, bei denen sich nach ihrer Einreihung der Beweis einer schon bestandenen Untauglichkeit ergibt, für tauglich erklärt, so tritt eine Verantwortlichkeit der Aerzte ihren vorgesetzten Stellen gegenüber nicht ein.

Ihr Verhältniß zu den Conscriptionsbeamten und zu dem Recrutirungsrathe ist in den Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze bestimmt.

Der den unteren Untersuchungscommissionen beigegebene Ausschuß ist auf das Recht der Erinnerungen beschränkt.

§. 15.

Sobald der Untersuchungscommission zu ihrer Verrichtung ein in jeder Beziehung ganz schickliches Local angewiesen und das Verzeichniß der zu untersuchenden Conscribirten mit den allenfallsigen ärztlichen Privatzeugnissen und sonstigen auf die Militärdienstuntauglichkeit bezüglichen Belegen übergeben ist, hat die Untersuchungscommission hinsichtlich der nach §. 30. der Vollzugsvorschriften nicht zur Visitation berufenen Conscribirten ihre allenfallsigen Erinnerungen abzugeben.

Die Untersuchung selbst geschieht nach der Reihenfolge des der Commission zugestellten Verzeichnisses mit jedem Conscribirten einzeln, und wird so lange, bis alle einberufenen Conscribirten wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zur einbrechenden Dämmerung fortgesetzt.

Den untersuchenden Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, den Conscribirten

mit harten und rauhen Worten zu behandeln, sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Scham, und dadurch eine Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe.

§. 16.

Die Untersuchung soll bei der untern Visitationscommission zunächst nur auf die angegebenen Gebrechen und Krankheiten der Conscribirten beschränkt werden.

Ebenso hat auch die obere Visitationscommission zuerst immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Conscribirte schon in Folge dieser Gebrechen und Krankheiten dienstuntauglich erscheint, denselben einer weitern allgemeinen Untersuchung nicht zu unterwerfen.

Im entgegengesetzten Falle aber, sowie überhaupt bei allen zur Einreihung in das Militär bestimmten Conscribirten darf die allgemeine Untersuchung bei der oberen Untersuchungscommission nicht umgangen werden.

§. 17.

Die allgemeine Untersuchung wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen:

Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, messen mit prüfendem Blicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben, oder ob nichts Auffallendes von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden sei, und keine der im §. 7 bezeichneten allgemeinen Krankheiten an dem Conscribirten sich vorfinden.

Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in dem §. 8. angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst unter Zuhilfenahme auch der in neuerer Zeit gegebenen Hilfsmittel mit strenger Uebersicht untersucht.

Wenn im Einzelnen Alles untersucht und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen. Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht, und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob nichts weiteres Abweichendes vorhanden ist.

§. 18.

Bei dieser Untersuchung haben sich die Aerzte sogleich schlüssig zu machen, ob der Conscribirte zu jeder oder nur zu einer besonderen Waffengattung geeignet sei. Die Erforderniße der verschiedenen Waffengattungen werden daher hier aufgezählt:

1) Die schwere Cavalerie erfordert eine Größe von wenigstens 5 Fuß 11 Zoll, und breitschulterige, stämmige, aus den Hüften gewachsene Leute, damit die Cuirasse nicht durch Aufliegen auf den Hüften beschwerlich fallen.
2) Zur leichten Cavalerie genügt ein Maas von 5 Fuß 9 Zoll. Die dafür bestimmten Conscribirten sollen einen schlanken Wuchs, körperliche Anlage und Gewandtheit haben.
3) Zur Artillerie und zwar sowohl zur fahrenden als reitenden wird eine Größe von 5 Fuß 11 Zoll als Regel, und ein starker Körperbau erfordert. Bei nachgewiesener sonstiger vollständiger Befähigung zu dieser Waffengattung genügen 5 Fuß 10 Zoll.
4) Zu dem Artilleriefuhrwesen gehört eine Größe von 5 Fuß 8 Zoll, hinreichende Kraft für die vorkommenden schweren Dienstverrichtungen und eine feste Gesundheit. Leute mit geringen Gebrechen, welche zum Linienmilitär unfähig machen, sind auch unter diesem

Maaße in das Fuhrwesen einzureihen, wenn sie hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen, und mit Pferden und Wagen umzugehen wissen.

5) Für die Infanterie mit Einschluß der Jägerbataillons genügt eine Größe von mindestens 5 Fuß 4 Zoll.

6) Der Geniedienst erfordert eine Größe von 5 Fuß 10 Zoll, starken festen Körperbau, gewölbte Brust, tüchtigen Nacken und Schultern, gehörige dauerhafte Stärke der Beine.

§. 19.

Bei den heilbaren Krankheiten und Gebrechen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) Kein Conscribirter kann angehalten werden, sich behufs seiner Herstellung einer chirurgischen Operation zu unterwerfen. Ist daher ein Gebrechen der Art, daß es ohne diese Hilfe nicht beseitigt werden kann, so ist der Betheiligte nach Umständen für gänzlich oder für zeitlich untauglich zu erklären.

2) Bei Gebrechen, welche durch eine innerliche oder äußerliche Cur geheilt werden können, ist zu unterscheiden:

a) Kann die Heilung in kurzer Zeit und mit geringem Kostenaufwande erwartet werden, z. B. bei Krätze, Venerie 2c., so kann die Einreihung des Conscribirten unbedenklich begutachtet werden.

b) Im entgegengesetzten Falle ist die Verweisung des Conscribirten zur nächsten Aushebung zu beschließen.

§. 20.

In Gemäßheit der §§. 31 und 32 des Heerergänzungsgesetzes müssen die Conscriptionspflichtigen schon bei der Verhandlung des Messens sich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten und die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß sogleich mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden sein.

Wird hiebei eine solche Krankheit oder ein solches Gebrechen angegeben, welches durch die Sinne nicht entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjectes nicht vermuthen läßt, oder zweifelhaft macht, daß die Angabe desselben wirklich Grund habe, so ist die Einholung glaubhafter Zeugnisse der den Conscribirten genau kennenden Ortsnachbaren, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des Arztes, der den Conscribirten behandelt, zu veranlassen.

Die oberen Untersuchungscommissionen dagegen haben nur die bereits vorliegenden oder sogleich übergebenen Zeugnisse zu berücksichtigen, und Conscribirte, welche neue nicht erkennbare Gebrechen angeben wollten, insoferne dieselben nicht erst in der Zwischenzeit entstanden sind, damit zurückzuweisen.

Die Privatzeugnisse inländischer Aerzte müssen nach §. 31 der Vollzugsvorschriften die Krankheit oder das Gebrechen des Conscribirten, so wie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Die Zeugnisse auswärtiger Aerzte sollen dagegen nur dann gelten, wenn in demselben eines der im §. 7. bezeichneten auffallenden Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt oder contrasignirt sind.

§. 21.

Ganz besonders haben die Visitationscommissionen gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Conscribirten auf der Hut zu sein, indem jede Nachsicht gegen den einen Conscribirten auf die Uebrigen nachtheilig zurückwirkt.

Von den Krankheiten und Gebrechen, welche nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht werden können, sind die gewöhnlichsten:

1) Lähmung der einen oder anderen Extremität,
2) das Hinken,
3) Augenentzündungen,
4) Bluthusten und Blutbrechen,
5) Windgeschwulst des Hodensackes,
6) Geschwülste, Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre an untern Extremitäten,
7) erfrorne Füße.

Es ist Pflicht der Aerzte, sich durch die bewährtesten Mittel der Kunst über das wirkliche Bestehen solcher Gebrechen möglichste Gewißheit zu verschaffen. Bleibt dieses dennoch zweifelhaft so sind solche Conscribirte als zur Beobachtung einzureihen, zu bezeichnen.

§. 22.

Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Conscribirter wirklich durch eine absichtliche Verstümmelung oder irgend eine andere Handlung, von welcher Art diese sein mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtet habe, so müßte solches mit allen zum Thatbestande dienenden Umständen der weiteren Verfügung wegen sogleich angezeigt werden; hinsichtlich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit aber ist wie bei den übrigen Conscribirten auszusprechen.

§. 23.

Findet sich erst bei der Untersuchung eines der in §. 7. bezeichneten sogenannten auffallende, Gebrechen vor, so ist in dem Untersuchungsprotokolle unter dem Worte „Untauglich" der Beisatz „auffallendes Gebrechen" zu machen, weil solche Conscribirte nach §. 90. des H. E. G. auf einen taxfreien Entlassungsschein Anspruch zu machen haben.

§. 24.

Das nach §. 35 des H. E. G. über die ärztliche Untersuchung aufzunehmende Protokoll ist vorerst noch nach dem bisher üblichen Formulare zu führen. In dieses Protokoll werden alle der Visitations-Commission vorgestellten Individuen in der durch das übergebene Verzeichniß bestimmten Ordnung aufgenommen und mit besonderer Bezeichnung der Krankheiten und Gebrechen das Hauptresultat der Untersuchung mit

Untauglich,
Zeitlich untauglich,
Zu allen Waffengattungen tauglich,
Nur zum Fuhrwesen tauglich,
Zur Beobachtung einzureihen,

kurz vorgetragen.

§. 25.

Wenn die Aerzte und Wundärzte über die Brauchbarkeit eines Conscribirten kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist der Conscribirte als tauglich zu erklären. Dem mit diesem Ausspruche nicht übereinstimmenden Arzte bleibt es jedoch unbenommen, seine abweichende Ansicht dem Protokolle beizufügen.

§. 26.

Das Untersuchungsprotokoll muß sogleich vollständig niedergeschrieben und wenn die Untersuchung mehrere Tage erfordert, am Schlusse eines jeden Tages abgeschlossen, von den Mit-

gliedern der Commission (bei den untern Conscriptionsbehörden auch von dem Ausschusse) unterzeichnet und bis zur Fortsetzung versiegelt werden.

Wenn das Wort „Tauglich" den Anfang eines Satzes bildet, ist es, um der nachträglichen Vorsetzung der Silbe „un" vorzubeugen, mit einem großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Correcturen sollen im Protokolle nicht vorkommen; wären sie jedoch nicht zu vermeiden, so müssen sie entweder am Schlusse des Protokolls oder mittels einer Randschrift besonders genehmigt werden.

§. 27.

Von den Untersuchungsprotokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Conscriptionsgesetz allein nothwendig ist.

Es wird daher von der Rechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte, der Conscriptionsbeamten und aller derjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche Protokolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet.

München, den 11. Januar 1852.

XII. Zu §. 36. des Heerergänzungs-Gesetzes.

Recrutirungsrath.

Nr. 168. §. 1032.

(Die Heeresergänzung im Jahre 1846 aus der Altersklasse 1824 für die Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Sitzung des obersten Recrutirungsrathes der Pfalz vom 15. Januar 1846 ist die Frage angeregt worden, ob in dem Falle, wenn der Staatsanwalt dem Antrage eines Mitgliedes des Recrutirungsrathes auf Aufhebung eines von einer Conscriptionsbehörde über ein Zurückstellungsgesuch gefaßten, nach der Ansicht jenes Mitgliedes gesetzlich unstatthaften Beschlusses sich nicht anschließt, der Recrutirungsrath dennoch befugt sei, diesen Antrag in Berathung zu nehmen, und hierüber zu entscheiden.

Nachdem nun gemäß §. 32 des Heerergänzungs-Gesetzes die sämmtlichen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden unter dem Vorbehalte der Revision geschehen, nachdem ferner im §. 36. des erwähnten Gesetzes ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Recrutirungsrath die Conscriptionslisten definitiv zu berichtigen und daß er nicht nur über die an ihn gebrachten Reclamationen und Berufungen, sondern auch über die Giltigkeit der von den Conscriptionsbehörden gepflogenen Verhandlungen überhaupt in letzter Instanz zu entscheiden habe, während derselbe Paragraph nur die jedesmalige Einvernahme des Staatsanwaltes angeordnet und die allerhöchste Verfügung vom 7. August 1831 (Döll. V. S. Bd. X. Thl. 1. §. 94. S. 208) lediglich die Erläuterung gegeben hat, daß dem Staatsanwalte gleich den eigentlich Betheiligten ein förmliches Berufungsrecht gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden zukomme, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Befugniß der Berichtigung der Conscriptionslisten und der revisorischen Abänderung der als gesetzlich unstatthaft befundenen Verhandlungen und Beschlüsse der Conscriptionsbehörden von dem obersten Rekrutirungsrathe auch von Amtswegen auszuüben ist, daß daher dessen hierauf bezügliche Thätigkeit nicht erst durch die Reclamationen der Betheiligten oder durch eine Berufung des Staatsanwaltes bedingt wird und daß vielmehr der oberste Recrutirungsrath die volle Zuständigkeit besitzt, über jeden von einem seiner Mitglieder dießfalls ge-

stellten Antrag Berathung zu pflegen und Beschluß zu fassen, auch wenn der Staatsanwalt einem solchen Antrage nicht beigetreten ist.

Hienach ist sich künftig zu achten.

München, den 18. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 3086.

§. 1033.

(Militärconscription der Altersklasse 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die Einberufung der sämmtlichen äußeren Conscriptionsbeamten zu den Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes ist, in so ferne die Conscriptionsverhandlungen in der vorschriftsmäßigen Ordnung sind, völlig überflüssig. Dieselbe wird vielmehr auf die Fälle zu beschränken sein, wo die Conscriptionsverhandlungen Mängel entdecken lassen, welche nur durch Rücksprache mit dem betreffenden Beamten gehoben werden können. Alsdann ist aber auch zu prüfen, ob die Einberufung durch das Verschulden des Beamten selbst nothwendig geworden ist, und in diesem Falle der Diätenbezug zu verweigern.

Der k. Regierung wird dieses zur entsprechenden Nachachtung eröffnet.

München, den 5. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

— Zu den §§. 37 — 45 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Protokolle über die Verhandlungen des Recrutirungsrathes.

Nr. 9182.

§. 1034.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1844 aus der Altersklasse 1822 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

3) Bisher haben die k. Regierungen ihre Anzeigeberichte über den Vollzug des Aushebungs-Geschäfts unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Protokolls und der sonstigen Nachweisungen schon am Schlusse der Aushebung erstattet, und es haben mehrere derselben über den Erfolg der Nachstellung weitere gesonderte Berichte eingesendet, andere aber von der letzteren gar keine Meldung gemacht. Da nun bei diesem Verfahren unmöglich ist, die über die Aushebung allein erstatteten Berichte mit ihren Beilagen so zeitig einer näheren Prüfung zu unterstellen, daß dieselben noch vor der Nachstellung zum benöthigten Gebrauche an die k. Kreisstellen zurückgelangen können, so wird in Gemäßheit des §. 55 der Vollzugs-

Verordnung vom 13. März 1830 bestimmt, daß künftighin die bezeichneten Berichte mit ihren Beilagen erst dann in Vorlage gebracht werden sollen, wenn jeder Bezirk das ihm zugetheilte Contingent gestellt hat, und das Aushebungsgeschäft völlig, sohin mit Einschluß der Nachstellung beendigt ist.

München, den 26. März 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 37,874.

§. 1035.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1844 aus der Altersklasse 1822 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung empfängt anruhend die Beilagen des Berichtes vom 28. September v. Js. bezeichneten Betreffs mit nachstehender Entschließung zurück:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Das vorgelegte Sitzungsprotokoll des obersten Rekrutirungsrathes entspricht in seiner summarischen Fassung nicht den Anforderungen des §. 55 der Vollzugsvorschriften zum Heeres-Ergänzungsgesetze, da es einen vollständigen Nachweis über das vollzogene Aushebungsgeschäft nicht darstellt.

Dasselbe muß alle Beschlüsse des Rekrutirungsrathes über die allgemeine Dienstesfähigkeit der Pflichtigen und über die verfügte Einreihung oder Nichteinreihung derselben, im letztern Falle mit Angabe des Grundes der Nichteinreihung unter namentlicher Bezeichnung aller aufgerufenen Individuen enthalten.

Der bloße Uebertrag in die Ablieferungsliste nach Beilage IX zu den Vollzugsvorschriften ist nicht hinreichend; für diese Liste muß immer das Sitzungsprotokoll die Grundlage bilden.

Es genügt ferner nicht, wenn das Sitzungsprotokoll am Schlusse aller Sitzungen von den Mitgliedern des obersten Rekrutirungsrathes unterzeichnet ist, sondern es muß am Schlusse einer jeden Sitzung die Unterzeichnung stattfinden, was bei dem häufig eintretenden Wechsel in der Person der Beisitzer um so nothwendiger ist.

Außer den beiden Uebersichten über die Abstellungen und Nachstellungen zu den einzelnen Waffengattungen ist ins Künftige auch ein Verzeichniß der freiwillig Zugegangenen und zu gut gerechneten Conscriptionspflichtigen anzufügen; nicht minder ist das Verzeichniß der Waffendienst-Unwürdigen immer gleichzeitig mit dem Hauptberichte über den Vollzug des Aushebungsgeschäftes vorzulegen.

Hiernach ist sich in Zukunft zu achten.

München, den 17. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., mit dem Auftrage, sich nach diesen Vorschriften in wie weit es nicht bisher schon geschehen, gleichfalls zu achten.

Nr. 17,516. §. 1036.

(Die Heeresergänzung im Jahre 1847 für Oberfranken aus den Conscribirten der Altersklasse 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was die Form der Sitzungsprotokolle des obersten Rekrutirungsrathes bei den Verhandlungen über die Aushebung und Nachstellung der Conscribirten dieses Regierungsbezirkes anbelangt, so enthalten dieselben keineswegs die vollständigen Beschlüsse über die betreffenden Conscribirten, namentlich nicht den Ausspruch über deren besondere Fähigkeit zu den einzelnen Waffengattungen und über deren Eintritt in die verschiedenen Abtheilungen der Armee, wie solcher gemäß §. 42 des Heerergänzungs-Gesetzes und der §§. 46, 48, 49 und 50 der Vollzugsvorschriften dem obersten Rekrutirungsrathe zukömmt, da bei den diensttauglichen Conscribirten nur die Bemerkung „eingereihet" beigefügt ist, die Zutheilung zur Waffengattung und zu den Regimentern oder Bataillons aber erst aus der Haupteinreihungsliste entnommen werden muß.

Die k. Regierung hat daher Sorge zu tragen, daß der oberste Rekrutirungsrath künftig den vollen Beschluß über jeden Conscribirten, wie solcher nach §. 42 des Heerergänzungs-Gesetzes zu fassen ist, in das Sitzungsprotokoll aufnehme, wonach die Vorlage der Haupteinreihungsliste an das unterfertigte k. Ministerium zu unterbleiben hat.

München, den 10. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

XIV. Zu §. 40 des Heerergänzungs-Gesetzes.

B. Einreihung der freiwillig Eingetretenen in die Contingente und Behandlung der aus Irrthum zu früh Eingereihten.

Nr. 5819. §. 1037.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

1) Da die Summe der in jedem Kreise und jedem einzelnen Conscriptionsbezirke an dessen Abstellungscontingent nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gut zu rechnenden Mannschaft sich nicht schon bei der Revision und der Zusammenstellung der Conscriptionslisten, sondern erst bei der wirklichen Aushebung und bei der Nachstellung ergeben kann, so ist künftighin die vorschriftsmäßige Nachweisung über die stattgehabten Gutrechnungen mit dem Berichte über den Vollzug der Aushebung und der Nachstellung zu verbinden.

München, den 7. März 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5819.

§. 1038.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Das vorgelegte Protokoll, dann die Beilagen des Berichtes vom 31. Januar l. Js. folgen im Anschlusse mit dem Beisatze zurück, daß die in diesen für die gegenwärtige Aushebung beantragte Zugutrechnung des Ersatzmannes, welcher von dem zur Altersclasse 1820 gehörenden, aber wegen hoher Loosnummer zur Einreihung nicht berufenen Conscribirten N. nach Ablieferung des Contingents der benannten Altersclasse gestellt worden ist, nach der Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über die Gutrechnung und insbesondere des §. 42 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften genehm sei.

Hienach ist sich zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 7. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz also ergangen.

Nr. 12,052.

§. 1039.

(Die Gutrechnung freiwillig zugegangener Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 15. April l. Js. bez. Betreffs erwiedert, wie die Bestimmung des §. 40 des Heerergänzungs-Gesetzes, daß die freiwillig Zugegangenen, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zugutgerechnet werden sollen, nur bezüglich derjenigen freiwillig Zugegangenen einzutreten habe, welche zur Zeit der Einreihung ihrer Altersclasse noch wirklich in dem Heere, jedoch nicht in der Eigenschaft als Einsteher, dienen.

Hienach ist sich zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen übrigen k. Regierungen zur gleichfallsigen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 16,599.

§. 1040.

(Die Gutrechnung des als moralisch untauglich aus dem Heere entlassenen N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. Js. im bezeichneten Betreffe wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Der §. 40. des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmt, daß die freiwillig Zugegangenen, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zugutgeschrieben werden. Der §. 4 desselben Gesetzes erklärt, ohne zwischen bürgerlichen und militärischen Verbrechen zu unterscheiden, alle wegen eines Verbrechens Verurtheilten als der Ehre der Waffen nicht theilhaftig.

Es ergibt sich hieraus:

1) daß die Gutrechnung der freiwillig in das Heer eintretenden Militärpflichtigen nicht nach dem Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Armee, sondern nach dem Zeitpunkte, in welchem sie durch das Loos zur Einreihung bestimmt werden, zu bemessen sei, diese Gutrechnung daher, wenn die betreffenden Militärpflichtigen in dem entscheidenden Zeitpunkte als moralisch oder physisch untauglich aus der Armee wieder entlassen sind, zum Nachtheile der Heerergänzung nicht stattfinde;

2) daß der wegen militärischen Verbrechens Verurtheilte den Bestimmungen des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes gleichfalls zu subsummiren sei.

Hiernach wird sich die k. Regierung in vorkommenden Fällen zu achten wissen.

München, den 13. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 31,247. **§. 1041.**

(Die Gutrechnung der freiwillig zugegangenen Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. Juni l. Js. im bez. Betreffe wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die Vorschrift, daß die Gutrechnung der freiwillig in das Heer eintretenden Militärpflichtigen nicht nach dem Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Armee, sondern nach dem Zeitpunkte, in welchem sie durch das Loos zur Einreihung bestimmt werden, zu bemessen sei, daß daher diese Gutrechnung, wenn die betreffenden Militärpflichtigen in dem entscheidenden Zeitpunkte als moralisch oder physisch untauglich aus der Armee wieder entlassen sind, zum Nachtheile der Heerergänzung nicht stattfinde, diese Vorschrift beruht auf der unzweifelhaften Bestimmung des §. 40 des Heerergänzungs-Gesetzes und kann hienach keine Modification erleiden.

2) Die von der k. Regierung aufgestellte Unterscheidung zwischen bürgerlichen und militärischen Verbrechen ist im Gesetze nicht begründet, da in der gegebenen Beziehung des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes zwischen gemeinen und militärischen Verbrechen nicht unterscheidet.

Hiebei wird bemerkt, daß die Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels durch den §. 469 der Dienstesvorschriften als eine militärische Verbrechensstrafe gegen Unteroffiziere und Soldaten angeordnet, und nicht gegen militärische Vergehen oder Disciplinarübertretungen in Anwendung zu bringen ist, daß dieselbe sohin den Verlust der Waffenehre und demzufolge den Ausschluß von der Gutrechnung nach sich ziehen muß.

3) Uebrigens kann es keinem Bedenken unterliegen, daß jene freiwillig in das Heer Eingetretenen, welche in dem Zeitpunkte, in welchem sie durch das Loos zur Einreihung bestimmt werden, zwar nicht mehr in der Armee persönlich dienen, jedoch durch einen auf ihre Kosten aufgestellten Ersatzmann vertreten sind, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zugutgeschrieben werden.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 15. November 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 37,650.

§. 1042.

(Den aus Irrthum bei der Altersklasse 1822 eingereihten N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 4. October v. Js. im bezeichneten Betreffe empfängt die k. Regierung anruhend Abschrift der von dem k. Kriegsministerium an das II. Divisionscommando unterm 24. v. Mts. und Js. erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und weiteren sachgemäßen Verfügung.

München, den 15. Jänner 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 12,003.

(Den aus Irrthum bei der Altersklasse 1822 eingereihten N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der aus Irrthum zu der Altersclasse 1822 zugezogene und bei der dießjährigen Aushebung dem Chevauleger-Regimente Herzog Maximilian zugetheilt wordene Conscribirte der Altersclasse 1823, N., soll nach dem Antrage des k. Ministeriums des Innern wieder entlassen, und zur Ziehung des nächsten Jahres hingewiesen werden.

Einen förmlichen Miliiärabschied hat derselbe hiernach nicht anzusprechen.

Es versteht sich von selbst, daß die aus dieser irrthümlichen Einreihung allenfalls dem Militärärare verursachten Kosten diesem von dem Veranlasser ersetzt werden müssen, und daß der zu entlassende N. von dem einschlägigen Conscriptionsbezirke zur Vollzähligmachung dessen Abstellungscontingentes für das Jahr 1844 durch einen dienstfähigen Nachmann im Loose ersetzt werden müsse, welcher bei einem Regimente der Waffengattung einzureihen ist, für welche er die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Das Divisionscommando hat sich dießfalls mit der demgemäß angewiesen werdenden Regierung von Mittelfranken, K. d. J., in geeignetes Benehmen zu setzen, und den Erfolg zu seiner Zeit in Anzeige zu bringen.

München, den 24. Dezember 1844.

Königliches Kriegsministerium.

An das II. Divisionscommando also ergangen.

Nr. 38,074.

§. 1043.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung empfängt anruhend die Beilagen des Berichtes vom 4. Juli v. Js. im bezeichneten Betreffe, welche zur befriedigenden Einsicht gedient haben, mit nachstehender Entschließung zurück:

1) Die Ministerialentschließung vom 4. Jänner 1844, die Gutrechnung der freiwillig zugegangenen Conscribirten betr., hat lediglich den Zweck, zu bestimmen, daß jene, welche so frühzeitig in das Heer eingetreten sind, daß sie bei ihrem Eintritte in das Alter der Militärpflichtigkeit bereits eine volle Capitulationszeit zurückgelegt haben, in die dritte Abtheilung der nach §. 15 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungs-Gesetze anzufertigenden Haupt-Conscriptionsliste aufzunehmen seien; es behauptet daher neben derselben die Ministerialentschließung vom 17. Juli 1843 Nr. 12,052 gleichen Betreffs, wonach freiwillig Zugegangene dieser Art nur dann dem Conscriptionsbezirke zugutgerechnet werden dürfen, wenn sie zur Zeit der Einreihung ihrer Altersclasse noch wirklich, jedoch nicht in der Eigenschaft als Einsteher, im Heere dienen, fortdauernde Wirksamkeit.

München, den 17. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 3976.

§. 1044.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1848 der Altersklasse 1826 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Vorzeitige Abstellungen einzelner Conscribirten aus Bezirken, deren Conscribirte erst späterhin zur Aushebung berufen sind, in der Voraussetzung, daß diese Conscribirten am bestimmten Tage ohnehin zur Einreihung gelangen würden, hat nicht Platz zu greifen, da der Fall vorgekommen ist, wo ein solcher vor der Zeit abgestellter Conscribirter, weil seine Loosnummer von der Contingents-Zahl des treffenden Bezirkes nicht mehr erreicht worden war, aus dem Heere wieder entlassen werden mußte, obgleich er schon verpflichtet und montirt war.

Für jede hieraus entspringende Beschädigung des k. Militärärars müßte nach §. 88 des Heerergänzungs-Gesetzes die Haftung der Schuldigen geltend gemacht werden.

München, den 19. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

XV. Zu §. 41 des Heerergänzungs-Gesetzes.

B. Befreiung vom Abmarsch wegen heilbarer Krankheiten oder Zurückstellung.

Nr. 27,720.

§. 1045.

(Ergänzung des ständigen Heeres im Jahre 1841 aus den Altersklassen 1818 und 1819 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., empfängt die mit Bericht vom 31. Mai l. Js. im bezeichneten Betreffe vorgelegten Sitzungsprotokolle des obersten Rekrutirungsrathes von Oberbayern mit dem Bemerken zurück, wie die Verwahrung, welche von dem Staatsanwalte gegen

den in der Sitzung vom 23. April l. Js. in Betreff des Conscribirten der Altersklasse 1818, N., gefaßten Beschluß eingelegt worden, insoweit gesetzlich begründet erscheine, als derselbe erst im zweiten Jahre seiner Armeepflichtigkeit zur Aushebung berufen wurde, somit auf ihn der §. 57 der Vollzugsvorschriften und in Folge dessen der §. 41 des Gesetzes keine Anwendung finden konnte, sondern nur nach §. 53 Ziffer 2 der Vollzugsvorschriften gegen ihn hätte verfahren werden sollen, vermöge dessen N., welcher nur zeitlich untauglich befunden wurde, ohne weiters zum Militär abzugeben, und von diesem alsdann wieder zu entlassen gewesen wäre, wenn sich die Unheilbarkeit seines Gebrechens nach sanitätscommissionellem Ausspruche definitiv herausgestellt haben würde, ohne daß jedoch die von dem Staatsanwalte vorausgesetzte gleichzeitige Einreihung des Nachmannes, wodurch das Abstellungscontingent des Conscriptionsbezirkes um einen Mann gesetzwidrig hätte überschritten werden müssen, zu bewirken gewesen wäre.

Hiernach hat sich die k. Regierung, K. d. J., in künftigen Fällen zu achten, zugleich aber darüber zu wachen, daß die Zurückstellungsgesuche in den durch die ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 31, 32 und 33 des Heerergänzungs-Gesetzes und die dazu gehörigen §§. der Vollzugs-Vorschriften vorgeschriebenen Terminen verhandelt und verbeschieden, und spätere Anmeldungen derselben nur noch in dem Falle gestattet werden, wenn sich die Veranlassung zu einem solchen Gesuche erst nach der Beendigung der Conscriptionsverhandlungen und nach der Revision derselben ergeben hätte.

München, den 14. November 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 7543.

§. 1046.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium auf den Bericht vom 26. December v. Js., die Ergänzung des stehenden Heeres betr., Folgendes zur Entschließung und Darnachachtung eröffnet:

2) Bezüglich der Frage, ob diejenigen Conscribirten, welche nicht bei der ersten Aushebung des Contingents, sondern bei der Nachstellung für die abwesenden, bereits zugetheilten Conscribirten zur Einreihung gekommen wären, jedoch wegen temporärer Untauglichkeit oder wegen Zurückstellung nach §§. 47. 48 oder 49 des Gesetzes nicht eingereiht werden konnten, in dem darauf folgenden Jahre noch einmal zu conscribiren, und für den Fall, daß die Gründe ihrer Zurückstellung sich inzwischen gehoben hätten, in das Contingent des folgenden Jahres einzureihen seien, oder wie sonst mit ihnen zu verfahren sei?

In Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 42, 43, 73 und 74 des Heerergänzungs-Gesetzes und insbesondere des §. 57 der Vollzugsvorschriften zu demselben, dann in Erwägung, daß die Hinweisung eines Conscribirten nach §. 41 des Heerergänzungs-Gesetzes zur Ziehung des folgenden Jahres, als eine ohne sein Verschulden herbeigeführte Verschiebung der möglichen Er-

füllung seiner Militärdienstpflicht für denselben keine weitere und lästigere Verpflichtung zur Folge haben kann, als die ihm bei seiner schon im ersten Jahre der Armeepflicht erfolgten Einreihung obgelegen wäre, erscheint es dem Sinne und Geiste des Heerergänzungs-Gesetzes angemessen, daß eine in Gemäßheit der §§. 74 und 73 des Gesetzes nach der Reihenfolge der Loosnumern zum Ersatze eines Widerspenstigen in die Armee zu berufender, jedoch nach §. 41 Buchst. a. und b vom Abmarsche befreiter Jüngling nur dann im darauffolgenden Jahre wieder conscribirt, gemessen, und bei erlangter Dienstfähigkeit in die Armee eingereiht werde, wenn sich bis dahin in derselben noch ein oder mehrere Nachgestellte zum Ersatz für Widerspenstige aus seiner Altersklasse und dem nämlichen Conscriptionsbezirke mit nachgehender Loosnumer befinden, und daß dagegen in dem gegebenen Falle sowohl die Wiederentlassung des Inhabers der letzten Loosnumer unter den nachgestellten Ersatzmännern, als in der betreffenden Reihenfolge eventuell seine eigene, nach der gesetzlichen Vorschrift stattfinde.

Auf dieselbe Weise sind unter gleichen Verhältnissen die nach §§. 47, 48 und 49 des Heerergänzungs-Gesetzes Zurückgestellten im Falle die Gründe ihrer Zurückstellung sich inzwischen gehoben haben, und das zweite Armeepflichtigkeitsjahr dem §. 63 des Gesetzes gemäß noch nicht verflossen ist, zu behandeln.

München, den 25. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

C. Verpfleggebühren der zur Einreihung bestimmten Conscribirten.

Nr. 10,619.

§. 1047.

(Die Bezahlung der Verpflegungsbeiträge an die Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 16. März l. Js. bezeichneten Betreffs, nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwiedert, daß es zur Erleichterung und Beschleunigung der Ausbezahlung der Verpflegungskosten-Beiträge an die Conscribirten genüge, wenn diese Ausbezahlung durch den Gerichtsdiener oder dessen Gehilfen, für welchen der Erstere ohnedieß zu haften hat, im Beisein eines Beamten und des Conscriptions-Offiziers erfolgt, und die aufzustellende Zahlungsliste von diesen durch Unterschrift bestätiget wird, und daß sohin bei genauer Beobachtung dieser Vorschrift die eigenhändige Bescheinigung der Conscribirten für die Zukunft nicht mehr erforderlich sei.

München, den 6. August 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.

Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 14,031.

§. 1048.

(Die Bezahlung der Verpflegungsgelder an die Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 14. April l. Js. unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. August v. Js., die Bezahlung der Verpflegungsbeiträge an die Conscribirten betr., nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Finanzministerium erwiedert, daß es genüge, und dem Sinne des genannten Ausschreibens entspreche, wenn die bezeichneten Verpflegungsgelder in Gegenwart des gesammten obersten Rekrutirungsraths und unter dessen Aufsicht gezahlt, und die hierüber aufgestellten Zahlungslisten mit der Bestätigung des Vorstandes des obersten Rekrutirungsraths bezüglich der in dieser Weise geschehenen Vergütung versehen werden.

München, den 19. Juni 1841.

Ministerium der Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen und den übrigen Regierungen, Kammern des Innern, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

XVI. Zu §. 42 des Heerergänzungs-Gesetzes.

A. Vertheilung der Mannschaft.

Nr. 7060.

§. 1049.

(Die Aushebung der Altersklasse 1816, hier die Zutheilung der Abwesenden zur Cavalerie und Artillerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. Februar l. Js. in dem bemerkten Betreffe nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium und unter Zustimmung desselben hiemit Nachstehendes eröffnet.

In Betracht der Gefährden, die von den mit den erforderlichen Eigenschaften für die Cavalerie und Artillerie versehenen Conscribirten zur Erschwerung der Ergänzung dieser beiden Waffengattungen durch Unterlassung der Stellung vor dem obersten Rekrutirungsrathe bei dem Vollzuge der Aushebung und Zutheilung beabsichtiget und vollbracht worden, sind solche Ungehorsame ausser der Verurtheilung in die gesetzliche Geld- oder Freiheitsstrafe, bei ihrer nachfolgenden Stellung, wenn sie zum Cavalerie- oder Artillerie-Dienste tauglich befunden werden, und die übrigen vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen, der Artillerie oder Cavalerie, und zwar vorzugsweise zum effektiven Dienst um so mehr noch zuzutheilen, als diese beiden Waffen immer die größten Schwierigkeiten in der Ergänzung darbieten, und eine Ausgleichung der daraus etwa entstehenden Ueberzahl in den Ergänzungs-Contingenten für die Cavalerie und Artillerie unter den Militärdienst-Behörden nach Erforderniß stattfinden kann.

Was aber die Zutheilung abwesender Ungehorsamer oder als widerspenstig verurtheilter Conscribirter zur Cavalerie oder Artillerie vor ihrer Stellung betrifft, so kann eine solche nach deutlicher Bestimmung des §. 48 Abs. 4 der Vollzugs-Vorschriften zu dem Heer-Erzänzungs-Gesetze nur nach vorgängiger Genehmigung des k. Kriegsministeriums Platz greifen.

Die k. Regierung hat sich hiernach in allen vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 7. April 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Nr. 11,546.

§. 1050.

(Die Heer-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat in dem über den Vollzug der dießjährigen Aushebung erstatteten Berichte vom 21. März d. Js. bemerkt, daß, nachdem nur noch das Contingent zum Artillerie-Fuhrwesen zu ergänzen war, jene diensttauglichen Conscribirten, welche die zu dieser Waffengattung erforderliche Größe nicht hatten, zur nächsten Aushebung verwiesen, oder, wenn es vorjährige, zur heurigen Aushebung verwiesene Conscribirte waren, für militärdienstuntauglich erklärt worden seien.

Dieses Verfahren kann jedoch nicht als das richtige erkannt werden. Die zur dießjährigen Aushebung verwiesenen Conscribirten der Altersklasse 1828 hätten vielmehr vor jenen der Altersklasse 1829, also zu einer Zeit eingereiht werden sollen, wo noch Zutheilungen zu den Infanterie-Regimentern statt finden konnten. Wenn dieses nicht mehr möglich war, so kann der Grund nur darin liegen, daß bei der Abstellung der Contingente an die einzelnen Waffengattungen nicht mit der gehörigen Umsicht verfahren, und die Ergänzung des Contingents zum Fuhrwesen zu lange hinausgeschoben wurde.

Das vorgelegte Protokoll des obersten Rekrutirungsrathes folgt mit dem Auftrage zurück, in Zukunft in dem Verzeichnisse der waffendienstunwürdigen Conscribirten auch die von den Gerichten erkannten Strafen anzugeben.

München, den 22. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, also ergangen.

C. Nachstellung.

Nr. 38,074.

§. 1051.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für 1844 aus der Altersklasse 1822 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

3. Uebrigens wird die k. Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministerial-Entschließung vom 28. Jänner 1837, die Armee-Ergänzung für 1836 aus der Altersklasse 1814 betr., nicht den Zweck habe, die durch §. 42 Abs. 3 des Heerergänzungs-Gesetzes dem Rekrutirungsrathe übertragene gesetzliche Obliegenheit der Bewerkstelligung der für die Vollendung des Aushebungsgeschäftes erforderlichen Nachstellungen abzunehmen, daß vielmehr zu den an die unteren Conscriptionsbehörden zu überlassenden Nachstellungen nur jene zu zählen seien, welche für den Ersatz der nicht erschienenen und innerhalb 40 Tagen ihrer Pflicht weder persönlich, noch durch Stellung eines Ersatzmannes nachkommenden Conscribirten zu bewirken sind.

München, den 17. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern.

D. Ergebnisse der jährlichen Heerergänzung.

Nr. 20,473.

§. 1052.

(Die Ergebnisse der jährlichen Heerergänzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn die Ergebnisse der alljährigen Heerergänzungen nach ihren verschiedenen Richtungen zergliedert, und sowohl nach einzelnen Regierungsbezirken, als nach den verschiedenen Jahrgängen verglichen werden, so gewähren sie so vielfache Anknüpfungspunkte für wissenschaftliche, selbst für das praktische Leben benützbare Forschungen, daß es nicht länger umgangen werden kann, ihre Ausbeutung für wissenschaftliche Zwecke mehr als bisher zu erleichtern.

Zu diesem Zwecke erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend das Formular zweier Uebersichten, welche nach der Vollendung der Aushebung einer jeden Altersklasse und zwar spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres in Vorlage zu bringen sind.

Das Formular lit. A soll die allgemeinen Ergebnisse der Conscriptionsverhandlungen und Aushebung bezüglich der beiden ersten Abtheilungen der Conscriptionslisten darstellen, jenes unter lit. B dagegen die am meisten vorkommenden Gebrechen.

Zu den einzelnen Rubriken des Formulars lit. A wird Folgendes bemerkt:

1) Die Rubrik 2 hat nur die Zahl jener Conscribirten der vorhergehenden Altersklasse zu enthalten, welche vermöge ihrer Loosnummer zur Einreihung berufen worden wären, aber wegen Mangels der vorschriftsmässigen Größe, wegen unzulänglicher körperlicher Ausbildung oder heilbarer Gebrechen zur Einreihung nicht gelangt sind. Die nach §. 47—49 des Heerergänzungs-Gesetzes zurückgestellten Conscribirten der vorigen Altersklasse sind daher hier nicht einzurechnen.

2) Wenn der Mangel der vorschriftsmässigen Größe mit einem temporär oder definitiv untauglich machenden Gebrechen zusammenfällt, so bildet der Mangel der Größe das entscheidende Moment. Solche Conscribirte sind daher in die Rubrik 4 und 22 einzustellen.

3) Die Resultate der körperlichen Beschaffenheit (Rubrik 7—10) ergeben sich theils aus der Untersuchung durch die untere Untersuchungs-Commission, theils aus der Untersuchung vor dem obersten Rekrutirungsrathe. Conscribirte, welche von der unteren Visitations-Commission für temporär oder definitiv untauglich erklärt wurden, sind als solche nur dann zu behandeln, wenn dieser Ausspruch von dem obersten Rekrutirungsrathe entweder bei der Revision der Conscriptionsverhandlungen, oder bei der Aushebung bestätigt worden ist.

Uebrigens gehören in die Rubrik 8 alle von dem obersten Rekrutirungsrathe für temporär untauglich erklärten Conscribirten, ohne Rücksicht, ob sie es wegen Mangels des vorschriftsmässigen Maaßes, oder wegen heilbarer Gebrechen sind.

4) Die Rubriken 14—16 haben die Zahl der nach §. 47—49 zurückgestellten Conscribirten zu enthalten, wenn sie auch vermöge ihrer hohen Loosnummern zur Einreihung nicht berufen, oder zugleich für temporär oder definitiv dienstuntauglich erklärt worden sind. Dasselbe gilt von den der Ehre der Waffen unwürdig erklärten Conscribirten (Rubrik 17).

5) Die Rubriken 18—25 enthalten nur die Ergebnisse der Aushebung aus der II. Abtheilung der Conscriptionsliste. Die Zahl der Abgestellten (Rubrik 18) kann daher mit der Contingentsgröße nur dann übereinstimmen, wenn die I. Abtheilung keinen einreihungsfähigen Conscribirten hatte.

Daß in den Rubriken 20—23 nur jene Conscribirte anzurechnen sind, deren Loosnummer zur Einreihung berufen wurde, bedarf eben so wenig einer Erläuterung, als daß die Rubrik 24 nur den für den Militärdienst jeden Augenblick verwendbaren Rest der betreffenden Altersklasse zu begreifen hat.

Die Uebersicht lit. B soll, wie bereits bemerkt, die bei den Conscribirten der II. Abtheilung am häufigsten vorkommenden, die Militärdienstuntauglichkeit zur Folge habenden Gebrechen darstellen. Eine genaue Classification derselben läßt sich zur Zeit noch nicht machen, da die Erfahrung erst zeigen muß, auf welche Gebrechen besondere Rücksicht zu nehmen sein wird. Einstweilen erübrigt daher nur, die Ausscheidung der einzelnen Rubriken, welche der leichteren Uebersicht wegen möglichst nach der Reihenfolge des §. 8 der Instruktion für das ärztliche und wundärztliche Personal zur Untersuchung der Conscribirten vom 11. Jänner d. Js. zu ordnen sind, dem Ermessen der mit dieser Zusammenstellung zu betrauenden Kreismedizinalräthe anheim zu geben, und im Allgemeinen zu bemerken,

1) daß die im §. 7 der erwähnten Instruktion benannten sogenannten auffallenden Gebrechen unter den entsprechenden Rubriken des §. 8 einzuschalten sind;

2) daß bei dem gleichzeitigen Vorkommen mehrerer Gebrechen nur das die Untauglichkeit bedingende das entscheidende ist;

3) daß dagegen, wenn mehrere, mit einander in keiner Verbindung stehende Gebrechen vorliegen, von denen jedes zum Militärdienste untauglich macht, ein jedes derselben auch für sich aufzuführen ist, so daß derselbe Conscribirte in mehreren Rubriken vorkommen kann.

Da durch die Uebersicht lit. A die bisherige Hauptausweis-Tabelle entbehrlich wird, so genügt es, in Zukunft statt derselben, behufs der Repartition des Contingents eine nach Conscriptionsbezirken geordnete Uebersicht der Zahl der in der II. Abtheilung der Conscriptionslisten eingetragenen Conscribirten zur Vorlage zu bringen.

München, den 7. Dezember 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

A.

Ergebnisse der Conscription und Heer-Ergänzung für das Jahr .... aus den Conscribirten der Altersklasse ....

Conscriptions-Bezirke.	I. Abtheilung.				II. Abtheilung.																			
					A. Ergebnisse der Conscriptions-Verhandlungen im Allgemeinen.												B. Ergebnisse der Aushebung.							
	Gesammtzahl der als temporär untauglich überwiesenen Conscr.	Hievon waren bei der Aushebung			Gesammtzahl der zur Loosung beigezogenen Conscribirten.	bezüglich der körperlichen Beschaffenheit.				bezüglich der Größe.			Zurückgestellt wurden.			Für dienstunwürdig wurden erklärt.	Abgestellt wurden aus der II. Abtheilung.	Darunter waren Ersatzmannstellungen vor der Loosung.	Als freiwillig zugegangen wurden angerechnet.	Als widerspenstig sind zu behandeln.	Zur nächsten Aushebung sind beizuziehen		Verfügbar zur Einreihung sind noch.	Die höchste aufgerufene Loosnummer ist.
		abwesend oder inzwischen verstorben.	untauglich			Körperlich untersucht wurden.	davon waren temporär untauglich.	Nur zum Fuhrwesen tauglich.	Völlig untauglich.	Gemessen wurden.	davon hatten 6 Fuß und darüber.	unter 5′ 4″ waren.	nach §. 47.	nach §. 48.	nach §. 49.						wegen mangelhafter Größe.	wegen heilbarer Gebrechen.		
			wegen mangelnder Größe.	wegen Gebrechen.																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

B.

Uebersicht der bei der Conscription der Altersklasse .... am häufigsten vorgekommenen Gebrechen nach der Reihenfolge des §. 8 der Instruction vom 11. Jänner 1852.

Conscriptions-Bezirke.	§. 8. I. Nro. 1.	§. 8. I. Nro. 2.	§. 8. I. Nro. 5.		§. 8. II. Nro. 1.			§. 8. III. Nro. 3.	

XVII. Zu §. 43 des Heerergänzungs-Gesetzes.

B. Ablieferungslisten resp. Hauptvertheilungslisten.

Nr. 105.

§. 1053.

(Die Mittheilung der Hauptvertheilungslisten an die Militär-Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des k. Kriegs-Ministeriums vom 31. Dezember v. Js. bei den k. Kreisregierungen und resp. Rekrutirungsräthen in Zusendung der Hauptvertheilungslisten an die Militär-Behörden ein ungleiches Verfahren stattfindet, so findet sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, die k. Regierung auf die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 53 der Vollz. Vorschr. zum H.-E.-G. hinzuweisen, worin die Mittheilung einer Abschrift der nach Form. Ziff. IX. der Beilagen abgefaßten Hauptvertheilungsliste an die Divisions-Commandos, dann an das Artillerie- und an das Ingenieur-Corps-Commando in Bezug auf die jedem derselben untergebene Corps, angeordnet wird.

Nachdem aber diese obern Militär-Commando-Stellen der erwähnten Zutheilungslisten nicht zum beständigen unmittelbaren Gebrauche bedürfen, sondern sie nach genommener Einsicht an ihre untergebenen Corps hinauszuschließen haben, so sind diese Abschriften sogleich in der Form gesonderter Auszüge für jedes einzelne Corps anzufertigen, und denselben mitzutheilen.

Hiernach ist sich genau zu achten.

München, den 6. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

D. Versetzungsgesuche der Eingereihten.

Nr. 30,319.

§. 1054.

(Die Versetzungen der Soldaten von einer Waffe zur andern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium in Betreff der Versetzungen der Soldaten von einer Waffe zur andern durch Note vom 6. Dezember l. Js. gemachte Mittheilung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in Folgendem eröffnet:

Die sich täglich mehr, häufig unter Vertretung der k. Kreisregierungen vervielfältigenden Gesuche um Versetzung schon eingereihter Soldaten von einer Waffe zur andern, insbesondere von der Cavalerie zur Infanterie geben zu der Erinnerung Anlaß, daß das stehende Heer, obschon in sich auf das Engste verbunden, keinen unter allen Beziehungen homogenen Körper, bei welchem es im Ganzen einerlei sein könnte, wo und wie der Soldat seiner Dienstpflicht genüge, und die schon angetretene vollende, sondern einen im taktischen Erfordernisse nach verschiedenen Waffen gegliederten Körper bilde, von welchen jede ihren besonderen eigenthümlichen Dienst zu leisten hat, für den nicht nur nach gesetzlicher und militärdienstlicher Vorschrift besondere persönliche Eigenschaften des Soldaten, sondern neben dem allen Waffengattungen gemeinschaftlichen ersten Militärunterrichte eine specielle Ausbildung für den besonderen Dienst der Waffe, und in diesem Behufe eine mehr oder minder

lange und anhaltende Einübung erfordert werden, wie dieses vor allen andern bei der Cavalerie der Fall ist, da bekanntlich der Cavalerist erst im zweiten oder dritten Jahre seiner Dienstzeit zum Dienste tüchtig und brauchbar hergestellt wird.

Ohne Widerrede hängt die Kampffertigkeit einer Armee von der möglichst vollständigen und vollendeten Ausbildung ihrer einzelnen Theile ab. — Durch Versetzungen im Laufe der Dienstzeit des Soldaten wird aber diese nicht nur nothwendig gehemmt, und das Bedürfniß, sowie der überwiegende Vortheil des Besitzes länger gedienter und schon eingeübter Mannschaft bei jeder Waffe vielfältig beeinträchtiget, sondern zu gleicher Zeit die auf den zu Versetzenden schon verwendete Zeit und Mühe nebst den Kosten nutzlos für die Armee und das Aerar verloren. Gegen die Versetzungen von der Cavalerie zur Infanterie insbesondere waltet aber nebstdem noch das weitere Bedenken ob, daß die Ergänzung dieser Waffe nicht nur schon ohnedieß unter allen übrigen jährlich die meisten und nicht noch zu vermehrenden Schwierigkeiten findet, sondern daß bei der bekannten fast allgemeinen Scheu der Conscribirten vor dem im Frieden angestrengteren, eine seltenere und kürzere Beurlaubung nur gestattenden Cavaleriedienste ein gegebenes Beispiel der Versetzung, wie die schon gemachten Erfahrungen lehren, hundert andere, alsdann kaum mehr zurückzuweisende Reklamationen nach sich zieht, deren gleiche Berücksichtigung am Ende zur völligen Desorganisation des Cavaleriedienstes führen würde.

Von diesen Gründen und Erwägungen geleitet, hat das Kriegsministerium sich bemüssiget gesehen, die Versetzungen der Soldaten im Laufe ihrer Dienstzeit von einer Waffengattung zur andern mit strenger Aufrechthaltung der erfolgten Zutheilung in die engste Begrenzung einzuschränken, wozu sich dasselbe noch um so mehr aufgefordert und verpflichtet findet, als einestheils das zur Vertheidigung des Staates verfassungsmässig bestimmte stehende Heer dem Staatsgrundgesetze zu Folge durch die allgemeine Militär-Conscription zu ergänzen und auch im Frieden gehörig zu unterhalten ist, diese Ergänzung und diese fortwährende Erhaltung im waffentüchtigen gehörigen Stande sich nothfolglich über alle einzelnen Theile des Heeres und über alle Waffen im entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig erstrecken muß, und der nach dem Gesetze zum Eintritte in die Armee berufene Conscribirte ohne Unterschied zur Dienstleistung bei jeder Waffe, für welche er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, verpflichtet ist, anderntheils aber die gleichen Gründe auch schon der §. 54 im Heerergänzungsgesetze, welchem zufolge in ganz analoger Weise der Ersatzmann für einen in die Armee schon wirklich eingereihten Einsteller früher schon eine volle Capitulation in derjenigen Waffengattung zugebracht haben muß, in welcher der Einsteller eingereiht, und auch zu ersetzen ist, hervorgerufen haben, die Fälle, in welchen das Gesetz persönliche und Familienverhältnisse während des Friedens berücksichtiget haben will, in den §§. 47, 48 und 49 schon bestimmt vorgezeichnet sind, außerdem die Einstellung eines Ersatzmannes gestattet, und endlich die über das Loos des Conscribirten entscheidende Zutheilung nicht das Werk des Zufalls oder der Willkühr ist, oder sein soll, sondern in jedem Kreise dem aus den obersten Regierungs-Mitgliedern gebildeten und mit Militärpersonen der höheren Grade verstärkten Rekrutirungsrathe in öffentlicher Sitzung und im collegialen Verfahren nach den gegebenen gesetzlichen Vorschriften übertragen, und von diesem mit der gehörigen Umsicht unter pflichtmäßiger Beachtung aller Umstände und Verhältnisse zu bethätigen ist.

Die untergeordneten Behörden sind hievon mit dem Bemerken zu verständigen, daß demgemäß die Ansicht, die Versetzungsgesuche der Soldaten nach vorgängiger Instruktion durch die Civil-Polizeibehörden von den Militärstellen erledigen zu lassen, unstatthaft sei.

München, den 12. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

E. Verpflichtung.

Nr. 6,746.

§. 1055.

(Die Verpflichtung der Conscribirten bei ihrer Aushebung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Verpflichtung der Conscribirten bei ihrer Einreihung, insbesondere über den urkundlichen Nachweis derselben Anstände ergeben haben, so werden im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium über das hiebei zu beobachtende Verfahren nachstehende Vollzugsanweisungen ertheilt.

Nach §. 54 der allerhöchsten Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze sollen die Militärbeisitzer, sobald die Mannschaft vertheilt und zur Uebergabe an das Militär bereit ist, veranlassen, daß sie bei der Commandantschaft nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafbestimmungen auf dieselben sogleich förmlich vereidet, und in Gemäßheit des §. 75 des Gesetzes auf die Folgen der Entweichung aufmerksam gemacht, sofort nach den jedesmaligen besonderen Anordnungen mit den Urlaubspässen versehen, oder zum weiteren Transporte an die betreffenden Regimenter und Bataillons übergeben werden.

Zu dieser Handlung ist von dem Rekrutirungsrathe die nach Vorschrift des §. 53 und der Beilage IX. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze gefertigte Hauptvertheilungsliste an die Stadtcommandantschaft abzugeben, von welcher diese Liste zur Prüfung der Zahl, sowie der persönlichen Identität der zu verpflichtenden Conscribirten benützt, nach vollzogener Verpflichtung zur Beurkundung dieser Handlung unterzeichnet, und hienach dem Rekrutirungsrathe zurückgegeben werden wird.

Das beizusetzende Verpflichtungszeugniß wird von dem Stadtcommandanten, oder bei dessen Verhinderung durch dessen nächsten Stellvertreter, dann von dem bei der Beeidigungshandlung mitwirkenden Auditor unterzeichnet.

Die abwesend zugetheilten, in den Vertheilungslisten nach §. 99 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze gleichfalls vorzutragenden Conscribirten werden bei der Beeidigungsbestätigung unter Bezugnahme auf die Nummern, unter welchen sie in den Listen vorkommen, ausdrücklich ausgenommen werden.

Hinsichtlich der einzeln gestellten und nachgestellten, sowie bei den sich stellenden oder aufgegriffenen Conscribirten, welche von der Aushebung abwesend waren, wird das bisherige Verfahren beibehalten und die Verpflichtung in deu einzelnen Fällen durch die betreffenden Militär-Commandos vorgenommen und von diesen gehörig beurkundet werden.

Hienach hat sich die k. Regierung schon bei der dießjährigen Aushebung zu achten.

München, den 3. März 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

— Zu §. 44 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Versuchsweise Einreihung zur Erprobung zweifelhafter Diensttauglichkeit.

Nr. 5,819. §. 1056.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Da die Einreihung ganz dienstuntauglicher Conscribirter in die Armee sehr häufig vorkommen, so hat die Regierung diesem Gegenstande ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und mit der größten Sorgfalt dahin zu wirken, daß die deßhalb bestehenden Vorschriften pünktlich und gewissenhaft vollzogen werden.

In dieser Hinsicht ist es unerläßlich, daß die Anzahl der Conscribirten, welche von der Obervisitations-Commission nach allen Regeln der Kunst und der Wissenschaft auf das Genaueste untersucht werden sollen, für jeden einzelnen Tag nicht zu groß sei, vielmehr wo es nöthig ist, in der Art auf mehrere Tage vertheilt werde, daß diese Untersuchung ohne eine die Geistesthätigkeit erlahmende und das Beobachtungsvermögen aufhebende Anstrengung geschehen kann.

Ferner ist darauf zu dringen, daß die verordnete Einholung von Zeugnissen und Aussagen in den einschlägigen Fällen nicht unterlassen, und nicht der Ansicht sich hingeben werde, man habe die Leute ohne genauer Prüfung nur für den Militärdienst abzustellen, indem sie schon wieder würden entlassen werden, wenn sie nicht brauchbar seien.

München, den 7. März 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 6,669. §. 1057.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Entschließung vom 7. März l. Js. Nr. 5,819, die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betreffend, empfängt die k. Regierung Abschrift der von dem k. Kriegsministerium in demselben Betreffe unterm 12. März l. Js. an die Divisions- und Corps-Commandos, dann sämmtliche Militärstellen und Behörden erlassene Weisung zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung.

München, den 18. März 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 2,164.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine des Königs Majestät haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 6. l. M. genehmiget, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 15. August 1828 zur Ergänzung des

stehenden Heeres für das Jahr 1843 die Zahl von 9812 Mann, als das regelmäßige Sechstel des formationsmäßigen Standes der Armee, aus den Conscribirten der Altersklasse 1821 mit Einschluß der zur nochmaligen Conscription mit dieser Altersklasse verwiesenen Conscribirten aus frühern Geburtsjahren, und der gesetzlichen Zugutrechnungen ausgehoben, und daß diese Zahl nach der beigefügten Haupt-Ausweis- und resp. Repartitions-Tabelle auf die verschiedenen Regierungsbezirke vertheilt, und aus diesen an die einzelnen Heeresabtheilungen abgestellt werden, wobei Allerhöchstdieselben zugleich Allerhöchstdero Verfügung zu wiederholen geruht haben, welcher gemäß die Zutheilung der Conscribirten zu den in den nächstgelegenen Orten in Besatzung stehenden Regimentern, zu welchen sich die Conscribirten eignen, geschehen soll, und bezüglich welcher auf die Vorschrift im Ministerial-Rescripte vom 10. März 1840 Nr. 2,119 hingewiesen wird.

Dieses wird den Divisions- und Corps-Commandos zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß von Seite der Erstern nunmehr unverzüglich die Beorderung der zur Verstärkung des obersten Rekrutirungsrathes eines jeden Regierungsbezirkes für den Akt der Aushebung und Zutheilung nach §. 42 des Heerergänzungs-Gesetzes und §. 45 der Vollzugsvorschriften bestimmten Militärpersonen, dann der nach §. 51 der letztbemerkten Vorschriften zur Bildung der obern Visitations-Commission erforderlichen Militärärzte statt zu finden habe, und die Beorderten in namentliche Anzeige zu bringen seien.

Im Uebrigen wird beigefügt:

1) Als ein vorzügliche Beachtung ansprechender Gegenstand ist die zu Folge der Berichte der Militärdienstbehörden über den Erfolg und die Ergebnisse der Aushebung im verwichenen Jahre progressiv zunehmende Anzahl dienstuntauglicher, in das Heer eingereiht werdender, und nach der Einreihung aus demselben wieder zu entlassender Conscribirten zu betrachten.

Diese Einreihungen sollen in den im §. 44 des Gesetzes und §. 53 der Vollzugsvorschriften bezeichneten Fällen zum Theile durch Unterlassung der vorgängigen Einholung der sowohl nach dem Gesetze, als nach der ärztlichen Instruktion §. 17 erforderlichen vollgültigen Zeugnisse herbeigeführt werden, überhaupt aber soll das Verfahren häufig vorkommen, die Leute ohne nähere genaue Prüfung zum Militärdienste abzustellen, von welchem sie, wenn sie dazu nicht brauchbar seien, schon ohnedieß wieder entlassen würden.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung, welche in Ansehung solcher und anderer gesetzwidriger Einreihungen mit Hinweisung auf den §. 88 im Heerergänzungs-Gesetze unterm 20. Dezember 1839 von dem k. Ministerium des Innern an die k. Kreisregierungen, und unterm 31. nämlichen Monats und Jahres sub Nr. 11,716 von hier aus an die Divisions-Commandos ergangen sind, sind sowohl die Militärbeisitzer der Kreis-Rekrutirungsräthe, als die zu den Obervisitations-Commissionen beorderten Militärärzte anzuweisen, dem bemerkten, in seinen Folgen sowohl den Dienst und die Vollzähligkeit der Armee, als das Aerar gleich sehr benachtheiligenden Uebelstand auf das Sorgfältigste entgegen zu wirken, insonderheit aber in den vorbemerkten Fällen keiner Einreihung eines zweifelhaft diensttauglichen Conscribirten vor Einholung und Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse statt zu geben.

2) Als geringstes Maaß zur Einreihung bei dem Fuhrwesen ist im §. 47 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze die Mannsgröße von 5 Schuh 8 Zoll vorgeschrieben, im §. 49 jedoch beigefügt, daß nach dem Ausspruche der Visitations-Commission Conscribirte mit solchen geringern Gebrechen, welche sie blos zum Liniendienste unfähig machen, auch unter dem obenbestimmten Maaße in das Fuhrwesen einzureihen seien, unter der Voraussetzung, daß sie solche Leute seien, welche schon mit Behandlung der

Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und wegen der vielseitigen schweren Dienstesverrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen.

Da den gemachten Erfahrungen zu Folge dieser Voraussetzung bei den Einreihungen in das Fuhrwesen unter dem vorgeschriebenen Maaße nicht überall genügt wird, so sind hierauf sowohl die Militärärzte bei den obern Visitations-Commissionen, als die Militärbeisitzer der Rekrutirungsräthe zur genauen Beobachtung, erstere zugleich mit Hinweisung auf den §. 9 der ärztlichen Instruktion aufmerksam zu machen.

3) Die mehrfältigen Klagen der Militärdienstbehörden über die Verzögerungen in der Nachstellung werden die gehörige Beachtung und Abhilfe finden.

4) Ueber die Einberufung der Rekruten zur Waffeneinübung ist bereits besondere Vorschrift gegeben, sowie in Ansehung der Bildung der Beurlaubungsklassen nach den bezüglichen Vorschriften vom 5. Juni 1841, Nr. 12,708, und 10. März 1842, Nr. 2,363 zu verfahren.

München, den 12. März 1843.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commandos, dann sämmtliche Militär-Stellen und Behörden also ergangen.

Nr. 8,019.

§. 1058.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 18. März l. Js., Nr. 6,669, bezeichneten Betreffs, empfängt die k. Regierung Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unterm 24. März l. Js. an die Divisions- und Corps-Commandos in demselben Betreffe nachträglich erlassenen Weisung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 1. April 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 2,445.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter abschriftlicher Mittheilung der im obenstehenden Betreffe unterm 7. d. Mts. an sämmtliche k. Kreisregierungen ergangenen Entschließung wird den Militär-Commandostellen und Behörden nachträglich zu dem Ministerial-Rescripte vom 12. l. Mts., Nr. 2,164, im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern zur einschlägigen Nachachtung weiter eröffnet:

1) daß jene Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 44 des Heerergänzungs-Gesetzes und des §. 53 der Vollzugsvorschriften vorsorglich in die Armee eingereiht, und wegen ihrer erkannten wirklichen Dienstuntauglichkeit vor Beendigung der Aushebung ihrer Altersklasse wieder entlassen werden, dem Heere aus dem betreffenden Conscriptionsbezirke zu ersetzen, und die statt ihrer abgestellt werdenden Ersatzmänner bei jener Waffengattung einzureihen seien, für welche sie die erforderliche Dienstesbefähigung besitzen, von einem ferneren, über den Nachstellungs-Termin sich erstreckenden Ersatze aber noch vor der Hand Umgang zu nehmen sei; sodann

2) daß eine Rückvergütung der auf solche vorsorglich eingereihte und wieder entlassene Individuen erlaufenen Verpflegs- und so andere Kosten in Gemäßheit der dawider sprechenden gesetzlichen Bestimmungen bis auf weitere Verfügung nicht gefordert werden könne. Die in Rede stehenden Conscribirten sind daher nach ihrer Einreihung nicht zu beurlauben, sondern von der Einreihung an sogleich präsent zu halten, und nach Vorschrift zu beobachten und zu behandeln, damit im Falle ihrer sich bestätigenden wirklichen Dienstuntauglichkeit der Ersatz für selbe noch möglichst rechtzeitig durch die Divisions- oder Corps-Commandos bewirkt werden könne, welche ihren dießfallsigen Requisitionen an die k. Kreisregierungen den auf die gemachten Wahrnehmungen gestützten und gehörig motivirten pflichtmäßigen sanitätscommissionellen Ausspruch der Dienstunfähigkeit des Betreffenden beizufügen haben.

München, den 24. März 1843.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

XVIII. Zu §. 45 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Behandlung der zur Ehre der Waffen Unwürdigen.

Nr. 11,759.

§. 1059.

(Gesuch des der Waffen unwürdigen N. um Entbindung von seiner rückständigen Armeepflicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 23. April l. Js. in dem angeführten Betreffe im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium zur Entschließung erwiedert, daß, da die im §. 45 des Heerergänzungs-Gesetzes begründete Arbeitspflichtigkeit der durch das Loos zur Einreihung berufenen Waffendienst unwürdigen Conscribirten bezüglich dieser Individuen die Stelle der wirklichen Einreihung in das Heer vertritt, die Entbindung eines solchen von der ihm gesetzlich obliegenden Arbeitspflicht nur unter jenen Voraussetzungen zuläßig sei, unter welchen nach §. 61 und den folgenden des Heerergänzungs-Gesetzes die Entlassung eines eingereihten Soldaten gesetzlich zuläßig erscheint, und daß daher auch dem unterm 22. März 1834 auf sechs Jahre Dienstzeit eingereihten, aber durch richterliches Erkenntniß vom 12. Mai 1835 als der Ehre der Waffen unwürdig aus dem Heere entlassenen N. die nachgesuchte Entbindung seiner noch rückständigen Armeepflicht nur bei dem Vorhandensein der obenerwähnten gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt werden könne.

Die Beilagen des Berichts folgen im Anschlusse zurück.

München, den 14. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 12,151.

§. 1060.

(Das Begnadigungsgesuch des der Waffenehre unwürdigen Conscribirten N. aus der Altersklasse 1816 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Mai l. Js. im bezeichneten Betreffe unter Rückschluß der Beilage desselben Folgendes erwiedert:

Da N. bei der Aushebung seiner Altersklasse vom Jahre 1816 als ein der Ehre der Waffen Unwürdiger, bei dem Mangel eines Vermögens zur Stellung eines Ersatzmannes, zur Leistung der in dem §. 45 des Heerergänzungs-Gesetzes bezeichneten Arbeiten, resp. zur Bereitschaft für dieselben auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren verurtheilt worden ist, diese Festungsarbeiten oder die Bereitschaft zu denselben aber als Ersatz und Surrogat der persönlichen Armeepflicht erscheinen, welche nach §. 87 l. c. selbst im Wege der Gnade nicht erlassen werden kann, und da hiefür nur die wirkliche Ersatzmannstellung als genügend anzusehen ist, so kann dem Gesuche des Bittstellers, für die noch übrige Zeit Caution leisten zu dürfen, eine Folge nicht gegeben werden.

Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 12,888.

§. 1061.

(Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, insbesondere Ersatzmannstellung derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 26. Januar l. Js., die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, insbesondere Ersatzmannstellung derselben betreffend, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Annahme, daß die Eltern mit ihrem Vermögen für ihre Söhne hinsichtlich der Erfüllung vaterländischer Waffenpflicht zu haften haben, ist dem Heerergänzungs-Gesetze fremd, und auch mit dem Grundsatze nicht vereinbar, daß nur der Uebertreter zu bestrafen und zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten sei.

Hiernach ist für die der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos zur Einreihung bestimmt, und die zum Waffendienst als tauglich erscheinen, sowie für Widerspenstige und Deserteurs nur aus ihrem eigenen Vermögen die gebotene Ersatzmannstellung zu bestreiten, wie dieß aus den Bestimmungen des Heerergänzungs-Gesetzes §§. 45, 66, 79 bis 83 deutlich zu entnehmen ist.

Da nun nach dem §. 45 des Heerergänzungs-Gesetzes die Ersatzmannstellung als das nächste und vollständigste Mittel erscheint, welches zur Ausgleichung des dem Heere oder der Masse von Conscriptionspflichtigen durch die Waffenunwürdigkeit zugefügten Schadens benützt werden soll; und da die Festungsarbeiter oder die Bereitschaft hiezu immerhin nur unvollständige und subsidiäre Ersatzmittel bleiben, welche blos im Falle einer Vermögenslosigkeit, somit nur so lange anwendbar sind, als diese besteht, so ergibt sich von selbst, daß der als vermögenslos behandelte Waffenunwürdige von dem Zeitpunkte an, wo ihm hinreichendes eigenes Vermögen anfällt, verpflichtet ist, und angehalten werden kann und muß, aus diesem auf die übrige Dauer seiner noch bestehenden Armeepflicht einen Ersatzmann zu stellen.

Sollte der von den Unwürdigen auszumittelnde Ersatzmann binnen einem Monate nicht gestellt sein, so hat die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 56 der Vollzugsverordnungen einzutreten, und der Ersatzmann ist von Amtswegen zu stellen.

Um aber dieses nachträgliche Ersatzmannstellen aus dem später anfallenden Vermögen der Waffenunwürdigen auch gehörig zu verwirklichen, ist es unerläßig, daß in Beziehung auf das

künftig zu hoffende Vermögen sogleich amtliche Vormerkungen gemacht werden, und die Entdeckung eines spätern Erwerbs nicht dem bloßen Zufalle überlassen werde.

Hiernach ist sich zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.
Mitgetheilt den sämmtlich übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, und dem k. Kriegsministerium.

§. 1062.

Gesetz,

die bei der Militärausshebung im Untersuchungsprozeße, im Verhafte, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betreffend.

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, hinsichtlich der Einreihung der bei der Militäraushebung im Untersuchungsprozeße, im Verhafte, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Bei denjenigen, durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-, Special- oder Hauptuntersuchung, oder im Strafverhafte befinden, sowie bei denjenigen, welche zu eben dieser Zeit nach Art. 391 Thl. II. des Strafgesetzbuchs in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt werden, hat die Einreihung erst dann einzutreten, wenn die Untersuchung beendigt, oder die Entlassung aus dem Verhafts- oder Verwahrungsort erfolgt ist, jedoch wird der Conscribirte dem zu stellenden Contingente zu gut gerechnet.

Von eben diesem Zeitpunkt an ist sodann auch die Militärdienstzeit, beziehungsweise die Bereithaltung zur Schanz- und Festungsarbeit zu berechnen.

Unser Ministerium des Innern und Unser Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge dieses durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

Gesetzblatt von 1846. Seite 93 — 96.

Nr. 2,193.

§. 1063.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung erhält die mit Bericht vom 31. Dezember v. Js. vorgelegten Protokolle und Uebersichten mit folgenden Bemerkungen zurück:

1) Von den Dienst unwürdig erklärten Conscribirten scheint die Mehrzahl nicht visitirt worden zu sein. Nachdem jedoch die Folgen der Dienstunwürdigkeit erst dann eintreten, wenn der betreffende Conscribirte auch diensttauglich ist, so hat die k. Regierung darüber zu wachen, daß die im Inlande ihre Gefängnißstrafe erstehenden dienstunwürdigen Conscri-

birten jedesmal durch den nächsten Gerichtsarzt visitirt und nur im Falle ihrer Tauglichkeit in das Verzeichniß der Dienstunwürdigen aufgenommen werden.

München, den 15. Februar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 10,909.

§. 1064.

(Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium ist aus Veranlassung eines Berichtes der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, worin mit Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 13. April d. Js. ausgeführt wurde, daß, solange die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1834 nicht eine weitere Ausdehnung werde erhalten haben, auch ohne Verschulden der Conscriptionsbehörden noch gesetzwidrige Einreihungen vorkommen könnten, mit dem k. Staatsministerium der Justiz in Benehmen treten, welches hierauf an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den General-Staats-Prokurator der Pfalz die abschriftlich beifolgende Entschließung vom 9. v. Mts. erlassen hat.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die Conscriptionsbehörden hievon in Kenntniß zu setzen und sie anzuweisen, nunmehr alphabetisch geordnete Vormerkungslisten für die ihnen zukommenden Mittheilungen anzulegen.

München, den 10. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 7,958.

(Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch diesseitige Entschließung vom 21. Dezember 1834, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige betreffend, (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band X. Theil I. Seite 143) wurden die Untersuchungsgerichte, um gesetzwidrige Einreihungen in das Heer zu beseitigen, beauftragt, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten vier Vergehen, sowie von dem Ausgange dieser Prozeße den heimathlichen Conscriptionsbehörden der Prozeßirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten geeignete Vormerkung gemacht oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militärausheburg im Untersuchungsprozeße, im Verhafte, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betreffend, (Gesetzblatt v. J. 1846 Seite 93 ff.) verordnet, daß bei denjenigen durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-, Spezial- oder Hauptuntersuchung, oder im Strafverhafte befinden, die Einreihung erst dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung beendiget, oder die Entlassung aus dem Verhaftsorte erfolgt ist.

Zum Theil in Folge dieses Gesetzes, zum Theil wegen der in anderer Hinsicht zu engen Fassung des obenerwähnten Rescripts vom 21. Dezember 1834 wird dasselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen:

I.

Wenn sich ein im Alter der Conscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit (§§. 5 — 7, Abs. 1 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimathlichen Conscriptionsbehörde des Prozeßirten von der Untersuchung und von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geeignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II.

Gleiche Nachrichtertheilung an die Conscriptionsbehörde hat zu geschehen:

1) wenn sich einer der unter Ziffer I. bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet;

2) wenn ein in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4. des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 genannten Vergehen verurtheilt wurde.

III.

Bei der Nachrichtertheilung von dem Ausgange der Untersuchung (Ziff. I.), sowie in den unter Ziff. II. bezeichneten Fällen ist der Conscriptionsbehörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen.

Von gegenwärtiger Entschließung hat das k. Appellationsgericht sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Juni 1851.

Staatsministerium der Justiz.

An die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den k. General-Staatsprokurator der Pfalz ergangen.

Nr. 11,546.

§. 1065.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Das vorgelegte Protokoll des obersten Rekrutirungsrathes folgt mit dem Auftrage zurück, in Zukunft in dem Verzeichniße der waffendienstunwürdigen Conscribirten auch die von den Gerichten erkannten Strafen anzugeben.

München, den 22. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

XIX. Zu den §§. 46 — 49 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Zurückstellungs-Ansprüche.

A. Der Conscribirten.

Nr. 3,985. **§. 1066.**

(Die Zurückstellung der Preisträger an den Universitäten bei der Militär-Conscription betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. Js. oben angeführten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Durch §. 49. lit. b. des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 ist zwar den an den höheren Unterrichtsanstalten (wozu nach §. 60 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 auch die Universitäten gehören,) als Preiseträger ausgezeichneten Conscribirten der Anspruch auf Zurückstellung zugesichert; die angeführten Vollzugsvorschriften haben aber im §. 64, Ziff. 3 die Wirksamkeit dieses Anspruches für die Studierenden an den Universitäten von der durchgängigen Einführung der Preise an diesen Unterrichtsanstalten, d. h. im Hinblicke auf die Schlußbestimmungen des §. 49 des Heerergänzungs-Gesetzes von dem Erlasse einer allgemeinen Anordnung über die Austheilung von Preisen an den Universitäten abhängig gemacht. Eine solche Anordnung und eine durchgängige Einführung von Preisen an den Universitäten ist bisher noch nicht erfolgt, und es sind deßhalb zur Zeit noch immer nicht die Voraussetzungen erfüllt, durch welche die Wirksamkeit des obenerwähnten Anspruches bedingt ist. Der Senat wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministerial-Entschließung vom 25. April 1838 keine allgemeine Anordnung enthalte, sondern sich ausschließend auf die k. Universität Würzburg beziehe, demnach die gedachten Voraussetzungen nicht erfülle, und wird hienach selbst ermessen, daß dem in dem Berichte vom 15. Februar d. Js. gestellten Antrage eine Folge nicht gegeben werden könne.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 1. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An den Senat der k. Universität Würzburg also ergangen.

Nr. 2,637. **§. 1067.**

(Die Heerergänzung aus der Altersklasse 1819 für das Jahr 1841 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird unter Rückschluß des mit Bericht vom 14. Jänner l. Js. bezeichneten Betreffs vorgelegten Sitzungsprotokolls des obersten Rekrutirungsraths und der die Conscribirten Carl Freiherr von O., und Friedrich Wilhelm M. betreffenden Produkte, auf die bezüglich der Zurückstellung dieser beiden niedergelegte Ansicht, und insbesondere auf den rücksichtlich des Letztern gefaßten Beschluß des obersten Rekrutirungsraths, und die dagegen von dem kgl. Staatsanwalte eingelegte Verwahrung zur Entschließung eröffnet, daß gegen den über die Fortdauer der dem Carl Freiherr von O. bei der Conscription und Aushebung seiner Altersklasse vom Jahr 1818 zuerkannten Zurückstellung einhellig gefaßten Beschluß unter den nachgewiesenen Verhältnissen kein Bedenken obwalten könne, dann daß die von dem Staatsanwalte gegen den Beschluß des obersten Rekrutir-

ungsrathes in Beziehung auf den Conscribirten der Altersklasse 1819 Friedrich Wilhelm M. eingelegte Verwahrung als gesetzlich begründet zu erachten, und diesem Conscribirten die Zurückstellung in Gemäßheit des §. 49 des H. E. G. zu bewilligen sei, da dieser §. nicht den Studierenden oder Praktikanten, sondern den Conscribirten, bei welchen die unter a und b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt erschienen, die Zurückstellung bewilligt.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 5,650.

§. 1068.

(Anwendung der respektiven Bestimmungen des Heerergänzungs-Gesetzes auf die Abspiranten des geistlichen Standes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, um bei Einberufung der durch das Loos zur Einreihung bestimmten militärpflichtigen Abspiranten des geistlichen Standes einerseits jene Berücksichtigung eintreten zu lassen, welche zur Erhaltung des geistlichen Standes nothwendig erscheint, anderseits aber jedem Mißbrauche der mit der Vorgabe, in den geistlichen Stand treten zu wollen, auf Kosten der gesetzlichen Verpflichtung und zum Nachtheile der übrigen Klassen von Militärpflichtigen getrieben werden könnte, möglichst vorzubauen, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders beschließen, zu verfügen geruht, wie folgt:

1) Die Erklärung, in den geistlichen Stand treten zu wollen, soll bei der Einberufung zum aktiven Dienste ohne alle Wirkung bleiben bei Studierenden, welche das Alter der Militärpflichtigkeit noch während ihrer Gymnasialstudien erreichen.

2) Bei Candidaten der Philosophie oder Theologie außer dem Clericalseminar oder einem Kloster soll diese Erklärung nur dann berücksichtiget werden, wenn
   a) der respektive Candidat das Gymnasium mit der ersten Fleißes- und Sitten-Note absolvirt,
   b) auch während seiner philosophischen und bezugsweise theologischen Studien stets einen durchaus mit der ersten Note gewürdigten Frequenz-Fleiß, die gewissenhafteste Pünktlichkeit in Erstehung der halbjährigen Prüfungen und ein mit den Geboten der Sittlichkeit, der bestehenden Disciplin und des Anstandes in vollster Uebereinstimmung stehendes Betragen an den Tag gelegt hat, und der geistlichen Behörde die zuversichtliche Erwartung gewährt, daß sein Eintritt in den geistlichen Stand dereinst der Kirche und dem Staate von wesentlichem Nutzen sein werde.

3) Da jedoch bis jetzt eine dießbezügliche Controlle von Seite der geistlichen Behörde blos für die Candidaten der Theologie, aber nicht auch für die Candidaten der Philosophie bestanden hat, so sollen auch diese letztern von dem Augenblicke an, da sie die Erklärung abgegeben haben, in den geistlichen Stand treten zu wollen, gleich den Candidaten der Theologie einer kirchlichen Aufsicht untergeben werden, von welcher vornämlich die nähere Würdigung der Sittlichkeit und des klerikalischen Berufs auszugehen hat. Deßhalb sind auch die zu dem Geschäfte der fraglichen Ausscheidung erforderlichen Zeugnisse über das Dasein der oben beschriebenen Eigenschaften von der geistlichen Behörde auszustellen.

4) Nachdem sowohl die Qualification als die Berufswahl der bezüglichen Candidaten dem

Wechsel unterworfen ist, so sollen die kirchlichen Behörden gehalten sein, ihre deßfallsigen Zeugnisse von halb zu halb Jahr zu erneuern.

5) Nach dem Inhalte dieser Zeugnisse soll sich entscheiden, welchen von den als Adspiranten des geistlichen Standes und durch das Loos zur Einreihung bestimmten Candidaten Urlaub gegeben werden und auf welche Dauer sich derselbe zu erstrecken haben solle, indem nur denjenigen ein Anspruch hierauf einzuräumen ist, welchen die oben bezeichneten Eigenschaften zukommen, und dieser Anspruch nur auf so lange zu dauern hat, als die denselben begründenden Eigenschaften dauern.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat von dieser allerhöchsten Entschließung die einschlägige oberhirtliche Stelle unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und sich ins Künftige an die Bestimmungen dieser Entschließung genau zu halten.

München, den 21. März 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 9,765.

§. 1069.

(Die Anwendung der respektiven Bestimmungen des Heerergänzungs-Gesetzes auf die Adspiranten des geistlichen Standes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ministerial-Ausschreibung vom 21. März laufenden Jahres obenbezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, Kammer des Innern, in Uebereinstimmung mit dem k. Kriegs-Ministerium zur weitern Entschließung ertheilt, daß die Bestimmungen obenallegirter Ausschreibung auch auf die Candidaten des geistlichen Standes der protestantischen Kirche und zwar unter der Modifikation gleichmäßig anzuwenden seien, daß

1) als Subjekt der Bestimmung Nr. 2. lit. a und b statt der Candidaten der Philosophie und Theologie außer dem Clericalseminar oder einem Kloster hier einzutreten haben diejenigen Adspiranten des geistlichen Standes, welche nicht schon durch den §. 47 des Heerergänzungs-Gesetzes zur vorläufigen Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche geeignet erscheinen;

2) ad 3 und 4 die Zeugnisse für die respektiven Candidaten, welche an der Universität München studieren, von der Direktion des Predigerseminars, für die an der Universität Erlangen von dem theologischen Ephorate dortselbst und für die an der Universität Würzburg von dem dortigen protestantischen Dekanate auszustellen sind.

Die k. Regierung, Kammer der Innern, hat sich hienach ins Künftige zu achten.

München, den 30. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 24,642.

§. 1070.

(Die Militärpflichtigkeit der Zöglinge der Knabenseminarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Betreff der Militärpflichtigkeit der Zöglinge der Knabenseminarien, dann des protestantischen Collegiums zu St. Anna in Augsburg ꝛc. Allerhöchst zu

bestimmen geruht, daß eine Ausdehnung der nach §. 47 und 50 des Heerergänzungs-Gesetzes den dort bezeichneten Studierenden zugestandenen Begünstigung auf die Zöglinge der katholischen Knabenseminarien und des protestantischen Collegiums St. Anna in Augsburg, als gegen das Gesetz laufend, nicht stattfinde, daß jedoch, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, gedachte Zöglinge, nämlich die je Conscriptionspflichtigen, und resp. durch das Loos zur Einreihung kommenden, nach ihrer Assentirung bei den betreffenden Regimentern, Bataillons oder technischen Compagnien ꝛc. in unbestimmten Urlaub geführt, und solange Allerhöchstsie es nicht sonderheitlich und ausdrücklich befehlen, auch nie zu den Waffenübungen einberufen werden sollen. Dieselben sind jedoch auf den Listen derjenigen Heeresabtheilungen, zu welchen sie assentirt werden, zu führen, und nicht auf die Listen der Garnisons-Compagnien überzuschreiben. — Dieß wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit eröffnet.

München, den 15. Oktober 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 3,706.

§. 1071.

(Bitte des Priors des Klosters der beschuhten Karmeliten zu Straubing um Befreiung des N. von der Militärpflicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Hiebei sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, der k. Regierung zu bemerken, daß die in Bezug genommene Ministerial-Entschließung vom 21. März 1841 Nr. 5650 auf die Laienbrüder eines Ordens keine Anwendung finden könne, daß diese jedoch wenn sie als wirkliche Novizen schon eingetreten sind, wie der k. Regierung bereits unterm 24. Dezember 1842 sub Nr. 30,895 im Betreff der in den Franziskanerorden aufgenommenen Conscriptionspflichtigen aus der Altersklasse 1821 eröffnet wurde, nach der Bestimmung des §. 47 des Heerergänzungs-Gesetzes zu behandeln seien.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 26. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 28,831.

§. 1072.

(Den zur Militärconscription der Altersklasse 1822 gehörigen N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Juni l. Js. im bezeichneten Betreffe wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die von dem obersten Rekrutirungsrathe von Oberbayern aufgestellte Ansicht, daß in Ansehung solcher Individuen, welche sich mit allerhöchster königl. Bewilligung im deutschen Collegium zu Rom befinden, dieses den inländischen Anstalten derselben Kategorie gleich zu achten sei, ist als vollkommen richtig anzuerkennen.

Nachdem nun nach den Satzungen der Eintritt in das deutsche Collegium zu Rom erst nach erlangtem Gymnasial-Absolutorium bewilliget wird, und die Zöglinge dieser Anstalt schon während

des Studiums der philosophischen Studien ausschließend für den Priesterstand herangebildet werden, dieselben auch gehalten sind, sechs Monate nach ihrem Eintritte in die Anstalt, eidlich zu geloben, daß sie sich dem geistlichen Stande widmen werden, deßhalb auch entweder noch vor dem Eintritte in das Collegium oder gleich nach demselben die ordines minores erhalten, so erscheint das deutsche Collegium zu Rom unzweifelhaft als eine den Clericalseminarien des Inlandes völlig homogene Anstalt.

Aus dem Eingangs erwähnten Grundsatze folgt also, daß auf die mit allerhöchster königl. Bewilligung im deutschen Collegium zu Rom befindlichen bayerischen Unterthanen hinsichtlich ihrer Militärpflicht der §. 47 des Heerergänzungs-Gesetzes angewendet werden müsse, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 23. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 19,505.

§. 1073.

(Die Heerergänzung des Jahres 1848 aus den Conscribirten der Altersklasse 1826 für Niederbayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was die durch den k. Staatsanwalt in Anregung gebrachte Frage wegen Zurückstellung der Stiefsöhne in den Fällen des §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 betrifft, so erscheinen die von demselben in dessen Darstellung vom 24. Juni l. Js. entwickelten Ansichten den Bestimmungen des gedachten Gesetzes entsprechend, da der §. 48 eine Ausnahmsbestimmung enthält, nämlich den Anspruch des einzigen Sohnes einer Familie, gleichviel ob er ein ehelicher, legitimirter oder adoptirter Sohn ist, auf Zurückstellung unter den dort aufgeführten Voraussetzungen, Ausnahmsgesetze aber nur die strengste Auslegung zulassen, weßhalb die Ausdehnung dieses Paragraphen auf die in demselben nicht ausdrücklich genannten Stiefsöhne als gesetzlich nicht zuläßig erachtet werden muß.

Hienach ist sich in künftigen Fällen zu achten.

München, den 24. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 13,626.

§. 1074.

(Heerergänzung für das Jahr 1849 aus den Conscribirten der Altersklasse 1827 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält die mit Bericht vom 16. d. Mts. vorgelegten beiden Sitzungsprotokolle des obersten Rekrutirungsrathes nach genommener Einsicht zurück.

Die gleichzeitig zurückfolgende Verwahrung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des obersten Rekrutirungsrathes, wodurch der Conscribirte N. nach §. 47 des H. E. G. zurückgestellt wurde, ist als gegründet nicht erkannt worden, indem die Frage, ob das Gymnasial-Rektorat zu N. bei der Ausstellung des Prüfungszeugnisses, oder das Kapuzinerkloster zu N. bei der Aufnahme

dieses Conscribirten als Novize seine zuständigen Befugnisse überschritten habe, sich nicht zur Entscheidung durch den obersten Rekrutirungsrath eignet.

München, den 1. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 8,230.

§. 1075.

(Das Zurückstellungsgesuch des Conscribirten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gründe, aus denen der Staatsanwalt in den mit Bericht vom 28. Januar d. Js. vorgelegten Verhandlungen gegen die von dem obersten Rekrutirungsrathe bewilligte Zurückstellung des Conscribirten N. Verwahrung einlegen zu sollen geglaubt hat, erscheinen bei näherer Prüfung in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigt.

Der §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes schreibt weder vor, daß das Familienhaupt schon bei der Conscription des ersten Sohnes gegenüber seinen jüngern Brüdern das Wahlrecht ausüben müsse, noch daß die Zurückstellung des jüngern Sohns, wenn noch ältere Brüder vorhanden sind, ausgeschlossen sei.

Wenn daher bei dem ersten Sohne die Zurückstellung nicht bewilligt wurde, so bleibt dem Familienhaupte, sobald die Bedingungen der Zurückstellung überhaupt gegeben sind, das Recht, sie bei einem der jüngern Söhne in Anspruch zu nehmen.

Die Frage aber, ob eine Familie in dem älteren Sohne eine genügende Subsistenz finden kann, ist eine rein faktische. Daß es bei ihrer Beurtheilung nicht auf den Umstand ankömmt, ob der ältere Sohn dasselbe Gewerbe, wie der Vater, ergriffen hat, wenn er nur eine genügende Unterstützung zu leisten vermag, liegt klar am Tage. Ebenso wird es an einem Zurückstellungsgrunde fehlen, wenn der ältere Sohn, statt seine Eltern zu unterstützen, einem müßigen Leben nachgeht, oder seinen Erwerb verschwendet, weil es der Billigkeit widerstreitet, unter der Leichtfertigkeit eines solchen Sohnes den für ihn zur Einreihung kommenden Dritten leiden zu lassen. Dagegen wird die völlige moralische Versunkenheit des ältern Sohns, welcher einer Besserung nicht mehr fähig ist, die Zurückstellung des jüngern Sohnes rechtfertigen.

München, den 12. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 884.

§. 1076.

(Den Eintritt des N. in das Noviziat der bayerischen Franziskaner-Provinz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2c. 2c.

Aus Anlaß dieses Gesuches wird der k. Regierung aufgetragen, dem genannten Provinzial unter Hinweisung auf die Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1844, Nr. 4410 zu eröffnen, daß er zur Aufnahme von Novizen, welche noch der allgemeinen Militärpflicht unterliegen, aber der Wohlthat des §. 47 des Heerergänzungs-Gesetzes theilhaftig werden wollen, jederzeit die vor-

gängige Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, zu erholen habe, welcher daher auch im vorliegenden Falle die weitere Verfügung zusteht.

Von vorstehender Entschließung ist in gleicher Weise der Kapuzinerordens-Provinzial zu Altötting und der Provinzialvikar des Karmeliterordens zu Reisach zur künftigen Darnachachtung zu verständigen.

München, den 5. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3,086.

§. 1077.

(Militärconscription der Altersklasse 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Da über jedes nach §. 48 angebrachte Zurückstellungsgesuch drei Väter nicht befreiter Söhne derselben Altersklasse vernommen werden sollen, so erscheint die Erinnerung des Gutsbesitzers N., welche diese Vernehmung für überflüssig hält, in dieser Beziehung als nicht begründet. Wenn dagegen die Familienväter aus allen Gemeinden zur Abgabe ihres Gutachtens an den Sitz der Conscriptionsbehörde bestellt werden, so enthält diese Anordnung in den meisten Fällen eine unnöthige Belastung der Betheiligten, da das Gutachten auch von dem Gemeindevorsteher an Ort und Stelle zu Protokoll genommen werden kann.

ꝛc. ꝛc.

München, den 5. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 6,628.

§. 1078.

(Die Anwendung des §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der von sämmtlichen Kreisregierungen erstatteten Gutachten über die Anwendung des §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Die in der Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 4. März l. Js. Nr. 2302 angeregte Frage:

„ob die Zurückstellung eines elternlosen Conscribirten nach §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes für zuläßig erachtet werde, wenn seine Geschwister schon volljährig sind, und es sich um die Erhaltung des elterlichen Anwesens handelt?"

erhält ihre Lösung durch die von dem Ministerial-Kommissär in der XLV. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 28. März 1828 abgegebene Erklärung (Landtagsverhandlungen vom Jahre $18\frac{27}{28}$ Bd. VII. S. 520), welche dahin lautet:

„Der Unterhalt einer Familie soll in den Tagen des Friedens nicht durch die Einreihung des Sohnes vernichtet werden, der ihr Ernährer und Erhalter und zu ihrer Unterstützung unentbehrlich ist. Jeder Familie ist daher unter der so eben bezeichneten Voraussetzung, aber auch nur unter dieser, ein Sohn zurückzustellen."

„Jeder Familie" sagt der Gesetzentwurf und es kommt daher seine Bestimmung nicht nur den Eltern, und den Großeltern, sondern auch den in einer Familie noch vereinigten Waisen zu Statten, wenn nur die unerläßliche Vorbedingung erfüllt ist.

Diese Erklärung war zunächst veranlaßt durch den von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gestellten Antrag, daß

a) jeder einzige Sohn, der zur Erhaltung einer Familie nothwendig ist, und

b) der älteste Bruder doppelter Waisen, der durch seinen Verdienst die Geschwister ernähren muß,

vom Militärdienste gänzlich befreit werde. (Beil.-Bd. VIII. Beil. LXII. S. 104).

Aus demselben Grunde wurde ferner den einschlägigen Worten im Absatze 1 des Artikels 49 des Entwurfes nunmehr Artikel 48 des Gesetzes —

> insoferne das Haupt der Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet. (Beil.-Bd. V. Beil. XXII. S. 16),

die dem angegebenen Sinne entsprechende erweiterte Fassung dahin gegeben, insoferne die Familie nicht in dem Genusse u. s. w. sich befindet.

Aus dem Angeführten geht daher mit Bestimmtheit die Absicht des Gesetzes hervor, welche dahin geht:

Daß ein elternloser Conscribirter dann zurückzustellen ist, wenn derselbe

1) mit seinen Geschwistern — gleichviel ob diese volljährig oder minderjährig — noch zu einer Familie vereinigt lebt,

2) zur Unterstützung dieser vereinigten Familie unentbehrlich ist, sohin auch in dem Falle, wenn durch seine Einreihung das Familienband gelöst, d. h. das elterliche Anwesen nicht mehr erhalten könnte.

An diese Auslegung ist sich künftig bei Anwendung des §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes zu halten.

München, den 23. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

B. Der Eingereihten und deren Beurlaubung.

Nr. 3,336.

§. 1079.

(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Weisung, welche das k. Kriegsministerium in Folge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem unterfertigten Ministerium unterm 5. Februar l. Js. an die Divisions- und Corpskommandos im bezeichneten Betreffe erlassen hat, wird der k. Regierung, Kammer des Innern, hiemit in Abschrift zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, die betreffenden Conscriptions-Behörden ungesäumt anzuweisen, daß sie die Gesuche schon eingereihter Conscribirter um zeitlichen Urlaub auf den Grund der §§. 47, 48 und 49 des Heerergänzungs-Gesetzes aufzunehmen,

gehörig zu instruiren, alle erforderlichen Nachweisungen zu erholen, und sodann die Verhandlungen der vorgesetzten k. Kreisregierung mit Bericht vorzulegen haben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sich ernstlichst angelegen sein lassen, der allerhöchsten, so wohlthätigen Absicht Seiner Königlichen Majestät pflichtschuldigst zu entsprechen, und daher nicht nur über das von den Unterbehörden bei der Aufnahme und Instruirung der fraglichen Gesuche einzuhaltenden Verfahren sorgfältigst wachen, sondern sich selbst die pünktlichste Beobachtung der in den obenbezeichneten Gesetzstellen enthaltenen Bestimmungen bei der Prüfung und Beurtheilung der vorgelegten Urlaubsgesuche zur besondern Pflicht machen, und diese sodann mit gründlichem Gutachten den treffenden Divisions- und Corps-Commando's ohne Verzug mittheilen.

Insbesondere sind die untergeordneten Conscriptionsbehörden dafür verantwortlich zu machen, daß sie in den Fällen, in welchen die Begünstigung der Zurückstellung bei einem Conscribirten, und somit auch die der hierauf begründeten Beurlaubung eines schon eingereihten Soldaten wieder aufzuhören hat, die erforderliche Anzeige ungesäumt erstatten, um die betreffenden Divisions- und Corps-Commandos zur geeigneten weiteren Verfügung schleunigst hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 1,156.

(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die besondern Verhältnisse, welche in Gemäßheit der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes die Zurückstellung eines Conscribirten und die Befreiung desselben vom Abmarsche zur Folge haben sollen, auch dann noch berücksichtiget zu werden verdienen, wenn der Conscribirte in die Armee schon wirklich eingereiht worden ist, und sich die in den obenbemerkten Paragraphen bezeichneten Verhältnisse erst nach der Einreihung, nach welcher die Zurückstellung nicht mehr stattfinden kann, ergeben haben, oder ergeben; haben Seine Majestät der König unterm 15. vor. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, daß auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, auch den bereits eingereihten Conscribirten (Assentirten), welche die zur Bewirkung der Rückstellung nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes geforderten Bedingungen für sich gehörig nachzuweisen im Stande sind, übrigens unter Vorbehalt des auf jedesmalige Einberufung alsogleichen Einrückens, zeitlicher Urlaub ertheilt werden soll.

Dieses wird den Divisions- und Corps-Commando's zur einschlägigen Nachachtung und Verfügung mit folgenden näheren Anweisungen eröffnet:

1) Die Gesuche schon eingereihter Conscribirter um zeitlichen Urlaub auf den Grund der vorbemerkten allerhöchsten Entschließung sind von denselben bei der betreffenden Conscriptionsbehörde anzubringen, von dieser gehörig zu instruiren, und der vorgesetzten k. Kreisregierung vorzulegen, welche sie sonach nach vorgängiger genauer Prüfung und allenfalls erforderlicher Ergänzung dem betreffenden Divisions- oder Corps-Commando mit Gutachten zur weitern Erledigung mitzutheilen haben.

2) Da die k. Regierungen bei Beurtheilung der fraglichen Urlaubsgesuche nicht nur die Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes selbst genau zu befolgen, sondern auch sorgfältig darüber zu wachen angewiesen werden, daß die Unter-

behörden sich nicht die geringste Abweichung davon erlauben, überhaupt alles zu entfernen, wodurch ein Mißbrauch der allerhöchsten wohlthätigen Anordnung entstehen könnte, so haben die Divisions- und Corps-Commando's den hierwegen an sie gelangenden Mittheilungen und Anträgen der königlichen Regierungen durch Anweisung der Heeres-Abtheilungen, in welchen die zu Beurlaubenden eingereiht sind, sofort zu entsprechen, und nur in dem Falle Bericht zu höherer Entschließung anher zu erstatten, wenn sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände, oder erhebliche Bedenken ergeben sollten.

3) Zur Erreichung der allerhöchsten Absicht sollen die Beurlaubten dieser Kategorie von den Militär-Commandostellen aus dem Urlaub nur auf allgemeine oder allerhöchste Anordnung wieder einberufen werden. — Außer dieser soll die Wiedereinberufung zum Dienste nur dann stattfinden können, wenn die Gründe fortzubestehen aufhören, in deren Folge der Urlaub ertheilt wurde.

Im letztern Falle haben die Conscriptionsbehörden davon unter Verantwortlichkeit ungesäumt die erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Regierung zu erstatten, und diese wird das betreffende Divisions- oder Corps-Commando hievon in der kürzesten Zeit jedesmal zur weitern dienstlichen Maaßnahme in Kenntniß setzen.

4) Zur Aufrechthaltung des geregelten Dienstganges in den Linien-Heeres-Abtheilungen, und zur nöthigen Evidenz der Listen und Tabellen sind dagegen die Soldaten, welche in der vorbemerkten Weise beurlaubt werden, und über welche von ihren Regimentern oder sonstigen Abtheilungen dienstlich nicht verfügt werden kann, nach der für gleiche Fälle schon früher gegebenen Weisung bis auf weiters zu den Garnisons-Kompagnien zu versetzen, sohin im Stande und in den Listen der Linien-Heeres-Abtheilungen gegen Vergütung der allenfalls bestehenden Monturschuld abzuführen, und in die der Garnisons-Compagnien, bei welchen sie als beurlaubt ohne Gebühr zu führen sind, aufzunehmen, und nach Ziffer 5 des Ministerial-Rescriptes vom 28. Dezember v. Js. Nr. 13,183 vorzutragen, bei den erstern jedoch wieder in Zugang zu bringen, wenn sie, wie hier oben unter Ziffer 3 bemerkt ist, entweder auf allgemeine oder besondere allerhöchste Anordnung zum Dienste einzuberufen sind, oder die ihre Beurlaubung herbeigeführt habenden Ursachen nicht mehr bestehen würden.

München, den 5. Februar 1841.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

Nr. 7,695.

§. 1080.

(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von mehreren Divisions-Commando's an das k. Kriegsministerium erstatteten und von diesem an das unterfertigte Ministerium mitgetheilten Berichten wurde entnommen, daß die in Betreff der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten erlassenen Bestimmungen nicht allenthalben richtig aufgefaßt und zweckmäßig vollzogen, insbesondere, daß dieselben auf solche Fälle ausgedehnt werden, in welchen die Gründe der Zurückstellung schon vor der Einreihung bestanden haben.

Dieses Verfahren ist den erwähnten allerhöchst genehmigten Bestimmungen offenbar entgegen und würde dadurch, daß Conscribirte, welche schon vor ihrer Einreihung Anspruch auf

Zurückstellung nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes haben, doch eingereiht, und gleich nach ihrer Einreihung nach den oben erwähnten Bestimmungen mit zeitigem Urlaube zu den Garnisons-Kompagnien versetzt würden, nicht nur dem Effektivstande der Heerresabtheilungen großen Nachtheil bringen, sondern auch manchen Conscribirten selbst sehr beeinträchtigen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher unter Hinweisung auf die Entschließung vom 11. Februar l. Js. und auf die derselben beigefügte Weisung des k. Kriegsministeriums vom 5. nämlichen Monats wiederholt aufgefordert, strenge darauf zu wachen, daß nur solche Gesuche schon eingereihter Conscribirter zur Vorlage gebracht werden, deren volle Begründung in Gemäßheit der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes erst nach ihrer Einreihung sich ergeben hat. Hieraus folgt von selbst, wie dieses auch schon in der Entschließung vom 11. Februar l. Js. bemerkt worden ist, daß Gesuche um Zurückstellung auf den Grund der allegirten Paragraphen des Heer-Ergänzungsgesetzes, welche schon vor der Einreihung der Conscribirten bereift sind, nach der in diesem Gesetze bestimmten Weise um so mehr zu behandeln und zu entscheiden sind, als dieselben nach vollzogener Einreihung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hiernach hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, genau zu achten, und die untergeordneten Conscriptionsbehörden unverzüglich in entsprechender Weise anzuweisen.

München, den 4. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,943. **§. 1081.**

(Den Vollzug der Entschließung vom 5. Febr. 1841 bezüglich der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unterm 16. August d. Js. an die Divisions- und Corps-Commando's in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 7. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Den Vollzug der Entschließung vom 5. Febr. 1841 bezüglich der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Absatz Ziffer 2 der Entschließung vom 5. Februar 1841, Nr. 1156, haben die Divisions- und Corps-Commando's den, im Betreffe der zeitlichen Beurlaubung und Versetzung der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten zu Garnisons-Kompagnien, an sie gelangenden Mittheilungen und Anträgen den k. Kreisregierungen durch Anweisung der Heeres-Abtheilungen, in welchen die in dieser Weise zu Beurlaubenden eingereiht sind, unter der gegebenen Voraussetzung sofort zu entsprechen, und nur in dem Falle Bericht zu höherer Entschließung

anher zu erstatten, wenn sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände oder erhebliche Bedenken ergeben sollten.

Da nun nach einer anher gediehenen Mittheilung, und wie außerdem bekannt ist, es sich zuweilen ergibt, daß Gesuchen, welche von den k. Kreisregierungen auf dem bezeichneten Wege vertreten werden, die Genehmigung der Militär-Obercommandostellen versagt wird, und da hierauf der Antrag gestellt wurde, daß die Divisions- und Corps-Commando's sich in solchen Zurückweisungsfällen bei den Mittheilungen hierüber an die k. Kreisregierungen auf die abweisliche Ministerial-Entschließung jedesmal ausdrücklich zu beziehen hätten, so ist diesem Antrage in vorkommenden Fällen zu entsprechen, dabei jedoch zu beobachten, daß Zurückstellungs-Ansprüche, welche schon vor dem Conscriptions-Anmeldungstermine derselben bestanden, und entweder wegen nicht rechtzeitiger Anbringung und Beweisführung der Präklusion nach §. 22 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes verfallen, oder sonst nicht vor der Einreihung entschieden worden wären, nach der Einreihung nicht weiter berücksichtiget werden können, und bei öfter erfolgender Zurückweisung derselben von Seite der Militärbehörden lediglich auf die gegenwärtige Entschließung sich zu berufen sei.

München, den 16. August 1843.

Kriegsministerium.

An die 4 Divisions-, das Artillerie-, Ingenieur- und Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 5,092.

§. 1082.

(Die Aushebung der Altersklasse 1821 für die Aufnahme von Conscribirten in die Zahl der Uebercompletten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt beiliegend Abschrift der von dem k. Kriegsministerium in dem bez. Betreffe unterm 14. Febr. l. J. Nr. 10,496 im Einverständnisse mit dem unterfertigten Ministerium an die Divisions- und Corps-Commando's erlassenen Weisung zur Kenntnißnahme und selbstigen Darnachachtung mit dem Auftrage, die untergeordneten Conscriptionsbehörden hienach zu verständigen und über den genauen Vollzug zu wachen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß durch diese Verfügung die Mittel gegeben sein dürften, die dringendsten Fälle der Beurlaubung gleich bei der Zutheilung der Conscribirten zu berücksichtigen, und daß bei gehörigem Vollzuge derselben zu erwarten sei, es werden die Fälle, in welchen die Beurlaubung der zum Dienste einberufenen, bereits montirten und eingeübten Mannschaft bald nach ihrer Einreihung von den Kreisregierungen nachgesucht und vertreten wird, ohne Nachweisung neuer erst nach der Einreihung eingetretener Verhältnisse künftig nicht weiter vorkommen.

München, den 29. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 10,496.

(Die Aushebung der Altersklasse 1821, hier die Aufnahme von Conscribirten in die Zahl der Ueberkompletten betr..)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern wird den Militärbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß bei allen künftigen Aushebungen der oberste Rekru-

tirungsrath werde angewiesen werden, über diejenigen durch das Loos in die Armee berufenen Conscribirten, welche die Zurückstellung nach den §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes zwar nicht anzusprechen haben, deren Verhältnisse aber ihre Begünstigung durch Beurlaubung ganz vorzüglich wünschen lassen, sogleich bei der Aushebung Beschluß zu fassen, und den Antrag auf thunliche Aufnahme und Belassung derselben in der Zahl der vorläufig übercompletten Mannschaft, so lange deren welche aus der betreffenden Altersklasse bei der einschlägigen Heeres-Abtheilung noch bestehen würde, sogleich in die Zutheilungsliste zur möglichsten Bedachtnahme von Seite der treffenden Militärbehörde aufzunehmen, wobei sich von selbst versteht, daß dieses Verfahren nur in den rücksichtswerthesten Fällen stattfinden, und einen Erfolg für die also Empfohlenen erwarten lassen könne.

München, den 14. Februar 1844.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

XX. Zu den §§. 52 — 54 des Heer-Ergänzungsgesetzes.

Ersatzmannstellung.

Nr. 16,472. §. 1083.

(Das Einstehen der Gendarmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, empfängt hiemit Abschrift der von dem k. Kriegs-Ministerium über das Einstehen der Gendarmen unterm 4. Juli l. J. an die Divisions- und Corps-Commando's erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und mit der Weisung, die untergeordneten Conscriptionsbehörden hievon verständigen zu lassen.

München, den 12. Juli 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 16,472.

(Das Einstehen der Gendarmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Gendarmerie-Dienstberichte für das verwichene Etatsjahr ist aufgenommen, daß viele Gendarmen für abwesende Deserteurs rc. um solche geringe Summen eingestanden sind, wofür in der Linie keine Individuen ermittelt werden konnten.

Voraussetzend, daß vielleicht noch manche solche Kapitalien, wofür keine Einsteher zu finden sind, deponirt liegen mögen, wird dabei von der genannten Commandostelle bemerkt, daß dieselben ihrer bestimmten Verwendung sicherlich zugeführt werden können, wenn — wie von dem 4. Armee-Divisionskommando mit entsprechendem Erfolge geschieht, die Größe der Einstandssumme und die

Dauer der dafür zu übernehmenden Einstandsdienstzeit dem Gendarmerie-Corps-Commando bekannt gegeben würden.

Dieses wird den Divisions- und Corps-Commando's zur einschlägigen Wissenschaft und Beachtung, immerhin jedoch mit gehöriger Berücksichtigung der über die Einstellung bestehenden gesetzlichen und sonst vorschriftlichen Bestimmungen, anmit eröffnet.

München, den 4. Juli 1838.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

Nr. 10,485.

§. 1084.

(Das Einstehen der Gendarmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium in Betreff des Einstehens der Gendarmen folgende Entschließung zur Darnachachtung eröffnet:

Nachdem formationsmäßig das Corps der Gendarmerie nur mit schon gedienten, oder in den Linien-Abtheilungen des Heeres noch dienenden Leuten zu ergänzen ist, und diesem zufolge bei den jährlichen Aushebungen unmittelbar selbst keine Conscribirten zugetheilt erhält, und nachdem die Belassung der Gendarmen beim Einstehen als Ersatzmänner für Dienstpflichtige in der Gendarmerie zur Erledigung der übernommenen Dienstpflicht in Gemäßheit der Verordnungen vom 13. November 1830 und vom 29. September 1832 als eine bloß im dienstlichen Interesse des Gendarmerie-Corps gestattete Begünstigung zu betrachten ist, welcher keine weitere Ausdehnung oder Folgerung gegeben werden kann, noch darf, als zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nöthig ist, und die gesetzlichen und vollzugsvorschriftlichen Bestimmungen zulassen, so folgt von selbst, daß kein Ersatzmann für einen Dienstpflichtigen als solcher bei der Gendarmerie unmittelbar einstehen könne, sondern die Einstellung mit nachfolgender Ueberweisung des Einstehers an die Gendarmerie zu jener Abtheilung des Linien-Heeres bewirkt und vollzogen werden müsse, bei welcher der Einsteller wirklich dient, oder in so ferne er selbst Gendarme ist, vor dem Eintritte in die Gendarmerie diente, oder welcher er zur Vervollständigung des abzustellenden Ergänzungs-Contingentes bei der Aushebung wirklich zugetheilt wurde, oder zuzutheilen gewesen wäre.

Es müßte demnach als unrichtiges und ordnungswidriges Verfahren erscheinen, wenn, wie von dem k. Gendarmerie-Corps-Commando angezeigt wurde, bei dem Rekrutirungsrathe auf den Grund von Einstands-Lizenzen Gendarmen als Einsteher für einzureihende Conscribirte zugelassen würden, ohne daß diese einem Regimente oder Bataillon zugewiesen worden wären, vielmehr hätte in einem solchen Falle von dem k. Gendarmerie-Corps-Commando, benehmlich mit dem betreffenden Rekrutirungsrathe, oder nach geschlossenen Sitzungen desselben mit der einschlägigen Regierung zur Ermittlung der Regiments- oder der sonstigen Linien-Heeres-Abtheilung, welchen oder welcher der Conscribirte nach der Repartition der Abstellung zuzutheilen, und von welchen oder von welcher der Einsteher erst an die Gendarmerie zu überweisen gewesen wäre, das Erforderliche eingeleitet und berichtiget werden können und sollen. — Das k. Gendarmerie-Corps-Commando hat sich in Beziehung auf die Einstellungen von und für Gendarmen lediglich auf die Ausstellung der Zeugnisse oder Lizenzen über Beibehaltung im Corps zu beschränken, und im Uebrigen sich so zu verhalten, als ob der die Einstellung eines Ersatzmannes beabsichtigende Gendarm wieder in das Regiment oder in das Bataillon, dem er früher angehörte, oder angehören sollte, und dem die formelle Genehmigung des Einstandes überlassen werden muß, zurückgetreten wäre.

Hiernach ist sich in allen etwa noch bestehenden und in künftig sich ergebenden Fällen zu benehmen, und das Geeignete zu veranlassen.

München, den 12. Juli 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 9,378.

§. 1085

(Das Einstehen der Unteroffiziere der Pontonier- und Ouvrier-Compagnie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unterm 26. April d. Js. an das Artillerie-Corps-Commando in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 5. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr, 3,761.

(Das Einstehen der Unteroffiziere der Pontonier- und Ouvrier- Compagnie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät können es Allerhöchstihrer bereits ausgesprochenen Willensmeinung nur entsprechend befinden, den Unteroffizieren der Pontonier- und der Ouvrier-Compagnie gleich den Unteroffizieren aller, auf dem Wege der Conscription sich jährlich und regelmäßig ergänzenden Abtheilungen des Linien-Heeres zu gestatten, für einen in ihrer betreffenden Abtheilung schon dienenden Mann, oder für einen in dieselbe einzureihenden Conscribirten mit Beibehaltung ihrer Charge als Unteroffiziere, und eventuell noch im Laufe des letzten Jahres ihrer eigenen Dienstverpflichtung einzustehen, in so ferne sie nämlich nach der Allerhöchst gestellten Vorbedingung vorzüglich brauchbar im Dienste, von guter Aufführung, und zum Feldkriegsdienste noch vollkommen tauglich sind; und wollen diesem zu Folge auf die berichtliche Anfrage des Artillerie-Corps-Commandos vom 30. v. Mts., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders befehlen werden, genehmigen, daß, — nachdem sowohl die Pontonier- als die Ouvrier-Compagnie unter kein Regiments- oder Bataillons-Commando gestellt sind, welche nach Allerhöchstdero, in der Verordnung vom 26. März 1826 ausgedrückten Ermächtigung die dahin zielenden, von den Compagnie-Commandanten vorzulegenden Gesuche der Unteroffiziere hinsichtlich der Befähigung und der Würdigkeit der Bittsteller zum Einstehen mit diesen Begünstigungen zu prüfen, und hiernächst sie nach pflichtmäßigem Ermessen ohne weiterer Berichts-Erstattung zu bewilligen, oder zurückzuweisen haben sollen; solche Gesuche von der Pontonier-Compagnie unmittelbar dem Artillerie-Corps-Commando, und von der Ouvrier-Compagnie der Zeughaus-Haupt-Direktion als der — der Letztern unmittelbar vorgesetzten Behörde zur weitern, der allerhöchsten Absicht gemäßen Erledigung vorgelegt werden.

Das Artillerie-Corps-Commando hat sich hiernach zu achten, und in Ansehung des eingesendeten Einstehungs-Gesuches des Brückenführers Georg M. weiter geeignet zu verfügen.

München, den 26. April 1840.

Kriegsministerium.

An das Artillerie-Corps-Commando also erlassen.

Nr. 15,740.

§. 1086.

(Das Einstehen der Gendarmen für Conscribirte und schon dienende Soldaten mit Belassung in der Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 13. November 1840 Nr. 26,993 die von dem k. Kriegs-Ministerium unterm 27. Juni l. Js. in dem bezeichneten Betreffe an das Gendarmerie-Corps-Commando erlassene Entschließung in Abschrift zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit der Weisung, sämmtlichen treffenden Unterbehörden hievon ungesäumt Eröffnung machen zu lassen.

München, den 5. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 7,084.

(Das Einstehen der Gendarmen für Conscribirte und schon dienende Soldaten mit Belassung in der Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. dieß, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst genehmiget, daß den Unteroffizieren der Gendarmerie und den Gendarmen die Begünstigung für Conscribirte und schon dienende Soldaten unter Belassung in der Gendarmerie, unter den früher bestandenen, durch die Rescripte vom 10. November 1830 Nr. 7,363 und 29. September 1832 Nr. 7,687 ausgesprochene Modifikationen, jedoch nur nach gänzlich zurückgelegter eigener Dienstzeit einstehen zu dürfen, wieder ertheilt werden soll.

München, den 27. Juni 1841.

Kriegsministerium.

An das Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 28,765.

§. 1087.

(Ersatzmannstellungen zur Armee betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte königliche Ministerium hat die Ueberzeugung geschöpft, daß die in Beziehung auf die Ersatzmannstellungen zur Armee bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften nicht immer genau und pünktlich vollzogen werden. Um diesem Mißstande zu begegnen, und den dadurch für die Armee sowohl, als für die einzelnen Familien sich ergebenden Nachtheilen vorzubeugen, wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Folgendes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet:

Die Ergänzung des stehenden Heeres geschieht gemäß §. 1. des Herr-Ergänzungs-Gesetzes

1) durch den freiwilligen Zugang, und

2) durch die allgemeine Militär-Conscription.

Der freiwillige Eintritt in die Armee kann aber dem Wortlaute nach kein anderer sein, als der persönliche, d. h. jeder Bayer hat das Recht, für seine Person, wenn er die

zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften besitzt, auch ausser der Militär-Conscription in die Armee einzutreten.

Die Substituirung eines andern Individuums (Einstellung eines Ersatzmannes) kann daher nicht als freiwilliger, persönlicher Eintritt betrachtet werden.

Hieraus folgt von selbst, daß die in dem Heer-Ergänzungs-Gesetze gestattete Einstellung eines Ersatzmannes nur auf die zweite Art der Heer-Ergänzung, durch die allgemeine Conscription sich beziehen und dort zur Anwendung kommen könne.

Dieß ergibt sich auch aus der Bestimmung des §. 52 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, wo es heißt:

„Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen," indem hiedurch deutlich ausgedrückt ist, daß derjenige, welcher sich ersetzen lassen will, der Armee schon angehöre, d. h. entweder schon wirklich in dieselbe eingereiht (Soldat) oder doch hiezu berufen und pflichtig (conscriptionspflichtig) sein müsse. — Ausnahmen hievon finden nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze §. 13 und 67 nur bei Verehelichungen vor dem Eintritt in die Conscriptionspflicht, und bei Auswanderungen statt. — Außer diesen beiden Fällen wird in dem Heer-Ergänzungs-Gesetze und in den Vollzugs-Vorschriften zu denselben nur von Ersatzmannstellungen für Conscriptions- und Armeepflichtige oder für Conscribirte und für bereits Eingereihte Erwähnung gemacht. — Auch bei den Zugutrechnungen, welche gemäß §§. 13, 40, 41 und 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und nach §. 105 der Vollzugs-Vorschriften stattfinden sollen, werden andere Ersatzmannstellungen, als die eben erwähnten, nicht berührt. — Selbst in den Motiven zum Vortrage über das Heer-Ergänzungs-Gesetz IV. Abschn., wo so viel von der Erleichterung der Einstellungen vorgebracht ist, wurde der Grundsatz festgehalten, daß diese nur den bereits Conscribirten und den schon Eingereihten unter den nöthigen Rücksichtnahmen auf das Interesse des Militär-Dienstes und der Militär-Kasse, dann der übrigen Militärpflichtigen durchaus freigegeben werden könne.

Aus diesem Allen geht unverkennbar hervor, daß die Einstellung von Ersatzleuten in die Armee nur jenen Individuen zustehe, welche entweder

a) schon selbst persönlich der Armee eingereiht, oder

b) der allgemeinen Militär-Conscription bereits unterworfen sind.

Zu den Ersteren sind auch die freiwillig Zugegangenen zu zählen; unter den Letzteren aber können nur jene begriffen sein, welche bereits in dem Alter der Conscriptionspflicht stehen, und daher an die hierauf Bezug habenden Verhandlungen gebunden sind.

Nur in diesem Sinne sind die über die Ersatzmannstellungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften genau und pünktlich zu vollziehen, daher auch nur in diesem Sinne alle früheren, in verschiedenen Jahren erlassenen instruktiven Bestimmungen anzuwenden, weshalb alle diejenigen, welche eine entgegengesetzte Vorschrift enthalten, außer Kraft und Wirkung hiemit gesetzt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird nicht säumen, die untergeordneten Conscriptionsbehörden hievon in Kenntniß zu setzen, und die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen strenge überwachen; insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einstellungs-Gesuche der Conscribirten rechtzeitig in Gemäßheit des §. 76 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze angebracht und verhandelt, dann daß hiebei die Vorschriften des §. 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes genau eingehalten, und die Betheiligten insbesondere auf die dort festgesetzten Bedingungen und Strafen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden; — ferner daß der gute Leumund des Einstehers auf die im §. 2 und 70 der Vollzugs-Vorschriften vorgezeichnete Weise

erhoben und die Einstands-Verträge selbst mit Entfernthaltung aller Mäkler und Unterhändler nur von den Conscribirten oder ihren Eltern und Vormündern oder einem unbescholtenen Beauftragten mit dem Einsteher abgeschlossen werden.

In dieser Beziehung wird auf die Ministerial-Ausschreiben vom 8. Aug. 1838 Nr. 17,002, vom 25. Okt. 1839 Nr. 17,612, vom 25. Febr. Nr. 4,447 und vom 2. April 1840*) Nr. 6,938 wiederholt hingewiesen.

München, den 11. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6,009. §. 1088.

(Das Einstehen der Unteroffiziere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit, oder der Ersteren nach schon abgelaufener Capitulation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unterm 6. März l. J. an die Divisions- und Corps-Commandos erlassenen Entschließung, das Einstehen der Unteroffiziere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit, oder der Ersteren nach schon abgelaufener Capitulation zur Kenntnißnahme und Darnachtung mit der Weisung, die untergeordneten Behörden hievon zu verständigen.

München, den 1. April 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 2,167.

(Das Einstehen der Unteroffiziere und Soldaten vor vollendeter Dienstzeit, oder der Ersteren nach schon abgelaufener Capitulation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König bewilligen in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, daß die im Heere mit Capitulation Dienenden, welche nach dem Schluße der Aushebung des betreffenden Jahres mit Inbegriff der Nachstellung vielmehr nach dem dafür im Heer-Ergänzungs-Gesetze festgesetzten Termine, nur noch vier Wochen oder weniger an der noch bestehenden eigenen Dienstzeit zurückzulegen hätten, vor deren gänzlichen Vollendung, und während der Aushebungs- und Nachstellungs-Periode zum Einstehen mit der Verpflichtung zum Antritte der übernommenen Einstandsdienstzeit unmittelbar nach dem Ablaufe ihrer noch bestehenden Capitulation zugelassen werden, wenn sie den für Einsteher vorgeschriebenen Bedingungen sonst und in dem Maaße entsprechen, daß deren Beibehaltung im Militärdienste für diesen als Gewinn, und dieses Zugeständniß zugleich als wohlverdiente Berücksichtigung einer vorausgegangenen guten Aufführung und vorzüglichen dienstlichen Verwendbarkeit zu betrachten ist.

---

*) S. §§. 1094, 1096, 1097 und 1098.

Ferner bewilligen Seine Königliche Majestät, daß Unteroffiziere, welche in ihren betreffenden Heeresabtheilungen als Einsteher fortzudienen wünschen, deren eigene Capitulation jedoch schon vier Wochen vor dem gesetzlichen Aushebungs-Termine, sohin schon nach dem letzten Februar des betreffenden Jahres, und noch vor dem Schluße der Aushebung und der Nachstellung, vielmehr vor dem dazu gesetzlich bestimmten Termine ablaufen würde, unter der gleichen Voraussetzung ihrer vorzüglichen Würdigkeit für diese Berücksichtigung, wenn sie keine frühere Einstands-Gelegenheit fänden, auf Ansuchen noch bis zu dem letztbemerkten Termine in diesen ihren Abtheilungen ohne Capitulations-Erneuerung beibehalten werden, wobei sich von selbst versteht, daß ihr Diensteid und ihre Dienstpflichten sich nicht mit der vollendeten Capitulation gleichfalls beendigen, sondern bis zu einer erneuerten Einstands- oder freiwilligen Reengagirungs-Capitulation, oder wenn eine solche nicht bis zum Ablaufe des bezeichneten Termines erfolgen würde, bis zu deren sonach zu verfügenden förmlichen Beabschiedung unverändert fortzubestehen haben.

In den Listen ist bei solchen Unteroffizieren die Bemerkung „ohne Capitulations-Erneuerung noch fortdienend“ am erforderlichen Orte vorzutragen.

Die Regiments- und Bataillons-, dann sonstige selbstständige Abtheilungs-Commandanten haben sich hienach zu achten, und die Divisions- und Corps-Commandanten den der allerhöchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät entsprechenden weitern Vollzug gehörig zu überwachen.

München, den 6. März 1842.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

Nr. 30,534. **§. 1089.**

(Die Leumundsnoten in den Abschieden der entlassenen Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um jeden fernern Anstand bezüglich der Leumundsnoten derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche die Absicht hegen, binnen 6 Monaten nach ihrer Entlassung als Einsteher in die Armee wieder einzutreten, künftighin zu beseitigen, wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium angeordnet, daß ein jeder solcher Unteroffizier und Soldat bei seiner Beabschiedung von dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commando neben dem ordentlichen Militärabschiede noch ein besonderes Zeugniß über seine volle Befähigung zum Einstehen als Ersatzmann zu verlangen und zu erhalten habe, und daß ein beabschiedeter Unteroffizier oder Soldat ohne Vorweisung eines solchen, den Einstandsverhandlungen beizulegenden Zeugnisses, weder bei den Conscriptions- noch bei den Militärbehörden angenommen werden dürfe. Die k. Regierung hat hienach die untergeordneten Behörden schleunigst anzuweisen, und den Vollzug genau zu überwachen.

München, den 7. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,724.

§. 1090.

(Die Leumundsnoten in den Abschieden der entlassenen Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt nachträglich zu dem Ausschreiben vom 7. Jänner l. Js. Nr. 30,534 bez. Betreffs die von dem k. Kriegsministerium an die Divisions- und Corps-Commandos desfalls erlassene Weisung vom 14. näml. Monats zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

München, den 23. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 301.

(Leumundsnoten in den Abschieden der entlassenen Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur vollen Dienstesfähigkeit eines Einstehers gehört nach §. 70 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze insbesondere der gute Leumund, welcher in Ansehung derjenigen, welche binnen sechs Monaten nach ihrer Entlassung wieder in das Militär eintreten wollen, durch den Militär-Abschied soll nachgewiesen werden können. Es haben sich jedoch in Beziehung auf die Leumundsnoten in den Militär-Abschieden als Nachweise für den Besitz eines guten, zum Einstehen befähigenden Leumundes bisher häufige Anstände ergeben, indem die Leumundsnote einer guten Aufführung in den Militär-Abschieden die dritte, nahe an die mittelmäßige oder tadelhafte Aufführung streifende Gradation der Aufführungs-Bezeichnung bildet, dem Manne vorschriftsmäßig selbst noch dann zu ertheilen ist, wenn über ihn schon mehrere Disciplinarstrafen verhängt werden mußten, und häufig, um den zu Beabschiedenden in seinem künftigen Fortkommen im bürgerlichen Leben nicht über Verdienst nachtheilig zu werden, auch noch dann ertheilt wird, wenn derselbe, in so ferne nur gegen ihn keine größern Disciplinar-Verschuldungen vorliegen, sich auch in militärischer Beziehung durch Trägheit, Unreinlichkeit, durch körperliches Ungeschick, Schwäche des Verstandes u. s. w. zum Soldaten, und noch mehr zum Einsteher untüchtig erwiesen hat.

Die Unzulänglichkeit der Leumundsnoten in den Militär-Abschieden zum Nachweise des erforderlichen guten Leumundes ist auch im §. 2 besagter Vorschriften schon anerkannt, und derselben durch die Bestimmung vorgesehen, daß wenn über die im Militär-Abschiede bestätigte Aufführung Zweifel entstehen, solche durch die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon zu erholende Grundliste mit pflichtmäßiger Bemerkung des Leumundes aufzuklären seien.

Da jedoch diese Grundlisten-Einholung immerhin mit mehreren Umständlichkeiten und mit einem bei dem Drange der Verhandlungen oft unstatthaften Zeitaufwande verbunden ist, daher häufig unberücksichtiget bleibt, und dem Heere Subjekte als Einsteher zugewiesen werden, die die volle Befähigung zum Eintritte als Stellvertreter nicht besitzen, so wird, um jeden fernern Anstand in dieser Beziehung für die Folge möglichst zu beseitigen, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern angeordnet, daß jeder die Absicht des Wiedereintretens als Einsteher hegende und dazu vollkommen befähigte Unteroffizier oder Soldat bei seiner Beabschiedung von dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commando neben dem ordentlichen Militär-Abschiede noch ein besonderes Zeugniß über seine volle Befähigung zum Ein-

stehen als Ersatzmann zu verlangen und zu erhalten habe, und daß ein beabschiedeter Unteroffizier oder Soldat ohne Vorweisung eines solchen, den Einstands-Verhandlungen beizulegenden Zeugnisses weder bei den Conscriptions- noch den Militärbehörden angenommen werden dürfe.

Es versteht sich dabei von selbst, daß solche Zeugnisse von den Regiments- oder Bataillons-Commandanten unter der im §. 88 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ausgedrückten Haftung nur den zum Einstehen nach dem gesetzlichen Erfordernisse wirklich befähigten Individuen ausgestellt werden dürfen, der damit Abgewiesene aber in Anwendung des §. 77 der Vollzugs-Vorschriften seine allenfallsige Beschwerde dienstmäßig bei dem betreffenden Divisions- oder Corps-Commando anbringen könne, welches alsdann in letzter Instanz darüber zu entscheiden hat.

München, den 14. Jänner 1844.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

Nr. 23,916.

§. 1091.

(Behandlung der Einstellungsgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichförmigen, mit den Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften im vollen Einklange stehenden Verfahrens hinsichtlich der Behandlung der Einstellungsgesuche und der Verpflichtung der Einsteher wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

I. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 76 der Vollzugsvorschriften müssen die Einstellungsgesuche in der Regel vor den Conscriptionsbehörden angebracht und dort vollständig instruirt werden, die unmittelbare Anbringung der Einstellungsgesuche bei dem obersten Rekrutirungsrathe ist ausnahmsweise nur dann gestattet,

a) wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst später ergeben haben,

b) wenn sich der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatzmannes bei der Conscriptionsbehörde beschwert findet.

Alle Gesuche, bei welchen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen daher unbedingt zurückgewiesen werden; dem Gesuchsteller steht dann frei, sein Gesuch nach erfolgter Einreihung bei der betreffenden Militärbehörde zu erneuern.

II. Nach §. 57 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit erst entbunden, und es gehen dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee auf den Ersatzmann erst dann über, wenn der Ersatzmann angenommen und die Einstandscaution vorschriftsmäßig geleistet ist.

Hieraus folgt, daß Einsteller, deren Gesuche nicht mit vollständigen, die Annahme als Ersatzmann von dem Rekrutirungsrathe bedingenden Nachweisen versehen sind, oder welche sich nicht über vorschriftsmäßige Leistung der Einstandscaution genügend ausweisen können, an die betreffende Waffengattung zur Einreihung und Verpflichtung abgegeben und ihre unvollständigen Einstellungsgesuche an die Militärbehörde zur weiteren competenzmäßigen Verfügung und Entscheidung nach §. 77 der Vollzugsvorschriften abgegeben werden müssen.

III. Eine Ausnahme findet bei jenen Conscribirten statt, welche gegen Cautionsleistung für Stellung eines Ersatzmannes auf den Fall des Aufrufes zur Verehelichung zugelassen

worden sind. Diesen Conscribirten ist zur Realisirung der Ersatzmannstellung ein angemessener Termin von höchstens 40 Tagen analog dem §. 69 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes zu bewilligen, und bis dahin von der Verpflichtung solcher Einsteller Umgang zu nehmen, wobei übrigens auf die Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1833 und 25. September 1835 (Döll. V. S. Bd. X. S. 162 und 167) Bezug genommen wird.

Die k. Regierung hat sich hiernach zu achten, demgemäß die Conscriptionsbehörden geeignet anzuweisen und Sorge zu tragen, daß die conscriptionspflichtigen Jünglinge und deren Angehörige über die Folgen der verspäteten Anbringung von Einstellungsgesuchen gehörig belehrt werden.

München, den 15. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,542.

§. 1092.

(Den Zugang im Heere durch Einstehen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt in der Anlage Abschrift der von dem k. Kriegs-Ministerium im bezeichneten Betreffe unter dem 3. dieß an die k. Armee-Divisions- und Corps-Commandos erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und einschlägigen Nachachtung, wobei der k. Regierung noch Folgendes bemerkt wird:

1) Der §. 53 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes läßt unter Buchstabe e, für Einsteller, welche ohne bereits in die Armee eingereihet zu sein, sich in dem Heere durch einen andern Mann ersetzen lassen wollen, Einsteher in einem Alter von mehr denn 36 Jahren zu, wenn diese schon eine volle Dienstzeit in der Armee zugebracht haben. Dieselben dürfen aber in keinem Falle das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Diese gesetzliche Bestimmung ist durch keine spätere Norm aufgehoben oder auch nur gemildert worden und muß mit aller Strenge gehandhabt werden.

2) Der §. 54 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes behandelt dagegen die Ersatzmannstellung für bereits eingereihte Conscribirte, — für Soldaten — und ausschließend nur für diesen speziellen Fall ist der §. 71 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze gegeben. Nur bei Einstellungen für Soldaten können die Militärbehörden Ersatzmänner annehmen, welche das vierzigste Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die mitgetheilte Kriegsministerial-Entschließung enthält nun die näheren Voraussetzungen, unter welchen diese Vergünstigung geübt werden darf, deren zu weite Ausdehnung wesentliche Mißstände hervorgerufen hat.

Es hat daher auch die k. Regierung, Kammer des Innern, die Bestimmungen des §. 53 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes fortwährend nach ihrem genauesten Wortlaute aufrecht zu erhalten und jeder etwaigen ungesetzlichen Anwendung des §. 71 der Vollzugs-Vorschriften auf andere als auf die im §. 54 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes angeführten Einstellungsfälle sofort geeignet entgegen zu treten.

München, den 16. August 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.
Nr. 7,982.

(Den Zugang im Heere durch Einsteher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Erfahrungen haben die mißliebige Ueberzeugung geliefert, daß Ersatzmänner für Conscribirte sowohl, als für schon in die Armee eingereihte Einsteller die übernommenen Einstandsverbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen konnten, sondern schon vor Beendigung der aufhabenden Einstandsdienstzeit zum Feldkriegsdienste untauglich erklärt werden mußten, indem bei ihrer Annahme als Einsteher die gesetzlichen Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 und der Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 30. März 1830 nicht mit der erforderlichen Strenge, sondern in irrthümlicher oder zu nachsichtiger Weise angewendet wurden.

Um diese Mißstände, durch welche einerseits das militärdienstliche und ärarialische Interesse bedeutend benachtheiligt, andererseits der zeitweise Abgang im Heere vermehrt wird, zu beseitigen, werden sämmtliche Militärstellen und Behörden im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern angewiesen, wie folgt:

1) Der §. 53 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, welcher bei Ersatzmannstellungen für solche Conscribirte, welche nicht in die Armee eintreten wollen, ausdrücklich bestimmt, daß der Ersatzmann, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Kapitulation von sechs Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt, in keinem Falle das 40ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben darf, hat künftighin in seiner vollen Strenge zum Vollzuge zu gelangen. Demnach ist diesem §. entgegen, eine Ausdehnung der für die Fälle des §. 54 des angeführten Gesetzes im §. 71 der Vollzugs-Vorschriften gestatteten Begünstigung auf die Einstellung ausgedienter Soldaten für noch nicht eingereihte Conscribirte durchaus nicht statthaft, da sowohl aus der Ueberschrift des allegirten §. 71, als auch insbesondere aus der in selbem enthaltenen Bestimmung, wonach es ganz allein den Militärbehörden überlassen ist, ob, und unter welchen Voraussetzungen sie dienende Unteroffiziere und Soldaten, die das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen, eine Bestimmung, welche gemäß §. 56 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 77 der Vollzugs-Vorschriften nur auf die Ersatzmannstellung für bereits in die Armee eingetretene Conscribirte sich beziehen kann, klar hervorgeht, daß der erwähnte §. 71 ausschließend nur den Vollzug des §. 54 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes behandle, folglich Ersatzmänner aus dem Heere, welche das 40ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben, für noch nicht eingereihte Conscribirte in keinem Falle zuläßig seien.

Die Militärbehörden haben daher bei der Ausstellung von Zeugnissen für Unteroffiziere und Soldaten, welche als Ersatzmänner für noch nicht eingereihte Conscribirte einzutreten beabsichtigen, das Alter jedesmal genau anzuführen, damit in solchen Einstellungsfällen künftig nicht mehr aus Irrthum oder Mißbrauch gegen die Vorschrift des §. 53 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Annahme von Einstehern stattfinden könne, die das 40ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben.

2) Belangend die Ersatzmannstellung für die schon in das Heer eingereihten Einsteller nach Maaßgabe des §. 54 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, so ist es zwar nach §. 71 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze ganz allein dem Militär überlassen, ob, und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen; allein bei der Bewilligung solcher Einstellungen haben

die Militärbehörden die ihnen eingeräumte Befugniß nach Maaßgabe des §. 56 Abs. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 77 der Vollzugs-Vorschriften nicht nur jedesmal mit der strengsten Auswahl hinsichtlich der allgemeinen und besondern Dienstesfähigkeit der betreffenden Ersatzmänner nach den desfallsigen mehrfachen Vorschriften über dienstliche und sittliche Befähigung, dann mit gleichzeitiger Hinsicht auf die Ausschreibung vom 31. März 1840 Nr. 2,708 „Ausfertigung von Militärsanitäts-Zeugnissen für Einsteher betreffend" und innerhalb der gesetzlichen Schranken mit der sorgsamsten Genauigkeit überhaupt zu üben, sondern auch insbesondere aus den durch militärdienstliche Anforderungen und durch den Stand des Militär-Aerars gebotenen Rücksichten die im Schlußsatze des §. 71 der Vollzugs-Vorschriften angedeuteten Voraussetzungen mit der gesetzlichen Bestimmung des §. 53 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes dadurch in den gehörigen Einklang zu bringen, daß solche Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40ste Lebensjahr bereits überschritten haben, als Ersatzmänner für schon wirklich in die Armee eingereihte Einsteller nur unter der Voraussetzung zuläßig seien, daß selbe, sobald sie die übernommene Einstandszeit vollenden, den letzten Monat ihres 46sten Lebensjahres nicht überschritten haben dürfen, wie dieses auch bei einem Einsteher nach §. 53 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes der Fall sein muß.

Die Armee-Divisions- und Corps-Commandos haben hienach die unterhabenden Abtheilungen zur genauesten Befolgung der vorstehenden Direktiven anzuweisen, und für ihren Vollzug die fortwährende strengste Ueberwachung eintreten zu lassen.

München, den 3. August 1847.

Kriegsministerium.

An die Armee-Divisions- und Corps-Commandos ergangen.

§. 1093.

(Das Einstehen beabschiedeter Unteroffiziere und Soldaten betr.)

M. II. K.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes Behufs der nothwendig erschienenen Vervollständigung der Bestimmungen im §. 70 der Vorschriften vom 13. März 1830 zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 beschlossen und verordnen:

daß in Zukunft alle Unteroffiziere und Soldaten, welche einzustehen beabsichtigen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Beabschiedung mit einem Einstandszeugnisse ihrer früheren Militärbehörde versehen sein müssen, welches ihre volle Fähigkeit zum Dienste nachweiset.

Diese Unsere Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Neapel, den 8. Mai 1853.

Regierungsblatt 1853 Nr. 22 S. 641—643.

XXI. Zu den §§. 55—58 des Heerergänzungsgesetzes.

A. Einstandsverträge.

Nr. 17,002. §. 1094.

(Die Protokollirung der Einstandsverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz an die sämmtlichen k. Appellationsgerichte dießseits des Rheins unterm 8. Juli d. Js. in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 8. August 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 6,270.

(Die Protokollirung der Einstandsverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem k. Staatsministerium des Innern gemachten Mittheilung gebrauchen, vorliegenden Anzeigen gemäß, die Bevollmächtigten der Kontrahenten bei Errichtung und Protokollirung der Einstandsverträge nicht selten unförmliche Vollmachten, deren Inhalt den Kontrahenten gänzlich unbekannt ist, indem letztere ihren Vertretern leere mit der bloßen Namensunterschrift versehene Blätter übergeben, in welchen die Vollmacht von den Bevollmächtigten nach Gutdünken eingetragen wird.

Ferner wurde wahrgenommen, daß der Bestimmung des §. 55 Abs. 3 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 zuwider, häufig Nebenverträge und geheime Verabredungen eingegangen werden, und in Folge deren nicht, wie durch §. 55 Abs. 2 des oben erwähnten Gesetzes vorgeschrieben ist, alles dasjenige, was zwischen den Kontrahenten über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt wird.

Das k. Appellationsgericht erhält daher den Auftrag, sämmtliche Untergerichte anzuweisen, daß, wenn bei der Protokollirung eines Einstandsvertrages ein Kontrahent oder beide durch Bevollmächtigte vertreten werden, die Gültigkeit der Vollmachten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze auf das Sorgfältigste geprüft werde und daß bei jeder solchen Protokollirung die Partei oder deren zuläßige Vertreter auf die Bestimmungen des §. 55 Abs. 2 und 3 des Heerergänzungsgesetzes aufmerksam gemacht werden, und wie dieses geschehen, im Protokoll bemerkt werde.

München, den 8. Juli 1838.

Justizministerium.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte dießseits des Rheins also ergangen.

Nr. 20,305.

§. 1095.

(Die Protokollirung der Einstandsverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz an den k. General-Staatsprokurator in der Pfalz unterm 15. August d. Js. in bemerktem Betreffe dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., der Pfalz anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Die hierin angeführte, unterm 8. Juli d. J. an die k. Appellationsgerichte dießseits des Rheins ergangene Entschließung liegt gleichfalls abschriftlich an.

München, den 25. September 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. General-Staatsprokurator wird anliegend eine Abschrift der in bezeichnetem Betreffe am 8. v. Mts. an die Appellationsgerichte der 7 älteren Kreise erlassenen Justizministerial-Entschließung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die in gedachter Entschließung angegebenen Wahrnehmungen zufolge einer Anzeige des k. Staatsministeriums des Innern auch in der Pfalz gemacht wurden, der Vollzug der den Appellationsgerichten dießseits des Rheins ertheilten Weisung demnach auch in der Pfalz mit Rücksicht auf §. 72 der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Heerergänzungsgesetzes (Amtsblatt des vormaligen Rheinkreises S. 119) auf geeignete Art zu bewirken ist.

München, den 15. August 1838.

Justizministerium.

An den k. General-Staatsprokurator der Pfalz also ergangen.

Nr. 17,612.

§. 1096.

(Die Prüfung von Einstellungsgesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einige bereits genehmigte Einstellungen für Conscribirte wieder rückgängig gemacht werden mußten, weil, wie sich später zeigte, die Einsteller die versprochene Einstandskaution wegen Mangel des erforderlichen Vermögens aufrecht zu machen nicht im Stande waren.

Nach §. 78 Absatz 1 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze vom 13. März 1830 muß in dem Falle, wo die Einstandskaution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ꝛc. gestellt werden will, mindestens die amtliche Bestätigung beigebracht werden, daß die Cautionserrichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statthaben könne. Bei genauer Beachtung dieser Vorschriften wird sich in Fällen, wo die Einstandskaution auf die bezeichnete Weise aufrecht gemacht werden soll, nicht leicht die Nothwendigkeit ergeben, die Einstellung wegen Mangel des erforderlichen Cautionsobjektes rückgängig zu machen.

Diese Nothwendigkeit wird aber auch bei Einstellungen, wo die Einstandskaution in Staatspapieren, oder in bereits errichteten exzeptionsfreien Hypothekurkunden gestellt werden soll, vermieden bleiben, wenn der oberste Rekrutirungsrath sich durch Einsichtnahme amtlicher Vermögenszeugnisse oder auf sonstige Weise die Ueberzeugung verschafft, daß die Kautionsstellung in der bezeichneten Weise keinem Anstande unterliege.

Um nun die nachtheiligen Störungen des Einreihungsgeschäftes, welche die Rückgängigmachung genehmigter Einstellungen zur Folge hat, und die möglicher Weise sich hiebei auch ergebenden Gefährdungen des Militärärars zu vermeiden, wird hiemit nicht nur bezüglich der Fälle, in denen die Einstandskaution mittelst Constituirung einer Hypothek auf Realitäten stattfinden soll, auf die genaueste Beobachtung der obenerwähnten Vorschriften des §. 78 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze aufmerksam gemacht, sondern im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium zugleich verfügt, daß die Prüfung von Einstellungen, bezüglich welcher die Einstandskaution durch Staatspapiere oder durch exzeptionsfreie Hypothekurkunden geleistet werden will, auch auf die Möglichkeit der Kautionsstellung in der bezeichneten Weise erstreckt, und ohne genügenden Nachweis dieser Möglichkeit die Einstellung nicht genehmigt werden soll.

München, den 25. Oktober 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,447.

§. 1097.

(Betrügereien bei Aufbringung der Einstandsmänner betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es werden laute Klagen über die Betrügereien geführt, welche die mit der Zubringung von Einstandsmännern sich abgebenden Unterhändler verüben.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält daher den Auftrag, sämmtliche untergeordnete Polizei- und Conscriptionsbehörden hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben in vorkommenden Fällen zur strengen ordnungsmäßigen Einschreitung aufzufordern.

Jedenfalls hat die k. Regierung, K. d. J., die ihr zur Kenntniß kommenden Fälle dieser Art dem unterfertigten Ministerium zur Anzeige zu bringen, und sich zugleich darüber zu äußern, auf welche Weise diesem Unwesen am zweckmäßigsten begegnet werden könne.

München, den 25. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6,938.

§. 1098.

(Die Prüfung von Einstellungsgesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das ministerielle Ausschreiben vom 25. Oktober v. Js., die Prüfung von Einstellungsgesuchen betr., wird der k. Regierung, K. d. J., hiemit eröffnet, wie das k. Ministerium der Justiz in Uebereinstimmung mit den dort ertheilten Vorschriften den sämmtlichen k. Appellationsgerichten unterm 27. März l. Js. aufgetragen habe, die Untergerichte dahin anzuweisen, daß dieselben eventuelle Einstandsverträge nur dann aufzunehmen, wenn von dem

Einsteller ein amtliches Zeugniß seiner vorgesetzten Civilbehörde darüber beigebracht wird, in welcher Art und Weise derselbe oder seine Eltern ꝛc. ꝛc. die Einstandskaution nach §. 55 des Heerergänzungsgesetzes und nach §. 73 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zu errichten im Stande sei.

Hienach ist sich zu achten, und den untergeordneten Conscriptions-Behörden Kenntniß zu geben.

München, den 2. April 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 27,028.

§. 1099.

(Gesetzwidrige oder mangelhafte Aufnahme von Militär-Einstandsverträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da neuerdings zur Anzeige gekommen ist, daß Einstandsverträge nicht genau nach den Bestimmungen des §. 55 des Heerergänzungsgesetzes und der zum Vollzuge derselben von dem k. Justizministerium an sämmtliche k. Appellationsgerichte dießseits des Rheins erlassenen Entschließung vom 8. Juli 1838, welche der k. Regierung durch dießseitige Entschließung vom 8. August näml. Js. Nr. 17,002 zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurde, oder sonst mangelhaft aufgenommen worden sind, so empfängt die k. Regierung in Uebereinstimmung mit dem k. Justizministerium und dem k. Kriegsministerium zur Erzielung eines gleichen Verfahrens die Weisung, Einstandsverträge, welche nicht genau nach diesen Bestimmungen verfaßt sind, nicht anzunehmen, sondern als unbrauchbar zurückzuweisen.

Die k. Regierung hat hienach sich genau zu achten, auch sämmtliche untergeordnete Conscriptionsbehörden hienach anzuweisen, und den pünktlichen Vollzug strengstens zu überwachen.

München, den 28. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.

Nr. 8,783.

§. 1100.

(Gesetzwidrige oder mangelhafte Aufnahme von Militär-Einstandsverträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt hiemit Abschrift der von dem k. Justizministerium an sämmtliche k. Appellationsgerichte dießseits des Rheins und an den k. General-Staatsprokurator in Zweibrücken unterm 10. März l. Js. — dann der von dem k. Kriegsministerium an die Divisions- und Corps-Commando's unterm 17. nämlichen Monats in dem bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und mit der Weisung, auch sämmtlichen untergeordneten Conscriptionsbehörden hievon Eröffnung zu machen.

München, den 30. März 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 3779.

(Gesetzwidrige oder mangelhafte Aufnahme von Militär-Einstandsverträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da neuerdings zur Anzeige gekommen ist, daß Militär-Einstandsverträge nicht genau nach den Bestimmungen des §. 55 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 (Gesetzblatt Seite 97, 98) und der zum Vollzuge derselben am 8. Juli 1838 erlassenen Justizministerial-Entschließung oder sonst mangelhaft aufgenommen worden sind, so wurde den k. Regierungen, K. d. J., am 28. vorigen Monats von dem k. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem k. Justiz- und Kriegsministerium die Weisung ertheilt, Militär-Einstandsverträge, welche nicht genau nach jenen Bestimmungen verfaßt sind, nicht anzunehmen, sondern als unbrauchbar zurückzuweisen.

Hievon sind sämmtliche Untergerichte und Notäre in der Pfalz mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß man von ihnen für die Zukunft eine genaue Befolgung der dießseitigen Weisung vom 8. Juli 1838 gewärtige.

München, den 10. März 1844.

Justizministerium.

An die sämmtlichen Appellationsgerichte dießseits des Rheines und den k. General-Staatsprokurator in Zweibrücken also ergangen.

Nr. 3,550.

§. 1101.

(Die Mittheilung der Einstandsverträge vor ihrer Ausfertigung an die Mittelbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken werden die mit Bericht vom 12. August v. Js. vorgelegten Akten, den Einstandsvertrag zwischen N. und N. betreffend, in den Beilagen zurückgegeben und es wird demselben im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Kriegsministerium eröffnet, daß eine Rechtfertigung der appellationsgerichtlichen Verfügung vom 3. Juni v. Js., wornach alle Einstandsverträge vor ihrer Ausfertigung der treffenden Militärbehörde zu Abgabe allenfallsiger Erinnerung mitgetheilt werden sollen, in den Bestimmungen des §. 56 des Heerergänzungsgesetzes und der §§. 77 und 78 der Vollzugsvorschriften nicht gefunden wurde, weshalb dieselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Das k. Kreis- und Stadtgericht N. ist von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 4. März 1847.

Justizministerium.

An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken also ergangen.

Nr. 7,710.

§. 1102.

(Den Einstandsvertrag zwischen dem Conscribirten N. und dem Korporal N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Landgerichte Pfarrkirchen wurde unlängst ein Einstandsvertrag zwischen dem Conscribirten N. und dem Korporal N. protokollirt, welcher folgende Bestimmungen enthält:

150 fl. sollten als Einstandskapital deponirt, 100 fl. zur successiven Verwendung für

den Einsteher in die Bataillonskasse hinterlegt, und Letzterem weitere 350 fl. zur Unterstützung seiner Eltern verabreicht werden.

Der Empfang dieser 350 fl. war in dem Einstandsvertrage von dem Einsteher bereits quittirt worden, der den größten Theil davon seinen Eltern auch wirklich aushändigte.

Da durch solche Stipulationen die Genehmigung eines Einstandsvertrages durch die Militärbehörde sehr leicht in Frage gestellt, und, wenn Vorauszahlungen, wie es hier der Fall war, stattgefunden haben, dem Einsteller ein empfindlicher Schaden zugefügt werden kann, so wird das k. Appellationsgericht von Niederbayern beauftragt, das k. Landgericht Pfarrkirchen anzuweisen, daß es künftig die Paziszenten auf die aus solchen Stipulationen entspringende Möglichkeit eines Verlustes aufmerksam mache.

München, den 25. Mai 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern also ergangen.

B. Einstandskapitalien.

Nr. 27,180.

§. 1103.

(Die Zuständigkeit der Conscriptionsbehörden bei Ersatzmannstellungen aus den Einstandskapitalien entwichener und entlassener Einsteher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Einsteher sich der Desertion und zugleich eines die Waffendienstunwürdigkeit nach sich ziehenden Vergehens schuldig machte, und daß in Folge dessen durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen denselben

a) in Rücksicht auf die verübte Desertion (welcher eine freiwillige Rückkehr nicht folgte) nach §. 83 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 die Strafe der Vermögens-Konfiskation,

b) in Rücksicht aber auf die sich zugezogene Waffendienstunwürdigkeit nach §. 58 Absatz 2 des Heerergänzungsgesetzes gleichzeitig die Entlassung aus dem Heere ausgesprochen, ferner nach diesen Bestimmungen und jenen des §. 83 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 angeordnet wurde, es sei aus seinem Einstandskapitale nach Berichtigung der Untersuchungskosten und nach Vergütung der dem Aerar verursachten pekuniären Nachtheile die Stellung eines Ersatzmannes zu bewirken.

Bei dem Vollzuge dieses Erkenntnisses hat sich nun die Frage ergeben, welche Conscriptionsbehörde zu dieser Behandlung des Einstandskapitals, insbesondere zu der hieraus zu leistenden Ersatzmannstellung mitzuwirken habe, nämlich:

a) ob mit Rücksicht auf die Eigenschaften des Verurtheilten als Deserteur, in Anwendung des §. 122 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze dessen Conscriptionsbehörde, sonach die Conscriptionsbehörde des Einstehers, oder

b) mit Rücksicht auf das Verhältniß eines wegen Waffendienstunwürdigkeit aus dem Heere entlassenen Ersatzmannes, und auf die gesetzlich gebotene Nothwendigkeit der Stellung eines neuen Ersatzmannes für den Einsteller, in Anwendung der §§. 79 und 83 der genannten Vollzugsvorschriften die Conscriptionsbehörde des Einstellers.

Im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium wird nun zur Darnachachtung für künftige Fälle Folgendes eröffnet:

1) In allen Fällen der obenbezeichneten Art, und so oft überhaupt ein militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Verurtheilten gleichzeitig die Anwendung des §. 83 und des §. 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes ausspricht, hat die Mitwirkung zu der angeordneten Behandlung des Einstandskapitals, insbesondere zur Ersatzmannstellung hieraus, zunächst von der Conscriptionsbehörde des Verurtheilten, demnach von jener des Deserteurs und Einstehers zu geschehen.

2) Die Conscriptionsbehörde des Einstellers hat zu diesem Zwecke der vorerwähnten Behörde die Einstandskapital- oder Kautionsurkunde des Einstehers ungesäumt auszuhändigen.

3) Die Behandlung und Verwendung des Einstandskapitals und der allenfallsigen Kautionsergänzung hat sich genau nach jenen Anordnungen zu richten, welche in dem betreffenden rechtskräftigen militärgerichtlichen Erkenntnisse deßfalls getroffen sind.

Hiernach ist den Conscriptionsbehörden die weitere geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 26. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 22,362.

§. 1104.

(Die Ersatzmannstellung für den Conscribirten N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 24. August d. Js. obenangeführten Betreffs im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß die Verfügung, wodurch nach erfolgter Genehmigung der Einstellung des beabschiedeten Gendarmen N. für den Conscribirten N., dem Landgerichte N. der Auftrag ertheilt wurde, binnen vier Wochen den Einstandsvertrag zu berichtigen und den Ersatzmann N. zur Verpflichtung an das erste Artillerie-Regiment abzusenden, den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend gefunden worden sei.

War nämlich der Einstandsvertrag zwischen N. und N. bei ihrer Vorstellung vor dem obersten Rekrutirungsrathe noch nicht in der Art bereinigt, welche der §. 78 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze voraussetzt, so hätte die in Frage stehende Ersatzmannstellung nicht genehmigt, sondern mit der Einreihung des N. durch Verpflichtung desselben vorgeschritten werden sollen. Wurde dagegen diese Genehmigung bei dem Bestehen der vorschriftsmäßigen Voraussetzungen ertheilt, so hätte die Verpflichtung des Ersatzmannes sogleich mit jener der übrigen Conscribirten geschehen sollen, da der Ersatzmann nach genehmigter Einstellung ganz in die Stelle des einstellenden Conscribirten tritt, die Conscribirten aber gemäß §. 54 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze alsbald nach ihrer Zutheilung zu beeidigen sind. Hienach ist sich in künftigen Fällen zu achten.

Was die am Schlusse des erstatteten Berichtes gemachte Bemerkung betrifft, daß es für die Conscribirten nicht gleichgiltig sei, ob sie ihre Ersatzmänner vor ihrer Verpflichtung oder nach derselben bei den Regimentern stellen, weil sie in dem letzten Falle nebst ihren Einstandssummen auch noch *sehr bedeutende Monturschulden zu zahlen haben*, so wird die k. Kreisregierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme, als habe die Einstellung nach erfolgter Verpflichtung für den Einsteller auch die Bezahlung von Monturschulden zur nothwendigen Folge,

nicht begründet erscheine, nachdem der Einreihung und Verpflichtung eines Conscribirten nicht sogleich die Montirung und Einübung in den Waffen folgen muß, und diese ausgesetzt belassen wird, wenn der eingereihte Conscribirte von dem Rechte der Ersatzmannstellung alsbaldigen Gebrauch machen zu wollen erklärt. Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 14. Oktober 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,117.

§. 1105.

(Das Einstandskapital des beabschiedeten Soldaten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Einsteher, welcher sich durch eine schuldhafte Unvorsichtigkeit zum Ausdienen körperlich unfähig macht, verletzt seine militärischen Dienstpflichten und kann auf vorgängige Untersuchung nach Befund der Sache hiefür disziplinär beahndet, sowie zum Ersatz des schuldhaft verursachten Schadens in Gemäßheit des zweiten Absatzes vom §. 58 des Heerergänzungsgesetzes angehalten werden. Deßhalb wurde durch die General-Rescripte vom 16. Juli 1830 Nr. 4291 Abs. IX. und vom 8. Februar 1832 angedeutet, daß nicht nur über das vorsätzliche Selbstverstümmeln und Selbstentleiben gemäß §. 497 der Dienstesvorschriften und nach §. 83 der Vollzugsverordnung zum Heerergänzungsgesetze, sondern auch über jede durch sonstiges eigenes Verschulden sich zugezogene Dienstuntauglichkeit gegen Einsteher die geeignete, im letzteren Falle eine disziplinäre Untersuchung geführt, und daß bei der Erledigung derselben hinsichtlich des §. 58 vom Heerergänzungsgesetze, als eines accessorischen und untrennbaren Punktes, das Nöthige mit ausgesprochen werden müsse.

Eine solche Untersuchung und Beschlußfassung hat bezüglich auf die vom 2. Armeedivisions-Commando in seiner Entschließung vom 29. Januar l. Js., als durch Unvorsichtigkeit verschuldet erklärte und durch einen Sichelschnitt in die linke Hand sich zugezogene Dienstuntauglichkeit des Einstehers N. im Infanterie-Regimente N. nicht stattgefunden, und kann auch nicht mehr stattfinden, nachdem derselbe bereits am 31. Januar beabschiedet worden und somit der Disziplinargewalt des erwähnten Regiments nicht mehr unterworfen ist, welche Militärbehörde allein und zunächst befugt gewesen wäre, über das fragliche Verschulden, als einer disziplinär strafbaren Verletzung militärischer Dienstpflichten, die geeignete Untersuchung zu führen und in einem Disziplinar-Erkenntnisse das Nöthige nach Befund der Sache auszusprechen. Es fehlt somit an dem vorgeschriebenen und vollgiltigen Nachweise darüber, daß sich der genannte Einsteher seine Dienstuntauglichkeit durch eigenes Verschulden zugezogen habe, und daß sein Einstandskapital nach dem zweiten Absatz vom §. 58 des Heerergänzungsgesetzes zu behandeln sei. Es muß ihm hiernach dasselbe rechtlich belassen werden, ohne daß es hiezu einer allerhöchsten königlichen Begnadigung bedarf.

Dieses wird auf eine Mittheilung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. zur Anweisung des Infanterie-Regiments N. eröffnet.

München, den 10. Mai 1842.

Kriegsministerium.

An das 2. Divisions-Commando also ergangen.

Nr. 21,094.

§. 1106.

(Das Schuldenmachen auf Einstands-Kapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt hiebei Abschriften der im untenstehenden Betreffe

1) von dem k. Finanzministerium unterm 29. April l. Js. an die k. Staatsschuldentilgungs-Commission,

2) von dem k. Justizministerium unterm 10. Mai l. Js. an die sämmtlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins, den General-Staatsprokurator in Zweibrücken, und die fürstlich Löwenstein'sche Justizkanzley —

erlassenen Entschließungen, mit dem Auftrage, die untergeordneten Conscriptionsbehörden anzuweisen, daß dieselben Vormerkungen von Anmeldungen auf die bei ihnen verwahrten Militär-Einstandskapitalien und Zinsen, soferne sich diese Vormerkungen auf gerichtliche Erkenntnisse gründen, nicht zurückweisen dürfen, daß jedoch dem auf Vormerkung oder Beschlagnahme u. dgl. gerichteten Begehren dritter Personen, sei es mit oder ohne Mitwirkung und Zustimmung des Einstehers, jede Berücksichtigung unbedingt zu versagen sei.

Bei den in Folge gerichtlicher Erkenntnisse zu bewirkenden Vormerkungen ist jedesmal von dem in dem Erkenntnisse enthaltenen Vorbehalte des bestehenden Vorzugsrechtes des k. Militär-Aerars und der Heimathsgemeinden Erwähnung zu machen. Was übrigens das Contrahiren von Schulden durch Unteroffiziere und Soldaten unter Verpfändung ihrer Einstandskapitalien anlangt, so wird die desfalls erlassene Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1833 (Döll. V.-S. Bd. X. Thl. 1. §. 204) zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch die Gerichte von Seite des k. Justizministeriums zur entsprechenden Mitwirkung unterm 19. August v. Js. wiederholt angewiesen worden sind.

München, den 30. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck 1.
Nr. 4513.

(Die Vormerkung von Forderungen auf Militär-Einstandskapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf den Bericht vom 8. September v. Js. eröffnet, daß auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Seite der k. Staatsschuldentilgungskassen Vormerkungen von Anmeldungen auf Militär-Einstandskapitalien und Zinsen, soferne sich diese Vormerkungen auf gerichtliche Erkenntnisse gründen, nicht zurückgewiesen werden dürfen, sondern gehörig in Vollzug zu setzen sind.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission hat hiernach sämmtliche Schuldentilgungs-Spezialkassen geeignet anzuweisen.

München, den 29. April 1844.

Finanzministerium.

An die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission also ergangen.

Abdruck 2.
Nr. 5453.

(Die Vormerkung von Forderungen auf Militär-Einstandskapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht empfängt hiebei eine Abschrift der im obenstehenden Betreffe von dem k. Finanzministerium unterm 29. April d. Js. an die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission erlassenen Entschließung.

Nachdem übrigens die Militär-Einstandskapitalien nach den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, insbesondere nach §§. 55, 58, 76, 81 und 83 dem Militär-Aerar als Kaution für die treue Erfüllung aller aus der Militärdienstpflicht entspringenden Verbindlichkeiten dienen, und in gewissen Fällen der Heimathsgemeinde zufallen, weswegen dem Militärärar und der Heimathsgemeinde das Vorzugsrecht auf dieselben zustehet, so sind die Gerichte, obgleich dieses Vorzugsrecht sich allenthalben von selbst verstehet, zur Vermeidung von Zweifeln und Ungewißheit in einzelnen Fällen gleichwohl anzuweisen, in ihre wegen Beschlagnahme von Einstandskapitalien und deren Zinsen zu fassenden Erkenntnisse den Vorbehalt des bestehenden Vorzugsrechtes des k. Militärärars und der Heimathsgemeinden bezüglich jenes Kapitals und der Zinsen ausdrücklich aufzunehmen.

München, den 10. Mai 1844.

Justizministerium.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins, den Generalstaatsprokurator und die fürstlich löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei also ergangen.

Nr. 32,030.

§. 1107.

(Die Extradition der Einstandskapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. Juli l. Js. im bezeichneten Betreffe wird im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium nachstehende Entschließung ertheilt:

Das bei Extradition der Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers in der Pfalz bisher beobachtete Verfahren ist den Bestimmungen der allerhöchsten Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze §. 84 nicht entsprechend.

Der §. 84 loc. cit. verordnet:

„Der Empfang der herausgegebenen Kautionsurkunden muß immer von den Kapital-Eigenthümern selbst quittirt werden."

Die sub Nr. 2 beigefügte Ausnahme, wonach die Quittirung von den Gerichtsbehörden dann zu geschehen hat, wenn die Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers zu Gerichtshanden genommen und mit des Einstehers übriger Verlassenschaft behandelt werden müssen, kann auf die Pfalz, wie in dem Berichte vom 26. Juli l. Js. und dessen Beilagen ganz richtig erörtert ist, bei den dortigen, die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Einrichtungen keine Anwendung finden. Es muß also daselbst auch im Todesfalle des Einstehers bei der allgemeinen Regel verbleiben, wonach der Empfang der Kautionsurkunde nur von dem Kapitaleigenthümer selbst quittirt werden kann. Kapitaleigenthümer ist aber in Gemäßheit des Art. 724 des pfälzischen bürgerlichen Gesetzbuches nach dem Tode des Einstehers Niemand anders als dessen Erbe.

Das von der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., für die Zukunft beantragte Verfahren

bei Extradition von Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers bedarf daher zu seiner Einführung nicht einer neuen Allerhöchsten Königlichen Verordnung, sondern es folgt dasselbe bereits nothwendig aus dem richtigen Vollzuge des §. 84 der bestehenden Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze und es kann hiebei keinem Anstande unterliegen, daß den Erben des Einstehers bei der Hinausgabe von Kautionsurkunden diejenigen Legitimationsurkunden abgefordert werden, welche nach dem Ausschreiben der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz vom 28. Jänner 1839 für die Empfangsnahme von Zahlungen aus den k. Kassen angeordnet worden sind.

Die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen anruhend zurückzuempfangen.

München, den 15. November 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

§. 1108.

(Die Bezahlung der Zinse aus Militär-Einstandskapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich dadurch ergeben haben, daß bisher gemäß der Bekanntmachung vom 16. April 1832*) (Regierungsblatt S. 285.) die Zinse aus den bei den königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen angelegten Militär-Einstandskapitalien außer bei diesen Kassen, auch bei den königl. Kreiskassen und Rentämtern der Garnisonsorte ausbezahlt werden durften, ist jene Bekanntmachung gemäß höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 25. v. Mts. außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Diese höchste Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich ein Formular zu den künftig erforderlichen Zinsenquittungen aus Militäreinstands-Kapitalien mit dem Bemerken beigefügt, daß die bisherige Zahlung der kgl. Kreiskassen und Rentämter nach Empfang dieser Bekanntmachung sogleich einzustellen und jeder Einsteher der Zinsenerhebung wegen an diejenige k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse zu verweisen sei, welche die Schuldurkunde über das Einstandskapital ausgestellt hat.

München, den 4. Februar 1845.

Regierungsblatt von 1845. Seite 113 — 116.

---

*) Döll. V.-S. Bd. X. S. 285.

Quittungs-Formular.

Etats-Jahr 18 . .

Schuldgattung

Ohne Coupons resp. Einstands- Capital à .... pCt. Cataster-Nro. ....

Quittung

über

.... fl. .... kr.

mit Worten .... jährlich Zinse, nämlich vom .... 18 . . bis .... 18 . . zu ..... pCt. aus .... fl. ...... kr. Capital, laut Schuldurkunde vom .... 18 . . , welche der Unterzeichnete als Gläubiger von der königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse N. N. unterm Heutigen baar und richtig empfangen hat.

N .... den .... 18 . .

Unterschrift des Einstehers
mit Vor- und Zuname, dann Militär-Charge.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift, und daß der vorbenannte Einsteher dem Militärärar keine Schuld- oder Ersatzzahlung aus den Zinsen seines Einstandscapitals zu leisten habe, wird hiermit bestätigt.

N .... den .... 18 . .

Königliches Regiments- oder Bataillons-Commando.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Nr. 21,432.

§. 1109.

(Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58, Abs. 2 und §. 83 des H.-E.-G. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich hinsichtlich des Vollzugs der gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58, Absatz 2 und §. 83 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bisher in dem Falle ergeben haben, wenn das verfügbare Vermögen nicht hinreicht, um aus demselben die Kosten der gebotenen Ersatzmannstellung zu bestreiten, — wird unter theilweiser Modifikation der in den Nr. II. und VI. der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1833 (Döllingers Verord.-Sammlung, Bd. X. S. 162—164) ertheilten Anweisungen Nachstehendes verfügt.

I. Zu §. 58 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Wenn ein Ersatzmann oder Einsteher noch vor vollendeter Dienstzeit auf Grund des §. 4 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen eines Verbrechens oder dortgenannten Vergehens oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstesuntauglichkeit aus der Armee entlassen wer-

den muß, und von dem Einstandskapitale oder der etwaigen Ergänzungskaution nach vorgängiger Bezahlung des dem Aerar zugefügten Schadens und sonstigen pekuniären Nachtheiles etwas, doch nicht so viel übrig bleibt, daß hievon ein anderer Ersatzmann für die noch rückständige Dienstzeit aufgefunden werden kann, so sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1) Nachdem gemäß §. 57 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes alle Rechten und Pflichten des Einstellers in Hinsicht des Dienstes der Armee auf den Ersatzmann übergehen, sobald derselbe angenommen, und die Einstandskaution vorschriftsmäßig geleistet ist, so muß von diesem Momente an der Ersatzmann nach denselben Grundsätzen behandelt werden, wie jeder durch die Conscription zugegangene Soldat, insoweit nicht das Gesetz ausdrücklich singuläre Bestimmungen für die Einsteher gibt.

2) Nach §. 66 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes haben Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit nach §. 4 der Ehre der Waffen unwürdig machen, für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann zu stellen, und im Falle der Unvermöglichkeit während eben dieser noch übrigen Dienstzeit zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten in Bereitschaft zu stehen.

Ganz nach eben diesen Vorschriften ist daher auch bei dem Einsteher zu verfahren; der §. 58 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes giebt in dieser Beziehung nur zwei besondere Bestimmungen, nämlich:

a) daß noch vor der Ersatzmannstellung die dem Aerar etwa zugegangenen pekuniären Nachtheile ersetzt, und

b) daß dem Betheiligten nur der nach Ersetzung dieser Nachtheile und nach Stellung eines Ersatzmannes etwa übrig bleibende Mehrbetrag der Einstandskaution verabreicht werden solle.

Hieraus folgt, daß der Ersatzmann für die ganze noch übrige Dienstezeit des Betheiligten gestellt werden muß, und eine Abkürzung dieser Dienstezeit unter analoger Anwendung des § 16 des Heer-Ergänzungsgesetzes gesetzlich unzuläßig ist.

3) Sind nun das Einstandskapital und die etwa vorhandene Ergänzungskaution zur Bestreitung der gesetzlichen Verpflichtungen unzureichend, so muß hiefür in nothwendiger Folge der Bestimmungen der §§. 57 und 66 des Heer-Ergänzungsgesetzes das übrige Vermögen des Betheiligten in Anspruch genommen werden.

4) Wenn aber das Einstandskapital ꝛc. für die bezeichneten Zwecke unzureichend, und auch die Deckung des abgehenden Vermögens aus dem eigenen Vermögen unmöglich ist, so findet nach dem Gesetze weder die Herausgabe des Einstandskapitals an den Betheiligten, noch auch die Beschlagnahme statt, sondern es fällt dasselbe der Staatskasse anheim, weil der Einsteher die Bedingungen unerfüllt gelassen hat, von welchen die Wirksamkeit seiner desfallsigen Rechtsansprüche gesetzlich abhängig gemacht ist, und daher das in Frage stehende Objekt herrnlos wird.

5) Im Falle einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstesuntauglichkeit ist im Hinblicke auf §. 57 und 58 des Heer-Ergänzungsgesetzes gleichfalls nach den vorbezeichneten Grundsätzen zu verfahren.

München, den 15. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 22,642.

§. 1110.

(Die Umschreibung der Einstandskapitalien auf weitere Einstandsmänner betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem k. Justiz- und dem k. Kriegsministerium wird hinsichtlich des Vollzuges der Umschreibung der Einstandskapitalien auf weitere Einstandsmänner der k. Regierung Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Anweisung der Conscriptionsbehörden eröffnet:

1) Die Aufnahme oder Protokollirung eines Einstandsvertrages oder einer damit verbundenen Cession einer Forderung, und die hierauf vorzunehmende Umschreibung einer Schuldurkunde auf den Namen eines Einstandsmannes als Gläubiger sind Notariatsakte, welche nur von den mit der voluntären Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten, oder soferne es sich um Eintragung der Cession einer Hypothek handelt, von dem kompetenten Hypotheken-Amte vorgenommen werden können.

2) Der Vollzug der Protokollirung dieser Einstandsverträge, Cessionen und Umschreibung der Cautionsurkunden ist, da es sich hier von sekundären Einstellungen, sohin von bereits eingereihten Einstellern handelt, nach §. 56 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §§. 77 und 78 der Vollzugs-Vorschriften durch die betreffenden Militärbehörden zu veranlassen.

3) Zu diesem Behufe übersendet die Militärbehörde bei Staatsschuldurkunden den respektiven Einstands- und Cessionsvertrag an die Conscriptionsbehörde desjenigen Einstellers, bei welcher die umzuschreibende Urkunde gemäß §. 79 der Vollzugs-Vorschriften bisher hinterlegt war, damit diese, wenn sie zugleich die kompetente Gerichtsbehörde ist, die Umschreibung auf der Schuldurkunde bezüglich des neuen Einstehers vornehme und diese unmittelbar selbst an die vorgesetzte Conscriptionsbehörde des neuen Einstellers, Falls sie diese nicht selbst ist, sende.

Ist aber die deponirende Conscriptionsbehörde des ersten Einstellers nicht zugleich die zuständige Gerichtsbehörde, so hat sie die deponirte Urkunde auf Requisition der betreffenden Militärbehörde mitzutheilen, welche sodann die Umschreibung dieser Urkunde und deren Versendung an die nach §. 79 loc. cit. kompetente Conscriptionsbehörde selbst zu bewirken hat.

Den betreffenden Schuldentilgungsspezialkassen ist im ersteren Falle von den Conscriptions-, im letzteren von den Militärbehörden Kenntniß zu geben.

4) In gleicher Weise ist bei der Umschreibung und Versendung von Hypothek-Urkunden zu verfahren, je nachdem die betreffende Conscriptionsbehörde zugleich das zuständige Hypothekenamt ist, oder nicht.

Die k. Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

Die Ministerial-Entschließung vom 25. September 1835 (Döll. Ver.-S. Bd. X. S. 291) insoweit sie mit den vorstehenden Anordnungen nicht übereinstimmt, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 15. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,111. **§. 1111.**

(Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Absatz 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern werden die sämmtlichen Militärbehörden bezüglich des Vollzuges der durch Kriegsministerial-Entschließung vom 28. September 1845 Nr. 8562 bekannt gegebenen, vom k. Ministerium des Innern, unterm 15. September 1845 an die sämmtlichen Kreisregierungen ergangenen Ausschreibung im bezeichneten Betreffe hiemit angewiesen, in allen eintretenden solchen Fällen, in welchen von den Militärbehörden, nach Maaßgabe der ihnen obliegenden Mitwirkung wegen Unzulänglichkeit des verfügbaren Einstandskapitals, der etwa vorhandenen Ergänzungs-Caution oder des übrigen Vermögens des Betheiligten nach Ziffer I. der angeführten generalisirten Entschließung oder nach Ziffer II. derselben wegen Unzulänglichkeit des der Confiskation unterworfenen Vermögens eines Deserteurs oder Mangel eines mit Beschlag zu belegenden Vermögens desselben oder wenn das vorhandene hiezu nicht hinreicht, die gebotene Ersatzmannstellung aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten für die dem Betheiligten gesetzlich obliegende Dienstzeit nicht bewerkstelligt werden kann, jedesmal den betreffenden Conscriptionsbehörden von dem erfolglosen Versuche der Ermittlung eines solchen Ersatzmannes gehörige Nachricht mitzutheilen, damit diese mit den außer Verwendung gebliebenen Einstands-Capitalien, Cautionsergänzungen oder sonstigen Vermögensbeträgen nach den ihnen hierüber von ihren vorgesetzten Stellen vorgeschriebenen Direktiven das weitere entsprechende Verfahren treffen.

München, den 5. Februar 1847.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Armee-Divisions- und Corps-Commando's ergangen.

Nr. 8,542. **§. 1112.**

(Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Absatz 2 und §. 83 des H.-E.-G. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in der Anlage Abschrift des von dem k. Kriegsministerium im Betreffe der gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Absatz 2 und §. 83 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unter dem 5. Februar l. Js. an sämmtliche k. Armee Divisions- und Corpscommando's erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, unter Mittheilung desselben die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes anzuweisen:

1) sobald ihnen in dem unter Ziffer I. der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 15. September 1845 Nr. 21,432, aufgeführten Falle gemäß §. 83 der Vollzugsvorschriften von dem erfolglosen Versuche einer Ersatzmannstellung durch die einschlägige Militärbehörde Nachricht ertheilt wird, zum Vollzuge der ad Nr. 4, der Ziffer I. der eben erwähnten Ministerial-Entschließung gegebenen Direktive über den Anfall des betreffenden, nicht zur Verwendung gelangten Kapitales als herrenloses Gut der k. Regierungsfinanz-Kammer Anzeige zu erstatten und dieses Kapital an das von der Kreisfinanzstelle zur einnahmlichen Verrechnung ermächtigte k. Rentamt abzuliefern.

2) In dem unter Ziffer II. loc. cit. behandelten Falle der Desertion haben die Conscriptionsbehörden auf empfangene Vernachrichtung durch die Militärbehörden nach den dort ertheilten Normen zu verfahren, die betheiligten Gemeinden sofort geeignet anzuweisen

und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, namentlich die Admassirung des zur Ersatzmannstellung für den Deserteur noch umzureichenden Vermögens mit steter Aufmerksamkeit zu leiten und zu überwachen."

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 28,309.

§. 1113.

(Die Umschreibung der Militäreinstandskapitalien auf weitere Einstandsmänner betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen ist die Vorschrift gegeben, Capitalumschreibungen in den Catastern nur dann zu vollziehen, wenn ihnen gleichzeitig die Staatsobligationen in Vorlage kommen, und mit der erforderlichen Umschreibungs-Vormerkung versehen werden können. — Diese Vorschrift gibt für alle auf Namen lautende Obligationen und soll im Interesse der Sicherheit des Staatsärars stets und in jedem Falle beobachtet werden. Damit nun die Ordnung im Dienste der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen nicht gestört werde, ist es nothwendig, auch das Verfahren bei der Umschreibung der Militäreinstandskapitalien auf weitere Einstandsmänner mit dieser Norm in Einklang zu bringen.

Deßhalb erhält die k. Regierung nachträglich zu dem Ausschreiben vom 15. September 1845 ad Nr. 22,642 im bezeichneten Betreffe den Auftrag, den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Kreises die Weisung zu ertheilen, in den Fällen, wo ihnen durch das angeführte Ausschreiben unter Ziffer 3 am Ende die Vernachrichtung der treffenden Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen über die vollzogene gerichtliche Umschreibung einer Staatsobligation zur Obliegenheit gemacht ist, mit dieser Kundgabe die Uebersendung der Staatsschuldurkunde zu verbinden, und erst nach deren Rückempfang vorschriftmäßig weiter zu verfahren.

München, den 16. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 15,831

§. 1114.

(Die Ersatzmannstellung des Conscribirten der Altersklasse 1826 N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wie aus dem Berichte der k. Regierung vom 5. Juni l. Js. entnommen wurde, war der Conscribirte N. von N. bei seinem Aufrufe von dem obersten Rekrutirungsrathe von Oberbayern bereits dem 4ten Chevaulegers-Regimente König zugetheilt, wurde aber am andern Tage, nachdem er erklärt hatte, in der Person des Feldwebels N. vom Infanterie-Leibregimente einen Ersatzmann stellen zu wollen, dem genannten Chevaulegers-Regimente ab — und dem Infanterie-Leibregimente zugeschrieben. Der angeblich beabsichtigte Einstandsvertrag kam nicht zu Stande und N. trat persönlich in das erwähnte Infanterie-Regiment ein.

Wenn nun auch eine Abänderung der fraglichen Verfügung des obersten Rekrutirungsrathes,

wodurch der Cavalerie ein tauglicher Konscribirter entzogen worden ist, jetzt nicht mehr zuläßig erscheint, so muß bemerkt werden, daß Zutheilungen von Conscribirten zu bestimmten Waffengattungen lediglich aus Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher der vorgeschlagene Einsteher gehört, gänzlich unstatthaft seien, und daß die Person des Einstandsmannes hiebei außer aller Erwägung zu bleiben habe.

Hienach ist sich künftig genauestens zu achten.

München, den 15. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Nachachtung.

Nr. 3694.

§. 1115.

(Die Ersatzmannstellung der zu Offizieren und Militärbeamten beförderten Einsteher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage angeregt worden, ob jene Einsteher, welche zu Offizieren oder Militärbeamten befördert werden, für den Rest der übernommenen Dienstzeit Ersatzmänner zu stellen verpflichtet seien. Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem k. Kriegsministerium diese Frage dahin zu entscheiden, daß, nachdem der Einsteher weder im Solde, noch in irgend einer Abhängigkeit zum Einsteller stehe und die Erfüllung freiwillig übernommener Verpflichtungen seine persönliche Stellung in allen übrigen Beziehungen nicht berühre, das Vertragsverhältniß eines Einstehers mit der Stellung eines Offiziers oder Militärbeamten nicht unvereinbar sei. Eine Verpflichtung zur Ersatzmannstellung wird hienach nur dann eintreten, wenn der Einsteher vor Erfüllung seiner übernommenen Dienstzeit seine Stelle quittiren sollte.

München, den 11. März 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1116.

(Die Ueberweisung der Depositen und Einstands-Kapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank zu Nürnberg betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 5.

Vom 1. Oktober 1850 an dürfen bei der k. Staatsschuldentilgungsanstalt keine Militär-Einstandskapitalien mehr angelegt werden. Dieselbe wird jedoch die vor dieser Zeit bei ihr baar angelegten Einstandskapitalien selbst verzinsen, und ebenso, je nach ihrer Erledigung und Abdienung baar zurückzahlen.

Art. 6.

Dagegen verpflichtet sich die k. Bank, vom 1. Oktober 1850 an jene Militär-Einstands-

kapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, anzunehmen, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen, und nach erfolgter Erledigung und Abdienung wieder baar zurückzuzahlen.

Gegeben, Aachen den 25. Juli 1850.

Gesetzblatt von 1850. Seite 412.

§. 1117.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank zu Nürnberg.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Ueberweisung der Depositen und Einstands-Kapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg ist vom 1. Oktober 1850 an die Verwaltung der Depositen und jener Militäreinstands-Kapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, an die Bankkassen übergegangen, und es wird zum Vollzuge dieses Gesetzes allen betheiligten Stellen, Behörden und Privaten Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben:

I.

Vom 1. Oktober 1850 an tritt bezüglich der Zurückzahlung der Depositen, welche bis zum 30. September 1850 incl. bei den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen angelegt worden sind, dann der Zinszahlung für dieselben

1) an die Stelle der königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg die königl. Bank zu Nürnberg;
2) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Regensburg die k. Filialbank zu Regensburg;
3) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Würzburg die k. Filialbank zu Würzburg;
4) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse München die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche alle auf die Ein-, Aus- und Zinsenzahlung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien bezüglichen Geschäfte commissorio modo für die k. Bank zu Nürnberg besorgen wird;
5) an die Stelle der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Augsburg die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg, welche wie vor die Geschäfte commissorio modo für die k. Bank besorgen wird.

Da aber die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen die Depositenverwaltung bis zum 30. September 1850 noch zu besorgen hatten, und sohin die im Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 vorgeschriebenen Abrechnungen zwischen der k. Bank und der k. Staatsschuldentilgungsanstalt vom 1. Oktober 1850 noch nicht vollständig vollzogen und die Bücher noch nicht übergeben sein konnten, auch den abrechnenden Kassen die nöthige Frist zur Rechnungsstellung und Ueberweisung gewährt werden muß, so werden die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen im Laufe des Monats Oktober 1850 die Zurückzahlung und Zinsenberichtigung für Rechnung der Bankkassen noch besorgen. Die Zurückziehungen und Zinsenanforderungen sind aber im genannten Monate auf die dringendsten und unverschieblichsten Fälle zu beschränken. Mit dem 1. November 1850 hört dieses

Provisorium auf und es beginnt der regelmäßige Geschäftsverkehr mit den Bankkassen, an welche sich daher, wenn die Zurückzahlung eines Depositums verlangt wird, zu wenden ist.

II.

Die Anlagen der Depositen und jener Militär-Einstandskapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, haben aber vom 1. Oktober 1850 nur bei den Bankkassen stattzufinden, und es werden unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der Postverbindung für die einzelnen Regierungs- und beziehungsweise Gerichts- und Polizeibezirke folgende Bankkassen bestimmt:

1) Für Oberbayern mit Ausnahme des Gerichts- und Polizeibezirks Ingolstadt die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche, wie vorbemerkt, die Geschäfte für die Bank commissorio modo besorgt;
2) für den Gerichts- und Polizeibezirk Ingolstadt, Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt und Sulzbach die k. Filialbank zu Regensburg;
3) für die Pfalz, dann Unterfranken und Aschaffenburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann die k. Filialbank zu Würzburg;
4) für Oberfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Baunach, Ebern und Eltmann die k. Filialbank zu Bamberg;
5) für Mittelfranken, dann die Gerichts- und Polizeibezirke Hilpoltstein, Neumarkt, Sulzbach, Nördlingen, Oettingen und Wallerstein die k. Bank zu Nürnberg und die k. Filialbank zu Ansbach nach Wahl der Interessenten;
6) für Schwaben und Neuburg mit Ausnahme der Gerichts- und Polizeibezirke Nördlingen, Oettingen und Wallerstein, die Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg.

Sollten Gerichts- und Polizeibehörden der Postverbindungen oder der bestehenden Verkehrsgelegenheiten wegen, die Zutheilung zu andern, als den vorbenannten Bankkassen zweckmäßig erachten, so haben sie ihre deßfallsigen zu motivirenden Vorschläge der k. Bankdirektion zu Nürnberg in den nächsten 4 Wochen mitzutheilen, worauf dann weitere Verfügung wegen einer etwaigen anderen Zutheilung erfolgen wird.

III.

Die Zurückzahlungen und Zinsenberichtigungen von jenen Depositen und Einstandskapitalien, welche nach dem 1. Oktober 1850 angelegt werden, können nur durch jene Bankkassen erfolgen, bei welchen die Anlage geschehen ist, weßhalb sich nur auch an diese zu wenden ist. Dagegen haben bezüglich der Zinsenzahlungen und der Zurücknahme der vor dem 1. Oktober 1850 angelegten Depositen die Bestimmungen sub I. zur Anwendung zu kommen.

Die vor dem 1. Oktober 1850 bei den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen angelegten Militär-Einstandskapitalien werden durch das Gesetz vom 25. Juli l. Js. nicht berührt, weßhalb es bezüglich derselben bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin verbleibt.

IV.

Die k. Bankdirektion zu Nürnberg wird die näheren Bestimmungen über das bei der Anlage

und der Zurücknahme der Depositen und Militär-Einstandskapitalien stattfindende Verfahren durch die Kreis-Intelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz bekannt machen lassen.

München, den 16. Oktober 1850.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Regierungsblatt von 1850 S. 817—823.

Nr. 17,750.

§. 1118.

(Die Vormerkung eines Alimenten-Betrags auf das Einstandskapital des Soldaten J. H. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. v. M. in Uebereinstimmung mit dem k. Ministerium der Justiz Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Wenn nach §. 80 Absatz 2 der Vollzugsvorschriften zum H.-E.-G. zur Sicherung der Ansprüche des Militär-Aerars den Einstehern jede rechtliche Verfügung über das Einstandskapital während ihrer Dienstzeit entzogen, und demzufolge durch Justiz-Ministerialentschließungen vom 5. Januar 1833 und den 10. April 1836 (Döll. V.-S. Band X. S. 287 und 294) die Protokollirung und Vormerkung, so wie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge von Veräusserungs-, Verpfändungs- oder Cessionsverträgen untersagt worden ist, so kann dieses noch nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo der Gläubiger ein Klagerecht gerichtlich verfolgt, oder wo die Verbindlichkeit des Einstehers auf einem Delicte, Quasi-Delicte oder einer sonstigen rechtlichen Verbindlichkeit beruht, weil in diesen Fällen der Einsteher nicht freiwillig über das Kapital verfügt, und nur der Vollzug solcher freiwillig eingegangener Verträge verhütet werden sollte.

Hieran hat weder die Justiz-Ministerialentschließung vom 10. Mai 1844, noch die Finanz-Ministerialentschließung vom 29. April 1844 etwas geändert. Erstere schreibt lediglich vor, daß die Gerichte in ihren wegen Beschlagnahme von Einstandskapitalien zu fassenden Erkenntnissen zur Beseitigung jeden Zweifels den Vorbehalt des Vorzugsrechtes des Militärärars und der Heimath-Gemeinde aufzunehmen haben; sie erkennt dagegen ebenso, wie die Letztere, die Zuläßigkeit der Vormerkungen auf Einstandskapitalien und Zinsen in dem Falle unfreiwilliger Verpflichtung des Einstehers an, und wenn hierin nur von gerichtlichen Erkenntnissen die Rede ist, so liegt der Grund darin, daß es sich damals lediglich um die Beschlagnahme von Einstandskapitalien durch gerichtliche Erkenntnisse handelte. Dieß ist auch durch die allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1821 (Döll. V.-S. Bd. X. S. 174) klar ausgesprochen, und im gleichen Sinne ist auch von dem unterfertigten k. Ministerium durch Entschließung vom 23. Dezember 1836 (Döll. V.-S. Band X. S. 295) die Vormerkung einer Alimenten-Forderung auf das Einstandskapital eines Soldaten für zuläßig erkannt worden.

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat daher das k. Landgericht Feuchtwangen anzuweisen, die auf einem gerichtlichen Vergleiche beruhende Alimenten-Forderung auf das Einstandskapital des Soldaten H. vorzumerken.

München, den 6. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 18,767.

§. 1119.

(Die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien bei der k. bayer. Bank betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Bankdirektion wird in der Anlage die nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann dem k. Kriegsministerium festgesetzte Bekanntmachung über die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank nebst 2 Beilagen in 14 Exemplaren mit dem Auftrage hinausgegeben, dieselben nach erfolgter Unterzeichnung und Einsetzung des Datums, durch die Kreis-Intelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz mit möglichster Beschleunigung veröffentlichen zu lassen, und anzuordnen, daß die über die Einstandskapitalien auszustellenden Schuldscheine immer auf ganze Bogen ausgefertigt werden, damit es den k. Conscriptionsbehörden nicht an Raum für die daraufzusetzenden Vormerkungen u. dgl. gebricht.

München, den 15. November 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Bankdirektion in Nürnberg also ergangen.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien bei der k. bayerischen Bank betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. d. Mts., die Anlegung der Depositen bei der k. Bank betreffend, werden nach erfolgter allerhöchster Genehmigung nachstehend die Vorschriften, nach welchen die Militär-Einstandskapitalien bei der k. Bank behandelt werden, bekannt gemacht.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Hinsichtlich aller bei den k. Bankkassen angelegten Einstandskapitalien behält sich die k. Bank die augenblickliche Rückzahlung an die einschlägigen Conscriptionsbehörden für alle Fälle ausdrücklich vor, in welchen Anforderungen und Zumuthungen an die gedachten Kassen gestellt werden sollten, die den nachfolgenden speziellen Bestimmungen nicht entsprechen.

§. 2.

II. Anlage der Einstandskapitalien.

Die Erlage der Einstandskapitalien hat in groben bayerischen Münzsorten (Bankvaluta) zu geschehen.

Gold- und Scheidemünzen sind demnach unzuläßig.

§. 3.

Von der Annahme sind ausgeschlossen:

a) Kapitalbeträge unter 100 fl.;

b) Kreuzer bei (in jeder Summe über 100 fl.) annehmbaren Capitalien,

c) die Kautionen derjenigen Conscriptionspflichtigen, welche sich vor Erfüllung der Militärpflicht verehelichen; diese können nur als Depositen angenommen und verzinst werden; (Vollzugs-Instruktion Regierungsblatt 1830 Seite 449 §. 9.)

d) alles, was im Einstandsvertrag über das Einstandskapital bedungen ist. (Gesetzblatt, 1828 Seite 98. §. 55) und

e) Kapitalien, worauf etwa Darleiher ihre eventuellen Ansprüche bei den k. Bankkassen vorgemerkt haben wollen.

§. 4.

Die Einstandskapitalien werden sowohl von den Einstellern unmittelbar, als auch in Sendung von den einschlägigen Behörden bei den k. Bankkassen angenommen, wenn gleichzeitig amtlich nachgewiesen wird:

a) Der zu erlegende Betrag des Einstandskapitals,

b) Vor- und Zuname, dann Wohn- oder Geburtsort des Einstehers;

c) die Conscriptionsbehörde, welche denselben gestellt hat, und

d) die Dauer der Einstandszeit, (z. B. vom Mai 1850 bis März 1856.)

§. 5.

Wer das Kapital erlegt, erhält auch den Schuldschein hierüber sogleich behändigt resp. zugesendet. In Korrespondenzen mit Privaten können sich aber die k. Bankkassen deßhalb und in jeder andern Hinsicht nicht einlassen. Kautionsergänzungen müssen immer mit den ursprünglich angelegten Kapitalien vereinigt werden, es ist jedoch in dem Schuldscheine der Betrag der Kaution und der Name des Erlegers derselben besonders aufzuführen. (Gesetz vom 15. August 1828, Gesetzblatt Seite 98.)

§. 6.

Von den über Einstandskapitalien auszustellenden Schuldscheinen liegt ein Formular an. (Formular Nro. 1.)

§. 7.

III. After-Einstandsverträge.

Von After-Einstands-Verträgen auf die bei der k. Bank schon angelegten Kapitalien kann diese keine Notiz nehmen.

§. 8.

Die k. Bank nimmt weder von den bei den vorberührten Afterverträgen entstehenden Zinsraten Notiz, noch zahlt dieselbe die Zinsen aus einem Kapitale an zwei oder mehrere Theilhaber.

Wenn also bei solchen Afterverträgen die Erhebung der laufenden und weiteren Jahreszinsen nicht auf einen Betheiligten (Einsteller oder Einsteher) übertragen wird, wovon die Bankkassen auf Nachricht der Behörden Vormerkung machen, so muß nach §. 1. dieses Reglements verfahren werden.

§. 9.

IV. Cessionen, Verpfändungen und Beschlagnahmen von Kapitalien und Zinsen.

Cessionen während der Haftung der Einstandskapitalien sind ohnehin nur bei After-Einstandsverträgen zuläßig, worüber der §. 7 schon das Erforderliche enthält.

Werden aber Schuldscheine nach der Freigebung durch die Conscriptionsbehörden von den Eigenthümern cedirt, so erkennt die k. B...k dergleichen Cessionen, wenn solche in legaler Form

vorliegen und vollständig sind, — zwar an, zahlt aber die Kapitalien an die Cessionäre nach erlangter Kenntniß von solchen Vorgängen sogleich zurück. (conf. §. 13.)

§. 10.

Weder erlaubte Verpfändungen von Einstandskapitalien, (Vollzugsinstruktion: Reggsblatt 1830 Seite 502 §. 80) noch gerichtliche Beschlagnahmen derselben können bei den Bankkassen vorgemerkt, überwacht und vollzogen werden.

In solchen Fällen werden die Conscriptionsbehörden auf den Schuldscheinen die erforderliche Vormerkung zur einstigen Beachtung beizufügen haben. (Vollzugs-Instruktion 1830. Reggsblatt Seite 503. §§. 81, 83, 84.) Freiwillige Verpfändungen oder Abtretung von Kapital und Zinsen — sei es durch Privat-, Notariats- oder gerichtlichen Vertrag, sind ohnehin untersagt. (Justiz-Minist.-Rescripte vom 5. Jänner 1833 und 10. April 1836.)

§. 11.

Nur gerichtliche Beschlagnahmen auf Zinsen können bei den k. Bankkassen stattfinden, vorgemerkt und nach §§. 12 und 18 vollzogen werden.

Bei solchen Beschlagnahmen haben aber die Gerichte jedesmal den Vorbehalt der Aerarial-Ansprüche auszudrücken, wenn die Bankkassen den erlassenen Verfügungen Folge geben sollen. (Justiz-Minist.-Rescript vom 10. Mai 1844.)

§. 12

Die vorerwähnten gerichtlichen Arreste auf Zinsen müssen sich auch immer auf die zu Grunde liegenden richterlichen Erkenntnisse berufen, (Finanz-Minist.-Rescript vom 29. April 1844 Nr. 4513) oder diese in Abschrift mittheilen, und alsdann können die k. Bankkassen den Vollzug erst bewirken, wenn nach dem Verfalle eines jeden Jahreszinses erst ein Zeugniß der Militärbehörde an die schuldende Kasse abgegeben ist, daß eine Haftungsforderung des Militärs auf den treffenden Jahreszins nicht bestehe. (Reggsbl. 1845 Seite 118, Justiz-Minist.-Rescript vom 10. April 1836.)

§. 13.

V. Zinsenzahlung.

Die k. Bankkassen verzinsen die Einstandskapitalien von dem Tage an, wo solche erlegt, oder durch Sendung empfangen werden, bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem den Eigenthümern die freie Disposition über die Kapitalien durch Behändigung der Schuldscheine von Seite der Conscriptionsbehörde eingeräumt wird.

Von Kapitalien, welche Behörden zurückziehen, werden die Zinsen nur bis zum Tage der Absendung vergütet.

§. 14.

Die Zinsen können vom Verfalltage an nur bei denjenigen Bankkassen erhoben werden, welche die Schuldscheine über die Kapitalien ausgestellt haben.

Für die Zinsquittungen und deren Bestätigung durch die Militärbehörden liegt das allseitig genau zu beachtende Formular hier an, (Formular 2.) welches analog nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 113 rc.) gebildet ist.

§. 15.

Wollen Militärbehörden für mehrere Einsteher die Zinsen bei einer Bankkasse zugleich erheben, so erfolgt die Sendung auf die vorgelegten vorschriftsmässigen Quittungen der Einsteher.

§. 16.

Hat ein Einsteher Haftungen an das Militär, so kann der treffende Zins vollständig von der Militärbehörde erhoben, und jenem von dieser der etwa treffende Rest selbst hinausbezahlt werden.

In solchen Fällen wird auf Quittungen der Einsteher, wie §. 14 berührt, oder auf Scheine der Militärbehörden Zahlung geleistet werden. Mit zersplitterter Zinsenzahlung können sich die k. Bankkassen nicht befassen.

§. 17.

Gemäß der vorstehenden Bestimmung werden auch Militärhaftungen der Einsteher auf deren Zinsen bei den k. Bankkassen niemals vorgemerkt.

§. 18.

Die nach §§. 11 und 12 mit gerichtlichem Beschlage belegten Zinsen werden im Zahlungsfalle von den Bankkassen den bezeichneten Gläubigern behändigt, oder denjenigen Gerichten übersendet, welche die Beschlagnahme verfügt haben.

§. 19.

VI. Kapital-Heimzahlungen.

Die k. Bankkassen zahlen die abgedienten resp. freigegebenen Schuldscheine über Einstands-Kapitalien auf Verlangen den Betheiligten immer sogleich zurück und zwar nach Maaßgabe der Verhältnisse an die

a) Einsteher selbst unmittelbar; oder auf Schreiben ihrer Conscriptionsbehörden mittelst Sendung an diese.

   In beiden Fällen ist die Vorlage der Schuldscheine mit Bestätigung der Conscriptionsbehörden über die Zeit der einräumungsfreien Disposition für den zu benennenden Eigenthümer erforderlich.

   Die Quittungsunterschrift desselben ist hinsichtlich der Aechtheit amtlich zu bestätigen und die bei den Cassen unmittelbar erhebenden Betheiligten haben daselbst auch die Identität ihrer Person nachzuweisen.

b) In allen Fällen, wo Haftungen oder Beschlagnahme auf den Einstandskapitalien ruhen, kann die k. Bank deren vollständige Zahlung nur an die einschlägigen Conscriptionsbehörden zur weiteren Behandlung verabfolgen, von denen dann auch mit kurzer Angabe des Grundes die Capitalien auf den Schuldscheinen quittirt werden.

   (Vollzugsinstruktion 1830, Reggsbl. Seite 503. §§. 81 und 83.)

   (Rescr. des k. Minist. des Innern vom 11. Oktober 1837. Döllinger, Band X. S. 217, Seite 265.)

c) Gelangen freigegebene, resp. devinkulirte Schuldscheine vollständig an Debit- oder Verlassenschaftsmassen, so erheben und quittiren die einschlägigen Gerichte die Capitalien.

(Vollzugsinstruktion 1830. Reggsbl. S. 506, §. 84.)

d) In Fällen, wo den Heimathsgemeinden Einstandskapitalien zugewiesen werden, ist hierüber von den Conscriptionsbehörden auf den Schuldscheinen die Bestätigung nöthig, worauf die Erhebung und Bescheinigung durch die Heimathsgemeinden zu erfolgen hat.

(Vollzugsinstruktion 1830. Reggsbl. S. 506 §. 84.)

§. 20.

Unvermeidliche Capitals-Abschlagszahlungen werden nur an die Conscriptionsbehörden gegen Einziehung des Schuldscheines geleistet.

Ueber den Restbetrag wird ein neuer Schuldschein ausgestellt.

§. 21.

VII. Postporto-Pflicht.

Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandscapitalien oder Zinsen zwischen den k. Militär- und Conscriptionsbehörden einerseits, dann der k. Bank und ihren Cassen andererseits sind als „K. D. S." zu behandeln, insoferne Anlaß und Inhalt rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen, so wie alle Sendungen von Einstandskapitalien und Zinsen unterliegen aber der Portopflicht.

In keinem Falle zahlt die k. Bank irgend ein Postporto, sendet also unfrankirte Einläufe zurück.

§. 22.

VIII. Amortisation.

Verlorne Bankscheine über Einstandskapitalien können nach der Freigebung erst dann bezahlt werden, wenn deren gesetzliche Amortisation bewirkt und durch die Betheiligten die rechtskräftig gewordenen richterlichen Erkenntnisse den schuldenden Bankkassen behändigt sind.

§. 23.

IX. Mitwirkung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München.

In Bezug auf die Cassen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München und Augsburg, welche vorläufig à conto der k. Bank in Nürnberg die Einstandskapitalien annehmen, kommen die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

Nürnberg, den 19. November 1850.

Königliche Bank-Direktion.

Formular Nr. 1.

Schuldschein

über

. . . . Gulden, Einstandskapital des Militär-Einstehers . . . . . .
. . . .
(Conscriptionsbehörde . . . ., welche heute dahier baar angelegt worden sind, mit drei und ein halb Procent am . . ten . . . . jeden Jahres verzinset, und nach erfolgter Befreiung vom Cautions-Verbande durch obige Conscriptionsbehörde baar heimbezahlt werden.

Nürnberg, den . . . ten . . . . 185 . .

Königlich Bayerische Bank.

Formular Nr. 2.

Schein Nr.

Quittung

über

zehn Gulden 30 kr.

Jahreszins pro 17ten August 185 . . aus dem Einstandskapitale von 300 fl. —, welchen der unterzeichnete Einsteher von der königlichen Bankkasse . . . . baar und richtig bezahlt erhalten hat.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Einstehers mit Vor- und Zuname und Militär-Charge.)

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift und daß der vorbenannte Einsteher dem Militärärar keine Schuld- oder Ersatzzahlung aus den Zinsen seines Einstandskapitals zu leisten habe, bestätigt

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches Regiments- oder Bataillons-Commando.

(Siegel und Unterschrift.)

§. 1120.

(Die Bestellung von Militär-Einstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Antrag des Landtages,

„es sei die Staatsregierung zu ermächtigen, die Bestellung der Einstandskapitalien für die „Folge durch Hinterlegung bayerischer Staatsobligationen jeder Art, so ferne sie im Zins„fuße nicht unter 3½ Prozent, zuzulassen,"

in dem allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 25. Juli v. Js. Abschn. I. §. 31 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so werden zum Vollzuge dieser Verfügung folgende Weisungen ertheilt:

1) Zur Annahme als Einstandskapitalien sind alle Nominal- und au porteur-Obligationen geeignet, welche mit 3½, 4 oder 5 Prozent verzinslich, und noch mit allen nicht bereits verfallenen Zinscoupons versehen sind.

Nur die Obligationen des ersten Subscriptions-Anlehens zu 20, 35 und 50 fl. sind, weil es auf ihnen an Raum zur Vinculirung fehlt, von der Annahme ausgeschlossen.

2) Eine und dieselbe Staatsobligation kann nicht zu dem einen Theile als Einstandskapital bestimmt, und zu dem andern Theile als Eigenthum des Einstellers vorbehalten werden. Zur Annahme nicht geeignet ist daher beispielsweise eine Staatsobligation von 1000 fl., wenn das Einstandskapital nur 500 fl. beträgt.

Da das Einstandskapital nach §. 55 Abs. 4 des Heer-Ergänzungsgesetzes dem Militär-Aerar zugleich als Kaution zu dienen hat, so muß darauf gehalten werden, daß die dasselbe repräsentirenden Staatsobligationen nach ihrem jeweiligen Curse wenigstens den Kautionsbetrag von 150 fl., resp. 300 fl. erreichen. Ueberdieß hat sich der Einsteller in dem Einstandsvertrage verbindlich zu machen, im Falle der Cours der Staatsobligationen so sehr fallen sollte, daß der Werth von 150 fl., resp. 300 fl., nicht mehr erreicht würde, auf erste Anforderung und ohne irgend einen Einwand oder Aufschub während der ganzen Dauer der Einstandszeit das Fehlende entweder baar oder durch neue Obligationen zu ergänzen.

4) Wenn das Einstandskapital in Staatsobligationen gestellt werden soll, so haben die den Einstandsvertrag verbriefenden Gerichts-Behörden oder Notare die Einsteher vorher zu belehren, daß solche Obligationen bei den Staatsschuldentilgungskassen weder in Haupt- noch Nebensache irgend eine Begünstigung genießen, daß sie daher nicht sofort in den Besitz des baaren Geldes ihrer Kapitalien gelangen, sondern nur die Obligationen zur freien und ungehinderten Disposition ausgehändigt erhalten, und folglich, wenn sie die Obligationen in Baar-Geld umwenden, und dazu nicht die Ziehung der Nummern bei der Verloosung abwarten wollen, damit gleich andern Obligations-Inhabern und resp. Staatsgläubigern lediglich an die Veräußerung der Obligationen zum jeweiligen Tags-Course hingewiesen sind, womit zumal bei geringzinsigen, resp. 3½ und 4 procentigen Papieren fast immer ein größerer oder geringerer Verlust am Kapitale verbunden ist.

5) Der Einstandsvertrag muß die genaue Bezeichnung der das Einstandskapital repräsentirenden Staatsobligationen und die Zahl der ihnen beigefügten Zinscoupons enthalten. Ebenso muß darin angegeben sein, ob der Einsteher den Betrag als ersten fällig werdenden Zinscoupons ganz zu beziehen hat, oder ob dem Einsteller die bis zum Tage des Einstands-Vertrags treffende Zinsrate herauszubezahlen ist.

6) Nominal-Obligationen werden von den Conscriptionsbehörden nur dann angenommen, wenn sie bereits durch die Staatsschuldentilgungskassa auf den Einsteher umgeschrieben

sind. Bei den au porteur-Obligationen dagegen haben die Conscriptionsbehörden sogleich bei deren Empfang die Vinculirung anzunehmen. Diese besteht in einer amtlichen Vormerkung auf der Rückseite der Obligation, des Inhalts, daß gegenwärtige Schuld-Urkunde als Einstandskapital und Caution des Soldaten N. zu dienen habe, und dem Verkehr entzogen sei.

7) Eine Notifikation dieser Vinculirung an die k. Staatsschuldentilgungsanstalt ist nicht erforderlich.

8) Die Conscriptionsbehörden haben statt der Depositenscheine die der Einstandszeit entsprechende Anzahl von Zins-Coupons der Militärbehörde des Einstehers zur Verwahrung, Erhebung für Haftungen oder zur jährlichen Abgabe an die Einsteher zuzusenden.

9) Hat der Einsteher seine Dienstzeit vollendet, und liegt ihm dem Militär-Aerar gegenüber keine Haftung ob, so werden die au porteur lautenden Staatsobligationen durch die Conscriptionsbehörden wieder devinkulirt. Dieses geschieht durch die amtliche Vormerkung auf der Obligation, daß vorstehende Beschränkung aufhöre, und die Obligation nunmehr wieder in die Klasse der au porteur-Obligationen gehöre.

10) Werden Staatsobligationen während der Deponirung in Folge einer Verloosung gekündigt, so sind die Kapitalbeträge zu erheben, und bei der k. Bank in Nürnberg von Neuem als Einstandskapital zu deponiren.

11) Es ist zwar zunächst Sache des Einstehers, dessen Obligationen durch die Verloosung zur Heimzahlung bestimmt wurden, wegen Erhebung des Kapitals bei den Conscriptionsbehörden die erforderlichen Schritte zu thun; damit ihm jedoch im Falle der Unterlassung kein allzubedeutender Zinsenverlust erwachse, haben die Militärbehörden auf der Rückseite der Zinscoupons, sobald sie erhoben, oder dem Einsteher zur Erhebung übergeben werden, den Namen des Einstehers und das Regiment zu bezeichnen, weil alsdann ein wegen Verloosung nicht mehr zahlbarer, aber irrthümlich doch vergüteter Coupon an den Geldempfänger (Einsteher) wieder zurückgehen kann, und dieser alsdann aus dem Grunde der Unzahlbarkeit die Kapitalkündigung durch Verloosung zu entnehmen vermag.

München, den 19. Jänner 1851.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann Kriegsministerium.

(Regierungsblatt 1851. S. 68—73.)

Nr. 2848.

§. 1121.

(Das Schuldenmachen der Soldaten gegen Verpfändung oder Cession ihrer noch nicht abgedienten Einstands-Kapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Soldaten ihre noch nicht abgedienten Einstands-Kapitalien an Gläubiger abgetreten, daß Gerichtsbehörden die Verträge hierüber aufgenommen, und daß Conscriptionsbehörden diese Cessionen auf die Einstands-Kapitalien vorgemerkt haben.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher beauftragt, den sämmtlichen Conscriptionsbehörden unter Hinweisung auf die Ausschreiben des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 23. Januar 1833 ad Nr. 576, vom 21. April 1836 ad Nr. 9113 (Döllingers Verord.-Sammlung Bd. X.

Seite 287 und 293), dann vom 30. Okt. 1844 ad Nr. 21,094, die strengste Befolgung der Bestimmungen im zweiten Absatze des §. 80 der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungsgesetze einzuschärfen, und dieselben hiebei auf die im Falle der Ausserachtlassung auf Grund des §. 88 dieses Gesetzes ihnen drohende Haftung besonders aufmerksam zu machen.

München, den 9. März 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., also ergangen.

XXII. Zu den §§. 59 und 60 des Heer-Ergänzungsgesetzes. — Vertauschungsgesuche. (Nummerntausch.)

Nr. 10,876. **§. 1122.**

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1839, hier den Nummerntausch der Conscribirten G. u. S. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. I., wird im Benehmen mit dem k. Kriegsministerium auf den Bericht vom 26. März l. Js. in dem bezeichneten Betreffe, Folgendes zur Entschließung und Darnachachtung erwiedert:

Die Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes (§§. 53, 59 und 60), in Verbindung mit den dazu gehörigen Vollzugs-Vorschriften (§. 70), begründen zwischen Einstellung und Nummerntausch in Ansehung der Bedingungen für deren Zuläßigkeit einen wesentlichen Unterschied. Von dem Ersatzmanne fordern sie neben Anderem auch den Besitz eines guten Leumunds, und zwar um so mehr mit Recht, als derselbe seiner Armeepflicht bereits entbunden sein muß, so daß sein Eintritt in das Heer bezüglich seiner Person, als das Ergebniß seines eigenen freien Entschlusses erscheint, und in so ferne in die Kategorie des freiwilligen Zugangs fällt, für welchen die §§. 2 und 3 des Heer-Ergänzungsgesetzes neben den allgemeinen zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften, ausdrücklich auch den Besitz eines guten Leumunds als Bedingung festsetzen. Bei dem Nummerntausche hingegen ist von dem Erforderniß eines guten Leumunds Umgang genommen, ebenfalls mit Recht und vollkommen folgerichtig, denn ein solcher Tausch findet überhaupt nur unter Individuen statt, die der Militärpflicht noch unterliegen, er ist daher im Allgemeinen zwischen „den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet" und setzt demgemäß, — gleichwie die Dienstfähigkeit eines Conscribirten — nur körperliche Tauglichkeit und die Bestimmungen des §. 4 des Heer-Ergänzungsgesetzes, nicht aber den Besitz eines guten Leumunds als Bedingung voraus.

Bei diesen gesetzlich begründeten Rücksichten, und in der Erwägung, daß in dem vorliegenden speziellen Falle die Statthaftigkeit und Gültigkeit des geschehenen Nummerntausches von dem Rekrutirungsrathe nach §. 60 des Heer-Ergänzungsgesetzes noch vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten, somit ohne Beiziehung der Militär-Beisitzer, zuständiger Weise in letzter Instanz entschieden worden ist, hat es hiebei sein Bewenden und ist demnach G. von Neuses,

Loos Nr. 84, statt des S. von Dettelbach, Loos Nr. 1, unbeschadet der der Militärbehörde zuständigen fernern Verfügung, in die Armee einzureihen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 3966.

§. 1123.

(Die Vertauschung von Loosnummern unter Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich durch mehrere, zu seiner Kenntniß gekommene Fälle irriger Gesetzesauslegung veranlaßt, die k. Regierung, K. d. J., darauf aufmerksam zu machen, daß der in dem §. 59 des Heer-Ergänzungsgesetzes bewilligte Tausch der Loosnummern nur zwischen dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse bis zu dem Augenblicke der Einreihung stattfinde, und daß ein solcher Tausch zwischen einem Conscribirten und einem bereits Eingereihten, freiwillig Zugegangenen, wenn auch von derselben Altersklasse, ausgeschlossen sei, soferne nicht der zu Gunsten von Brüdern statuirte Ausnahmsfall eintritt, wie dieß aus dem Buchstaben der gesetzlichen Bestimmung klar hervorgeht.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat sich in vorkommenden Fällen hiernach genauest zu achten.

München, den 26. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7543.

§. 1124.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium auf den Bericht vom 26. Dezember v. J., die Ergänzung des stehenden Heeres betr., Folgendes zur Entschließung und Darnachachtung eröffnet:

1) Bezüglich der Frage, ob zwei dienstfähige Conscribirte, welche zwar derselben Altersklasse, aber verschiedenen Conscriptions-Bezirken angehören, von der im § 59 eingeräumten Befugniß des Nummerntausches Gebrauch machen können?

Nach §. 59 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist der Nummerntausch zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse mit Umgehung der im Art. 90 des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 enthaltenen Beschränkung auf denselben Conscriptions-Bezirk bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, und in den Motiven zu dem neueren Gesetze ausdrücklich erwähnt, wie der in einer weiteren Ausdehnung als bis dahin gestattete Nummerntausch sich durch die Betrachtung rechtfertige, daß dadurch keinem Conscribirten ein Schaden zugehe.

Da nun Letzteres auch dann nicht der Fall ist, wenn die beiden Tauschmänner aus der nämlichen Altersklasse verschiedenen Conscriptions-Bezirken angehören, so muß die von der k. Regierung, K. d. J., gestellte Frage im Sinne des Heer-Ergänzungsgesetzes um so mehr bejaht werden, als dieses den Militärpflichtigen jede zulässige Erleichterung in Erfüllung der Armeepflicht zugewendet wissen will.

Hiernach ist auch die hierorts übergebene Vorstellung des N., den Nummerntausch seines Sohnes betreffend, zu bescheiden.

München, den 25. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 8131.

§. 1125.

(Die Loostauschgelder der Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt hieneben Abschrift einer von dem k. Kriegsministerium unterm 10. März l. Js. an die Divisions- und Corps-Commandos im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung mit dem Bemerken, wie die Einlage der Loostauschgelder in die Regimentskassen hinsichtlich der durch Loostausch in die Armee tretenden Conscribirten, wenn hiefür auch eine rechtliche Zwangsverbindlichkeit nicht besteht, doch im Interesse der Disciplin und des Armeedienstes, sowie zum Nutzen der betreffenden Conscribirten, um diese von einer verderblichen Verschwendung abzuhalten, in jeder zulässigen Weise zu fördern sei.

Die Conscriptionsbehörden sind hienach geeignet anzuweisen.

München, den 4. April 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 1850.

(Die Loostauschgelder bei der Aushebung der Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf berichtliche Anfragen über die Behandlung der bei dem Vertausche von Loos-Nummern unter den Conscribirten bedungenen Geldbeträge ergeht folgende Entschließung:

Diesen Gegenstand hat weder das Heer-Ergänzungsgesetz vom 15. August 1828 in den §§. 59 und 60, noch die Vollzugs-Verordnung vom 13. März 1830 berührt.

Die Verordnung vom 21. August 1807, „die Erneuerung des Verbots der Auszahlung des Vermögens an Soldaten 2c. 2c. betreffend", wäre, abgesehen davon, ob sie nur das auf die Erbantheile der Soldaten beschränkte Verbot vom 18. Jänner 1783 erneuert habe, hier nicht anwendbar den gemein- und landrechtlichen besondern Vorzügen gegenüber, welche diesen durch freiwilliges Eintreten in den Armeedienst erworbenen Loostauschgeldern als Militär-Peculien zustehen.

Vorerst müßte auch, um die obige Verordnung hier allgemein und sicher anwenden zu können, bei dem Vollzuge der §§. 59 und 60 des Heer-Ergänzungsgesetzes den betheiligten Conscribirten die

Zwangsverbindlichkeit auferlegt werden, die bedungenen Loostauschgelder anzuzeigen und bei der Conscriptionsbehörde zu erlegen.

Hiernach sind zur Zeit solche Geldbeträge, im Interesse der Disciplin und des Armeedienstes sowie zum Nutzen der auf Loostausch eingereihten Conscribirten, um diese von einer verderblichen Verschwendung abzuhalten, nur in den Fällen analog nach dem zweiten Absatze vom §. 55 des Heer-Ergänzungsgesetzes zu behandeln, wenn sie, wie es bisher hie und da geschehen, zu diesem Zwecke von den Conscriptions- den Militär-Behörden übersendet worden sind.

Die untergebenen Regiments- und Bataillons-Commandanten sind hierüber anzuweisen.

München, den 10. März 1845.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

Nr. 15,352.

§. 1126.

(Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1849 aus der Altersklasse 1827 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. wird unter Rückschluß der Beilagen desselben Folgendes erwiedert:

Der Nummerntausch setzt die Diensttauglichkeit der beiderseitigen tauschenden Conscribirten voraus. Sobald also einer derselben für dienstuntauglich erklärt wird, ist der Tausch als nicht erfolgt anzusehen und jeder der beiden Conscribirten tritt in seine ursprüngliche Loosnummer und in seinen ursprünglichen Conscriptionsbezirk zurück.

Hienach steht die Beschlußfassung über den Conscribirten A. der k. Regierung von Oberfranken, jene über den Conscribirten B. aber der k. Regierung von Mittelfranken zu, für welche dagegen bezüglich der Tauglichkeit des Letztern auch nur der Beschluß des obersten Rekrutirungsraths für Mittelfranken maaßgebend ist.

Hienach ist das Geeignete zu veranlassen.

München, den 4. August 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Oberfranken zur Kenntnißnahme und weitern geeigneten Veranlassung.

XXIII. Zu den §§. 62—67 des Heer-Ergänzungsgesetzes. — Entlassungen.

Nr. 1975.

§. 1127.

(Die lithographirten Militär-Entlaßscheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um ferneren Anständen in Betreff der Ausfertigung der Entlaßscheine für Conscribirte zu begegnen, und die in dieser Hinsicht durch die Entschließung vom 13. Dezember v. Js. bereits

gewährte Erleichterung möglichst zu vervollständigen, wird der k. Regierung, K. d. J., nachträglich noch Folgendes eröffnet:

Die Entlaßscheine sind amtliche Urkunden für die Conscribirten über ihre gesetzlich beendigte Armeepflicht, und müssen vermöge des §. 64 des Heer-Ergänzungsgesetzes jedem derselben ausgehändigt werden, sobald diese Beendigung eingetreten ist.

Diese allgemeine gesetzliche Bestimmung wird daher sehr zweckmäßig jedem Entlaßscheine, wie es auch bisher geschehen ist, beigesetzt.

In jedem Entlaßscheine muß aber auch nach §. 93 der Vollzugsvorschriften der specielle gesetzliche Grund der Entlassung resp. der Beendigung der Armeepflichtigkeit ausgedrückt werden, und es bildet daher dessen kurze, jedoch richtige und vollständige Bezeichnung einen wesentlichen Punkt bei Ausfertigung dieser Scheine.

Die Armeepflichtigkeit endigt sich aber

I. bei einem Conscribirten, der in den geistlichen Stand tritt, sobald er die höheren Weihen oder die Ordination erhalten hat. (Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 1., §§. 66 und 87 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze);

II. bei einem Conscribirten, welcher noch der einzige Sohn solcher Eltern ist, die schon zwei Söhne im Militärdienste verloren haben, oder welcher überhaupt schon drei Brüder in diesem Dienste verloren hat. (§. 7 a und b des Heer-Ergänzungsgesetzes und §. 89 der Vollzugsvorschriften);

III. bei einem Conscribirten, der einen Ersatzmann stellt, sobald dieser angenommen ist. (§. 57 des Heer-Ergänzungsgesetzes und §. 91 Nr. 4 der Vollzugsvorschriften);

IV. bei einem zum Waffendienste untauglichen Conscribirten, sobald dessen Untauglichkeit anerkannt ist. (§. 63 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes;)

V. bei einem der Waffenehre unwürdigen Conscribirten, sobald diese Unwürdigkeit ausgesprochen ist, und derselbe entweder einen Ersatzmann gestellt hat, oder zu den im §. 45 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Arbeiten während des gesetzmäßigen Zeitraumes verwendet worden ist, oder in Bereitschaft gestanden war. (§§. 45 und 63 Nr. 3 des Heer-Ergänzungsgesetzes). Trifft ihn aber das Loos zur Einreihung nicht, so hat er seinen Entlaßschein nach beendigter Armeepflicht wie die übrigen, zur Einreihung nicht gerufenen Conscribirten, nach §. 63 des Heer-Ergänzungsgesetzes und §. 89 Abs. 2 der Vollzugs-Vorschriften zu erhalten;

VI. bei allen übrigen nicht eingereihten Conscribirten, wohin sich auch die nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes Zurückgestellten, dann diejenigen, welche Loosnummern tauschen, eignen, endigt sich die Armeepflicht während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht. (§. 63 des Heer-Ergänzungsgesetzes und §§. 66 und 88 der Vollzugs-Vorschriften).

Werden diese gesetzlichen Bestimmungen genau im Auge behalten, so kann die richtige Bezeichnung des Entlassungs-Grundes, und die Ausfüllung des hiefür in den Formularen der Entlassungsscheine bestimmten Raumes keiner besondern Schwierigkeit unterliegen.

Was die Ausfertigung der Entlaßscheine für die der Ehre der Waffen Unwürdigen (vid. oben Nr. V) betrifft, so hat es bei der desfalls erlassenen Entschließung vom 24. Oktober 1837 (Döllinger Ver.-Samml. Bd. X. pag. 228. §. 121) sein Verbleiben.

Alle übrigen Entlaßscheine weichen ihrer Form nach (abgesehen von dem Eintrage des gesetzlichen Entlassungsgrundes) nur darin von einander ab, daß

1) in jenen, welche den Geistlichen und den Untauglichen ausgestellt werden, die im §. 64 des Heer-Ergänzungsgesetzes angeordnete Hinweisung auf die Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr hinwegzulassen ist. Das Verbot, ohne allerhöchste

Bewilligung in fremde Kriegsdienste zu treten, erscheint aber nur bei jenen Untauglichen als ganz überflüßig, welche mit einem der in der Beilage zu §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Gebrechen behaftet sind;

2) daß die Entlaßscheine der so eben genannten Untauglichen nach §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes und jene der von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirkes als ganz unvermögend anerkannten Conscribirten nach §. 90 Nr. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes unentgeltlich — ohne Stempel und Taxe — auszufertigen sind.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß für die Ausfertigung sämmtlicher Entlaßscheine drei Formularien genügen, worin diese Abweichungen berücksichtigt sind.

I. Formular für die Conscribirten, die in den geistlichen Stand treten, und für jene Untauglichen, die keines der in der Beilage zu §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Gebrechen an sich tragen.

II. Formular für diejenigen untauglichen Conscribirten, die mit einem solchen Gebrechen nach §. 90 Nr. 1 loc. cit. behaftet sind.

III. Formular für alle übrigen Conscribirten, wie sie oben sub Nr. II., III. und VI. aufgeführt sind.

Diese drei Formularien sind von den bereits früher mitgetheilten wenig verschieden, gewähren aber doch größere Erleichterung und Zeitersparnisse. Es ist daher die Verfügung getroffen worden, daß bei dem k. Haupt-Münz- resp. Stempelamte zu München von dem Formular II. ungestempelte, von den Formularien I. und III. aber sowohl gestempelte als ungestempelte Exemplare schleunigst angefertigt, und stets vorräthig gehalten werden. Die Musterbögen werden ehestens nachgesendet werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Anwendung der neuen Formularien von dem Zeitpunkte an einzutreten habe, wo die noch vorhandenen älteren Exemplare verbraucht sind, und daß für die Formularien von jenen Entlaßscheinen, welche ohne Stempel und unentgeltlich ausgefertigt werden, der Papierpreis und die Lithographie-Kosten bei der Abnahme an das k. Hauptmünzamt zu vergüten sei.

Auf diese Weise ist es den betreffenden Behörden leicht möglich, nach Anweisung des §. 91 der Vollzugsvorschriften fortwährend eine verhältnißmäßige Anzahl lithographirter Entlaßscheine mit und ohne Stempel bereit zu halten, und diese den Conscribirten, sobald sie ihre Armeepflicht gesetzlich beendigt haben, ungesäumt auszufertigen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat sich hiernach zu achten, und den untergeordneten Conscriptions-Behörden von gegenwärtiger Verfügung alsbald Eröffnung zu machen, dann auf die genaue Befolgung derselben sorgfältig zu wachen.

München, den 10. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J, diesseits des Rheines, also ergangen.

Mitgetheilt am 12. Febr. 1841 Nr. 3593 der Kreisregierung der Pfalz zur geeigneten Nachachtung.

Nr. 4209.

§. 1128.

(Die lithographirten Militär-Entlaßscheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 10. l. Mts. Nr. 1975 bezeichneten Betreffes empfängt die k. Regierung, Kammer des Innern, im Anschluße die Musterbögen von den bei dem Haupt-Münzamte zu München angefertigten und zur Abgabe bereit liegenden lithographirten

Militär-Entlaßscheinen, und zwar von den Formularien Ziff. 1 und 3 je zwei und von dem Formular Ziff. 2 einen solchen Musterbogen zur Einsicht und Darnachachtung.

München, den 19. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Formular Nr. 1.

Altersklasse. Nummer der Conscriptionsliste.

Entlassungsschein.

Signalement.

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbraunen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Unterschrift:

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. Aug. 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden dem zu der oben bemerkten Altersklasse gehörigen

Tauf- und Geschlechtsname
Heimath
Conscriptionsbehörde
Kreis
Grund der Entlassung nach §.

nachdem er wegen
zum Dienste der Armee nicht eingereiht wurde.

Der Entlassene wurde auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

. . . . den ten Eintausend acht hundert und

Der k. oberste Rekrutirungs-Rath.
von . . . .

Tax und Stempel frei nach §. 90 Nr. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes.

Aus Auftrag
Sekretär:

Formular Nr. 2.

Altersklasse. Nummer der Conscriptionsliste.

Entlassungs-Schein.

Signalement.	
Größe:	Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. Aug. 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden, dem zu der oben bemerkten Altersklasse gehörigen
Haare:	Tauf- und Geschlechtsname
Stirne:	Heimath
Augenbraunen:	Conscriptionsbehörde
Augen:	Kreis
Nase:	Grund der Entlassung nach §. 63 Nr. 1 und §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes wegen auffallenden Gebrechens.
Mund:	
Bart:	
Kinn:	
Gesichtsform:	
Gesichtsfarbe:	. . . . den ten Eintausend acht hundert und
Körperbau.	
Besondere Kennzeichen:	
	Der kgl. oberste Rekrutirungs-Rath
Eigene Unterschrift:	von . . . .

Tax und Stempel frei nach §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes.

Aus Auftrag
Sekretär:

Formular Nr. 3.

Altersklasse. Nummer der Conscriptionsliste.

Entlassungs-Schein.

Signalement.

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbraunen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Unterschrift:

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. Aug. 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertigt worden, dem zu der oben bemerkten Altersklasse gehörigen

Tauf- und Geschlechtsname
Heimath
Conscriptionsbehörde
Kreis
Grund der Entlassung nach §.
nachdem er
zum Dienste der Armee nicht eingereiht wurde.

Der Entlassene wurde auf die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr, sowie auch auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

. . . . den ten Eintausend acht hundert und

Der kgl. oberste Rekrutirungs-Rath
von . . . .

Stempelgebühr 6 fl. 15 kr. 2 dl.
Tax . . . — fl. 30 kr. — dl.

6 fl. 45 kr. 2 dl

Aus Auftrag
Sekretär:

Nr. 34,927.

§. 1129.

(Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes, hier das Gesuch des N. um Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung gegen Cautionsleistung betr..)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. September l. Js. wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert.

Der Conscribirte der Altersklasse 1823 N., welcher von der Visitationskommission des obersten Rekrutirungsrathes von Oberbayern ärztlich nicht untersucht wurde, weil ihn bei der Aushebung und Nachstellung im heurigen Jahre nach seiner Loosnummer der Aufruf zum Dienste nicht mehr betroffen, und er eine besondere Untersuchung zum Zwecke seiner vorhablichen Verehelichung nicht nachgesucht hatte, hat um Gestattung der Ansässigmachung und Verehelichung gebeten, und zugleich angeführt, wie er nach einer von dem Gerichtsarzte vorgenommenen körperlichen Visitation für militärdienstuntauglich erkannt worden sei.

Nachdem nun gemäß §. 63 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, die Armeepflicht vor dem Ablaufe des gesetzlichen Termines ausnahmsweise schon dann endet, wenn und so wie sie mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen, so wird im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium genehmigt, daß die betreffende Conscriptionsbehörde des Gesuchstellers sich im Requisitionswege an die nächstgelegene Commandantschaft wende, damit diese ihre unterhabende Militärsanitäts-Kommission zur ärztlichen Untersuchung des Conscribirten N. gehörig anweise, und die betreffenden Zeugnisse über dessen körperliche Beschaffenheit der requirirenden Behörde zur weiteren sachgemäßen Verfügung mittheile.

Sollten von Seite der kgl. Kreisregierung oder des Betheiligten gegen das Ergebniß dieser Untersuchung Anstände zu erheben sein, welche sich zur Entscheidung durch das Superarbitrium einer Militär-Obersanitäts-Kommission eignen, so hat die kgl. Regierung im Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando die Erholung des revisorischen Gutachtens zu veranlassen, und auf Grund der erholten Gutachten aus eigener Competenz das Gesuch des N. um Entlassung von der Armeepflichtigkeit zu bescheiden.

Nach vorstehenden Normen hat sich die kgl. Regierung nicht nur im vorliegenden, sondern auch in vorkommenden ähnlichen Fällen alsdann zu achten, wenn zur Zeit der Gesuchstellung der Rekrutirungsrath nicht vorschriftsmäßig versammelt ist.

München, den 4. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen kgl. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 2510.

§. 1130.

(Die Form der Entlassungsurkunden für die aus dem Gendarmeriedienste entlassenen, nicht mehr militärdienstpflichtigen Gendarmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in der Entschließung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1815 Ziffer III lit. c angeordnete Form der Entlassung aus dem Gendarmeriekorps in Folge von Diszi-

plinarerkenntnissen mit den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen in der Ergänzung der Gendarmerie, sowie mit den seither erfolgten militärdienstvorschriftlichen und heeresergänzungsgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklange steht, sohin hiedurch ihre Wirksamkeit verloren hat, so wird im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des Innern hiemit die angeführte bisherige Entlassungsform dahin abgeändert, daß den durch Disziplinarerkenntnisse, oder aus sonstigen dienstlichen und disziplinären Erwägungen aus dem Gendarmeriekorps entlassen werdenden, nicht mehr militärdienstpflichtigen Gendarmen und Unteroffizieren der im Heer-Ergänzungsgesetze vorgeschriebene Militärabschied mit der generellen Bezeichnung der Entlassungsursache und der entsprechenden Leumundsnote auszufertigen ist.

Dieß wird auf Bericht vom 29. Jänner l. Js. zur geeigneten Darnachachtung eröffnet.

München, den 19. März 1847.

Kriegsministerium.

An das Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 8296.

§. 1131.

(Die Formularien für Militärentlaßscheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat die Anfertigung besonderer Formularien der Militärentlaßscheine für jene Conscribirte, welche nach §. 4 des Heer-Ergänzungsgesetzes für dienstunwürdig erklärt werden, als nothwendig bezeichnet, und zugleich bemerkt, daß der durchschnittliche jährliche Bedarf für sämmtliche Regierungsbezirke an gestempelten Formularien in circa 50 Stück und an ungestempelten in circa 90 Stück bestehe.

Das kgl. Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlagsamt hat nun nach dem hier mitfolgenden Formulare die entsprechende Anzahl dieser Militärentlaßschein-Formularien anfertigen zu lassen und an die kgl. Kreis-Stempelämter abzugeben. Bemerkt wird übrigens, daß auf den ungestempelten Formularien statt der Tax- und Stempelberechnung die Bemerkung beizusetzen zu lassen ist:

„Tax- und stempelfrei nach §. 90 Nr. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes."

München, den 19. Mai 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An das kgl. Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlagsamt also ergangen.

Formular.

Nummer der Conscriptionsliste.

Altersklasse.

Entlassungs-Schein.

Signalement.

Signalement	
Größe: Haare: Stirne: Augenbraunen: Augen: Nase: Mund: Bart: Kinn: Gesichtsform: Gesichtsfarbe: Körperbau: Besondere Kennzeichen: Eigene Handunterschrift:	Auf Grund der Bestimmungen des §. 63 Ziff. 3 in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertigt worden dem zur Altersklasse gehörigen nachdem derselbe gemäß §. 4 des angeführten Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen wurde, und sechs Jahre hindurch zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten in Bereitschaft gestanden ist. Der Entlassene wird auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung ausdrücklich aufmerksam gemacht. . . . . . den ten Eintausend acht hundert und Der kgl. oberste Rekrutirungsrath.

Stempelgebühr	6 fl. 15½ kr.
Taxe . . .	— fl. 30 kr.
	6 fl. 45½ kr.

Sekretär:

XXIV. Zu den §§. 69—74 des Heer-Ergänzungsgesetzes. — Widerspenstige.

Nr. 23,214.

§. 1132.

(Die Befolgung der Vorschriften des §. 70 Abs. 2 u. 3 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 bei Fällung der Erkenntnisse gegen Widerspenstige betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung empfängt hiemit Abschrift der von dem kgl. Ministerium der Justiz in dem bezeichneten Betreffe unterm 4. Oktober l. Js. an sämmtliche Obergerichte dießseits des Rheins und an den kgl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

München, den 14. Oktober 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 5814.

(Die Befolgung der Vorschriften des §. 70 Abs. 2 u. 3 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 bei Fällung der Erkenntnisse gegen Widerspenstige betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des kgl. Ministeriums des Innern ist die mehrfache Wahrnehmung gemacht worden, daß die Gerichte bei Fällung der Erkenntnisse gegen Widerspenstige die Bestimmung des Abs. 2 und 3 §. 70 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1828, wonach Widerspenstige außer der im Abs. 1 angeordneten Geldstrafe noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten unterliegen, wenn ihr Vermögen zur Stellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht, unberücksichtigt gelassen und die nachträgliche Ergänzung des mangelhaften Erkenntnisses abgelehnt haben.

Sämmtliche Obergerichte dießseits des Rheins und der kgl. General-Staatsprokurator der Pfalz erhalten daher den Auftrag, sämmtlichen Untergerichten die genaue Befolgung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften nachdrücklichst einzuschärfen.

München, den 4. Oktober 1839.

Justizministerium.

An sämmtliche Obergerichte dießseits des Rheins und den k. General-Staatsprokurator der Pfalz also ergangen.

Nr. 30,752.

§. 1133.

(Die Aushebung der Altersklasse 1819, in specie den Conscribirten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 21. Novbr. l. Js. und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 8. Septbr. l. Js. bezeichneten Betreffes nachträglich eröffnet, daß die fragliche Sache auf sich zu beruhen habe, indem für das Erkenntniß des kgl. Stadtgerichts N. allerdings die dringendste Vermuthung streitet, daß der Conscribirte N. schon in seiner frühesten Jugend vermißt, nicht mehr am Leben sei. Hätte aber auch das stadtgerichtliche Erkenntniß angefochten werden wollen, so hätte dieß im Wege der Berufung an die höhere Instanz geschehen müssen, und zwar, da der ernannte Staatsanwalt nach dem §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes hiezu nicht ermächtiget ist, von Seiten der Betheiligten, d. h. von dem zum Ersatz eingereihten Nachmann oder der treffenden Heimatsgemeinde.

München, den 19. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 17,303.

§. 1134.

(Desertionen von Soldaten und Widerspenstigkeit Conscriptionspflichtiger in der Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes bezeichneten Betreffs vom 16. Juli h. Js. wird die kgl. Regierung angewiesen, sämmtlichen Behörden der Pfalz die Ausstellung von Heimatsscheinen, Wanderbüchern, Aufführungszeugnissen und sonstigen das Fortkommen begünstigenden und erleich-

ternden Ausweisen an Deserteure und widerspenstige Conscribirte ausdrücklich und unbedingt zu untersagen, und ihnen gleichzeitig zur besonderen Aufgabe zu machen, bei der nur zu erlaubten und bescheinigten Zwecken statthaften Ausfertigung solcher Urkunden für junge Leute, welche ihre Armeepflicht noch nicht erfüllt haben, gehörige Vorsicht anzuwenden, und dem etwaigen Mißbrauche solcher amtlicher Dokumente zu einstiger Uebertretung des Heer-Ergänzungsgesetzes vorzubeugen.

Hienach ist weiter zu verfügen.

München, den 3. August 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 4176.

§. 1135.

(Die Militär-Conscription der Altersklasse 1819, in specie den Widerspenstigen N. von N., in genere die Entlassung der Eingereihten bei dem Eintritt eines Widerspenstigen oder Deserteurs in Gemäßheit des §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 25. Novbr. v. Js. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen desselben nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Kriegsministerium Folgendes zur Entschließung und Darnachachtung erwiedert:

Nach §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes hat nur derjenige Conscribirte auf die Wiederentlassung Anspruch zu machen, der statt des eintretenden Widerspenstigen eingereiht worden ist; haben mehrere solche Einreihungen stattgefunden, so ist daher, so oft ein Widerspenstiger eintritt, jedesmal nur die letzte Loosnummer die Entlassung zu fordern berechtigt, von einer Transmittirung dieses Rechtes aber, wenn sich der Besitzer der letzten Loosnummer, wie hier der Fall ist, desselben durch strafbare Handlungen verlustig gemacht hat, oder auf sonstige Weise wieder in Abgang gekommen wäre, auf seine Vormänner ist in dem Gesetze nichts enthalten, und kann solche um so weniger Platz greifen, als in dem letztberührten Falle eine Ueberschreitung des Abstellungs-Contingents zur Heer-Ergänzung des betreffenden Jahrs aus dem einschlägigen Conscriptionsbezirke, welche die in Frage stehende Entlassung rechtfertigen würde, nicht besteht.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6454.

§. 1136.

(Die Entlassung der für Widerspenstige eingereihten Conscribirten nach §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes, in specie den widerspenstigen Conscribirten N. aus der Altersklasse 1819 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Novbr. 1842 und 18. Februar 1843 bezeichneten Betreffs nach vorgängigen Benehmen mit dem kgl. Kriegsministerium Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Nach den klaren Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes wird jedem Conscriptionsbezirke sein bestimmtes Contingent zugetheilt; stellt er dieses nicht ab, weil Widerspenstige sich darunter befinden, so muß der Bezirk eben so viele nachstellen, als zur Ergänzung des Contingents erforderlich sind.

Diesen Nachgestellten, so viel deren sind, kommt der Anspruch auf Entlassung zu, wenn die Widerspenstigen, für welche sie eingetreten sind, alle oder einzeln nachträglich zur Einreihung gelangen.

Dabei will das Gesetz nicht, daß hiebei jeder einzelne Nachgestellte als Ersatzmann eines bestimmten Widerspenstigen angesehen und behandelt werde, und daher die Entlassung nur dann fordern dürfe, wenn der Widerspenstige, für welchen er eingetreten, nachträglich eingereiht wird; vielmehr soll, so oft dieser Fall eintritt, immer jener Nachgestellte zuerst austreten, welcher die letzte Loosnummer gezogen hatte.

Kann nun aber derjenige, den die Reihe trifft, dieses Recht nach den bestehenden Gesetzen (wie z. B. wenn er selbst als Widerspenstiger eingereiht worden ist) nicht ausüben, so wird dasselbe auf seinen unmittelbaren Vormanne unter den Nachgestellten übergehen; denn es soll nicht bloß der Conscriptionsbezirk, sondern auch die Altersklasse nicht mehr, als das zugetheilte Contingent abstellen.

Hienach hat die kgl. Regierung unter der Voraussetzung, daß der Wiedereintritt des N. N. eine Ueberschreitung des Landkommissariates N. N. aus der Altersklasse 1819 bewirkt hat, den unmittelbaren Vormann desselben zu entlassen, und das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 30. März 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J, also ergangen.

Nr. 15,113.

§. 1137.

(Die Verlängerung der Dienstzeit der Widerspenstigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einige Conscriptionsbehörden nach der durch §. 100 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze ihnen eingeräumten Zuständigkeit, für verurtheilte Widerspenstige auf Grund des §. 70 des Heer-Ergänzungsgesetzes eine Verlängerung der Dienstzeit festsetzen.

Diese Entscheidungen können als gesetzgemäß nicht anerkannt werden.

Das Heer-Ergänzungsgesetz hat im §. 70 keine Verlängerung der Dienstzeit zur Strafe, sondern lediglich die einfache Ersetzung der versäumten Dienstzeit angeordnet, und es tritt eine Verlängerung der Dienstzeit nach der unzweifelhaften Bestimmung des Gesetzes nur dann ein, wenn zur Compensation für ein versäumtes Kriegsjahr dieses durch zwei Friedensjahre zu ersetzen ist; — ein Fall, welcher sich seit dem Jahre 1828 noch nicht ergeben konnte.

Die untergeordneten Conscriptionsbehörden sind demgemäß zur richtigen und gleichmäßigen Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle in künftig vorkommenden Fällen anzuweisen.

München, den 30. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 28,830.

§. 1138.

(Die Entlassung der für Widerspenstige eingereihten Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. April l. Js. im bezeichneten Betreffe wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Nach §. 70 des Heer-Ergänzungsgesetzes ist der als widerspenstig Erklärte auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu er tauglich. Eine Entlassung desselben ist also nach §. 61 l. c. vor Erfüllung der 6jährigen Dienstzeit bei fortdauernder Dienstestauglichkeit gesetzlich unzuläßig.

Diese Folgen der Widerspenstigkeit sind, da das Gesetz nicht unterscheidet, dieselben, es möge die Einreihung des betreffenden Individuums bei der ersten Aushebung oder bei der Nachstellung erfolgt sein.

2) Die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 30. März 1844 im bezeichneten Betreffe, sowie der §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes handeln nur von der Wiederentlassung der Nachgestellten, und nicht von der Entlassung eines zum Contingente des Conscriptionsbezirks gehörigen Individuums.

Es könnte daher nach dem im Berichte vom 8. April l. Js. gewählten Beispiele, wenn von vier Nachgestellten drei als widerspenstig in die Armee eingereiht wurden, nur der vierte Nachgestellte die Wiederentlassung aus dem Armeeverbande ansprechen.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 22. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 29,363.

§. 1139.

(Den widerspenstigen Conscribirten der Altersklasse 1819 Peter N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Oktober l. Js. im bezeichneten Betreffe wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Nach §. 70 des Heer-Ergänzungsgesetzes bestehen die Folgen der Widerspenstigkeit

1) in einer Geldstrafe von 100—200 fl.;
2) in sofortiger Einreihung in die Armee im Falle der Diensttauglichkeit;
3) in der Stellung eines Ersatzmannes aus dem Vermögen des Widerspenstigen, wobei noch bestimmt ist, daß die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge habe.

Von diesen gesetzlichen Folgen der Widerspenstigkeit ist es nur die sub 1 bemerkte Geldstrafe, welche nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nachgelassen werden soll, wenn das betreffende Individuum beweisen kann, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu sein.

Ebenso fällt sodann die nur bei vorhandener Diensttauglichkeit mögliche persönliche Einreihung in die Armee für den Dienstuntauglichen hinweg.

Die neben der persönlichen Einreihung und unabhängig von dieser angeordnete Stellung eines Ersatzmannes aus dem Vermögen des Widerspenstigen aber ist eine Folge der Widerspenstigkeit, welche im Falle der Dienstuntauglichkeit des Widerspenstigen nur aus allerhöchster Gnade erlassen werden könnte, da die Behörden durch das Heer-Ergänzungsgesetz zu einem solchen Nachlasse nirgend ermächtiget sind.

Diesen klaren Bestimmungen des Gesetzes gegenüber kann die nur für einen speziellen Fall und unter besonderen Voraussetzungen erlassene Ministerial-Entschließung vom 24. April 1835 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. X. pag. 312 §. 240) allgemeine Anwendbarkeit nicht behaupten.

München, den 22. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N. also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammer des Innern.

Nr. 34,288.

§. 1140.

(Den Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des gleichheitlichen Vollzuges der Bestimmungen des §. 73 des Heer-Ergänzungsgesetzes, wonach jeder Widerspenstige auf Betreten sogleich in die Armee einzureihen ist, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Justiz- und dem Kriegsministerium der kgl. Regierung Nachstehendes zu eröffnen.

Die durch das Gesetz angeordnete sofortige Einreihung der Widerspenstigen kann durch Einlegung der Opposition, der Restitution oder eines anderen Rechtsmittels gegen das ergangene Erkenntniß nicht gehindert werden, da sie sich auf den unanfechtbaren Ausspruch des obersten Rekrutirungsrathes gründet, welcher nach §. 99 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze jeden Widerspenstigen schon bei der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zutheilen muß, wie denn ohnehin nach §. 84 des Heer-Ergänzungsgesetzes den Gerichten die Entscheidung über die Einreihung der Ungehorsamen oder Widerspenstigen ausdrücklich entzogen ist.

Nachdem nun der §. 70 des Heer-Ergänzungsgesetzes nicht unterscheidet, ob der betretene Widerspenstige aufgegriffen worden ist, oder sich freiwillig gestellt hat, so ist ins Künftige jeder Widerspenstige, er mag sich freiwillig gestellt haben, oder aufgegriffen worden sein, sogleich an jene Heeresabtheilung zur sofortigen Einreihung abzuliefern, welcher derselbe bei der Aushebung durch den Rekrutirungsrath eventuell zugetheilt worden ist. Den Eingereihten bleibt es unbenommen, die ihnen zur Seite stehenden Rechtsmittel gegen die vorliegenden Widerspenstigkeits-Erkenntnisse vor den betreffenden Civilgerichten geltend zu machen.

Die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse aber werden auf Requisition der Civilbehörden bei jenen Heeresabtheilungen vollzogen werden, bei welchen die Widerspenstigen eingereiht sind.

Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Verhaftung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, sind dessenungeachtet wie bisher in Gemäßheit §. 132 Nr. 8 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze unter den Conscriptions- und Aushebungskosten zu verrechnen und können in keinem Falle der Kriegskasse überbürdet werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,631.

§. 1141.

(Die Anwendung des §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit in Anwendung des §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes wird der kgl. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium Nachstehendes eröffnet:

Die für Widerspenstige nachträglich eingereihten Conscribirten haben nach §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt derer sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen.

Um von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, ist den in solchem Falle befindlichen Conscribirten jederzeit von der Conscriptionsbehörde die durch §. 104 der Vollzugsvorschriften angeordnete Belehrung und Unterstützung zu gewähren.

Die Entlassung eines solchen für den Widerspenstigen und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes findet nach §. 70 Abs. 5 des Heer-Ergänzungsgesetzes auch nach erfolgter persönlicher Einreihung des Widerspenstigen nicht Statt.

Macht nun aber der für einen Widerspenstigen eingereihte Nachmann von dem Rechte der Ersatzmannstellung auf Kosten des Widerspenstigen keinen Gebrauch, und tritt derselbe persönlich in das Heer ein, so muß er nach §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes wieder entlassen werden, so bald der Widerspenstige selbst, statt dessen er eintrat, in das Heer eingereiht, oder für denselben (und auf dessen Kosten) ein Ersatzmann eingestellt sein wird.

Nachdem übrigens gemäß §. 52 des Heer-Ergänzungsgesetzes jeder Bayer in der Armee sich durch einen anderen Mann ersetzen lassen kann, und ein solcher Ersatzmann nach §. 53 lit. e des erwähnten Gesetzes nur jene Verpflichtungen übernimmt, welche dem Einsteller in Bezug auf den Eintritt in die Armee obliegen, so folgt hieraus, daß der für einen Widerspenstigen eingereihte Nachmann, welcher um der persönlichen Dienstleistung zu entgehen, auf eigene (nicht des Widerspenstigen) Kosten einen Ersatzmann gestellt hat, nach erfolgter Einreihung des betreffenden Widerspenstigen auf Grund des §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes das Recht ansprechen könne, daß der auf seine Kosten gestellte Ersatzmann nach vorgängiger Aufhebung des zwischen ihnen bestandenen Einstandsvertrages und nach Berichtigung der Monturschulden und Aerarbeschädigungen wieder entlassen werde.

Um die Ausübung dieses Rechtes für alle Fälle zu sichern, wird es in dem Interesse der Conscribirten liegen, hiewegen schon beim Abschluße des Einstandsvertrages die entsprechenden Vorbehalte in den Vertrag aufnehmen zu lassen, da außerdessen die Aufhebung des Einstands-Vertrages nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Betheiligten zuläßig wäre.

Hienach sind die Conscriptionsbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 28. April 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 21,313.

§. 1142.

(Die gerichtlichen Erkenntnisse über die Widerspenstigkeit der Conscribirten und das Berufungsrecht gegen dieselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Veranlaßt durch spezielle Fälle, in welchen ein Kreis- und Stadtgericht abwesende Conscribirte, welche auf Grund des §. 69 Nr. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes der Widerspenstigkeit angeklagt waren, aus dem Grunde freigesprochen hat, weil sie zum Erscheinen vor dem obersten Rekrutirungsrathe nicht besonders citirt worden seien, hat das kgl. Justizministerium an sämmtliche kgl. Appellationsgerichte dießseits des Rheins mit dem Auftrage der Kundgabe an die Untergerichte die Entschließung erlassen:

„daß eine spezielle Ladung eines Conscriptionspflichtigen vom Beginne der Conscriptions-„Verhandlungen bis zur wirklichen Aushebung den Bestimmungen des Gesetzes völlig „fremd sei, daß bei allen diesen Verhandlungen jeder Pflichtige unaufgefordert selbst, „oder durch seine Vertreter, insoweit eine Vertretung zulässig ist, bei allen schon durch „das Gesetz bestimmten und publizirten Terminen zu erscheinen habe, und daß die Strafe „der Widerspenstigkeit nach §. 69 Nr. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes wegen Mangels „einer speziellen Ladung nicht ausgeschlossen werden könne, nachdem im §. 84 Abs. 2 „ausdrücklich verordnet ist, daß der Thatbestand als vollkommen hergestellt zu betrachten „sei, wenn die Pflichtigkeit durch das Geburtszeugniß und durch die in Frage stehende „Handlung oder Unterlassung nach dem Zeugnisse der kompetenten Conscriptionsbehörde „oder des Rekrutirungsrathes dargethan ist.

„Eine persönliche oder öffentliche Vorladung der Abwesenden vor den Rekrutirungs-„rathe ist demnach nicht angeordnet, und was das Heer-Ergänzungsgesetz §. 36 in fine „behufs der Stellung der Conscribirten zur Revision der Conscriptionslisten anordnet, „findet auf jene behufs der Aushebung keine Anwendung.“

Was nun die Appellation gegen solche freisprechende Erkenntnisse über abwesende Widerspenstige betrifft, so ist das kgl. Justizministerium übereinstimmend mit dem unterfertigten kgl. Ministerium der Ansicht, daß dieselbe nach analoger Maaßgabe des §. 2 Cap. XV der Gerichtsordnung allen denjenigen zustehen müsse, welche durch diese Freisprechung mittelbar oder unmittelbar beschwert werden. Als derlei Betheiligte erscheinen im Hinblicke auf die §§. 74 und 81 des Heer-Ergänzungsgesetzes zunächst jene Conscribirten, oder die Eltern und Vormünder derselben, welche als die nächsten in der Reihe der Loose statt der freigesprochenen Widerspenstigen in die Armee treten müssen, und in Folge dieser Freisprechung das ihnen sonst zugestandene Recht verlieren, auf Rechnung der Widerspenstigen Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen.

Wegen des Entganges der ihr gesetzlich gebührenden Nutznießung von dem mit Beschlag zu belegenden Vermögen der verurtheilten Widerspenstigen ist aber auch die treffende Heimatgemeinde für betheiligt und verletzt zu erachten. Ihre Appellation wird daher ebenso wie jene der in der Loosnummernreihe den freigesprochenen Widerspenstigen folgenden dienfttauglichen und zur Zurückstellung nicht berechtigten Conscribirten, ihrer Eltern oder Vormünder als eine gesetzlich begründete von dem kgl. Appellationsgerichte zu erkennen und anzunehmen sein.

Die kgl. Regierung erhält nunmehr den Auftrag, den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes hienach die geeignete Verständigung zugehen zu lassen und sie anzuweisen,

nicht nur den Gemeinden sofort die entsprechende Belehrung zu ertheilen, sondern auch in jedem eintretenden besondern Falle gemäß §. 84 des Heer-Ergänzungsgesetzes, welcher ihnen die Betreibung der Widerspenstigkeitsprozesse zur Pflicht macht, von jeder gerichtlichen Freisprechung eines der Widerspenstigkeit angeklagten Conscribirten die sämmtlichen Betheiligten zur Wahrung ihrer Rechte sofort speziell in Kenntniß zu setzen. Fälle, in welchen die Appellationen dieser Betheiligten wegen Mangels der Legitimation zur Sache etwa zurückgewiesen würden, sind dem unterfertigten kgl. Ministerium unter genauer Darstellung des Sachbestandes zur Anzeige zu bringen.

München, den 24. August 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1040.

§. 1143.

(Die Ablieferung der widerspenstigen Conscribirten aus der Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium angewiesen, die widerspenstigen Conscribirten aus der Pfalz bis zur Altersklasse 1827 einschließlich auch fernerhin an jene Heeres-Abtheilungen, denen sie bei der Aushebung als abwesend zugetheilt worden sind, ohne Rücksicht auf die dermaligen Garnisonsverhältnisse abzuliefern; zur Vermeidung vergeblicher Reisen an die zum Theile sehr entfernten Garnisonsorte wird jedoch die Anordnung getroffen werden, daß die körperliche Untersuchung und die Verpflichtung schon durch die Militärbehörden in der Pfalz vorgenommen werden können.

Die k. Regierung hat daher die Conscriptionsbehörden zu instruiren, solche widerspenstige Conscribirte an jede nächstgelegene Garnisonsbehörde oder Militärkommandantschaft zu verweisen, welche in Folge ergehender Kriegsministerial-Weisung sofort die körperliche Untersuchung und Verpflichtung vornehmen, und davon der betreffenden Heeresabtheilung, an welche der Untersuchte hingewiesen wird, die geeignete Mittheilung machen wird.

München, den 24. Jänner 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 4533.

§. 1144.

(Die Heeres-Ergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. d. Mts. wird Folgendes erwiedert:

Obwohl den k. Konsuln die strengsten Weisungen gegeben sind, den heimlichen Auswanderungen nach Kräften entgegenzuwirken, so lehrt doch die Erfahrung, daß auf diesem Wege die heimlichen Auswanderungen conscriptionspflichtiger Jünglinge nicht verhindert werden, und die Beseitigung dieses Mißstands in einer andern Richtung versucht werden muß.

In dieser Beziehung würde es ohne Zweifel von ungleich besserem Erfolge sein, wenn einmal eine gerichtliche Verurtheilung wegen Beihilfe zur Widerspenstigkeit (§. 72 des Heer-Ergänzungsgesetzes) eintreten würde. In der Regel wird es zwar an den zu einer solchen Verur-

theilung erforderlichen Beweisen fehlen, gleichwohl dürfte es in einzelnen Fällen durch sorgfältige Nachforschung gelingen, die Hilfeleistung zur Auswanderung durch Gewährung der Reisemittel oder durch Herausgabe des väterlichen oder mütterlichen Erbtheils genügend nachzuweisen.

Die k. Regierung hat daher, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, die Conscriptionsbehörden, in deren Bezirken vorzugsweise die heimlichen Auswanderungen vorkommen, zu besonderer Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht anzuweisen.

München, den 31. März 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 40. **§. 1145.**

(Untersuchung gegen Michael D. und Gg. K. wegen Widerspenstigkeit, hier Forderung der Strafen und Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 27. Dezember v. Js. und unter Rückschluß der Beilagen ergeht nachstehende Entschließung:

Das vormalige Herrschaftsgericht N. hat am 2. Mai 1847 den Michael D. und am 1. Mai 1848 den Gg. K. gemäß §. 84 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 als Gerichtsbehörde für widerspenstig erklärt, und sofort die Beschlagnahme des Vermögens, dann eine Geldstrafe von je 100 fl. und den Verlust der §§. 47—59 l. c. bezeichneten Rechte gegen die Genannten verhängt.

Von D. wurden hienach 270 fl., von K. 100 fl. zu Gerichtshanden genommen, eine Ersatzmannstellung aber nicht weiter eingeleitet, weil angeblich Einsteher für diese Beträge nicht zu finden, alle Diensttauglichen der Altersklasse 1825/26 zu den Waffen gerufen, im Conscriptionsbezirke N. nicht einmal die Anforderungen für das Contingent gedeckt und sohin solche Conscribirte nicht verfügbar waren, welche nach §. 74 l. c. hätten nachgestellt werden können.

Die Gerichts- und Polizeibehörde N. betrachtete deßhalb das mit Beschlag belegte Vermögen des D. und K. als ein zu evacuirendes Depositum, forderte edictaliter zur Geltendmachung von Ansprüchen auf dasselbe auf, und erkannte hiernach am 11. Oktober 1851, daß von fraglichem Vermögen vor Allem die Kosten zu entnehmen, sodann die Taxen und Strafen dem fürstlichen Rentamte N. auszuzahlen, und endlich nach Berichtigung der Untersuchungskosten die Restbeträge dem Fiskus als herrenloses Gut zu überweisen seien.

Die k. Regierung ging auf die hiegegen vom Fiskalate erhobene Berufung nicht ein, weil die Gerichts- und Polizeibehörde N. im vorliegenden Falle gemäß §. 84 des Heer-Ergänzungsgesetzes als Gericht erkannt habe. Es kann nun aber dieses Verfahren in mehrfacher Beziehung als gerechtfertigt nicht erkannt werden.

Aus §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes geht nämlich bereits zur Genüge hervor, daß nicht die Gerichte, sondern die Conscriptionsbehörden zunächst bezüglich des mit Beschlag belegten Vermögens eines Widerspenstigen zu disponiren haben, da die Ersatzmannstellung, für die solches Vermögen primitiv haftbar ist, nicht von den Gerichten besorgt werden kann.

Nach §. 81 ibid. steht ferner den Heimathsgemeinden die Verwaltung und Nutznießung solchen Vermögens zu, und obliegt ihnen gemäß §. 110 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 die Rechnungsstellung. Ebenso sprechen hiefür die §§. 104 und 125 der erwähnten Vorschriften, zumal in letzterer Bestimmung ausdrücklich die Veranlassung zur Berichtigung der Geldstrafe und des Kostenpunktes, dann der Ersatzmannstellung, den Kreisregierungen zugewiesen ist.

Hiernach ist in dem vorliegenden Falle mehrfach Veranlassung gegeben, daß die k. Regierung die Cognition über diesen Gegenstand gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 25. November 1851 über Competenz-Conflikte in Anspruch nehme, und es erhält daher die k. Regierung unter Aufhebung der Regierungsentschließung vom 25. November v. Js. den Auftrag, sofort in der angedeuteten Beziehung dasjenige geeignet einzuleiten, was in Erfüllung der Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes und der Vollzugsvorschriften hiezu erforderlich ist, und zugleich darüber zu wachen, daß nicht ferner in derartigen Fällen von der Gerichts- und Polizeibehörde N. ein Verfahren eingeschlagen werde, welches den bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchaus nicht entspricht.

Eine Beanstandung der bezeichneten Einleitungen etwa auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflikte betreffend, erscheint um so weniger begründet, als das k. Fiskalat rechtzeitig gegen die Beschlüsse vom 11. Oktober und 25. November 1851 die Berufung eingereicht und hierin die Competenz der k. Regierung und überhaupt der Administrativstellen in Anspruch genommen hat.

München, den 22. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 3701.

§. 1146.

(Die Vertretung des ärarialischen Interesse bezüglich der Verurtheilung widerspenstiger Conscribirter und bezüglich der Geltendmachung der Zahlungsverbindlichkeit dritter Personen vor Gericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. wird der k. Regierung Folgendes erwiedert:

1) Das Heer-Ergänzungsgesetz hat nur dem Verurtheilten das Recht der Berufung gegen ein ihn als widerspenstig erklärendes Erkenntniß eingeräumt, und es kann daher die Frage, ob gegen ein freisprechendes Erkenntniß der Staatsanwalt bei dem obersten Rekrutirungsrathe oder etwa das Kreisfiskalat die Berufung zu ergreifen habe, nicht vorkommen.

2) Da nach §. 81 des Heer-Ergänzungsgesetzes den Heimathsgemeinden die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen zusteht, so muß es diesen auch überlassen bleiben, dessen Flüssigmachung zu bewirken, und die hiebei sich etwa ergebenden Prozesse vor den Gerichten auszutragen.

München, den 24. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

XXV. Zu den §§. 75—78 des Heer-Ergänzungsgesetzes. — Deserteurs.

Nr. 18,412.

§. 1147.

(Die Untersuchung gegen N. N. wegen Desertion betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Competenz der Militärgerichte in Desertionsfällen, wie selbe durch die einschlägigen älteren und neueren Gesetze und Verordnungen normirt ist, nicht bloß in der persönlichen Stellung des Uebertreters ihren Grund hat, sondern vielmehr zunächst ex qualitate causae abzuleiten ist, so versteht sich auch von selbst, daß Veränderungen, welche sich in den persönlichen Verhältnissen des Deserteurs nach der Hand etwa ergeben haben, die fragliche Competenz, deren rechtliche Grundlage hierdurch nicht berührt wird, auch in keiner Weise aufzuheben oder zu modifiziren vermögen.

Hiernach kann die in bezeichnetem Betreffe unterm 29. Dezember v. Js. getroffene Verfügung als gesetzlich begründet nicht erkannt werden, und es ergeht an die k. Regierung hiemit der Auftrag, den ferneren Requisitionen der competenten Militärbehörde in rubricirter Untersuchungssache, jedesmal unweigerlich die entsprechende Folge zu geben.

München, den 21. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

XXVI. Zu den §§. 79—83 des Heer-Ergänzungsgesetzes. — Vermögensconfiskation.

Nr. 18,131.

§. 1148.

(Die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs in der Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unterm 21. Juli d. Js. an das 4. Armeedivisions-Commando in bemerktem Betreffe erlassen, dem unterfertigten k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 31. Juli 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangen.

Abdruck.

Nr. 6723.

(Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs in der Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste k. Verordnung, welche gemäß §. 89 des Heer-Ergänzungsgesetzes für die Pfalz erlassen wurde, hat eine Abweichung von den §§. 79 und 80 dieses Gesetzes und von den §§. 108, 109 und 118 Abs. 1 der allgemeinen Vollzugsvorschriften bezüglich auf die vorläufige Vermögensbeschlagnahme der Deserteurs nicht beabsichtiget und nicht ausgesprochen.

Gleichwohl ist die Beschlagnahme des Vermögens, welche auf die Desertionserklärung unmittelbar erfolgen soll, bisher in der Pfalz von einigen Behörden nicht sogleich veranlaßt, sondern von der Mittheilung verurtheilender Erkenntnisse abhängig gemacht worden.

Auf die hierüber gemachte Anzeige und in Folge der dem Artilleriecorpscommando ertheilten Anweisungen hat die Regierung der Pfalz unter dem 4. l. Mts. an sämmtliche Landkommissariate den Auftrag erlassen:

„die ihnen von den Militärbehörden zukommenden Desertionserklärungen den betreffenden „Bürgermeisterämtern jedesmal ohne Verzug zuzufertigen, damit Letztere hiedurch in den „Stand gesetzt werden, nicht nur wegen Verfolgung und Habhaftwerdung der Deserteure „das Geeignete ungesäumt anordnen, sondern auch den von denselben sogleich auszumittelnden Schuldnern und Inhabern des etwa vorhandenen Deserteur-Vermögens jede „Zahlung und Aushändigung bei Selbsthaftung durch hierüber in Gegenwart beizuziehender Zeugen aufzunehmende Protokolle oder durch besondere Zufertigungen untersagen, „und überhaupt alle zur Wahrung der Aerarial- und Gemeindeinteressen erforderlich scheinenden Maßregeln bis zum Eintreffen der förmlichen Desertions- und Vermögensconfiscations-Erkenntnisse vorläufig schon ergreifen und vorkehren zu können."

Hievon sind die untergebenen Militärbehörden mit der Anweisung zu verständigen, daß die Desertionserklärungen den Landcommissariaten in der Pfalz jedesmal unverzüglich mitgetheilt werden sollen.

München, den 21. Juli 1838.

Kriegsministerium.

An das 4. Divisions-Commando also ergangen.

Nr. 19,797.

§. 1149.

(Die Einstandskapitalien drei entwichener Einsteher aus Contwig betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 6. Dezbr. v. J. angeführten Betreffs erhält die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Auftrag, der Gemeinde Contwig auf ihre Vorstellung vom 28. Dezember 1838 eröffnen zu lassen, daß sie von der ihr zufolge §. 83 Abs. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 obliegenden Verbindlichkeit, aus den ihr angefallenen Einstandskapitalien der Deserteure N. N., die Kosten der Ersatzmannstellung für diese Deserteure zu bestreiten, nicht befreit werden könne, und daher das Einstandskapital eines jeden Deserteurs herauszubezahlen habe, sobald ein Ersatzmann für ihn ausgemittelt sein wird.

Die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat zur Ermittlung dieser Ersatzmänner, deren Dienstzeit nach Maaßgabe des Absatzes VI der Ministerialentschließung vom 5. Mai 1833 (Döllingers Verordnungs-Sammlung, Band X Thl. I S. 164) nöthigen Falls auf zwei Jahre abzukürzen ist, unverzüglich die geeignete Einleitung zu treffen.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 7. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 21,432.

§. 1150.

(Die gebotenen Ersatzmannsstellungen nach §. 58 Abs. 2 und §. 83 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

II. Zu §. 83 des Heer-Ergänzungsgesetzes.

Wenn das der Confiskation unterworfene Vermögen eines Deserteurs zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht, und ein mit Beschlag zu belegendes Vermögen nicht vorhanden, oder das vorhandene hiezu nicht hinreichend ist, so sind folgende Momente zu beachten:

1) Das Heer-Ergänzungsgesetz unterscheidet zwischen dem Vermögen, welches der Confiskation unterliegt, und jenem, bezüglich dessen nur die Beschlagnahme eintritt. Jenes — das Vermögen, welches dem Deserteur bis zu dem Tage, wo er als solcher erklärt wird, aus was immer für einen Rechtstitel angefallen ist, wird nach §. 83 des Heer-Ergänzungsgesetzes und §. 112 der Vollzugsvorschriften Gemeindeeigenthum.

Das später anfallende Vermögen kann nur mit Beschlag belegt werden, die Herausgabe findet in den durch §. 83 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Fällen an den Deserteur oder dessen Erben statt.

2) Aus dem confiszirten und subsidiär aus dem mit Beschlag belegten Vermögen des Deserteurs sollen folgende Lasten bestritten werden:

a) die Kosten der Einstellung eines Ersatzmannes,

b) die Untersuchungskosten,

c) der dem Aerar durch den Deserteur zugefügte Schaden.

Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Vermögenstheile sind die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der obenbezeichneten Reihenfolge zu erfüllen.

3) Die Gemeinden sind zur Verwendung des mit Confiskation belegten Vermögens für die Gemeindezwecke nur insoferne berechtigt, als davon nach Erfüllung der zu Nr. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten etwas übrig bleibt.

4) Es ist dem Begriffe und Wesen der festgesetzten Prioritätsordnung angemessen, daß unter allen Voraussetzungen das verfügbare Vermögen des Deserteurs vorerst zur Erfüllung der Verbindlichkeit Nr. 2 lit. a verwendet, und daß für lit. b und c erst dann etwas geleistet werde, wenn lit. a vollständig befriedigt ist.

Auch folgt dieses mit Nothwendigkeit aus der Bestimmung, daß die eigentliche Beschlagnahme nur auf das nach der Desertionserklärung anfallende Vermögen sich zu beziehen habe, weshalb denn auch gemäß §. 79 Abs. 2 gerichtliche Vormerkungen für die Zukunft stattzufinden haben.

Denn das später Anfallende muß vor Allem dem confiszirten Vermögen beigeschlagen werden, um die Verbindlichkeit Nr. 2 lit. a vollständig zu erfüllen, damit der gesetzlichen Vorschrift genügt werde; sie würde umgangen, und ihr Vollzug vereitelt werden, wenn das confiszirte Vermögen ohne Rücksicht auf künftige Anfälle zu lit. b und c verwendet würde, ehe lit. a vollständig erfüllt ist.

5) Da die künftigen Anfälle nicht mit Bestimmtheit vorherzusehen sind, so folgt aus dem so eben Bemerkten, womit auch §. 116 der V. V. übereinstimmt, daß für jeden Deserteur eine besondere Rechnung geführt werden müsse, bis daß entweder seine speziellen Verbindlichkeiten nach der gesetzlich angeordneten Reihenfolge vollständig erfüllt sind, oder auf irgend eine Weise feststeht, daß diese vollständige Erfüllung für immer unmöglich sei.

Das unzureichende Vermögen muß daher von der betreffenden Gemeinde verzinslich angelegt, und die Zinsen müssen so lange admassirt und wieder verzinslich angelegt werden, bis jene Verbindlichkeit erfüllt ist, an welcher zuerst die Unzulänglichkeit hervortrat.

6) Nach §. 57 des Heer-Ergänzungsgesetzes tritt der Ersatzmann in alle Rechte und Pflichten hinsichtlich des Dienstes der Armee, welche demjenigen obgelegen hätten, dessen Stelle er vertritt, daher ist auch, wie §. 107 der V. V. anordnet, die Dienstzeit des aus dem confiszirten Vermögen des Deserteurs aufzubringenden Ersatzmannes immer nach der Dienstzeit zu bemessen, welche der Deserteur bei seiner Entweichung noch zurückzulegen gehabt hätte.

Die analoge Anwendung des §. 16 Abs. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes auf den vorliegenden Fall ist hienach unzuläßig, insoferne hiedurch eine Abkürzung der Dienstzeit herbeigeführt würde, ebenso unzuläßig ist es aber auch, durch diese analoge Anwendung eine Verlängerung der Dienstzeit zu bewirken, da das Heer-Ergänzungsgesetz eine Strafdienstzeit nicht kennt, und die indirecte Herbeiführung einer solchen als Umgehung des Gesetzes erscheinen würde.

Nach vorstehenden Anweisungen hat sich die k. Regierung zu achten und die untergebenen Conscriptionsbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 15. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8542.

§. 1151.

(Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Absatz 2 und §. 83 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt in der Anlage Abschrift des von dem kgl. Kriegsministerium im Betreffe der gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Absatz 2 und §. 83 des Heer-Ergänzungsgesetzes unter dem 5. Februar l. Js. an sämmtliche kgl. Armee-Divisions- und Corpskommandos erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, unter Mittheilung desselben, die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes anzuweisen:

1) sobald ihnen in dem unter Ziffer I der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 15. Septbr. 1845 Nr. 21,432 aufgeführten Falle gemäß §. 83 der Vollzugsvorschriften von dem erfolglosem Versuche einer Ersatzmannstellung durch die einschlägige Militärbehörde Nachricht ertheilt wird, zum Vollzuge der ad Nr. 4, der Ziffer I der eben erwähnten Ministerial-Entschließung gegebenen Direktive über den Anfall des betreffenden, nicht zur Verwendung gelangten Kapitals als herrenloses Gut der kgl. Regierungs-Finanzkammer Anzeige zu erstatten, und dieses Kapital an das von der Kreis-Finanzstelle zur einnahmlichen Verrechnung ermächtigte kgl. Rentamt abzuliefern.

2) In dem unter Ziffer II loc. cit. behandelten Falle der Desertion haben die Conscriptions-Behörden auf empfangene Vernachrichtigung durch die Militärbehörden nach den eben ertheilten Normen zu verfahren, die betheiligten Gemeinden sofort geeignet anzuweisen, und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, namentlich die Admassirung des zur Ersatzmannstellung für den Deserteur noch unzureichenden Vermögens, mit steter Aufmerksamkeit zu leiten und zu überwachen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 1111.

(Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58 Absatz 2 und §. 83 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des Innern werden die sämmtlichen Militärbehörden bezüglich des Vollzuges der durch Kriegsministerial-Entschließung vom 28. Septbr. 1845 Nr. 8562 bekannt gegebenen, vom kgl. Ministerium des Innern unterm 15. Septbr. 1845 an die sämmtlichen Kreisregierungen ergangenen Ausschreibung im bezeichneten Betreffe hiemit angewiesen, in allen eintretenden solchen Fällen, in welchen von den Militärbehörden nach Maaßgabe der ihnen obliegenden Mitwirkung, wegen Unzulänglichkeit des verfügbaren Einstandskapitals, der etwa vorhandenen Ergänzungscaution, oder des übrigen Vermögens des Betheiligten, nach Ziffer I der angeführten generalisirten Entschließung, oder nach Ziffer II derselben wegen Unzulänglichkeit des der Confiskation unterworfenen Vermögens eines Deserteurs, oder Mangel eines mit Beschlag zu belegenden Vermögens desselben, oder wenn das Vorhandene hiezu nicht hinreicht, die gebotene Ersatzmannstellung aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten für die den Betheiligten gesetzlich obliegende Dienstzeit nicht bewerkstelligt werden kann, jedesmal den betreffenden Conscriptionsbehörden von dem erfolglosen Versuche der Ermittlung eines solchen Ersatzmannes gehörige Nachricht mitzutheilen, damit diese mit den außer Verwendung gebliebenen Einstandskapitalien, Cautionsergänzungen, oder sonstigen Vermögensbeträgen nach den ihnen hierüber von ihren vorgesetzten Stellen vorgeschriebenen Direktiven das weitere entsprechende Verfahren treffen.

München, den 5. Februar 1847.

Kriegsministerium.

Nr. 2904.

§. 1152.

(Gerichtliche Vormerkung ärarialischer Schulden von Soldaten und Deserteurs auf allenfallsige künftige Vermögensanfälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der §. 79 des Heer-Ergänzungsgesetzes und der §. 108 der Vollzugsvorschriften im Einklange mit der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai 1804 (die Deserteurs-Confiskationsgelder betr.) nur die gerichtliche Vormerkung des bereits vorhandenen oder noch in Aussicht stehenden aktiven Vermögens der Widerspenstigen oder Deserteurs angeordnet haben, so kann die Imploration einer speziellen gerichtlichen Vormerkung der Aerarialschulden ganz vermögensloser Deserteurs für den Fall eines etwa möglichen künftigen Vermögenserwerbes von Seite der Conscriptionsbehörden gegenüber den Gerichten um so weniger gesetzlich begründet werden, als das von dem unterfertigten kgl. Ministerium im Betreffe der Anlegung von Vormerkungsbüchern über Aerarschulden der Soldaten unter dem 26. Januar 1835 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. X §. 272 S. 336) erlassene Ausschreiben eine rein administrative Maaßregel bezweckt hat, und die Gerichte von dieser Verfügung nicht in Kenntniß gesetzt worden sind. Es kann daher den Requisitionen der Militärbehörden an die Conscriptionsbehörden um Vormerkung von Aerarialschulden der Deserteurs nur die in dem angeführten Ausschreiben vorgezeichnete Folge gegeben werden.

Dieß wird der kgl. Regierung auf die berichtliche Anfrage vom 27. vor. Mts. unter Rückgabe der Vorlagen zur Nachachtung erwiedert.

München, den 18. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6229.

§. 1153.

(Die Confiskation des Vermögens des Deserteurs N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der mit Bericht vom 18. Septbr. 1843 vorgelegten Rekursvorstellung vom 5. Septbr. 1843 hat der Advokat N. als Curator des landesabwesenden Deserteurs N. die Aufhebung der Regierungs-Entschließung vom 6. August 1843 beantragt, und hiefür geltend gemacht, daß

1) die Ansprüche der Militärfonds-Kommission auf das Vermögen des genannten Deserteurs nach §. 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 verjährt seien,

2) daß bezüglich dieser Forderung bereits res judicata vorliege.

Nachdem diese Gründe jedoch bei näherer Prüfung nicht als zureichend erkannt worden sind, weil

ad 1) die im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 30 — 34 über die Verjährung gegebenen Bestimmungen nur auf Kassen des laufenden Dienstes und nicht auf die Militärwittwen- und Waisenkasse Anwendung finden, weil ferner

ad 2) die bereits ergangenen richterlichen Erkenntnisse nicht die Ansprüche auf das gesammte Vermögen, sondern nur jene auf Ersatz der Aerarialbeschädigung zum Gegenstande hatten,

so wird der erhobene Rekurs abgewiesen, und die Aushändigung des nach Abzug der Deserviten des Curators noch verbleibenden Vermögens des Deserteurs an die Militärfonds-Kommission verfügt.

Die kgl. Regierung, welche die vorgelegten Akten zurückempfängt, hat den genannten Curator hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. März 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,956.

§. 1154.

(Die Hypothekareinschreibungen gegen Deserteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. August d. Js., dessen Beilage zurückfolgt, in Kenntniß gesetzt, daß die kgl. Militärbehörden angewiesen worden sind, die gegen Deserteure zu erlassenden militärgerichtlichen Erkenntnisse den Conscriptionsbehörden stets in beglaubigten Abschriften oder Auszügen mitzutheilen.

Die kgl. Regierung hat dagegen auch die kgl. Landkommissariate zu verständigen, daß behufs der Hypothekareinschreibung jedesmal die Originalien der ihnen von den Militärbehörden zugekommenen Erkenntnißauszüge den kgl. Hypothekenämtern vorzulegen seien.

München, den 8. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., ergangen.

XXVII. Zu den §§. 84—85 des Heerergänzungs-Gesetzes. Herstellung des Thatbestandes der Widerspenstigkeit.

Nr. 8906.

§. 1155.

(Die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß das gegen die widerspenstigen Conscribirten in dem §. 84 des Heerergänzungsgesetzes und §. 117 der Vollzugs-Vorschriften zu demselben vorgezeichnete Verfahren nicht immer genau eingehalten, und die Aburtheilung und Bestrafung derselben zum großen Nachtheile der Heerergänzung in einigen Fällen sehr verzögert worden ist.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, die untergeordneten Conscriptionsbehörden ungesäumt anzuweisen, ihrerseits die sie als solche betreffenden Bestimmungen des §. 84. des Heerergänzungsgesetzes und §. 117. der Vollzugs-Vorschriften pünktlich zu erfüllen, und jede Verzögerung der an die Gerichte zu machenden Mittheilungen möglichst zu vermeiden.

Von Seite des k. Justizministeriums wird an Letztere ebenfalls die geeignete Weisung erfolgen, und sollte der Fall vorkommen, daß eine Justiz-Behörde sich eine auffallende Verzögerung zu Schulden kommen ließ, so ist bei der vorgesetzten Justizstelle das Geeignete unverweilt zu veranlassen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sich angelegen sein lassen, die genaue Befolgung der einschlägigen Bestimmungen von Seite der untergeordneten Conscriptions-Behörden stets zu überwachen, und allenfallsige Vernachlässigungen derselben gehörig zu beahnden.

München, den 12. April 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 10,164.

§. 1156.

(Die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Entschließung vom 12. April l. J. Nr. 8906, die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betreffend, empfängt die k. Regierung, Kammer des Innern, hierneben Abschrift der von dem k. Justizministerium im nämlichen Betreffe an sämmtliche k. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins erlassenen, und auch dem k. General-Staatsprokurator in Zweibrücken zur gleichmässigen Nachachtung und Verfügung mitgetheilten Entschließung vom 19. April l. J. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, hievon den untergeordneten Conscriptions-Behörden zur Darnachachtung Eröffnung zu machen.

München, den 18. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 4370.

(Die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß das gegen widerspenstige Conscribirte im §. 84. des Heerergän-

zungsgesetzes (Gesetzblatt von 1828 Seite 113) und im §. 117. der Vollzugsvorschriften zu demselben (Regierungsblatt von 1830 Seite 529) vorgezeichnete Verfahren nicht immer genau eingehalten, und die Aburtheilung und Bestrafung der Widerspenstigen zum großen Nachtheile der Heerergänzung in einigen Fällen sehr verzögert worden ist.

Das k. Ministerium hat deshalb am 12. d. M. die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt, die untergeordneten Conscriptionsbehörden anzuweisen, ihrerseits die sie als solche betreffenden Bestimmungen des §. 84. des Heerergänzungsgesetzes, und des §. 117. der Vollzugs-Vorschriften pünktlich zu erfüllen, und jede Verzögerung der an die Gerichte zu machenden Mittheilungen möglichst zu vermeiden.

Da nach §. 84. Abs. 2. des Heerergänzungsgesetzes die Gerichte verbunden sind, die Conscriptionsgegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen erfolge, so hat das k. Appellationsgericht die betreffenden ihm untergeordneten Gerichte zur genauen Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften anzuweisen, dieselben gehörig zu überwachen, schuldhafte Verzögerungen von Seite der Gerichte geeignet zu ahnden, und die etwa von Seite der Conscriptionsbehörden begangenen Verzögerungen zur Kenntniß der kompetenten Regierung, Kammer des Innern, zu bringen.

München, den 19. April 1843.

Justizministerium.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und den k. General-Staats-Prokurator in Zweibrücken also ergangen.

Nr. 8997.

§. 1157.

(Die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt anruhend die Abschrift einer von dem k. Justizministerium unterm 19. März l. J. an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den General-Staats-Prokurator in Zweibrücken erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

Die kgl. Regierung wird jedoch gleichzeitig auf die Bestimmung des §. 84. des Heerergänzungsgesetzes zur genauesten Nachachtung mit dem Bemerken hingewiesen, wie hienach die Conscriptionsbehörden verpflichtet erscheinen, unmittelbar nach dem Ablaufe jener Termine, in welchen der Fall des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit vorkommen kann, im ersteren Falle also nach vollzogener Aushebung, im letzteren Falle aber nach Ablauf der durch §. 69. des allegirten Gesetzes bestimmten Termine die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit den Gerichten mitzutheilen.

Die Conscriptionsbehörden sind demgemäß geeignet anzuweisen.

München, den 4. April 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 8997. (Die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Anwendung der Paragraphen 68., 69. und 70. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 (Gesetzblatt VII. St.) bestand bisher eine Ungleichförmigkeit darin, daß in den Fällen, in welchen gleichzeitige Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit einzutreten hatte; solche Verurtheilung von der Mehrzahl der Gerichte auf die höhere Uebertretung, nämlich auf die Widerspenstigkeit beschränkt, dagegen von der Minderzahl der Gerichte die Schuld und Strafe wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen denselben Conscribirten in einem, oder auch in zwei gesonderten Urtheilen ausgesprochen worden ist.

Zur Hebung dieser Ungleichförmigkeit wird im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Kriegsministerium Folgendes bemerkt:

Die Widerspenstigkeit erscheint nach §. 68. und 69. des Heerergänzungsgesetzes blos als eine fortgesetzte Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes wegen Erfüllung der Conscriptionspflicht.

Hieraus folgt, daß

1) bei gleichzeitiger Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit nur die Strafe der Widerspenstigkeit als der höhern Uebertretung auszusprechen, und daß
2) bei successiver Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit, die wegen Ungehorsams erkannte Geld- oder Gefängnißstrafe in die gleichartige Strafe der Widerspenstigkeit einzurechnen ist, daß aber
3) in beiden Fällen gegen den Widerspenstigen wegen des vorhergegangenen Ungehorsams als eines erschwerenden Umstandes, so ferne dieser nicht durch Milderungsgründe aufgewogen wird, auf eine, das in §. 70. des Heerergänzungsgesetzes bestimmte geringste Strafmaaß übersteigende Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen, im zweiten Falle jedoch
4) der Widerspenstige nicht wiederholt der in den Paragraphen 47., 48., 49. und 59. des Heerergänzungsgesetzes bezeichneten Vortheile verlustig zu erklären ist, da nach §. 68. Nr. 3 des Heerergänzungs-Gesetzes schon der Ungehorsam den Verlust jener Vortheile zur Folge hat.

Hievon sind die betreffenden Untergerichte in Kenntniß zu setzen, und zugleich zu genauer Einhaltung des im §. 84. des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmten achttägigen Termines anzuweisen.

München, den 19. März 1845.

Justizministerium.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 5363. §. 1158.

(Die Militärpflicht der ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausgewanderten Jünglinge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 23. Dezember v. J. und unter Rückgabe des mitvorgelegten Aktes des k. Landgerichtes N., empfängt die k. Regierung hiemit Abschrift der von dem

k. Staatsministerium der Justiz an das k. Appellationsgericht für Oberfranken erlassenen Entschließung vom 21. v. M. mit dem Bemerken, daß zur Zeit von Mittheilung dieser Entschließung an die übrigen Appellationsgerichte Umgang genommen worden sei, da die in Frage gekommene Ansicht des genannten k. Appellationsgerichtes über die Militärpflicht der ohne obrigkeitliche Bewilligung ausgewanderten Jünglinge noch eine vereinzelnte zu sein scheint.

München, den 3. April 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Abdruck.

(Die Militärpflicht der ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausgewanderten Jünglinge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern hat das k. Appellationsgericht von Oberfranken in dem Erkenntnisse vom 9. November v. J., die Untersuchung gegen den conscribirten N. N. von Kulmbach wegen Ungehorsams betreffend, den Grundsatz aufgestellt, daß durch jede faktische, wenn auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß bewirkte Auswanderung das bayerische Indigenat verloren gehe, und hiemit gleichzeitig auch die darauf gegründete Militärpflicht erlösche.

Dieser Grundsatz kann nicht als richtig anerkannt werden.

In Bayern gehörte das eigenmächtige Auswandern von jeher zu den verbotenen Handlungen und noch jetzt gilt die Bestimmung des Edikts vom 29. August 1808 (Regierungsblatt S. 1937), wornach den ohne Bewilligung auswandernden Individuen der Besitz und Genuß ihres Vermögens auf Lebensdauer entzogen ist.

Auch durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ist die Nothwendigkeit vorgängiger obrigkeitlicher Bewilligung bei Auswanderungen nicht aufgehoben worden. Zwar soll nach §. 6. der I. Verfassungsbeilage das Indigenat untern Andern auch durch Auswanderung verloren gehen, allein hieraus kann in keiner Weise die Aufhebung des Verbotes eigenmächtiger Auswanderung gefolgert werden, vielmehr bildet der Mangel der obrigkeitlichen Bewilligung nach wie vor ein gesetzliches Hinderniß der Auswanderung.

Auch durch den zwischen Bayern und den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag vom 3. September 1845 (Reggsbl. S. 851) ist hieran nichts geändert, vielmehr in Art. VI. des Vertrages ausdrücklich vorbehalten, daß die bezüglich der Verhinderung der Auswanderung in Bayern bestehenden Gesetze auch für die Folge in Kraft bleiben sollen.

Wenn endlich im §. 67. des Heerergänzungsgesetzes die Fälle bestimmt sind, in welchen die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung gestattet werden soll, so kann diese gesetzliche Begünstigung nicht auf verbotene Handlungen, sohin nicht auf Auswanderungen ohne obrigkeitliche Bewilligung ausgedehnt werden. Ohnehin wird es in den meisten Fällen dieser Art nicht zur Gewißheit zu bringen sein, ob eine wirkliche Auswanderung unter Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit stattgefunden habe, oder ob nicht vielmehr der Betheiligte ohne Erwerbung einer neuen Heimath umherziehe und früher oder später in sein Vaterland zurückkehre, wo ihm wegen Mangels der Entlassung die Wiederaufnahme nicht versagt werden könnte.

Diesen, den Gesetzen entsprechenden Grundsätzen gemäß haben die Verwaltungsbehörden bisher im-

mer angenommen, daß die ohne obrigkeitliche Bewilligung nach Amerika reisenden oder auswandernden Individuen nach wie vor als bayerische Staatsangehörige, sohin als conscriptionspflichtig zu erachten, und bei Bestimmung des von jedem Bezirke zu stellenden Kontingentes mit einzurechnen seien. Offenbar würde es nun zu Mißständen der verschiedensten Art führen, wenn die Anwendung dieser Grundsätze von der zuständigen Verwaltungsbehörde als conscriptionspflichtig erklärten, und in ihrer Abwesenheit sofort einer bestimmten Heeresabtheilung zugewiesenen Individuen später von den Gerichten für nicht militärpflichtig erklärt und aus diesem Grunde von der Anschuldigung des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit freigesprochen werden könnten. Um Mißständen dieser Art vorzubeugen, ist der Umfang der richterlichen Thätigkeit in solchen Fällen durch §. 84. des Heerergänzungsgesetzes genau begrenzt und in Absatz 3, den Gerichten ausdrücklich untersagt worden, sich in eine Entscheidung über Conscribirung, Einreihung oder Entlassung einzulassen.

Hiernach sind die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Vorfrage, ob jemand überhaupt militärpflichtig sei oder nicht, ausschließend berufen, und der desfallsige Ausspruch kann durch die gerichtliche Aburtheilung der Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfälle keine Abänderung erleiden.

Da dieses Kompetenz-Verhältniß durch deutliche Gesetzes-Vorschriften geordnet ist, so erwartet man, daß das kgl. Appellationsgericht nach den Letzteren verfahren und sich jeder direkten oder indirekten Entscheidung über die Conscriptionspflicht der wegen Ungehorsams oder wegen Widerspenstigkeit angeklagten Individuen enthalten werde.

München, den 21. März 1853.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht für Oberfranken, also ergangen.

XXVIII. Zu §. 87 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Begnadigung der Widerspenstigen.

Nr. 10,136. **§. 1159.**

(Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Ministerium sieht sich veranlaßt, bezüglich der Behandlung der Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen zum Vollzuge der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu verfügen resp. in Erinnerung zu bringen, was folgt:

1) Strafnachlaßgesuche, welche von Conscriptionspflichtigen auf den Grund des letzten Absatzes des §. 70. des Heerergänzungsgesetzes gestellt werden, sind in Gemäßheit des §. 101 der Vollzugs-Vorschriften zu denselben bei der betreffenden Conscriptionsbehörde anzubringen und nach den dort gegebenen Vorschriften zu behandeln.
2) Conscriptionspflichtige, welche den Nachlaß einer gegen sie durch richterliches Erkenntniß wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit ausgesprochenen Strafe im Gnadenwege nachsuchen, haben desfalls ein förmliches, gehörig motivirtes Gesuch an Seine Majestät den König zu stellen und dasselbe bei dem kgl. Justizministerium zur kompetenzmäßigen Verfügung einzureichen.

Die weitere Behandlung solcher Gesuche bleibt sodann den zuständigen Justizbehörden überlassen, und es haben sich daher die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Zukunft damit nicht mehr zu befassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß von Seite der Conscriptionsbehörden jeder allenfallsigen Requisition der Justizbehörden bereitwillig zu entsprechen ist.

Hiernach hat sich die königliche Regierung, Kammer des Innern, zu achten und den untergeordneten Conscriptionsbehörden die erforderliche Weisung zu ertheilen.

München, den 27. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 33,540.

§. 1160.

(Das Begnadigungsgesuch des widerspenstigen Conscribirten N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. August l. J. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium Nachstehendes erwidert:

Das kgl. Landgericht N. hat in dem gegen den Conscribirten N. unterm 18. Juni v. Js. gefällten Widerspenstigkeits-Erkenntnisse einen Ausspruch über dessen Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzmannes oder eventuelle Verurtheilung zu einer dreimonatlichen Freiheitsstrafe nicht erlassen.

Dieses Erkenntniß, gegen welches Niemanden als dem Verurtheilten durch das Gesetz ein Berufungs-Recht eingeräumt ist, hat nunmehr die Rechtskraft beschritten, und es kann das hieraus für N. erwachsene Recht, nur nach diesem Erkenntnisse bestraft zu werden, durch den Umstand keine Beeinträchtigung erleiden, daß dem Erkenntnisse eine unrichtige Gesetzes-Anwendung zu Grunde liegt.

Nachdem nun aber eine Verurtheilung des N. in diesem Punkte nicht vorliegt, so ist auch die Voraussetzung zu einem Strafnachlasse aus Allerhöchster Gnade nicht gegeben.

Bezüglich des Gesuches um Nachlaß der dem N. zuerkannten Untersuchungskosten ist mit der königlichen Regierungsfinanz-Kammer in Benehmen zu treten und hienach das Weitere zu veranlassen.

Wegen des von dem k. Landgerichte N. in vorliegender Sache als Gerichtsbehörde beobachteten Verfahrens wird von Seite des k. Justizministeriums, welchem zu diesem Behufe die vorgelegten Akten mitgetheilt wurden, weitere Entschließung erfolgen.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, vorerst aber noch und schleunigst die im Berichte vom 27. August l. Js. erwähnte Zuschrift des k. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg einzusenden.

München, den 12. November 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

— Zu §. 88 des Heerergänzungs-Gesetzes. Haftung der Conscriptions-Behörden.

Nr. 14,287. **§. 1161.**

(Die gesetzwidrigen Einreihungen in die Armee betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind in der neueren Zeit wieder mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, wo Conscriptionspflichtige, welche entweder in dem Sinne des §. 4. des Heerergänzungs-Gesetzes der Ehre der Waffen unwürdig, oder wegen sonstiger, schon vor ihrer Einreihung vorhandenen Gebrechen zu jeder Waffengattung untauglich waren, eingereiht worden sind, und daher nach erfolgter Entdeckung aus dem Militärdienste entlassen werden mußten.

Aus den hierüber gepflogenenen Verhandlungen wurde die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß in mehreren dieser Fälle Unvorsichtigkeit und Mangel der erforderlichen pflichtmässigen Erhebungen, dann sträfliches Vorenthalten und Verschweigen der früheren Erfahrungen und Beobachtungen diese gesetzwidrigen Handlungen veranlaßt haben.

Das unterzeichnete Ministerium will hier nicht alle jene unangenehmen und nachtheiligen Folgen aufzählen, welche hieraus für den Dienst, für das Militär, für das Aerar und für die Conscribirten selbst hervorgehen, und welche den Conscriptionsbehörden ohnehin nicht entgehen können, sondern lediglich auf die Bestimmungen des §. 88. des Heerergänzungs-Gesetzes aufmerksam machen, wodurch sämmtlichen Personen, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, auf ihre Rechte und Pflichten sowohl, als auch auf die sie treffenden Haftungen hingewiesen werden.

Das unterfertigte Ministerium gibt sich der vollen Ueberzeugung hin, daß, wenn jeder zur Mitwirkung bei den Conscriptions-Verhandlungen Berufene gewissenhaft die ihm obliegende Pflicht erfüllt, Unregelmäßigkeiten im Verfahren leicht vermieden bleiben, und insbesondere die erwähnten gesetzwidrigen Fälle gar nie, oder doch nur höchst selten eintreten können und werden.

Um nun dieses zu bewirken, erhält die königliche Regierung, Kammer des Innern, hiemit die Weisung, nicht nur sämmtliche untergeordnete Conscriptionsbehörden und die übrigen mitwirkenden Individuen auf die Bestimmungen des §. 88. des Heerergänzungs-Gesetzes ausdrücklich aufmerksam zu machen, sondern auch zu veranlassen, daß diejenigen aus den letzteren, bei welchen ein öfterer Funktionswechsel eintritt, vorzüglich die Gemeinde- und Ortsvorsteher bei jeder vorzunehmenden Conscription auf die ihnen obliegenden Pflichten und die sie treffende Verantwortlichkeit nachdrucksamst hingewiesen werden. Sollte aber demungeachtet eine Pflichtverletzung oder Dienstesnachläßigkeit zur Kenntniß der kgl. Regierung kommen, so hat dieselbe bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit ungesäumt, und ohne eine fernere Aufforderung abzuwarten, kompetenzmäßig einzuschreiten, und wegen der Bestrafung des Schuldigen sowohl, als wegen des Schadenersatzes das Geeignete nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachdrucksamst zu verfügen.

München, den 20. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

XXIX. Zu den §§. 90 — 92 des Heerergänzungs-Gesetzes.

E. Stempelgebühren bei Einstandsverträgen.

Nr. 17,280.

§. 1162.

(Rückersatz der Stempelgebühren für nicht zum Vollzuge gekommene Militär-Einstands-Verträge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird die von dem k. Finanz-Ministerium unterm 19. Juli l. Js. an sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, erlassene Entschließung im oben bezeichneten Betreffe hiebei in Abschrift zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

München, den 5. August 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 9533.

(Den Ersatz der Stempelgebühren für nicht zum Vollzug gekommene Militäreinstands-Verträge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird hiemit zur Darnachachtung eröffnet, daß die Entschließung vom 20. Oktober 1834 Nr. 14,651*) wegen des Militär-Einstands-Vertrags-Stempels auch in den Fällen analoge Anwendung findet, wo überhaupt und nicht blos wegen Untauglichkeit des Ersatzmannes, ohne Verschulden des Einstellers der erste Einstands-Vertrag nicht zum Vollzuge kommt, und ein zweiter mit den erforderlichen Stempel von zwölf Gulden zu versehender Einstandsvertrag aufgenommen werden muß.

München, den 19. Juli 1842.

Ministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Nr. 1331.

§. 1162. a.

(Die Anwendung des Conscriptionsstempels bei den sogenannten Brüdertauschen nach §. 61 lit. c, des Heerergänzungs-Gesetzes.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 23. September v. Js., ob bei jenen amtlichen Verhandlungen, vermöge welcher ein älterer, diensttauglicher und der Armee-Pflicht bereits entlassener Bruder mit seinem zufolge der Conscription in die Armee eingereihten Bruder tauscht und für diesen in das Heer tritt, der Conscriptions-Stempel zur Anwendung zu gelangen habe? wird der k. Re-

---

*) Döll. V.-S. Bd. X. S. 387.

gierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwiedert, daß die bezeichneten Verhandlungen vom Conscriptions-Stempel frei zu belassen seien, nachdem gemäß §. 90. des Heerergänzungs-Gesetzes nur die Entlassungsscheine und die „Einstands-Verträge" dem Conscriptions-Stempel unterliegen, der Akt des sogenannten Brudertausches aber nach §. 61. lit. c. am ang. Orte von jenem des eigentlichen Einstehens als ein wesentlich verschiedener erachtet werden muß, weßhalb ersterer nicht allein schon in dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 (Art. 91., 92., 162. und 163.) nach anderen Grundsätzen, als die Einstellungen behandelt, sondern auch in das Heerergänzungs-Gesetz vom Jahre 1828 (§. 61.) als eine selbstständige Klasse der, die frühere Entlassung von der Armeepflichtigkeit begründenden Fälle aufgenommen worden ist, wobei schließlich noch zu erwägen kömmt, daß bezüglich der Conscriptions-Verhandlungen die Nichtanwendung des Stempels, wie der Taxen, als die Regel gilt, die gesetzlich festgesetzten Ausnahmen also nur nach dem engsten Wortlaute gedeutet werden sollen. Hienach ist zu achten.

München, den 22. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

F. Tax-, Stempel- und Zustellgebühren für Militärentlassungsscheine.

Nr. 29,246.

§. 1163.

(Die lithographirten Militär-Entlaßscheine betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 30. April l. J. Nr. 6,357 bezeichneten Betreffes wird der k. Regierung, Kammer des Innern, hiemit eröffnet, daß die dort angedeutete Abänderung der gestempelten Militärentlaßscheine nach den daselbst anliegenden Mustern Ziffer 1 und 2 beschlossen, und die Einleitung zur Anschaffung und Bereithaltung des erforderlichen Bedarfes an neuen Formularen bei dem Hauptmünz- und Stempelamte bereits getroffen worden ist.

Die Entlaßscheine für die der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen sind auch künftighin nach der in der Ministerial-Entschließung vom 24. Oktober 1837 gegebenen Vorschrift zu fertigen; was aber die nach §. 90. Ziffer 1 und 2 unentgeldlich auszustellenden Entlaßscheine betrifft; so ist für diese die bisherige Form der gestempelten Entlaßscheine, jedoch mit Hinweglassung des Conscriptions-Stempels beibehalten, und statt der Stempel- und Taxgebühr ad marginem der Beisatz angeordnet worden.

„Tax- und Stempel frei nach §. 90. Nr. . . . des Heerergänzungs-Gesetzes wegen . . . .", wobei sich von selbst versteht, daß nach dem Unterschiede des gegebenen Falles einzuschalten ist.

„entweder Nr. 1. wegen auffallender Gebrechen, oder Nr. 2. wegen entschiedener Armuth,"

dagegen aber von der bisher vorgeschriebenen Bezeichnung des einen oder des anderen Grundes der unentgeltlichen Ausstellung in dem Entlaßscheine selbst Umgang zu nehmen ist.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt den Auftrag, sämmtliche untergeordnete Conscriptionsbehörden hievon in Kenntniß zu setzen, dieselben in Gemäßheit der oben angeführten und der gegenwärtigen Entschließung über die künftige Anfertigung der Militär-Entlaßscheine zu belehren, und auf die allgemeine Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu wachen.

München, den 13. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 18,100.

§. 1164.

(Die Taxen für die Militärpflichtigkeits-Entlassungs-Scheine betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium den Auftrag, sämmtliche Conscriptions-Behörden ohne Ausnahme, sohin auch die Magistrate in den größeren Städten, und die Herrschafts-Gerichte anzuweisen, daß die Taxen für die Militärpflichtigkeits-Entlassungsscheine zur Verrechnung für das kgl. Aerar an das Expeditionsamt der Regierungskammer des Innern einzusenden seien.

Der pünktliche Vollzug dieser Anordnung ist strenge zu überwachen.

München, den 26. August 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

H. Kosten für Transportirung der Conscribirten.

Nr. 7356.

§. 1165.

(Die unentgeltliche Benützung der k. Eisenbahnen durch die bei der Aushebung an den Sitz des obersten Rekrutirungsrathes berufenen Conscribirten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen unterm 22. v. M. im rubr. Betreffe erstattet hat, wird als Entschließung erwidert:

1) Daß eine allgemeine Ermäßigung der Fahrtaxen auf der Eisenbahn für Conscribirte ebenso wenig, als die unentgeltliche Beförderung der letzteren Platz greifen könne;

2) daß dagegen die Anwendung der den Militärtransporten überhaupt zugestandenen, auf die Hälfte herabgesetzten Taxe auch bezüglich der Conscribirten in jenen Fällen genehmigt werde, wenn von einer Conscriptionsbehörde der Transport aller ihrer Conscriptionspflichtigen mit einem Zuge auf der Bahn nach dem Sitze des Rekrutirungsrathes vermittelt und die Gesammttaxe für einen solchen Transport an die betreffende Eisenbahnbehörde entrichtet wird.

In solchem Falle hat jederzeit das erforderliche vorgängige Benehmen zwischen den Conscriptions- und Eisenbahnbehörden statt zu finden und ist von ersteren eine schriftliche Requisition mit genauer Angabe der Zahl der zu befördernden Individuen sowie des Abgangs- und Bestimmungsortes rechtzeitig zu stellen.

Hienach hat die General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen das Weitere zu verfügen und werden die Conscriptionsbehörden von vorstehender Bestimmung gleichmäßig verständiget werden.

München, den 18. März 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangen.

Nr. 1498. **§. 1166.**

(Militärconscriptionskosten betreffend.)

Auszug.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Jänner 1851 geruht, ein Gutachten des kgl. Staatsrathes zu genehmigen, dahin gehend,

daß die Kosten für den Transport der Rekruten zu ihren Regimentern dem Etat des Kriegsministers in Aufrechnung zu bringen, und daß auch die Auslagen auf Diäten und Löhnungszulagen für die zum Transport der nach §. 54. der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze zur Uebergabe an das Militär bereit gestellten nnd verpflichteten neu ausgehobenen Mannschaft vom Sitze des Regierungsrathes bis zu ihren Regimentern und Bataillons beorderten Offiziere und Unteroffiziere und Soldaten gleich jenen für die Mannschaft selbst aus der Kriegskassa zu bestreiten seien.

J. Bezug von Diäten und Remunerationen in Militär-Conscriptions-Sachen.

Nr. 17,803. **§. 1167.**

(Remunerationen in Conscriptions-Sachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der Bestimmung des §. 132. Ziffer 7. der Allerhöchst genehmigten Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze vom 13. März 1830 (Regierungsblatt vom Jahre 1830 S. 543) können die zu den Conscriptionsgeschäften verwendeten Individuen nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. Ueber die Gewährung solcher Belohnungen soll nach der Schlußbestimmung des §. 133. von den Kreisregierungen motivirtes Gutachten an das Ministerium des Innern erstattet und bis zum Erfolge einer allerhöchsten Entschließung eine Zahlung nicht geleistet werden.

Nachdem die Bestimmung des §. 132. Ziffer 7. klar ausspricht, daß die regelmäßig wiederkehrenden Conscriptionsgeschäfte an und für sich nicht als mit einer besonderen außerordentlichen Anstrengung in dem Maaße verbunden angesehen werden sollen, welches zur Begründung von Remunerations-Ansprüchen geeignet wäre, so haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruht, daß diejenigen Personen, welche nach ihrer dienstlichen Stellung sich den Conscriptionsgeschäften zu unterziehen verpflichtet sind, künftighin nicht mehr, wie es bisher nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 22. Jänner 1832 und 3. März 1837 bezüglich der bei dem obersten Rekrutirungsrathe verwendeten Personen der Fall war, regelmäßige Remunerationen ertheilt werden sollen, sondern daß vielmehr nur wenn sich in der Folge aus besonderer Veranlassung bei einer oder der andern Stelle oder Behörde eigentliche außerordentliche Arbeiten ergeben, Allerhöchstdenselben Antrag auf Bewilligung einer Remuneration gestellt, ohne allerhöchste Genehmigung aber keine Remuneration gegeben werden dürfe.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat sich auf das Genaueste hiernach zu achten, demnach in Fällen, wo die bezeichneten Voraussetzungen zur Ertheilung einer Remuneration vorhanden zu sein scheinen, nach Vorschrift der Schlußbestimmungen des §. 133. der Vollzugs-Vorschriften vom 13. März 1830 motivirtes Gutachten an das unterzeichnete Ministerium zu erstatten und bis zum Erfolge einer allerhöchsten Entschließung keine Zahlung leisten zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bezüglich der Bewilligung der nicht unter den Be-

griff von Remunerationen fallenden und nach §. 132. der Vollzugs-Vorschriften zur Aufrechnung zuläſſigen Vergütungen ſich fortan nach den Beſtimmungen des §. 132. zu richten ſei.

München, den 2. Auguſt 1838.

Miniſterium des Innern.

An ſämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nr. 578.

§. 1168.

(Die Diäten und Gefährtgelder des fürſtlichen Gerichts-Arztes zu N. bei den Militärconſcriptions-Verhandlungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Oktober v. Js. im bezeichneten Betreffe wird in Uebereinſtimmung mit dem k. Finanzminiſterium nachſtehende Entſchließung ertheilt. Die Frage, ob die von den Standes- und Gutsherren angeſtellten Herrſchaftsgerichtsärzte für ihre Bemühungen in Conſcriptionsangelegenheiten Deputate und Taggebühren überhaupt anzuſprechen befugt ſind, eignet ſich zur Kognition der inneren Verwaltung, da es ſich hier nicht um die den Finanzbehörden zukommende Reviſion der Rechnungen oder um die Beurtheilung, in wie ferne in einzelnen Fällen bei den einzelnen Anſätzen die beſtehenden Reglements und Anordnungen eingehalten wurden, handelt, ſondern die Auslegung der von der innern Verwaltung ausgegangenen Anordnungen in Frage ſteht. Deshalb iſt auch im §. 133. Abſ. 2 der allerhöchſten Vollzugs-Verordnung zum Heerergänzungs-Geſetze ausdrücklich beſtimmt, daß in zweifelhaften Fällen Gutachten an das Miniſterium des Innern zu erſtatten, und deſſen Entſchließung zu erholen ſei.

Anlangend nun aber die von der fürſtlichen Domänial-Kanzlei in N. erhobene Beſchwerde über die verſagte Anweiſung von Diäten und Gefährtgeldern für den fürſtlichen Gerichtsarzt wegen deſſen Zuziehung zu den Militärconſcriptionsverhandlungen, ſo erſcheint dieſe Beſchwerde nicht begründet, da

a) die ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsärzte den königlichen hinſichtlich ihrer dienſtlichen Zuſtändigkeiten und Obliegenheiten im Allgemeinen gleichgeſtellt ſind, da ferner
b) nach §. 90. des Heerergänzungsgeſetzes alle zum Zwecke der Militärconſcription erforderlichen Verrichtungen durchaus koſtenfrei behandelt werden ſollen; da auch
c) nach §. 132. Nr. 4 der Vollzugs-Verordnung zum Heerergänzungs-Geſetze nur die nicht beſoldeten Aerzte Anſpruch auf Deputate und Taggebühren haben, und
d) die in Bezug genommenen älteren Verordnungen durch die Schlußklauſel des Heerergänzungs-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 außer Wirkſamkeit geſetzt ſind; und da endlich
e) von einer Beläſtigung der betreffenden Standes- und Gutsherren nicht die Rede ſein kann, indem dieſelben bei Ausübung der ihnen eingeräumten Polizeigewalt nicht befugt ſind, ſich eines Theiles derſelben wegen der damit verbundenen Auslagen zu entſchlagen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 22. Jänner 1845.

Miniſterium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. 32,980.

§. 1169.

(Die Heerergänzung für das Jahr 1844 aus der Altersklasse 1822 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dem Antrage auf Anweisung einer Remuneration von 75 fl. für den in die Funktionen des erkrankten Medizinalrathes eingetretenen Gerichtsarzt Dr. N. N. bei dem Stadtgerichte N. kann eine Folge nicht gegeben werden, da die in gesetzlichen Verhinderungsfällen zu leistende dienstliche Aushilfe zwar zu den außergewöhnlichen, aber nicht zu den außerordentlichen Dienstleistungen der Beamten zu zählen ist, für erstere aber nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Jänner 1818 (Regierungsblatt pag. 95) Remunerationen nicht zuläßig sind.

München, den 17. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

K. Portofreiheit in Militärangelegenheiten.

Nr. 4958.

§. 1170.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Einstandskapitalien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Ministerium der Finanzen unter dem 21. d. an die kgl. Bankdirektion in Nürnberg erlassene Entschließung folgt anliegend in Abschrift zur Kenntnißnahme und Anweisung der Conscriptionsbehörden.

München, den 30. März 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 4958.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstands-Kapitalien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Bankdirektion erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen ist mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen Regelung der Portofreiheit der kgl. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den k. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen- und Militär-Einstands-Kapitalien ins Benehmen getreten, und es werden im Einverständnisse mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Korrespondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die k. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache

mit der Bezeichnung R. S. versehen sind, und denselben, so ferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz „als Depositenkassa der k. Bank" beigefügt ist.

2) Die aus den bei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von letzterem auf der Adresse dem Betrage nach, auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.

3) Ebenso sind Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.

4) Die Korrespondenzen im Betreffe anliegender Einstands-Kapitalien, oder deren Zinsen zwischen den kgl. Militär- und Conscriptionsbehörden einer, dann der k. Bank und ihren Kassen (die bayerische Hypothek- und Wechselbank inbegriffen) anderseits, sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Korrespondenzen über Einstandskapitalien, so wie alle Versendungen von Einstandskapitalien und deren Zinsen selbst, sind dagegen portopflichtig.

5) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die k. Bank-Kassen gerichtet sind, nur frankirt von den k. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bank-Kassen zurückzuweisen sind.

6) Der bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte k. Spezial-Kommissär, k. Ministerial-Assessor Freiherr v. Lobkowitz, hat sowohl bezüglich der dienstlichen Korrespondenz, als bei Versendungen von Akten und Geldern mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den k. Spezial-Kommissär gerichtet sind, auf der Adresse der Familien-Namen nicht beizusetzen.

Die kgl. Bankdirektion hat die k. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21 März 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Bankdirektion in Nürnberg also ergangen.

L. Stempelfreiheit ärztlicher Zeugnisse.

Nr. 11,337.

§. 1171.

(Die Anwendung des Stempels zu ärztlichen Zeugnissen bei Einstellungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unterm 16. l. M. an das k. Gendarmerie-Corps-Commando im bemerkten Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung mitgetheilt.

München, den 31. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 3761.

(Stempel zu ärztlichen Zeugnissen bei Einstellungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im §. 90. des Heerergänzungs-Gesetzes ist die Anwendung des Stempels und der Tax-Vorschriften auf Entlassungsscheine, Einstellungs-Verträge und Verhandlungen und auf Straffachen beschränkt.

Die ärztlichen Zeugnisse in Conscriptionssachen gehören hiernach zu jenen Verrichtungen, welche ganz unentgeltlich zu geschehen haben, und weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe unterliegen.

Es sind somit die zu Einstellungsgesuchen erforderlichen ärztlichen Zeugnisse nicht minder stempelfrei zu behandeln, als die Leumundszeugnisse der Gemeinden, worüber auf das General-Rescript vom 2. Dezember 1836 Nr. 9579 hingewiesen wird.

Dieses wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen auf die berichtliche Anfrage vom 15. Febr. l. J. unter Rückschluß der Beilagen zur Nachachtung eröffnet.

München, den 16. Mai 1839.

Kriegsministerium.

An das Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Zum Schlußsatze des Heerergänzungs-Gesetzes.

Behandlung älterer Fälle vor dem Gesetze vom 15. August 1828.

Nr. 19,843.

§. 1172.

(Die Vermögens-Confiskation mehrerer Deserteurs aus früheren Altersklassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die Berichte vom 9. Oktober 1837 und 11. Oktober 1838 obenangeführten Betreffs im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß keine zureichenden Gründe gefunden worden seien, aus welchen von der Verfolgung der militär-fiskalischen Ansprüche auf das Vermögen der in Frage stehenden Deserteurs früherer Altersklassen im Allgemeinen abzustehen wäre, sondern daß vielmehr die Verhältnisse eines jeden Deserteurs besonders zu würdigen, und jeder einzelne Fall nach Maaßgabe der hiebei in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu erledigen sei, in welcher Beziehung insbesondere auf die über die Behandlung des Vermögens der Deserteurs früherer Altersklassen ertheilten Vorschriften, als

1) auf die Bestimmungen des Ziffer I der allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1824 (Döll. X. S. 327.)
2) auf die Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 9. Februar 1827 (Döll. X. S. 329.)
3) auf die instruktive Verfügung vom 10. Dezember 1806 (Döll. X. S. 327 §. 259) aufmerksam gemacht wird.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und das k. Landgericht N. anzuweisen, den von der k. Militärfonds-Commission bezüglich der Erhebungen über das Vermögen der verschiedenen einzelnen Deserteurs gestellten Ansinnen zu entsprechen.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 3. September 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 27,426.

§. 1173.

(Das Vermögen der Widerspenstigen früherer Altersklassen in der Pfalz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das im Jahre 1818 auch im vormaligen Rheinkreise eingeführte Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812 ordnet im Art. 104 unter den daselbst bestimmten Modifikationen die Beschlagnahme des Vermögens der widerspenstigen Conscribirten an, und überwies die Nutzungen dieses mit Beschlag belegten Vermögens dem Militärfiskus. Diese Bestimmungen standen in Kraft bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Heerergänzungs Gesetzes vom 15. August 1828 und zwar gemäß Ziffer I der Ministerial-Entschließung vom 5. Jänner 1838*), das Vermögen der Widerspenstigen früherer Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten betreffend, mit der Folge, daß die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens von Widerspenstigen, deren Verurtheilung unter der Herrschaft des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 erfolgt war, auch noch nach Aufhebung dieses Gesetzes dem Militär-Fiskus zufallen.

Aus den von der k. Regierung des vormaligen Rheinkreises, Kammer des Innern, unterm 30. Juni und 20. Juli 1834 über die Nutznießung des Vermögens der Widerspenstigen erstatteten Berichten und deren Beilagen, sowie aus den Akten der k. Militärfonds-Commission geht nun hervor, daß die angeführten Bestimmungen des Art. 104 des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 in dem vormaligen Rheinkreise einen mangelhaften Vollzug erhalten haben, indem den lediglich von der Unzulässigkeit der Confiskation des Vermögens von Widerspenstigen handelnden Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1819 und des Absatzes II der allerhöchsten Entschließung vom 12. August 1824 von einem Theile der Behörden irriger Weise der Sinn unterstellt wurde, als dürfe hienach auch die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und die Einziehung seiner Renten nicht statt finden. Es ist zwar gegenwärtig nicht mehr möglich, alles in dieser Beziehung Versäumte nachzuholen, und es soll deßhalb nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums von der nachträglichen Geltendmachung der militär-fiskalischen Ansprüche bezüglich jener unter der Herrschaft des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 verurtheilten Widerspenstigen, welche zurückgekehrt sind, oder eingereiht, oder ihrer Pflicht entlassen wurden, oder die endlich gestorben sind, Umgang genommen werden, und überhaupt eine Vermögens-Einschreitung in allen jenen Fällen nicht mehr statt finden, wo das Vermögen, dessen Beschlagnahme und Renteneinziehung gesetzlich gewesen wäre, sich in den Händen der Verurtheilten oder anderer Besitzer befindet.

---

*) Döll. V. S. Bd. X. S. 338.

Dagegen werden die im Art. 104 des mehrerwähnten Conscriptionsgesetzes begründeten militärfiskalischen Ansprüche bezüglich jener Fälle geltend gemacht, wo das Vermögen der vor dem 1. Mai 1829 verurtheilten Widerspenstigen entweder noch mit Beschlag belegt ist, (was insbesondere bezüglich eines gewissen K. aus K., Landkommissariats Germersheim, der Fall ist) oder nach den Bestimmungen des Tit. IV. des ersten Buches des französischen Civilgesetzbuches wegen ihrer Abwesenheit, für dieselben verwaltet wird, in welch letzterm Falle jedoch den präsumtiven Erben die bereits erlangten Nutzungsrechte vorbehalten bleiben sollen.

Unter Bezugnahme auf die angeführten Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 5. Jänner 1838 erhält die k. Regierung den Auftrag, hiernach die k. Landkommissariate zum geeigneten, dem Zwecke der Realisirung jener Ansprüche entsprechenden Verfahren und zur Mittheilung der Ergebnisse an die k. Militär-Fonds-Commission anzuweisen. Die Beilagen der Berichte vom 30. Juni und 20. Juli 1834 folgen zurück.

München, den 9. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 8369.

§. 1174.

(Die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen nach dem Conscriptionsgesetze von 1812 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, sämmtliche Conscriptions-Behörden anzuweisen, in den Fällen, in welchen gegen einen nach dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 zu behandelnden Widerspenstigen nicht schon vor der Einführung der Verfassung (26. Mai 1818) von der zuständigen Behörde die Vermögens-Confiskation, und zwar

a) entweder durch ein eigenes auf diese Strafe ausdrücklich lautendes Urtheil, oder

b) durch einen bereits in der Widerspenstigkeits-Erklärung enthaltenen, eventuellen Ausspruch darüber, oder

c) durch eine, in eben dieser Widerspenstigkeits-Erklärung enthaltene Hinweisung auf den Art. 104 des besagten Gesetzes förmlich erkannt worden ist, von nun an keine Vermögens-Confiskationen mehr ohne zuvor erholte allerhöchste Entschließung zu vollziehen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und künftighin, wenn in den erwähnten Fällen nach dem Gesetze vom 29. März 1812 die Vermögens-Confiskation einzutreten haben würde, die Verhandlungen vor dem Vollzuge der Confiskation dem unterfertigten Ministerium in Vorlage zu bringen.

München, den 15. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 19,582.

§. 1175.

(Den Nachlaß von Strafdienstjahren für den Soldaten H. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in Erwiederung des Berichtes vom 21. Juni l. Js. bezeich-

neten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen desselben Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unterm 12. August l. Js. an das 1. Divisions-Commando erlassenen Weisung zur Kenntnißnahme und mit dem wiederholten Bemerken, daß, wenn über einen Widerspenstigen aus früherer Zeit erst nach Einführung des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 abgeurtheilt wird, nur dieses nicht aber das frühere Conscriptions-Gesetz vom Jahre 1812 in Anwendung kommen, und daher auf eine Strafdienstzeit nicht erkannt werden könne.

München, den 27. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 8,868.

(Den Nachlaß von Strafdienstjahren für den Soldaten H. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. l. Mts. ist dem Soldaten H. im Infanterie-Regimente Seckendorff, die ihm wegen Widerspenstigkeit durch einen Regierungs-Beschluß vom 9. März 1835 auferlegte Strafdienstzeit von zwei Jahren aus Gnade erlassen worden.

Hienach ist dieser am 14. März 1835 eingereihte Soldat bei dem bereits eingetretenen Ablaufe der gesetzmäßigen Dienstzeit von 6 Jahren mit Abschied zu entlassen, wenn er nicht freiwillig fortdienen will.

Das Divisions-Commando hat deshalb das Nöthige zu erlassen.

München, den 12. August 1841.

Kriegsministerium.

An das 1. Divisions-Commando also ergangen.

Nr. 24,307.

§. 1176.

(Das Vermögen des abwesenden Kantonisten Johann H. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird nachträglich zur Entschließung vom 2. Juni l. Js. Nr. 12,457 bez. Betreffs unter Bezugnahme auf den unterm 17. Februar l. Js. erstatteten Bericht Folgendes eröffnet:

1) Da es sich in dem gegebenen Falle nicht von einem nach dem Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812 verurtheilten, oder zu behandelnden Widerspenstigen, sondern von einem am 15. Mai Juli 1805 nach den Kantonsreglement unter Androhung der Confiskationsstrafe öffentlich vorgeladenen und hierauf zur Erfüllung seiner vaterländischen Armeepflicht nicht erschienenen Kantons-Pflichtigen handelte, so beruht der Bericht der k. Regierung vom 17. Februar l. Js. in seiner Hinweisung auf das Ausschreiben vom 15. April 1841 Nr. 8,369, die Behandlung der Widerspenstigen nach dem Conscriptionsgesetze von 1812 betreffend, auf einer unrichtigen Voraussetzung.

2) Die tabellarische Anzeige des Landgerichts N. vom 10. November 1814 läßt, obschon sie unrichtig auf die widerspenstigen Conscribirten anstatt auf die abwesenden und vorgela-

denen Kantonisten rubrizirt ist, doch in der Sache selbst nicht daran zweifeln, daß der 1769 zu N. geborne Johann H. bei den Aushebungen in den Jahren 1803 und 1804 abwesend war, und daß deshalb durch öffentliche Vorladung vom 15. Juli 1805 kantonsreglementmäßig gegen ihn bezüglich auf sein damaliges, sowie künftiges Vermögen eingeschritten worden sei.

3) Nach dem damals in der Provinz Schwaben bestandenen Kantonsreglement, sowie nach dem Confiskationsedikt vom 29. August 1808 hätte das dem Johann H. im Jahre 1817, also noch vor der Verfassungs-Urkunde mit 200 fl. angefallene Elterngut eingezogen werden sollen, weil eine Rückwirkung des Conscriptions- oder des dermaligen Heer-Ergänzungsgesetzes auf die vor 1812 vorgeladenen Kantonisten nicht stattfindet und es erscheinen daher nach den Vollzugs-Vorschriften vom 10. August 1832 und 5. Jänner 1838 die landgerichtlichen Einreden oder Bedenken 1, 2 und 5 als unbegründet und verwerflich.

Hienach hat die k. Regierung das k. Landgericht N. zu verständigen, und sich selbst künftig zu achten.

München, den 7. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 34,683.

§. 1177.

(Die Behandlung der Conscribirten aus älteren Geburtsklassen bezüglich der Widerspenstigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um das Verfahren über die Behandlung der Conscribirten aus älteren Geburtsklassen bezüglich der Widerspenstigkeit zu regeln, und eine Gleichförmigkeit hierin zu begründen, wird im Benehmen mit dem k. Justiz- und Kriegsministerium Folgendes verfügt:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem Eintritte des §. 84 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die Kompetenz der Polizeibehörden in Widerspenstigkeitsfällen über Schuld und Strafe zu erkennen, erloschen sei. Wenn daher auch in Widerspenstigkeitsfällen, welche vor dem 1. Mai 1829 sich ergeben haben, das Conscriptionsgesetz vom Jahre 1812 zur Beurtheilung der Schuld und Strafe noch zur Anwendung zu kommen hat, so steht doch diese Beurtheilung gegenwärtig nur noch den Gerichten, nicht aber den Conscriptionsbehörden zu, welche im Sinne des Gesetzes als Strafgerichte in Militär-Conscriptionssachen gar nicht mehr bestehen.

Die k. Regierung hat hiernach die untergeordneten Polizei- und Administrativ-Behörden zu verständigen, und den genauen Vollzug gegenwärtiger Verfügung zu überwachen.

München, den 5. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 6347.

§. 1178.

(Den widerspenstigen Conscribirten Sch. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 13. Februar v. J. im bezeichneten Betreffe vorgelegten Akten folgen

mit der Eröffnung zurück, wie die Ministerial-Entschließung vom 15. April 1841 Nr. 8,369, die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen nach dem Conscriptionsgesetze von 1812 betreffend, nach ihrem klaren Wortlaute ausschließend, auf jene nach dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 zu behandelnden Widerspenstigkeits-Fälle sich zu erstrecken habe, wo der Ausspruch der zuständigen Behörden über die Widerspenstigkeit eines Conscriptionspflichtigen zwar vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde erfolgt, hiebei aber von der zuständigen Behörde die Vermögens-Confiskation weder direkt noch indirekt förmlich ausgesprochen worden ist.

Auf jene Fälle, wo der Ausspruch über die Widerspenstigkeit erst nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde erfolgt ist, hätte sich die angeführte Ministerial-Entschließung darum nicht zu beziehen, weil seit dieser Zeit wegen Widerspenstigkeit in legaler Weise die Vermögens-Confiskation nicht mehr verhängt werden konnte, und die demohngeachtet erfolgten Confiskations-Erkenntnisse in Gemäßheit der nach allerhöchstem Befehle erlassenen Ministerial-Entschließung vom 10. August 1832 Nr. 1 Absatz 3 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. X §. 269) nicht mehr vollzogen werden dürfen.

Im vorliegenden Falle war daher durch die Ministerial-Entschließung vom 15. April 1841 ein Anlaß zur Vorlage der betreffenden Verhandlungen nicht gegeben.

Das unterfertigte Ministerium hat übrigens das von dem k. Landgerichte N. proponirte Erkenntniß dem k. Justizministerium mitgetheilt, von welchem unterm 23. Februar l. Js. die zur Kenntnißnahme der k. Regierung abschriftlich nachstehende Entschließung an das königliche Appellationsgericht von Oberfranken erlassen worden ist.

München, den 2. März 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 3392.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von dem k. Ministerium des Innern anher gelangten Akten des k. Landgerichts N., die Untersuchung gegen den Widerspenstigen Sch. betreffend, hat das kgl. Justizministerium ersehen, daß genanntes Landgericht die Confiskation des Vermögens des Widerspenstigen aussprechen will, und seinen Erkenntniß-Entwurf der k. Regierung von Oberfranken zur Genehmigung vorgelegt habe.

Das k. Appellationsgericht wird beauftragt, dem k. Landgerichte im diesseitigen Namen zu bemerken:

1) Daß das Landgericht in Widerspenstigkeits-Strafsachen gemäß §. 84 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 als Civilgericht handle, und das von ihm gefaßte Urtheil keiner vorläufigen Einsicht oder Genehmigung einer k. Verwaltungsstelle bedürfe, sondern sogleich vorschriftsmäßig zu publiziren sei,
2) daß seit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 wegen Widerspenstigkeit die Vermögens-Confiskation nicht mehr verhängt werden dürfe,
3) daß die Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1841 nur Bezug habe auf jene, nach dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 zu behandelnden Widerspenstigkeits-Fälle, wo der Ausspruch der zuständigen Behörden über die Widerspenstigkeit vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde erfolgt ist, endlich

4) daß es zur Kompetenz des k. Landgerichts als Gerichtsbehörde nicht gehöre, zu entscheiden, ob der Widerspenstige an das Militär abzugeben sei.

München, den 23. Februar 1845.

Justizministerium.

An das k. Appellationsgericht von Oberfranken also ergangen.

Zehnter Titel.

Beurlaubung.

II. Ständig beurlaubte — dann mit oder ohne Monturraten beurlaubte Soldaten.

Nr. 17,439. §. 1179.

(Die Ertheilung ständigen Urlaubes an ungehorsame und widerspenstige Conscribirte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß manche Conscriptionspflichtige bei den Conscriptions-Verhandlungen, namentlich bei der Aushebung, aus dem Grunde nicht erscheinen, um bei einer späteren Stellung, wenn das für den effektiven Dienst erforderliche Kontingent schon vollzählig abgestellt ist, leichter ständigen Urlaub zu erhalten.

Die Erwirkung ständigen Urlaubs auf solche Weise würde den Ungehorsam gegen das Gesetz geradezu begünstigen, und um dieß zu verhindern, erscheint es erforderlich, strenge darauf zu achten, daß Ungehorsame und Widerspenstige, welche sich der persönlichen Einreihung bei der Aushebung durch Nichterscheinen entzogen haben, bei ihrer nachträglichen Einreihung stets dem effektiven Dienste zugewiesen werden, und dagegen von der Begünstigung ständigen Urlaubs ausgeschlossen bleiben.

Die k. Regierung wird hierauf zur geeigneten Darnachachtung aufmerksam gemacht, und dabei auf die Ministerial-Entschließung vom 4. Februar 1837 (Döll. Verordn.-Samml. B. X. §. 383) hingewiesen, worin bereits bezüglich der Widerspenstigen bemerkt ist, daß zwar ihre für sie eingereiht werdenden Nachmänner in die Klasse der ständig Beurlaubten zu versetzen seien, sie selbst aber im Falle ihrer nachträglichen persönlichen Einreihung von der Begünstigung ständigen Urlaubs ausgeschlossen bleiben sollen.

München, den 9. September 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 30,011.

§. 1180.

(Die Aufhebung des Instituts der ständigen Beurlaubung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 15. des l. Mts. haben Seine Majestät der König Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 11. d. bewogen gefunden, das i. J. 1826 gebildete Institut der ständigen Beurlaubung, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen, aufzuheben, wonach von nun an für alle bereits eingereihten und später eingereiht werdenden militärpflichtigen Jünglinge die gleiche Verpflichtung zur wirklichen Dienstleistung besteht. — Die zum Unterrichte gegenwärtig präsente Mannschaft aus der bisherigen Classe der ständig Beurlaubten wird hiernach nach Ablauf der festgesetzten, bei der Infanterie auf sechs Wochen verlängerten, und bei der Artillerie drei Monate betragenden Waffenübungsdauer mit Urlaubs-Pässen, bis zum 1. April f. Js. lautend, vorläufig wieder nach Hause gelassen werden.

Ob dieselbe zu diesem Zeitpunkte zum Dienste wieder einzurücken haben wird, hängt zum Theile von eintretenden Umständen, zum Theile aber von der noch näheren Regulirung des an die Stelle der ständigen Beurlaubung nun festzustellenden neuen Systems des ausgedehnteren temporären Urlaubs-Wechsels der gesammten, zum effektiven Dienste eingereihten und einzureihenden Mannschaft ab.

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht möglich, auf die im öffentlichen Dienste als Schullehrer oder sonst verwendeten, bisher ständig beurlaubt gewesenen Soldaten, fernerhin besondere Rücksicht zu nehmen; vielmehr dürfte die nachträgliche Einberufung aller seither noch im Urlaube belassenen bisher ständig Beurlaubten, für welche keine besonderen Ausnahmsverfügungen Seiner Majestät des Königs schon vorliegen, zur Einübung und zum Dienste noch demnächst weiter bevorstehen.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, sich zu achten, und die bereits vorliegenden Gesuche dieser Art zu bescheiden.

Zugleich wird derselben bemerkt, daß die am 9. Juni 1827 Nr. 6,827*) erlassene Entschließung, das zum Zwecke der ständig Beurlaubten angeordnete Loosen betr., außer Wirkung zu treten habe, und die dießfallsigen Instruktions-Arbeiten der Conscriptions-Behörden für die bevorstehende Ausbebung sofort einzustellen seien.

München, den 16. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 12,708.

§. 1181.

(Die Aufhebung des Institutes der assentirten unmontirten ständig Beurlaubten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des nach allerhöchster Entschließung vom 11. und 14. Dezember v. Js. Nr. 12,558 aufgehobenen Institutes der ständig Beurlaubten soll dafür länger gedienten Soldaten bis zur Vollendung ihrer aufhabenden Dienstzeit ein freierer und mehr bestimmter Urlaub zu Theil werden.

---

*) Döll. X S. 445.

Zu diesem Behufe ist die gesammte Mannschaft an Gefreiten und Gemeinen der Infanterie, Cavalerie und Artillerie in 2 Klassen abzutheilen, und zwar:

I. in solche, welche bisher abwechselnd präsent und mit Monturraten beurlaubt sind, dann

II. in solche, welche einen entweder persönlich oder durch die einschlägigen Gerichte jährlich nachzusuchenden und zu erneuernden Urlaub ohne Raten erhalten.

Diese Letzteren sollen nur mehr in besondern Fällen, worunter namentlich die Abdienung der nicht berichtigten Monturschuld, oder auf höhere Anordnung nochmals zum Dienstmachen einberufen werden.

Wegen des geeigneten Vollzuges dieser Maßregel wird nun Folgendes verordnet:

1) Von dem formationsmäßigen Stande der Gefreiten und Gemeinen ist bei der Infanterie die Hälfte, bei der Artillerie und dem Fuhrwesen $^2/_3$, bei der Cavalerie $^5/_6$ in die Klasse der abwechslungsweise Präsenten und Beurlaubten mit Raten zu setzen.

Die zweite Hälfte bei der Infanterie, das Drittel bei der Artillerie und das Sechstel bei der Cavalerie hat in die Klasse der Beurlaubten ohne Raten zu treten.

Bei den technischen Kompagnien hat es zur Zeit bei den dermaligen Dienstverhältnissen fortgesetzt zu verbleiben.

2) Bei der Infanterie ist es die Mannschaft vom 4., 5. und 6., bei der Artillerie die vom 5. u. 6., und bei der Cavalerie jene vom 6. Dienstjahre, welche vor Allem in den Urlaub ohne Raten zu kommen hat.

Diese Versetzung in Urlaub ohne Raten, so wie die Erneuerung des Urlaubes hat jährlich am 1. März d. Js., jedoch bei schon vorgerückter Zeit, ausnahmsweise am 1. Juli zu geschehen.

3) Vorstehender Begünstigung sollen in der Regel nicht theilhaftig werden, die Einsteher, Widerspenstigen und Strafdiener, dann die wiedereingereihten Deserteure. Bei guter Aufführung können indessen auch diese nach Gutachten der Regiments-Commandanten, und mit Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse in Urlaub ohne Raten gelassen werden.

Für dergleichen und noch sonstige nicht in diesen Urlaub ohne Raten kommende Mannschaft aus dem resp. 4., 5. u. 6. Dienstjahre ist zur Beseitigung der dadurch allenfalls hervorgehenden Ueberzahl an Mannschaft mit Raten der erforderlichen Anzahl solcher Leute aus dem vorhergehenden 3. Dienstjahre bei der Infanterie, dem 4. bei der Artillerie, und 5. bei der Cavalerie Urlaub ohne Raten zu bewilligen, welche durch vorzügliche Ausbildung in den Waffen sich auszeichnen, einen guten Leumund besitzen, und ihre Monturschuld bezahlen.

4) Von den dießjährigen Conscribirten hat die zur Vollzähligmachung der auf den formationsmäßigen Sollstand an Gefreiten und Gemeinen erforderliche Anzahl aus der Altersklasse 1819, am 1. Juli in den Bezug von Monturraten zu treten und ist sodann hinsichtlich der Bekleidung gleich der übrigen im Ratengenusse stehenden Mannschaft zu behandeln. Ein Gleiches hat mit den einberufenen bisherigen assentirten Unmontirten, in so weit sie nach der Bestimmung I. nun in den Stand der abwechselnd Präsenten und mit Raten Beurlaubten kommen und nicht besondere Verfügungen für Einzelne vorliegen, zu geschehen.

Einsteher und Widerspenstige, dann Strafdiener, sowie allenfallsige Deserteurs aus den Altersklassen 1819 und 1818 sind zuerst in den dienstthuenden Stand einzureihen. Wollen Leute aus der Altersklasse 1818 freiwillig in diesen Stand übertreten, so soll ihnen solches unbenommen sein.

Ueber die mit der nun in den Ratenbezug kommenden Mannschaft zu pflegende Abrechnung erfolgt eine besondere Entschließung.

5) Von der nach Ergänzung des formationsmäßigen Standes noch übrig verbleibenden Mannschaft sind zuerst die bei den Fohlenhofs-Anstalten Beurlaubten, dann aus den noch überzähligen Conscribirten d. Is. jene aus der Altersklasse 1818 und der noch allenfallsige weitere Rest aus der Altersklasse 1819 nach vorgängiger Abnahme sämmtlicher Kleidungsstücke, in einen jährlich am 1. Juli zu erneuernden Urlaub zu schicken. Mit den in den Fohlenhöfen Befindlichen ist förmlich abzurechnen, die Monturschuld berichtigen zu lassen, und denselben sodann die im Ratenverbande befindliche Montur zu verabfolgen.

Diese über den formationsmäßigen Stand vorhandene Mannschaft ist in den Verpflegslisten besonders vorzutragen.

6) Jene Regimenter, welche künftig wegen besondern Dienstes-Verhältnissen bei der regulären Versetzung in Urlaub ohne Raten die zum Dienstmachen erforderliche Anzahl Leute nicht behalten würden, haben die Versetzung erst je nachdem die für diesen Fall jährlich alsbald einzuberufenden und abzuexerzirenden Rekruten dienstbar werden, vorzunehmen. Sollte hiemit noch nicht zugereicht werden können, so ist in diesem Ausnahmsfalle besonders zu berichten und weitere Bestimmung abzuwarten.

7) Da das Aerar die Mannschaft eigentlich nur während der Dienstleistung zu kleiden hat, durch das zum Besten derselben fortgesetzte Beibehalten des Monturratensystems aber jedem Manne, seine im Ratensystem stehende Aerarialkleidung besonders zugewiesen ist, wodurch er dieselbe entweder durch Abdienen im Dienste oder durch Vergütung der noch darauf haftenden Tragzeit bei der Rückkehr in das bürgerliche Leben zum Eigenthume erhält, da derselbe ferner durch den — ausserordentliche Fälle ausgenommen — nun gesicherten und bestimmteren Urlaub zugleich in den Stand gesetzt wird, sich dauernderen und somit einen höheren Erwerb verschaffenden Privatverhältnissen hinzugeben, so soll die in Urlaub ohne Raten kommende Mannschaft, in so weit es immer möglich ist, den Monturschuldrest vor dem Abgange in Urlaub vollständig berichtigen. Diejenigen Leute, welche dieses nicht alsbald vermögen, sollen bei der Infanterie wenigstens den dritten Theil bezahlen und einen gleichen Betrag bei dem jährlich zu erneuernden Urlaubsgesuche nachbringen, somit im 6. Jahre den ganzen Rest abtragen. Bei der Artillerie ist beim Abgange wenigstens die Hälfte der Monturschuld zu tilgen.

Die Mannschaft, welche dieser Bestimmung nicht zu genügen vermag, hat zu gewärtigen, im erforderlichen Falle zuerst wieder zum Dienste herbeigezogen oder zur Abdienung der Monturschuld hereinberufen zu werden.

8) Die in Urlaub Gehenden haben nur die unentbehrlichste Kleidung mitzunehmen. Alle übrigen Monturstücke sind bei den Kompagnien sorgfältigst aufzubewahren, und vor jeder Benachtheiligung möglichst zu sichern. Mit dem Anfange des 6. Dienstjahres ist mit jedem Betheiligten — gleichwie es bei Entlassungen vorgeschrieben ist, förmlich abzurechnen, und nach Berichtigung des Monturschuldrestes die bis dahin aufbewahrte Kleidung zur Verfügung zu stellen. Diese Leute sind aber noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre militärische Kleidung auch noch im letzten Dienstjahre sorgfältig zu bewahren haben, um bei einem allenfallsigen besonderen Ereignisse damit wieder einrücken zu können.

9) In denjenigen Fällen, wo wegen ganz besonderen Verhältnissen des betreffenden Mannes

die Monturschuld selbst bei fortgesetzter Behaltung in der Klasse I von demselben nicht sollte berichtiget werden können, ist nach den hierwegen bereits bestehenden Normen zu verfahren, dabei aber insbesondere darauf zu sehen, daß die betreffenden Compagnie-Commandanten sich gegen die §§. 33, 43 und 44 der instruktiven Bestimmungen für die Compagnie nichts haben zu Schulden kommen lassen.

10) Um die Mannschaft nicht unnöthigerweise in Monturschulden zu setzen, und so die Haftbarkeit der Compagnie-Commandanten möglichst zu mildern, sind die Leute gleich bei ihrem Zugange darauf aufmerksam zu machen, daß sie für alle Privat-Kleidungsstücke, als Wäsche und Bundschuhe oder Halbstiefel ꝛc. ꝛc., welche sie während ihrer militärischen Dienstleistung benützen, in den Raten die verhältnißmäßige Vergütung in Geld, und sonach die Mittel erhalten, die an der besonderen militärischen Bekleidung im Ratensystem nicht abgediente Tragzeit auszugleichen. Dadurch werden sie zugleich in den Stand kommen, den noch allenfallsigen Monturschuldrest bei dem Abgange in Urlaub ohne Raten leichter tilgen zu können.

Es ist Anlaß gegeben, hier zu erinnern, daß zur Verhinderung der Ueberschulden die der Monturabgleichungstabelle von 1826 angehängten Bemerkungen nur im engsten Sinne auszulegen, demnach nicht — wie es bisher häufig der Fall gewesen — den Leuten gleich beim Zugange oder kurz darauf 2 tüchene und 3 leinene Hosen abzugeben sind.

11) Die Anzahl der in Vorrath zu haltenden gefertigten dienstbaren Mäntel hat sich bei der Infanterie und Artillerie auf ⅔ der gesammten Mannschaft zu erstrecken. Die Cavalerie behält den Vorrath für die ersten 5 Jahre.

12) Es wird hiemit ausdrücklich bestimmt und wiederholt, daß durch gegenwärtige bezüglich der verschiedenartig zu beurlaubenden Mannschaft getroffene Maaßregel bei derselben in den militärdienstlichen Verhältnissen irgend ein Unterschied nicht einzutreten hat, daß demnach die für die Beurlaubten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch jene vom 2. April l. Js. Nr. 3504 für Alle gleich bindend verbleiben.

Eben so wenig ist hiebei eine Veränderung in der festgesetzten Präsenz beabsichtiget.

Von dem eifrigen Bestreben der Regiments-Commandanten und der Oekonomie-Commissionen, so wie von der sorgfältigsten Mitwirkung der besonders betheiligten Compagnie-Commandanten, muß erwartet werden, daß gegenwärtige zum Besten des Dienstes und der Mannschaft getroffene Verfügung mit dem hiebei besonders betheiligten Aerarial-Interesse, möglichst in Einklang gebracht wird.

München, den 5. Juni 1841.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Militärstellen und Behörden also ergangen.

Nr. 5629.

§. 1182.

(Das Verhalten der Beurlaubten, und die Abänderung der Urlaubspässe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, empfängt Abschrift der von dem königlichen Kriegsministerium an die Divisions- und Corps-Commandos erlassenen Entschließung vom 27. Februar l. Js., das Verhalten der Beurlaubten und die Abänderung der Urlaubspässe betreffend, zur

Kenntnißnahme und Darnachachtung mit der Weisung, die untergeordneten Behörden hiernach zu verständigen.

München, den 8. März 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Abdruck.

Nr. 1215.

(Das Verhalten der Beurlaubten und die Abänderung der Urlaubspässe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die seit der Einführung der Dienstvorschriften vom Jahre 1823 über die Beurlaubung der Unteroffiziere und Soldaten erschienenen Verordnungen ist es nöthig geworden, das Formular für die Urlaubspässe abzuändern und zum Vollzug der fraglichen Verordnungen nachstehende Anweisungen zu geben:

1) Die Urlaubs-Pässe sind nach vollständiger Benützung der noch vorräthigen ältern lithographirten Formulare in der durch die Beilage bezeichneten Form auszufertigen.

2) Die Klasse, welcher der Beurlaubte nach der Verordnung vom 5. Juni 1841 Nr. 12,708 angehört, ist mit I oder II zu bezeichnen und hierüber durch den Beisatz „mit oder ohne Montur-Raten" die nöthige Erörterung zu geben.

3) Unter Orts-Polizeibehörden sind die Magistrate in Städten und Märkten, die Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande, und die hiesige Polizeidirektion, dann in der Pfalz die Bürgermeister oder ihre Adjunkten, — und unter Conscriptions-Behörden die Land- oder Herrschaftsgerichte, die den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Magistrate und beziehungsweise die hiesige Polizeidirektion, in der Pfalz die Landkommissariate zu verstehen, so daß die unmittelbaren Magistrate und die hiesige Polizeidirektion zugleich als Ortspolizei und als Conscriptions-Behörden erscheinen.

Hierüber sind die beurlaubten Soldaten vor ihrem Abgange nach den in ihrem Urlaubsorte oder Conscriptionsbezirke bestehenden Verhältnissen jedesmal gehörig zu belehren.

4) Unter Bezugnahme auf die lithographirten General-Reskripte vom 3. August 1826 Nr. 7348, 9. August 1836 Nr. 5861, 5. Jänner 1837 Nr. 10,419, 5. Juni 1841 Nr. 12,708 und 11. August, dann 24. Dezember 1842 Nr 7799 und 12,400 wird hiemit angeordnet, daß die in der I. oder II. Klasse beurlaubten Gefreiten und Gemeinen zu Anmeldungen bei den Commandantschaften in den Garnisons-Orten, wohin sie beurlaubt sind, nicht mehr angewiesen werden sollen.

Hienach sind die untergebenen Behörden anzuweisen.

München, den 27. Februar 1843.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commandos 2c. also ergangen.

Nr. 6676.

§. 1183.

(Die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren königlichen Regierungen, Kammern des Innern, wurde der Antrag gestellt, daß zum gründlichen Vollzuge der in dem bezeichneten Betreffe unterm 12. Dezember v. Js. erlas-

senen Entschließung, insbesondere zur Anlegung und Fortführung der in derselben angeordneten Verzeichnisse die Militärbehörden angewiesen werden möchten, der betreffenden Behörde die nöthigen Notizen mitzutheilen, und bei künftigen Beurlaubungen auf den Pässen zu bemerken, ob dieselben mit oder ohne Raten ertheilt worden seien.

Das königliche Kriegsministerium hat nun hierüber unter Bezugnahme auf die unterm 27. Februar l. Js. an sämmtliche Divisions- und Corps-Commando's erlassene, und der k. Regierung, Kammer des Innern, durch diesseitige Entschließung vom 8. März l. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilte Weisung, das Verhalten der Beurlaubten, und die Abänderung der Urlaubspässe betreffend, nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Conscriptionsbehörden erhalten durch die jährliche Erneuerung und Verlängerung des Urlaubes ohne Monturraten und durch den jährlich wenigstens einmal vorkommenden Antritt oder Ablauf des Urlaubes mit Monturraten, zunächst aber durch den Vollzug der diesseitigen Anordnungen vom 27. v. Mts. über Namen und Aufenthaltsort aller beurlaubten Soldaten, über die Klasse und Dauer ihres Urlaubes ꝛc. jene amtlichen Aufschlüsse, die ihnen zur successiven Anlegung und Fortsetzung der durch jenseitiges General-Reskript vom 12. Dezember v. Js. vorgeschriebenen Verzeichnisse erforderlich sind. Die zur Ergänzung oder Richtigkeit derselben hie und da allenfalls noch nöthigen Aufschlüsse werden den Conscriptionsbehörden auf ihr Verlangen von den Militärbehörden jederzeit mitgetheilt werden. Es dürfte jedoch rathsam sein, nach Ablauf eines Jahres die fraglichen Verzeichnisse den Regimentern zur Ergänzung und allenfallsigen Berichtigung mittheilen zu lassen."

Dieß wird der königlichen Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und weiter geeigneter Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 25. März 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

III. Das Wandern der beurlaubten Soldaten.

Nr. 25,640.

§. 1184.

(Die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten N. N. um die Erlaubniß zum Wandern im Auslande betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unterm 1. November d. Js. an das k. Artillerie-Corps-Commando in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschliessung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 16. November 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 9,656.

(Die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten N. N. um die Erlaubniß zum Wandern im Auslande betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Klasse der assentirten unmontirten ständig beurlaubten Soldaten einen integrirenden Theil des stehenden Heeres bildet, und diesem zu Folge in steter Bereitschaft zum wirklichen Dienstes-Antritte gehalten werden muß, so kann der dieser Klasse zugetheilten conscribirten Mannschaft die Bewilligung zur Entfernung aus ihrer Heimath, und zu Reisen, sowie zu einem längern Aufenthalte im Auslande, nur in einzelnen Fällen, bei obwaltenden besonders bewegenden Umständen, nur in der Art ausnahmsweise ertheilt werden, daß ihr Aufenthalt den Heeres-Abtheilungen, bei welchen sie eingereiht ist, fortwährend bekannt bleibe, sie daher nöthigen Falles ohne Weitwendigkeiten und Verzögerungen einberufen werden, und sich hierauf in der kürzesten Zeit bei ihren Abtheilungen einfinden könne.

Aus diesem Grunde ist demnach auch der Bitte des ständig beurlaubten Unterkanoniers vom 2. Artillerie-Regimente, N. N., um die Erlaubniß zum Wandern im Auslande für die ganze Dauer seiner aufhabenden Militär-Dienstzeit, und in einer fast ganz Deutschland umfassenden Ausdehnung, nicht zu willfahren, und ihm unter den durch das Ministerial-Rescript vom 31. Oktober 1830 vorgezeichneten Bedingungen überhaupt statthafterweise nicht mehr zuzugestehen, als sich, vorläufig auf ein Jahr, vorbehaltlich der frühern Rückberufung, nach einem, oder einigen wenigen bestimmt zu bezeichnenden und im Veränderungfalle nachzuweisenden Orten im Auslande, innerhalb eines deutschen Bundesstaates, zu verfügen, wenn sich nach Bestätigung der einschlägigen Polizeibehörde sonst keine Anstände dagegen ergeben, diese Erlaubniß zum wirklichen und wesentlichen Nutzen des Mannes gereicht, und dessen Leumund so beschaffen ist, daß sich von ihm die getreue Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen erwarten läßt.

Dem Artillerie-Corps-Commando wird dieses auf Bericht vom 27. v. Mts. unter Rückschluß der Beilagen mit dem Anhange erwiedert, daß das Gesuch des N. N., diesem gemäß näher instruirt und wieder vorgelegt werden könne, und sich, in so lange ausnahmsweise Beurlaubungen nach dem Auslande statthaft gefunden werden können, hiernach gleichfalls bei künftig einbefördert werdenden ähnlichen Gesuchen zu achten sei.

München, den 1. November 1839.

Kriegsministerium.

An das Artillerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 2484.

§. 1185.

(Die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten N. N. um die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage vom 26. November v. Js., bei welchen Behörden die Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland anzubringen und zu instruiren seien, wird der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Uebereinstimmung mit dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß Gesuche ständig beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zu Reisen in das Ausland von den Polizeibehörden ihrer Heimath aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu instruiren, und daß die Verhandlungen sodann von diesen

Behörden den betreffenden Regiments- oder sonstigen selbstständigen Militär-Abtheilungs-Commandos unter Bestätigung des Bestandes der für die Gewährung der Bitte erforderlichen Umstände zum weiteren Verfahren mitzutheilen seien.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird jedoch den Polizeibehörden bemerklich machen, daß solche Bewilligungen nur als nicht häufige Ausnahmen statt finden können, und daß sie diesem gemäß ihre Begutachtungen auf die Fälle anerkannter Nothwendigkeit oder wesentlicher Nützlichkeit für die Bittsteller streng zu beschränken haben.

München, den 16. März 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangen. Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 16,634. **§. 1186.**

(Das Wandern der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sich veranlaßt gesehen, in einem durch das Kreisintelligenzblatt Nr. 23 veröffentlichten Ausschreiben vom 2. Februar d. Js. sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden dahin zu verständigen, daß jeder auf Wanderschaft sich begebende beurlaubte Soldat, abgesehen von dem Urlaubspasse, im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1808, die Handwerkskundschaften betreffend, mit einem Wanderbuche versehen sein müsse, und hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren sei.

Auf die von Seite des k. Kriegsministeriums hierüber erfolgte Mittheilung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, nach genommener Einsicht der mit dem k. 2. Armee-Corps-Commando desfalls gepflogenen Verhandlungen bemerkt, daß die von Seite der Militärbehörden gegen die Aushändigung von Wanderbüchern an beurlaubte Soldaten erhobenen Bedenken, welche in der generalisirten Ministerialentschließung vom 29. April 1845, die polizeilich administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten betreffend, bereits anerkannt wurden, im Hinblicke auf die daraus möglicher Weise hervorgehenden Mißbräuche und Hemmnisse für die Dienstbereitschaft der Beurlaubten, begründet erscheinen, und daß hiebei die oben erwähnte allgemeine Verordnung vom 16. März 1808 und die Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. Dezember 1825 §. 4 Nr. 5, sowie die Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes betreffend, Lit. B Nr. VI. und IX um so minder als maaßgebend betrachtet werden können, als bei den eigenthümlichen Verhältnissen und der exceptionellen Stellung der Angehörigen des Militärstandes der Nachweis der erfüllten Wanderzeit ausnahmsweise auch auf andere Art genügend geliefert werden kann, und das in dieser Hinsicht bisher eingehaltene Verfahren sich als ausreichend gezeigt hat.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach die untergebenen Behörden geeignet verständigen und anweisen, daß bei beurlaubten Soldaten, welche als Handwerksgesellen in Arbeit treten, und mit obrigkeitlichem Vorwissen wandern wollen, auf der Ausfertigung eines Wanderbuches nicht zu bestehen, sondern der Nachweis hierüber in anderer Art zu liefern sei.

Hiebei wird im Uebrigen auf die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. April 1845 aufmerksam gemacht, nach welchen die Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltes

eines Beurlaubten immer nur für einen bestimmten Ort, und nie ohne Vorwissen der Heimaths- und resp. Conscriptionsbehörde des Beurlaubten ertheilt werden darf.

München, den 13. Oktober 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

VI. Polizeiaufsicht auf beurlaubte Soldaten.

Nr. 12,200.

§. 1187.

(Die polizeilich administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums sind in jüngster Zeit Fälle vorgekommen, wo beurlaubten Soldaten ohne vorgängiges Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde des ständigen Wohnortes derselben (Conscriptionsbehörde) von der Distrikts- oder Localpolizeibehörde ihres temporären Aufenthaltes ihre Urlaubspässe zur weiteren Wanderung visirt wurden; ja in einem Falle ist sogar einem Beurlaubten ein Wanderbuch ausgestellt worden.

Folge hievon war, daß die betreffenden Beurlaubten bei erfolgter Einberufung nicht ausgemittelt werden konnten, und daß gegen dieselben die durch die Militärdienstvorschriften verhängten strengen Strafen zur Anwendung zu bringen waren.

Es ist hieraus zu entnehmen, daß die durch die generalisirte Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1842 ertheilten Vorschriften wegen der polizeilich administrativen Aufsicht über die beurlaubten Soldaten nicht allenthalben genau befolgt werden.

Durch ein sehr ausgedehntes Urlaubssystem ist den Privatverhältnissen der Militärpflichtigen bereits die möglichste Rücksichtnahme zugewendet, dagegen fordert aber die Dienstespflicht unabweislich, daß der Beurlaubte zum sofortigen Einrücken jederzeit bereit bleibe.

Zu diesem Behufe ist es unbedingt nöthig, daß die Heimaths- und Conscriptionsbehörde des Beurlaubten von dessen Aufenthalt zu jeder Zeit Kenntniß habe, und daß daher keine Aufenthalts-Veränderung ohne ihr Vorwissen stattfinde, und die Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltes immer nur für einen bestimmten Ort nicht aber unbestimmt oder gar durch Ausfertigung eines Wanderbuches mit Hintansetzung der desfalls längst bestehenden Vorschriften (D. V. S. Bd. X. S. 455 ff.) ertheilt werde.

Nachdem der Beurlaubte durch die Ausstellung eines Wanderbuches, oder durch das Visa der Polizeibehörde des temporären Wohnortes leicht zu dem Glauben verleitet werden kann, daß er durch die obrigkeitliche Reisebewilligung aller ferneren Verantwortung enthoben sei, so ist um die Beurlaubten gegen die schweren Folgen der Urlaubsüberschreitung zu sichern, in ihrem eigenen Interesse die strengste und pünktlichste Ueberwachung derselben bezüglich jeder länger dauernden oder den Bezirk der Heimathsbehörde überschreitenden Aufenthaltsveränderung unerläßlich.

Hienach sind die Conscriptionsbehörden geeignet zu belehren und ist der Vollzug sorgfältig zu überwachen.

München, den 29. April 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

(F)

Nr. 17,273. § 1188.

(Die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren Militärbehörden wurde angezeigt, daß erst bei dem im Jahre 1840 stattgefundenen Aufrufe der ständig Beurlaubten Individuen, welche schon längst verstorben — in den geistlichen Stand getreten, oder in ein Kloster aufgenommen — wegen Verbrechen zur Zuchthausstrafe verurtheilt — zur Verehelichung und Ansässigmachung zugelassen — mit einer Bewilligung zur Reise in das Ausland versehen worden waren, sowie auch gänzlich Untaugliche und solche, deren Aufenthaltsort ganz unbekannt, und aller Recherchen ungeachtet nicht ausgemittelt werden konnte, zu ihrer Kenntniß gebracht, und dadurch große Störungen in dem Militärdienste verursacht worden seien.

Aus diesem geht hervor, daß die früheren Weisungen und Vorschriften, insbesondere vom 27. Februar 1831 Nr. 20,934*), dann vom 8. Dezember 1832 Nr. 19,084**), die Verhältnisse der ständig beurlaubten Soldaten, resp. Einberufung derselben betreffend, und die Generalentschließung vom 16. März 1840 Nr. 2,484, die Bitte des ständig beurlaubten Soldaten N. N.,***) um Erlaubniß zum Wandern in das Ausland betreffend, nicht allenthalben gehörig vollzogen worden sind.

Diese Mißstände können sich gegenwärtig, wenn auch das Institut der ständigen Beurlaubungen aufgehoben ist, bei einer unvorhergesehenen schnellen Einberufung der nach dem neuesten Systeme beurlaubten Soldaten zum großen Nachtheile des k. Aerars und des Dienstes um so leichter wiederholen, als die Zahl der Beurlaubten durch die neuesten allerhöchsten Bestimmungen sich sehr vermehrt hat.

Das k. Kriegsministerium hat bereits seinerseits zur möglichsten Vermeidung eines solchen Uebelstandes die in Abschrift hier anliegende Entschließung vom 2. April 1841 Nr. 3,504, die auf Einrufen ausbleibenden Beurlaubten betreffend, an sämmtliche Divisions- und Corps-Commando's erlassen, und es ist nun doppelte Pflicht der einschlägigen Civilbehörden, theils um die Beurlaubten gegen die dort angedrohten Strafen zu sichern, theils aber auch, um die so wesentlich nothwendige militärische Ordnung zu handhaben, die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten strenge und pünktlich zu erfüllen.

Zu diesem Behufe werden daher die Conscriptions- und Polizeibehörden zur strengsten Beaufsichtigung der in ihren Bezirken vorhandenen Beurlaubten, und zur genauesten Befolgung der desfalls schon bestehenden Verfügungen wiederholt aufgefordert und zugleich Folgendes angeordnet.

Jede dieser Behörden hat für ihren Zweck zwei Verzeichnisse anzulegen, und zwar:

I. eines über diejenigen Soldaten, welche, wie bisher, abwechselnd präsent und mit Monturraten beurlaubt sind, dann

II. eines über solche, welche einen entweder persönlich oder durch die einschlägigen Behörden jährlich nachzusuchenden und zu erneuernden Urlaub ohne Raten erhalten.

Das Nähere über diese Eintheilung der Beurlaubungen ist aus der hier abschriftlich beigefügten Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 5. Juni 1841 Nr. 12,708, die Aufhebung des Instituts der assentirten, unmontirten, ständig Beurlaubten betreffend, zu entnehmen.

Das erste dieser Verzeichnisse soll den Behörden selbst zur schnellen Uebersicht der in ihren

*) Döll. X. Seite 449.

**) Döll. X. Seite 450.

***) Oben §. 1185. S. 164.

Bezirken vorhandenen zeitlich beurlaubten Soldaten, und zur schleunigen Ertheilung der etwa über den einen oder den andern geforderten Aufschlüsse dienen; das zweite Verzeichniß aber hat den sehr wesentlichen Zweck, den einschlägigen Militärbehörden von allen sich ergebenden Veränderungen, welche auf militärische Verwendbarkeit Einfluß haben, verläßige Kenntniß zu geben; dahin gehören insbesondere eingetretene Todesfälle — äußerlich sichtbare Untauglichkeits-Erscheinungen — Uebertritt in den geistlichen Stand — polizeiliche Bestrafungen — andauernde Veränderung des Aufenthalts ꝛc. ꝛc.

Hierüber sind daher in dem erwähnten Verzeichnisse die verlässigsten und genauesten Vormerkungen zu machen.

Um hiebei die möglichste Rücksicht gegen die Behörden eintreten zu lassen, wird bestimmt, daß in der Regel jährlich nur einmal und zwar im Monat Juni, längstens aber bis zum 30. d. Mts., die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen den einschlägigen Militärbehörden mitgetheilt werden, wobei sich von selbst versteht, daß diese erste Mittheilung im Juni 1843 sich rückwärts bis zum Beginne des Urlaubes ohne Raten zu erstrecken habe.

Sollte sich im Verlaufe eines Jahres eine solche Veränderung bei den im Bezirke anwesenden Beurlaubten der genannten Classe nicht ergeben, so ist eine Fehlanzeige zu machen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die in dem allgemeinen Ausschreiben vom 11. August l. J. ad Nr. 17,273, die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten betreffend, Ziff. 2. enthaltene Bestimmung, nach welcher von den civilpolizeilichen Bestrafungen der Beurlaubten, sowie von deren Einlieferung in Zwangsarbeitshäuser die kompetenten Militärbehörden sogleich zu verständigen sind, in Wirkung zu bleiben habe, und desfalls in dem zu führenden Verzeichnisse kurze Vormerkung zu machen sei.

Bei Behandlung dieses höchst wichtigen Gegenstandes darf nie außer Acht gelassen werden, daß jeder Beurlaubte, so viel es von ihm abhängt, zum Einrücken bereit bleiben müsse, und daß die Privatverhältnisse, dieser Dienstpflicht gegenüber, nicht für überwiegend angesehen werden können.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach die untergebenen Polizei- resp. Conscriptionsbehörden zu verständigen und den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen sorgfältig zu überwachen.

München, den 12. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 27,509 u. 27,722.

§. 1189.

(Ausübung der Polizeigewalt gegen beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, es solle die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten den k. Landgerichten und resp. Polizeibehörden in der Art zustehen, daß von diesen Behörden gegen dieselben die polizeilichen Untersuchungen geführt und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden — daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig Beurlaubte (assentirte, nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubte aber in einem solchen Falle an das treffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei der Militärbehörde eine neue Untersuchung stattfinden darf — und endlich daß solchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sei.

Was die Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus anbelangt, so kann dieselbe bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civilbehörden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden.

Bei unständig Beurlaubten aber findet diese Einschaffung nicht statt.

Dieß wird der k. Regierung, K. d. J., unter Beziehung auf die von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigte Ministerial-Entschließung vom 19. Januar l. Js.*), die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend, zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage eröffnet, sämmtliche Polizeibehörden hiernach ungesäumt anzuweisen, und den Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmung genau zu überwachen.

München, den 17. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 17,009.

§. 1190.

(Ausübung der Polizeigewalt gegen beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 17. November vor. Js. wurden die Polizeibehörden ermächtiget, gegen temporär beurlaubte Soldaten auf körperliche Züchtigung zu erkennen; der Vollzug der rechtskräftig zuerkannten körperlichen Züchtigung an diesen wurde jedoch den Militärbehörden vorbehalten und es hat sonach derselbe nach den militärischen Dienstvorschriften Platz zu greifen.

Es haben nun seither einige Polizeibehörden bei Verurtheilung temporär beurlaubter Soldaten zu körperlicher Züchtigung ihren Strafbeschlüssen im Hinblicke auf die Bestimmung des Absatzes 3, §. 25 des Strafgesetzbuches Thl. I. eine Fassung gegeben, welche neben der zuerkannten Strafe gleichzeitig auch deren Vollzugsweise vorzeichnet, und hiedurch in die Zuständigkeit der Militärbehörden eingegriffen.

Um ähnlichem Verfahren und den möglicherweise durch dasselbe entstehenden Irrungen zu begegnen, wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, in den Strafbeschlüssen auf körperliche Züchtigung beurlaubter Soldaten nach Anleitung des Art. 25, Abs. 2. des Strafgesetzbuches Thl. I. nur die Anzahl der Streiche auszusprechen, die Vollzugsweise aber ganz den Militärbehörden anheimzugeben.**)

München, den 15. August 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

---

*) Döll. XIII. S. 771.

**) Wurde hier aufgenommen zur Erläuterung der Competenz. Uebrigens ist die Strafe körperlicher Züchtigung durch eine Ministerialentschließung vom 30. Oktober 1848, Nr. 26,112, welche in der XV. Abtheilung „Landespolizei", Abschnitt X. Polizeistrafverfahren vorkommt, vorläufig außer Wirksamkeit gesetzt. Sieh auch ebendaselbst die Ministerialentschließung vom 7. Januar 1851, Nr. 18,244.

Nr. 10,772. §. 1191.

(Die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß Polizeibehörden die Kosten polizeilicher Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten dem Militär-Aerare überbürden wollten.

Es kann jedoch diesem die Uebernahme dieser Kosten nicht zugemuthet werden, da bei Verurtheilung zahlungsfähiger beurlaubter Soldaten durch die Civil-Polizeibehörden die erkannten Geldstrafen und die polizeilichen Verhandlungstaxen auch nicht dem Militär-, sondern dem Finanz-Aerar zufallen.

Im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium wird hienach die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, die dem Staate zur Last fallenden Untersuchungskosten, welche in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten erlaufen sind, dem Finanz-Aerare zu überbürden.

München, den 30. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 17,273. §. 1192.

(Die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der durch die Ministerial-Entschließung vom 17. November 1838 eröffneten allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs soll die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten den k. Landgerichten und respektiven Polizeibehörden in der Art zustehen, daß

1) von diesen Behörden gegen die beurlaubten Soldaten die polizeilichen Untersuchungen geführt, und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden;

2) daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig Beurlaubte (assentirte, nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Falle an das treffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei den Militärbehörden eine neue Untersuchung stattfinden darf, und endlich;

3) daß solchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sei.

Seine Majestät der König haben Sich nun mit Rücksicht auf die seither Allerhöchst verfügte Aenderung des Systems der Beurlaubung, wonach die Klasse der ständig Beurlaubten nicht mehr besteht, vielmehr die Mannschaft rücksichtlich der Beurlaubung in zwei Klassen sich theilt, nämlich

I. in solche, welche wie früherhin abwechselnd präsent, und mit Monturraten beurlaubt sind, dann

II. in solche, welche einen entweder persönlich, oder durch die einschlägigen Gerichte jährlich nachzusuchenden und zu erneuernden Urlaub ohne Raten erhalten,

auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bestimmen geruht,

a) daß die Einlieferung der zur körperlichen Züchtigung civilpolizeilich verurtheilten beurlaubten Soldaten an ihre Regimenter, Bataillons oder Corps zum Strafvollzuge, so wie die Urlaubsverweigerung gegen dieselben (als allgemeine Maaßregel) nicht mehr stattzufinden habe, und

b) daß die Wiederbeurlaubung der nach den oben unter Ziffer 2 angeführten Bestimmungen eingelieferten Soldaten, welche nach Ziffer 3 fortan präsent zu halten gewesen wären, eintreten dürfe.

Indem die k. Regierung, K. d. J., von dieser allerhöchsten Bestimmung zur geeigneten weiteren Verfügung Kenntniß erhält, wird Folgendes bemerkt:

1) In der eingangserwähnten Ministerial-Entschließung vom 17. November 1838 ist in Beziehung auf die Einschaffung beurlaubter Soldaten in die Zwangsarbeitshäuser angeführt, daß diese Maaßregel bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civilbehörden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden könne, daß aber bei unständig Beurlaubten diese Einschaffung nicht stattfinde.

Was diesen Punkt betrifft, so wird in Uebereinstimmung mit dem k. Kriegsministerium hiemit eröffnet, daß von nun an die beurlaubten Soldaten ohne Unterschied der Art und Dauer ihres Urlaubes in die Zwangsarbeitshäuser, wenn die hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, abgeliefert, und daß ihr Einrufen oder Einliefern zu den Regimentern, Bataillons oder Corps nicht mehr als Surrogat für die Detention in Zwangsarbeitshäusern benützt werden solle, wogegen es den Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten vorbehalten bleibt, solche Individuen nach erstandener Detention aus militärpolizeilichen und disciplinären Rücksichten in Urlaub zu belassen.

2) Von den civilpolizeilichen Bestrafungen der Beurlaubten, sowie von deren Einlieferung in Zwangsarbeitshäuser sind die betreffenden Militärbehörden jedesmal sogleich zu verständigen.

3) Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bisher in mehreren Fällen polizeiliche Verurtheilungen von beurlaubten Soldaten vor eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses vollzogen, ferner mehrere andere Verurtheilungen, die nicht ganz vorschriftsmäßig und für die Betheiligten verletzend waren, wahrscheinlich aus dem Grunde rechtskräftig wurden, weil die betheiligten beurlaubten Soldaten nicht wußten, daß ihnen das Recht der Berufung zustehe, so ist den Polizeibehörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen:

a) Den Strafvollzug, wie schon durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen angeordnet, und in Beziehung auf Verhängung körperlicher Züchtigung durch Ziffer 2 der Ministerial-Entschließung vom 19. Jänner 1838, die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend, speciell bemerkt ist, nach eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses eintreten zu lassen;

b) die in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1838 (Regierungsblatt vom Jahre 1838 S. 189) unter Ziffer 5 enthaltene Vorschrift, wonach bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungs-Befugniß verbunden und dem Protokolle einverleibt werden soll, auf das Genaueste zu beobachten, sowie überhaupt jeden polizeilichen Strafbeschluß auf das Sorgfältigste nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen und zu vollziehen; sowie namentlich körperliche Züchtigung beurlaubter

Soldaten nur in den in der gedachten Entschließung bezeichneten Fällen und unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen zu verhängen.

München, den 11. August 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 14,024.

§. 1193.

(Die Competenz der Gerichte in Untersuchung der Zolldefraudationen beurlaubter Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Hauptzollamt erhält in Folge einer vom k. Finanzministerium anher gemachten Mittheilung auf der Rückseite einen Auszug der vom k. Justizministerium an sämmtliche k. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins und an den k. General-Staats-Prokurator zu Zweibrücken unterm 17. v. Mts. ergangenen Entschließung im ausgesetzten Betreffe zur Wissenschaft und Maaßnahme in vorkommenden Fällen, sowie zur Verständigung der betreffenden Inkorporationen.

München, den 4. Dezember 1845.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Haupt-Zollämter also ergangen.

Abdruck.
Nr. 1,134.

(Die Competenz der Gerichte in Untersuchung der Zoll-Defraudationen betr.)

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des k. Staatsrathes über die Competenz der Gerichte in Untersuchung der Defraudationen beurlaubter Soldaten unter dem 29. Oktober d. Js. zu beschließen geruht:

„daß die Competenz der Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung der von beurlaubten Soldaten verübten Zolldefraudationen gesetzlich nur alsdann Platz greife, wenn mit diesen Defraudationen gemeine oder militärische Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen."

München, den 17. November 1845.

Justizministerium.

VIII. Einberufung der beurlaubten Soldaten.

Nr. 27,993.

§. 1194.

(Die Einberufung der ständig Beurlaubten zur Einübung in den Waffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt hiemit Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unterm 21. November l. Js. an sämmtliche Divisions- und das Artillerie-Corps-Commando er-

lassenen Entschließung, die Einberufung der ständig Beurlaubten zur Einübung in den Waffen betr., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 26. November 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt an den Vorstand des Georgianums in München und an das k. protestantische Oberconsistorium.

Abdruck.
Nr. 11,561.

(Die Einberufung der ständig Beurlaubten zur Einübung in den Waffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhen in Berücksichtigung, daß der geistliche Stand von der Pflicht, die Waffen zu tragen, verfassungsmäßig ausgenommen ist, die Candidaten der Theologie, welche, wenn sie auch als Geistliche noch nicht wirklich betrachtet werden, mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminar, oder in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind, und sich durch Fleiß und Sittlichkeit ihres künftigen Berufes würdig bezeigen, oder welche als Protestanten eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beibringen, wenn sie in die Armee eingereiht und ständig beurlaubt wären, unter Anwendung der Grundsätze über die Zurückstellung im Heerergänzungs-Gesetze von der Einberufung zur Einübung in den Waffen noch vorläufig, und auf solange nicht anders verfügt wird, ausnehmen zu lassen.

Dem rc. Commando wird dieses zur Wissenschaft und geeigneten weiteren Erledigung der von den geistlichen Behörden hiernach gestellt werdenden Anträge hiemit eröffnet.

München, am 21. November 1840.

Kriegsministerium.

An die 4. Divisions- und das Artillerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 30,663. §. 1195.

(Die Einberufung protestantischer Pfarramts-Candidaten zum aktiven Militärdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Entschließung vom 26. November l. Js. Nr. 27,993, die Einberufung der ständig Beurlaubten zur Einübung in den Waffen betr., empfängt die k. Regierung, K. d. J., Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unterm 21. Dezember l. Js. an die Divisions-Commando's bezüglich der Einberufung protestantischer Pfarramts-Candidaten zum aktiven Militärdienste erlassenen Weisung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken, daß die hierin angeführte, von dem unterzeichneten Ministerium unterm 15. April 1836 ergangene Entschließung (Döll. Verordn.-Samml. Bd. X. S. 236 §. 135) sämmtlichen k. Regierungen mitgetheilt wurde.

München, den 27. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Die Einberufung protestantischer Pfarramts-Candidaten zum aktiven Militärdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ministerial-Rescripte vom 21. v. Mts. Nr. 11,561 empfängt das Divisions-Commando hierneben zu weiterer Maaßnahme und Verfügung im eintretenden Falle die Abschrift der durch das k. Ministerium des Innern unterm 15. April 1836 an die Regierung des vormaligen Rheinkreises ergangenen Entschließung, welcher zufolge die protestantischen Pfarramts-Candidaten, welche das Zeugniß eines k. Consistoriums über die gut erstandene Prüfung, wozu die Abhaltung der Predigt verordnungsmäßig gehört, und welches sich auf Fähigkeit und Sittlichkeit ausdrücklich zu erstrecken hat, beibringen würden, in die im §. 47 des Heerergänzungs-Gesetzes bezeichneten Kategorie zu zählen, und daher, wenn sie in die Armee — früher mit ständigem Urlaube — eingereiht wären, bis auf erfolgende besondere allerhöchste Verfügung gleichfalls nicht zum Dienste einzurufen sind, wenn auch die Predigt nicht vor dem homiletischen Collegium abgehalten und nicht von diesem besonders approbirt worden ist.

München, den 21. Dezember 1840.

Kriegsministerium.

An die Divisions- ꝛc. Commando's also ergangen.

Nr. 30,671.

§. 1196.

(Versetzung der bis auf weiters aus dem Urlaube nicht einzurufenden Soldaten zu den Garnisons-Compagnien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt Abschrift der von dem k. Kriegsministerium in dem bezeichneten Betreffe unterm 22. Dezember l. Js. an die 4. Divisions- und an das Artillerie-Corps-Commando erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 29. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 30,671.

(Die Versetzung der bis auf weiters aus dem Urlaube nicht einzurufenden Soldaten zu den Garnisons-Compagnien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß zu reiner Evidenthaltung der Listen und Tabellen sowohl diejenigen — bisher ständig beurlaubt gewesenen Soldaten, welche, in solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, zum Dienste nicht einberufen werden sollen, und welche den betreffenden Abtheilungen schon namentlich bezeichnet wurden, als auch die

jenigen, welche nach Vorschrift der Ministerial-Rescripte vom 21. v. und vom 11. d. Mts. als Candidaten der Theologie oder Adspiranten des geistlichen Standes gleichfalls im Urlaube bis auf anderweitige allerhöchste Verfügung zu belassen sind und über welche sämmtliche daher von ihren Regimentern ꝛc. zur Zeit nicht dienstlich verfügt werden kann, in den Listen der Feldregimenter ꝛc. abgeschrieben und in die der Garnisons-Compagnien übertragen werden sollen, bei welchen sie ohne Gebühr als beurlaubt in solange zu führen sind, bis deren Einberufung allerhöchsten Ortes befohlen wird, in welchem Falle sie sodann zu den Reserven derjenigen Linien-Heeres-Abtheilungen, in welche sie dermalen eingereiht sind, alsbald rückzuversetzen sind und zum Dienste einzurücken haben sollen.

Zum weiteren Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung wird beigefügt, daß diejenigen unter diesen Individuen, welche aus den Regierungsbezirken von Ober- oder Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, oder von Schwaben und Neuburg gebürtig sind, bis auf Weiteres an die Garnisons-Compagnie Nymphenburg, dann die aus der Pfalz, sowie die aus Ober-, Mittel- oder aus Unterfranken und Aschaffenburg an die Garnisons-Compagnie Rosenberg zu überschreiben sind.

Indem das Divisions-Commando das Einschlägige hiernach weiter zu verfügen hat, wird dasselbe von dienstlicher Oberaufsicht wegen strenge darüber wachen, daß aus dieser allerhöchsten Anordnung kein Mißbrauch und keinerlei Art willkürlicher Begünstigungen hervorgehe, sich zu diesem Ende von den unterhabenden Abtheilungen die entsprechende Nachweisung der also zu versetzenden Mannschaft vorlegen lassen und deren Zahl nach Regimentern ꝛc. summarisch hieher anzeigen.

München, den 22. Dezember 1840.

Kriegsministerium.

An die 4. Divisions- und das Artillerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 7,695.

§. 1197.

(Die auf Einrufen ausbleibenden Beurlaubten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beurlaubten, welche sich ohne Genehmigung der Polizei- und Conscriptions-Behörden aus dem Orte, wohin sie beurlaubt wurden, entfernen, oder ihren vorgesetzten Polizei- und Conscriptions-Behörden, mit deren Erlaubniß sie den Conscriptions-Bezirk verlassen haben, über ihren Aufenthalt und dessen Veränderung keine Anzeige machen und bei einer erfolgten Einberufung weder aufgefunden werden, noch innerhalb der zum Einrücken anberaumten Frist bei ihrem Corps eintreffen, sollen künftig nach Ablauf dieser Frist und weiterer 3 Tage als Deserteurs erklärt und nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach §§. 118 und 119 der Verordnung vom 13. März 1830, „die Anwendung und Vollziehung des Heerergänzungs-Gesetzes betr.", behandelt werden.

Diese durch eine allerhöchste k. Entschließung vom 31. v. Mts. genehmigte Ergänzung des §. 498 der Dienstvorschriften ist allen dermaligen Eingereihten entweder bei ihren Abtheilungen oder, wenn sie beurlaubt sind, durch die Conscriptionsbehörden bekannt zu machen, sowie auch bei jeder künftigen Einreihung und Verpflichtung, sie mag nach §. 412 der Dienstvorschriften, oder nach §. 54 der obigen Verordnung stattfinden, mit den übrigen Militär-Strafbestimmungen der nun zugehenden Mannschaft zu verkünden.

Hinsichtlich jener Beurlaubten, welche von ihrer Einberufung rechtzeitig verständigt werden und ohne unverschuldete, gehörig bescheinigte Hindernisse 3 Tage nach Ablauf der zum Einrücken

festgesetzten Frist ausgeblieben sind, hat es bei der bisherigen Anwendung des §. 498 der Dienst-Vorschriften sein Verbleiben.

Hiernach sind die untergeordneten Militärbehörden anzuweisen.

München, den 2. April 1841.

Kriegsministerium.

An die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

Nr. 6,345.

§. 1198.

(Die Aushebung der Altersklasse 1820, insbesondere die Beurlaubung der Conscribirten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wird auf den Bericht vom 7. März l. J. bezeichneten Betreffs nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium zur Darnachachtung Folgendes eröffnet:

Bei dem Entwurfe des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres ist nicht mißkannt worden, daß eine unbedingte schonungslose Anziehung der Militärpflichtigen nicht nur mit dem Wohle derselben und ganzer Familien, sondern auch mit dem Interesse des Staates selbst im Widerspruche stehe, und daß in einem civilisirten Staate neben dem Militärdienste, so lange das Vaterland nicht in Gefahr ist, Religion, Wissenschaft und Kunst geehrt und befördert werden sollen.

Aus diesen hochwichtigen Erwägungen sind die §§. 47, 48 und 49 des Gesetzes hervorgegangen.

Dasselbe hat jedoch in Beziehung auf die Wissenschaft es als genügend betrachtet, nur jene Conscribirten während des Friedens zu berücksichtigen, welche an Gymnasien und denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder an den höheren Unterrichts-Anstalten des Reiches als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

Das Zahlverhältniß selbst ist durch die Vollzugs-Verordnung in der Art festgesetzt worden, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Klasse befinden.

Alle übrigen in diesen Kategorien nicht Begriffenen haben eine gleiche oder ähnliche Berücksichtigung nach dem Gesetze nicht anzusprechen, und dem gesetzlichen Rufe zum Eintritt in die Armee und zur persönlichen Dienstleistung in derselben zu folgen, wenn nicht andere im Gesetze vorgesehene Gründe eine Befreiung davon zur Folge hätten.

Bisher, und so lange das System der ständigen Beurlaubung eines Theiles der in die Armee eingereihten Mannschaft bestund, konnte zwar auch den Studierenden, welche die Zurückstellung nicht anzusprechen hatten, die von der k. Regierung, K. d. J., angeregte Berücksichtigung durch die Aufnahme derselben in die Klasse der Assentirten, Nicht-Montirten noch zugewendet werden, und dazu war der Conscriptions- oder der nachherige Rekrutirungsrath eines jeden Kreises schon gewissermaßen durch die Verordnung vom 9. Juni 1827 ermächtiget.

Dieser Ausweg ist jedoch in Folge des in jüngster Zeit adoptirten neuen Beurlaubungs-Systems hinweggefallen.

Um den übernommenen Bundes-Verpflichtungen zu genügen, muß der ganze formationsmäßige Sollstand des Heeres und seiner einzelnen Abtheilungen in den Waffen eingeübt, und nach den Erfordernissen des Felddienstes sogleich kampffertig ausgebildet seyn oder werden.

Zu diesem Ende ist der neue Zugang sogleich zu den festgesetzten Epochen zum Unterrichte und zum Dienste einzuberufen, und während der ersten Dienstjahre zum Dienste präsent zu halten, oder im vorgeschriebenen regelmäßigen Wechsel nur periodisch zu beurlauben.

Mit einem solchen unständigen, in seiner Zeitdauer beschränkten und überhaupt immerhin nur unsichern Urlaube ist jedoch dem Studierenden, der zur Sicherung des Erfolges seiner Anstrengungen durch mehrere Jahre seine ganze Zeit seinem Berufe widmen soll, nicht geholfen, und es ist nach allem diesem nicht wohl möglich, dem von der k. Regierung, K. d. J., gemachten Antrage durch allgemeine und unbedingte Zusicherungen und Verfügungen nachzukommen.

Dazu kömmt, daß viele der in Rede stehenden Studierenden sich doch in der Möglichkeit befinden dürften, sich im Heere durch einen Ersatzmann vertreten zu lassen, und auf diesem Wege, auf welchen sie schon durch ihr eigenes Interesse hingeleitet werden müssen, ihre gesetzliche Armeepflichtigkeit zu lösen.

Nicht minder möchte zu bedenken sein, daß außer den Studierenden noch mehrere andere Interessenten eine gleiche Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen haben würden, bei welchen die gesetzlichen Vorbedingungen zur Zurückstellung zwar gleichfalls nicht vollständig, doch nahe angrenzend bestehen, und daß der Andrang auf Berücksichtigung von persönlichen oder Familien-Verhältnissen über die gesetzliche Vorschrift hinaus sich in vielfach gehäuftem Maaße ergeben würde.

Da inzwischen der formationsmäßige Stand bei den jährlichen Aushebungen zur Sicherung seines nachhaltigen Fortbestandes bis zur wiederkehrenden Ergänzung im nächsten Jahre immer in einem gewissen Maaße überschritten werden muß, und eine mäßige Zahl von übercompleter Mannschaft noch auch um deswillen nothwendig bleibt, um bei dem schnellen Ausbruche eines Krieges die Elemente zu den nicht streitbaren Heereszweigen, Feldbäckereien und dergl. nach dem Erfordernisse der allgemeinen Bundes-Heeres-Einrichtungen sogleich und ohne Schwächung des streitbaren Standes der Armee schon verfügbar zu haben, und da dergleichen Uebercomplete zur genauen Einhaltung der Etats vor der Hand nicht zum Unterrichte und zum Dienste sogleich einzuberufen und zu montiren sind, so wird das k. Kriegsministerium doch einzelne Fälle der dringendsten Art, welche die k. Regierung, K. d. J., als solche zu bezeichnen für angemessen findet, durch Belassung des treffenden Individuums unter der Zahl der Uebercompleten, jedoch in nicht zu großer Ausdehnung und bei noch rechtzeitiger Anmeldung, immerhin aber nur auf so lange, als eine Ueberzahl in der betreffenden Abtheilung bestehen dürfte, noch berücksichtigen können, und so weit möglich auch gerne berücksichtigen.

München, den 7. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche übrige k. Regierungen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 3,017.

§. 1199.

(Die Einberufungsweise der Beurlaubten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, empfängt auf der Rückseite Abschrift der aus dem k. Kriegsministerium unter dem 1. dieß im bezeichneten Betreffe an die Armee- und Corps-Com-

mando's im Einverständnisse mit dem unterfertigten k. Staatsministerium ergangenen Entschließung mit der Weisung, die geeignete Verfügung zu erlassen, daß in den gegebenen Fällen die Urlaubs-Pässe der einberufenen Soldaten von den treffenden Orts-Polizei-Vorständen augenblicklich visirt werden und daß die Anzeige hievon an die zuständige Distrikts-Polizei-Behörde ungesäumt erfolge.

München, den 9. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 1,409.

(Einberufungsweise der Beurlaubten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 18. v. Mts. beantragte Aufforderung der Beurlaubten in den betreffenden Kreis-Intelligenz-Blättern zur Einrückung, erscheint als keine dem Zwecke förderliche Maaßnahme, weil diese Blätter auf dem Lande weder allgemein verbreitet, noch gelesen sind.

Dagegen sollen in dringenden Fällen, welche ein unverzügliches Einrücken bei den betreffenden Abtheilungen erfordern, diejenigen einberufenen Beurlaubten, welche sich nicht am Sitze eines k. Landgerichts selbst aufhalten, zur Beschleunigung ihrer Abreise nicht mehr gehalten sein, sich zuvor zur Erholung der Visa ihres Urlaubs-Passes noch zum k. Landgerichte zu begeben, sondern sie haben in solchen dringenden Fällen die Visirung ihrer Urlaubs-Pässe durch die Vorstände jener Gemeinde, in deren Bezirk sie wohnen, vornehmen zu lassen, wonach an die Gemeinde-Vorstände die Anweisung erfolgen wird, von den Visirungen behufs der geeigneten Vormerkung an das vorgesetzte Landgericht sogleich Anzeige zu erstatten.

Sollte wegen besonderer Beschleunigung die Einberufung der Beurlaubten durch Estafetten nothwendig werden, so wird in solchen eintretenden Fällen besondere Anordnung erfolgen.

Die Dringlichkeit der Umstände, in welcher obige Visirungsweise durch die Ortsvorstände stattzufinden hat, ist in den desfallsigen Einberufungsschreiben jedesmal besonders zu bemerken.

Dieß wird zur weitern entsprechenden Anweisung der unterhabenden Abtheilungen in vorkommenden Fällen im Einverständniße des k. Staatsministeriums des Innern eröffnet.

München, den 1. Februar 1849.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Armee- und Corps-Commando's ergangen.

Nr. 7,592.

§. 1200.

(Marsch- und Verpflegungs-Entschädigung für die vom Urlaub einberufene Mannschaft des k. Heeres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das k. Staatsministerium der Finanzen ist unter dem 7. Januar d. Js. die Anordnung getroffen worden, daß den mittellosen Soldaten, welche zu ihren Corps einberufen werden, durch

die k. Rentämter zur Bestreitung der Reise- und Verpflegkosten ein Vorschuß, welcher bei einer Entfernung zwischen dem Garnisonsorte und dem Sitze des betreffenden k. Landgerichts von 4—12 Stunden 10 kr., von 12—20 Stunden 20 kr. u. s. w. beträgt, ausbezahlt werden solle.

Die k. Regierung wird hievon behufs der Verständigung der Distrikts-Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. März 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 8,946.

§. 1201.

(Die Beförderung der beurlaubten Militärs auf der k. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Mittheilungen der k. Militärbehörden haben nach neueren Anordnungen die im dienstlichen Interesse beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten beim Antritte des Urlaubes oder beim Einrücken von demselben, da wo sie die Eisenbahn benützen wollen, die ermäßigte Fahrtaxe aus der an sie verabreichten Reiseentschädigung, oder wenn sie freiwillig in Urlaub sich gemeldet haben, aus eigenen Mitteln, also in jedem Falle sogleich baar zu bezahlen.

Die k. Eisenbahnbetriebs-Behörden werden demnach angewiesen, von nun an auf der baaren Entrichtung der ermäßigten Fahrtaxe von Militärbeurlaubten zu bestehen, und im Weigerungsfalle die Beförderung auf der Eisenbahn entschieden zurückzuweisen.

München, den 26. Mai 1852.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

(Verordn.- u. Anzeigebl. für die k. b. Verk.-Anst. Nr. 37 v. 29. Mai 1852. S. 194.)

X. Monturschuld der Beurlaubten.

Nr. 8,263.

§. 1202.

(Die Berichtigung der Monturschulden beurlaubter Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß den Distriktspolizei-Behörden obliege, die Abschlagszahlungen an den Monturschulden der beurlaubten Soldaten entweder auf Requisition der

Regiments-Commando's zu erheben, oder auch im Falle freiwilliger Leistung auf Verlangen zu übernehmen, und gegen Bescheinigung dem betreffenden Militär-Commando zuzusenden.

Dieß wird der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., auf den Bericht vom 29. l. J. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen derselben zur Kenntnißnahme und weiter geeigneter Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 21. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Zwölfter Titel.

Vereine beabschiedeter Soldaten.

Nr. 14,590.

§. 1203.

(Das Gesuch des Veteranen-Vereines in Erlangen, um die Bewilligung zur Führung einer Fahne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Bitte des Veteranen-Vereins in Erlangen um die Bewilligung zur Führung einer Fahne nach der im anliegenden Protokolle vom 26. Juli d. Js. beschriebenen Zeichnung Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Die k. Regierung hat hiernach unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 24. Juli l. Js. das weiter Geeignete zu verfügen und insbesondere den genannten Verein darauf aufmerksam machen zu lassen, daß die ihm bewilligte Fahne von Seite des Militärs lediglich wie jede Fahne irgend einer andern Privatgesellschaft angesehen werden müsse, da der Verein selbst in keiner Beziehung weder einen Theil des aktiven Heeres noch der Landwehr des Königreiches bildet, und daß daher auch an die Fahne das Veteranen- und das Militär-Denkzeichen nicht angeheftet werden dürfe.

München, den 13. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Siebenzehnter Titel.

Militär-Denkzeichen.

Nr. 93.

§. 1204.

(Die den Freiwilligen des k. griechischen Heeres verliehenen Denkzeichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium an die Divisions- und Corps-Commando's in dem oben bemerkten Betreffe unterm 6. l. M. erlassene und dem unterfertigten k. Staatsministerium abschriftlich mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme und geeigneter Verfügung zugeschlossen.

München, den 18. Jänner 1838.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck. Nr. 93.

(Die den Freiwilligen des k. griechischen Heeres verliehenen Denkzeichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Form des Denkzeichens ist dieselbe, wie jene an das königlich bayerische Hülfs-Corps verliehenen, das Material aber Bronze-Grund und Kranz bronzirt, Inschrift und Ränder hellglänzend in Metall ausgearbeitet. Die Inschrift ist nur auf der Rückseite abgeändert. Das Band, an welchem das Denkzeichen getragen wird, unterscheidet sich von jenem, welches für das k. bayerische Hülfs-Corps bestimmt wurde, nur durch einen schmalen weißen Rand, welchen ersteres enthält.

Anspruch auf dieses Denkzeichen gewährt die treue Erfüllung und Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten allen Angehörigen des freiwilligen griechischen Truppen-Corps (daher auch sämmtlichen Sanitäts- und Administrations-Beamten) ohne Unterschied des Grades, und selbst auch denjenigen, welche vermöge früherer Dienstleistung bereits das Denkzeichen des k. bayerischen Hülfs-Corps besitzen.

Als getreuliche Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten ist nicht zu erachten:

1) Die Ersatzmannstellung; doch haben Seine Majestät der König von Griechenland denjenigen, welche zum Zwecke der Ansiedlung in Griechenland Ersatzmänner gestellt haben, nachdem sie wenigstens 2 Jahre der Militärpflicht obgelegen, die Ansprüche auf das Denkzeichen reservirt;
2) die Dienstleistung mit solch fehlerhafter Aufführung, daß hiedurch für Abschied die Leumunds-Note „tadelhaft" begründet wurde;
3) eine durch Desertion unterbrochene Dienstzeit;
4) wenn eine Verurtheilung wegen eines militärischen Verbrechens oder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens statt hatte.

Die Entlassung wegen körperlicher Untauglichkeit normirt keinen Grund des Ausschlusses, wenn der Entlassene in die Kategorie der Real-Invaliden gehörte. Diejenigen aber, welchen aus besonderer Rücksicht auf nachtheiligen Einfluß des Climas die Rückkehr in die Heimath nach allerhöchsten Bestimmungen verstattet wurde, haben das Denkzeichen nicht anzusprechen.

Zur Legitimation über die Berechtigung, das Denkzeichen zu tragen, wird für Unteroffiziere und Soldaten diese Bemerkung im Abschiede beigesetzt. Den bereits mit Abschied abgegangenen Individuen wird das Denkzeichen durch ihre Heimaths-Behörden übersendet und von diesen die Berechtigung, solches zu tragen, auf der Rückseite des Abschiedes amtlich bestätigt werden.

Die Offiziere und Militär-Beamten erhalten das Denkzeichen mittelst Dienstschreibens ihrer vorgesetzten Commandostellen; die bereits ausgetretenen durch jenes Commando, unter welchem sie zur Zeit ihrer Entlassung gestanden, oder wenn solches gegenwärtig nicht mehr besteht, von jener Commandostelle, zu welcher die aufgelösten Heeresabtheilung transferirt wurde.

München, den 6. Jänner 1838.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Divisions- und Corps-Comando's also ergangen.

Nr. 37,827.

§. 1205.

(Die Aushändigung des k. griechischen Denkzeichens an ehemalige k. griechische Freiwillige betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem k. griechischen Kriegsministerium an die k. Gesandtschaft in Athen gemachten Mittheilung ist es nicht nothwendig, daß die von den Betheiligten auszustellenden Empfangsbestätigungen über erhaltene k. griechische Denkzeichen an die k. griechischen Militärbehörden eingesendet werden, sondern es genügt, wenn dieselben bei den k. Behörden, welche die Uebergabe der Denkzeichen besorgen, reponirt, oder zu gleichem Zwecke an die für griechische Militärangelegenheiten zu München bestehende Commission übergeben werden.

Dieß wird der k. Regierung zur eigenen Kenntnißnahme und zur geeigneten Verständigung der betreffenden Behörden hiemit eröffnet.

München, den 21. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1206.

(Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.)

M. II. K.

Wir finden uns auf die allerunterthänigsten Vorstellungen mehrerer Unserer getreuen Bayern, welche in früheren Feldzügen die Waffen für das Vaterland im Heere getragen, allerhöchst bewogen, denselben ein Denkzeichen in der Art allergnädigst zu verleihen, wie Unseres in Gott ruhenden Großvaters, weiland König Max I. Majestät, es für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 zu bewilligen geruht haben.

Dieses Denkzeichen soll bestehen aus einem ehernen Kreuze in Form des Ludwigs-Ordenskreuzes, und wird an einem seidenen Bande getragen, dessen Farben jene des Ludwigs-Ordensbandes mit dem Unterschiede sein sollen, daß der breitere mittlere Theil himmelblau, die Ränder aber karmoisinroth werden.

Die Inschrift auf der Aversseite dieses Denkzeichens wird in den auf den Kreuzsparren desselben einzutheilenden Worten:

„Max II. König von Bayern"

auf der Reversseite:

„Den Veteranen des bayerischen Heeres"

bestehen und auf der linken Brust getragen. Anspruch auf dasselbe haben alle diejenigen, welche den Feldzügen der 90er Jahre bis incl. jener von 1812 im streitbaren Stande des bayerischen Heeres beiwohnten, sich hierüber legitimiren können, und nicht seit jener Zeit sich durch entehrende Strafen dieser Auszeichnung unwürdig gemacht haben.

Unser Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge dieses Unseres Allerhöchsten Befehles beauftragt.

München, den 30. Juni 1848.

Reggsbl. von 1848 S. 697—699.

Nr. 22,291.

§. 1207.

(Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den k. Regierungen wird auf der Rückseite Abschrift der Kriegsministerial-Entschließung vom 15. l. Mts. im bezeichneten Betreffe zur weiteren, in Gemäßheit der Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 16. Juli l. J. zu bemessenden Verfügung mitgetheilt.

München, den 23. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.
Nr. 15,806.

(Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zufolge allerhöchsten Signates vom 1. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Verleihung des unterm 30. Juni d. J. Allerhöchst gestifteten Denkzeichens für die Veteranen von den 90er Jahren bis 1812 incl. sich auch auf jene Veteranen erstrecke, welche der Fortsetzung des Feldzuges gegen Rußland im Jahre 1813 bis nach der Schlacht von Leipzig beigewohnt haben, wobei es sich von selbst versteht, daß hiezu auch die Garnison Thorn zählt, welche die Belagerung dieser Festung ausgehalten hat.

Welches hiemit nachträglich zu dem Ministerial-Rescripte vom 1. Juli d. J. Nr. 11,797 behufs der Eröffnung an die Betheiligten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 15. September 1848.

Kriegsministerium.

Nr. 29,548.

§. 1208.

(Das Veteranen-Denkzeichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Erwiederung des vom k. Kriegsministerium dem unterfertigten k. Staatsministerium mitgetheilten Berichts vom 5. l. Mts. erhält das k. Landwehr-Kreiskommando ein Exemplar des auf Grund eines allerhöchsten Signates unterm 31. Oktober l. J. erlassenen Kriegsministerial-Rescripts mit dem Auftrage, dem N. und Consorten in der Vorstadt Au auf ihr Gesuch vom 2. l. Mts. um Verleihung des Veteranen-Denkzeichens an jene Veteranen, welche sich im Jahre 1813 bei der am Inn und im Salzburgischen gegen Oesterreich aufgestellten bayerischen Armeedivision eingereiht befanden, eröffnen zu lassen, daß denselben in Gemäßheit des angeführten Kriegsministerial-Rescriptes ein Anspruch auf das neugestiftete Veteranen-Denkzeichen nicht zuerkannt werden könne. rc. rc.

München, den 19. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreiskommando von Oberbayern ergangen.

Abdruck.
Nr. 17,585.

(Bitte mehrerer Einwohner Münchens um Verleihung des Veteranen-Denkzeichen aus den 90er Jahren wegen des nach dem im August 1813 daselbst stattgehabten Uebungslagers erfolgten Ausmarsches nach Braunau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Behufs gleichmäßiger Verbescheidung in eintretenden ähnlichen Fällen und Entschließung auf die täglich vorkommenden mündlichen und schriftlichen Anfragen über den in rubro bezeichneten Gegenstand wird hier nachfolgend jenes Kriegsministerial-Rescript bekannt gegeben, welches unter vorgesetzter Nummer auf Grund königlichen Allerhöchsten Signates vom 2. ds., am 16. ejusdem an die Kommandantschaft München erlassen worden ist.

Es haben mehrere Einwohner Münchens in einer unmittelbar an Seine Königliche Majestät eingereichten Vorstellung gebeten, Allerhöchstdieselben möchten Sich allergnädigst bewogen finden:

„die Verleihung des in rubro bezeichneten Denkzeichens auch auf jene Veteranen auszudehnen, welche unterm 15. August aus dem damaligen Lager bei München gegen Oesterreich und Rußland ausmarschirten und bis zur Völkerschlacht bei Leipzig noch manche Attaque mit den Oesterreichern und andern feindlichen Truppen zu bestehen hatten."

Nachdem nun aber die damalige Aufstellung des bayerischen Heeres am Inn rc. rc. lediglich als Beobachtungs-Corps während der bezüglich des Beitrittes Bayerns zu den Alliirten gepflogenen Unterhandlungen stattfand, und außer einigen unbedeutenden Neckereien durchaus keine Feindseligkeiten vorfielen, die Epoche vom August bis zum Oktober 1813 und zwar noch bevor die Schlacht bei Leipzig geschlagen war — durchaus nicht als ein förmlicher Feldzug betrachtet werden kann, auch im Heere selbst nicht als solcher angerechnet wurde, so konnte diesen Gesuchen nach Allerhöchstem Signate vom 2. d. Mts. eine willfahrende Folge nicht und um so weniger gegeben werden, als alle jene, welche vom Abmarsch von Braunau rc. angefangen, den Feldzügen 1813, 1814 und

1815 beiwohnten, mit dem von Seiner Majestät dem Könige Maximilian I., höchstseligen Andenkens, gestifteten Armee-Denkzeichen dekorirt sind.

Hiernach verbescheiden sich die in gleichem Betreffe bereits vorliegenden Gesuche von selbst.

München, den 31. Oktober 1848.

Kriegsministerium.

Nr. 27,362.

§. 1209.

(Das Denkzeichen für die Veteranen aus den 1790er Jahren bis 1812/13 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., gestellten Anfrage wird nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium den k. Regierungen eröffnet, wie es keinem Zweifel unterliege, daß vormalige bayerische Staatsangehörige, welche sich in Folge von Gebietsabtretung oder wie immer in fremdem Staatsverbande befinden, ebenso Ansprüche auf das für die bayerischen Veteranen von den 1790er Jahren bis 1812/13 Allerhöchst gestiftete Denkzeichen zu machen berechtigt sind, wie es bei dem Armee-Denkzeichen für die Feldzüge 1813—15 der Fall war, vorausgesetzt, daß sie die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen bezüglich inzwischen gepflogener tadelfreier Aufführung erfüllen und einen oder den andern im bayerischen Heere mitgemachter Feldzüge innerhalb der Jahre 1790 bis 1813 in Sachsen gegen Rußland nachzuweisen vermögen.

Es steht demnach der Einsendung dießfallsiger von Angehörigen anderer deutscher Staaten einkommender Gesuche kein Hinderniß entgegen.

München, den 24. November 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 29,141.

§. 1210.

(Das Veteranen-Denkzeichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Entsprechend dem dießfallsigen Wunsche des k. Kriegsministeriums wird die k. Regierung beauftragt, geeignete Verfügung zu treffen, daß die um das Veteranen-Denkzeichen sich Bewerbenden belehrt werden, wie sie nur dann auf dasselbe Anspruch erheben können, wenn sie auch dem Feldzuge im Jahre 1813 in Sachsen gegen Rußland beigewohnt haben, die Beibringung der dießfallsigen Zeugnisse aber ihnen obliege. Da in der Regel schon auf den Militärabschieden bemerkt ist, daß der Inhaber den Feldzügen in Sachsen gegen Rußland, 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich beigewohnt habe, so erscheinen Abschiede, in welchen lediglich die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich eingetragen sind, für sich allein ungenügend und vermögen ohne weitere Nachweise den Anspruch auf das Veteranen-Denkzeichen nicht zu begründen.

München, den 9. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 29,000.

§. 1211.

(Gesuch des Bürgermeisters N. von N. um die Bewilligung zur Tragung des Armee-Denkzeichens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In vorläufiger Erwiederung des Berichts vom 28. Oktober l. J. bezeichneten Betreffs wird die k. Regierung angewiesen, den Bürgermeister N. zu N. zum Nachweise darüber zu veranlassen, ob derselbe nicht etwa auch in französischen Diensten, zu denen er seiner früheren Staatsangehörigkeit wegen als geborner Pfälzer verpflichtet gewesen, Feldzüge mitgemacht habe, da in diesem Falle nach einer Aeußerung des k. Kriegsministeriums der Gesuchsteller in analoger Anwendung des §. 4 der Satzungen für den Ludwigs-Orden vom 25. August 1827 Anspruch auf das von Seiner Majestät dem Könige gestiftete Veteranen-Denkzeichen zu machen berechtiget erschiene, weil jene Militärdienste und Feldzüge, welche früher in den nachher der Krone Bayern einverleibten Ländern von dort gebürtigen Individuen geleistet wurden, ebenso angerechnet werden, als wenn sie im bayerischen Heere geleistet worden wären.

Es könnte sonach die Genehmigung zur Tragung des österreichischen Armee-Denkzeichens gleichzeitig mit der Bewilligung des Veteranen-Denkzeichens für die Feldzüge von den 1790er Jahren bis 1812/13 erwirkt werden.

Die angeordnete Erhebung ist alsbald gutachtlich dem unterfertigten k. Staatsministerium in Vorlage zu bringen.

München, den 19. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J, ergangen.

Nr. 744.

§. 1212.

(Denkzeichen für die Militärbeamten des Heeres, welche den Feldzügen in den Jahren 1813 bis 1815 beigewohnt haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in der Anlage Abschrift der von dem k. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe unter dem 6. l. Mts. an sämmtliche Militärstellen erlassenen Entschließung zur weiteren Eröffnung und Bekanntgebung für die nunmehr im Civildienste oder sonst außer dem Militärverbande befindlichen frühern Militärbeamten.

München, den 13. Jänner 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.
Nr. 22,243.

(Denkzeichen für die Militärbeamten des Heeres, welche den Feldzügen 1813 bis 1815 beigewohnt haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 16. November v. Js. Nr. 20,290 „die Bitte mehrerer Veteranen um Verleihung des Veteranendenkzeichens und jenes für die Feldzüge 1813 bis 1815 betr.“ wird dem Heere hiemit bekannt gegeben, daß Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Signat vom 19. v. Mts. u. Js. die Fertigung der Allerhöchstdemselben in Antrag gebrachten Medaille für die sämmtlichen Militärbeamten, welche den oben bezeichneten Feldzügen beigewohnt, allergnädigst genehmigt haben.

Diese Medaille enthält auf beiden Seiten die Form des für genannte Feldzüge von Seiner Majestät dem höchstseligen Könige Maximilian Joseph glorreichen Andenkens gestifteten Armeedenkzeichens mit den nämlichen Inschriften, nur mit dem Unterschiede, daß auf der Aversseite anstatt „Maximilian Joseph" — „Maximilian" eingeprägt ist. Die Medaille selbst wird an dem für erwähntes Denkzeichen bestimmten Bande und nach den für dasselbe gegebenen Vorschriften getragen.

Jene Anmeldungen von Seite der hierauf Anspruch machenden Militärbeamten, welche inzwischen noch nicht eingetroffen sind, werden in kürzester Zeit gewärtiget, damit nicht nur die allenfalls erforderliche Anzahl solcher Medaillen bemessen, sondern diese selbst an die Betheiligten nach vollendeter Fertigung unverzüglich ausgehändigt, resp. die betreffenden Stellen und Behörden hiezu geeignet beauftragt werden können.

München, den 6. Jänner 1849.

Kriegsministerium.

Einundzwanzigster Titel.

Sicherung des Pferdebedarfes für die Armee.

Nr. 60.

§. 1213.

(Die Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit für die Zukunft bei etwa eintretender Mobilmachung der Armee ein möglichst schneller Ankauf der erforderlichen Pferde gesichert werde, ist es unerläßlich, daß jede Distriktspolizeibehörde sich unausgesetzt in genauer Kenntniß des Zustandes und der Anzahl der in ihrem Polizeibezirke stehenden Pferde erhalte, um beim ersten Befehle eine hinreichende Anzahl tauglicher Reit- und Zugpferde in den bestimmt werdenden Auswahls-Stationen versammeln zu können.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wird daher hiemit angeordnet, was folgt:

1) Jede Distriktspolizeibehörde hat im Laufe des Monats September eines jeden Jahres ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen, für die Cavalerie, Artillerie und das Fuhrwesen tauglichen Pferde unter Bezeichnung des Standortes nach Anleitung des beiliegenden Formulars herzustellen.

2) Die zu verzeichnenden Reitpferde sollen
   a) für die schwere Cavalerie 15 Fäuste 1 Zoll bis 15 Fäuste 3 Zoll rheinisch,
   b) für die leichte Cavalerie 14 Fäuste 3 Zoll bis 15 Fäuste 1 Zoll rheinisch groß seyn.

   Die Zugpferde sollen bei einem Alter von 4 ½ Jahren, wenigstens 15 Fäuste 1 bis 2 Zoll und bei einem Alter von 5 bis 6 Jahren zwischen 15 Fäuste 2 Zoll bis 16 Fäuste groß seyn.

   In das Verzeichniß sind nur Pferde aufzunehmen, welche in einem Alter zwischen 4 ½ und 9 Jahren stehen, und dabei einen kräftigen, gut geschlossenen Körperbau, sowie alle Eigenschaften besitzen, welche bei gehöriger Schonung je nach Verhältniß des Alters und mit Be-

rücksichtigung der zu bewegenden und beziehungsweise zu tragenden Last allen Anforderungen des Felddienstes entsprechen.

3) Bei Herstellung der Verzeichnisse darf eine Zuziehung von Sachverständigen oder Veterinärärzten gegen Diäten oder sonstige Remuneration nicht stattfinden, wie denn überhaupt keinerlei Kosten für die Anfertigung dieser Listen vergütet werden.

4) Von dem angefertigten Verzeichnisse ist sofort ein Duplikat anzufertigen und der vorgesetzten k. Regierung und zwar längstens bis zum 30. September eines jeden Jahres vorzulegen.

5) Die k. Regierung hat die einkommenden Spezialverzeichnisse zu sammeln und dieselben sammt einem hieraus nach Distrikten anzufertigenden summarischen Auszuge und zwar längstens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres anher einzusenden.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 18. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, ergangen.

Abdruck.
Ad Nr. 60.

Verzeichniß

der im Landgerichte N., Regierungsbezirk N., vorgefundenen militärdiensttauglichen Pferde.
1842.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Behörde.	Ortschaft.	Zahl der vorhandenen: a. Reitpferde für α. die leichte Cavalerie.	Zahl der vorhandenen: a. Reitpferde für β. die schwere Cavalerie.	b. Zug-Pferde.	c. Zusammen.	Bemerkungen.
Oberbayern.	Aibling.	N. N.	6	4	10	20	
		N. N.	2	3	14	19	

Chronologische Uebersicht

der im zweiten und dritten Abschnitte über die „Reserve-Bataillons" und „die Landwehr" aufgenommenen Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	31. August.	M.-E. (des Innern), die Ernennung von Adjutanten der Landwehrbezirks-Inspektoren auf deren Vorschläge nach Maaßgabe des §. 25 der Landwehrordnung betr. (Nr. 14,982.)	1290	241
1837	25. September.	M.-E. (des Innern), die Bewaffnung des Jägerbataillons des Landwehrregiments Nürnberg betr. (Nr. 18,292.)	1267	222
1838	25. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Uniformirung betr. (Nr. 31,091.)	1261	220
1838	11. Februar.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der Bekanntmachung vom 17. Jänner 1838, die Benennung der kgl. Kreisstellen betr. (Nr. 2,916.)	1279	228
1838	7. Mai.	M.-E. (des Innern), die Verpflichtung der Landwehr-Auditore und Aerzte zur Uniformirung betr. (Nr. 10,752.)	1263	221
1838	13. Juni.	M.-E. (des Innern) die Beschwerde des Landwehr-Lieutenants N. in Augsburg wegen eines ihm von der Stadtkommandantschaft ertheilten Verweises betr. (Nr. 26,448.)	1307	250
1838	15. Juni.	M.-E. (des Innern), die Landwehrdienst-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr. (Nr. 10,771.)	1245	209
1838	3. Oktober.	M.-E. (des Innern), die militärischen Ehrenbezeigungen bei Kirchenparaden, insbesondere das Kniebeugen vor dem Sanctissimum betr. (Nr. 23,162.)	1308	251
1839	23. März.	M.-E. (des Innern), die Landwehrpflichtigkeit der Bergleute betr. (Nr. 6,192.)	•	202
1839	2. Mai.	M.-E. (des Innern), die Landwehrpflichtigkeit der Berg- und Hüttenleute betr. (Nr. 8,948.)	1230	201
1839	10. Mai.	M.-E. (des Innern), Beschwerdevorstellung des Stadtschreibers N. wegen verweigerter Freilassung von der Reluition des Landwehrdienstes betr. (Nr. 19,194.)	1225	199
1839	10. Mai.	M.-E. (des Innern), die Landwehrdienst- und resp. Reluitionspflicht mit Beziehung auf die entlassenen und pensionirten Offiziere des stehenden Heeres betr. (Nr. 16,471.)	1231	202

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	17. September.	M.-E. (des Innern), die Besetzung der Landwehr-Major- und Kommandantenstelle im Landgerichtsbezirke N. betr. (Nr. 18,436.)	1288	240
1840	13. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Rangverhältnisse des Landwehr-Offizier-Corps betr.) (Nr. 7,991.)	1294	243
1840	9. November.	M.-E. (des Innern), die Zulassung der Landwehr-Zeugwarte bei den Aufwartungen des Landwehr-Offiziercorps an dem Allerhöchsten königl. Hofe betr. (Nr. 26,510.)	1321	260
1840	13. November.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des §. 36 der Landwehrordnung betr. (Nr. 23,585.)	1330	265
1841	3. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Arresterstehung des Landwehrhauptmannes N., resp. Anschaffung von Meubles für das Offizier-Arrestzimmer des Landwehrregiments Würzburg betr. (Nr. 30,812.)	1338	270
1841	7. April.	M.-E. (des Innern), die Waffenübungen der Landwehr betr. (Nr. 7,965.)	1314	254
1841	23. April.	M.-E. (des Innern), die Reluitionspflicht der Magistratsmitglieder betr. (Nr. 9,572.)	1226	200
1841	23. April.	M.-E. (des Innern), die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr. (Nr. 7,295.)	1239	206
1841	13. August.	M.-E. (des Innern), den Landwehr-Inspektionsbezirk II. in Oberbayern betr. (Nr. 19,370.)	1282	236
1841	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), Sold für die Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten betr. (Nr. 26,955.)	1278	227
1842	1. März.	M.-E. (des Innern), das Tragen der Landwehr-Uniform außer dem Dienste betr. (Nr. 4,644.)	1265	221
1842	21. April.	M.-E. (des Innern), die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr. (Nr. 4,241.)	1240	207
1842	29. Mai.	M.-E. (des Innern), die Rangverhältnisse zwischen den Magistraten und dem Landwehr-Offiziercorps betr. (Nr. 9,398.)	1295	243
1842	31. Juli.	M.-E. (des Innern), Schützenvortheile für die Landwehr-Schützenkompagnien von N. und N. betr. (Nr. 19,163.)	1325	262
1842	18. August.	M.-E. (des Innern), die Uniformirung der Landwehrmusik in München betr. (Nr. 19,699.)	1262	220
1842	13. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Verleihung eines Säbels als Ehrenwaffe an den Major und Kommandanten des Landwehrbataillons N. durch die dortige Cavalerie-Abtheilung betr. (Nr. 27,165.)	1268	222
1843	3. Jänner.	M.-E. (des Innern), Zwangsmaßregeln gegen säumige Landwehrdistrikts-Inspektoren und Bataillons-Commandanten betr. (Nr. 10,064.)	1331	266
1843	7. Jänner.	M.-E. (des Innern), Inserationsgebühren für Bekanntmachung von Landwehrangelegenheiten betr. (Nr. 21,592.)	1342	272

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	2. März.	M.=E. (des Innern), die Verwendung pensionirter Offiziere zum Landwehrdienste betr. (Nr. 4,177.)	1232	203
1843	16. November.	M.=E. (des Innern), theilweise Abänderung der Landwehr=Inspektionsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dann Besetzung derselben betr. (Nr. 29,174.)	1283	236
1844	24. März.	M.=E. (des Innern), Dispensation der als Magistratsräthe funktionirenden Landwehroffiziere vom persönlichen Landwehr=Dienste betr. (Nr. 8,646.)	1227	200
1844	24. März.	M.=E. (des Innern), die Einführung der Gewehre mit Perkussionsschlössern bei der Landwehr betr. (Nr. 8,836.)	1269	223
1844	26. August.	M.=E. (des Innern), Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens= und Geburtsfesten betr. (Nr. 23,091.)	1309	251
1844	24. September.	Kriegs=M.=E., Kosten bei Offiziers=Leichenbegängnissen betr. (Nr. 8,961.)	•	261
1844	22. Oktober.	Kriegs=M.=E., Vorschriften für das Verhalten bei den Fahnen= und Standartenweihen betr. (Nr. 9,989.)	•	258
1844	22. Oktober.	M.=E. (des Innern), Kosten bei Offiziersleichenbegängnissen betr. (Nr. 28,654.)	1322	260
1844	15. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Einführung der Gewehre mit Perkussionsschlößern betr. (Nr. 17,581.)	1270	224
1844	22. Dezember.	M.=E. (des Innern), das Verhalten bei den Landwehrfahnen= und Standartenweihen betr. (Nr. 36,330.)	1319	258
1845	19. Februar.	M.=E. (des Innern), die Bitte des Kreiskommandanten der Landwehr von Mittelfranken N., den ihm von den Offizieren der mittelfränkischen Landwehr überreichten Infanterie=Säbel annehmen und tragen zu dürfen betr. (Nr. 5,261.)	1271	224
1845	27. Februar.	M.=E. (des Innern), die Wiederbesetzung erledigter Stabsoffiziersstellen bei der Landwehr betr. (Nr. 6,116.)	1266	222
1845	28. März.	M.=E. (des Innern), die Aufbewahrung der Rechnungen der Landwehr=Oekonomiecommission betr. (Nr. 7,666.)	1343	273
1845	19. April.	M.=E. (des Innern), die Einführung von Perkussionsgewehren bei dem Landwehrregimente der Stadt Fürth betr. (Nr. 11,772.)	1272	224
1845	24. April.	M.=E. (des Innern), die Einführung der Gewehre mit Perkussionsschlößern bei der Landwehr betr. (Nr. 12,071.)	1273	225
1845	13. Mai.	M.=E. (des Innern), die Abfassung scharfer Patronen bei der Landwehr für den Fall des Ausbruches eines Tumultes betr. (Nr. 14,006.) Hiezu Kriegs=M.=E. vom 4. Mai 1845 gleichen Betreffs.	1316	255
1845	25. Mai.	M.=E. (des Innern), die Rangverhältnisse zwischen den Gemeindebehörden und dem Landwehroffiziers=Corps betr. (Nr. 14,595.)	1296	244
1845	4. Juni	M.=E. (des Innern), Abgabe von Waffen aus den k. Zeughäusern an die Landwehr betr. (Nr. 16,836.)	1274	225

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	14. Juni.	Kriegs-Ministerial-Entschließung, die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr betr. (Nr. 5,378.)	•	189
1845	2. Juli.	M.-E. (des Innern), die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr betr. (Nr. 19,232.)	1214	189
1845	18. August.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des belgischen Consuls N. zu N., um Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste betr. (Nr. 19,760.)	1236	205
1845	24. September.	M.-E. (des Innern), die Abhaltung von Rapportstunden bei der Landwehr betr. (Nr. 28,964.)	1286	238
1846	17. August.	M.-E. (des Innern), das Verfahren bei Requisitionen der Landwehr durch die Civilbehörden in gemischten Garnisonsorten betr. (Nr. 35,608.)	1285	238
1846	4. September.	M.-E. (des Innern), Beschwerde des Landwehrmajors N., wegen seines Rangverhältnisses betr. (Nr. 23,929.)	1297	244
1846	21. November.	M.-E. (des Innern), die Maximalquoten der Reluitionsbeträge des Landwehrdienstes betr. (Nr. 33,390.)	1247	211
1847	16. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Landwehrpflicht der Wegmacher betr. (Nr. 858.)	1234	204
1847	16. Februar.	M.-E. (des Innern), die Wiederbesetzung der Auditorstelle im Landwehrregiment F. betr. (Nr. 3,015.)	1292	242
1847	26. Februar.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Schullehrers N. zu N. um Befreiung von der Leistung eines Reluitionsbeitrages zur dortigen Landwehr betr. (Nr. 5,004.)	1248	211
1847	12. März.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Gemeindebevollmächtigten N. zu Nürnberg, gegen dessen Bestrafung wegen Nichtausrückens als Landwehrmann am 25. August 1846 betr. (Nr. 4,333.)	1304	248
1847	18. März.	M.-E. (des Innern), die Beiziehung der Pachtgärtner N. N. in Nürnberg zum Landwehrdienste betr. (Nr. 4,160.)	1252	215
1847	23. April.	M.-E. (des Innern), die Aufrechnung von Gebühren für das ärztliche Personal der Obersanitäts-Commission in Landwehrangelegenheiten betr. (Nr. 10,520.)	1223	198
1847	9. Mai.	M.-E. (des Innern), die feierliche Einführung des Hrn. Bischofs von Eichstädt, beziehungsweise die wegen des dießfallsigen Ausrückens der Landwehr daselbst sich ergebenen Differenzen betr. (Nr. 12,094.) Hiezu Kriegsminist.-Entschl. vom 3. Mai 1847 gleichen Betreffs.	1305	249
1847	20. Juni.	M.-E. (des Innern), die Form der Ladung der Landwehroffiziere vor die Polizeibehörden in Gegenständen ihrer bürgerlichen Verhältnisse betr. (Nr. 15,909.)	1298	245
1847	12. Juli.	M.-E. (des Innern), die Anschaffung einer neuen Fahne für das Landwehrbataillon Neumarkt betr. (Nr. 17,990.)	1320	258
1847	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Wahl des Landwehrlieutenants N. zu E. zum Oberlieutenant betr. (Nr. 30,394.)	1289	240

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	31. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Gemeindebevollmächtigten N. zu Nürnberg, gegen dessen Bestrafung wegen Nichtausrücken zum Landwehrdienste betr. (Nr. 29,306.)	1306	250
1848	4. Februar.	M.=E. (des Innern), die Vorladung der Landwehroffiziere und Soldaten vor die Civilgerichte betr. (Nr. 31,006.)	1287	239
1848	20. März.	M.=E. (des Innern), die Abgabe von Waffen aus den k. Militärzeughäusern an die freiwilligen Landwehr=Corps betr. (Nr. 712.)	1275	226
1848	10. April.	Kriegs=Ministerial=Entschließung, die Abgabe von Munition aus den k. Zeughäusern an die k. Landwehr und an die freiwilligen Landwehrcorps betr. (Nr. 4,016.)	•	256
1848	13. April.	Kriegs=Ministerial=Entschließung, die militärischen Ehrenbezeigungen betr. (Nr. 4,521.)	1318	257
1848	28. April.	M.=E. (des Innern), die Abgabe von Munition aus den k. Zeughäusern an die Landwehr und an die freiwilligen Landwehrcorps= und Sicherheitswachen betr. (Nr. 8,539.)	1317	256
1848	24. Mai.	M.=E. (des Innern), das Anlangen des Landwehrhauptmanns N. in Langenzenn, um Befreiung von der Vorspannkonkurrenz für ein Pferd betr. (Nr. 5,552.)	1323	261
1848	5. Juni.	M.=E. (des Innern), die Landwehrpflicht der Flußwarte betr. (Nr. 9,233.)	1235	204
1848	2. September.	M.=E. (des Innern), die Wiedereinführung der früheren Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens= und Geburtsfesten betr. (Nr. 20,951.)	1310	251
1848	3. September.	Kriegs=Ministerial=Entschließung, die Wiedereinführung der Kirchenparaden an Allerhöchsten Namens= und Geburtsfesten betr. (Nr. 15,701.)	•	252
1848	6. September.	M.=E. (des Innern), die Wiedereinführung der Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens= und Geburtsfesten betr. (Nr. 21,233.)	1311	252
1848	10. September.	M.=E. (des Innern), die Bewaffnung der Landwehr=Scharfschützen mit Haubajonneten betr. (Nr. 20,900.)	1276	226
1848	16. September.	M.=E. (des Innern), Behandlung der zwischen der Kreisregierung und dem Landwehr=Kreis=Commando gemeinschaftlichen Gegenstände betr. (Nr. 21,668.)	1291	241
1848	22. September.	M.=E. (des Innern), Vorstellung des N. und Genossen, Landwehrmänner zu N., wegen einer vom Landwehr=Kreis=Commando verfügten Arreststrafe betr. (Nr. 16,690.)	1332	266
1848	23. September.	M.=E. (des Innern), Abhaltung militärischer Reisemärsche und Scheibenschießen im Rayon der Hofjagden betr. (Nr. 22,153.)	1315	254
1848	26. Oktober.	M.=E. (des Innern), Abhaltung der Kirchenparaden betr. (Nr. 25,288.)	1312	253
1848	1. November.	M.=E. (des Innern), die Beigebung von Linien=Offizieren als Adjutanten der Landwehr=Kreis=Commando's betr. (Nr. 25,748.)	1280	228

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	4. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Disciplinar-Untersuchungen bei der Landwehr betr. (Nr. 27,160.)	1333	267
1849	11. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Herstellung der reservepflichtigen Mannschaft betr. (Nr. 30,674.)	1216	190
1849	17. Jänner.	Kriegs-Ministerial-Entschließung, die Herstellung der reservepflichtigen Mannschaft betr. (Nr. 1,392.)	•	192
1849	27. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Herstellung der reservepflichtigen Mannschaft betr. (Nr. 1,392.)	1217	192
1849	27. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Herstellung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr. (Nr. 1,774.)	1218	193
1849	24. März.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Bewohner des Weilers Mühlbruck wegen Beiziehung zur Landwehr der Stadt Herrieden betr. (Nr. 6,793.)	1253	215
1849	17. April.	M.-E. (des Innern), die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr. (Nr. 8,601.)	1219	194
1849	2. Mai.	M.-E. (des Innern), die Postportofreiheit der Landwehr betr. (Nr. 9,914.)	1344	273
1849	19. Juni.	M.-E. (des Innern), Untersuchung gegen die Landwehr zu N. wegen disciplinarwidrigen Verhaltens bei einer im Jahre 1844 daselbst vorgefallenen Ruhestörung betr. (Nr. 12,241.)	1337	269
1849	24. Juni.	Kriegs-Ministerial-Entschließung, die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr. (Nr. 9,475.)	•	195
1849	29. Juni.	M.-E. (des Innern), das Urlaubsgesuch des Landwehrhauptmannes B. und des Landwehrlieutenants Z. in N. betr. (Nr. 12,872.)	1229	201
1849	30. Juni.	M.-E. (des Innern), die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr. (Nr. 13,452.)	1220	195
1849	27. September.	M.-E. (des Innern), das Rangverhältniß der Landwehroffiziere betr. (Nr. 19,521.)	1299	245
1849	4. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Schuldenwesen des aufgelösten I. Landwehrbataillons Kadolzburg betr. (Nr. 17,243.)	1340	271
1849	10. Oktober.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Landwehrpflichtigkeit zu Haidhausen betr. (Nr. 19,590.)	1254	216
1849	7. November.	M.-E. (des Innern), die Vergütung von Auslagen für die Organisation des Landwehrbataillons N. betr. (Nr. 21,372.)	1255	216
1850	13. Jänner.	Kriegs-Ministerial-Entschließung, die Ueberweisung der Reservepflichtigen an die Heeres-Abtheilungen betr. (Nr. 465.)	•	190
1850	21. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Ueberweisung der Reservepflichtigen an die Heeres-Abtheilungen betr. (Nr. 774.)	1215	190
1850	26. Februar.	M.-E. (des Innern), den Rekurs des Landwehrhauptmannes N. und Unterlieutenants N. von N. wegen eines ihnen ertheilten Verweises betr. (Nr. 67.)	1334	267
1850	8. April.	M.-E. (des Innern), die Landwehroffiziere N. N. des Landwehr-Regiments Augsburg betr. (Nr. 4,177.)	1335	268

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	27. April.	M.-E. (des Innern), das Paßwesen der Landwehrangehörigen betr. (Nr. 6,665.)	1336	268
1850	29. April.	M.-E. (des Innern), die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betr. (Nr. 6,831.)	1222	198
1850	20. Juli.	M.-E. (des Innern), Landwehr-Reluitionsbeiträge des N. zu N. betr. (Nr. 9,793.)	1244	209
1850	26. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Landgerichtsassessors N. wegen seiner Ernennung zum Landwehr-Auditor betr. (Nr. 15,607.)	1293	242
1850	15. November.	M.-E. (des Innern), die Bewilligung zum Tragen der Uniform für entlassene Landwehroffiziere betr. (Nr. 17,791.)	1243	208
1850	20. November.	M.-E. (des Innern), die Bildung einer Obersanitäts- oder Visitations-Commission für die Landwehr betr. (Nr. 18,190.)	1224	199
1850	23. November.	M.-E. (des Innern), den Schützenvortheil für die Schützengesellschaft in N. betr. (Nr. 18,312.)	1326	263
1851	7. Februar.	M.-E. (des Innern), die Landwehr-Reluitionspflicht des II. Bürgermeisters N. zu N. betr. (Nr. 1,517.)	1228	200
1851	7. Februar.	M.-E. (des Innern), die Reluenzbeiträge bei der Landwehr von München betr. (Nr. 680.)	1249	212
1851	8. Februar.	M.-E. (des Innern), den Schützenvortheil der Stadt N. betr. (Nr. 19,721.)	1327	263
1851	15. März.	M.-E. (des Innern), die Uniformirung der Landwehr betr. (Nr. 2,685.)	1259	218
1851	12. Mai.	M.-E. (des Innern), die Uniformirung der Landwehr betr. (Nr. 6,907.)	1260	219
1851	28. Mai.	M.-E. (des Innern), das Entlassungsgesuch des N. von N., hier die Ausfertigung von Landwehrentlassungsscheinen betr. (Nr. 6,452.)	1241	207
1851	12. September.	M.-E. (des Innern), die Abhaltung der Kirchenparaden von Seite der Landwehr betr. (Nr. 14,020.)	1313	253
1851	27. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Stelle eines Auditors bei dem Landwehrbataillon zu N. betr. (Nr. 17,232.)	1264	221
1851	13. November.	M.-E. (des Innern), das Gesuch einiger vormaliger Landwehroffiziere in N. um Wiedereinsetzung in ihre früheren Landwehr-Chargen betr. (Nr. 17,673.)	1256	217
1852	7. März.	M.-E. (des Innern), Beschwerde des Advokaten N. wegen Beiziehung zur Landwehr-Reluition betr. (Nr. 2,123.)	1250	213
1852	26. März.	M.-E. (des Innern), das Rangverhältniß der Landwehroffiziere betr. (Nr. 4,572.)	1300	246
1852	7. Mai.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Buchhändlers Z. zu E. wegen Beiziehung zur Landwehr-Reluition betr. (Nr. 6,735.)	1251	214
1852	8. Mai.	M.-E. (des Innern), die Uebergabe von Ehrengeschenken von Seite der Landwehr-Abtheilungen an ihre Commandanten betr. (Nr. 7,322.)	1339	271

Zweiter Abschnitt.

Reserve-Bataillons.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

I. Einreihung in die Reserve-Bataillons.

Nr. 19,232.

§. 1214.

(Die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt anruhend Abschrift einer von dem k. Kriegsministerium unterm 14. v. Mts. an sämmtliche Divisions- und Corpscommandos im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

München, den 2. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 5378.

(Die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verbindlichkeit zu den Reservebataillons, Eskadrons und zur Landwehr sowohl in der Verfassungsurkunde, als insbesondere im §. 64 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 begründet ist, so genügt es, unter Umgangnahme von einer in den Dienstvorschriften §. 579 Seite 670 Abs. 3 bestimmten Verhandgelübdung oder eidlichen Verpflichtung, wenn in Gemäßheit des §. 93 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 die beabschiedeten Unteroffiziere und Soldaten auf ihre gesetzliche Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons, Eskadrons und zur Landwehr, so wie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere allerhöchste Erlaubniß bei der Ertheilung des Abschiedes ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, und in den Abschieden hierüber kurze Vormerkung geschieht.

(R.)

Von dieser im Einverständnisse des k. Ministeriums des Innern getroffenen Anordnung sind die unterhabenden Militärabtheilungen zur genauen Darnachachtung und Beseitigung des bisher stattgefundenen verschiedenartigen Verfahrens geeignet anzuweisen.

München, 14. Juni 1845.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

Nr. 774.

§. 1215.

(Die Ueberweisung der Reservepflichtigen an die Heeresabtheilungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium unter dem 13. d. M. an die Heeresabtheilungen erlassene Entschließung wird der k. Regierung in Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 21. Jänner 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 465.

(Die Ueberweisung der Reservepflichtigen an die Heeres-Abtheilungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern sind künftig diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche nach Vollendung ihrer Dienstzeit aus dem Heere treten, jedoch unter Hinsicht auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen noch reservepflichtig bleiben, als solche in den Listen jener Heeresabtheilung, von welcher sie den Abschied erhalten, in der Art zu führen, daß diese Reservepflichtigen nach den Regierungsbezirken, welchen ihre Heimathsorte angehören, in den Listen ausgeschieden vorgetragen werden.

Hienach sind die unterhabenden Abtheilungen geeignet anzuweisen.

München, den 13. Jänner 1850.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Heeres-Abtheilungen also ergangen.

XIV. Evidenthaltung der Listen.

Nr. 30,674.

§. 1216.

(Die Herstellung der reservepflichtigen Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erscheint es nothwendig, den Stand der verfügbaren reservepflichtigen Mannschaft durch genaue Herstellung zu ermitteln.

Die Reservepflichtigkeit gründet sich auf die §§. 3. und 4. des IX. Titels der Verfassungs-

Urkunde und ist durch die einschlägigen Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828, sowie der allerhöchsten Verordnung vom 21. Oktober 1814 (den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten in Bayern betreffend) Art IV. — VI., dann der dort angeführten Verordnungen vom 23. Februar und 10. Juni 1813, welche soweit anwendbar erscheinen, als sie nicht durch spätere gesetzliche Anordnungen aufgehoben wurden, näher bezeichnet und festgesetzt.

Hienach sind reservepflichtig:

1) Die bei der Aushebung ihrer Altersclasse nach der Reihenfolge ihrer Loose uneingereiht gebliebenen Armeepflichtigen mit Vorbehalt ihrer nachträglichen Einreihung in das stehende Heer, nach §. 11. des Heerergänzungs-Gesetzes;
2) die nach den §§. 57, 61 — 65 dieses Gesetzes wegen Ablaufes ihrer Dienstzeit oder Armeepflichtigkeitsjahre oder wegen Vertauschung unter Brüdern, so wie auch die wegen Ersatzmannstellung aus dem Heere oder aus der Armeepflichtigkeit Entlassenen, sämmtliche, so lange sie ledig und nicht ansässig sind, und bis zum zurückgelegten 40. Lebensjahre.

Nicht reservepflichtig sind:

a) die Söhne, welche sich im Falle des §. 7. des Heerergänzungs-Gesetzes befinden,
b) die Standesherren und ihre Familien,
c) der geistliche Stand.

Ausgeschlossen vom Dienste in der Reserve sind die der Ehre der Waffen Unwürdigen nach §. 4. des Heerergänzungsgesetzes.

Nach den oben angeführten allerhöchsten Verordnungen und zwar nach Art. 31. der Verordnung vom 28. Februar, dann nach §. 35. der Verordnung vom 10. Juni 1813 sollten über die Reservepflichtigen von den Conscriptionsbehörden genaue Musterlisten geführt werden, und es ist anzunehmen, daß diese Anordnung wenigstens theilweise noch im Vollzuge geblieben sei.

Die Anwendbarkeit der allegirten, noch gesetzlich giltigen Verordnungen von 1813 und 1814 auf die Pfalz, ist im Hinblicke auf Titel IX. §. 1. der Verfassungsurkunde nicht zweifelhaft, da in diesem Paragraphe ausdrücklich auf die damals bezüglich der Wehrpflicht der Bayern bestandenen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen und in dem allerhöchsten Rescripte vom 5. Okt. 1818, lit. F. der eben erwähnte Titel IX. über die Militärverfassung als auf die Pfalz anwendbar erklärt worden ist.

Die bei den Heeresabtheilungen geführten Listen über die beabschiedete, jedoch nach §. 64. des Heerergänzungsgesetzes noch reservepflichtig bleibende Mannschaft entbehren einer solchen Verlässigkeit, um hienach einen Standesausweis der wirklich disponibeln Individuen dieser Reservepflichtigen mit Sicherheit feststellen und bei einem allenfalls erfolgenden Aufgebote als Maaßstab zur Einberufung dienen zu können, weil voraussichtlich ein großer Theil der bei den Heeresabtheilungen vorgetragenen Individuen inzwischen wegen Ansässigmachung und Verehelichung, Auswanderung, Unwürdigkeit u. dgl. nicht mehr verfügbar ist.

Noch unverlässiger dürften die Vormerkungen bei den Conscriptionsbehörden über jene Reservepflichtigen sein, welche in die Armee nicht eingereiht waren, und Militärabschiede nicht erhalten haben.

Um nun für den möglichen Fall eines Aufgebotes die nöthigen Anhaltspunkte zur Ermittlung der zunächst verfügbaren Reservemannschaft sowohl aus dem Stande der beabschiedeten als der übrigen noch reservepflichtigen Individuen zu gewinnen, erhält die k. Kreisregierung die Weisung, den untergeordneten Conscriptionsbehörden sogleich den Auftrag zu ertheilen:

1) die ihnen von den einzelnen Heeresabtheilungen zugesendet werdenden Listen über die Beabschiedeten ihres Amtsbezirkes genau zu prüfen, richtig zu stellen und nach geschehener Revision an die betreffenden Abtheilungen zurückzusenden, von den revidirten Listen aber eine

Abschrift zu fertigen, diese als Musterlisten über die Beabschiedeten des Conscriptionsbezirkes aufzubewahren und möglichst evident zu halten;

2) über die außerdem im Amtsbezirke wohnhaften, mit Militärabschieden nicht versehenen Reservepflichtigen bis zum Alter von vollen dreißig Lebensjahren auf Grund der Conscriptions-Listen im Benehmen mit den Pfarrämtern und unter Beiziehung der Ortsvorstände Verzeichnisse anzufertigen, in welchen der Geburts- und der Wohnort, das Geburtsjahr und der Stand oder das Gewerbe des Reservepflichtigen aufzuführen sind, und diese Verzeichnisse gleichfalls mit aller Sorgfalt evident zu erhalten.

Die Summe der im Conscriptionsbezirke nach dem Ergebnisse der gefertigten Verzeichnisse vorhandenen Reservepflichtigen der letzt bezeichneten Kategorie ist von jeder Conscriptionsbehörde der k. Kreisstelle anzuzeigen.

Die k. Regierung hat diese Anzeigen zusammenzustellen und eine Uebersicht derselben berichtlich dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen.

Die vorstehend angeordneten Elaborate sind thunlichst zu beschleunigen und es wird die Einsendung der eben erwähnten Zusammenstellung binnen sechs Wochen gewärtiget.

München, den 11. Jänner 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1392.

§. 1217.

(Die Herstellung der reservepflichtigen Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, empfängt auf der Rückseite Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unter dem 17. l. Mts. bezüglich der Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft an die sämmtlichen Corpscommandos erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und weitern geeigneten Eröffnung, unter Bezugnahme auf die Verfügung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 11. d. im bezeichneten Betreffe.

München, den 27. Januar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 1392.

(Die Herstellung der reservepflichtigen Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bei den Heeresabtheilungen geführten Listen über die beabschiedete, jedoch nach §. 64. des Heerergänzungsgesetzes noch reservepflichtig bleibende Mannschaft entbehren einer solchen Verlässigkeit, um hienach einen Standesausweis der wirklich disponiblen Individuen dieser Reservepflichtigen mit Sicherheit festzustellen, und bei einem allenfalls erfolgenden Aufgebote als Maaßstab zur Einberufung dienen zu können, weil voraussichtlich ein großer Theil der in den befraglichen Listen vorgetragenen Individuen inzwischen wegen Ansässigmachung und Verehelichung, Auswanderung, Untauglichkeit und dergleichen nicht mehr verfügbar ist.

Zur Vereinigung der Verzeichnisse über diese Beabschiedeten, jedoch noch Reservepflichtigen haben sämmtliche Heeresabtheilungen vorläufig genaue Listen über die in den jüngsten 7 Jahren von 1848 einschlüssig rückwärts, sohin über die von 1842 anfangend bis einschlüssig 1848 beabschiedete und noch reservepflichtige Mannschaft anzufertigen und zur verlässigen Ermittlung der hievon noch verfügbaren Reservisten den betreffenden Conscriptionsbehörden zur Revision und Richtigstellung mitzutheilen, zu welchem Behufe an selbe vom k. Staatsministerium des Innern bereits die geeigneten Aufträge unterm 11. d. Mts. ergangen sind.

Die auf solche Weise von den Conscriptionsbehörden genau revidirten und an die Heeres-Abtheilungen zurückgelangenden Verzeichnisse sind als Musterlisten für die besagten 7 Jahrgänge möglichst evident zu halten, Duplicate dieser Verzeichnisse an die vorgesetzte Commandostelle einzusenden und jedes Corpscommando hat eine übersichtliche Zusammenstellung der von seinen unterhabenden Abtheilungen eingesendeten Verzeichnisse hieher vorzulegen.

Dieses Revisionsgeschäft ist in der Art zu beschleunigen, daß die Einsendung der Zusammenstellungen hieher unfehlbar binnen 6 Wochen erfolgt.

Hienach sind die betreffenden Abtheilungen alsbald geeignet anzuweisen.

München, den 17. Jänner 1849.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Corpscommandos ergangen.

Nr. 1774. **§. 1218.**

(Die Herstellung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte vom 19. d. im bezeichneten Betreffe gestellten Anfragen wird Folgendes erwidert:

1) Nachdem zu Anfang des Ausschreibens vom 11. l. Mts. ausdrücklich bemerkt ist, daß die Reservepflichtigkeit nach den einschlägigen Bestimmungen des Heerergänzungs-Gesetzes und den ältern noch giltigen allerhöchsten Anordnungen zu beurtheilen sei, so versteht es sich von selbst, daß die Militärdienst-Untauglichen, welche nach §. 64. Abs. 2 des Heerergänzungs-Gesetzes als nicht reservepflichtig erklärt sind, in die Listen über die Reservepflichtigen nicht aufgenommen werden dürfen, wenn ihrer in dem angeführten Ausschreiben auch nicht besonders erwähnt ist.

2) Bezüglich der Richtigstellung der von den Heeresabtheilungen den Conscriptionsbehörden zugesendet werdenden Listen der Beabschiedeten ist den Requisitionen der Militärbehörden, auf wie viele Jahrgänge dieselben auch immer lauten mögen, stets zu entsprechen. Für jetzt hat sich diese Richtigstellung auf die Beabschiedeten vom Jahre 1848 bis 1842 zurück zu erstrecken, worüber der k. Regierung, K. d. J., besondere Mittheilung zugehen wird.

3) Es handelt sich darum, in möglichst kurzer Zeit ein Verzeichniß der sogleich zum Heeresdienste verfügbaren jüngeren Reservemannschaft zu erhalten. Von der Richtigstellung der älteren Reservisten sollte zur Zeitersparniß Umgang genommen werden. Deßhalb wurde bestimmt, daß nur jene nicht mit Militärabschieden versehenen Reservepflichtigen verzeichnet werden sollten, welche nicht über volle 30 Jahre alt seien. Kann es zur Erleichterung der Arbeit dienen, so trägt das unterfertigte k. Staatsministerium kein Bedenken, diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß die fragliche Herstellung von der Altersclasse 1818 incl. an zu beginnen habe.

In diese Listen sind die alljährlich neu zugehenden Reservepflichtigen nachzutragen. — Daß bei deren Anfertigung mit den Reservisten der Altersclasse 1818 behufs der möglichst schnellen Herstellung der jüngeren Reservemannschaft begonnen wird, ändert an der gesetzlichen Pflicht der älteren nichts. Die k. Regierung, K. d. J., ist daher gänzlich im Irrthume, wenn sie glaubt, daß nach Verfluß eines jeden Jahres jene Reservepflichtigen in den Listen zu streichen seien, welche in diesem Jahre das dreißigste Lebensjahr überschritten haben.

Die Evidentstellung der älteren Reservisten über die Altersclasse 1818 zurück bleibt vielmehr für die eintretende Nothwendigkeit vorbehalten.

4) Wie schon wiederholt erwähnt wurde, handelt es sich darum, möglichst schnell und auf dem kürzesten Wege die augenblicklich verfügbare Mannschaft zu ermitteln. — Deßhalb wurde mit Vorbedacht bestimmt, daß für die gegenwärtige erste und beschleunigte Herstellung der fraglichen Verzeichnisse jeder Reservepflichtige in dem Orte, wo er eben wohne, conscribirt werden solle. Die Auffindung und Aufschreibung der in einem Orte sich aufhaltenden Reservisten kann durch die geeigneten Vollzugsorgane in wenigen Tagen geschehen, während die Anfertigung der Listen nach den Heimaths-Orten großen Zeitaufwand durch schwierige Recherchen und Correspondenzen in Anspruch nimmt.

Gegen die Fortführung und Evidenthaltung der einmal angefertigten Listen nach den Heimathsbezirken ist nichts zu erinnern, so wie sich auch zu dem Pflichtgefühle der treffenden Behörden versehen wird, daß sie sich bei der vorliegenden Arbeit durch wechselseitige Benachrichtigungen und sonstige Beihilfe thunlichst unterstützen werden.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 27. Januar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Nachachtung.

Nr. 8601. §. 1219.

(Die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die inhaltlich der Ministerialentschließung vom 11. Januar d. J. Nr. 30,674 von den einzelnen Heeresabtheilungen geführt werdenden Listen der mit Militärabschieden versehenen reservepflichtigen Mannschaft zu jeder Zeit evident gehalten werden können, haben die k. Kreisregierungen den untergeordneten Conscriptionsbehörden nachträglich die Weisung zugehen zu lassen, die zurückbehaltenen Abschriften dieser Listen alle Quartale zu prüfen, und die seit der letzten Revision vorgekommenen Veränderungen in den ersten 14 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar jeden Jahres den betreffenden Heeresabtheilungen zur Anzeige zu bringen.

München, den 17. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,452.

§. 1220.

(Die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 17. April d. Js. Nr. 8601 erhält die k. Regierung hieneben Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unter dem 24. Juni d. Js. an die Armee- und Corpscommandos erlassenen Weisung.

München, den 30. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 9475.

(Die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Listen über die reservepflichtige Mannschaft nach Maaßgabe der diesseitigen Entschließung vom 22. April l. Js. Nr. 5673 im rubricirten Betreffe mit möglichst vollständiger Bereinigung, insbesondere bezüglich des Zuganges von den betreffenden Conscriptionsbehörden evident gehalten werden können, sind denselben von den Heeresabtheilungen am Schlusse eines jeden Quartals Verzeichnisse der im Laufe desselben beabschiedeten Soldaten unter Angabe des Entlassungsgrundes in der Art zu übersenden, daß die Mittheilung bis spätestens zum 6. Mai, August, November und Februar zum Einlaufe der Conscriptionsbehörden gelangen.

Hienach sind die unterhabenden Abtheilungen geeignet anzuweisen.

München, den 24. Juni 1849.

Kriegsministerium.

An die Armee- u. Corps-Commandos ergangen.

Dritter Abschnitt.

Landwehr.

Erster Titel.

Organische Bestimmungen.

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen und Vorschriften zum Vollzuge der Landwehrordnung.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen.

II. Zu §. 3 der Landwehrordnung.

A Landwehrdiensteid.

Nr. 13,144. §. 1221.

(Den Vollzug der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

1) Die Bestimmung der Eidesformel für die Landwehr-, Regiments- und Bataillons-Aerzte bleibt den Landwehrdienstvorschriften vorbehalten.

Vor der Hand hat die Beeidigung dieser Landwehrbediensteten nach der durch die Ministerialentschließung vom 6. Februar 1813 (Reggsbl. S. 264 und 265 Döll. X S. 672) für die Chirurgen der Nationalgarde vorgeschriebenen Formel mit den aus der dienstlichen Stellung der erstern hervorgehenden Modificationen zu geschehen.

München, den 23. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., und an das k. Kreiscommando der Landwehr also ergangen.

B. Eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften.

Nr. 6831. §. 1222.

(Die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe wird Folgendes erwiedert:

Der Art. 28 des Gesetzes vom 26. Februar l. Js., die Versammlungen und Vereine betreffend, lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte „und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt."

Durch die bestehenden Disciplinarvorschriften, namentlich die allerhöchste Verordnung vom 13. September 1814 und die darin angeführten älteren Bestimmungen war nun aber das Recht der Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener auf ein Minimum reducirt.

Seine Majestät der König haben deßhalb durch allerhöchste Verordnung vom 15. März l. Js. die für die genannte Classe der Staatsangehörigen bestehende Beschränkung in solcher Weise zu mindern Allerhöchst Sich bewogen gefunden, wie dieses die Rücksichten auf das dem neuen Vereinsgesetze zu Grunde liegende Princip zu fordern, und in soweit es nur immer mit den Rücksichten auf das Interesse des Staates und öffentlichen Dienstes vereinbar schien.

Die allerhöchste Verordnung vom 15. März l. Js. enthält daher nicht eine Verminderung, sondern eine Erweiterung bestehender Rechte, und da jeder Landwehrmann den jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften unterworfen bleibt, so kann eine eidliche Angelobung des Gehorsams gegen diese Bestimmungen einem Anstande nicht unterliegen.

Das Kreiscommando wird beauftragt, in dieser Weise die in dem Protokolle vom 22. April l. Js. aufgeführten Offiziere und Beamten der Landwehr bezüglich der von ihnen geäußerten Bedenken verständigen und deren sofortige Beeidigung, soferne sie den betreffenden Eid nicht gemäß der Ministerialentschließung vom 20. Juli und 27. September 1832 (Döll. Verord.-Smmlg. Bd. X Abthl. 2 S. 675—677 bereits in früherer Zeit geleistet haben sollten, nunmehr vornehmen zu lassen.

München, den 29. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An das Kreiscommando der Landwehr von Oberbayern also ergangen.

III. Zu den §§. 4 und 5 der Landwehrordnung.

Dispensation vom persönlichen Dienste.

A. Der Dienstuntauglichen überhaupt (Sanitätscommission).

Nr. 10,520. §. 1223.

(Die Aufrechnung von Gebühren für das ärztliche Personal der Obersanitätscommission in Landwehrangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Januar v. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung erwiedert, daß die Aufrechnung von Gebühren für das ärztliche Personal der Obersanitätscommission

der Landwehr auf irgend einer dießfallsigen ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung nicht gegründet werden kann, und daher umsomehr zu unterbleiben hat, als auch die Aerzte gemäß §. 5 der Landwehrordnung verpflichtet sind, in ihrer Berufssphäre zum Dienste der Landwehr sich verwenden zu lassen, wofür sie so wenig wie die als Landwehrauditore dienenden Advokaten Gebühren in Anspruch nehmen dürfen.

München, den 23. April 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,190. §. 1224.

(Die Bildung einer Obersanitäts- oder Visitationscommission für die Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 3. d. Mts. erwiedert, daß bezüglich der Bildung der Landwehr-Obersanitätscommissionen keine andere Bestimmung besteht, als die allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1815*), nach welcher diese Commissionen aus dem Kreismedizinalrathe und einem praktischen Arzte zusammengesetzt werden sollen. Wenn jedoch statt des Letzteren ein nicht schon bei der untern Visitationscommission verwendet gewesener Landwehrbataillonsarzt beigezogen werden will, so unterliegt dieses keinem Anstand.

München, den 20. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

G. Der Mitglieder der Stadtmagistrate und der Stadtschreiber.

Nr. 19,194. §. 1225.

(Die Beschwerdevorstellung des Stadtschreibers N. wegen verweigerter Freilassung von der Reluition des Landwehrdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält hierneben das Duplicat der unmitttelbar eingekommenen Vorstellung des N. in N. vom 2. August v. Js., die Leistung von Landwehrdienst-Reluitionsbeiträgen betr., mit der Bemerkung, daß, soferne der Bittsteller die Eigenschaft eines Gemeindegliedes im Sinne des §. 11 des revidirten Gemeindeedicts besitzt, derselbe in die nach §. 17 Ziffer 1 der Landwehr-Ordnung zur activen Landwehr berufene Classe gehört, und sonach, falls er von der ihm nach §. 4 Ziffer 2 der Landwehrordnung vorbehaltenen Dispensation von dem persönlichen Dienste Gebrauch machen will, nach §. 9 eben dieser Verordnung zur Reluition verpflichtet ist.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. Kreiscommando der Landwehr von Mittelfranken zur Kenntniß.

*) Döll. V.-S. Bd. X. S. 680.

Nr. 9572. §. 1226.

(Die Reluitionspflicht der Magistratsmitglieder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit dem Berichte vom 14. September v. Js. bezeichneten Betreffs vorgelegten Acten, und in Erwägung, daß die im §. 9 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 bezeichnete Dienstreluitionspflicht für alle jene Landwehrpflichtigen eintritt, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören, aber aus den im genannten §. 9 angeführten Gründen der persönlichen Dienstleistung enthoben sind, und daß diese beiden Voraussetzungen bezüglich des Bürgermeisters N., dann der Magistratsräthe N. zu N. wirklich bestehen, indem sie auf dem Grund des §. 17 Ziffer 1 der Landwehrordnung als wirkliche Gemeindeglieder zur Activität berufen, der persönlichen Dienstleistung aber aus einem der im §. 9 angeführten Gründe — der Dispensation — enthoben erscheinen, sonach deren Reluitionspflicht unzweifelhaft begründet ist; dann im Rückblicke auf die Ministerialentschließung vom 24. März 1837 (Döll. Verord.-Sammlg. Bd. X S. 713) wird die Beschwerde, welche die genannten Individuen gegen die diese Pflichtigkeit aussprechende Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 5. März 1840 erhoben haben, unter Bestätigung der in dieser ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten, als unbegründet zurückgewiesen.

Die k. Regierung hat hiernach gemeinschaftlich mit dem unterm Heutigen entsprechend angewiesenen k. Landwehr-Kreiscommando das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 23. April 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., und das k. Kreiscommando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nr. 8646. §. 1227.

(Dispensation der als Magistratsräthe functionirenden Landwehroffiziere vom persönlichen Landwehrdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bestimmen geruht, daß jedem Landwehroffiziere, wenn er zu einer magistratischen Function berufen wird, zwar freistehe, die in dem §. 4 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 ausgesprochene Dispensation von der Function der Landwehrstelle zu verlangen, daß aber dieses Dispensationsgesuch als eine Verzichtleistung auf die bekleidete Landwehr-Offiziersstelle zu betrachten und daher die Entlassung von derselben von Amtswegen auszusprechen sei.

München, den 24. März 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung, K. d. J. und an das k. Kreiscommando der Landwehr von Mittelfranken also ergangen.

Nr. 1517. §. 1228.

(Die Landwehr-Reluitionspflicht des II. Bürgermeisters N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn der Magistrat N. in dem vorgelegten, anbei zurückfolgenden Berichte vom 26. Dezember v. Js. die Ansicht aufstellt, daß die Magistratsvorstände und Räthe in Beziehung auf die

Landwehr-Reluitionspflicht den durch den Besitz einer Realität ansässigen Staatsdienern gleichstellt, sonach, wie diese, von der Reluitionspflicht befreit seien, so hat er übersehen, daß die Staatsdiener dem Magistrate in ihren persönlichen Verhältnissen nicht untergeben, also auch nach §. 17 Nr. 1 der Landwehrordnung zur activen Landwehr nicht berufen sind, während die genannten Gemeindebeamten der Landwehrpflicht unterliegen, und nach §. 4 Nr. 2 nur die Dispensation vom persönlichen Dienste ansprechen können.

Die Landwehr- resp. Reluitionspflicht des II. Bürgermeisters N. zu N. kann daher einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen.

München, den 7. Februar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

H. Der Mitglieder der Armenpflegen.

Nr. 12,872. §. 1229.

(Das Urlaubsgesuch des Landwehrhauptmanns B. und des Landwehrlieutenants Z. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 9. l. Mts. bezeichneten Betreffs, dessen Beilagen zurückfolgen, wird die k. Regierung angewiesen, dem Landwehrhauptmann B. und dem Landwehrlieutenant Z. von N. zu eröffnen, daß ihrem Gesuche vom 14. März l. Js. um Bewilligung eines Urlaubs für die Dauer ihrer Function als Armenpflegschaftsräthe der Kreishauptstadt N. im Interesse des Landwehrdienstes und im Hinblicke auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 20. Mai 1835, die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu den Functionen der Landwehr betr. (Döll. Verord.-Sammlg. Bd. X Thl. 2 S. 689), wonach die Befreiung vom persönlichen Landwehrdienste lediglich auf die im §. 4 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 bezeichneten Kategorien des Hof-, Staats- und öffentlichen Dienstes Anwendung behauptet, sohin auf die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes — als solche — nicht auszudehnen ist, keine Folge gegeben werden könne.

München, den 29. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.
Nachricht dem k. Landwehr-Kreiscommando von Mittelfranken.

M. Der Berg- und Hüttenleute.

Nr. 8948. §. 1230.

(Die Landwehrpflichtigkeit der Berg- und Hüttenleute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von N. wird in anliegender Abschrift die am 23. März d. Js. an die k. Regierung, K. d. J., und gleichlautend an das k. Landwehr-Kreiscommando von Oberfranken im

obenbezeichneten Betreffe ergangene Entschließung zur Kenntnißnahme und beziehungsweise zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 2. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., und an die k. Landwehr-Kreiscommando's sämmtlicher Regierungsbezirke diesseits des Rheins mit Ausnahme von Oberfranken, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 6192.

(Die Landwehrpflichtigkeit der Bergleute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der (dem) k. Regierung (k. Landwehr-Kreiscommando) von Oberfranken wird in Erwiederung des von ihr (ihm) gemeinsam mit dem (der) k. Landwehr-Kreiscommando (k. Regierung, K. d. J.,) am 11. Februar v. Js. im obenbezeichneten Betreffe erstatteten Berichtes eröffnet, daß Seine Majestät der König, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu beschließen geruhten:

„Es seien die Berg- und Hüttenleute auf den Aerarial- und Privatwerken, soweit sie nach den Bestimmungen der Landwehrordnung vom 7. März 1826 zur activen Landwehr gehören, von dem persönlichen Landwehrdienste zu dispensiren und nach §. 9 und folg. der Landwehrordnung blos zur Reluition des Dienstes anzuhalten.

Die (das) k. Regierung, K. d. J., (k. Landwehr-Kreiscommando) von Oberfranken hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 23. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen, so auch gleichlautend an das k. Landwehr-Kreiscommando von Oberfranken.

N. Der pensionirten Offiziere des stehenden Heeres.

Nr. 16,471.

§. 1231.

(Die Landwehrdienst- und resp. Reluitionspflicht mit Beziehung auf die entlassenen und pensionirten Offiziere des stehenden Heeres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums hat der Magistrat der Stadt Bamberg den aus dem stehenden Heere entlassenen Hauptmann Sch. dortselbst, als Eigenthümer eines besteuerten Hauses, zur Reluition des Landwehrdienstes gezogen, und in einem Schreiben an die k. Stadtkommandantschaft zu Bamberg vom 26. März v. Js. die Ansicht geäußert, als ob die Befreiung von der Landwehrpflicht nur den im activen Dienste des Heeres stehenden Militärpersonen, nicht aber pensionirten Offizieren zustünde, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen nach §. 17 der Landwehrordnung zur activen Landwehr berufen seien. Diese Ansicht bedarf einer Berichtigung.

Offiziere, welche aus dem Militärverbande entlassen worden sind, haben mit der Entlassung von selbst aufgehört, Offiziere zu sein, und die Rechte zu genießen oder den Verpflichtungen zu unterliegen, die mit dem Offiziersstande verbunden sind, — ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne

Pension und resp. Unterstützung aus dem Aerare ihre Entlassung erhalten haben. Solche entlassene Offiziere können allerdings auf den Grund ihrer früheren Offizierseigenschaft die Befreiung von der Landwehrdienst- und beziehungsweise Reluitionspflicht nicht in Anspruch nehmen, sofern sie nach § 17 der Landwehrordnung dem activen Theile der Landwehr angehören.

Anders aber verhält es sich mit den lediglich pensionirten Offizieren, da dieselben durch ihre Pensionirung keineswegs aufhören, im Militärverbande zu stehen, an den allgemeinen Rechten des Offiziersstandes Theil zu nehmen, und zu allen Dienstleistungen in ihrem militärischen Berufe verpflichtet zu sein, die ihnen nach Maaßgabe ihrer physischen Kräfte noch übertragen werden. Daß auf diese Classe von Offizieren die Landwehrpflichtigkeit sich nicht erstrecke, kann sowohl nach §. 2, als nach §. 17 der Landwehrordnung keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

Demnach stellt sich zwar die dem oben erwähnten vormaligen Hauptmann Sch., welcher mit dem Bezuge der Normalpension aus dem effectiven Militärstande und dem Militärverbande gänzlich entlassen worden ist, gemachte Auflage der Reluition als vollkommen rechtmäßig dar; insoferne aber auch die blos pensionirten und noch im Militärverbande stehenden Offiziere nach gleichen Grundsätzen, wie der vormalige Hauptmann Sch. beurtheilt und behandelt werden wollten, würde zu gegründeten Reclamationen Anlaß gegeben werden.

Hienach hat die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 10. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An die kgl Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins und sämmtlichen Landwehrkreiscommando's.

Nr. 4177.

§. 1232.

(Die Verwendung pensionirter Offiziere zum Landwehrdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium findet sich durch eine Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 14. Februar l. Js. veranlaßt, die k. Kreisstellen darauf aufmerksam zu machen, daß pensionirte Offiz ere der Armee, welche weder landwehrdienst- noch reluitionspflichtig sind, zum Dienste der Landwehr jedenfalls nur mit Genehmigung des benannten Kriegsministeriums beigezogen werden können.

München, den 2. März 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J, und Landwehrkreiscommando's diesseits des Rheins also ergangen.

O. Des Hoftheaterpersonals.

Nr. 15,360.

§. 1233.

(Die Landwehrpflichtigkeit der bei dem k. Hoftheater verwendeten Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Landwehrpflichtigkeit der bei dem k Hoftheater verwendeten Individuen allergnädigst zu beschließen geruht, daß

1) diejenigen, welche sich im ständigen Dienste des Hoftheaters befinden, und entweder unmittelbar von Allerhöchstdenselben oder Kraft der der Hoftheater-Intendanz Allerhöchst ertheilten Vollmacht von dieser Stelle mit dem Rechte angestellt sind, sich bei der aus der k. Hofcasse dotirten Pensionsanstalt zu betheiligen, und welche eben auf dem Grunde aller dieser Voraussetzungen die Eigenschaft wirklicher Hofdiener an sich tragen, gegenwärtig nicht zum activen Landwehrdienste, und zwar weder zur persönlichen Dienstleistung, noch zum Surrogate derselben, zur Reluition, verpflichtet seien, daß aber

2) was die Landwehrdienstpflicht derjenigen Individuen betrifft, welche blos vorübergehend zur Aushilfe verwendet und im Taglohn oder nach Vorstellungen bezahlt werden, deren Verwendung bei dem Hoftheater ihre Verpflichtung zum activen Landwehrdienste, wenn solche nach den bestehenden Verordnungen im Allgemeinen begründet erscheint, nicht ausschließe.

Die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat hienach gemeinschaftlich mit dem unterm Heutigen entsprechend angewiesenen k. Landwehr-Kreiscommando das Geeignete weiter zu verfügen und die Beilage des Berichts vom 20 Juli v Js. zurückzuempfangen.

München, den 12. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Nachricht dem k. Kreiscommando der Landwehr von Oberbayern.

P. Der Wegmacher.

Nr. 858.

§ 1234.

(Die Landwehrpflicht der Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die Wegmacher, insoferne sie nach den Bestimmungen der Landwehrordnung als wirkliche Gemeindeglieder zum persönlichen Dienste bei der in ihrem Wohnorte bestehenden activen Landwehr verpflichtet wären, von diesem Dienste zu dispensiren und lediglich mit einem ihren Vermögensverhältnissen entsprechenden Reluitionsbeitrage in Anspruch zu nehmen seien.

Hienach ist sich genau zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 16. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, und gleichlautend an die sämmtlichen Landwehr-Kreiscommando's also ergangen.

Q Der Flußwarte.

Nr. 9233.

§. 1235.

(Die Landwehrpflicht der Flußwarte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. April l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung unter Rückgabe der Vorlagen erwiedert, daß eine Ausdehnung der in der zur Zeit noch geltenden

Landwehrordnung zugelassenen Dispensationen vom persönlichen Landwehrdienste nicht statthaft sei, sohin auch bezüglich des Landwehrdienstes der Flußwarte nicht Platz zu greifen habe.

München, den 5. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht dem k. Landwehr-Kreiscommando von Oberbayern.

B. Der Handelsconsuln fremder Staaten.

Nr. 19,760. §. 1236.

(Das Gesuch des belgischen Consuls N. zu N. um Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat dem Landwehrmanne N. auf seine Bitte vom 20. Mai d. Js. um Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste zu eröffnen, daß demselben nicht statt gegeben werden könne, da der §. 4. der Landwehrordnung nur bayerische Hof- und Staatsdiener vom persönlichen Landwehrdienste befreit und auf Dienstleistungen bayerischer Unterthanen für auswärtige Staaten keine Anwendung findet.

Die k. Regierung hat hienach im Benehmen mit dem k Landwehr-Kreiscommando das Weitere zu verfügen.

München, den 18. August 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht dem k. Landwehr-Kreiscommando von N.

IV. Zu den §§. 6 — 8 der Landwehrordnung.

A. Entlassung vom Dienste.

Nr. 13,144. §. 1237.

(Den Vollzug der Landwehrordnung vom 7. März 1826.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

3) Nachdem die Bestimmungen des §. 7. Ziffer 2. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 zwischen Entlassungsgesuchen von Landwehroffizieren und jenen von Landwehrmännern niederer Grade nicht unterscheiden, vielmehr die Entscheidung der Entlassungsgesuche, welche unter andern als den im Ziffer 1. bemerkten Voraussetzungen gestellt werden, im Allgemeinen der Zuständigkeit der beiden Landwehrkreisstellen überweisen, so darf die Entscheidung über Entlassungsgesuche dieser Art, welche von Unteroffizieren und Land-

wehrmännern gestellt werden, den Regiments- und Bataillonscommandos nicht überlassen werden, wogegen Entlassungsgesuche von Unteroffizieren und Landwehrmännern, denen die Voraussetzung des §. 7. Ziffer 1. zu Grunde liegt, allerdings von den Regiments- und Bataillonscommandos zu erledigen sind.

München, den 23. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und an das k. Kreiscommando der Landwehr also ergangen.

Nr. 18,181. **§. 1238.**

(Die Beschwerde mehrerer Bürger von N. wegen Erhebung von Landwehrreluitionsbeiträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. Js. oben angeführten Betreffs wird folgende Entschließung ertheilt:

3) Die N. N. führen darüber Beschwerde, daß sie zur Reluition angehalten werden, ungeachtet sie tauglich sind, und sich auch angeboten haben, selbst als gemeine Landwehrmänner persönliche Dienste zu leisten.

Da sich die von Seiner Majestät dem Könige verfügte Entlassung dieser beiden Beschwerdeführer nicht bloß auf die von ihnen früher bekleideten Offizierstellen, sondern auch auf den Landwehrdienst im Allgemeinen bezieht, so kann von einer persönlichen Dienstleistung derselben keine Rede sein und ihre Beiziehung zur Reluition erscheint im Hinblicke auf §. 9. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 vollkommen begründet.

München, den 18. August 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt dem k. Landwehrkreiscommando von Oberfranken.

Nr. 7295. **§. 1239.**

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 25. Mai 1838 Nr. 11,762*), die unentgeltliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse betreffend, wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium rücksichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste hiemit ferner eröffnet, daß die Verhandlungen über diese Gesuche, nachdem hiebei stets das Interesse eines Privaten betheiligt ist, in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 99. und 100. der provisorischen Taxordnung vom 8 October 1810 und des IV. Abschn. des Stempelgesetzes vom 18 Dezember 1812, soferne nicht nach §. 101. der genannten Verordnung der Fall der Armuth vorhanden ist, der Tax- und Stempelpflichtigkeit unterliegen,

*) Döll. Bd. X. S. 696.

dann daß die Taxbeträge der einzelnen Verhandlungen nach den Vorschriften der Taxordnung zu bemessen seien, und, da dieselben unter den im §. 43. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 aufgeführten Einnahmen der Landwehrcassen nicht enthalten, somit als Aerarialgefälle zu betrachten sind, in die Staatscassa zu fließen haben.

Was die Ausstellung der Untauglichkeitszeugnisse für Landwehrmänner betrifft, so hat es bei der hierüber erlassenen Verfügung vom 16. Januar 1817 *) (Regierungsbl. 1817. St. III. (S. 33.) fortan sein Bewenden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach gemeinschaftlich mit dem unterm Heutigen entsprechend, angewiesenen k. Landwehr-Kreiscommando das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 23. April 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung, K. d. J., und die Landwehr-Kreiscommando's diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 4291. §. 1240.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. wird im Einverständnisse mit dem k. Finanz-Ministerium vom 27. Mai v. Js. bezeichneten Betreffs erwidert, daß die Entschließung vom 23. April v. Js. Nr. 7295 auch auf die Fälle, wo die Befreiung vom persönlichen Landwehrdienst im Wege der Reluition erfolgt, ihre volle Anwendung finde, übrigens aber

a) für die zuweilen vorkommenden Verhandlungen der Untersanitätscommission und die Beschlußfassung derselben;

b) für die berichtliche Vorlage dieser Verhandlungen und der desfallsigen Recurse behufs des zu erhebenden Ausspruches der Obersanitätscommission der Verordnung vom 16. Jänner 1817 (Regierungsbl. S. 33) analoge Geltung zuzugestehen sei.

Hienach ist im Benehmen mit dem Landwehr-Kreiscommando von Oberbayern das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 21. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Nr. 6452. §. 1241.

(Das Entlassungsgesuch des N. v. N., hier die Ausfertigung von Landwehrentlassungsscheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf den Bericht vom 16. v. Mts., dessen Beilage zurückfolgt, erwiedert, daß die Gesuche um Entlassung aus dem activen Landwehrdienste gegen Reluitionsleistung in gleicher Weise, wie die Entlassungsgesuche wegen zurückgelegten

---

*) Döll. Bd. X. S. 681.

60. Lebensjahrs zu behandeln, den Betheiligten sonach in beiden Fällen förmliche Entlassungsscheine auszustellen sind.

München, den 28. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

B. Tragen der Uniform entlassener Offiziere.

Nr. 3168.

§. 1242.

(Die Gesuche der Landwehroffiziere um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für entlassene Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die unterm 22. Mai 1838 in dem bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. X. pag 699. §. 568.) wird der k. Regierung, Kammer des Innern, und dem Landwehrcommando hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, die allerhöchste Bestimmung zu erlassen, daß bei Gesuchen von Landwehroffizieren um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, von nun an der dort unter Buchstabe a geforderte Nachweis einer mindestens dreißigjährigen, mit treuer Pflichterfüllung verbundenen persönlichen Dienstleistung, nur auf die in der Landwehr selbst bestandenen Dienstjahre, ohne Berücksichtigung der im stehenden Heere etwa zugebrachten Dienstzeit, sich zu beschränken habe. Die übrigen in der Eingangs erwähnten Entschließung enthaltenen Bestimmungen besonders, daß die Bewilligung derlei Gesuche immerhin nur ein Ausfluß allerhöchster königlicher Gnade sei, bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, und das Landwehr-Kreiscommando hat sich hiernach genau zu achten.

München, den 13. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern, und an die Landwehr-Kreiscommandos sämmtlicher Kreise (mit Ausnahme der Pfalz) also ergangen.

Nr. 17,791.

§. 1243.

(Die Bewilligung zum Tragen der Uniform für entlassene Landwehr-Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß künftighin beim Dasein der übrigen für die Bewilligung zum Tragen der Uniform für entlassene Landwehroffiziere normgemäß erforderlichen Bedingungen, die Nachweisung einer 25jährigen Landwehrdienstzeit, statt einer 30jährigen genügen solle, daß übrigens, auch wenn die bemerkten Voraussetzungen gegeben, kein Anspruch auf die Uniformtragung begründet, sondern in jedem Falle die allerhöchste Entschließung zu erholen sei.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß hiernach die Verfügung vom 6. Juil 1849 Nr. 14,032 außer Wirksamkeit zu treten

und übrigens die k. Regierung, Kammer des Innern, Gesuche um die Bewilligung zum Forttragen der Landwehruniform nur in dem Falle in Vorlage zu bringen habe, wenn die Voraussetzungen für Gewährung einer solchen Auszeichnung vollkommen gegeben sind.

München, den 15. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins und an das Landwehr-Kreiscommando ergangen.

C. Ausschließung vom Dienste.

Nr. 9793. §. 1244.

(Landwehr-Reluitionsbeiträge des N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die zufolge des Berichts vom 8. v. Mts. den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit zwischen der k. Regierung und dem Landwehr-Kreiscommando bildende Frage, ob der im Jahre 1811 wegen Hilfeleistung bei einem Raubversuche zu vierwöchentlichem Gefängniß verurtheilte N. v. N. als unwürdig von der persönlichen Dienstleistung in der Landwehr ausgeschlossen und zur Reluirung angehalten werden könne, muß nach der Landwehrordnung verneint werden, weil die Schuld des N zufolge der Erklärung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken nach dem dermaligen Strafgesetzbuche nur als Vergehen zu erachten ist, die als Ausnahmsbestimmung strenge auszulegenden §§. 6. und 8. der Landwehrordnung aber die Hilfeleistung nicht unter den von der Ehre der Waffen ausschließenden Vergehen aufzählen.

Die k. Regierung, welche die mit Bericht vom 8. v. Mts. vorgelegten Akten zurückempfängt, hat hienach im Benehmen mit dem Kreiscommando der Landwehr das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung dem Kreiscommando der Landwehr von Mittelfranken.

V. Zu den §§. 9 — 12 der Landwehrordnung.

Reluition des Dienstes.

Nr. 10,771. §. 1245.

(Die Landwehrdienst-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. April d. Js. obenangeführten Betreffs wird Folgendes zur Entschließung erwidert:

Die im §. 9. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 begründete Reluitionspflicht des Landwehrdienstes tritt nach den in der Ministerialentschließung vom 11. Mai d. Js. gegebenen Erläuterungen immerhin nur für Landwehrpflichtige ein, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören. Da nun Staatsdiener, welche durch den Besitz einer Realität Gemeindeglieder

sind, im Zusammenhalte des §. 17. Nr. 1. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 mit §. 56. des revidirten Gemeindeedicts und abgesehen von dem Falle specieller Berufung zum activen Landwehrdienste, nicht als der gegenwärtig zur Activität berufenen Landwehr angehörig betrachtet werden können, so ist auch für dieselben zur Zeit eine Verpflichtung zur Leistung von Landwehr-Dienstreluitionsbeiträgen nicht begründet.

Hiernach ist dem Magistrate der Stadt Erlangen die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, und derselbe dabei aufmerksam zu machen, daß die im §. 56. des revidirten Gemeinde-Edicts ausgesprochenene Beschränkung der Unterordnung unter den Magistrat sich ausdrücklich nur auf dessen Eigenschaft als Vorsteher der Gemeinde beziehe, und auf die Eigenschaft des Magistrats als Polizeibehörde keine Anwendung finde.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 15. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 2344.

§. 1246.

(Den Vollzug der Landwehrordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 2. Jänner 1838 obenangeführten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Ad 2) Im Falle ein Landwehrbataillonsbezirk aus zwei Polizeibezirken besteht, ist die die Reluitionsbeiträge ausmittelnde Commission zu bilden.

A) Von Seite des Civils aus den beiden Districtspolizeibeamten, aus den Bürgermeistern oder Gemeindevorstehern der beiden Amtssitze und aus zweien Vorstehern einer äußeren Gemeinde, deren jede einen betreffenden Districtspolizeibeamten aus seinem Bezirke zu berufen hat.

B) Von Seite der Landwehr aus dem Bataillons-Commandanten und aus den nach Maaßgabe der Ziff. 22 II. der Ministerialentschließung vom 12 Oktober 1837, den Vollzug der Landwehrordnung betreffend, und zwar in der Anzahl zu bestimmenden Offizieren, daß die Zahl der Commissionsmitglieder von Seite des Civil und von Seite der Landwehr gleich groß ist.

Die Leitung der Verhandlungen gebührt jenem der beiden Districtspolizeibeamten, welchen die k. Kreisregierung hiezu bestimmen wird.

Ad 3) Diejenigen Landwehrmänner, welche ihr Grundvermögen auf ihre unmündigen Kinder umschreiben lassen, um sich dem Landwehrdienste zu entziehen, sind auf dieselbe Weise wie diejenigen zu behandeln, die zu gleichem Zwecke ihr Anwesen auf ihre Ehefrauen umschreiben lassen.

Die Berufung jener Landwehrpflichtigen zum activen Dienste, welche ein Anwesen erheirathen, ohne es auf ihren Namen umschreiben zu lassen, ist lediglich nach §. 17. der Landwehr-Ordnung zu bemessen.

München, den 23. August 1839.

An das k. Kreiscommando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.
Nachrichtlich mitgetheilt der Kreisregierung.

Nr. 33,390. **§. 1247.**

(Die Maximalquoten der Reluitionsbeträge des Landwehrdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., erwiedert, daß, nachdem die Reluition lediglich unter den Gesichtspunkt der Ablösung einer persönlichen Dienstleistung und nicht etwa unter jenen einer Erwerbssteuer fällt, der Antrag: einen Besitzer mehrerer Realitäten anzuhalten, für jede derselben Reluitionsbeiträge zu leisten, ebenso wenig zuläßig ist, als es zur Zeit angemessen erscheint, eine allgemeine Erhöhung des Maximums der Landwehrdienstreluition herbeizuführen, welche nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften nur zur Deckung der wirklichen, durch die schonendste Sparsamkeit beschränkten Bedürfnisse der Landwehranstalt erhoben und verwendet werden soll.

Hiebei wird bemerkt, wie es hauptsächlich die zu leichte und zu weit ausgedehnte Erlangung des Eintrittes in die Classe der Reluenten sein dürfte, welche den Mißmuth der dienstthuenden Landwehrpflichtigen hervorzurufen geeignet ist und wie die strenge und rücksichtslose Aufrechthaltung der durch den §. 4. Nr. 1. und §. 7. Nr 2 der Landwehrordnung der Befreiung vom persönlichen Landwehrdienste gesetzten Beschränkungen die Zahl der Reluenten alsbald auf jene Individuen zurückführen möchte, deren Dispensation oder Entlassung durch die geltenden Vorschriften nach ihrem strengsten Wortlaute, wie durch die allgemeinen Gründe der Billigkeit gerechtfertigt, den Landwehrmännern kein Anlaß der Mißstimmung werden kann.

Die k. Kreisstelle wird bestrebt sein, dahin zu wirken, daß nur wegen vollständig bewiesener körperlicher Gebrechen, oder wegen wichtiger, die Erhaltung der häuslichen Subsistenz in Frage stellender Gründe allenthalben den Landwehrpflichtigen die Wohlthat der Reluition mit jener Vorsicht und Strenge eingeräumt werde, welche Allerhöchst angeordnet ist, und es nie vergessen läßt, daß Nachsicht gegen den Einen eine herbe Belastung und Ungerechtigkeit für den Andern werden kann.

München, den 21. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.
Mitgetheilt dem k. Landwehr-Kreiscommando von Oberbayern.

Nr. 5004. **§ 1248.**

(Das Gesuch des Schullehrers N. zu N., um Befreiung von der Leistung eines Reluitions-Beitrages zur dortigen Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. ds. Mts. bez. Betreffs, wird unter Rückgabe der Vorlagen Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Die Verbindlichkeit zur Leistung von Reluitionsbeiträgen setzt die Berufung zur wirklichen persönlichen Dienstleistung in der Landwehr voraus, und die Verpflichtung zu dieser Dienstleistung ist durch die Berufung zur Aktivität bedingt. (Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1838. Döll. V. S. Bd. X. Thl. 2 §. 592. S. 714.)

Da nun gemäß §. 17. Nr. 1, der Landwehrordnung nur wirkliche Gemeindeglieder zum aktiven Landwehrdienste berufen, die andern Gemeindeangehörigen aber nach §. 18 loc. cit in den Stand ruhender Aktivität versetzt sind und Schullehrer N. zu N. zu den dortigen Gemeindemit-

gliedern nicht gehört, so fehlt bezüglich desselben die Bedingung der vorhandenen Verpflichtung zum persönlichen Dienste, unter welcher allein die Leistung von Reluitionsbeiträgen auferlegt und gefordert werden kann, und es ist daher kein Grund gegeben, ihn mit Reluitionsbeiträgen zum Landwehr-Bataillon N. in Anspruch zu nehmen.

Die königliche Regierung hat hienach unter Zurücknahme ihrer Entschließung vom 16. April v. Js. gemeinschaftlich mit dem k. Kreiskommando der Landwehr das Geeignete zu verfügen, wobei das unterfertigte k. Ministerium auf den §. 11 der Landwehrordnung und auf den Abschnitt VII. Ziff. 19 der allgemeinen Bestimmungen zum Vollzuge derselben vom 12. Oktober 1837 aufmerksam zu machen sich veranlaßt findet, nach welchen Bestimmungen weder von einem Landwehr-Batai ons-Commando, noch von der Kreisstelle allein über Reluitions-Gegenstände gültige Beschlüsse erlassen werden können, derlei Bescheidungen vielmehr im ersten Falle stets gemeinschaftlich mit er Distriktspolizeibehörde, im zweiten Falle mit dem Landwehr-Kreis-Commando ertheilt werden sollen.

München, den 26. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Obe.pfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem königlichen Landwehrkreiskommando der Oberpfalz und von Regensburg zur Nachachtung.

Nr. 680.

§. 1249.

(Die Reluenzbeiträge bei der Landwehr von München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der von dem k. Kreiscommando der Landwehr von Oberbayern unter dem 17. Dezember v. Js. vorgelegte, anbei zurückfolgende Verantwortungsbericht der Landwehroberökonomie-Commission München hat zur befriedigenden Einsicht gedient, indem er den Beweis liefert, daß die Erhebung der Reluitionsbeiträge dermalen mit der entsprechenden Thätigkeit betrieben wird.

Da die Oberökonomie-Commission darin zugleich den Mangel eines Executionsweges für die Beitreibung der Ausstände, und die bestehenden Ausnahmen von der Beitragspflicht als Hindernisse bezeichnet, zu noch bessern Resultaten zu gelangen, so wird hierüber Folgendes bemerkt:

1) Ueber die bezüglich der Execution der Reluitionsbeiträge bestehenden Anstände, hat das unterfertigte k. Ministerium die k. Regierung von Oberbayern K. d. J. vernommen, und aus ihrem unter dem 11. v. Mts. erstatteten Bericht die Ueberzeugung geschöpft, daß, so lange die Bestimmungen der dermaligen Landwehr-Ordnung in Kraft sind, die zwangsweise Eintreibung der Reluitionsbeiträge nur auf dem in der Mittheilung der genannten Kreisstelle an das k. Kreis-Commando der Landwehr von Oberbayern vom 28. Juni 1850 bezeichneten Wege zuläßig ist.

2) Der Antrag der Oberökonomie-Commission, die Landwehrpflicht auf alle Insassen auszudehnen, erscheint in seiner Allgemeinheit zur Genehmigung nicht geeignet; dagegen beabsichtigt das unterfertigte k. Ministerium, die einzelnen Klassen der reluitionspflichtigen Insassen genauer auszuscheiden, und wenn die eingehenden Mittel zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben in der That nicht zureichen, der Landwehr- resp. Reluitionspflicht eine etwas weitere Ausdehnung zu geben. Hierüber wird jedoch vorerst noch dem Gutachten der k. Regierung von Oberbayern entgegengesehen.

München, den 7 Februar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Kreis-Commando der Landwehr von Oberbayern also ergangen.

Nr. 36,231 K. d. J.
45,242.

Auszug

des Geschäfts-Protokolls der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Betreff.

Die Landwehr-Reluitions-Ausstände in München.

d.d. München den 28. Juni 1850.

Beschluß.

Es sei dem k. Kreiscommando der Landwehr von Oberbayern unter Rückgabe sämmtlicher Beilagen auf den Antrag vom 8. Mai d. Js. Folgendes zu erwidern:

Bei genauer Auffassung des §. 11 der Landwehrordnung vom Jahre 1826 ergibt sich, daß die zur Feststellung der Reluitionsbeiträge aufgestellte Civil- und Landwehrcommission keine Behörde ist, welche mit polizeilichen Befugnissen, wenn auch nur bezüglich dieser Reluitionsbeiträge gleich einer Distrikts- oder Lokal-Polizeibehörde und somit für München gleich der k. Polizeidirection bekleidet ist.

Die genannte Commission ist daher gehalten, wenn ihre Anmahnungen bei den Zahlungspflichtigen fruchtlos bleiben, und sich also schuldhafte Zahlungssäumnisse herausstellen, wegen deren Beitreibung sich vorerst an die k. Polizeidirection München zu wenden, und erst, wenn auch die Zahlungsanforderungen dieser fruchtlos bleiben, wird mit Erfolg die gerichtliche Hilfe des k. Kreis- und Stadtgerichts München angerufen werden können, welches dann bei dem Nachweis der vergeblich angerufenen polizeilichen Hilfe nicht entstehen wird, der gestellten Requisition der Reluitionscommission zu entsprechen und das erforderliche Zahlungsmandat zu erlassen.

Nach diesen Directiven wolle in Zukunft bei Beitreibung der ausständigen Reluitionsbeiträge verfahren werden.

Pro copia.

Das Regierungs-Sekretariat.

Nr2132·. §. 1250.

(Beschwerde des Advokaten N. wegen Beiziehung zur Landwehr-Reluition betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. v. Mts. wird unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen Folgendes erwidert:

Die Verbindlichkeit zur Leistung von Reluitionsbeiträgen setzt die Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung in der Landwehr voraus, und diese selbst ist durch die Berufung zur Activität bedingt.

Da nun gemäß §. 17. Nr. 1 der Landwehrordnung nur jene wirklichen Gemeindeglieder, welche dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben sind, der gebotenen Activität unterliegen, der Advokat N. aber vermöge seiner Eigenschaft als Advokat und bei seinen lediglich durch den Besitz eines Hauses begründeten Beziehungen zur Stadt N. dem Magistrate daselbst in seinen persönlichen Verhältnissen als untergeben nicht betrachtet werden kann, so fehlen die Voraussetzungen, unter denen derselbe für die Reluition des Landwehrdienstes in Anspruch genommen werden könnte. Die k. Regierung hat daher die erforderliche Anordnung zu treffen, da-

mit von der Anforderung von Reluitionsbeiträgen an den Advokaten N. Umgang genommen werde.

München, den 7. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Kreis-Commando der Landwehr von Schwaben und Neuburg.

Nr. 6735.

§. 1251.

(Die Beschwerde des Buchhändlers Z. zu E., wegen Beiziehung zur Landwehrreluition betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., hat dem Antrage des Kreiscommandos der Landwehr von Mittelfranken entsprechend, die zwischen beiden Kreisstellen bezüglich der Landwehrreluitionspflicht des Buchhändlers Z. in E. gepflogenen Verhandlungen zur höhern Entscheidung vorgelegt. Nach Einsicht dieser Verhandlungen ergeht nachstehende Entschließung:

Der in Frankfurt a. M. ansässige Buchhändler Z. suchte mit Protokollarerklärung vom 28. November 1849 um die Aufnahme als Bürger und Buchhändler in E. nach und stellte unter'm 1. Februar 1850 das weitere Gesuch um Ertheilung des bayerischen Indigenates. Mit diesem Gesuche verband Z. die Bitte um Bewilligung der Beibehaltung seines Frankfurter-Stadtbürgerrechtes. —

Dem Gesuche um Ansässigmachung und Bürgeraufnahme wurde von der hiefür zuständigen Behörde stattgegeben, die Bescheidung des Gesuches um das bayerische Indigenat mit Beibehaltung des Frankfurter-Stadtbürgerrechtes aber mit Rücksicht auf die einschlägigen Verfassungsbestimmungen der allerhöchsten Beschlußnahme vorbehalten.

Buchhändler Z. erhielt hierauf laut Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 5. Febr. 1851 Nr. 1696 auf Grund seiner Ansässigmachung in Bayern für sich und seine Familie die allerhöchste Erlaubniß zur Beibehaltung des Bürgerrechtes der freien Stadt Frankfurt.

In Folge dieser Vorgänge ist Z. als bayerischer Staatsangehöriger zu betrachten.

Gemäß §. 3 lit. b und §. 4 der I. Verfassungsbeilage wird das Indigenat von Fremden erworben, wenn sie in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande beigebracht haben. Daß die Absicht des Z. war, das bayerische Indigenat zu erwerben, geht aus seinem ausdrücklich hierauf gerichteten Gesuche und aus dem beigefügten Versprechen hervor, daß seine beiden Söhne seinerzeit der bayerischen Militärpflicht genügen werden, im Falle nicht ihr Vater rechtzeitig auf das bayerische Staatsbürgerrecht verzichtet haben würde.

Seine Ansässigmachung in E. wurde auch nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung verhandelt und entschieden und von ihm die gesetzliche Bürgeraufnahmgebühr bezahlt und der bayerische Verfassungs- und Unterthaneid geleistet.

Buchhändler Z. wollte jedoch seine Ansässigmachung in Bayern unter Vorbehalt seines bisherigen Staatsverbandes begründen.

Dieses suchte er in der Weise zu bewirken, daß er die Bitte um Ertheilung des bayerischen Indigenats verbunden mit der Bewilligung zur Beibehaltung des Frankfurterbürgerrechtes stellte.

Nachdem er aber die für Erwerbung des Indigenates in §. 3 lit. b. der I. Verfassungsbeilage bestimmten Vorbedingungen bereits erfüllt hatte, so konnten die in lit. c. a. a. O. vorgesehenen Bestimmungen auf ihn keine Anwendung finden.

Um seiner Bitte zu entsprechen, wurde ihm sonach in Anwendung der Bestimmung des §. 6 Ziff. 1 der I. Verfassungsbeilage, welche die Möglichkeit beläßt, mittels allerhöchster Bewilligung ein auswärtiges Indigenat neben dem erworbenen bayerischen Indigenat beizubehalten, in diesem Falle also den Betheiligten der außerdem erforderlichen Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande enthebt, die gedachte allerhöchste Bewilligung ertheilt.

Da nach dem Angeführten der Buchhändler Heinrich Benjamin Z., bayerischer Staatsangehöriger und Bürger der Stadt E. ist, so konnte dessen Weigerung, sich der aus diesem Verhältnisse entspringenden Landwehrpflicht zu unterziehen, nicht als gerechtfertigt erkannt werden. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das Kreis-Commando der Landwehr von Mittelfranken ergangen.
Mitgetheilt der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

VI. Zu den §§. 16—18 der Landwehrordnung.
Activität der Landwehr.
A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 4160.

§. 1252.

(Die Beiziehung der Pachtgärtner N. N. in Nürnberg zum Landwehrdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unter dem 26. Jänner l. Js. berichtlich gestellte Anfrage, welcher Kategorie der Insassen die Pachtgärtner in Nürnberg beizuzählen seien, wird der k. Regierung Nachstehendes erwiedert:

Die Pachtgärtner stehen zu den Eigenthümern der verpachteten Gärten in einem freien, eine Dienstleistung gegen Lohn nicht begründenden Vertragsverhältnisse, sie können also den gebrodeten Dienern nicht zugerechnet werden. Sie verkaufen die Produkte der zeitweise gepachteten Grundstücke, und bestreiten aus dem Erlöse die Bedürfnisse ihres Lebensunterhaltes, ohne daß sie hiezu einer besondern polizeilichen Erlaubniß bedürfen, und einen eigenen Licenzschein erhalten, weßhalb sie mit den Oekonomen und Landleuten auf gleicher Stufe stehen, welche die Erträgnisse ihres Grund und Bodens als Urproduzenten zu Markte bringen. Diese Art des Erwerbes ist eine allgemein frei gegebene, aber keine freie Erwerbsart im Sinne des §. 8 des Gewerbsgesetzes. Die Verhältnisse der als Insassen aufgenommenen Pachtgärtner zu Nürnberg können daher nur nach jenen Grundsätzen bemessen werden, welche bezüglich jener Gemeinde-Angehörigen (§. 13. Nr. 1. des revidirten Gemeinde-Edikts), gelten, die, ohne ein sogenanntes freies Gewerbe auszuüben, die Ansässigkeit gemäß §. 2. Ziffer IV. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, wegen eines auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes erworben haben.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen. Die Vorlagen folgen zurück.

München, den 18. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.
Nachricht dem kgl. Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken.

Nr. 6793.

§. 1253.

(Die Beschwerde der Bewohner des Weilers Mühlbruck wegen Beiziehung zur Landwehr der Stadt Herrieden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt die Beilagen des Berichts vom 9. d. Mts. mit der Weisung zurück, den Bewohnern N. N. des Weilers Mühlbruck bei Herrieden eröffnen zu lassen, daß ihre Beschwerde gegen die Beiziehung zum Dienste in der Landwehr von Herrieden zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei, weshalb es bei der Entschließung der k. Regierung vom 12. vorigen Monats um so mehr sein Verbleiben hat, als der §. 17 der Landwehr-Ordnung alle Gemeinde-Mitglieder in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten zum aktiven Landwehrdienste berufen hat, ohne Unterschied, ob dieselben dem treffenden Gemeindeverbande nach Maaßgabe des §. 11. oder §. 3. des revidirten Gemeindeedikts einverleibt sind.

Hienach ist benehmlich mit dem Landwehr-Kreiscommando das Weitere zu verfügen.

München, den 24. März 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,590.

§. 1254.

(Die Landwehrpflichtigkeit zu Haidhausen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 23. vorigen Monats erwiedert, daß, nachdem die Umwandlung des Landwehr-Freicorps zu Haidhausen in wirkliche Landwehr nicht in Folge königl. Aufrufes zur Aktivität, sondern freiwillig durch die Mitglieder dieses Freicorps erfolgt ist, auf dieselben zur Zeit nur die Bestimmungen des §. 17. Nr. 3 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 analoge Anwendung finden können.

München, den 10. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Nachricht dem Landwehr-Kreiscommando von Oberbayern.

Nr. 21,372.

§. 1255.

(Die Vergütung von Auslagen für die Organisation des Landwehr-Bataillons N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 23 Oktober l. Js. vorgelegten Akten folgen mit dem Auftrage zurück, wegen Deckung der vom Landwehrmajor N. für Organisation der Landwehr im Landgerichtsbezirke N. liquidirten Reiseauslagen im Betrage von 142 fl. nach Maaßgabe des §. 17. Nro. 3. der Landwehrordnung das Weitere zu verfügen, da die Aufbringung dieser Kosten durch eine Distriktsumlage nach den Bestimmungen des Distrikts-Umlagengesetzes der gesetzlichen Begründung ermangelt.

München, den 7. November 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,673.

§. 1256.

(Das Gesuch einiger vormaliger Landwehroffiziere in N. um Wiedereinsetzung in ihre frühere Landwehrchargen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 16. und 24. v. Mts. wird Folgendes zur Entschließung erwiedert: Die Versetzung der Landwehr außer Aktivität, welche nach §§. 16 und 17 der Landwehrordnung lediglich dem allerhöchsten Ermessen anheimgegeben ist, hat für die Betheiligten, unbeschadet ihrer nach der Verfassungsurkunde fortbestehenden Landwehrpflicht, die Entlassung vom persönlichen Dienste, also auch die Auflösung des bisherigen formationsmäßigen Bestandes der betreffenden Landwehrabtheilung zur unmittelbaren Folge. Mit der Berufung zur Aktivität tritt aber nach §. 18. der Landwehrordnung nur die allgemeine Verbindlichkeit zum Dienste, keineswegs aber auch die frühere Organisation wieder in Wirksamkeit. In Uebereinstimmung hiemit werden in Ziffer 56. Absatz 2. der Vollzugsvorschriften bezüglich der Besetzung der Offiziersstellen einer zur Aktivität erst berufenen Landwehrabtheilung besondere Bestimmungen getroffen, deren es nicht bedurft hätte, wenn die frühern Offiziere in gleichem Grade wieder einzutreten berechtigt wären.

Da hienach den vormaligen Offizieren des Landwehrregiments N. ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in ihre frühern Chargen nicht zugestanden werden kann, so hat die k. Regierung nicht nur den vormaligen Hauptmann H. und Lieutenant B., sondern auch den vormaligen Oberlieutenant W., welche in besonderen Vorstellungen dieselben Ansprüche geltend zu machen versuchten, die Abweisung eröffnen zu lassen.

München den 13. November 1851.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Kreiskommando der Landwehr von Mittelfranken.

VII. Zu §. 19 der Landwehrordnung.

Formation der Landwehr.

Nr. 16503.

§. 1257.

(Die Aufstellung von Kommandanten für die mit aktiver Mannschaft nicht versehenen Landwehrbataillonsbezirke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß von nun an, und so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, für jene Landwehrbataillonsbezirke, in denen sich eine aktive Landwehrmannschaft nicht befindet, keine Bataillonskommandanten mehr aufgestellt, so wie daß die für dergleichen Bezirke bereits aufgestellten Bataillonskommandanten nach ihrem Abgange bis auf Weiters nicht mehr ersetzt werden sollen.

München, den 25. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Landwehr-Kreiskommandos sämmtlicher Kreise (mit Ausnahme der Pfalz) also ergangen.

VIII. Zu §. 20 der Landwehrordnung.

Uniformirung und Bewaffnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 19,214.

§. 1258.

(Die Uniformirung resp. die Mäntel der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Kreiskommando von Unterfranken und Aschaffenburg wird auf den Bericht vom 3. August v. Js., oben angeführten Betreffs, eröffnet, daß die im §. 47 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 zugesicherten Dienstesvorschriften auch Bestimmungen über die Form der Mäntel der Landwehroffiziere enthalten werden, inzwischen aber Letzteren nicht zu gestatten sei, auf den Mänteln die deßfalls für die Offiziere des stehenden Heeres vorgeschriebene Auszeichnung zu tragen.

München, den 30. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nr. 2,685.

§. 1259.

(Die Uniformirung der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die für die Landwehr zu München bisher gestatteten Abänderungen in der Uniformirung auch bei den auswärtigen Landwehrabtheilungen zugestanden werden, welche diese Abänderungen bereits eingeführt haben, oder sie mit überwiegender Mehrheit einzuführen wünschen.

Diese Abänderungen sind folgende:

1) Den Stabs- und Oberoffizieren der Landwehr-Infanterie und Artillerie ist durch Entschließungen vom 20. Juli und 14. November 1848 zugestanden, statt des Degens an der schwarz lakirten Schulterkuppel den Säbel, und zwar bei Paraden an einer silbernen, außerdem aber an einer schwarzlakirten Schwungkuppel zu tragen.
2) Allen Landwehrabtheilungen ist nach der Entschließung vom 26. September 1848 gestattet, als Kopfbedeckung den Helm in der Pickelhaubenform zu tragen. Nach der Entschließung vom 5. August 1849 erstreckt sich diese Ermächtigung insbesondere auch auf die Landwehr-Artillerie.
3) Der Landwehr-Cavalerie ist durch Entschließung vom 5. Juni 1849 der Helm in jener Form gestattet, wie er von dem k. Landwehr-Kreiskommando von Oberbayern in München bereits nach dem Antrage vom 9. April 1849 eingeführt ist.
4) Das Tragen des Waffenrockes, der Passepoils an den Beinkleidern statt der breiten weißen Streifen, endlich die Annahme der Faschinenmesser statt der Säbel ist nach der Entschließung vom 14. Dezember 1848 unbeanstandet.
5) Die Grenadiere dürfen nach der Ministerial-Entschließung vom 4. Oktober 1848 rothe Krägen an den Röcken und Epaulettes mit Franzen tragen.
6) An den Schirmmützen dürfen sämmtliche Landwehrangehörige um die Krone eine Verzierung von Eichenlaub tragen, welche aus gleichem Stoffe mit der Krone gestickt ist.

7) Den Landwehrärzten sind durch die ministerielle Entschließung vom 5. Juni 1849 schwarzsammtene, den Landwehrveterinärs durch die Entschließung vom 11. September 1849 kornblaue Rockkrägen von Tuch gestattet.

Allerhöchster Befehle gemäß dürfen niemals weitere Abänderungen in der Uniformirung der Landwehr ohne vorher erlangte allerhöchste Erlaubniß vorgenommen, die vorbemerkten allerhöchst gestatteten Abänderungen nur ebenso eingeführt werden, wie sie bei der Landwehr in München nach den genehmigten Mustern bestehen, und endlich keinem Landwehrmanne ein direkter oder indirekter Zwang zur Ablegung der bisherigen Uniformsstücke und Anschaffung der neuen angethan werden, wenn auch die Mehrheit einer Landwehrabtheilung sich dazu bereit erklärt.

Das Landwehr-Kreiskommando hat nun nicht bloß darüber zu wachen, daß die unterhabenden Landwehrabtheilungen die bemerkten allerhöchsten Anordnungen fortan pünktlichst beachten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß den Landwehrkommandos anderer Kreise, welche deßfalls mit dem Landwehr-Kreiskommando von Oberbayern in's Benehmen treten werden, genau die Form mitgetheilt werde, nach welcher der allerhöchsten Genehmigung gemäß die Uniformirungsabänderungen bei der Landwehr in München ausgeführt worden sind.

München, den 15. März 1851.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreiskommando von Oberbayern also ergangen.

Mittheilung den übrigen Landwehr-Kreiskommandos zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage, wegen der Ausführung der Allerhöchst gestatteten Abänderungen in der Uniformirung der Landwehr, wenn solche bei einzelnen Landwehrabtheilungen nach der kundgegebenen allerhöchsten Willensmeinung eingeführt werden kann, mit dem Landwehr-Kreiskommando von Oberbayern in Benehmen zu treten, damit die allerhöchst genehmigte Form genau eingehalten werde.

Mittheilung den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Wissenschaft.

Nr. 6,907.

§. 1260.

(Die Uniformirung der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Bezüglich der Uniformirung der Kreiskommandanten, Kreis- und Distrikts-Inspektoren, sodann bezüglich der Krägen der Auditore, Quartiermeister und Zeugwarte hat es vorerst bei den dermaligen Vorschriften sein Verbleiben, da Abänderungen hierin zur Zeit noch nicht genehmigt sind.

2) Die Einführung der Pickelhauben mit weißem Busche ist allgemein, also auch den Grenadieren gestattet.

Ein Zwang hiezu darf jedoch nach einem ausdrücklichen allerhöchsten Befehle in keiner Weise stattfinden.

3) Aus demselben Grunde ist auch den Administrativ-Beamten der Landwehr die Forttragung des Militärhutes oder des Tschakkos zu gestatten.

München, den 12. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen über

4) Uniform der Kreis-Kommandanten und Inspektoren, dann ihrer Adjutanten.

Nr. 31,091.

§. 1261.

(Die Uniformirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. November v. Js., obenangeführten Betreffs, wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium folgende Entschließung ertheilt:

Da nach Ziffer III. der allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1835 *) (Regierungsblatt vom Jahre 1835, S. 981) die Landwehr-Kreiskommandanten, soferne sie nicht bereits den Grad oder Charakter eines Generals des stehenden Heeres besitzen, und somit die dafür vorgeschriebene Armee-Uniform tragen, die Uniform der Landwehr-Infanterie mit Generalmajors-Stickerei zu tragen haben, so führen sie auch die Waffe der Landwehr-Infanterieoffiziere, nämlich den Degen.

Das Tragen einer Schärpe kömmt den Landwehr-Kreiskommandanten nicht zu, da die Schärpe nicht zu den Gradauszeichnungen gehört, sondern das Dienstzeichen der Generale der Linie, wie der Haussecol jenes der Linien-Infanterieoffiziere ist, die Landwehr aber keines dieser Dienstzeichen bedarf, da sie nur im Dienste selbst in Uniform erscheint, und somit letztere schon an sich die Stelle eines Dienstzeichens vertritt.

Was die übrigen in dem Berichte vom 4. November v. Js. gestellten Anfragen betrifft, so werden dieselben durch die zu gewärtigenden Dienstesvorschriften ihre Erledigung finden.

München, den 25. Jänner 1838.

Ministerium des Innern.

An das k. Kommando der Landwehr von Oberfranken also ergangen.

7. Uniform der Landwehrmusik.

Nr. 19,699.

§. 1262.

(Die Uniformirung der Landwehrmusik in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Kreiskommando der Landwehr von Oberbayern wird auf den Bericht vom 21. Juli d. J. eröffnet, daß Seine Majestät der König die neue Uniformirung der Landwehrmusik in München nach der mit dem erwähnten Berichte vorgelegten, in der Anlage zurückfolgenden Zeichnung und mit der einem jeden Corps zuständigen Farbe huldvollst zu genehmigen geruht haben.

Hienach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 18. August 1842.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr von Oberbayern also ergangen.

---

*) Döll. V. S. Bd. X. S. 786.

8. Pflicht der Uniformirung.

Nr. 10,752.

§. 1263.

(Die Verpflichtung der Landwehr-Auditore und Aerzte zur Uniformirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Kreiskommando der Landwehr von Oberbayern wird auf den Bericht vom 1. d. Mts. obenangeführten Betreffs erwiedert, daß im Hinblicke auf §. 20 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 die Verpflichtung der Landwehr-Auditore und Aerzte zur Uniformirung keinem Zweifel unterliege.

München, den 7. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr von Oberbayern also ergangen.

Nr. 17,232.

§. 1264.

(Die Stelle eines Auditors bei dem Landwehrbataillon zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. d. Mts. wird erwiedert, daß dem k. Landgerichts-Aktuar N. zu N. die Uniformirung als Landwehr-Auditor in der Voraussetzung vorläufig nachgesehen werden könne, daß er sich bei vorkommenden Funktionen seiner Amtskleidung bediene.

München, den 27. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

9. Tragen der Uniform außer Dienst.

Nr. 4,644.

§. 1265.

(Das Tragen der Landwehr-Uniform außer dem Dienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. Februar l. Js., das Tragen der Landwehr-Uniform außer dem Dienste betreffend, erwiedert, daß, da nach den bestehenden Vorschriften der Landwehr selbst, im Inlande das Tragen der Uniformen und militärischen Auszeichnungen nur im Dienste und bei besonders feierlichen Gelegenheiten gestattet ist, diese Beschränkung auch bei jenen Landwehrmännern, welche sich im Auslande ohne dienstliche Funktion befinden, volle Anwendung zu finden habe.

München, den 1. März 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 6,116.

§. 1266.

(Die Wiederbesetzung erledigter Stabsoffiziersstellen bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erwiederung des mit dem k. Kreiskommando der Landwehr von Mittelfranken gemeinschaftlich erstatteten Berichts vom 23. Dezember v. Js., obenbemerkten Betreffs, eröffnet, wie Seine Majestät der König Allerhöchst auszusprechen geruhten, daß das Tragen der Uniform von den Stabsoffizieren der Landwehr außer Dienst, als mit dem Institute der Landwehr im Allgemeinen und insbesondere mit dem §. 33 Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung über die Landwehr vom 7. März 1826 unvereinbar, nicht gestattet werden könne.

München, den 27. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken.

11. Bewaffnung.

Nr. 18,292.

§. 1267.

(Die Bewaffnung des Jägerbataillons des Landwehr-Regiments Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Dezember v. Js. obenangeführten Betreffs wird die beantragte Bewaffnung des Jägerbataillons des Landwehr-Regimentes der Stadt Nürnberg anstatt der Stutzen mit Bajonettflinten in der Art genehmigt daß die Unteroffiziere und Gefreiten, oder anstatt der Letztern eine Anzahl ausgezeichnet guter Schützen nach dem Muster der Schützenkompagnien der Linien-Infanterie Stutzen mit Haubajonetten zu führen haben.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 25. September 1837.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr des Rezatkreises also ergangen.

Nr. 27,165.

§. 1268.

(Die Verleihung eines Säbels als Ehrenwaffe an den Major und Kommandanten des Landwehrbataillons E. durch die dortige Cavalerie-Abtheilung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Kreiskommando wird auf den Bericht vom 14. Jänner l. Js., bezeichneten Betreffes, unter Rückschluß der Beilage desselben erwiedert, daß analog mit den von Seiner Königlichen Majestät für das stehende Heer in Beziehung der Kleidung und Bewaffnung der Offiziere gegebenen allerhöchsten Vorschriften, von welchen eine Abweichung nicht statt findet, die Bitte des Majors und Commandanten des Landwehrbataillons E., nunmehrigen Inspektors des vierten Landwehrbezirks von Mittelfranken mit dem Range eines Landwehr-Oberstlieutenants, N., um die Erlaubniß zur Führung eines den Landwehr-Bewaffnungsvorschriften ganz fremden Säbels bei Ausrückungen und Paraden als unstatthaft erscheine.

Anbei wird dem Kreiskommando noch bemerkt, daß öffentlich zu tragende Ehrenauszeichnungen nur von dem Monarchen verliehen, oder nur mit Allerhöchstdessen besonderer Erlaubniß angenommen werden können, und die eigenmächtige Ertheilung einer solchen keinem Offizierkorps und keiner Militär- oder Landwehr-Abtheilung zustehe.

Das k. Kreiskommando hat sich hiernach zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 13. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr von Mittelfranken also ergangen.

Nr. 8,836.

§. 1269.

(Die Einführung der Gewehre mit Perkussions-Schlössern bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Betreff der Einführung der Gewehre mit Perkussions-Schlössern bei der Landwehr Allerhöchst zu bestimmen geruht, was folgt:

1) Da die Landwehr die Gewehre aus eigenen Mitteln sich anschaffen muß, und die allgemeine Einführung der Gewehre mit Perkussions-Schlössern bei derselben in keinem Falle als dringend erscheint, so darf zu deren Anschaffung ein Zwang nicht angewendet werden, sondern dieselbe ist dem freiwilligen Erbieten der Landwehrmannschaft zu überlassen.

2) Die Führung von Perkussions-Gewehren ist einzelnen Landwehrmännern niemals, sondern nur dann zu gestatten, wenn ein ganzes Landwehrbataillon sich hiezu erbieten wird.

3) In diesem Falle hat das ganze Landwehrbataillon sich entweder mit neuen, nach dem für das k. Heer vorgeschriebenen Muster verfertigten Zündhütchen-Gewehren zu versehen, oder es sind die schon vorhandenen Steinfeuer-Gewehre, nach vorgängiger genauer Untersuchung der Läufe in Beziehung auf ihre Haltbarkeit und auf die Stärke des Pulversackes, sowohl bezüglich der Schlösser, als der Zündstollen und Zündkegel nach dem Muster der für das k. Heer eingeführten Gewehre abzuändern.

4) Ueber das bei dieser Abänderung zu beobachtende Verfahren ist von dem k. Kriegsministerium die erforderliche Instruktion zu erholen, und es haben die Commandanten der einzelnen Landwehrabtheilungen den genauen Vollzug der dort enthaltenen Vorschriften unter persönlicher Haftung zu überwachen.

5) Die bei einem Landwehrbataillon, welches bereits mit Zündhütchen-Gewehren bewaffnet ist, neu zugehenden Landwehrmänner sind zur Anschaffung solcher Gewehre anzuhalten.

Dieß wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beisatze eröffnet, daß das k. Kriegsministerium das gefällige Erbieten gemacht hat, auf Verlangen den Entwurf einer Instruktion für das bei der Abänderung der Gewehre zu beobachtende Verfahren mitzutheilen.

München, den 24. März 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, und an sämmtliche k. Landwehr-Kreiskommandos ergangen.

Nr. 17,581.

§. 1270.

(Die Einführung der Gewehre mit Perkussions-Schlössern bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 20. April l. Js., obenbemerkten Betreffs, erhält die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hierüber

1) die Instruktion des bei Abänderung der Landwehr-Gewehre und Stutzen zu beobachtenden Verfahrens,
2) den Tarif über die Preise, um welche die Rohtheile zu den Zündhütchen-Gewehren ꝛc. von der k. Gewehrfabrik abgegeben werden können, und
3) den Tarif der Regiments-, Bataillons- und bürgerlichen Büchsenmacher für die Reparatur aller Handfeuerwaffen, wozu die rohen Gewehrtheile von den Zeughäusern oder der Gewehrfabrik an die Regimenter abgegeben werden.

Hiebei wird bemerkt, daß sich zu Amberg der bürgerliche Büchsenmacher Neuber befindet, welcher laut Anzeige der Gewehrfabrik-Direktion daselbst die erforderlichen Lokale, Mittel und die nöthige Qualifikation für die Umänderung der Steinfeuer- in Zündhütchen-Gewehre besitzt, und daß dieser bürgerl. Büchsenmacher, wenn ihm von Seite der Landwehr Gewehre übergeben werden wollten, sich erforderlichen Falls bei der Gewehrfabrik-Direktion den etwa bedürftigen Rath erholen könnte. Für den Fall, daß ganze Abtheilungen der Landwehr sich mit neuen Zündhütchen-Gewehren bewaffnen wollen, wird weiterer Anzeigebericht gewärtiget.

München, den 15. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann sämmtlichen Landwehr-Kreiskommandos, diesseits des Rheins.

Nr. 5,261.

§. 1271.

(Die Bitte des Kreiskommandanten der Landwehr von Mittelfranken, N., den ihm von den Offizieren der mittelfränkischen Landwehr überreichten Infanterie-Säbel annehmen und tragen zu dürfen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kreiskommandanten der Landwehr von Mittelfranken, N., wird auf seine Bitte obenbemerkten Betreffs vom 6. v. Mts. eröffnet, daß Seine Majestät der König ihm die Annahme des demselben von den Offizieren der mittelfränkischen Landwehr aus Veranlassung der Feier seines fünfzigsten Dienstjahres überreichten Infanterie-Säbels, nicht aber das Tragen desselben zur Landwehr-Uniform, allergnädigst zu gestatten geruht haben.

München, den 19. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An den Kreiskommandanten der Landwehr von Mittelfranken, N., also ergangen.

Nr. 11,772.

§. 1272.

(Die Einführung von Perkussions-Gewehren bei dem Landwehr-Regimente der Stadt Fürth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Landwehr-Regiment der Stadt Fürth die Gewehre mit Steinfeuer in solche mit Percussions-Schlössern

abändern lasse, daß aber die hiezu erlaufenden Kosten von den bemittelten Landwehrmännern selbst, nach ihrer deßfalls abgegebenen Erklärung, und für die unbemittelten aus der Oekonomie-Kassa des Regiments, ohne erforderlicheren Ausgaben die Mittel zu entziehen, bestritten werden.

Die Beilagen des Berichts vom 15. v. Mts. folgen anruhend zurück.

München, den 19. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken.

Nr. 12,071.

§. 1273.

(Die Einführung der Gewehre mit Perkussions-Schlössern bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An das k. Kriegsministerium sind von Landwehr-Abtheilungen Gesuche um Abgabe von rohen Gewehrtheilen für den Zweck der Umänderung von Steinfeuer-Gewehren in Zündhütchen-Gewehre gerichtet worden. Das k. Kreiskommando der Landwehr erhält unter Hinweisung auf die im obenbemerkten Betreffe vom 15. Dezember v. Js. ergangene Entschließung den Auftrag, sämmtlichen untergebenen Landwehr-Abtheilungen zu eröffnen, daß die Gewehrfabrik-Direktion zu Amberg angewiesen ist, die Bedürfnisse der Landwehr-Abtheilungen an besagten Theilen zum bezeichneten Zwecke gegen sogleich baare Vergütung der in dem am 15. Dezember v. Js. mitgetheilten Tarife, angesetzten Preise und der allenfalls für Ergebung erlaufenden Kosten zu decken, wonach die betreffenden Landwehr-Abtheilungen sich im Falle des Bedarfs von rohen Gewehrtheilen unmittelbar an die Gewehrfabrik-Direktion zu wenden haben.

München, den 24. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen Kreiskommandos der Landwehr also ergangen.

Nr. 16,836.

§. 1274.

(Abgabe von Waffen aus den k. Zeughäusern an die Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Landwehr-Bataillonskommando Weiden hat sich wegen Abgabe von Infanterie-Säbeln gegen Vergütung des Werthes unmittelbar an die k. Zeughaus-Hauptdirektion gewendet. Das k. Kriegsministerium, an welches dieses Gesuch zur Vorlage kam, hat demselben auch entsprochen, und hievon dem unterfertigten Ministerium Nachricht ertheilt, zugleich aber bemerkt, daß die Artilleriebehörden angewiesen wurden, die Landwehrkommandos mit solchen Gesuchen an das k. Ministerium des Innern zu verweisen.

Das k. Kreiskommando der Landwehr erhält demnach den Auftrag, den untergebenen Landwehrkommandos zu eröffnen, daß sich dieselben mit ähnlichen Gesuchen jedesmal durch das vorgesetzte Kreiskommando an das unterfertigte Ministerium zu wenden haben.

München, den 4. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen Kreiskommandos der Landwehr also ergangen.

Nr. 712.

§. 1275.

(Die Abgabe von Waffen aus den k. Militär-Zeughäusern an die freiwilligen Landwehrcorps betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird hiemit in Kenntniß gesetzt, wie das k. Kriegsministerium auf die dießfallsige Anregung eines k. Armeedivisions-Commandos am 18. d. Mts. die Entschließung erlassen habe, daß die Abgabe von Waffen aus k. Zeughäusern, sei es an Militär- oder Civil-Stellen, ohne höhere Genehmigung von Commandantschaften ꝛc. nur in solchen Fällen verfügt werden könne, wenn entweder nach eigener Ueberzeugung Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder von der kompetenten k. Behörde solches unter ihrer Verantwortlichkeit ausdrücklich bestätigt wird.

Hiedurch ist die Möglichkeit gegeben, in dringenden Fällen durch unmittelbare Requisition der treffenden k. Militärbehörde für die genehmigten freiwilligen Landwehrcorps sofort Waffen zu erhalten, und der nahen Gefahr durch unverzügliche Bewaffnung dieser Freiwilligen wirksam entgegen zu treten.

München, den 20. März 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, und an sämmtliche k. Landwehr-Kreiskommandos diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 20,900.

§. 1276.

(Die Bewaffnung der Landwehrscharfschützen mit Haubajonetten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Gesuch der Schützendivision des Landwehr-Regiments Augsburg, sich aus eigenen Mitteln statt der Säbel Haubajonette anschaffen zu dürfen, zu bewilligen und hiebei zu genehmigen geruht, daß alle Scharfschützenkompagnien der Landwehr des Königreichs, welche zu dieser freiwilligen Aenderung der Bewaffnung bereit sind, gegen Ablegung der Säbel Haubajonette führen.

Hievon wird die k. Regierung und das k. Landwehr-Kreiskommando in Erwiederung des Berichts vom 27. Juli l. Js. behufs weiterer Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 10. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, und das Landwehr-Kreiskommando von Schwaben und Neuburg ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

13. Miethpferde für Artillerie und unberittene Trompeter.

Nr. 13,144.

§. 1277.

(Den Vollzug der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

5) Im Falle sich unter den berittenen Landwehrmännern keine hinreichende Zahl von Trompetern befindet, und hiernach unberittene Landwehrmänner zum Dienste von Cavalerie-

Trompetern verwendet werden, unterliegt es keinem Anstande, daß solchen Landwehrmännern das Miethgeld für Pferde bei Ausrückungen aus der Oekonomiekasse vergütet werde.

Desgleichen sind auch die Kosten der Bespannung des Geschützes bei Ausrückungen der Artillerie aus dieser Kasse zu bestreiten.

München, den 23. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen, und an das k. Kreiskommando der Landwehr.

IX. Zu §. 21 der Landwehrordnung.

Sold und Verpflegung.

B. Taggebühren der Landwehrmänner bei Local- und Bezirksdienst.

Nr. 26,955. **§. 1278.**

(Sold für die Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 1. November l. Js. erstatteten Bericht wird der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur Entschließung erwiedert, daß die Gebühren der Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten lediglich nach den Bestimmungen des deßfallsigen Normativ-Rescriptes vom 20. April 1829 zu bemessen sind, durch welches alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen für sich außer Wirkung gesetzt wurden, und welches auch durch die Bestimmungen sub Ziffer 42 des Generale vom 12. Oktober 1837 nicht abgeändert wurde, da letztere Verfügung, wie die Bemerkung am Eingange derselben zu erkennen gibt, nur eine Uebersicht der bis zu ihrem Erscheinen erlassenen einzelnen Vollzugsweisungen geben, und sonach hieran nichts abändern sollte, und da namentlich bei der angeführten Bestimmung sub Nr. 42 auf die Normativ-Entschließung vom 20. April 1829 Bezug genommen ist, woraus deutlich erhellt, daß hiebei nur auf die Bestimmungen dieses Rescriptes aufmerksam gemacht werden sollte, gemäß welcher nicht für die Stunde, sondern für jede Meile des Transportes (sohin ausschließlich des Rückweges, wofür eine besondere Vergütung nicht stattfindet) 15 kr. und beziehungsweise 18 kr. an den eskortirenden Landwehrmann zu bezahlen sind.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 9. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

X. Zu §. 22 der Landwehrordnung.

Militärische Leitung.

A. Kreiskommando.

Nr. 2,916.

§. 1279.

(Den Vollzug der Bekanntmachung vom 17. Jänner d. Js., die Benennung der k. Kreisstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage des k. Kreiskommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg vom 31. des v. Mts., welche die Stellung der Kreiskommandos und Kreiskommandanten, sowie der Kreisinspektoren der Landwehr bezeichnende Benennung gegenüber den Landwehrkommandos und Landwehrkommandanten der Bezirke, sowie den Bezirksinspektoren mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 17. v. Mts., die Benennung der k. Kreisstellen betreffend, künftig zu gebrauchen sei, wird erwiedert, daß in dieser Beziehung eine von der bisherigen veränderte Bezeichnung nicht einzutreten habe.

München, den 11. Februar 1838.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen übrigen k. Kreiskommandos der Landwehr diesseits des Rheins zur Kenntniß und Nachachtung.

Nr. 25,748.

§. 1280.

(Die Beigebung von Linien-Offizieren als Adjutanten der Landwehr-Kreiskommandos betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich dießfallsiger Mittheilung des k. Kriegsministeriums haben Seine Majestät der König aus Anlaß der von den Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken, dann von Schwaben und Neuburg gestellten Gesuche Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse Jedem der Landwehr-Kreiskommandanten, so ferne sie darum nachsuchen würden, auf die Dauer der Nothwendigkeit einer Aushülfe, wie z. B. bei Inspektionsreisen s. a. ein Linien-Offizier beigegeben werden dürfe, namentlich insolange die Geschäftsüberbürdung in der Art stattfindet, wie sie von den um Aushülfe nachsuchenden Landwehr-Kreis-Commandanten von Mittelfranken, dann von Schwaben und Neuburg geschildert wurde und gegenwärtig wohl allenthalben in gleicher Weise vorhanden ist.

Die sämmtlichen k. Armee-Divisionskommandos sind angewiesen worden, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Gesuchen zu entsprechen, und die von den einer Aushülfe bedürfenden Landwehr-Kreiskommandos hiefür bezeichnet werdenden Linien-Offiziere momentan dahin abgeben und kommandirt führen zu lassen.

Hievon wird das ꝛc. Landwehr-Kreiskommando zum weitern Benehmen in Kenntniß gesetzt.

München, den 1. November 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Landwehr-Kreiskommandos also ergangen, mitgetheilt den sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern

B. Bezirks-Inspektoren.

Nr. 22,255.

§. 1281.

(Die Eintheilung der Landwehr-Inspektions-Bezirke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisherige Bildung der Landwehr-Inspektionsbezirke in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, endlich Schwaben und Neuburg durch die allerhöchste Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches betr., mehrfache Veränderungen erlitten hat, indem sowohl ganze Inspektionsbezirke als einzelne Theile derselben von dem früheren Kreisverbande getrennt wurden, und andern Regierungsbezirken zufielen, und nachdem ferner auch die Errichtung mehrerer neuen Landgerichte die Nothwendigkeit einer Modifizirung der in Frage stehenden Inspektions-Bezirksbildung in mehren Regierungsbezirken herbeigeführt hat, so haben Seine Majestät der König eine neue Bildung der Landwehr-Inspektionsbezirke in den obengenannten sechs Regierungsbezirken in der Art, wie solche aus der Auslage ersichtlich ist, Allerhöchst zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß dieselbe vom 1. Oktober d. Js. an in Wirksamkeit zu treten habe. Die k. Regierung (das k. Kreis-Commando) hat hiernach gemeinschaftlich mit dem der unterm Heutigen entsprechend angewiesenen kgl. Landwehr-Kreiskommando (k. Kreisregierung, Kammer des Innern) das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 27. September 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins, also ergangen, gleichlautend an die sechs Landwehr-Kreiskommandos der Regierungsbezirke.

Eintheilung der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg in Landwehr-Inspektionsbezirke.

Regierungs-Bezirk.	Nummer des Landwehr-Inspektions-Bezirkes.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizei-Bezirke.
Oberbayern.	I.	1. Stadt München, 2. Landgericht Au, 3. " München.
	II.	1. Landgericht Bruck, 2. " Starnberg, 3. " Wolfrathshausen, 4. " Ebersberg.
	III.	1. Landgericht Erding, 2. " Moosburg, 3. " Freysing, 4. " Dachau.
	IV.	1. Landgericht Friedberg, 2. " Aichach, 3. " Rain, 4. " Schrobenhausen, 5. " Pfaffenhofen. 6. Stadt Friedberg, 7. Landgericht Ingolstadt.
	V.	1. Landgericht Mühldorf, 2. " Haag, 3. " Neumarkt, 4. " Altötting, 5. " Burghausen.
	VI.	1. Landgericht Tittmoning, 2. " Laufen, 3. " Reichenhall, 4. " Berchtesgaden, 5. " Traunstein, 6. " Trostberg, 7. " Wasserburg,
	VII.	1. Landgericht Rosenheim, 2. " Aibling, 3. " Miesbach, 4. " Tegernsee, 5. " Tölz, 6. Herrschaftsgericht Prien.
	VIII.	1. Landgericht Weilheim, 2. " Werdenfels, 3. " Schongau, 4. " Landsberg.

Regierungs-Bezirk.	Nummer des Landwehr-Inspektions-Bezirkes.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizei-Bezirke.
Niederbayern.	I.	1. Stadt Passau, 2. Landgericht Passau I., 3. " Passau II., 4. " Wegscheid, 5. " Wolfstein, 6. " Grafenau.
	II.	1. Landgericht Regen, 2. " Viechtach, 3. " Kötzting, 4. " Mitterfels, 5. " Bogen.
	III.	1. Stadt Straubing, 2. Landgericht Straubing, 3. " Deggendorf, 4. " Hengersberg, 5. " Landau, 6. " Dingolfing.
	IV.	1. Landgericht Pfaffenberg, 2. " Rottenburg, 3. " Abensberg, 4. " Kelheim, 5. Herrschaftsgericht Zaitzkofen.
	V.	1. Stadt Landshut, 2. Landgericht Landshut, 3. " Vilsbiburg, 4. " Eggenfelden.
	VI.	1. Landgericht Simbach, 2. " Griesbach, 3. " Rotthalmünster, 4. " Pfarrkirchen, 5. " Vilshofen, 6. " Osterhofen.
Oberpfalz und Regensburg.	I.	1. Stadt Regensburg, 2. Landgericht Stadtamhof.
	II.	1. Landgericht Burglengenfeld 2. " Hemau, 3. " Regenstauf, 4. Herrschaftsgericht Wörth.

Regierungs-Bezirk.	Nummer des Landwehr-Inspektions-Bezirkes.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizei-Bezirke.
Oberpfalz und Regensburg.	III.	1. Landgericht Hilpoltstein, 2. " Neumarkt, 3. " Parsberg, 4. " Riedenburg.
	IV.	1. Stadt Amberg, 2. Landgericht Amberg, 3. " Kastl, 4. " Sulzbach, 5. " Vilseck.
	V.	1. Landgericht Eschenbach, 2. " Kemnath, 3. " Waldsassen, 4. " Tirschenreuth, 5. " Neustadt a/W. N. 6. " Weiden.
	VI.	1. Landgericht Nabburg, 2. " Neunburg a/W., 3. " Vohenstrauß.
	VII.	1. Landgericht Cham, 2. " Roding, 3. " Nittenau, 4. " Waldmünchen.
Oberfranken.	I.	1. Stadt Bamberg, 2. Landgericht Bamberg I., 3. " Bamberg II.,
	II.	1. Stadt Bayreuth, 2. Landgericht Bayreuth, 3. " Gefrees, 4. " Pegnitz, 5. " Pottenstein, 6. " Weidenberg.
	III.	1. Landgericht Kronach, 2. " Naila, 3. " Stadtsteinach, 4. " Nordhalben, 5. " Ludwigsstadt, 6. Herrschaftsgericht Mittwitz, 7. " Guttenberg.

Regierungs-Bezirk.	Nummer des Landwehr-Inspektions-Bezirkes.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizei-Bezirke.
Oberfranken.	IV.	1. Stadt Hof, 2. Landgericht Hof, 3. " Münchberg, 4. " Rehau.
	V.	1. Landgericht Burgebrach, 2. " Ebermannstadt, 3. " Forchheim, 4. " Gräfenberg, 5. " Höchstadt, 6. " Herzogenaurach.
	VI.	1. Landgericht Kulmbach, 2. " Hollfeld, 3. " Lichtenfels, 4. " Scheßlitz, 5. " Seßlach, 6. " Weismain, 7. Herrschaftsgericht Banz, 8. " Tambach, 9. " Thurnau.
	VII.	1. Landgericht Selb, 2. " Kirchenlamiz, 3. " Wunsiedel.
Mittelfranken.	I.	1. Stadt Nürnberg, 2. Stadt Fürth.
	II.	1. Stadt Ansbach, 2. Landgericht Ansbach, 3. Stadt Rothenburg, 4. Landgericht Rothenburg, 5. Herrschaftsgericht Schillingsfürst, 6. Stadt Dinkelsbühl, 7. Landgericht Dinkelsbühl, 8. " Feuchtwangen, 9. " Wassertrüdingen, 10. " Herrieden, 11. " Leutershausen.
	III.	1. Landgericht Windsheim, 2. " Neustadt a. A., 3. " Markterlbach, 4. " Uffenheim, 5. " Markt Bibart,

Regierungs-Bezirk.	Nummer des Landwehr-Inspektions-Bezirkes.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizei-Bezirke.
Mittelfranken.		6. Herrschaftsgericht Schwarzenberg, 7. " Burghaslach, 8. " Hohenlandsberg, 9. " Rüdenhausen, 10. " Markteinersheim.
	IV.	1. Stadt Erlangen, 2. Landgericht Erlangen, 3. " Hersbruck, 4. " Altdorf, 5. " Lauf, 6. " Kadolzburg, 7. " Nürnberg.
	V.	1. Stadt Schwabach, 2. Landgericht Schwabach, 3. " Pleinfeld, 4. " Heilsbronn.
	VI.	1. Landgericht Weissenburg, 2. " Gunzenhausen, 3. " Heidenheim, 4. Herrschaftsgericht Ellingen, 5. " Pappenheim.
	VII.	1. Stadt Eichstädt, 2. Landgericht Eichstädt, 3. " Beilngries, 4. " Kipfenberg, 5. " Greding.
Schwaben und Neuburg.	I.	1. Stadt Augsburg.
	II.	1. Landgericht Göggingen, 2. " Schwabmünchen, 3. " Zusmarshausen, 4. " Wertingen, 5. Herrschaftsgericht Nordendorf.
	III.	1. Stadt Neuburg, 2. Landgericht Neuburg, 3. " Monheim, 4. " Wemding, 5. " Donauwörth, 6. " Höchstädt.

Regierungs-Bezirk.	Nummer des Landwehr-Inspektions-Bezirkes.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizei-Bezirke.
Schwaben und Neuburg.	IV.	1. Stadt Nördlingen, 2. Landgericht Nördlingen, 3. Herrschaftsgericht Bissingen, 4. " Harburg, 5. " Oettingen, 6. " Wallerstein, 7. " Mönchsroth,
	V.	1. Landgericht Günzburg, 2. " Lauingen, 3. " Dillingen, 4. " Burgau, 5. " Ursberg, 6. " Roggenburg, 7. " Illertissen, 8. Herrschaftsgericht Edelstetten, 9. " Neuburg a. d. Kammel, 10. " Weissenhorn.
	VI.	1. Stadt Memmingen, 2. Landgericht Ottobeuern, 3. " Grönenbach, 4. " Mindelheim, 5. Herrschaftsgericht Babenhausen, 6. " Burxheim.
	VII.	1. Stadt Kaufbeuern, 2. Landgericht Kaufbeuern, 3. " Türkheim, 4. " Buchloe, 5. " Obergünzburg, 6. " Oberdorf.
	VIII.	1. Stadt Kempten, 2. Landgericht Kempten, 3. " Weiler, 4. Stadt Lindau, 5. Landgericht Lindau, 6. " Immenstadt, 7. " Sonthofen, 8. " Füßen.

Nr. 19,370.

§. 1282.

(Der Landwehr-Inspektionsbezirk II. in Oberbayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der durch das Ableben des Landwehr-Oberstlieutenants von N. zu N. dermal erledigte Landwehr-Inspektionsbezirk II. in Oberbayern unbesetzt zu bleiben resp. gänzlich einzugehen habe, und die denselben bildenden Polizeibezirke der nächst gelegenen Landwehr Inspektionsbezirke als: der Polizeibezirk Bruck dem ersten, der Polizeibezirk Ebersberg dem siebenten, und die Polizeibezirke Starnberg und Wolfrathshausen dem achten Inspektionsbezirke zugetheilt werden. Dieß wird der k. Regierung von Oberbayern auf den mit dem k. Landwehr-Kreiskommando gemeinschaftlich erstatteten Bericht vom 19. Mai l. Js. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage eröffnet, im Benehmen mit dem hievon unterm Heutigen eigens verständigten Landwehr-Kreiskommando von Oberbayern das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 13. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen, und gleichlautend an das k. Landwehr-Kreiskommando von Oberbayern.

Nr. 29,174.

§. 1283.

(Theilweise Abänderung der Landwehr-Inspektionsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dann Besetzung derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die theilweise Abänderung der Landwehr-Inspektionsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dann die Besetzung derselben in der Art, wie aus der Anlage ersichtlich ist, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Dieß wird der k. Regierung auf den gemeinschaftlichen mit dem k. Landwehr-Kreiskommando erstatteten Bericht bezeichneten Betreffs vom 4. Juli l. Js. mit dem Bemerken eröffnet:

„der beantragten Vereinigung der Landgerichte Kitzingen, Marktsteft und Dettelbach, dann der Herrschaftsgerichte Marktbreit, Rüdenhausen und Wiesentheid mit der Stadt Würzburg in einen Distrikt konnte, da letztere ein ganzes Landwehrregiment besitzt, und daher einen eigenen Distrikt unter der Leitung des jeweiligen Regiments-Obersten bildet, in Gemäßheit der Entschließung vom 8. Juli 1832 (Döllinger's Verordn.-Sammlung Band X. S. 787 §. 691) nicht statt gegeben werden."

München, den 16. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen, und gleichlautend an das k. Landwehr-Kreiskommando.

Ad 21,174.

Neue Eintheilung des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg in Landwehr-Inspektionsbezirke.

Nr.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizeibezirke.	Nr.	Der Landwehr-Inspektionsbezirk umfaßt die Polizeibezirke.
I.	Stadt Würzburg.		3. Landgericht Würzburg l/M.,
			4. „ Würzburg r/M.,
II.	1. Landgericht Kitzingen,		5. „ Ochsenfurt,
	2. „ Marktsteft,		6. Herrschaftsgericht Sommerhausen,
	3. „ Marktbreit,		7. Landgericht Aub.
	4. „ Dettelbach,		
	5. Herrschaftsgericht Rüdenhausen,	VII.	1. Stadt Schweinfurt,
	6. „ Wiesentheid.		2. Landgericht Schweinfurt,
			3. „ Gerolzhofen,
III.	1. Stadt Aschaffenburg,		4. Herrschaftsgericht Sulzheim,
	2. Herrschaftsgericht Amorbach,		5. Landgericht Volkach,
	3. Landgericht Klingenberg,		6. „ Wernek.
	4. Herrschaftsgericht Miltenberg,		
	5. „ Kleinheubach,	VIII.	1. Landgericht Baunach,
	6. Landgericht Obernburg.		2. „ Ebern,
			3. „ Eltmann,
IV.	1. Landgericht Alzenau,		4. „ Haßfurt,
	2. „ Aschaffenburg,		5. „ Hofheim.
	3. Herrschaftsgericht Kreuzwertheim,		
	4. „ Rothenfels,	IX.	1. Landgericht Euerdorf,
	5. Landgericht Lohr,		2. „ Kissingen,
	6. „ Rothenbuch.		3. „ Königshofen,
			4. „ Münnerstadt,
V.	1. Landgericht Brückenau,		5. „ Neustadt a. S.
	2. „ Gemünden,		
	3. „ Hammelburg,	X.	1. Landgericht Bischofsheim,
	4. „ Orb,		2. „ Mellrichstadt,
	5. „ Arnstein,		3. „ Weihers,
	6. „ Karlstadt.		4. Herrschaftsgericht Gersfeld,
			5. Landgericht Hilders,
VI.	1. Landgericht Markt-Heidenfeld,		6. Herrschafts-Commissariat Tann.
	2. Herrschaftsgericht Remmlingen,		

C. Platzkommandantschaft der Landwehrkommandos.

Nr. 12,420.

§. 1284.

(Die militärischen Signale, insbesondere die Bekanntmachungen der Ortsbehörden durch Trommelschlag betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 11. Juni v. Js. in dem bezeichneten Betreffe, und in dem Rückschluß der Beilagen derselben, wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, eröffnet, daß da die den Landwehrkommandos nach §. 22 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 in den Orten, in welchen keine Linientruppen vorhanden sind, zustehende Platzkommandantschaft zwar bezüglich des Landwehr-Dienstes als stabil zu betrachten ist, daß aber so lange die Landwehr nicht mobilisirt und zur militärischen Thätigkeit berufen ist, dieser Platzkommandantschaft eine Wirksamkeit nicht zustehet, und daher eben derselben jener Antheil an der Ortspolizei nicht zukommt, welchen die Verordnung vom 25. Februar 1802 (Regierungsblatt 1802, S. 187) den Stadtkommandantschaften zuweist.

Uebrigens wird der k. Regierung noch hiebei bemerkt, daß die Anwendung der Trommel als eigentlich militärischen Signals zur Erhaltung der Aufmerksamkeit der Soldaten oder Landwehrmänner auf dasselbe bei gewöhnlichen öffentlichen Bekanntmachungen durchaus nicht — vielmehr nur der Gebrauch einer bloßen Schelle, oder metallenen Glocke geeignet erscheine.

München, den 19. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung, Kammer des Innern und das Landwehr-Kreiskommando von Schwaben und Neuburg, also ergangen.

Nr. 35,608.

§. 1285.

(Das Verfahren bei Requisitionen der Landwehr durch die Civilbehörden in gemischten Garnisonsorten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken wird auf den Bericht vom 18. November 1845 oben bemerkten Betreffs erwiedert, wie es keinem Zweifel unterliegen könne, daß bei Requisitionen der Landwehr durch die Civilbehörden, in Orten, wo sich eine Militär-Kommandantschaft befindet, die Civilbehörde ihre Requisition zunächst an diese zu richten habe, und von dieser die erforderlichen Dispositionen zu treffen seien.

Das Landwehr-Kreiskommando hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 17. August 1846.

Ministerium des Innern.

An das Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken also ergangen.

D. Rapporte.

Nr. 28,964.

§. 1286.

(Die Abhaltung von Rapportstunden bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gestatten geruht,

1) daß bei den Landwehr-Regimentern und Bataillons Rapportstunden eingeführt werden, welche alle 2 Monate abgehalten werden, wobei die Offiziere und Unteroffiziere in Uniform zu erscheinen haben.

2) Zugleich haben Allerhöchstdieselben befohlen, daß auf dem Lande, wo die, ein Bataillon bildenden Kompagnien bestehen, die Compagnie-Commandanten alle 3 Monate den Rapport abzuhalten und darüber dem Bataillons-Commandanten schriftliche Meldung zu erstatten haben, sofern nicht der letztere vorzieht, zur Entgegennahme des Rapportes sich selbst an den Sitz der Compagnie-Commandos zu begeben.

Die Tage, an welchen die Rapportstunden abgehalten werden, sind den betreffenden Stadt-Commandanten anzuzeigen.

München, den 24. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Landwehr-Kreiskommandos ergangen.

Nachricht sämmtlichen k. Regierungen diesseits des Rheins.

E. Mitwirkung der Landwehr-Commandos bei polizeilichen Vorladungen von Landwehrmännern im Dienste.

Nr. 31,006. §. 1287.

(Die Vorladung der Landwehr-Offiziere und Soldaten vor die Civilgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das k. Justizministerium im Einverständnisse mit dem unterfertigten Ministerium im Betreffe der Ladung der Landwehrmänner vor die Civilgerichte an die k. Appellationsgerichte die nachstehende instruktive Weisung erlassen, wovon die k. Regierung (das Landwehr-Kreiskommando) in Kenntniß gesetzt wird:

1) „die Landwehr-Kreiskommandos sind in jeder Beziehung selbstständige Kreisstellen, das „Landwehr-Kreiskommando N. N. war daher allerdings befugt, in dieser Dienstessache, „wo es sich um die Modalitäten der Ladung von Landwehrmännern handelte, sich un„mittelbar an das k. Appellationsgericht zu wenden."

2) „Der militärische Charakter eines Landwehrmannes ist gemäß §. 3 der Verordnung vom „17. Oktober 1807 nur auf die und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet. Die „Vorladung der Offiziere und Soldaten der Landwehr vor die Civilgerichte hat daher, „wenn sie sich außer dem Dienste befinden, in der Regel unmittelbar und unter den son„stigen gesetzlichen Formen zu geschehen.

„Soll jedoch die Ladung eines Landwehrmannes vor das Civilgericht zu einer Zeit be„werkstelliget werden, wo derselbe sich im Dienste befindet, oder wegen einer Sache, wo „er in seiner Eigenschaft als Landwehrmann vernommen werden soll, so ist er in seiner „aufhabenden militärischen Charge und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen bei sei„nem vorgesetzten Regiments- oder Bataillonskommando zu requiriren und wenn we„gen Gefahr auf dem Verzuge die Ladung auch unmittelbar erfolgt, so ist gleichzeitig „dem treffenden Landwehrkommando hievon Nachricht zu geben."

Den sämmtlichen Untergerichten ist diese Entschließung mitzutheilen.

München, den 4. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und den k. Landwehr-Kreiskommandos diesseits des Rheins also ergangen.

XIII. Zu den §§. 25 und 26 der Landwehr-Ordnung.

Ober- und Unteroffiziere der Landwehr.

B. Stabsoffiziere.

Nr. 18,436.

§. 1288.

(Besetzung der Landwehrmajor- und Kommandantenstelle im Landgerichtsbezirke N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den gemeinschaftlich mit dem k. Kreiskommando der Landwehr unterm 25. Juli l. Js. im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht erwiedert, daß sich die Vereinigung der Stelle eines Landwehrmajors und Bataillonskommandanten mit jener eines Gerichtsarztes nicht wohl vertrage, indem sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß das mit beiden Funktionen beauftragte Individuum für jede derselben zu gleicher Zeit in Anspruch genommen würde, und somit einer oder der andern nicht gehöriges Genüge leisten könnte.

Die k. Regierung wird sich daher angelegen sein lassen, baldmöglichst ein anderes zur Uebernahme der Landwehrmajors- und Bataillons-Commandantenstelle in dem Landgerichtsbezirke N. auszumitteln und gemeinschaftlich mit dem k. Kreiskommando der Landwehr in Antrag zu bringen.

München, den 17. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und gleichlautend an das k. Kreiskommando der Landwehr von Oberbayern, also ergangen.

C. Subalterne Offiziere.

Nr. 30,394.

§. 1289.

(Die Wahl des Landwehrlieutenants N. zu E. zum Oberlieutenent betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des k. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 15. November d. Js. im bezeichneten Betreffe wird erwiedert, daß die Ernennung des Lieutenants N. im Landwehrbataillon E. zum Oberlieutenant, der auf ihn gefallenen Wahl gemäß, einem Anstande nicht unterliege, da eine Vorschrift, wonach die dem Gewerbe der Bäcker angehörigen Landwehrmänner von den Offiziersstellen auszuschließen wären, nicht besteht, N. bereits den Offiziersgrad besitzt, und nach dem Zeugnisse des Landwehr-Bataillonskommandos E. vom 25. Juni l. Js. als sehr ver-

möglicher Bürger eine achtbare sociale Stellung einnimmt, die in der Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1832*) enthaltenen Direktiven aber sich zunächst auf die Besetzung der Stabsoffiziers- und Kompagnie-Kommandantenstellen beziehen, übrigens auch auf den vorliegenden Fall angewendet, der fraglichen Beförderung des Carl R. zum Landwehr-Oberlieutenant keineswegs hindernd entgegen stünden. Die Vorlagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 17. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, und an das k. Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken also ergangen.

D. Adjutanten.

Nr. 14,982.

§. 1290.

(Die Ernennung von Adjutanten der Landwehrbezirks-Inspektoren auf deren Vorschläge nach Maaßgabe des §. 25 der Landwehr-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. Js. oben angeführten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Jeder Landwehrbezirks-Inspektor ist berechtigt, einen von ihm beantragten, mit Oberlieutenantsrang bekleideten Adjutanten zu fordern. Es kann deßhalb auch keinem Anstande unterliegen, daß auf die deßfallsigen Vorschläge der Landwehrbezirks-Inspektoren die Ernennung ihrer Adjutanten und die Ausfertigung der Patente nach Maaßgabe des §. 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 erfolge.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 31. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, und an das k. Kreiskommando der Landwehr des Oberdonaukreises also ergangen; mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Landwehr-Kreiskommandos diesseits des Rheins.

Nr. 21,668.

§. 1291.

(Behandlung der zwischen der Kreisregierung und dem Landwehr-Kreiskommando gemeinschaftlichen Gegenstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich dießfallsiger Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 9. l. Mts. hat nach den militärdienstlichen Bestimmungen der Adjutant als Referent des betreffenden Gegenstandes zwar sein Concept, niemals aber, und bei keiner der höhern oder niedern Dienstesstellen und Behörden die Ausfertigung mit zu unterzeichnen.

Es hat daher auch bei allen Ausfertigungen des k. Landwehr-Kreiskommandos sohin nicht allein bei den mit der k. Regierung gemeinschaftlichen, die Mitzeichnung des Adjutanten zu unterbleiben.

Dieß wird der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 26. v. Mts. zur Entschließung erwiedert.

München den 16. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Kreisregierungen und Landwehr-Kreiskommandos zur Nachachtung.

---

*) Döllinger's Verord.-Samml. Bd. X. S. 808.

E. Auditore.

Nr. 3,015.

§. 1292.

(Die Wiederbesetzung der Auditorstelle im Landwehr-Regimente F. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unter dem 16. v. Mts. berichtlich gestellte Anfrage, ob ein Israelite zum Landwehr-Auditor ernannt werden könne, wird Nachstehendes erwiedert:

Es besteht kein Zweifel, daß die Auditore militärische Gerichtspersonen sind und richterliche Funktionen auszuüben haben. Der §. 9 im Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde beschränkt die staatsbürgerlichen Rechte der nicht christlichen Glaubensgenossen auf jenen Bereich, welcher ihnen in den betreffenden Ediften über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist, und das hienach maaßgebende Edikt vom 10. Juni 1813 enthält am Schlusse des §. 30 die Bestimmung, daß auf die Juden alle Gesetze des Reiches Anwendung zu finden haben, insoweit nicht rücksichtlich derselben besondere Ausnahmen gemacht sind.

Da nun gemäß Cap. II. §. 1 der Gerichtsordnung, vielmehr in den Anmerkungen hiezu, dann vermöge Cap. I. §. 20 im Zusammenhalte mit Cap. X. §. 11, Nr. 5, loc. cit. Israeliten zur Ausübung richterlicher Funktionen nicht zugelassen werden sollen, was durch ein allerhöchstes Rescript vom 17. Januar 1825 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. VI. §. 18, S. 27) neuerdings ausgesprochen worden ist, so erscheint die Ernennung eines Israeliten als Landwehr-Auditor gesetzlich nicht begründet, abgesehen von der Inconvenienz, welche bei der Beeidigung christlicher Landwehrmänner durch einen Israeliten in den vorkommenden dienstlichen Anlässen Platz greifen müßte, und soferne der Eidschwur als ein religiöser Akt zu betrachten kömmt, auch nach den, im gegebenen Falle wenigstens analog und im weitern Sinne zu berücksichtigenden Grundsätzen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage zu mißbilligen wäre. —

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 16. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen, und gleichlautend an das k. Landwehr-Kreiskommando.

Nr. 15,607.

§. 1293.

(Die Beschwerde des Landgerichts-Assessors N. wegen seiner Ernennung zum Landwehr-Auditor betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 20. v. Mts. zur Vorlage gebrachte Beschwerde des k. Landgerichts-Assessors N. wegen seiner Berufung zum Auditor des Landwehr-Bataillons muß insoweit für begründet erkannt werden, als es nach §. 5 der Landwehr-Ordnung nicht dem Gutdünken der Landwehr-Kreisstellen überlassen, sondern der allerhöchsten Bestimmung vorbehalten ist, ob und in welcher Weise die nach §. 4, Nr. 2 vom persönlichen Dienste dispensirten Staatsdiener gegen ihren Willen zur aktiven Dienstleistung berufen werden sollen.

Wenn die k. Regierung daher auf der Verwendung des Landgerichts-Assessors N. als Landwehr-Auditor bestehen zu sollen glaubt, so hat sie vorerst durch die Lokalbehörden konstatiren zu lassen, daß unter den vom Landwehrdienste nicht Dispensirten, eventuell unter den Advokaten ein anderes hiefür geeignetes Individuum nicht vorhanden sei. Auf die Vorlage dieser Nachweise wird

sodann die im §. 5 der Landwehr-Ordnung vorbehaltene allerhöchste Bestimmung erwirkt werden.

Die vorgelegten Verhandlungen folgen anliegend zurück.

München, den 26. Oktober 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht dem Kreiskommando der Landwehr von Schwaben und Neuburg.

G. Dienst- und Rangverhältniße der Offiziere.

Nr. 7,991.

§. 1294.

(Die Rangverhältniße des Landwehr-Offiziercorps betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die berichtliche Anfrage vom 25. Jänner d. Js. oben angeführten Betreffs hat sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt gefunden, die übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern und Landwehr-Kreiskommandos diesseits des Rheins mit der Anzeige darüber zu vernehmen, welche Stelle in ihren Bezirken das Landwehr-Offiziercorps bei Feierlichkeiten einzunehmen pflegt, bei denen außer ihm auch das Linien-Offiziercorps und der Magistrat erscheint. Das Ergebniß dieser Erhebungen fiel dahin aus, daß bisher in den meisten Orten das Landwehr-Offizier-Corps bei den bezeichneten Gelegenheiten sich unmittelbar an das Linien-Offiziercorps anschloß, oder daß beide Corps unter einander gemischt den Vortritt vor dem Magistrat nahmen, ohne daß dadurch eine Beschwerde veranlaßt worden wäre.

Indem die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hievon Kenntniß erhält, wird derselben eröffnet, daß es dem Landwehr-Offiziercorps zu Aschaffenburg fortan zu gestatten sei, sich, wie es anderwärts ohne Beschwerde geschieht, bei feierlichen Gelegenheiten, an denen außer ihm auch das Linien-Offiziercorps und der Magistrat Theil nimmt, an das Linien-Offiziercorps anzuschließen.

Hiernach ist gemeinschaftlich mit dem (der) unterm Heutigen entsprechend angewiesenen k. Landwehr-Kreiskommando (k. Kreisregierung, K. d. J.,) das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 13. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und an das k. Kreiskommando der Landwehr also ergangen.

Nr. 9,398.

§. 1295.

(Die Rangverhältniße zwischen den Magistraten und dem Landwehr-Offiziercorps betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in der Anlage eine Vorstellung des k. Kreiskommandos der Landwehr von Schwaben und Neuburg vom 18. v. Monats nebst Beilagen, erstere gegen Wiedervorlage, letztere zur Zurückgabe an das Kreiskommando mit der Eröffnung, daß nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1833, — durch welche dem Landwehr-Bataillonskommando der Rang von Distrikts-Polizeibehörden eingeräumt, und das Wechselverhältniß der Landwehr und der den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten Magistrate hienach

festgestellt ist, — dem Landwehr-Bataillonskommando und dem demselben untergebenen Landwehr-Offizierscorps in Sch. bei öffentlichen Feierlichkeiten der Vortritt vor den Gemeindebehörden dortselbst gebühre.

Hienach ist weiter geeignet zu verfügen.

München, den 29. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem k. Kreiskommando der Landwehr von Schwaben und Neuburg.

Nr. 14,595.

§. 1296.

(Die Rangverhältniße zwischen den Gemeindebehörden und dem Landwehr-Offizierscorps betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen den Gemeindebehörden und den Landwehr-Offiziercorps bei feierlichen Gelegenheiten — auf so lange nicht anders Allerhöchst verfügt wird — allergnädigst zu bestimmen geruht, was folgt:

I. In den Städten erster Klasse und in den mit einem königl. Kommissär versehenen Städten zweiter Klasse hat das Landwehr-Offizierscorps sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen; sodann folgen die Gemeindebevollmächtigten und die übrigen Gemeindebehörden.

II. In den übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten kommt dem Landwehr-Bataillonskommandanten der Vortritt vor dem Magistrate zu, wogegen die anderen Landwehr-Offiziere wie in den unter Ziffer I. bezeichneten Städten sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen haben. Uebrigens steht der erwähnte Vortritt vor dem Magistrate nur den mindestens mit Majorsrang bekleideten Bataillonskommandanten, nicht aber auch denjenigen Landwehr-Offizieren niederen Ranges zu, welche nur vorübergehend mit dem Bataillonskommando betraut sind.

III. In Orten mit Landgemeinde-Verfassung gebührt dem Landwehr-Offizierscorps der Vortritt vor den Gemeindebehörden. —

Hienach ist gemeinschaftlich mit den k. Landwehr-Kreiskommando das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 25. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen und k. Landwehr-Kreiskommandos diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 23,929.

§. 1297.

(Beschwerde des Landwehr-Majors N. wegen seines Rangverhältnißes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 6. v. Mts. obenbemerkten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die allerhöchste Anordnung vom 25. Mai v. Js. lediglich das Rangverhältniß zwischen den Gemeindebehörden und dem Landwehr-Offizierscorps festgestellt hat, ohne den Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons den demselben nach der Entschließung vom 11. Juni 1833 und beziehungsweise vom 12. Oktober 1837 Ziff. 60 zustehenden Rang

zu entziehen, es kann demnach dem Major N. der bisher in Anspruch genommene Rang bei der Begleitung der Frohnleichnamsprozession nicht beanstandet werden.

München, den 4. September 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 15,909. §. 1298.

(Die Form der Ladung der Landwehr-Offiziere vor die Polizei-Behörden in Gegenständen ihrer bürgerlichen Verhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, empfängt im Anschlusse den Bericht des k. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 2. d. Mts. nebst den Beilagen im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme, wobei derselben zur Entschließung eröffnet wird, daß eine besondere auszeichnende Form der Ladung von Landwehr-Offizieren vor die Verwaltungs- und Polizeibehörden zwar gesetzlich begründet nicht erscheine, da namentlich eines solchen Vorzuges in den §§. 33 und 34 mit 41 der Landwehr-Ordnung nicht erwähnt wird, daß jedoch die Bedeutsamkeit und die verfassungsgemäße Stellung des Landwehr-Instituts bei derlei Ladungen dieselbe Rücksicht und Form in Anspruch nehme, welche die Behörden den Personen höherer Stände zu gewähren pflegen.

Hievon ist der Stadtmagistrat Nürnberg geeignet zu verständigen. Der Bericht des k. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 2. d. Mts. ist alsbald wieder an das unterfertigte k. Ministerium einzusenden; die Beilagen aber sind an das genannte k. Landwehr-Kreiskommando zurückzuleiten.

München, den 20. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen und Nachricht dem k. Landwehr-Kreiskommando.

Nr. 19,521. §. 1299.

(Das Rangverhältniß der Landwehr-Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an jenen Orten des Königreichs, an welchen sich Linienmilitär befindet, die Landwehr-Offiziere bei den Feierlichkeiten, zu denen sie geladen werden, sich den Offizierskorps der Linie unmittelbar anzureihen haben.

Das k. Landwehr-Kreiskommando wird hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß es an allen übrigen Orten bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben hat.

München, den 27. September 1849.

Ministerium des Innern.

An die k. Landwehr-Kreiskommandos diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 4,572.

§. 1300.

(Das Rangverhältniß der Landwehr-Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 12. v. Mts., dessen Beilagen zurückfolgen, nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß über das Rangverhältniß der Landwehr-Offiziere die Dienstvorschriften für die k. bayerischen Truppen §. 404 und 405 in analoge Anwendung zu kommen haben, wornach bei dem Zusammentritte eines Offizierkorps in Masse die charakterisirten Offiziere diesen nachfolgen, bei einzelnen Offizieren in Chargen aber der Rang, bei ungleichen Chargen nach dem Grade, und bei gleichen Chargen nach dem Patents-Datum sich richtet.

München, den 26. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt dem Kreiskommando der Landwehr von Oberbayern.

XIV. Zu den §§. 28 — 31 der Landwehr-Ordnung.

Ausrücken der Landwehr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 8,103.

§. 1301.

(Die Feier des Liederfestes in N. resp. die Requirirung der Landwehr von Seite des Stadtmagistrats dortselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Januar l. Js. im bezeichneten Betreffe unter Rückschluß der Beilagen desselben zur Entschließung erwiedert:

Wenn auch nach der Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1837*), den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betreffend, in den den k. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten, soweit es sich um einfache Feuerpikete, Abschaffungspatrouille, und im Falle nicht bedrohter Sicherheit um bloße Wachen bei öffentlichen Festen handelt, den Magistraten die Befugniß eingeräumt ist, die Landwehr zu den soeben erwähnten Lokal- und Bezirksdiensten zu requiriren, so ist dadurch doch nicht ausgesprochen, daß an den Orten, wo Stadtkommandantschaften bestehen, diese hiebei umgangen werden können, oder sich mit einer bloßen Anzeige von Seite des requirirenden Magistrats oder des requirirenden Landwehr-Commandos zu begnügen sei. Diese Beschränkung des kommandantschaftlichen Wirkungskreises geht weder aus der Eingangs erwähnten Ministerial-Entschließung Nr. XIV. hervor, noch kann sie aus der Bestimmung des §. 31 der Landwehr-Ordnung gefolgert werden, indem dieser ganze §. sich nur auf die in dem unmittelbar vorhergehenden §. 30 bezeichneten Ausrückungen bezieht, und daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheint.

---

*) Döllinger, Bd. X. S. 627.

Ueberhaupt darf nie außer Acht gelassen werden, daß die ausrückende Landwehr zu den vorhandenen Commandantschaften in dasselbe Verhältniß trete, wie die ausrückenden Linientruppen, daher keinerlei Ausrückungen oder militärische Bewegungen, insbesondere keine Aufstellung von Wachen und Posten, sie mögen eine bloße militärische Ehrenbezeugung, oder die öffentliche Sicherheit zum Zwecke haben, ohne vorgängige Genehmigung oder ausdrückliche Anordnung der Kommandantschaften in Garnisons-Städten stattfinden können und sollen.

Diesen Erfordernissen und militärdienstlichen Vorschriften gemäß hätte der Stadtmagistrat zu N. seine Requisition um Aufstellung einiger Wachposten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem Liederfeste unmittelbar an die dortige Stadtkommandantschaft stellen, und das dortige Landwehr-Bataillonskommando denselben an diese verweisen sollen.

Die k. Regierung erhält hiemit die Weisung, den genannten Stadtmagistrat hiernach zu belehren, sowie das k. Landwehr-Kreiskommando zur gleichmäßigen Belehrung und Verständigung des Landwehr-Bataillonskommando in N. für künftige Fälle von gegenwärtiger Entschließung Mittheilung erhält.

München, den 24. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Mittheilung dem Kreis-Landwehrkommando von Schwaben und Neuburg zur Nachachtung.

Nr. 20,567.

§. 1302.

(Das Ausrücken der Landwehr-Musik in N. resp. Eingriffe in die Rechte der dortigen Platzkommandantschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kreiskommando der Landwehr von N. empfängt in Erwiederung des Berichts vom 16. Oktober v. Js. in bezeichneten Betreffe und unter Rückschluß der Beilagen desselben folgende Entschließung:

Wenn auch gegen das Aufspielen der Landwehr-Musik während der Anwesenheit Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland, und bei der von Allerhöchstderselben hiezu ertheilten Bewilligung an und für sich nichts zu erinnern ist, so erscheint doch schon die Art und Weise, wie solches von Seite des Landwehr-Bataillonskommando dortselbst veranlaßt wurde, in Rücksicht auf die vorgängige allerhöchste Weisung, welcher zufolge nach dem Wunsche Ihrer kaiserlichen Majestät keinerlei Ehrenbezeigungen stattfinden konnten, als ganz ungeeignet; noch auffallender aber stellt sich, vom militärdienstlichen Standpunkte aus, das hiebei beobachtete Verfahren desselben dar, indem das Ausrücken und Aufspielen der Militär-, somit auch der Landwehr-Musik in Uniform und militärischer Haltung vor allerhöchsten und höchsten Personen in die Dienstes-Kategorie der militärischen Ehrenbezeigungen gehört, welche, gleichwie Parade und andere Vorkommnisse in Garnisons-Städten von Seite der Landwehr nur nach Anordnung oder vorgängiger Genehmigung der Militärkommandantschaft stattfinden können.

Das k. Kreiskommando der Landwehr erhält daher unter Hinweisung auf die unterm Heutigen erlassene Entschließung, die Feier des Liederfestes in N. betreffend, den Auftrag, dem Landwehr-Bataillonskommando zu N. das im vorliegendem Falle beobachtete ordnungswidrige Ver-

fahren geeignet zu rügen, und dasselbe zur genauen Einhaltung der bestehenden militärdienstlichen Vorschriften ernst gemessenst anzuweisen.

München, den 24. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreiskommando der Landwehr von Schwaben und Neuburg, ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Nr. 18,624.

§. 1303.

(Die militärischen Ehrenbezeigungen der Landwehr bei der Ankunft des Bischofs oder beim Aufzuge des Pfarrers betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 24. August l. Js. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen derselben erwiedert, daß den sehr löblichen Ehrenbezeigungen für den zur Ausübung einer geistlichen Handlung erscheinenden Bischof durchaus nicht entgegen zu wirken, alles hierin jedoch, in soweit nicht militärdienstliche Anordnungen entgegenstehen, dem freien Willen zu überlassen sei, nachdem deßfallsige Zwangsanordnungen nicht statthaft erscheinen.

München, den 30. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Landwehr-Kreiskommando.

Nr. 4,333.

§. 1304.

(Die Beschwerde des Gemeindebevollmächtigten N. zu Nürnberg gegen dessen Bestrafung wegen Nichtausrückens als Landwehrmann am 25. August v. Js. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg ist auf ihre Vorstellung vom 21. Dezember v. Js. wegen Bestimmung des Vorranges des Dienstes eines Gemeindebevollmächtigten vor jenem eines Landwehrmannes in allen Collisionsfällen zu eröffnen, daß aus derselben ein genügender Grund, dem hierin gestellten Gesuche im Allgemeinen eine Folge zu geben, nicht habe entnommen werden können; daß zwar in Fällen, wo Sitzungen oder sonstige amtliche Beschäftigungen der Gemeindebevollmächtigten mit dem gewöhnlichen Landwehrdienste zusammen treffen, auf geschehene, pflichtgetreue Erklärung über diese Verhinderung die betheiligten Gemeindebevollmächtigten von der betreffenden Dienstleistung in der Landwehr ohne Beanstandung freigelassen werden sollen, daß jedoch im Falle des Aufrufes der Landwehr zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, als zu einer der wichtigsten Pflichten ein förmlicher Nachweis der obwaltenden Verhinderung erforderlich sei. Zu diesem Zwecke ist dem k. Landwehr-Kreiskommando die geeignete Weisung zugegangen.

Die Anlagen des Berichts vom 6. v. Mts. folgen zurück.

München, den 12. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern und Landwehr-Kreiskommandos diesseits des Rheins zur gleichmäßigen einschlägigen Nachachtung.

Nr. 12,094.

§. 1305.

(Die feierliche Einführung des Herrn Bischofs von Eichstädt, beziehungsweise die wegen des dießfallsigen Ausrückens der Landwehr daselbst sich ergebenen Differenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, empfängt auf der Rückseite Abschrift der von dem k. Kriegsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem unterfertigten k. Ministerium unterm 3. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an das k. II. Armeedivisions-Commando erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

München, den 9. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 4,431.

(Die feierliche Einführung des Herrn Bischofs von Eichstädt, beziehungsweise die wegen des deßfallsigen Ausrückens der Landwehr daselbst sich ergebenen Differenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch in der Rückäußerung der Commandantschaft Eichstädt vom 14. Februar l. Js. an den dortigen Stadtmagistrat das von diesem unterm 13. Februar l. Js. angesonnene Ausrücken der Landwehr zur Paradirung in Spalieren im Hinblicke auf die bestehenden dienstlichen Vorschriften ganz richtig als unzuläßig beanstandet worden, so kann die weitere kommandantschaftliche Erwiederung vom 16. Februar an den genannten Magistrat, welcher in seiner Zuschrift vom 15. die Abordnung eines Landwehr-Detachements theils zur Abwendung des Volksgedränges auf die Prozession in den Straffen, theils zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Domkirche und Freihaltung des Eingangs bis zum Kreuzaltar beabsichtigte, insoferne nicht gebilliget werden, als die Kommandantschaft diese zu polizeilichen Zwecken requirirte Ausrückung von ihrer Genehmigung abhängig zu machen schien, während es sich hier um eine vom Magistrate kompetenzmäßig gestellte Requisition handelte, für deren Gesetzlichkeit die requirirende Behörde allein verantwortlich bleibt, nach §. 61 und 62 der allgemeinen Bestimmungen vom 12. Oktober 1837, den Vollzug der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betreffend, ohne daß der Commandantschaft eine nähere Untersuchung über die Statthaftigkeit und Nothwendigkeit einer solchen requirirten polizeilichen Assistenzleistung zusteht, und ohne daß diese von ihrer Genehmigung oder Mißbilligung abhängig gemacht werden kann, daher sich auch der in der Erwiederung vom 16. Februar l. Js. gemachte Vorbehalt nach §. 31 der Landwehrordnung nicht rechtfertiget, wenn ihm eine solche Absicht zum Grunde gelegen ist.

Dieses wird auf den Bericht vom 22. März l. Js., dessen Beilagen zurückfolgen, zur entsprechenden Anweisung der Commandantschaft Eichstädt mit dem Anhange eröffnet, daß die vom Magistrate in Bezug genommene, in einem speziellen Falle gegebene Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 17. August 1846 *) eine Aenderung der bestehenden Normen und Verhältnisse in keiner Weise veranlassen wollte, und daß die genannte Commandantschaft unter genauer Festhaltung der letzteren jeden Anlaß zu Irrungen in künftigen Fällen zu beseitigen sich bestreben werde.

München, den 3. Mai 1847.

Kriegsministerium.

An das k. II. Armeedivisionskommando ergangen.

*) S. oben Nr. 35,608 §. 1285. S. 238.

Nr. 29,306.

§. 1306.

(Die Beschwerde des Gemeindebevollmächtigten N. zu Nürnberg gegen dessen Bestrafung wegen Nichtausrückens zum Landwehrdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im bezeichneten Betreffe gestellte berichtliche Anfrage wird erwiedert, daß die Ministerial-Entschließung vom 12. März l. Js. ad Nr. 4333 nur wahre Collisionen des Landwehrdienstes mit Amtshandlungen der Gemeindebevollmächtigten, mithin lediglich solche Fälle im Auge hatte, wo das gleichzeitige persönliche Erscheinen eines Bürgers als Landwehrmann und als Gemeindebevollmächtigter als Dienst- oder Amtspflicht gefordert ist. Eine dem Gemeindebevollmächtigten obliegende schriftliche Arbeit kann daher als Collisionsfall bei dem Aufrufe zum Landwehrdienst um so weniger gelten, als Landwehrdienste in der Regel nur eine kurze Zeit in Anspruch nehmen, sohin selbst dringende Ausarbeitungen kaum zu beeinträchtigen vermögen, abgesehen davon, daß solche Arbeiten in Betracht der gesetzlichen Stellung und Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten wohl niemals mit Gefahr auf kurzem Verzuge verbunden sein werden.

Die Vorlagen folgen zurück.

München, den 31. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, und an das k. Landwehr-Kreiskommando von Mittelfranken ergangen.

B. Besondere Bestimmungen über

1. Kirchenparaden.

Nr. 26,448.

§. 1307.

(Die Beschwerde des Landwehr-Lieutenants N. in Augsburg wegen eines ihm von der k. Stadtkommandantschaft ertheilten Verweises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Mai d. Js., obenangeführten Betreffs, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium Folgendes erwiedert:

Die Ausrückung und Paradeaufstellung am Frohnleichnamsfeste hat keinen streng polizeilichen Zweck, sondern jenen der Verherrlichung der Handlung. Die Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes liegt unmittelbar nicht den Truppen und nicht der Landwehr, sondern zunächst der Polizeibehörde ob, auf deren Aufforderung allein Linientruppen und Landwehr, den Fall dringend nöthiger augenblicklicher Einschreitung ausgenommen, hiefür mitzuwirken haben.

In Erwägung nun, daß weder der eine noch andere dieser beiden Momente gegeben war, als der Landwehr-Unterlieutenant N. einem oder mehreren Unteroffizieren des Linien-Infanterie-Regimentes Prinz Carl während der vorjährigen Frohnleichnams-Prozession die Abnahme der Kasquete befahl, und er sich hiernach zu einem Befehle hinreißen ließ, der nicht in seinen Vorschriften oder Aufträgen lag, findet das k. Kriegsministerium keine Gründe, der Beschwerde desselben, soweit sie gegen den ihm von der k. Stadtkommandantschaft deßhalb ertheilten Verweis im Allgemeinen gerichtet ist, eine Folge zu geben.

Die k. Regierung hat hiernach gemeinschaftlich mit dem unterm Heutigen entsprechend angewiesenen k. Landwehr-Kreiskommando das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 13. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und gleichlautend an das k. Kreiskommando der Landwehr ergangen.

Nr. 23,162. **§. 1308.**

(Die militärischen Ehrenbezeigungen bei Landwehr-Kirchenparaden, insbesondere das Kniebeugen vor dem Sanctissimum betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß bei Kirchen-Paraden den Landwehrmännern, welche einer andern Confession zugethan sind, gestattet sein soll, vor dem Eintritt in die Kirche, somit den Protestanten und Israeliten vor dem Eingange in die katholischen, und den Katholiken und Israeliten vor dem Eingange in die protestantischen Kirchen sich wegzubegeben, daß aber, wenn die Landwehrmänner in Reihe und Glied stehen, Alle, ohne Unterschied der Religion dem Kommando-Wort Folge zu leisten haben.

Dieß wird dem k. Landwehr-Kreis-Commando zur Darnachachtung und geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 3. Oktober 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreis-Commandos der Landwehr und an sämmtliche k. Kreisregierungen diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 23,091. **§. 1309.**

(Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß zu den Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten die Linien-Truppen-Abtheilungen nach Confessionen, wie an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen, nämlich die Infanterie ohne Gewehr, und die Cavalerie zu Fuß, insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, ausrücken sollen, und der Vorbeimarsch in Parade nach dem Gottesdienste zu unterbleiben habe.

Nach dieser allerhöchsten Anordnung soll es auch, in so lange Seine Königliche Majestät nicht anders beschließen, hinsichtlich der Landwehr gehalten werden. Das Landwehr-Kreis-Commando hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. August 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Landwehr-Kreis-Commandos also ergangen.

Nr. 20,951. **§. 1310.**

(Die Wiedereinführung der frühern Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten die feierlichen Kirchenparaden, wie sie vor dem 23. April 1844 stattfanden, wieder gehalten werden.

Hiebei bleibt es in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ausdrücklich erneuerten allerhöchsten Bestimmung vom 18. September 1838 dem freien Willen der zu einer andern Con-

fession oder Religion sich Bekennenden überlassen, bei dem Eintritte der Mannschaften in die Kirche zurückzubleiben, worüber die entsprechenden militärischen Dienstvorschriften nachfolgen werden.

Das k. Landwehr-Kreis-Commando hat zum schleunigsten Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung ungesäumt das Weitere zu verfügen.

München, den 2. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Landwehr-Kreis-Commandos also ergangen, Nachricht den sämmtlichen Kreisregierungen.

Nr. 21,233.

§. 1311.

(Die Wiedereinführung der Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der dießfallsigen Eröffnung vom 2. d. Mts. ad Nr. 20,951 empfängt das k. Landwehr-Kreis-Commando in der Anlage Abschrift der von dem k. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe unter dem 3. l. Mts. an die sämmtlichen Divisions- und Corps-Commandos ꝛc. erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und geeigneter Verfügung.

München, den 6. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Landwehr-Kreis-Commandos ergangen.

Abdruck.

Nr. 15,701.

(Die Wiedereinführung der Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 2. d. Mts. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die früher stattgefundenen Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten von jetzt an wieder abgehalten werden sollen, wie sie vor dem Erscheinen der Verordnung vom 27. April 1844 Nr. 4140 anbefohlen waren.

Es werden daher folgende Bestimmungen getroffen:

Die in den treffenden Garnisonen befindlichen Truppenabtheilungen, dann Landwehr und sonstige Freicorps rücken vollständig armirt, die Infanterie und Artillerie ohne Tornister, letztere auch ohne Geschütz, die Cavalerie zu Fuß, zu den fraglichen Paraden aus, und marschiren so mit klingendem Spiele in die Kirche, um dem feierlichen Gottesdienste daselbst beizuwohnen.

Die resp. Commandantschaften werden denselben ihre Plätze daselbst in verhältnißmäßiger Anzahl zur Linie und Landwehr da anweisen, wo nicht die ganze Truppe Raum zur Aufnahme findet. Jene Truppen, welche nicht Platz finden können, bleiben nach Anordnung der Commandantschaft vor der Kirche aufgestellt und erwarten die Beendigung des Gottesdienstes, um sich der aus demselben zurückgeführt werdenden Mannschaft anzuschließen, und auf den von der Commandantschaft bestimmten Aufstellungsplatz zu begeben, von wo aus der Vorbeimarsch in Parade vollzogen werden soll. Da wo die Anzahl der Linien-Soldaten und der Landwehr ꝛc. irgend einer Confession die Mehrzahl bildet, ist es den übrigen unbenommen, sich in die Kirche ihrer Confession zu begeben, sofort sich erst nach ihrem beendigten Gottesdienste auf dem bestimmten Aufstellungsplatze einzufinden, um Behufs des Vorbeimarsches in Reih und Glied einzutreten.

Damit nicht von irgend einer Seite wegen ungleicher Beendigung der Gottesdienste ein

Aufenthalt eintrete, haben sich die Commandantschaften bezüglich des gleichzeitigen Beginnes des Gottesdienstes mit der betreffenden Ortsgeistlichkeit zu benehmen.

Die nicht eingetheilten Offiziere und Militärbeamten nehmen in den Kirchen die für sie bestimmten Plätze ein.

In der Haupt- und Residenzstadt kommandirt der Gouverneur, und in dessen allenfallsiger Abwesenheit der Stadtkommandant die ganze Parade; in den übrigen Garnisonen wird deren Commandant von den Divisions- oder Stadtkommandanten bestimmt.

Vor wem der Vorbeimarsch stattzufinden hat, bedarf wohl ebenso wenig einer Erwähnung, als daß die Abtheilungs-Commandanten Sorge tragen werden, daß jene Mannschaft, welche in einer andern, als in der treffenden Hauptkirche dem Gottesdienste beiwohnen will, in militärischer Ordnung dahin und zurück auf den Aufstellungsplatz geführt wird.

München, den 3. September 1848.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

Nr. 25,288.

§. 1312.

(Abhaltung der Kirchenparaden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 2. September l. J. die Abhaltung der Kirchenparaden an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten „wie früher" genehmigt haben, so unterliegt die mit Bericht vom 14. v. M. beantragte Wiedereinführung der früheren Observanz, wonach auf dem platten Lande die Kirchenparaden zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste, wenn diese auf einen Wochentag fielen, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt wurden, keinem Anstande.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung, K. d. J., und das k. Landwehr-Kreis-Commando der Oberpfalz und Regensburg also ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 14,020.

§. 1313.

(Die Abhaltung der Kirchenparaden von Seite der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 26. v. Mts. unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die Ministerial-Entschließung vom 26. Okt. 1848 nur die Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten auf dem platten Lande zum Gegenstand hat, und an der Ministerial-Entschließung vom 11. Dezember 1811, nach welcher diese Feier in den Städten und Märkten an den Tagen, worauf sie fallen, abgehalten werden sollen, nichts habe ändern wollen.

München, den 12. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen, und mitgetheilt dem k. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern.

2. Waffenübungen.

Nr. 7,965.

§. 1314.

(Die Waffenübungen der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, in Betreff der Waffenübungen der Landwehr allergnädigst zu bestimmen geruht, was folgt:

1) Die alljährigen Waffenübungen der aktiven Landwehr im Allgemeinen werden auf die Zahl von höchstens 10 Tagen festgesetzt, wobei aber Seine Königliche Majestät hoffen, den Zweck derselben durch den Fleiß der Landwehr auch mit wenigeren Uebungen erreicht zu sehen.
2) Diese alljährigen Waffenübungen, welche wie bisher während der Monate April, Mai und nöthigenfalls auch Juni vorzunehmen sind, dürften höchstens zwei Mal aber nie öfter in einer Woche stattfinden.
3) Die Bestimmung der einzelnen Tage und Stunden zur Vornahme der Waffenübungen im Allgemeinen wird zwar der Einsicht und dem pflichtmäßigen Ermessen der Landwehr-Commandos in den einzelnen Orten, jedoch unter genauester Einhaltung der zu Ziff. 1 und 2 erwähnten Bestimmungen und mit Beobachtung der an Werktagen eintretenden besondern Rücksichten überlassen.
4) Die höchsten Festtage dürfen nie zu diesen Uebungen verwendet werden.
5) Die Waffenübungen an Sonn- und Feiertagen sind in der Art abzuhalten, daß von den Uebungen, welche Vormittags stattfinden, wenigstens eine halbe Stunde vor dem Beginne des vormittägigen Haupt-Gottesdienstes, zu welchem bei Katholiken der Predigt-Gottesdienst mit und neben der Messe zu zählen ist, eingerückt sein müsse, und zu den Uebungen am Nachmittage nie vor der Beendigung des Haupt-Gottesdienstes ausgerückt werde.

Hievon sind die betreffenden Landwehr-Commandos zu verständigen.

Das k. Landwehr-Kreis-Commando wird aber noch besonders angewiesen, vor Anordnung der jährlichen Uebungen in den einzelnen Landwehrbezirken sich jedesmal mit dem k. Regierungs-Präsidium wegen der bei Erlassung der nähern Bestimmungen etwa zu beobachtenden besondern Rücksichten geeignet zu benehmen und überhaupt die gegebenen allerhöchsten Vorschriften genau einzuhalten.

München, den 7. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreis-Commandos der Landwehr diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 22,153.

§. 1315.

(Abhaltung militärischer Reisemärsche und Scheibenschießen im Rayon der Hofjagden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer vom k. Kriegsministerium dem unterfertigten Staatsministerium mitgetheilten Vorstellung der k. Hofjagdintendanz vom 10. l. M. in bemerktem Betreffe, wonach die Abhaltung von militärischen Reisemärschen und Scheibenschießen der Landwehr-Abtheilungen im Rayon der k. Hofjagden nicht rechtzeitig, sondern erst dann, wenn alle Anstalten und Bestellun-

gen hiezu bereits getroffen sind, und eine Abänderung nicht mehr thunlich erscheint, der k. Hofjagdintendanz zur Anzeige gebracht werden, wird das k. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern angewiesen, derartige Veranstaltungen, soferne dieselben im Bezirke der k. Hofjagden vorgenommen werden wollen, jederzeit wenigstens 8 Tage vorher der gedachten Intendanz anzeigen zu lassen, damit derselben die Anordnung der nothwendigen jagdwirthschaftlichen Maaßregeln möglich gemacht werden.

Bezüglich der Schießübungen hat das k. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern Verfügung zu treffen, daß dieselben nur an den, den Landwehr-Corps bereits eingeräumten Schießplätzen zu Obersendling und Blutenburg vorgenommen werden.

München, den 23. September 1848.

Staatsministerium des Innern

An das k. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern also ergangen.

9. Einschreiten bei Tumulten und Versehung mit Munition.

Nr. 14,006.

§. 1316.

(Die Abfassung scharfer Patronen bei der Landwehr für den Fall des Ausbruches eines Tumultes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. September l. Js. wird der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, die von dem k. Kriegsministerium an das I. Armee-Divisions-Commando im bemerkten Betreffe am 4. Mai l. Js. erlassene Entschließung hieneben in Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 13. Mai 1845.

Ministerium des Innern

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., und das Kreis-Commando der Landwehr von Niederbayern also ergangen.

Abdruck.

ad Nr. 14,006.

(Die Abfassung scharfer Patronen bei der Landwehr für den Fall des Ausbruches eines Tumultes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Rescripte vom 22. Mai v. Js. Nr. 4960 ist die von der Commandantschaft Passau in der Instruktion vom 28. Juli v. J. angeordnete Anschaffung von scharfen Patronen für die Landwehr nicht begründet.

Bei den dieser Anordnung entgegenstehenden, von den einschlägigen Behörden vorgetragenen Hindernissen ist daher auf Antrag des Ministeriums des Innern von der dem Landwehr-Bataillons-Commando aufgetragenen Anschaffung von scharfen Patronen, Umgang zu nehmen, und wird hiemit gestattet, daß im Falle bei einem ausbrechenden Volksauflaufe und der dadurch hervorgerufenen Ausrückung der Landwehr, die Abgabe scharfer Patronen nothwendig werden sollte, der deßfallsige Bedarf durch die Commandantschaft von der dortigen Zeughaus-Verwaltung requirirt, und an die Landwehr abgegeben werde.

Hiernach ist die Commandantschaft Passau auf die berichtliche Vorlage vom 25. v. Mts. zu verbescheiden.

München, den 4. Mai 1845.

Kriegsministerium.

An das erste Armee-Divisions-Commando also ergangen.

Nr. 8,539.

§. 1317.

(Die Abgabe von Munition aus den k. Zeughäusern an die Landwehr und an die freiwilligen Landwehr-Korps und Sicherheitswachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt auf der Rückseite Abschrift der von dem k. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe unter dem 10. dieses an sämmtliche Armee-Divisions-Commandos erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und weitern Eröffnung.

München, den 28. April 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., und Landwehr-Kreis-Commandos ergangen.

Abdruck.

Nr. 4,016.

(Die Abgabe von Munition aus den k. Zeughäusern an die k. Landwehr und an die freiwilligen Landwehr-Corps betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung des k. Staatsministeriums des Innern erhalten hiemit die Armee-Divisions-Commandos den Auftrag, sämmtliche unterhabende Commandantschaften anzuweisen, in den Fällen einer nahen bringenden Gefahr, sei es durch den bevorstehenden Angriff auf Leben und Eigenthum der Staatsbürger in Folge eines Aufstandes, sei es durch den drohenden Angriff eines äußern Feindes, wenn diese Gefahr notorisch ist, oder von der treffenden k. Stelle unter ihrer Verantwortlichkeit bestätiget wird, an die k. Landwehr und an die mit ihr im Verbande stehenden Allerhöchst genehmigten freiwilligen Landwehr- und Sicherheits-Corps die zur Abwehr solcher Angriffe nothwendige Munition gegen geeignete Bescheinigung der Behörden und resp. Commandos zu verabreichen.

München, den 10. April 1848.

Kriegsministerium.

An die vier Armee-Divisions-Commandos ergangen.

XV. Zu §. 33 der Landwehrordnung.

Auszeichnungen der Landwehr.

A. Militärische Ehrenbezeigungen.

Nr. 4,521. §. 1318.

(Die militärischen Ehrenbezeigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der militärischen Ehrenbezeigungen allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) daß von den Offizieren, Militär-Beamten, Junkern rc. das Abziehen des Hutes oder der Schirmmütze nur vor den Königlichen Majestäten und k. Prinzen und Prinzessinen beim Begegnen außer Dienst, sonst aber alle Begrüßungen durch Anlegen der rechten Hand an den vordern Theil des Hutes oder den Schirm der Mütze stattfinden sollen;

2) daß beim Vorüberkommen des Hochwürdigsten die in der Aufstellung befindlichen Truppen zu Fuß bei allen Gelegenheiten präsentiren, Marsch schlagen oder blasen, die Offiziere und Fahnen salutiren, wenn das Hochwürdigste sich auf 6 Schritte nähert, das Gewehr beim Fuß nehmen, bei der letzten Bewegung dieses Tempos den Kopf neigen und die Hand an den Schirm des Helmes bringen. Wenn das Hochwürdigste 6 Schritte vorüber ist, wird wieder präsentirt u. s. w. ohne vorher das Commandowort: Herstellt euch! zu geben.

Die in der Aufstellung befindliche Cavalerie verhält sich wie bisher, jedoch wird statt: Zum Gebet! „zur Beehrung!" commandirt. Dasselbe Commandowort wird auch an die ohne Gewehr aufgestellten Abtheilungen gegeben, worauf der Kopf geneigt und die Hand an den Schirm der Kopfbedeckung gelegt wird.

Im Marsche befindliche Abtheilungen setzen unter Rührung des Spieles den Marsch fort; die Commandeure und Fahnen salutiren. An unbewaffnete, im Marsche befindlichen Abtheilungen, wird: Achtung kommandirt; der Commandant derselben legt die Hand an den Schirm der Kopfbedeckung.

Einzelne mit dem Gewehre Bewaffnete schultern; für die übrigen ist der §. 3 der Dienstvorschriften maaßgebend.

Welches zur Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 13. April 1848.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Armee-Divisions- und Korps-Commandos rc. also ergangen, ferner am 24. April 1848 an sämmtliche Landwehr-Kreis-Commandos.

B. Fahnen.

Nr. 36,330.

§. 1319.

(Das Verhalten bei den Landwehrfahnen- und Standartenweihen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs soll ins Künftige, wenn eine Landwehrfahne oder Standarte zu weihen wäre, jedesmal vorerst die allerhöchste Entschließung hierüber erholt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 22. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,990.

§. 1320.

(Die Anschaffung einer neuen Fahne für das Landwehr-Bataillon Neumarkt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Weihe der neuen Fahne des Landwehr-Bataillons Neumarkt nach den in Gemäßheit dießfallsiger allerhöchster Genehmigung von dem k. Kriegsministerium unter dem 22. Oktober 1844 erlassenen Vorschriften für das Verhalten bei den Fahnen- und Standarten-Weihen im königlichen Heere, von welchen eine Kopie hier beigefügt ist, vorgenommen werde.

Hievon wird die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 16. April l. Js. zur Nachachtung und weitern Verfügung gemeinschaftlich mit dem k. Landwehr-Kreis-Commando andurch in Kenntniß gesetzt.

München, den 12. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen, und mitgetheilt dem k. Landwehr-Kreis-Commando.

Abdruck.
Nr. 9,989.

Vorschriften
für das Verhalten bei den Fahnen- und Standarten-Weihen.

§. 1.

Fahnen-Weihe.

Wenn ein Regiment neue Fahnen erhält, so rückt es in voller Rüstung mit seinen alten Fahnen, welche von Sergeanten getragen werden, aus, und marschirt, ohne das Spiel zu rühren, an den für die Fahnenweihe bestimmten Platz.

Zur Vornahme der Fahnenweihe, welche weder an einem Sonn- noch Feiertage geschehen soll, — wird im Freien, an einem schicklichen Orte ein Altar aufgerichtet.

Ein Offizier mit einem Commando von 20 Mann holt eine halbe Stunde vor dem Abmarsche des Regiments die neuen Fahnen, welche ebenfalls von Sergeanten getragen werden, an dem Orte, wo sie sich befinden, ab, läßt sie auf den in einer Entfernung von zehn Schritten von dem Altare gesetzten Tische niederlegen, und stellt dann einige Posten aus, um den Platz frei zu halten.

Das Regiment marschirt an dem Orte der Fahnenweihe in ein vorher zu bezeichnendes offenes Viereck in der Art auf, daß sich der Altar auf der offenen Seite der Mitte des Vierecks gegenüber befindet, das Commando, welches die neuen Fahnen abholte, dann die Spiel- und Zimmerleute rechts und links des Altars zu stehen kommen, und nimmt dann die Parade-Stellung an. Die Junker treten vor den Tisch, auf welchem die neuen Fahnen liegen.

Würde das Viereck so groß werden, daß nicht jeder Soldat, die an dasselbe gerichteten Worte vernehmen könnte, so sind die Bataillone in der bezeichneten Form hinter einander aufzustellen.

Vor dem Beginne des eigentlichen Benediktions-Aktes verrichtet der Priester an den Stufen des Altars ein kurzes stilles Gebet, unter welchem ein Kirchen-Hymnus abgesungen wird.

Nach verrichtetem Gebete wird von dem Priester eine den Sinn und Zweck der kirchlichen Weihe einer Kriegsfahne hervorhebende Anrede gehalten. Hierauf wird die Fahnenweihe nach den festgesetzten kirchlichen Weiheformeln vorgenommen.

Die Junker erheben die neuen Fahnen von dem Tische und senken sie zur Weihe gegen den Priester, die Truppen präsentiren hiezu das Gewehr.

Wenn die Weihe vorüber ist, wird geschultert und Gewehr beim Fuß genommen.

Die Junker legen die Fahnen wieder auf den Tisch und nun beginnt das Einschlagen der Nägel. Sämmtliche Offiziere versorgen den Säbel. Die Stabs-Offiziere und Adjutanten sitzen ab, und begeben sich, wie jene an den Tisch, worauf die Fahnen liegen, ebenso von jeder Kompagnie der Feldwebel, zwei Corporale und zwei Soldaten, welche ihre Gewehre, ehe sie vortreten, abgeben.

Der Priester hat hierauf die ersten drei Nägel und zwar im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit einzuschlagen.

Wenn Prinzen des königlichen Hauses anwesend sind, so hat denselben der Regiments-Commandant, nachdem der Priester die Nägel eingeschlagen hat, den Hammer darzureichen, ebenso dem ebenfalls anwesenden Feldmarschall und dem Kriegsminister. Den auf sie folgenden übrigen Generalen und Standespersonen vor ihrem Range überreicht der Regiments-Adjutant den Hammer.

Jede dieser Personen hat an jeder Fahne drei Nägel einzuschlagen, ein Gleiches geschieht hierauf durch den Regiments-Commandanten, sämmtliche Stabs- und Oberoffiziere, die Junker und die obenbezeichneten Abgeordneten der Unteroffiziere und Soldaten.

Wenn solches beendigt ist, setzen sich die Stabsoffiziere und Adjutanten zu Pferd, die Offiziere begeben sich auf ihre Plätze und ziehen den Säbel, und die abgeordneten Unteroffiziere und Soldaten treten wieder in ihre Abtheilungen; die Junker erheben die neuen Fahnen. Zum Schlusse der kirchlichen Feier, wird nun das „Herr Gott Dich loben wir“ angestimmt und das Kirchengebet für Seine Majestät den König verrichtet.

Nach dessen Beendigung wird präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt; die Junker gehen mit den neuen Fahnen vor die Mitte der Bataillons, Front gegen dieselben und stellen sich vor den Regiments-Commandanten; die Sergeanten mit den alten Fahnen gehen ab und legen sie auf dem Tische nieder.

Nachdem wieder geschultert, und das Gewehr beim Fuß genommen ist, hält der Regiments-Commandant eine kurze Rede an die Truppen, in welcher er ihnen die Fahnen als die Zeugen aller ihrer Handlungen und als das Bild ihrer Ehre vorstellt und sie zum Eide auffordert.

Hierauf spricht der Auditor den Eid vor, dessen Stabung von dem gesammten Regimente mit Beobachtung der hiefür vorgeschriebenen Förmlichkeit nachgesprochen wird.

Nach abgelegtem Eide wird geschultert, präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, und die Junker treten mit den Fahnen auf die ihnen im Bataillon zukommenden Plätze. Sodann wird wieder geschultert, und nachdem die Glieder geschlossen sind, der Vorbeimarsch in Parade ausgeführt und eingerückt.

Die alten Fahnen werden nach dem Vorbeimarsche durch das Commando, welches die neuen abholte, jedoch ohne Spiel zu rühren, an den für ihre Abgabe bestimmten Ort überbracht.

§. 2.

Standarten-Weihe.

Bei der Cavalerie geschieht die Standarten-Weihe auf gleiche Art.

Das Regiment rückt für diese Handlung zu Pferd, das für die Abholung der neuen Standarten bestimmte Commando jedoch zu Fuß aus. Für das Einschlagen der Nägel sitzen die Stabs- und Ober-Offiziere, sowie die Abgeordneten der Unteroffiziere und Soldaten ab. Wenn dasselbe beendigt ist, setzen sich auch die Junker zu Pferd, wo ihnen dann vom Regiments-Adjutanten, der noch so lange zu Fuß bleibt, die Standarten übergeben werden.

München, den 22. Oktober 1844.

D. Aufwartungen bei besonderen Feierlichkeiten des Hofes.

Nr. 26,510. §. 1321.

(Die Zulassung der Landwehr-Zeugwarte bei den Aufwartungen des Landwehr-Offiziercorps an dem allerhöchsten Königlichen Hofe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg wird auf den Bericht vom 26. August l. J. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen desselben hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König bezüglich der Zulassung der Landwehr-Zeugwarte bei den Aufwartungen des Landwehr-Offizierscorps an dem allerhöchsten Königlichen Hofe die Abweisung Allerhöchst zu beschließen geruht haben. Das k. Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg, hat hiernach das Gesuch des Landwehr-Bataillons-Zeugwarts Mayersohn zu Aschaffenburg zu bescheiden, und in solchen Fällen sich künftighin zu achten.

München, den 9. November 1840.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Landwehr-Kreis-Commando's zur Wissenschaft und Nachachtung.

E. Militärisches Begräbniß.

Nr. 28,654. §. 1322.

(Kosten bei Offiziers-Leichenbegräbnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kreis-Commando der Landwehr wird hierneben eine Abschrift des im oben bemerkten Betreffe am 24. vor. Mts. an die sämmtlichen Divisions- und Corps-Commando's der Armee er-

gangenen Befehls zur gleichmäßigen Darnachachtung bei Leichenbegängnissen von Landwehr-Offizieren mitgetheilt.

München, den 22. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Landwehr-Kreis-Commandos also ergangen.

Abdruck.

Nr. 8,961.

(Kosten bei Offiziers-Leichen-Begängnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Hinterlassenen der mit Tod abgehenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere die Beerdigungskosten zu mindern, haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Signat vom 20. d. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von den im Kapitel 51 der Dienstvorschriften vorgeschriebenen Trauer-Verzierungen bei den militärischen Begräbnissen lediglich die Flöre an den Fahnen der ausrückenden Abtheilungen beibehalten werden sollen.

Es hat demnach von nun an

das Umwickeln der Kopfbedeckung des Verstorbenen mit Flor,

das Tragen des Flors um den Arm oder en bandoulière von Seite der Träger, der den Sarg begleitenden und mit dem Condukte ausrückenden Offiziere, dann

das Behängen der Musik-Instrumente mit Flor und das Beziehen der Trommeln mit schwarzem Tuche, endlich

bei Generals-Begräbnissen das Trauerpferd und der geharnischte Mann

zu unterbleiben.

Die Flöre an die Fahnen und Standarten sind von den Regimentern eintretenden Falles anzuschaffen (auf Kapitel X. der Rechnungen zu verausgaben), und zum fernern Gebrauche aufzubewahren.

München, den 24. September 1844.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Divisions- und Corps-Commandos ꝛc. also ergangen.

XVI. Zu §. 34 der Landwehrordnung.

Befreiungen und Vortheile.

A. Befreiung von Hand- und Spanndiensten.

Nr. 5,552.

§. 1323.

(Das Anlangen des Landwehr-Hauptmanns Schmauk in Langenzenn, um Befreiung von der Vorspannkonkurrenz für ein Pferd betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. März l. J. wird unter Rückgabe des mitvorgelegten Aktes erwiedert, daß der Landwehr-Hauptmann Schmauk, so lange er als Interims-Commandant des

Landwehr-Bataillons Langenzenn funktionirt und die Obliegenheiten eines Landwehr-Stabs-Offiziers zu erfüllen hat, auf Befreiung von der Vorspanns-Conkurrenz zu den allgemeinen Landesfrohnen und Kriegsfuhren für Ein Pferd Anspruch machen könne.

München, den 24. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen und Nachricht dem k. Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken.

B. Schützenvortheile.

Nr. 12,646.

§. 1324.

(Die Bezüge der Schützengesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Kreis-Commando der Landwehr wird auf die Berichte vom 21. März und 20. Juni vorigen Jahres oben angeführten Betreffs erwiedert, daß im Allgemeinen, und so weit nicht durch die bestehenden Schützenordnungen oder durch Lokalstatuten anders verfügt wird, oder ein besonders rechtsverbindliches Herkommen in Mitte liegt, die Landwehrschützen-Abtheilungen einen Mitgenuß des Vermögens, welches gesondert bestehende Schützengesellschaften als eigene moralische Personen besitzen, nicht in Anspruch nehmen können, daß übrigens, wie sich von selbst versteht, denjenigen Landwehrschützen, welche zugleich Mitglieder solcher Schützengesellschaften sind, rücksichtlich des bezeichneten Vermögens gleiche Rechte wie den übrigen Gesellschaftsmitgliedern zukommen.

München, den 16. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Nr. 19,163.

§. 1325.

(Schützenvortheile für die Landwehrschützen-Compagnien von N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg wird auf den Bericht vom 6. August v. Js. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen desselben erwiedert, daß, nachdem bei den Schützen-Compagnien von N. und N. der Bezug eines ärarialischen Schützenvortheils bisher nicht herkömmlich war, auch die beantragte Gewährung eines solches Bezugs nach Maaßgabe des §. 34 der Landwehrordnung vom 7. März 1826, welcher durch Ziffer 73 der Vollzugsvorschriften vom 12. Oktober 1837 keineswegs außer Kraft gesetzt ist, nicht eingegangen werden könne.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 31. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Nr. 18,312.

§. 1326.

(Den Schützenvortheil für die Schützengesellschaft in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß der von dem Landwehr-Bataillons-Commando in N. Namens der Schützen-Compagnie dieses Bataillons erhobene Anspruch auf den der dortigen Privatschützengesellschaft bisher zugeflossenen Schützenvortheil als begründet erkannt werde, nachdem die Schützenvortheile zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1808 und nach §. 34 der Landwehrordnung für die förmlich organisirten Schützen-Compagnien bestimmt sind, und nur in so weit Privatschützengesellschaften zugewendet werden können, als deren Schießstätten von einer verhältnißmäßigen Zahl von Landwehrschützen besucht werden, was aber in N. nicht der Fall ist.

Die k. Regierung, welche die vorgelegten Akten zurück empfängt, hat daher den bisherigen Schützenvortheil von dem Jahre 1850/51 anfangend, dem Landwehr-Bataillons-Commando zur Verfügung zu stellen, welches darüber zu wachen hat, daß die Schützen-Compagnie die vorschriftsmäßigen Schießübungen wirklich vornehme.

München, den 23. November 1850.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Nachricht dem Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern.

Nr. 19,721.

§. 1327.

(Den Schützenvortheil der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der von der Hauptschützengesellschaft zu N. bisher bezogene Schützenvortheil nicht auf einem Privatrechtstitel beruht, die nur in dem Herkommen begründeten Schützenvortheile aber durch die allerhöchste Verordnung vom 9. September 1808 und durch den §. 34 der Landwehr-Ordnung den nach Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 18. September 1813 organisirten Schützen-Compagnien der Landwehr überwiesen worden sind, und nur zur Uebung der Bürgersoldaten in Scharfschießen verwendet werden sollen, so kann der genannten Schützengesellschaft ein Anspruch auf den Fortgenuß des fraglichen Schützenvortheils nicht zugestanden werden, dieser Vortheil muß vielmehr wie dessen verordnungsmäßige Verwendung für die Landwehrschützen mehr als bisher zu sichern, dem Landwehr-Jäger-Bataillon, welches in Uebereinstimmung mit der Ministerial-Entschließung vom 18. September 1813 nur im Scharfschießen geübte Wehrmänner annimmt, zugewiesen werden.

Die k. Regierung erhält daher in Erwiederung auf die Berichte vom 15. September und 28. November d. J. und unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen den Auftrag, den fraglichen Schützenvortheil vom Jahre 1851/52 anfangend dem Commando des Landwehr-Jäger-Bataillons der Stadt N. zur Verfügung zu stellen.

München, den 8. Februar 1851.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Nachricht dem Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung, wobei auch auf geeignete Sicherung der verordnungsmäßigen Verwendung des fraglichen Schützenvortheils Bedacht zu nehmen ist.

XVII. Zu den §§. 35 — 42 der Landwehrordnung.

Disciplin und Gerichtsbarkeit.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 8,509. **§. 1328.**

(Die Bestrafung der Widersetzung von Landwehrmännern im Dienste gegen ihre vorgesetzten Offiziere oder die von denselben beorderte Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde seither als zweifelhaft erachtet, ob der Begriff von Obrigkeit und obrigkeitlich beorderten Dienern im Sinne des Strafgesetzbuches auf die Offiziere der Landwehr und auf die von denselben kommandirten Landwehrmänner im Dienste anzuwenden sei.

Das k. Oberappellationsgericht hat nun in einem Falle, wo sich zwei Landwehrmänner im Dienste der von dem Compagnie-Commandanten zu ihrer Arretirung beorderten Mannschaft thätlich und mittelst gefährlicher Drohungen widersetzt haben, ausgesprochen, daß hier das Verbrechen und beziehungsweise das Vergehen der Widersetzung vorliege.

Wenn nun gleich diese Entscheidung keine gesetzliche Norm bildet und einer abweichenden richterlichen Beurtheilung ähnlicher Fälle hiedurch nicht vorgegriffen ist, so geht doch hieraus hervor, daß Widersetzungen von Landwehrmännern gegen ihre vorgesetzten Offiziere oder gegen die von diesen beorderte Mannschaft für die sich Widersetzenden möglicher Weise die nachtheiligsten aber auch verdienten Folgen haben können.

Da aus diesem Grunde die erwähnte oberstrichterliche Entscheidung geeignet sein dürfte, vor solchen Uebertretungen ernstlich zu warnen, so erhält das k. Landwehr-Kreis-Commando den Auftrag, den Landwehr-Abtheilungen hievon Kenntniß zu geben, und zu veranlassen, daß die Mannschaft auf die möglichen Folgen von Widersetzungen der erwähnten Art unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 316 und 411 des ersten Theils des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht und vor diesen Uebertretungen nachdrücklichst gewarnt werde.

München, den 17. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins ergangen.

Nachricht sämmtlichen k. Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Nr. 13,839. **§. 1329.**

(Die Erläuterung des §. 37 der Landwehr-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. Mai 1838 obenangeführten Betreffs wird Folgendes erwiedert.

Aus den Bestimmungen des §. 37 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 im Zusammenhalte mit jenen des §. 7 insbesondere des Ziffer 3 geht unzweifelhaft hervor, daß nach dieser Verordnung die Entlassung vom Landwehrdienste als Strafe nur gegen Offiziere, nicht aber gegen Unteroffiziere und Wehrmänner verhängt werden dürfe. Bei diesen klaren Bestimmungen einer neuern Verordnung kann auf jene der älteren Verordnung vom 23. Dezember 1807

(Reggsbl. v. Jahre 1807 S. 1943 und folgende), wonach die Entlassung vom Landwehr- resp. Bürgermilitärdienste bezüglich aller Dienstgrade zuläßig war, nicht mehr recurrirt werden, sondern es sind in vorkommenden Fällen nur die angeführten Bestimmungen der Landwehr-Ordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Da nun aber, wie bereits bemerkt ist, nach dieser Verordnung die Entlassung vom Landwehrdienste als Strafe bei Wehrmännern nicht zuläßig ist, so greift auch die Entlassung des Landwehrmannes N. zu N. als Strafe seines fortgesetzten excessiven Betragens nicht Platz, sondern es muß dem Kommando des Landwehrbataillons N. anheimgegeben werden, bei fernerem dienstwidrigem Benehmen desselben fortgesetzte, innerhalb der durch die Landwehr-Ordnung festgesetzten Strafbefugnisse sich haltende Einschreitungen vorzukehren.

Zu einer Abänderung der Landwehr-Ordnung dahin, daß die Entlassung als Strafe auch gegen Unteroffiziere und Wehrmänner verhängt werden dürfe, erscheinen übrigens zur Zeit genügende Gründe nicht gegeben.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 16. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreis-Commando der Landwehr von Oberbayern ergangen.

Nr. 23,585.

§. 1330.

(Den Vollzug des §. 36 der Landwehr-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. November v. Js. obenangeführten Betreffs wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Folgendes erwiedert:

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß Beschwerden über die von commandirenden Landwehr-Offizieren gegen ihre Untergebenen nach §. 36 der Landwehr-Ordnung verfügten Arreststrafen nur nach, nicht aber vor dem Strafvollzuge angebracht und angenommen werden dürfen, nachdem daselbst den zu Bestrafenden ausdrücklich nur die nachträgliche Beschwerdeführung vorbehalten ist. Das Ausbleiben der Landwehrmänner von einzelnen Ausrückungen und Diensten, zu welchen sie commandirt wurden, kann aber nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Landwehr nicht in allen Fällen als ein zur augenblicklichen Aufrechthaltung des dienstlichen Ansehens zu bestrafender, und hiernach den Bestimmungen des §. 36 der Landwehr-Ordnung verfallener Fehler angesehen werden; die deßfallsigen Strafverfügungen schließen deßhalb die Zuläßigkeit der Berufung vor dem Strafvollzuge nicht unbedingt, sondern nur in jenem Falle aus, wo nach dem Ermessen des commandierenden Offiziers der Aufschub des Strafvollzuges bis zum Erfolgen höherer Entscheidung das dienstliche Ansehen augenscheinlich gefährden würde.

2) Gleichwie im stehenden Heere nach den Dienstvorschriften bestimmte Rapportstunden festgesetzt sind, außer welchen und der Parade, besondere wichtige oder dringende Fälle ausgenommen, weder Meldungen noch Gesuche angebracht werden dürfen, so genügt es auch für den Landwehrdienst, wenn, wie von dem Landwehrbataillons-Commando zu Bayreuth geschehen ist, die Meldungen auf bestimmte Stunden, wichtige und dringende Fälle ausgenommen, beschränkt werden.

Das k. Kreis-Commando hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die vorgelegten Akten zurückzuempfangen.

München, den 13. November 1840.

Ministerium des Innern.

An das k. Kreis-Commando der Landwehr von Oberfranken ergangen.

Nr. 10,064.

§. 1331.

(Zwangsmaaßregeln gegen säumige Landwehr-Distrikts-Inspektoren und Bataillons-Commandanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem noch fortwährenden Mangel näherer Dienstvorschriften muß der Einsicht des k. Landwehr-Kreis-Commandos anheim gegeben werden, durch geeignete Ermunterungen, Erinnerungen und Ermahnungen auf die etwa säumig befundenen Landwehr-Distrikts-Inspektoren und Bataillons-Commandanten möglichst einzuwirken, besonders aber das Ehrgefühl derselben anzuregen, und sie über die Wichtigkeit des ihnen vertrauten Dienstes, und der Landwehranstalt gehörig zu belehren, wobei geeigneten Falls die Anzeige höheren Orts in Aussicht gestellt werden könnte, und die Verwirklichung zu vollziehen wäre, wenn die Androhung ohne Erfolg bliebe.

Dieß wird dem k. Landwehr-Kreis-Commando auf den Bericht vom 25. April 1842 erwiedert.

München, den 3. Jänner 1843.

Ministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreis-Commando von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nr. 16,690.

§. 1332.

(Vorstellung des N. und Genossen, Landwehrmänner zu N. wegen einer vom Landwehr-Kreis-Commando verfügten Arreststrafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Juli l. Js. wird dem k. Landwehr-Kreis-Commando erwiedert, daß die eingesendete nebst den übrigen Vorlagen im Anschlusse zurückfolgende Vorstellung der Landwehrmänner N. N. vom 8. desselben Monats keine Beschwerde oder Berufung, sondern lediglich eine Remonstration enthalte, welche von dem k. Landwehr-Kreis-Commando selbst zu bescheiden ist.

Hiebei wird dem k. Landwehr-Kreis-Commando bemerkt, daß gemäß der §§. 35 und 37 der Landwehr-Ordnung der vorliegende Fall in erster Instanz von einem vorschriftsmäßig zu bildenden Landwehr-Disciplinarrathe zu entscheiden war, und daß dem k. Landwehr-Kreis-Commando gemäß §. 38 daselbst unter den gegebenen Voraussetzungen erst in zweiter Instanz und zwar gemeinschaftlich mit der Kreisregierung die Beschlußfassung zustehen konnte.

Das k. Landwehr-Kreis-Commando wird daher diese Competenzverhältnisse betrachten, und gegründeten Beschwerden wegen Verkürzung des Instanzen-Zuges geeignet vorbeugen.

München, den 22. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreis-Commando also ergangen.

Nr. 27,160.

§. 1333.

(Die Disciplinar-Untersuchungen bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. im bezeichneten Betreffe, wird dem k. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern erwiedert, daß der §. 35 der Landwehr-Ordnung die Ausübung der Disciplinargewalt über die der Landwehr Angehörigen ausschließend in die Hände der Landwehr selbst gelegt habe, daß sonach die Führung einer Disciplinar-Untersuchung gegen einen hiesigen Landwehrmann durch den Auditor der k. Stadtkommandantschaft München nicht zuläßig erscheine.

Das k. Landwehr-Kreis-Commando ist aber vollkommen befugt, durch die gemessensten Weisungen und durch Abforderung periodischer Anzeigen über den Gang der Sache die Beschleunigung der Untersuchung und Beahndung des angezeigten Vorfalles herbeizuführen.

München, den 4. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern also ergangen.

Nr. 67.

§. 1334.

(Den Recurs des Landwehr-Hauptmanns N. und Unterlieutenants N. von N. wegen eines ihnen ertheilten Verweises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der mit Bericht vom 2. v. Mts. vorgelegten Recursbeschwerde gegen die Entschließung des k. Landwehr-Kreis-Commandos vom 21. November v. Js. handelt es sich lediglich um die Frage, ob der Landwehr-Hauptmann N. und der Unterlieutenant N. von N. berechtigt waren, nachdem das Landwehr-Kreis-Commando durch das Bataillons-Commando für den Lieutenant N. einen anderen Offizier zur Untersuchungs-Commission gegen den Corporal N. beordert hatte, diesem Befehle den Gehorsam zu verweigern. Die allerhöchste Verordnung vom 24. Mai 1809 läßt keinem Zweifel Raum, daß die Ernennung der Untersuchungs-Commissäre in Disciplinarfällen rein Commandosache ist, und es folgt hieraus, daß dem Untergebenen, wenn er durch den Commandanten aus der Untersuchungs-Commission zurückberufen wird, es mag dieses mit oder ohne Angabe von Gründen geschehen, zwar das Recht der Beschwerdeführung, aber nicht jenes der Gehorsams-Verweigerung zusteht.

Da der Hauptmann N. dem rechtzeitig an ihn gelangten Befehle, statt des Unterlieutenants N. einen andern Offizier zur Untersuchung zu committiren, nicht entsprochen hat, der Unterlieutenant N. aber ungeachtet der ihm eröffneten Zurückberufung in der Commission verblieben ist, so haben sich beide des Vergehens der Insubordination schuldig gemacht, und es ist ihnen deßhalb mit Recht ein Verweis ertheilt worden.

Das Landwehr-Kreis-Commando hat die Betheiligten hievon geeignet in Kenntniß zu setzen, und die vorgelegten Verhandlungen zurückzuempfangen.

München, den 26. Februar 1850.

Staatsministerum des Innern.

An das k. Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern ergangen.

Nr. 4,177.

§. 1335.

(Die Landwehr-Offiziere N. N. des Landwehr-Regiments Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 28. Februar l. Js. vorgelegten Beschwerde des Landwehr-Regiments-Commandos der Stadt Augsburg vom 27. Februar l. Js. im bezeichneten Betreffe kann aus folgenden Gründen eine Folge nicht gegeben werden:

1) Nach dem Wortlaute des §. 35 der Landwehr-Ordnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Beschuldigung, welche gegen einen Landwehr-Offizier in Beziehung auf den Dienst, sei es mündlich oder schriftlich, gerichtet ist, nicht nur gegen den Beschuldigten selbst, sondern auch, wenn die Beschuldigung als ungegründet erkannt wird, oder der ungeeignete Weg der Veröffentlichung gewählt worden ist, gegen den Urheber der Verdächtigung die Einleitung des Disciplinarverfahrens begründet.

2) Nach der Bildung, dem Zwecke und der Stellung des Disciplinarrathes erscheint es ferner nicht nur als zulässig, sondern selbst als nothwendig, daß es nicht blos von der Ansicht des Regiments-Commandanten abhänge, eine Disciplinar-Aburtheilung zu veranlassen, sondern daß das Kreis-Commando als vorgesetzte Stelle auch gegen jene Ansicht eine Disciplinar-Untersuchung anordnen könne, wenn hiefür überwiegende Gründe vorliegen.

3) Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat mit dem Landwehr-Kreis-Commando sich unterm 26. Oktober 1849 dafür entschieden, daß im concreten Falle solche Gründe vorliegen, und da hiergegen dem Landwehr-Regiments-Commando ein Beschwerderecht nicht zukommt, so vermag auch das unterzeichnete Staatsministerium hierauf nicht näher einzugehen.

Uebrigens erscheint auch durch den Antrag des genannten Regiments-Commandos, den Oberlieutenant N. wegen seines das ganze Offizierkorps indignirenden Verhaltens aus dienstlichen Erwägungen zu entlassen, im Hinblicke auf die §§. 35, 37, 38 und 39 der Landwehr-Ordnung die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens als nothwendig anerkannt, und es ist nicht abzusehen, wie dieses Verfahren, das lediglich die Herstellung der Schuld oder Unschuld der Betheiligten bezielt, überhaupt oder doch mehr die Ordnung und Ruhe in der Landwehr zu Augsburg gefährden könnte, als die sofortige Entlassung des Oberlieutenants N.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, wozu die Beilagen des Berichts vom 28. Februar l. Js. zurückfolgen.

München, den 8. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Landwehr-Kreis-Commando.

Nr. 6,665.

§. 1336.

(Das Paßwesen der Landwehr-Angehörigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung und dem Landwehr-Kreis-Commando in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 17. d. M. beantragte Anordnung, daß den aktiven Landwehr-Angehörigen nur auf vorgängige Urlaubs-Ertheilung durch das Landwehr-Commando Reisepässe auszustellen seien,

erscheint zur Genehmigung nicht geeignet, nachdem die Landwehrpflicht als eine nur secundäre nicht so weit geht, daß wegen ihr die Bewilligung zu Geschäfts- oder anderen Reisen vorenthalten werden könnte.

Ohnehin wird jedem Mißbrauche auch ohne eine solche Anordnung vorgebeugt werden können, wenn bei den Disciplinar-Untersuchungen wegen Ausbleibens bei dem Ausrücken die augenscheinlich nur zum Zwecke der Entziehung vom Dienste unternommenen Reisen nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden.

München, den 27. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J, also ergangen.

Nachricht dem Landwehrkreiscommando von Oberbayern.

B. Besondere Bestimmungen über

1. Commissionskosten.

Nr. 12,241.

§. 1337.

(Die Untersuchung gegen die Landwehr zu N. wegen disciplinarwidrigen Verhaltens bei einer im Jahre 1844 daselbst vorgefallenen Ruhestörung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem k. Kreisfiskalate von Mittelfranken gegen die Entschließung der k. Regierung vom 4. April l. J. bezeichneten Betreffs erhobene Nichtigkeits- und eventuelle Berufungsbeschwerde vom 2. Mai l. Js. wird unter Abänderung der bezeichneten Regierungs-Entschließung der Beschluß des Landwehrdisciplinar-Rath zu E. vom 25. April 1845, insoweit derselbe die Kosten der im Jahre 1844 eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung dem Staatsärar überbürdet, als nichtig aufgehoben, weil

1) durch §. 35 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 dem Disciplinarrath der Landwehr die Ausübung der Disciplinargewalt, sohin auch die Befugniß der dießfallsigen Beschlußfassung nur bezüglich der Dienstangehörigen eingeräumt, nirgends aber demselben ein Recht zugestanden ist, Entscheidungen zu erlassen, welche das Interresse anderer im Landwehrverbande nicht stehender Subjekte oder das Staatsärar berühren;
2) weil die Kosten der Disciplinaruntersuchungen, welche nicht im unmittelbaren Interesse der öffentlichen Sicherheit und unabhängig von den in dieser Hinsicht einzuleitenden Maaßregeln angeordnet werden, nicht den öffentlichen Kassen, sondern der Kasse jenes Instituts zur Last fallen, in dessen Interesse sie erforderlich sind, endlich
3) weil durch §. 79 der Vollzugs-Instruktion zur Landwehrordnung vom 12 Oktober 1837 die Competenz der k. Regierungs-Kammern der Finanzen, als der ordnungsmäßigen Vertreterin des Staatsärars, bei Feststellung und Genehmigung der Disciplinar-Untersuchungs-

kosten ausgeschlossen und hiedurch ausgesprochen ist, daß die Staatskasse mit derartigen Kosten nicht belastet werden könne.

Die k. Regierung hat hienach unter Rückempfang der mit Bericht vom 27. Mai l. J. vorgelegten Verhandlungen nach Maaßgabe des §. 79 der vorbezeichneten Vollzugs-Instruktion das Geeignete weiter zu verfügen und insbesondere die erneuerte Beschlußfassung über die Kosten der fraglichen Disciplinar-Untersuchung durch den betreffenden Landwehrdisciplinarrath zu veranlassen.

München, den 19. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

3. Arrestlokale.

Nr. 30,812.

§. 1338.

(Die Arresterstehung des Landwehr-Hauptmanns N. resp. Anschaffung von Meubels für das Offiziers-Arrestzimmer des Landwehrregiments Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 1. Dezember 1840 bezeichneten Betreffs zur Entschließung erwiedert, daß der gegen einen Landwehroffizier erkannte Arrest, wenn dieser einen Kasern- oder Hauptwach-Arrest gleich zu achten ist, nach dem hier beigeschlossenen Auszuge aus den Dienstvorschriften für die k. b. Truppen aller Waffengattungen zu vollziehen sei; daß der Offizier die Beheizung und Beleuchtung des Arrestortes aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe, und daß, wenn er sich nicht seines eigenen Bettes bedienen will, Matratze, Kopfpolster und wollene Decke, wie sie für die Kasernen oder Militärspitäler bestehen, abzugeben seien, dann daß zur Ausstattung des Offiziers-Arrestlokals Meubels genügen, wie sie in den gewöhnlichen Militärlokalitäten bestehen.

Die Anschaffung dieser Effekten hat aus den Mitteln der Reluition zu geschehen, und es ist die Einleitung zu treffen, daß dieselben unter gehörige Aufsicht genommen, und gegen Verderben oder muthwillige Zerstörung möglichst geschützt werden.

Hiernach ist sich zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Januar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und an das k. Kreiskommando der Landwehr also ergangen.

Abdruck.

Auszug

aus den Dienstvorschriften für die k. b. Truppen aller Waffengattungen.

b) Kaserne- oder Hauptwach-Arrest.

Das in der Caserne oder auf der Hauptwache für diese Strafe bestimmte Lokal soll mit den

erforderlichen Meubeln nur nothdürftig versehen sein. Dasselbe wird von dem Profosen geschlossen, und der Schlüssel ist bei dem Regiments- oder Platz-Adjutanten niederzulegen.

Während dieser Strafe ist dem Offizier auch der Bediente versagt und letzerer darf nur für die Ueberbringung der nöthigen Nahrungsbedürfnisse zu den gesetzten Stunden und in Gegenwart des Profosen, welcher zu diesem Behufe das Zimmer öffnet, zu dem Arrestanten gelassen werden. Jedoch ist dem Offizier erlaubt sich seines eigenen Bettes zu bedienen.

4. Ehrengeschenke an Landwehr-Offiziere.

Nr. 7,322.

§. 1339.

(Die Uebergabe von Ehrengeschenken von Seite der Landwehrabtheilungen an ihre Commandanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. wird dem k. Kreis-Commando der Landwehr von Oberbayern eröffnet, daß in Uebereinstimmung mit den von Seiner Majestät dem Könige für das stehende Heer erlassenen allerhöchsten Vorschriften von jetzt an in der Landwehr die Untergebenen ihren Vorgesetzten, weder Säbel, Degen, Pokale noch sonstige Gegenstände als Ehrengeschenke widmen und übergeben dürfen.

Hienach hat das k. Landwehr-Kreiscommando das Geeignete zu verfügen.

München, den 8. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreiscommando von Oberbayern ergangen und den übrigen Landwehr-Kreiscommando's, sowie sämmtlichen diesrhein. Regierungen, K. d. J., mitgetheilt.

XVIII. Zu den §§. 43 — 46 der Landwehrordnung.

A. Schuldenwesen.

Nr. 17,243.

§. 1340.

(Das Schuldenwesen des aufgelösten I. Landwehr-Bataillons Cadolzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. August d. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem über den Conkurrenz-Maaßstab zur Tilgung der ältern Schulden eines dermalen außer Aktivität

befindlichen Landwehrkorps positive Bestimmungen nicht bestehen, eben so wenig die Erhebung von Umlagen nach dem Steuerfuße, als jene von Reluitionsbeiträgen zulässig erscheine, die Tilgung derselben vielmehr nach der Ministerial-Entschließung vom 7. September 1832 dem gegenseitigen Einverständnisse der Landwehrpflichtigen zu überlassen sei. Sollte eine Vereinbarung, auf deren Erzielung die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., in jeder zulässigen Weise einzuwirken bedacht sein wird, gleichwohl nicht zu Stande kommen, so werden die Betheiligten lediglich auf die Betretung des Rechtsweges hingewiesen sein.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 4. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

B. Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 17,998.

§. 1341.

(Uniformirung einiger Landwehrmänner in Grafenau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. Juli v. Js. obenangeführten Betreffs erwiedert, daß die beantragte Anschaffung von Uniformen für mehrere verarmte Landwehrmänner in Gräfenau aus den Reluitionsbeiträgen zur Genehmigung nicht geeignet gefunden worden sei, daß übrigens auch die bezeichneten Landwehrmänner, so lange sie außer Stand sind, sich die Uniform selbst anzuschaffen, nach Maaßgabe des §. 17 Ziffer 1 der Landwehr-Ordnung vom 7. Mai 1826 nicht als zur Aktivität berufen, und demnach auch nicht zur Uniformirung verpflichtet erscheinen.

Die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., hat hiernach gemeinschaftlich mit dem unterm Heutigen entsprechend angewiesenen k. Landwehr-Kreiscommando das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 21. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., und an das k. Kreiscommando der Landwehr von Niederbayern also ergangen.

Nr. 21,592.

§. 1342.

(Inserationsgebühren für Bekanntmachung von Landwehrangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 44 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 darf aus den Landwehrkassen keine Ausgabe bestritten werden, welche nicht für die Regie oder für sonstige Bedürfnisse des Dienstes

nothwendig ist. Hieraus folgt von selbst, daß die Angelegenheiten dieser Kassen nur als Dienstsachen angesehen, und nicht den Vermögens-Verwaltungsangelegenheiten der Stiftungen und Corporationen gleichgestellt werden können.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wird hienach in Erwiederung des Berichtes vom 26. August v. J. unter Rückschluß der Beilagen desselben angewiesen, die Bekanntmachungen der Landwehr-Commando's bezüglich der Landwehr-Cassagegenstände, als Dienstsachen unentgeldlich in das Kreis-Intelligenzblatt aufnehmen zu lassen.

Dabei wird derselben gleichzeitig bemerkt, daß der Erlös von unbrauchbar gewordenen Requisiten nach §. 43 der Landwehrordnung Ziff. 2 eine vorschriftmäßige Einnahmsquelle der Landwehrcassen bilde, und daß nach Ausweis der Liquidationen vom 5. und 16. Juli 1842 von der Redaktion des Intelligenzblattes allerdings auch für Bekanntmachungen über Reluitionsanlagen Inserationsgebühren erhoben werden wollten.

Hienach ist weiter geeignet zu verfügen.

München, den 7. Januar 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.
Nachricht dem Kreiscommando von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 7,666.

§. 1343.

(Die Aufbewahrung der Rechnungen der Landwehr-Oeconomie-Commission betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 16. August v. Js. obenbemerkten Betreffs erwiedert, daß die Rechnungen der Landwehr-Oeconomie-Commission nicht bei den Distriktspolizei-Behörden, sondern bei den betreffenden Landwehr-Regiments- und beziehungsweise Bataillons-Commando's aufzubewahren sind.

Die k. Regierung hat hienach gemeinschaftlich mit dem Landwehr-Kreiscommando das Weitere zu verfügen.

München, den 28. März 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt den Landwehr-Kreiscommandos von Mittelfranken und Oberfranken, und der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

C. Postporto-Freiheit.

Nr. 9,914.

§. 1344.

(Die Postportofreiheit der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 11. Dezember v. Js., dessen Beilage hieneben zurückgeht, wird dem k. Kreiscommando der Landwehr von Niederbayern die von dem k. Staatsmini-

sterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 24. März d. Js. im bezeichneten Betreffe an die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangene Entschließung, wonach fortan die Postportofreiheit auch für die dienstliche Correspondenz der einzelnen Landwehr-Commando's mit den Polizeibehörden ihrer Distrikte bewilligt wird, in Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 2. Mai 1849.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Kreiscommando der Landwehr von Niederbayern also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., und den übrigen Kreiscommandos der Landwehr.

Chronologische Uebersicht

der im vierten, fünften, sechsten und siebenten Abschnitte über „Militär-Cartele, Kriegslasten, Marsch- und Vorspannswesen, Salpeterwesen, Pulver-, Zündhütchen- und Waffenhandel“ aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	16. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Marschroute für den bevorstehenden Wechsel der k. k. Garnison zu Mainz betr. (Nr. 3323.)	1367	316
1839	15. Juli.	M.-E. (des Innern), Auszug, den Durchmarsch k. k. österreichischer Truppen durch Bayern betr. (Nr. 15,573.)	1368	317
1839	15. November.	M.-E. (des Innern), die Vergütung der Vorspannskosten für den Transport k. k. österreichischer Truppen von Kitzingen nach Marktbibart betr. (Nr. 25,547.)	1369	317
1840	20. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Unterstützung der Salpetergräber in Ausübung ihrer Befugnisse betr. (Nr. 29,232.)	1382	327
1840	19. Mai.	M.-E. (der Finanzen), die Hinauszahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr. (Nr. 6,470.)	.	315
1840	25. Mai.	M.-E. (des Innern), die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr. (Nr. 11,351.)	1366	315
1843	15. Septbr.	M.-E. (des Innern), den Verkauf von Zündhütchen betr. (Nr. 32,295.)	1383	328
1844	12. Februar.	M.-E. (des Innern), die Hinauszahlung französischer Kriegsentschädigungsgelder betr. (Nr. 4,031.)	1348	279

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	7. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Hinauszahlung der französischen Kriegsentschädigungsgelder, respektive die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotationsergänzung der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betr. (Nr. 37,841.)	1349	280
1845	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Hinauszahlung der französischen Kriegs-Entschädigungsgelder, hier die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotationsergänzung der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betr. (Nr. 30,348.)	1350	282
1848	19. Juli.	M.-E. (des Innern), Waffenbestellungen betr. (Nr. 2,264.)	1384	328
1849	1. Mai.	M.-E. (des Innern), Durchmarsch k. k. österreichischer Truppen von und nach Mainz betr. (Nr. 10,045.)	1370	317
1849	13. Mai.	M.-E. (des Innern), den Conscribirten N. der Altersklasse 1829 aus N. betr. (Nr. 10,810.)	1345	275
1849	26. Oktober.	M.-E. (des Innern), Marschroute k. k. österreichischer Truppen von Klentsch nach Mainz und zurück betr. (Nr. 20,893.)	1371	318
1850	6. Februar.	M.-E. (des Innern), die Marschroute k. k. österreichischer Truppen von Böhmen nach Mainz und zurück betr. (Nr. 1,841.)	1372	318
1850	25. Juli.	Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.	1351	283
1850	25. Juli.	M.-E. (des Innnern, der Finanzen und des Kriegs), den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.	1352	287
1850	31. Juli.	M.-E. (des Innern, der Finanzen und des Kriegs), Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. (Nr. 12,306.)	1353	288
1850	15. November.	Ausschreiben der General-Zolladministration, den Einmarsch österreichischer Truppen, hier die Abfertigung der für dieselben eingehenden Militäreffekten betr. (Nr. 12,632.)	1365	314
1850	21. November.	M.-E. (des Innern), die Belastung der Gendarmerie-Mannschaft mit Einquartierung betr. (Nr. 18,836.)	1354	305
1850	24. November.	M.-E. (des Innern), die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen betr. (Nr. 18,868.)	1373	318
1850	26. November.	M.-E. (des Innern), Kriegsentschädigung für den Ort N. und die Ansprüche des N. und Consorten betr. (Nr. 16,414.)	1346	277
1851	1. März.	M.-E. (des Innern), Kriegskostentilgung in der Gemeinde N. betr. (Nr. 13,973.)	1347	278

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	1. April.	M.-E. (der Finanzen), den Vollzug des Einquartierungsgesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerliste betr. (Nr. 5,335.)	1359	309
1851	6. April	M.-E. (des Innern), die Betheiligung der Stadtkommissäre an den Einquartierungs-Geschäften betr. (Nr. 3,034.)	1358	308
1851	7. April.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Einquartierungsgesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten betr. (Nr. 5,574.)	1359	309
1851	10. April.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannskosten betr. (Nr. 5,908.)	1360	310
1851	3. Juni.	M.-E. (des Innern), die Zuständigkeit der Stadtkommissäre in Einquartierungs-Angelegenheiten betr. (Nr. 4,935.)	1361	311
1851	25. Juli.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannskosten in Friedenszeiten betr. (Nr. 11,735.)	1355	305
1851	4. August.	M.-E. (des Innern), die Verpflegung österreichischer Truppen auf der Etappenstrasse betr. (Nr. 11,254.)	1374	319
1851	12. August.	M.-E. (des Innern), Verpflegs- und Vorspannskosten k. k. österreichischer Truppen betr. (Nr. 12,853.)	1375	319
1851	2. Septbr.	M.-E. (des Innern), Die Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf dem Marsche von und nach Rastadt und Frankfurt betr. (Nr. 13,887.)	1376	320
1851	27. Oktober.	M.-E. (der Finanzen), die Kosten für Verpflegung und Transport auswärtiger Truppen auf den Etappenstrassen betr. (Nr. 15,175.)	•	321
1851	8. November.	M.-E. (des Innern), die Kosten für Verpflegung und Transport auswärtiger Truppen auf den Etappenstrassen betr. (Nr. 17,689.)	1377	321
1851	8. November.	M.-E. (des Innern), die Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf ihrem Marsche durch das Königreich Bayern betr. (Nr. 17,555.)	1378	323
1851	5. Dezember.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Verpflegung der k. k. österreichischer Truppen auf dem Marsche von und nach Mainz betr. (Nr. 19,259.)	1379	324
1852	5. Februar.	M.-E. (des Innern), Durchmarsch k. k. österreichischer Truppen auf der Etappenstrasse von Hof nach Würzburg betr. (Nr. 1,322.)	1380	324
1852	23. Februar.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Stadtmagistrats Ansbach wegen Unterbringung der Pferde der kantonirenden oder durchziehenden Truppen betr. (Nr. 419.)	1364	313

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	26. Februar.	M.-E. (des Innern), die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. (Nr. 885.)	1362	312
1852	25. März	M.-E. (des Innern), die Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf dem Marsche von und nach Rastadt und Frankfurt betr. (Nr. 4,439.)	1381	326
1852	1. Juni.	M.-E. (des Innern), die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Beamten bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. (Nr. 8,973.)	1356	306
1852	5. Juli.	M.-E. (des Innern), die Einquartierungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartierungslisten betr. (Nr. 10,044.)	1363	313
1853	12. Juni.	M.-E. (des Innern und der Finanzen, dann des Kriegsministeriums), den Vollzug des Art. 2, letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedeszeiten betr. (Nr. 9,481.)	1357	306
1853	22. Juni.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. 2, letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. (Nr. 10,135.)	•	308

Vierter Abschnitt.

Militär-Cartele.

Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 10,810.

§. 1345.

(Den Conscribirten der Altersklasse 1829 N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage der k. Regierung vom 7. d. Mts. entsprechend, wurde an das k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeussern das Ansinnen gestellt, die Entlassung des Conscribirten N. aus dem k. k. österreichischen Militärverbande auf diplomatischem Wege zu erwirken.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges hat übrigens die k. Regierung in Zukunft solche Reclamationen, bei denen nicht auch andere, der Entscheidung des unterfertigten Staatsministeriums bedürfende Fragen coincidiren, wo es sich vielmehr blos um den Vollzug bereits bestehender Militär-

Cartele handelt, direkt an das k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zur Vorlage zu bringen, und von diesem die Eröffnung über das Ergebniß der diplomatischen Verhandlung zu erwarten.

München, den 13. Mai 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Fünfter Abschnitt.

Kriegslasten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 16,414. §. 1346.

(Die Kriegsentschädigung für den Ort N. und die Ansprüche des N. und Cons. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 5. Oktober l. Js. ergeht folgende Entschließung:

Die nachträglich gepflogenen Erhebungen lassen entnehmen, daß die Ortschaft H., k. Landgerichts O., bis zum Jahre 1818, also insbesondere auch in den Kriegsjahren 18¹²/₁₅ eine eigene Gemeinde bildete, daß derselben die Kriegslasten damals selbstständig zugewiesen wurden, und sie deren Aufbringung nach dem Steuerfuße bewirkte, daß ferner die Zutheilung zur politischen Gemeinde A. und später zu N. nur in polizeilicher Beziehung durchgeführt wurde, und daß endlich auch jetzt noch die Ortsbedürfnisse in H. ganz unabhängig von N. durch Umlagen gedeckt werden.

Mit Recht geschah daher auch die Ausweisung der Kriegskostenentschädigung zu 1184 fl. 14 kr. für den Ort H. gesondert von jener zu N. und letzterer Ort macht auf jene Summe keinerlei Anspruch.

Eben deßhalb kann aber auch ein Beschluß, wie er am 16. März 1842 von einer Distrikts-Versammlung bezüglich der Kriegskostenentschädigungsgelder gefaßt wurde, die Ortschaft H. nicht binden, welche hiebei gar nicht vertreten war, obwohl es sich um Gelder handelte, welche ihr ausschließend und nicht der politischen Gemeinde N. gehören.

In nothwendiger Folge hievon können auch die auf den Beschluß vom 16. März 1842 gegründeten Verfügungen wegen Reservirung des Betrages von 1184 fl. 14 kr. für Herstellung des Weges von S. über H. nach M. nicht zu Recht bestehen, zumal auch die Frage über die Nothwendigkeit dieses Weges und über die Verpflichtung zur Herstellung desselben noch nicht entschieden ist.

Was ferner die am 23. Juli 1842 vom k. Landgerichte O. ausgesprochene Zurückweisung des Antrages der dermaligen Einwohner von H. und ehemaliger dortiger Erbbeständer auf Ver-

theilung der fraglichen Kriegskostenentschädigung unter diejenigen betrifft, welche die Kriegslasten getragen haben, so ist zwar der hierin und in den bestätigenden Entschließungen der k. Regierung vom 15. Dezember 1843 und 27. August 1844 angenommene Grundsatz, daß solche Entschädigungen nicht den einzelnen Einwohnern, sondern den Gemeinden zugehören, in dem Falle richtig, wenn die Kriegskosten aus dem Gemeindevermögen aufgebracht worden sind, oder wenn die ursprünglich Concurrirenden einen Rückersatz nicht liquidiren.

Ob aber diese Voraussetzungen in dem vorliegenden Falle gegeben seien, ist aus den Akten nicht zu entnehmen, und erscheinen vielmehr die Einwohner von H., und diejenigen, welche ursprünglich die Kriegslasten getragen haben, hierüber noch gar nicht gehört.

Indem deßhalb die erwähnten Verfügungen als verfrüht ausser Wirksamkeit gesetzt werden, erhält die k. Regierung den Auftrag, vor Allem diejenigen, welche Anspruch auf Entschädigung aus dem fraglichen Kriegskosten-Ersatze machen wollen, zur Liquidirung ihrer vermeintlichen Forderungen unter Vorsetzung eines angemessenen Termines mit dem Präjudize aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe der gegebenen Zeitfrist der Verzicht auf den Ersatzanspruch zu Gunsten der Ortskasse H. angenommen und der nach Befriedigung der für genügend erkannten Liquidationen noch verfügbar bleibende Entschädigungsrest als Gemeindevermögen nach gesetzlicher Vorschrift unter curatelamtlicher Obhut verwaltet werden würde.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 26. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 13,973.

§. 1347.

(Die Kriegskostentilgung in der Gemeinde N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der Beschwerde der Gemeinde N. vom 9. Dezember 1847 gegen die Entschließung der kgl. Regierung vom 27. Oktober desselben Jahres ergeht nachstehende Entschließung:

Die k. Regierung hat die Forensen zu N. von der Concurrenz zur Tilgung der aus den Jahren 1805 — 1816 stammenden Kriegsschulden im Betrage von 7300 fl. freigesprochen, weil der §. 17 des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 auf das Gemeinde-Umlagen-Gesetz vom selben Tage Bezug nehme, letzteres aber die Forensen nur verpflichte, für einzelne bestimmte Gemeindebedürfnisse zu concurriren, unter welchen Kriegslasten nicht sich befinden.

Diese Ansicht kann jedoch als begründet nicht erkannt werden.

Nach der Fassung des im Jahre 1819 den Ständen vorgelegten Entwurfes des Peräquationsgesetzes, nach den Motiven und Ausschußbeschlüssen hiezu und endlich nach der Praxis, die sofort nach dem 22. Juli 1819 geübt wurde, kann es nemlich keinem Zweifel unterliegen, daß das Umlagengesetz nur in Bezug auf die Zuständigkeit und formelle Behandlung für die Ausgleichung der Kriegslasten als Norm gegeben werden wollte.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Frage, wer zur Deckung von Kriegskosten zu concurriren habe, nicht nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze entschieden werden könne.

Hiefür spricht auch, daß im Art. IX. des Gemeindeumlagen-Gesetzes da, wo von den Lasten der Einquartierung &c. die Rede ist, ausdrücklich auf die hierüber bestehenden besondern Verordnungen Bezug genommen wurde.

Es können hiernach die ältern Verordnungen, insoweit sie das Materielle der Kriegskostendeckung betreffen, durch den §. 17 des Peräquations-Gesetzes nicht als aufgehoben betrachtet werden.

Diese ältere Verordnung war für das würzburgische Gebiet die Instruction für die Untermarschkommissariate vom 9. Oktober 1805.

Nach §. 4 dieser Verordnung ist nun Jedermann ohne alle Ausnahme schuldig nach Maaß seines Vermögens zu den Kriegsbürden beizutragen.

Durch die Bestimmungen der §§. 5 und 28 ist ferner klar entschieden, daß auch die Forensen einer Gemeinde von ihrem Besitzthume und zwar entweder nach gütlicher Vereinigung oder nach förmlicher Einschätzung zu concurriren haben.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Forensen der Gemeinde N. zu den in dieser Gemeinde erlaufenen Kriegskosten beitragspflichtig seien.

Es wird daher unter Aufhebung der Entschließung der k. Regierung vom 27. Oktober 1847 der Beschluß des Landgerichts N. vom 31. Juli 1847 wieder hergestellt und haben hiernach N. und Consorten als Grundbesitzer in der Gemeindemarkung zu N., wohin nach den Gemeinderechnungen die Schenkenschloßgründe bereits vor 1808 gehörten, zur Zahlung der Kriegskosten fort zu concurriren, wie sie solches bereits bis zum Jahre 18⁴³/₄₄ ohnehin gethan haben.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen und die vorgelegten Akten und Rechnungen zurückzuempfangen.

München, den 1. März 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4031.

§. 1348.

(Die Hinauszahlung französischer Kriegsentschädigungsgelder betr.) *)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der, mit Rückblick auf den bezüglichen Haupt-Rechnungsabschluß, neuerlich stattgehabten Erhebungen über die im Jahre 1832 aufgelöste, französische Renten- resp. Kriegskosten-Entschädigungscasse hat sich nachträglich das Vorhandsein eines Aktivrestes aus selber ergeben, welcher

a) in dem bei der k. Central-Staatskasse vorhandenen Baarbestande von und	1362 fl. $26^3/_4$ kr.
b) in einem von dem k. Finanzministerium als liquid anerkannten Zinsenbetrage aus den an die k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt überwiesenen Kapitalien der genannten Rentenkasse mit	4,866 fl. $41^1/_4$ kr.
somit in einer Gesammtsumme von . . . . besteht.	6,229 fl. 8 kr.

Ein Anspruch auf diesen Aktivrest kann nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1821 (Reggsbl. v. J. 1821 S. 499 ff.), dann vom 7. April 1828 (Reggsbl. v. J. 1828 S. 161 ff.) lediglich den zu Forderungen in der III. Klasse Berechtigten und zwar nur nach

*) Dieser und die folgenden beiden Paragraphen sollen fortsetzen und ergänzen, was in Döllinger's Verordnungs-Sammlung Bd. X. §. 924, 925, 926, S. 1057—1061 begonnen und aufgenommen ist.

dem daselbst festgesetzten Vergütungs-Quotienten zu 40 pCt. der als liquid anerkannten Summe zur Seite stehen.

Da hienach der Antheil des einzelnen Berechtigten für jeden an der bezüglichen Entschädigungssumme von 3,130,547 fl. 46¹/₄ fr. bereits hinausvergüteten Gulden nur noch auf den äußerst geringen Betrag von ungefähr ¹³/₁₅ Heller sich berechnet, und eben wegen dieser Geringfügigkeit voraussichtlich zumeist unerhoben bleiben dürfte, so haben Seine Majestät der König in der Absicht, die hiedurch verfügbar werdenden Restantheile einem wohlthätigen Zwecke zuzuwenden, allergnädigst zu beschließen geruht,

„daß alle diejenigen, welche sich, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, binnen 3 Monaten zur Empfangnahme des sie hienach treffenden Antheiles „von ungefähr ¹³/₁₅ Heller von jedem Gulden der bereits früher erhaltenen Entschädigungssumme nicht gemeldet haben werden, als zu Gunsten des, in eine öffentliche Anstalt umzuwandelnden bisher von Kurz'schen Institutes für arme krüppelhafte Kinder „dahier verzichtend angesehen und daß die nach Ablauf der genannten dreimonatlichen „Frist unerhoben gebliebenen Beträge des fraglichen Aktivrestes der erwähnten wohlthätigen Anstalt als Dotationskapital sofort zugewendet werden sollen."

Die k. Regierung wird von diesem allerhöchsten Beschlusse mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die hienach erforderliche öffentliche Bekanntmachung ungesäumt zu verfügen, sofort die weiteren Einleitungen zu treffen, und über das Ergebniß nach Ablauf der mehrerwähnten Frist, sogleich berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 12. Februar 1844.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 37,841.

§. 1349.

(Die Hinauszahlung der französischen Kriegskostenentschädigungsgelder, resp. die Verwendung des vorhandenen Aktiv-Restes zur Dotationsergänzung der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der von sämmtlichen k. Kreisregierungen im Vollzuge des Ministerial-Ausschreibens vom 12. Februar v. Js. im obenbezeichneten Betreffe erstatteten Berichte, haben mit Ausnahme von acht, in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Oberfranken erfolgten Reklamationen, sämmtliche Empfangsberechtigte, innerhalb der vorgesetzten dreimonatlichen Frist, auf ihre Ansprüche bezüglich des Aktivrestes aus der aufgelösten französischen Rentencasse zu Gunsten der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder dahier, theils ausdrücklich theils stillschweigend Verzicht geleistet. Allein auch die von Einzelnen hiebei erhobenen Ansprüche konnten, als zur Berücksichtigung geeignet nicht anerkannt werden, da es sich, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Ausschreibens, lediglich um die nachträgliche Hinausvergütung von ¹³/₁₅ Hellern von jedem Gulden der nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 28. Mai 1821 und vom 7. April 1828 als liquid bereits anerkannten, und nach dem Vergütungs-Quotienten von 40 pCt. an die Betheiligten der III. Klasse wirklich hinausbezahlten Entschädigungsantheile handelte, während die Erfüllung dieser, jeden weiteren Anspruch bedingenden Voraussetzungen (mit alleiniger Ausnahme des von einem Einwohner der Stadt

Landshut geforderten, auf zehn Kreuzer fünf Heller berechneten Antheiles) von den übrigen Reklamanten weder nachgewiesen noch auch nur bescheiniget wurde.

Seine Majestät der König haben von diesem Ergebnisse Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und hierauf allergnädigst zu beschließen geruht, daß der aus der aufgelösten französischen Renten- resp. Kriegskosten-Entschädigungskasse verbliebene Aktivrest, bestehend

a) in dem baaren Kassabestande von	1362 fl. 26¾ kr.
b) in dem von dem k. Finanzministerium als liquid anerkannten Zinsenertrage der bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt deponirt gewesenen Kapitalien der genannten Rentencasse zu:	4866 fl. 41¼ kr.
in Summa . .	6229 fl. 8 kr.

unter Annahme des von den Empfangsberechtigten in anerkennenswerther, wohlthätiger Absicht erklärten Verzichtes, sowie unter Abweisung der von Einzelnen hiebei erhobenen, jedoch mit Ausnahme des Betrages von 10 kr. 5 hll. als unbegründet erkannter Ansprüche, — der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder dahier als Dotationskapital sofort überwiesen und ausbezahlt werde.

Inzwischen hat sich in Folge der über die Feststellung des oben unter lit. b. erwähnten Deposital-Zinsen-Rückstandes fortgeführten Verhandlungen ein aus jener Deponirung herrührender weiterer und letzter Zinsenrest von 12,533 fl. 18¾ kr. als liquid und verfügbar herausgestellt, auf welchen, von Seite des k. Finanzministeriums erst jetzt anerkannten Restbetrag demnach ebenfalls nur die nach Maaßgabe der obengenannten Verordnungen zu Entschädigungsforderungen der III. Klasse Berechtigten Anspruch machen können.

Da indeß auch hier der Antheil des Einzelnen sich nur auf 1¹¹/₁₅ Heller von jedem bereits hinausvergüteten Gulden der Gesammt-Entschädigungs-Summe von 3,130,547 fl. 46¼ kr. berechnet und wegen der Geringfügigkeit dieses Betrages voraussichtlich zumeist unerhoben bleiben dürfte, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht, daß das hinsichtlich des ersteren Restbetrages von 6229 fl. 8 kr. beobachtete Verfahren auch hier gleichmäßig in Anwendung gebracht und somit öffentlich bekannt gemacht werde:

„daß alle diejenigen, welche sich, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, binnen drei Monaten zur Empfangnahme des sie an dem Aktivreste der aufgelösten französischen Rentencasse hienach treffenden letzten Antheiles von beiläufig 1¹¹/₁₅ Hellern von jedem Gulden der **erweislich** bereits früher als liquid anerkannten und an sie ausbezahlten Entschädigungssumme nicht gemeldet haben werden, als zu Gunsten des nunmehr als öffentliche Anstalt bestehenden Institutes für arme krüppelhafte Kinder dahier verzichtend angesehen, und daß die nach Ablauf der genannten dreimonatlichen Frist unerhoben gebliebenen Beträge des fraglichen Aktivrestes der genannten Wohlthätigkeits-Anstalt als weiteres Dotationskapital sofort zugewendet werden sollen."

Die k. Regierung wird von diesem allerhöchsten Beschlusse mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die hienach erforderlichen Anordnungen unverweilt zu treffen und das Ergebniß, nach Ablauf der obenbezeichneten Frist, mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

München, den 7. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 30,348.

§. 1350.

(Die Hinauszahlung der französischen Kriegskosten-Entschädigungsgelder, hier die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotations-Ergänzung der Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der Berichte, welche von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 7. Januar l. Js. rubricirten Betreffs erstattet worden sind, haben sämmtliche Empfangsberechtigte innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung vorgesetzten dreimonatlichen Frist, auf ihre Ansprüche bezüglich des Aktivrestes aus der aufgelösten französischen Rentencasse zu Gunsten der Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier, theils ausdrücklich, theils stillschweigend Verzicht geleistet.

Nur allein die drei oberfränkischen Gemeinden N. N. N. haben um Verabfolgung des sie treffenden Antheils an die bezüglichen Lokal-Armenfonds gebeten, dieselben müssen jedoch, da sie ihre angeblichen Ansprüche an den in Frage stehenden Aktivrest in keiner Weise zu begründen vermochten, damit zurückgewiesen werden.

Seine Majestät der König, von diesem Ergebnisse ehrfurchtsvollst in Kenntniß gesetzt, haben nunmehr allergnädigst zu beschließen geruht, daß der aus der aufgelösten französischen Renten- resp. Kriegskosten-Entschädigungskasse herstammende Zinsen-Rückstandsrest zu zwölftausend fünfhundert drei und dreißig Gulden, achtzehn dreiviertel Kreuzern, unter Annahme des von den Empfangsberechtigten in lobenswerther, wohlthätiger Absicht erklärten Verzichtes, sowie unter Abweisung der von den vorgenannten Gemeinden erhobenen, jedoch als unbegründet erkannten Ansprüche, der k. Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier als weiteres Dotationskapital sofort überwiesen und ausbezahlt werde, wovon die k. Kreisregierung hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 11. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Sechster Abschnitt.

Marsch- und Vorspanns- (Etappen-) Wesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1351.

(Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatskasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Art. 2.

Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,
2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr.,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppencorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavalerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Art. 3.

Bei der Einquartierung wird

1) ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann, und
5) ein Generallieutenant oder höherer Offizier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Offizier einquartierte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Art. 4.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 5.

Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Art. 7.

Bei Lieferungen bildet der accordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaaßstab.

Art. 8.

Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbilleten dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Art. 9.

Der Staat hat für die Garnisonen Kasernen mit den nöthigen Fournitouren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nicht ständige Garnisonen werden in Kasernen untergebracht, so weit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nicht ständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2 und 3 für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten, mit den nöthigen Fourniturnen und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu kaserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung oder Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungs-Verordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträger aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Art. 10.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nicht ständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Corporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2, 3 und 4 festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11.

Den Maaßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zuläßigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12.

Den Maaßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maaßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maaßstab in Kraft.

Art. 13.

Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungskommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Kommission höchstens ein Drittheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

Art. 14.

Die Einquartierungskommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maaßstabe in Klassen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zuläßig.

Art. 15.

Reklamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Art. 16.

Ueber die erhobenen Reklamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17.

Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Kommission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18.

Die Verhandlungen der Kommission, so wie die über Reklamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 19.

Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maaßgabe des Art. 10 und 12 dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

Art. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsminister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Gesetzblatt von 1850 Seite 281—294.

§. 1352.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche der im Gesetze vom heutigen Tage, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, ausgesprochenen Geldvergütung zu Grunde gelegt wurden, das Regulativ für die tägliche Kostportion der einzuquartierenden Mannschaft und über die Pferderationen Allerhöchst festzusetzen geruht, wie folgt:

1) die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:
   a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,
   b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch, oder in Ermanglung des letzteren, einer ergiebigen Mehlspeise, dann $^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier,
   c) zum Abendessen aus Suppe und $^1/_4$ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren $^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier, statt der $^1/_2$ Maß ($^1/_2$ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Orts $^1/_4$ Maß ($^1/_4$ Litre) Wein oder $^1/_{16}$ Maß ($^1/_{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

   Die tägliche Brodportion beträgt $1^1/_2$ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten $^1/_2$ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:
   a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus $^1/_{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh.

b) die Ration für schwere Cavalerie aus $^1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh,

c) die leichte Ration aus $^1/_{30}$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur im Regierungsblatte, sondern auch in den Kreis-Intelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz ist zugleich die Reduktion der vorstehend in bayerischem Maaße und Gewichte bestimmten Ansätze auf die entsprechenden pfälzischen Maaß- und Gewichtsgrößen beizufügen. Ueberdieß befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Februar jedes Jahres durch die Kreisregierungen in den betreffenden Kreisintelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte für die Pfalz, bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Artikels 2 des angeführten Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München, den 25. Juli 1850.

Ministerium des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Regierungsblatt von 1850 Seite 657—660.

Nr. 12,306.

§. 1353.

(Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli l. J. über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den k. Behörden und Stellen, sowie den betheiligten Gemeinden den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli l. Js., die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, zu erleichtern, werden beifolgende, durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machende Vollzugs-Vorschriften erlassen.

München, den 31. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen, dann Kriegsministerium.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Vorschriften
zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

§. 1.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

Nach dem Artikel 1 des Gesetzes sollen alle Leistungen für Einquartierung und Vorspann in Friedenszeiten, wenn sie nicht bestimmten Gemeinden oder Personen rc. obliegen, nach dem in den folgenden Artikeln bestimmten Maaßstabe vollständig vergütet werden.

Wird diese Vergütung von der betreffenden Abtheilung selbst und unmittelbar sogleich geleistet, so erübriget den Lokalbehörden nur, die Vertheilung derselben an die Quartierträger und sonstigen Betheiligten vorzunehmen.

Wenn dagegen eine Truppenabtheilung gar keine oder eine nur theilweise Vergütung leistet, wie dies namentlich bei den in der Richtung von und nach Mainz durch Bayern marschirenden k. k. österreichischen Truppen zur Zeit der Fall ist, welche nach der dermalen noch bestehenden Convention vom 24. Juni 1818 für das Quartier nichts, für die noch nach dieser Convention zu verabreichende Verpflegung aber geringere Beträge vergüten, so tritt hier die Nothwendigkeit besonderer Liquidationen ein, in welchen das Gesammtguthaben berechnet, und die etwa geleistete Vergütung in Abzug gebracht ist.

§. 2.

Diese Liquidationen, respektive Berechnungen, werden von den Marschkommissariaten oder Distriktspolizeibehörden nach dem anliegenden Formular Nr. 1 in Duplo aufgestellt, und mit den einschlägigen Belegen

a) bezüglich der einheimischen Truppen in der Regel am Schlusse eines jeden Quartals, unmittelbar an die Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6ten Sektion des k. Kriegsministeriums eingesendet,

b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt,

worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die k. Kriegs- und resp. Staatskassa erfolgen wird.

§. 3.

Wenn ausnahmsweise und besondere Fälle, namentlich auch bei größeren Truppenaufstellungen und Märschen, je nach Umständen bezüglich der Erstellung und weiteren Behandlung der in §. 2 bezeichneten Liquidationen eine Abweichung nothwendig machen, so wird solches durch besondere Anordnung verfügt werden.

§. 4.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

Worin die tägliche Verpflegung eines Soldaten und der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd bestehen soll, ist in der Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Reggsblatt S. 657 ff.) bestimmt. Für die volle Verköstigung werden per Mann und Tag 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden:

für das Mittagessen . . 15 kr.,
für das Abendessen . . 6 „
für das Frühstück . . 3 „

gerechnet. Wenn statt der Mittag- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wird die Vergütung mit 4 kr. nur dann geleistet, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

§. 5.

Die im Art. 2 des Gesetzes bestimmten Vergütungssätze für Fourage treten ein, wenn solche nicht in ganzen ungetheilten Quantitäten, sondern nach Rationen oder von einzelnen Quartierträgern verlangt und abgegeben werden.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe an Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für Zugpferde
   für $^1/_{20}$ Schäffel Haber 18 kr.,
   für 10 Pfund Heu . 7 „

b) bei der Ration für schwere Cavalerie
   für $^1/_{24}$ Schäffel Haber 15 kr.,
   für 10 Pfund Heu . 7 „

c) bei der leichten Ration
   für $^1/_{30}$ Schäffel Haber 12 kr.,
   für 9 Pfund Heu . . 6 „

vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen aber der Pferdedünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinden in ganzen ungetheilten Quantitäten tritt der Art. 7 des Gesetzes in Anwendung.

Da bei jenen Vergütungssätzen der Preis von 6 fl. per Schäffel Haber zu Grunde gelegt ist, so trifft auf das Heu der Preis von 1 fl. 7 kr. per Zentner.

§. 6.

Die in dem letzten Absatze des Art. 2 vorbehaltene Erhöhung wird von der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., unter Zugrundelegung der jeweiligen Getreide-Normalpreise vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festgesetzt, und durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei solchen erhöhten Festsetzungen ist jedoch das Verhältniß in der Art gehörig zu berücksichtigen und einzuhalten, daß der obige Betrag der Kostportion ad 24 kr. schon nach dem Kornpreis von 12 fl. per Schäffel und der Fouragebetrag nach dem Preis von 6 fl. per Schäffel Haber berechnet und angenommen ist.

§. 7.

(Zu Art. 3 des Gesetzes.)

Die Offiziere und Militärbeamten, welche bei marschirenden, kantonirenden oder lagernden Truppen sich befinden, werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartirt. Die Kosten für dieses Quartier der Offiziere wird vom Aerar getragen, demnach entweder von der Abtheilung sogleich bezahlt, oder in der Liquidation zur Aufrechnung gebracht.

Auf Verlangen haben jedoch die Quartiertäger den Offizieren auch die Verpflegung zu leisten. Die Bezahlung hiefür soll in der Regel gleich unmittelbar vom Offizier geschehen. Wo dieses nicht stattfindet, kann die Aufrechnung in der Liquidation nur mit einer von dem Offizier ausgestellten Quittung erfolgen.

Worin die Offiziersverpflegung bestehen soll, läßt sich im Einzelnen nicht wohl bestimmen, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind; es muß sich daher auf die allgemeine Vorschrift beschränkt werden, daß die Kost der zu leistenden Vergütung entsprechen soll.

Es kann also z. B. der Hauptmann ein Mittagessen verlangen, wie solches dem Quartierträger für das Dreifache der für den Soldaten bestimmten Taxe, also für 45 kr. zu liefern möglich ist.

Bezüglich der die k. k. österreichischen Truppen begleitenden Offiziere hat es bei den in der Convention vom 24. Juni 1818 enthaltenen Normen, nach welchen die Kost wie die Vergütung für alle Offiziere gleich ist, zur Zeit sein Verbleiben.

§. 8.

(Zu Art. 4 des Gesetzes.)

Unter den Kindern, für welche nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind alle jene zu verstehen, welche das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten Offiziersfrauen einquartirt werden, so richtet sich die Entschädigung nach dem Grade ihrer Männer.

§. 9.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

Die Taglöhne, welche bei der Berechnung der Handfrohnen, Botengänge rc. rc. zu Grunde gelegt werden, sind durch jede Kreisregierung, K. d. J., nach den ortsüblichen Preisen im Voraus zu reguliren, und durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

(Zu Art. 6 des Gesetzes.)

Den Gemeinden, von welchen Vorspann requirirt wird, ist es unbenommen, die Stellung der Fuhren einem oder mehreren Unternehmern zu veraccordiren. Reicht hiezu die im Gesetze vorgesehene Vergütung nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10 Absatz 1 und Art. 11 durch Umlage ergänzt.

Auf keinen Fall und bei eigener Haftung der Gemeinde darf jedoch das Fortkommen der Truppen und die Fortschaffung der Militär-Effekten verzögert oder wohl gar gehindert werden.

§. 11.

Die Marsch-Kommissariate und Polizeibehörden sind auch verpflichtet, die Vorspann nicht auf zu entfernte Gemeinden zu repartiren, um der Staatskassa nicht zu große Kosten aufzuladen.

Die Entfernungen der Etappenstationen von einander sind nach ganzen und halben Meilen zu berechnen, kleinere Bruchtheile einer Meile aber außer Ansatz zu lassen.

Wenn der Vorspannleistende zur concurrenzpflichtigen Gemeinde gehört, und bis zur Abfahrtsstation eine halbe Meile oder noch mehr zu fahren hat, oder wenn er die nächste Etappenstation um eine halbe Meile oder noch weiter überfahren muß, so wird ihm hiefür ebenfalls die entsprechende Vergütung geleistet, sollte auch der Rückweg für ihn ungleich kürzer sein.

Für Accordanten und Lohnfuhren-Unternehmer aus entferntern Orten darf jedoch die Entfernung von dort bis zur Abfahrtsstation nicht besonders pro aerario angerechnet werden.

Die Entfernungen der zum Vorspann verpflichteten Gemeinden müssen unter Benennung derselben von der Polizeibehörde genauest bemessen und bestättiget werden.

§. 12.

(Zu Art. 7 des Gesetzes.)

Werden statt der Abgabe der Fourage in Rationen vom Militär Lieferungen an Haber,

Heu und dergleichen in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirt, so sollen diese, wenn es die Zeit gestattet, nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde selbst und den benachbarten größern Orten in geeigneten Loosen auf dem Submissionswege vergeben und mit den Minderfordernden Accorde abgeschlossen werden.

Reicht die Zeit hiefür nicht aus, so kann zwar auch die Lieferung im Namen der Gemeinde an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden, jedoch soll alsdann die Vergütung nur nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergehenden 4 Wochen, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den vorangehenden vierwöchentlichen Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schranne erfolgen resp. berechnet werden.

Wird die wirkliche Auslage hiedurch nicht gedeckt, so ist das Fehlende durch Umlagen zu ersetzen.

§. 13.

Ueber die Preise sind an das Militär-Commando — beziehungsweise mit den Liquidationen — gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den rechtsgiltigen Accorden resp. aus den monatlichen Markt- oder Schrannen-Registern, vorzulegen.

Die Truppen-Commando's und Abtheilungen haben sich eintretenden Falles zunächst nicht an die Lieferanten (Accordanten oder Unternehmer), sondern an die Gemeinden und deren Behörden zu halten.

Diese haben bei den Accorden insbesondere nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß nicht übermäßige Forderungen und Preise gemacht werden, indem unverhältnißmäßig hohe Beträge Beanstandungen herbeiführen müßten und die Vergütung mindestens verzögern könnten.

Bei den Accordirungen der Fourage werden übrigens die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse gut thun, die Ablieferung in einzelnen Rationen auszubedingen, theils um die Abgabe an das Militär mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen, theils um Abgänge, die bei Theilung der größeren Quantitäten leicht eintreten könnten, zu vermeiden.

§. 14.

(Zu Art. 8 des Gesetzes.)

Bei Beorderung von Abtheilungen oder einzelnen Militär-Individuen werden die Militär-Commando's und Behörden in der Regel die nöthigen Marschvorweise, worüber das Formular Nr. 2 und die beigefügten Bemerkungen die näheren Andeutungen enthalten, ausstellen; die Marschkommissariate haben auf denselben die Marschroute bis zum nächsten Marschkommissariate beizusetzen und die requirirten Naturalleistungen zur Abgabe anzuweisen.

In den Orten, wo diese Leistung geschieht, haben die Marschkommissariate oder Gemeinde-Vorsteher aus den ihnen produzirten Marschvorweisen legale Auszüge nach Formular Nr. 3 anzufertigen, und unter denselben von den Commandanten der Abtheilung oder von dem einzelnen Militär-Individuum die wirklich gemachten Empfänge quittiren zu lassen, insoferne nach dem Marschvorweis die Vergütung hiefür nicht unmittelbar sogleich stattfindet, sondern später zur Liquidation gebracht werden soll.

Ohne diese förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zuläßig.

Bei der baaren Bezahlung hat natürlich das Militär keine Natural-Empfangsquittung auszustellen.

§. 15.

So wie einerseits die Militärbehörden für alle jene Kosten, welche durch Ausstellung ungeeigneter, in den Normen und Dienstverhältnissen nicht begründeter Marschvorweise, resp. Standesausweise, sowie überhaupt für unrichtige und Ueber-Empfänge dem Aerar veranlaßt werden, verantwortlich und haftbar bleiben, ebenso wird es auch andererseits sämmtlichen Marschkommissariaten, Polizei- und Gemeindebehörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei eigener Haftung keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann anzuweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Marschvorweis oder auf andere ganz legale Weise nachgewiesen werden können.

§. 16.

Bei dem Marsche einer Heeresabtheilung werden auch die von dem Commandirenden rechtzeitig als Quartiermacher voraus zu schickenden Offiziere oder Unteroffiziere ꝛc. für sich mit eigenen Vorweisen versehen, worin der Stand und alle im Gesetze begründeten und erforderlichen Bedürfnisse der nachfolgenden einzuquartierenden und je nach Bestimmung ganz, oder auch nur theilweise (z. B. über Mittag ꝛc.) zu verpflegenden Abtheilung vorläufig anzugeben ist; da jedoch dieser Stand und Bedarf während des Marsches öfters Veränderungen unterliegen kann, so hat der Commandirende jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartier-Billete ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß, wozu das sub Nr. 4 anliegende Formular mit den beigefügten Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen hat, über den wirklichen Bestand und Bedarf der Truppen-Abtheilung dem Gemeindevorstande zu übergeben oder übergeben zu lassen.

§. 17.

Wenn bei Aufstellungen und Märschen, Cantonirungen und Lagern größerer Truppencorps die zu demselben gehörigen Truppenabtheilungen, je nach Anordnung des Oberkommandanten, ganz oder theilweise zur Einquartierung und Verpflegung in verschiedene Ortschaften verlegt werden, in welchen Fällen dieselben in der Regel nicht mit Marschvorweisen versehen sind, so haben die Abtheilungskommandanten — unter Beobachtung des §. 16 bei dem Einmarsche — die wirklichen Empfänge, wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden, nach dem anliegenden Formular Nr. 5. zu bescheinigen, welche Bescheinigungen mit den sub §. 16 bezeichneten Standesausweisen den Liquidationen anzulegen sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, zur Förderung des Einquartierungs- und Rechnungsgeschäftes überhaupt, sowie zur größeren Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingungen, von den Formularien Nr. 1, 3, 4 und 5 angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten, welche ohne bedeutende Kosten zu erlangen sein werden.

§. 18.

(Zu Art. 9 des Gesetzes.)

Die nichtständigen Garnisonen sollen nach Art. 9 des Gesetzes vor Allem in etwa vorhandenen Kasernen untergebracht werden.

Fehlt es an solchen, so tritt die Einquartierung auf Dach und Fach bei den Bürgern ein. Den Gemeinden ist es jedoch statt dessen auch gestattet, geeignete Lokalitäten zu miethen oder ein-

zurichten, und sie mit den erforderlichen Fourarnituren und Requisiten zu versehen. Als Ersatz für diese Auslagen, sowie für die Beheizung und Beleuchtung haben sie alsdann den Betrag anzusprechen, welcher im Art. 2 und 3 für die Einquartierung auf Dach und Fach vorgesehen ist. Reicht diese Entschädigung zur Bestreitung aller Kosten nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10 und 11 mittelst Umlage ergänzt.

§. 19.

Da nach Absatz 4 des Gesetzes eine Quartierabgabe an einzelne neuangestellte, versetzte oder beförderte Offiziere und Militärbeamte bei Wohnortsveränderungen für die Folge in der Regel nicht mehr stattfindet, so beschränkt sich die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militärbeamte, ihre Diener und Pferde, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, nämlich mit derselben nicht marschiren, nur noch auf den Fall, wenn sie zu einer mobilisirten oder zu mobilisirenden — im Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppenabtheilung abgehen, oder von dort zurückgehen.

§. 20.

(Zu Art. 10—12 des Gesetzes.)

Das Gesetz hat für die Vertheilung der durch Truppenmärsche und Cantonirungen veranlaßten Kosten einen andern Maaßstab angeordnet, als für die Vertheilung der Einquartierungen.

Jene werden auf die sämmtlichen Steuern eines Gemeinde-Distrikts vertheilt, ohne Rücksicht, ob der Steuerpflichtige in der Gemeinde wirklich wohnt, oder nicht. Die Last der Einquartierung dagegen trifft nur die wirklichen Einwohner und jene Auswärtigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude besitzen, mögen diese besteuert oder steuerfrei, vermiethet oder unbewohnt sein; sie vertheilt sich aber unter diesen wieder nach der Steuer, welche sie im Umfange des Gemeindebezirks zu entrichten haben.

Die für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude sind durch das Gesetz von den Umlagen zur Ausgleichung der Kosten und von der Natural-Einquartierung befreit.

Für die Vertheilung der Einquartierung unter die in der Nähe einer Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat das Gesetz einen Maaßstab nicht vorgesehen.

Allgemeine Normen sind hiefür auch nicht wohl möglich, weil bei der Verlegung von Truppen zunächst die militärdienstlichen Verhältnisse maaßgebend sind.

Wenn solche Rücksichten von dem Commandirenden nicht geltend gemacht werden, so soll entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt, oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maaßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen werden.

§. 21.

Den Gemeinden steht es nicht frei, die Natural-Quartierpflicht auf andere als die im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Klassen von Einwohnern auszudehnen; dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch einen andern Maaßstab als Basis für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflichteten wählen.

Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch Anheften am Rathhause, sondern auch

durch Einrückung in die nächsten gelesensten Anzeigeblätter zu veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von der Bekanntmachung, und selbst dann nur in dem Falle verbindende Kraft, wenn keiner der Betheiligten Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen worden ist.

Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18 stempelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer der Berufungsfrist von der einen zur folgenden, worüber das Gesetz keine Bestimmungen enthält, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Gemeinden ist jedoch das Recht der Berufung von der einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht eingeräumt.

§. 22.

(Zu Art. 13 des Gesetzes.)

Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen kann vorerst auf jene Orte beschränkt bleiben, welche an Etappenstraßen liegen, oder bei denen aus anderen Gründen Einquartierungen in Aussicht stehen, oder wo es die k. Regierung, Kammer des Innern, für nothwendig erachtet.

Für diese Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen und die gewählten Commissionen haben ihre Funktionen bis zu der alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden vorzunehmenden ordentlichen Wahl zu versehen.

In den Landgemeinden dießseits des Rheins hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten.

Es wird zweckmäßig sein, wenn den Wählern besonders empfohlen wird, ihr Augenmerk auf Männer zu richten, die durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie den einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Das Ergebniß der Wahlen ist der vorgesetzten k. Behörde oder Stelle anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob die im Absatze 3 Art. 13 des Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

§. 23.

(Zu Art. 14 des Gesetzes.)

Das erste Geschäft der in ihre Funktion eintretenden Einquartierungs-Commission ist die Herstellung einer Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise angelegt, daß z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die zweite Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der Quartierpflichtige der 6ten Klasse sechsmal mehr als jener der ersten, oder wenn auf den Letzteren $^1/_2$ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Klassen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

§. 24.

(Zu Art. 16 des Gesetzes.)

Sowohl die Reklamationen gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung, sind an eine 14 tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effekt.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei den mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen, durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartierten Mannschaft, bei den zu hoch Angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartierung.

München, den 31. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Formular Nr. 1.

Regierungsbezirk N. Landgericht N.

Kosten-Berechnung

über

die von den Gemeinden des k. Landgerichtsbezirks N. an königlich bayerische (oder Bezeichnung der verbündeten) Truppen geleisteten Quartiere, Verpflegung, Fourage und Vorspann ꝛc.

pro

. . . . tes Quartal 18 . .

Mit . . . . Beilagen.

Nummer der Belege.	Namen der Gemeinden, welche die Verpflegung u. Vorspann ꝛc. geleistet haben.	Datum der Quittung			Namen und Grad des Quittungs-Ausstellers.	Benennung der Regimenter, Bataillons oder sonstigen Heeres-Abtheilungen, wozu die Empfänger gehören.	Bezeichnung der verab-				
								Mundportionen.			
									getheilte, nämlich:		
		Jahr	Tag	Monat			Quartiere	ganze Portionen (volle Kost)	Mittag-	Abend-	Früh-
1	Altenstadt.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann.	Inf.-Leib-Regim.	80	77	.	.	.
2	"	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Major.	2. Inf.-Regiment.	ꝛc.	ꝛc.	.	.	.
3 u. 4	Bergenstetten.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann.	1. Artillerie-Reg.	90	83	.	.	.
5	"	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Rittmeister.	4. Chevaul.-Reg.	125	110	110	.	.
6	Illereichen.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Oberlieutenant.	ꝛc.	.	.	.	.	ꝛc.
7	Kallmünz.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Lieutenant.	ꝛc.	.	ꝛc.	.	ꝛc.	ꝛc.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Korporal.	ꝛc.	3	3	.	.	.
						Summa	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	.	.
					Hiezu						
ad 3	Bergenstetten.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann.	1. Artillerie-Reg.	für 36 Gebund Lager-				
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.	

Für die Richtigkeit,

Königliches Landgericht

(L. S.)

Bemerkungen.

1) Die Leistungen werden nach Gemeinden, und bei jeder derselben nach den verschiedenen Regimentern oder Bataillons — diese zunächst in ihrer Reihenfolge, z. B. 1, 2., 4. Infanterie-Regiment, oder 1., 4. Jägerbataillon, oder 3., 5. Chevaulegers-Regiment, vorgetragen.

2) Werden an Fourage-Rationen ungleiche Abgaben gemacht, z. B. nur Heurationen, oder nur Haberrationen oder Beides zugleich in verschiedenen Quantitäten, so ist dieses in den Rubriken geeignet zu bemerken.

3) Besondere Leistungen, wofür in den Rubriken nicht vorgesehen, werden am Schlusse der Berechnung beigenommen, oder die fehlenden Rubriken dafür eingeschaltet.

reichten Natural-Leistungen.								Betrag der hiefür zu leistenden Vergütung nach dem Gesetze vom . . . . . 18 . . .										Betrag der hierauf v. d. Truppen unmittelbar geleisteten Vergütung.		Verbleiben daher noch zu vergüten.		Bemerkungen.
Fourage-Rationen.			Vorspann.																			
schwere		leichte.	Pferde	Wagen	Knechte	Namen des Orts, wohin die Vorspann geleistet worden.	Meilen.	für Quartier über Nacht.		für Mund-Portionen.		für Fourage.		für Vorspann, Boten ꝛc.		Summa.						
für Zugpferde.	für Cuirassiere.							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
.	.	.	2	1	1	N.	3	5	20	30	48	.	.	4	15	40	23	.	.	40	23	
.	.	3	.	.	.	"	.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	.	54	.	.	ꝛc.	ꝛc.	.	.	ꝛc.	ꝛc.	
46	.	3	.	.	.	"	.	6	.	33	12	21	12	.	.	60	24	21	12	39	12	
.	.	118	6	.	3	"	2	8	20	71	30	35	24	7	.	122	14	.	.	122	14	
50 Heu	.	ꝛc.	.	.	.	"	.	.	.	.	.	ꝛc.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	36 Haber	.	.	.	"	.	.	.	.	.	ꝛc.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	"	.	.	ꝛc	.	.	ꝛc.	.	.	.	ꝛc.	.	.	ꝛc.	.	.	
ꝛc.	.	ꝛc.	c.	.	.	"	.	.	ꝛc.	.	.	ꝛc.	.	.	.	ꝛc.	.	.	ꝛc.	.	.	
Stroh á . . . . kr.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				3	12	.	.	3	12	
																ꝛc.	.	.	.	ꝛc.	ꝛc.	
											Total-Summa					ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.		

N., den . . ten . . . . . 18 . .

als Marsch-Commissariat.

(Unterschrift.)

Formular Nr. 2.

Marsch-Vorweis.

für den (Charge und Namen) der . . . ten Compagnie (Eskadron) des königlich bayerischen . . . . ten Infanterie- (Chevaulegers ꝛc.) Regiments (Bataillons), welcher von hier nach (Bezeichnung des Orts) mit

. . . . . . Offizieren (Angabe nach Chargen),
. . . . . . Junker,
. . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts,
. . . . . . Frauen,
. . . . . . Kindern,
. . . . . . Zugpferden,
. . . . . . Reitpferden

beordert ist, um (kurze Angabe des Zweckes, wenn solcher hier zur Angabe sich eignet).

Den Offizieren gebührt Quartier auf Dach und Fach ohne (mit) Verköstigung; der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts normalmäßige Quartier-Verpflegung; für die Pferde täglich

. . . . . . schwere }
. . . . . . leichte } Fourage-Rationen.

Zum Transporte (kurze Bezeichnung wozu) sind auf jeder Station erforderlich

. . . . . . angeschirrte Pferde.
. . . . . . Wagen mit . . . Pferden.
. . . . . . Knechte.

Die Vergütung nach Maaßgabe des Gesetzes vom . . . . 1850 wird sogleich baar geleistet (auf seinerzeitige Liquidation erfolgen).

N., den . . . ten . . . . 18 . . .

Königlich bayerisches . . tes . . . . Regiment (Bataillon ꝛc.)

(L. S.) Unterschrift des Regiments- (Bataillons-) Commandanten.

Gesehen bei der k. Commandantschaft.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

(L. S.) (Unterschrift des Commandanten.)

Marsch-Route.

Geht von hier nach . . . . und werden abgegeben . . . . . . angeschirrte Pferde, ... Wagen mit . . . . Pferden, ... Knechte, auf . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königl. bayer. (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) Unterschrift.

Eingetroffen am (Angabe der Zeit) und werden abgegeben auf . . . . Tage . . . Quartiere . . . . volle Mundportionen (oder bei getheilter Verpflegung . . . . Mittag-, ... Abend-, ... Frühportionen) . . . schwere . . . .

leichte . . . . Fourage-Rationen, dann . . . . . angeschirrte Pferde, ... Wagen mit . . . . Pferden, ... Knechte von hier nach . . . . auf . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königl. bayer. (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

u. s. w.

Bemerkungen.

1) Das vorstehende Formular enthält die Momente für Märsche größerer Abtheilungen bis einschlüssig zu einer Compagnie oder Eskadron.

Bei kleineren Detachements oder einzeln marschirenden Militär-Individuen sind die nicht anwendbaren Rubriken natürlich wegzulassen.

2) Die Marschroute wird im Allgemeinen von dem Commandanten, welcher den Marschvorweis ausstellt, bestimmt, die spezielle Bezeichnung geschieht von jedem Marschkommissariate nur bis zum nächsten Marschkommissariate, und werden dabei zugleich die verschiedenen Abgaben an die Truppe angewiesen.

3) Ergeben sich während des Marsches in dem Mannschafts- und Pferdestande Veränderungen, z. B. wegen zurückzulassender kranker Mannschaft ꝛc., so wird dieses auf der treffenden Station in dem Marschvorweis bemerkt, und die Abgabe der Naturalleistungen danach modifizirt.

4) Die Anzahl der Quartiermachenden und ihre Verpflegs-Empfänge sind nicht besonders zu quittiren, sondern in die Hauptbescheinigung mit aufzunehmen, wo nämlich die Bezahlung nicht sogleich erfolgt, und nicht besondere Umstände die eigene Abquittirung nothwendig machen.

Formular Nr. 3.

Landgericht N. Marschstation N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marschvorweis für den (Charge und Namen) der . . . ten Compagnie (Eskadron) des kgl. bayer. . . . ten . . . . Regiments (Bataillons) dd. . . . . (Datum) . . . welcher nach (Ort wohin) beordert ist, um (Bezeichnung des Zweckes der Beorderung, insoferne derselbe im Marschvorweis angegeben ist).

In demselben sind auf seinerzeitige Liquidation angewiesen:

1) Quartiere ohne (mit) Verköstigung,
für . . . . . Obersten,
" . . . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
" . . . . . Ober- und Unterlieutenante,
" . . . . . Junker.

2) Quartier-Verpflegung für . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts, dann für . . . . . Frauen . . . . . . Kinder.

3) Fourage-Rationen für . . . . . Zugpferde . . . . . . Reitpferde.

4) Vorspann, und zwar: . . . . . angeschirrte Pferde, ... Wagen mit . . . . . Pferden . . . . . Knechte zum Transport (Angabe wozu).

Für die Richtigkeit des Auszugs

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königl. bayer. (Gericht, Magistrat ꝛc. ꝛc.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Empfangs-Bescheinigung.

Daß von vorstehender Marschstation für vorbezeichnete Mannschaft vom . . . . bis (Datum) auf . . . Tage

1) Quartiere . . . .

2) Mundverpflegung

a) volle Kostportionen . . . .

b) Mittagsportionen . . . .

c) Abendportionen . . . .

d) Frühportionen . . . .

3) Fourage-Rationen:

a) schwere für Zugpferde . . . .

b) für schwere Cavalerie . . . .

c) für leichte . . . .

4) Vorspann zum Transport (Ort wohin):

a) angeschirrte Pferde . . . .

b) Wagen . . . . mit . . . . Pferden . . . . .

c) Knechte . . . .

ohne Vergütung richtig empfangen wurden, bescheiniget

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Abtheilungskommandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . . nach . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königl. Landgericht (Magistrat).

(L. S.) (Unterschrift.)

Bemerkungen.

1) Die Anzahl der Quartiere für die Offiziere wird je nach den verschiedenen Graden, z. B. für einen Hauptmann 3, für einen Lieutenant 2 u. s. w. berechnet, mit ihrer Einheitszahl zu jener der Mannschaft vom Unteroffiziere abwärts addirt, und dann die Gesammtzahl bescheinigt.

2) Daſselbe Verfahren wird bei den empfangenen Mundportionen beobachtet, wenn die Offiziere die Verköstigung ohne unmittelbare Bezahlung genossen, und hierüber nicht schon besondere Quittungen ausgestellt haben.

3) Alle Empfänge sind mit Worten auszudrücken, Correkturen sind ohne ausdrückliche Anerkennung von Seiten des Quittungsstellers ungiltig, desfallsige Aufrechnungen unzuläßig.

4) Vorspannleistungen, welche ursprünglich im Marschvorweis nicht angewiesen waren, passiren nur auf Grund legaler Nachweisung und Bestätigung der absoluten Nothwendigkeit.

Formular Nr. 4.

Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört: z. B. Truppenkorps in Schwaben unter Generallieutenant N. . . tes . . . Regiment (Bataillon) . . te Kompagnie (Eskadron)	Regierungsbezirk N. Landgericht N. Ortsgemeinde N.

Verzeichniß

der von vorstehender Abtheilung für die Ortsgemeinde N. zur Einquartierung bestimmten Mannschaften und Pferde:

. . . . . Oberst,
. . . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
. . . . . Ober- und Unterlieutenante,
. . . . . Junker,
. . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts,
. . . . . Frauen,
. . . . . Kinder,
. . . . . Zugpferde,
. . . . . Reitpferde.

Die Offiziere haben sich selbst zu verköstigen (erhalten die Verköstigung vom Quartierträger); die Mannschaft erhält die normalmäßige volle Verpflegung auf . . . . Tage; für die Pferde sind erforderlich täglich . . . . schwere und . . . . leichte Fourage-Rationen.

N. den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Kommandanten.)

Bemerkungen.

1) Wie ersichtlich, sind die Offizierschargen nach der Anzahl der gebührenden Mundportionen zusammen vorgetragen, so daß die Berechnung der zu leistenden Vergütung wesentlich erleichtert wird, z. B.

1 Oberst	4
8 Oberstlieutenants, Majore und Hauptleute à 3 .	24
18 Ober- und Unterlieutenants à 2	36
1 Junker	1
Summa	65 Quartiere u. s. f.

(Vergleiche Art. 3 des Gesetzes.)

Die anwesenden Militärbeamten sind je nach ihrem Range in die treffenden Chargen mit einzustellen.

2) Tritt die Verpflegung blos über Mittag, oder Abends und in der Frühe ein, so ist dieses geeignet auszudrücken; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Einquartierung überhaupt auf unbestimmte Zeit geschieht.

3) Nach Umständen ist auch das Erforderniß an Vorspann ꝛc. sogleich mitaufzunehmen oder sonst rechtzeitig anzugeben.

Formular Nr. 5.

Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört:
z. B.
Truppenkorps in Schwaben unter Generallieutenant N.
. . tes . . . . Regiment (Bataillon)
. . te Kompagnie (Eskadron).

Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Quittung

über

die für die vorbezeichnete Abtheilung von der Ortsgemeinde N. empfangenen Naturalleistungen vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . 18 . . auf . . Tage, nämlich

1. Quartiere . . . .
2. Verpflegung:
   a) volle Kostportionen . . . .
   b) Mittagportionen . . . .
   c) Abendportionen . . . .
   d) Frühportionen . . . .
3. Fourage-Rationen:
   a) schwere für Zugpferde . . . .
   b) für schwere Cavallerie . . . .
   c) für leichte " . . . .
4. Vorspann zum Transport (Angabe wozu) von hier nach (Ort wohin):
   a) angeschirrte Pferde . . . .
   b) Wagen . . . . mit . . . . Pferden,
   c) Knechte . . . .

Den richtigen Empfang bestätigt mit dem Bemerken, daß die Vergütung hiefür auf seinerzeitige Liquidation erfolgen wird.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten)

Daß die Entfernung von . . . . . nach (Ort, wohin die Vorspann geleistet worden) . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königl. Bayer. (Gericht 2c.)

Bemerkungen.

1. Solche Quittungen werden natürlich vom Militär nur dann ausgestellt, wenn die baare Vergütung der Empfänge nicht unmittelbar sogleich statfindet.
2. Jeder Detachements-Commandant quittirt für die unter seinem Befehle stehende Abtheilung, mit welcher er in einer Gemeinde einquartirt ist, und haftet für die Richtigkeit der Empfänge, welche stets in Worten auszudrücken sind.

Ist der detachirte Commandant ein Unteroffizier, so muß die Quittung von dem etwa in einer andern Gemeinde einquartirten Offizier dieser Abtheilung, möglicher Weise von dem treffenden Compagnie-Commandanten, beglaubigt werden.

3. Bei getheilter Verpflegung, z. B. nur über Mittag oder Abends oder Morgens, ist der Empfang in den Rubriken sub 2, lit. b, c und d der Quittung einzutragen, ebenso ist der etwa theilweise stattfindende Empfang an Fourage, nämlich ob nur an Haber, oder nur an Heu, geeignet auszudrücken.

4. Bei Empfängen aus Gemeindemagazinen oder von aufgestellten Lieferanten der Gemeinden ausnahmsweise in ganzen ungetheilten Quantitäten, kann zwar der Haber nach dem Maaße, das Heu und Stroh nach dem Gewichte quittirt werden; jedenfalls ist aber die Reduktion nach Rationen sogleich vorzunehmen, und von dem Quittungsaussteller die Rationenzahl auf der Quittung vorzumerken.

5. Hauptquittungen für mehrere Gemeinden werden untersagt, weil dadurch leicht für verschiedene Detachements, welche in mehreren Gemeinden liegen, doppelte Bescheinigungen ertheilt und unrichtige, resp. doppelte Aufrechnungen veranlaßt werden. Ebenso sollen in der Regel keine Duplikats-Quittungen ausgestellt werden, daher die Ortsbehörden die Original-Quittungen bis zur Liquidation sorgfältigst aufzubewahren haben. — Correkturen in den Quittungen bedürfen der ausdrücklichsten Anerkennung des Bescheinigenden, ohne welche die Aufrechnung nicht zuläßig ist.

Jene Rubriken in der formulirten Quittung, welche je nach den wirklichen Empfängen wegfallen, sind mit einem Querstriche zu durchstreichen.

6. Dauert die Einquartierung einer Abtheilung in einer und derselben Gemeinde längere Zeit, so kann auch statt dieser Quittung ein fortlaufendes Empfangsverzeichniß geführt, und dasselbe periodisch, oder am Schlusse der Einquartierung von dem Abtheilungs-Commandanten förmlich abquittirt werden, wobei jedoch die Summe der Empfänge stets in Worten auszudrücken ist.

Nr. 18,836.

§. 1354.

(Die Belastung der Gendarmeriemannschaft mit Einquartierung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. d. Mts. wird unter Rückschluß der Beilagen desselben erwiedert, daß die steuerpflichtigen Gendarmen allerdings zur Naturaleinquartierung beizuziehen sind, da der Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli d. Js. nicht nur die wirklichen Gemeindeglieder, sondern alle steuerpflichtigen Einwohner zur Uebernahme der Naturaleinquartierung für verpflichtet erklärt.

München, den 21. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmeriecorps-Commando ergangen.

Nr. 11,735.

§. 1355.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Kriegsministerium wünscht von den Bekanntmachungen, welche zufolge §§. 6 und 9 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten in den Kreis-Intelligenzblättern erlassen werden, eine Abschrift zu erhalten, um solche den einzelnen Heeresabtheilungen, welche die sämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter nicht besitzen, in einer Uebersicht mittheilen zu können.

Die k. Regierung wird daher aufgefordert, diese Bekanntmachungen nachträglich dem k. Kriegsministerium zur Anzeige zu bringen, und bei etwa eintretenden Abänderungen in gleicher Weise zu verfahren.

Im Falle die Vergütungssätze für die Kostportionen und Fourage (§. 6 der Vollzugsvorschriften) unverändert geblieben sind, genügt eine einfache Anzeige hierüber.

München, den 25. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, mit Ausnahme von Niederbayern, Kammern des Innern, also ergangen.

8973. **§. 1356.**

(Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Beamten bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 6. Februar d. Js. vorgelegten Akten folgen anliegend mit dem Auftrage zurück, den Rekurs des Stadtmagistrates N. gegen die Entschließung der k. Regierung, K. d. J, vom 10. Dezember v. Js. aus folgenden Gründen abzuweisen.

Obwohl die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener in den Budgets unter den direkten Steuern positionirt sind, so ist es doch unverkennbar, daß diese lediglich einer bestimmten Klasse von Staatsangehörigen und lediglich zu einem bestimmt ausgesprochenen Zwecke gemachten Auflagen die Eigenschaft der im Titel VII. §. 3, 5 und 8 der Verfassungsurkunde bezeichneten direkten Steuern nicht an sich tragen, und zu anderen als den in der Verordnung vom 8. Juni 1807 bestimmten Zwecken nicht beigezogen werden können, auf welche Verordnung in dem jedesmaligen Finanzgesetze ausdrücklich hingewiesen ist. (Gesetzblatt von 1850 S. 484.)

Wenn in dem Gesetzentwurfe über die Distriktsräthe mit Zustimmung der Kammern deren Beiziehung zu den Distriktsumlagen ausgeschlossen wurde, so geschah dieses keineswegs, wie der Stadtmagistrat N. annimmt, um durch die Ausnahme die Regel zu festigen, sondern vielmehr, weil die gesetzgebenden Faktoren das Bedürfniß fühlten, einmal auf gesetzlichem Wege sich darüber auszusprechen, daß die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu den direkten Steuern nicht zu zählen seien, was in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz pro 1851/55 rücksichtlich der zu erhebenden außerordentlichen Steuerbeischläge bereits seine praktische Anwendung erhalten hat.

Hienach kann der Stadtmagistrat N. nicht für befugt erachtet werden, bei der Vertheilung der im Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten bezeichneten Kosten auf die Steuern auch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener mit Umlagen zu belasten.

München, den 1. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen und den übrigen Regierungen mitgetheilt.

Nr. 9481. **§. 1357.**

(Den Vollzug des Art. 2, letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich im Vollzuge des Art. 2, letzten Absatzes, des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten be-

treffend — ergeben haben, und nachdem das bei einigen k. Kreisregierungen vorgekommene Verfahren, wonach die Erhöhung der Vergütung für Kostportionen und Fourage lediglich nach dem Verhältnisse der gesteigerten Korn- und Haberpreise zu dem normalen Maaßstabe der Vergütung überhaupt festgesetzt worden ist, dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes nicht als entsprechend anerkannt werden kann, indem dasselbe ausdrücklich nur eine verhältnißmäßige Erhöhung, nämlich mit Rücksicht auf die Preise auch der übrigen Lebensmittel und des Heues, zuläßt, und der leitende Hauptgrundsatz: daß die Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage bei eingetretener Erhöhung der Korn- und Haberpreise über den Betrag von 12 und 6 fl. in dem Verhältnisse zu reguliren sind, wie es der für die bestimmte Kost- und Fourageportion nach allen ihren Bestandtheilen zu bestreitende Aufwand erfordert, festzuhalten ist, wird als Ergänzung zu §. 6 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 folgendes Nähere verordnet:

a) Die gesetzlich gestattete Erhöhung der Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage der Pferde bei eingetretener Preissteigerung des Korns und des Habers über die im Art. 2 des angeführten Gesetzes angenommenen Normalpreise, ist stets mit Rücksicht auf die Preise auch der übrigen zur Verpflegung eines Soldaten gehörenden Lebensmittel, sowie des Heues, und im richtigen Verhältnisse zu allen diesen Preisen zu berechnen, da nach dem Sinne des Gesetzes die gewährte Vergütungs-Erhöhung nicht unbedingt nach dem Grade der Steigerung der Korn- und Haberpreise, sondern lediglich in dem Maaße stattzufinden hat, in welchem diese Preissteigerung auf die Preise auch der übrigen Bestandtheile der Kostportion der Mannschaft und der Fourage zurückgewirkt hat.

Wenn daher, wie dieß nicht selten der Fall ist, die Steigerung der Korn- und Haberpreise auf die Preise der übrigen Lebensmittel (des Fleisches, der Gemüse 2c. und der Getränke), dann des Heues ohne Einfluß geblieben ist, so erscheint hier die gesetzlich zuläßige Entschädigung schon dadurch gewährt, daß die Preise der Kostportion und der Fourage nur in dem Verhältnisse erhöht werden, in welchem die Preise der Brod- und Haberportionen, gegenüber dem Preise von 12 fl. für das Schäffel Korn und 6 fl. für das Schäffel Haber sich höher berechnen. Demgemäß ist in diesem Falle die gesetzlich zuläßige Erhöhung des Vergütungsbetrages dadurch zu ermitteln, daß die aus dem Mehrbetrage der gesteigerten Korn- und Haberpreise nach den üblichen bürgerlichen Tarifen für die Brodportion, sowie für die nach dem Regulative vom 25. Juli 1850 (Reggs.-Blatt Nr. 41 und Amtsblatt der Pfalz Nr. 69) bestimmte Haberportion sich berechnende Plusdifferenz dem durch das Gesetz bestimmten Vergütungsbetrage beigeschlagen wird.

Zur Beurtheilung, ob die Preise der übrigen Lebensmittel eine erhebliche Steigerung erlitten haben oder nicht, dient die Vergleichung der Preise dieser Lebensmittel, wie sie in dem einschlägigen Kreise durchschnittlich zu jener Zeit bestanden haben, als das Gesetz gegeben wurde, mit denjenigen, welche bei der Festsetzung einer Erhöhung, dort wirklich bestehen.

b) Wenn in einem Regierungsbezirke für verschiedene Distrikte verschiedene Normalpreise bestehen, so ist zur Vereinfachung der Kostenberechnungen sowohl, als zur Beseitigung der Verschiedenheit die etwa zuläßige Erhöhung für die Kostportionen und für die Fourage nicht je nach den einzelnen Distrikten oder Orten, sondern nach dem Durchschnitte sämmt-

licher Normalpreise für den ganzen Regierungsbezirk mit Weglassung allenfallsiger Bruchtheile zu berechnen.

c) Die Preisfestsetzung hat nicht nach dem Etatsjahre, sondern für das Kalenderjahr zu geschehen, und sind die Resultate jedesmal dem Kriegsministerium berichtlich anzuzeigen.

Indem dieses sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Darnachachtung und alsbaldigen geeigneten Verfügung eröffnet wird, werden die bereits stattgefundenen, hievon abweichenden Festsetzungen für die Jahre 1852 und 1853 hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 12. Juni 1853.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

Abdruck.

Nr. 10,165.

(Den Vollzug des Art. 2, letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann des k. Kriegsministeriums vom 12. d. Mts. Nr. 9481 wird verfügt:

Nach den in dieser Entschließung ausgesprochenen Grundsätzen sind die Vergütungspreise für die Jahre 1852 und 1853 neu festzusetzen, vorschriftsmäßig bekannt zu geben, sodann zur Anzeige zu bringen, und bei der nachträglichen Liquidation der noch unvergüteten Mehrbeträge zu Grunde zu legen. Die Nachvergütung für diese Jahre ist aber sofort bei denjenigen Heeresabtheilungen in Anforderung zu bringen, wo die erste Aufrechnung, resp. Vergütung der treffenden Portionen nach den im Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 ursprünglich bestimmten Sätzen bereits stattgefunden hat, nachdem bei diesen Heeresabtheilungen geeignete Vormerkung gehalten werden mußte, und demnach hierdurch das Liquidationsgeschäft seine ungehinderte Erledigung finden kann.

Hienach ist das weiter Erforderliche schleunigst vorzukehren.

München, den 22. Juni 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

II. Geschäftsbehandlung in formeller Beziehung.

Nr. 3034. §. 1358.

(Die Betheiligung der Stadtcommissäre an den Einquartierungsgeschäften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., werden die Beilagen des Berichtes vom 15. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Das Gesetz vom 25. Juli v. Js., die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., hat in dem Verhältnisse der k. Commissäre zu den Magistraten der Städte I. und II. Klasse eine Aenderung weder ausdrücklich hervorgerufen, noch eine solche beabsichtigt; es haben daher die k. Commissäre, den genannten Magistraten gegenüber, bezüglich der Geschäfte der Einquartierung und des Vorspanns auch ferner alle jene Zuständigkeiten anzusprechen, welche ihnen durch die Instruktion vom 15. September 1818 übertragen sind.

Nachdem aber durch das allegirte Gesetz ein Theil der Einquartierungsgeschäfte, nämlich die Vertheilung der Naturaleinquartierung, welche nach Art. 14 des angeführten Gesetzes in der Eintheilung der Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maaßstabe in Klassen besteht, den Magistraten entzogen, und einer besondern Commission übertragen wurde, welche zu den Stadtkommissären in keinem dienstlichen Verhältnisse steht, und deren Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung durch das erwähnte Gesetz vom 25. Juli v. Js. normirt wurde, ohne den k. Stadtkommissären eine Mitwirkung hiebei einzuräumen, so kann von den k. Commissären ein Antheil an den Geschäften der Einquartierung, insoweit diese den Einquartierungskommissionen nach Art. 14 des Gesetzes obliegen, nicht wohl in Anspruch genommen werden. — Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5574.

§. 1359.

(Den Vollzug des Einquartierungsgesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 1. d. Mts. an die k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken erlassene Entschließung wird der k. Regierung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 7. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtl. k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 5335.

(Den Vollzug des Einquartierungsgesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das Staatsministerium des Innern sind die Meinungsverschiedenheiten zur diesseitigen Kenntniß gebracht worden, welche zwischen den beiden Kammern der Regierung von Mittelfranken wegen Herstellung der Steuerverzeichnisse zum Vollzuge des Einquartierungsgesetzes bestehen. In ihrer Note vom 3. v. Mts. erkennt die Kammer der Finanzen als richtig an, daß diese Verzeichnisse nur aus den rentamtlichen Büchern vollständig und verläßig hergestellt werden können; sie hat auch die Rentämter angewiesen, diese Bücher den Bevollmächtigten der Gemeinden oder den Einquartierungskommissionen vorzulegen, und ihnen alle nöthigen Aufschlüsse und Unterstützungen zu gewähren, behauptet aber, daß die Herstellung der Steuerlisten nicht den Rentämtern, sondern den Gemeinden obliege.

Eine solche Obliegenheit ist nun zwar im Gesetze weder für die einen noch für die andern ausgesprochen; nachdem aber die sämmtlichen direkten Steuern als der gesetzliche Vertheilungsmaaßstab erklärt sind, nachdem selbe die Grundlage der Klassifikation und der dagegen erhoben werdenden Reklamationen zu bilden haben, so folgt daraus von selbst, daß die Materialien hierzu nur von denjenigen Behörden geliefert werden können und müssen, welchen die Verwaltung der direkten Steuern anvertraut ist, und daß die blosse Gestattung der Einsicht hiezu nicht zureiche, sondern den Einquartierungskommissionen auf ihr Verlangen die erforderlichen Steuerlisten von den Steuerämtern in legaler Weise auszufertigen seien. Hiergegen kann sich weder auf den §. 18 des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, noch auf die Ueberhäufung der Rentämter mit andern Arbeiten berufen werden.

Die k. Regierung, K. d. F., hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen und die Rentämter zu dienstfreundlichem Entgegenkommen in dieser vom Gesetze nicht als Gemeinde- sondern als allgemeine Landesangelegenheit erklärten Sache anzuweisen.

München, den 1. April 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken also ergangen.

Nr. 5908.

§. 1360.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten hat eine neue Regelung der Competenzvorschriften, bezüglich der Behandlung der Detailgeschäfte bei Einquartierungen weder ausdrücklich ausgesprochen, noch eine solche beabsichtigt. Der Zweck jenes Gesetzes war vielmehr lediglich der, eine gerechte Vertheilung der Einquartierungslast und eine angemessene Entschädigung hiefür herbeizuführen.

Ersteres suchte das Gesetz dadurch zu erreichen, daß es den Kreis der Quartierpflichtigen erweiterte, daß es den Steuerfuß als den regelmäßigen Maaßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung festsetzte, und daß es diese Vertheilung auf den Grund des gesetzlichen oder von der Gemeinde gewählten Maaßstabes einer Commission übertragen hat, deren Mitglieder aus den Einquartierungspflichtigen gewählt werden.

Die Aufgabe der Commission bei dieser Vertheilung ist durch Art. 14 des allegirten Gesetzes klar und bestimmt normirt, welcher diese ihre Thätigkeit auf die Eintheilung der Quartierträger in Klassen nach dem im Art. 12 bestimmten Maaßstabe beschränkt.

Daß ihr ausser dieser Vertheilung eine andere Thätigkeit nicht übertragen werden wollte, geht aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe unzweifelhaft hervor.

Nebstdem hat aber auch das erwähnte Gesetz im Art. 8 die seither begründete Zuständigkeit der gemeindlichen Organe bezüglich der Behandlung der Detailgeschäfte bei Einquartierungen ausdrücklich anerkannt.

Ausser diesen Erwägungen, welche aus dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes abgeleitet wurden, sprechen aber auch noch Gründe der Zweckmäßigkeit gegen eine Erweiterung des der Einquartierungskommission durch Art. 14 eingeräumten Wirkungskreises. Derselben mangelt nämlich jegliche Exekutivgewalt, deren sofortige Geltendmachung gerade bei den Geschäften der Einquartierung nicht selten nothwendig wird.

Ferner ist jene Commission, besonders in größeren Städten, vermöge ihrer Zusammensetzung ein viel zu schwer sich bewegender Körper, um die mit der Einquartierung eingetroffener Truppendurchzüge verbundenen Detailgeschäfte: die Bestimmung des Quartier-Rayons, die Ausfertigung der Quartierbillete, die Beseitigung der hiebei sich ergebenden Anstände u. s. w. mit jener Beschleunigung zu beschäftigen, welche die Raschheit oder der Umfang der Truppenbewegungen häufig erfordert.

Zwar wird bei großen, lang anhaltenden Truppendurchzügen das Personal der Gemeinde-Behörden nicht immer im Stande sein, die Geschäfte der Einquartierung allein zu besorgen; in diesem Falle würde aber auch die durch das öfter erwähnte Gesetz in das Leben gerufene Einquartierungskommissinn nicht genügen.

In solchem Falle werden vielmehr nach der Vorschrift in §. 6 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 für die Geschäfte der Einquartierung besondere Ausschüsse zu bilden sein.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hiernach unter Rückempfang der Beilage des Berichtes vom 15. Februar l. Js. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. I., also ergangen.
Mittheilung den k. Regierungen von Oberbayern und von Oberfranken, K. d. I., dann unterm 3. Juni 1851 auch der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Nr. 4935.

§. 1361.

(Die Zuständigkeit der k. Stadtkommissäre in Einquartierungsangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den mit Bericht vom 20. März l. Js. vorgelegten Verhandlungen haben sich zwischen dem k. Stadtkommissäre zu Augsburg und dem dortigen Magistrate Anstände darüber ergeben:

ob bei den magistratischen Berathungen und Beschlußfassungen über die Wahl eines andern als des gesetzlichen Maaßstabes für die Vertheilung der Naturaleinquartierung, di Beiziehung des k. Stadtkommissärs erforderlich sei oder nicht.

Der k. Regierung, K. d. I., wird zur Hebung dieser Anstände Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Das Gesetz vom 25. Juli v. Js., die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., enthält über das Verhältniß der k. Commissäre zu den Magistraten keine Bestimmungen. — Diese Verhältnisse sind daher fortwährend nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 auch in Bezug auf die Geschäfte der Einquartierung und des Vorspanns insoweit zu bemessen, als nicht das Gesetz vom 25. Juli v. Js. Bestimmungen enthält, welche mit jenen der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 nicht mehr in Einklang gebracht werden könnten, in welchem Falle nach dem jüngsten Gesetze zu verfahren wäre. Dieser Fall tritt ein bei der Berathung und Beschlußfassung über die Wahl eines andern Maaßstabes für die Vertheilung der Naturaleinquartierungen. Denn nach Art. 12 des Gesetzes vom 25 Juli v. Js. ist diese Wahl jeder Gemeinde und zwar ohne Beschränkung anheimgegeben, das Recht der Berufung gegen die deßfallsigen Beschlüsse der Gemeinden bestimmt geregelt und selbst von der Kuratelbestätigung für solche Beschlüsse Umgang genommen. Es könnten daher weder die Vorschriften in

§. VI, noch jene in §. VIII Abs. 1 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung auf solche Berathungen und Beschlüsse Anwendung finden.

Bei diesen Verhältnissen ist von dem Erforderniſſe der Antheilnahme der k. Stadtkommissäre an den magistratischen Berathungen und Beschlußfassungen über die Wahl des Maaßstabes für die Vertheilung der Naturaleinquartierung Umgang zu nehmen und die Thätigkeit der k. Commissäre bei diesen Angelegenheiten nach §. I der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 zu bemessen.

Hiebei wird der k. Regierung, K. d. J., Abschrift der unterm 6. April l. Js. Nr. 3034 an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., erlassenen Entschließung über das Verhältniß der k. Stadtkommissäre gegenüber den Einquartierungskommissionen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß in allen übrigen Fällen die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818, insbesondere §. V dieser Verordnung aufrecht zu erhalten sei.

Hiernach ist unter Rückempfang sämmtlicher Berichtsbeilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberpfalz und von Regensburg.

Nr. 885.

§. 1362.

(Die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 12 des Gesetzes über die Einquartierungslasten vom 25. Juli 1850 bilden die sämmtlichen direkten Steuern den Maaßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung. Die Einquartirungs-Commission theilt gemäß Art. 14 ibidem auf dieser Grundlage die Quartierträger in Klassen ein, und dieses hierüber angefertigte Verzeichniß endlich wird behufs der Anbringung etwaiger Reklamationen öffentlich aufgelegt.

Die kgl. Rentämter haben gemäß dem Ministerial-Ausschreiben vom 7. April 1851 Nr. 5574 den Einquartierungs-Commissionen auf Verlangen die erforderlichen Steuerlisten mitzutheilen.

Es ist nun mit Rücksicht auf §. 18 des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer die Frage entstanden: ob in den öffentlich aufzulegenden Einquartierungslisten die einzelnen Steuern eines Quartierpflichtigen ausgeschieden nach Haus-, Grund-, Gewerb-, Kapital- und Einkommensteuer eingetragen werden dürfen, oder ob ohne Ausscheidung der einzelnen Steuerbeträge lediglich die Gesammtsteuerleistung eines jeden Quartierpflichtigen, oder endlich ob mit gänzlicher Weglassung der einzelnen Steuergrößen lediglich nach §. 23 der Vollzugsinstruktion zum Einquartierungsgesetze die jeden Quartierpflichtigen nach der Klasse, in die er seiner Steuer gemäß eingereiht ist, treffende Quartierlast vorgetragen werden soll?

Um nun ein vollkommen gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung zu sichern, erhält die kgl. Regierung, K. d. J., den Auftrag, alsbald anzuzeigen, wie bisher in dem Regierungsbezirke die Vorträge in den Einquartierungslisten gemacht worden sind, dann ob und welche Reklamationen etwa gegen das beobachtete Verfahren erhoben wurden, und welche Entscheidungen desfalls ergangen sind?

Mit dieser Anzeige ist zugleich ein wohl motivirtes Gutachten über diesen Gegenstand zu verbinden.

München, den 26. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierungen, K. d. J., exclus. jener der Oberpfalz ꝛc., ergangen.

Nr. 10,440.

§. 1363.

(Die Einquartierungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartirungslisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den vorliegenden Anzeigen zufolge werden die gemäß Art. 14 des Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli 1850 anzufertigenden Einquartierungslisten in jenen Fällen, wo die Steuern als Maaßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartirung angenommen worden sind, in verschiedener Weise behandelt, indem sie an einigen Orten die einzelnen Steuergattungen der Quartierpflichtigen, in anderen nur die Hauptsumme derselben, in noch anderen endlich nur die Klasseneintheilung mit Hinweglassung aller Steuern bei den einzelnen Quartierpflichtigen enthalten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich hiedurch zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens zu folgenden Erläuterungen veranlaßt:

1) Der Vortrag der einzelnen Steuern, ausgeschieden nach Grund-, Häuser-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer erscheint in jedem Falle überflüssig, weil die Basis der Vertheilung der Quartierlast nach Art. 12 des betreffenden Gesetzes die Hauptsumme der Steuern bildet und diese durch die amtliche Mittheilung der kgl. Rentämter ermittelt wird, allenfallsige Bedenken gegen die Richtigkeit derselben aber bei diesen die geeignete Bescheidung zu finden haben.

2) Die Einstellung der Hauptsumme der Steuern in die Quartierliste dient zur Vollständigkeit derselben und Controle durch die Betheiligten, und erscheint hienach, wenn auch gesetzlich nicht geboten, doch als wohlbemessen.

München, den 5. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 419.

§. 1364.

(Die Vorstellung des Stadtmagistrats Ansbach wegen Unterbringung der Pferde der kantonirenden oder durchziehenden Truppen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 18. Novbr. v. Js. und 6. v. Mts. wird unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen folgende Entschließung ertheilt:

Das Gesetz vom 25. Juli 1850 kennt nur zwei Arten der Unterbringung von Truppen und Pferden; die Kasernirung in gemietheten Lokalitäten (Art. 10 Abs. 1 u. Art. 11) und die Natural-Einquartierung bei den Einwohnern (Art. 10 Abs. 2 u. Art. 12). Ein Mittelweg zwischen diesen ist in dem Gesetze nicht vorgesehen.

In Ansbach hat anerkannt eine Natural-Einquartierung der durchpassirenden Militärpferde nicht stattgefunden, sondern dieselben wurden von dem Magistrate ohne Dazwischenkunft der

Quartierpflichtigen in gemietheten Lokalitäten untergebracht. Es unterliegt daher auch keinem Zweifel, daß hier der in Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Fall der Kasernirung gegeben ist, und die durch die Unterbringung der Pferde entstandenen Kosten nach dem im Art. 11 festgesetzten Maaßstabe vertheilt werden müssen. Nachdem indessen der Stadtmagistrat augenscheinlich im Interesse der Quartierpflichtigen gehandelt hat, indem er diese durch seine Vereinbarung mit den Wirthen der Sorge für die Unterbringung der Pferde enthob, so kann es, weil gegen die Vertheilung der Kosten nach Maaßgabe der Quartierliste von keinem der Betheiligten eine Beschwerde erhoben worden ist, zwar für die Vergangenheit bei dem Verfahren des Stadtmagistrats verbleiben; was dagegen die Beibehaltung dieser Einrichtung für die Zukunft betrifft, so kann dieselbe nur unter der Voraussetzung für zuläſsig erklärt werden, daß das fragliche Anerbieten des Magistrates, jedes Pferd gegen eine von dem Quartierpflichtigen zu leistende Zahlung von 3 Kreuzer per Pferd unterbringen zu wollen, rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und nur bezüglich derjenigen Quartierpflichtigen in Vollzug gesetzt wird, welche innerhalb einer festzusetzenden Frist einen Einspruch dagegen nicht erhoben haben.

München, den 23. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

III. Transport militärischer Gegenstände.

Nr. 12,632.

§. 1365.

(Den Einmarsch k. k. österreich. Truppen in Bayern, hier die Abfertigung der für dieselben eingehenden Militär-Effekten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde mittelst Entschließung vom 12. l. Mts. Nr. 12,996 in Bezug auf den Eingang von Militär-Effekten für die dermalen in Bayern stehenden k. k. österreichischen Truppen angeordnet, daß die hievon treffenden tarifmäßigen Eingangszölle bei den dießseitigen Aemtern nicht erhoben, sondern bis zur weiteren Verfügung vorgemerkt werden sollen.

Dem kgl. Hauptzollamte wird dieses mit der Weisung bekannt gegeben, solche aus den österreichischen Staaten eingehende, und für die Bekleidung, Ausrüstung ꝛc. der k. k. Truppen bestimmte Gegenstände, welche dortselbst zur Abfertigung gelangen, nach Feststellung des Zollbetrages immer sogleich an das zum Empfang ausgewiesene k. k. Militär-Commando abgabenfrei verabfolgen zu lassen, und die hiefür einstweilen freigeschriebenen Gefälle in einem dem Freipaßregister beizulegenden, und mit den einschlägigen Nachweisen zu versehenden besonderen Verzeichnisse zu notiren.

München, den 15. November 1850.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter also ergangen.

IV. Durchmärsche fremder Truppen in Friedenszeiten.

A. Im Allgemeinen.

Nr. 11,351. §. 1366.

(Die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich die Frage ergeben, ob für den von den kgl. Kreiskassen an die kgl. Central-Staatskassa einzusendenden Nachweis über die richtige Hinausbezahlung der aus kgl. Central-Staatskassa fließenden Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen die Empfangsbestätigung der betreffenden Gemeindevorsteher und Pfleger genüge, oder ob deßfalls die Zahlungsbescheinigungen der einzelnen Empfangsberechtigten erforderlich seien?

Diese Frage hat durch die in Abschrift anliegende unterm 19. Mai d. Js. von dem kgl. Finanzministerium an die kgl. Central-Staatskassa erlassene, und den kgl. Regierungs-Finanzkammern, sowie der kgl. Rechnungskammer mitgetheilte Entschließung ihre Erledigung dahin erhalten, daß die zu Protokoll erfolgenden Empfangsbescheinigungen der betreffenden Gemeindevorsteher und Pfleger als genügende Rechnungsbelege zu dienen haben.

Indem die kgl. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, in den im Kreisintelligenzblatte erfolgenden Bekanntmachungen über die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspanngelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen künftighin speziell des Umstandes zu erwähnen, daß die Zahlung für Rechnung der Quartierträger und Vorspänner an die Vorsteher und Pfleger ihrer Gemeinde erfolgt, und von diesen an die einzelnen Empfänger zu verabfolgen sei.

München, den 25. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen, mit Ausnahme jener von Unterfranken und Aschaffenburg.

Abdruck.

Nr. 6470.

(Die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Erinnerung vom 13. d. Mts., deren Beilagen angeschlossen zurückfolgen, wird erwiedert, daß es genüge, wenn die Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstraßen durch die kgl. Landgerichte an die Vorsteher und Pfleger der einschlägigen Gemeinden erfolgt, und von diesen zu Protokoll bescheint wird, welches als Rechnungsbeleg zu dienen hat.

Dieser Nachweis wird um so mehr für zureichend erachtet, als nach einer Mittheilung des kgl. Ministeriums des Innern schon seit 1832 bei den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die gemeindeweise Bekanntmachung der geleisteten Vergütungen an fraglichen Geldern in den Kreis-Intelligenzblättern angeordnet ist.

München, den 19. Mai 1840.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Central-Staatskassa also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungs-Finanzkammern, sowie der k. Rechnungskammer.

B. Insbesondere.

1) Durchmarsch österreichischer Truppen.

Nr. 3323. §. 1367.

(Die Marschroute für den bevorstehenden Wechsel der k. k. Garnison zu Mainz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Nachträglich zu der Entschließung vom 18. November v. Js. im rubrizirten Betreffe wird der kgl. Regierung der Marschplan für die Ablösung des Infanterie-Regiments Langenau Nr. 49 durch das Infanterie-Regiment Baron Fleischer Nr. 31 in der Mainzer Garnison mitgetheilt.

Marschplan

mit Meilenzahl für die Ablösung der österreichischen Garnison in Mainz von Böhmen aus.

Pilsen. *)		
Stab	2	Meilen.
Teinitz	3	"
Klentsch	2	"
Waldmünchen	3	"
Rasttag.		
Neuburg	4	"
Schwarzenfeld	2	"
Amberg	3	"
Rasttag.		
Hersbruck	3¼	"
Nürnberg	3	"
Langenzenn	2¾	"
Rasttag.		
Neustadt	3	"
Markt Bibart	2	"
Kitzingen	2	"
Rasttag.		
Würzburg	2	"
Esselbach **)	4½	"
Aschaffenburg	4	"
Rasttag.		
Dinburg	3	"
Großgerau	4	"
Mainz	2½	"

München, den 16. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen des Regen-, Rezat- und Unter-Mainkreises, K. d. J., ergangen.

*) Abgeändert §. 1372.

**) Siehe unten §. 1370 u. 1371.

Nr. 15,573.

§. 1368.

(Den Durchmarsch k. k. österreichischer Truppen durch Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der kgl. Regierung wird in Erwiederung des Berichts vom 28. Juli v. Js. eröffnet, daß nach einer Anzeige der kgl. Gesandtschaft in Wien von Seite des k. k. Hofkriegsraths die Anordnung getroffen worden sei, daß von nun an die Vergütung für die Ueberfahrtskosten der von und nach Mainz marschirenden österreichischen Truppen über den Main bei Lengfurt jedesmal sogleich von dem betreffenden Transport-Commandanten an Ort und Stelle bezahlt werden.

München, den 15. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 25,547.

§. 1369.

(Die Vergütung der Vorspannskosten für den Transport k. k. österreichischer Truppen von Kitzingen nach Markt-Bibart betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. August l. Js. in dem bezeichneten Betreffe unter Rückschluß der Beilagen desselben eröffnet, daß nach einer Mittheilung der kgl. Gesandtschaft zu Wien vom 27. Oktober l. Js. die betreffende k. k. Militärbehörde durch den k. k. Hofkriegsrath angewiesen wurde, künftig von Kitzingen nach Markt-Bibart die konventionsmäßige Vorspanns-Vergütung für drei Meilen mit 1 fl. 30 kr. Reichswährung zu leisten.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 15. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. ergangen.

Nr. 10,045.

§. 1370.

(Durchmarsch k. k. österreichischer Truppen von und nach Mainz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 11. November v. Js. unter Rückschluß der damit vorgelegten Verhandlungen eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft gegen die beantragte Verlegung der bisherigen Etappenstation Esselbach nach Marktheidenfeld keine Erinnerung besteht; und daher das kaiserliche Generalcommando in Böhmen und das Festungskommando zu Mainz die Weisung erhalten haben, bei vorkommenden Truppen-Instradirungen auf obige Aenderung der Marschroute die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Das k. Landgericht Marktheidenfeld hat jedoch bei Bestimmung der Konkurrenzorte je nach dem Verhältnisse der Truppenzahl die besondere Berücksichtigung eintreten zu lassen, daß die Märsche mit Inbegriff der Dislocirungen im Umkreise der Marschstation in der Regel die Gesammtzahl von 8 Poststunden für einen Tag nicht überschreiten.

München, den 1. Mai 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 20,893.

§. 1371.

(Marschroute k. k. österreichischer Truppen von Klentsch nach Mainz und zurück betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. v. M. unter Rückschluß der Beilagen eröffnet, daß Seine Majestät der König die Errichtung einer Etappenstation für die von und nach Mainz marschirenden k. k. österreichischen Truppen in dem Orte Hessenthal, als Zwischenstation zwischen Marktheidenfeld und Aschaffenburg, allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

München, den 26. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 1841.

§. 1372.

(Die Marschroute k. k. österreichischer Truppen von Böhmen nach Mainz und zurück betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit der k. k. österreichischen Regierung ist die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Uebereinkunft getroffen worden, daß die von Böhmen nach Mainz und zurück marschirenden k. k. österreichischen Truppen, statt der bisherigen von Klentsch über Amberg und Nürnberg nach Würzburg führenden Etappenstraße, in Zukunft die Route über Hof und Bamberg nach Würzburg einschlagen. Nach dieser Uebereinkunft wird der Weg von der böhmischen Grenze bis Würzburg in vier Tagen zurückgelegt werden, nemlich:

1. Tag von Asch in Böhmen nach Hof,
2. Tag auf der Eisenbahn nach Bamberg, sodann bis Burgwinheim,
3. Tag von Burgwinheim nach Stadt Schwarzach,
4. Tag von Schwarzach nach Würzburg.

Die k. Regierung wird hievon in Kenntniß gesetzt, um wegen der Unterkunft und Verpflegung an den Etappenorten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 6. Februar 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung 1. von Oberfranken, 2. Unterfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen von Oberpfalz und von Regensburg und von Mittelfranken.

Nr. 18,868.

§. 1373.

(Die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Nov. l. J. im bez. Betreffe wird der k. Regierung eröffnet, daß das Gesetz vom 25. Juli l. J. auf die Einquartierung verbündeter Truppen nur in so weit Anwendung äussern könne, als nicht bestehende von der gesetzgebenden Gewalt ohne Zustimmung des andern Vertragskontrahenten einseitig nicht aufhebbare Verträge entgegen stehen, daß daher im vorliegenden Falle gemäß Art. 1 und 2 des allegirten Gesetzes die entsprechende Erhöhung des Vergütungssatzes von der Staatskassa zu gewähren, auch die Naturaleinquartierung nach dem neuen Gesetze zu behan-

deln sei, übrigens aber die Liquidation der Quartiers-Verpflegungs-Fourage- und Vorspannskosten für k. k. österreichische Truppen nicht nach dem Gesetze vom 25. l. J., sondern wie es von der k. Regierung unterm 11. Nov. l. J. bereits im vollkommenen Einklange mit dem von den k. Regierungen von Oberfranken und von Schwaben und Neuburg eingehaltenen Verfahren angeordnet worden ist, nach der Convention vom 24. Juni 1818 in so lange zu geschehen habe, als nicht eine Abänderung derselben erfolgt sein wird. Hiernach ist ungesäumt das Weitere einzuleiten.

München, den 24. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, also ergangen.

Nr. 11,254.

§. 1374.

(Die Verpflegung der österreichischen Truppen auf den Etappenstrassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 4. Juni d. J. gestellte Anfrage, ob, wenn k. k. österreichische Truppen, welche auf der Etappenstrasse von und nach Mainz marschiren, die der Convention vom 24. Juni 1818 entsprechende Vergütung nicht sogleich baar leisten, die k. Regierung, Kammer des Innern, oder die k. Regierungsfinanzkammer die Berichtigung des Rückstandes zu veranlassen habe, wird nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß diese Vorsorge der k. Regierung, Kammer des Innern, obliege.

Zu diesem Zwecke wird die Regierungsfinanzkammer angewiesen werden, die einlaufenden Consignationen, nach erfolgter Anweisung der die kgl. bayerische Staatskassa treffenden Rate der k. Regierung, Kammer des Innern, zuzustellen, welche dieselben alsbald anher in Vorlage zu bringen hat.

Bezüglich der in Lohr noch rückständigen derartigen Kosten ist die diplomatische Verhandlung bereits eingeleitet.

München, den 4. August 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,853.

§. 1375.

(Verpflegungs- und Vorspannskosten k. k. österreichischer Truppen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, werden die von der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern an das k. Staatsministerium der Finanzen zur Vorlage gebrachten Liquidationen des Stadtsmagistrates München und des k. Landgerichtes Altötting über Marsch- und Verpflegs-Kosten k. k. österreichischer Truppen mit dem Bemerken zugeschlossen, daß, nachdem diese Kosten nicht durch Märsche auf Etappenstrassen veranlaßt worden sind, die Etappenkonvention vom 24. Juni 1818 auf sie auch nicht zur Anwendung kommen könne.

Aus diesem Grunde kann eine theilweise Berichtigung dieser Kosten auf Rechnung der k. Staatskasse, wie solche bei den Märschen auf den Etappenstrassen für die Differenz zwischen der geleisteten Vergütung und dem wirklichem Guthaben der Quartierträger stattfindet, nicht ein-

treten; vielmehr muß die vollständige Ausbezahlung des Guthabens bis zur definitiven Abrechnung mit der k. k. österreichischen Regierung, resp. bis zu einer weiteren Abschlagszahlung von ihrer Seite ausgesetzt bleiben.

Sollten noch weiter ähnliche Liquidationen einlaufen, so hat die k. Regierung die Revision derselben nach den in dem Einquartierungsgesetze vom 25. Juli v. J. angenommenen Vergütungssätzen zu veranlassen, und von Zeit zu Zeit den Gesammtbetrag der revisorisch festgesetzten Guthaben anzuzeigen, um den Ersatz durch die k. k. österreichische Regierung erwirken zu können.

München, den 12. August 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen von Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg.

Nr. 13,887.

§. 1376.

(Die Verpflegung der k. k. österreichischen Truppen auf dem Marsche von und nach Rastadt und Frankfurt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Etappen-Convention mit Oesterreich vom 24. Juni 1818 hat nach ihrem deutlichen Inhalte nur jene Truppenmärsche zum Gegenstande, welche sich auf einer Etappenstrasse in der Richtung von und nach Mainz bewegen.

Die Vergütungsnormen, welche diese Convention für Verpflegung und Vorspann enthält, sind indessen so ungünstig, daß es das augenscheinliche Interesse Bayerns gebietet, bezüglich der Ausdehnung auf andere Truppenmärsche an dem Buchstaben der fraglichen Convention festzuhalten und sie insbesondere für die Marsch- und Verpflegungskosten, welche durch die nach der Festung Rastadt und nach Frankfurt bestimmten, oder von da zurückkehrenden k. k. österreichischen Truppen veranlaßt werden, fernerhin nicht mehr gelten zu lassen.

Eine theilweise Berichtigung dieser Kosten aus der königl. Staatskasse hat daher nicht mehr stattzufinden, vielmehr wird der volle Ersatz der den Betheiligten für Quartier, Verpflegung und Vorspann nach den Normen des Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli v. J. zukommenden Vergütung seiner Zeit auf dem diplomatischen Wege erwirkt werden.

Zu diesem Behufe werden folgende Weisungen ertheilt:

1) Die Marschkommissariate und Distriktspolizeibehörden haben die Verpflegskostenliquidationen:

   a) der nach Rastadt und Frankfurt bestimmten oder von da zurückkehrenden, wenn auch auf einer Etappenstrasse marschirenden,

   b) der zwar zur Besatzung der Bundesfestung Mainz gehörenden, aber außerhalb des Rayons der Etappenstrassen sich bewegenden k. k. österreichischen Truppen wie bisher quartalweise, aber nicht mehr an die k. Regierungs-Finanzkammer, sondern an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

2) Diese Liquidationen sind innerhalb der auf die Vorlage folgenden beiden Monate zu revidiren und nach den durch das Einquartierungsgesetz vom 25. Juli v. J. gegebenen Normen festzusetzen.

3) Unmittelbar nach Vollendung der Revision, sonach spätestens am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres hat die k. Regierung das festgesetzte Ge-

sammtguthaben des vergangenen Quartals an das unterfertigte k. Staatsministerium zur Anzeige zu bringen.

4) In diesen Bericht kann zugleich die Anzeige jener Beträge aufgenommen werden, welche von den auf der Etappenstrasse von und nach Mainz marschirenden k. k. österreichischen Truppen konventionsmässig sogleich hätten berichtiget werden sollen, in der That aber nicht berichtiget worden sind.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen, von einer öffentlichen Ausschreibung jedoch Umgang zu nehmen.

München, den 2. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 17,689.

§. 1377.

(Die Kosten für Verpflegung und Transport auswärtiger Truppen auf den Etappenstrassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 27. v. Mts. erlassene Entschließung in Abschrift zur gleichmässigen Darnachachtung mit dem Bemerken zugeschloßen, daß dieselbe nur die Truppenmärsche auf Etappenstrassen in der Richtung von und nach Mainz betrifft, bezüglich der sonstigen Truppenmärsche aber die Ministerial-Entschließung vom 2. September d. Js., Nr. 13,887, die Verpflegung der k. k. österreichischen Truppen auf dem Marsche von und nach Rastadt und Frankfurt betreffend, maaßgebend bleibt.

München, den 8. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 15,175.

(Die Kosten für Verpflegung und Transport auswärtiger Truppen auf den Etappenstrassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem §. 2. lit. b. der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Juli 1850 zum Gesetze vom 25. desselben Monats über Einquartierungs- und Vorspannskosten in Friedenszeiten ist bestimmt, daß die Liquidationen resp. Berechnungen bezüglich der k. k. österreichischen Truppen, unmittelbar nach dem Durchmarsche, den betreffenden k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, vorgelegt werden sollen, worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungsanweisung des Guthabens auf die Kriegs- resp. Staatskasse zu erfolgen hat. Diese Vorschrift und die über deren Anwendung inzwischen erlassenen Entschließungen haben indessen zu verschiedenen Anfragen Veranlassung gegeben, weshalb es das k. Staatsministerium der Finanzen für angemessen erachtet, zur Sicherung eines gleichmässigen Vollzugs im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Nachfolgendes zu verfügen:

I. In Beziehung auf die in den Jahren 1849/50 und 1850/51 erwachsenen Kosten verbleibt es bei der vorbemerkten Anordnung.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat daher die einkommenden Liquidationen und Berechnungen zu prüfen und die festgesetzten Beträge bei der k. Kreiskasse zur Zahlung anzuweisen, am Jahresschlusse aber den Gesammtbetrag der assignirten Kosten der k. Regierung, Kammer des Innern, zu notifiziren, welche hierüber an das k. Staatsministerium des Innern berichten, und in dieser Weise zur Eröffnung des erforderlichen Kredits à conto des Reichs-Reservefondes, Veranlassung geben wird.

II. Von 1851/52 incl. an tritt dagegen folgendes Verfahren ein:

1) Die bezüglichen Liquidationen und Berechnungen werden nicht mehr unmittelbar der kgl. Regierungsfinanzkammer, sondern der k. Regierungskammer des Innern vorgelegt. Diese läßt dieselben an die k. Regierungsfinanzkammer gelangen, indem sie zugleich die etwaigen Erinnerungen von ihrem resp. vom polizeilichen Standpunkte aus, oder die Bemerkung anfügt, daß zu dergleichen Erinnerungen keine Veranlassung gegeben sei.

2) Auf diese Mittheilung hin werden die Liquidationen und Berechnungen von der k. Regierungsfinanzkammer geprüft, die festgesetzten Beträge bei der k. Kreiskasse zur Zahlung angewiesen, und dieselben unter Anschluß der revidirten Liquidationen mit Belegen gleichzeitig der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Verständigung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden notifizirt.

3) Sollte sich bei Revision der Liquidationen ergeben, daß von Seite der marschirenden Truppen die konventionsmäßige Vergütung nicht geleistet worden ist, so hat dieses die k. Regierungsfinanzkammer der k. Regierungskammer des Innern bei der vorher sub Nr. 2. bemerkten Notifikation bekannt zu geben. Die letztere wird alsdann die betreffenden Originalbelege vorläufig herausnehmen und nebst einem Auszuge oder einer Abschrift der Liquidation bei der durch die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. August 1851 Nr. 11,254 und vom 2. September d. Js. Nr. 13,887 angeordneten periodischen Berichterstattung dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Vorlage bringen, auf den Liquidationen selbst aber den Grund bemerken, aus welchem die Belege fehlen.

Sämmtliche Liquidationen und Berechnungen, dann Belege werden übrigens nach gemachtem Gebrauche der k. Regierungsfinanzkammer zurückgegeben, damit solche nachträglich der k. Kreiskasse zurückgeschlossen, und von dieser neben den Quittungen der Quartierträger ꝛc. als Rechnungsbelege verwendet werden können.

4) Die Zahlung der festgesetzten Beträge geschieht nicht unmittelbar durch die k. Kreiskasse. Diese stellt vielmehr die eingewiesenen Beträge durch die einschlägigen k. Rentämter den betreffenden Distriktspolizeibehörden zur Disposition, von welchen die Auszahlung an die einzelnen Gemeinden, beziehungsweise Prätendenten, gegen vollständige, nach Umständen von der kgl. Kreiskasse oder von dem kgl. Rentamte näher zu bezeichnenden Quittungen erfolgt.

5) In dem dem Landtage für die 4 Jahre 1851/55 bereits vorgelegten Budget ist für fragliche Kosten zwar Vorsehung getroffen, dermalen aber noch nicht bestimmt, ob seiner Zeit durch die treffenden Spezial-Etats jeder Kreisregierung ein gewißer Betrag zur Disposition gestellt, oder ob das Gesammtpostulat von dem k. Staatsministerium des Innern in Reserve behalten werde.

Je nach dieser Alternative, worüber seiner Zeit bei der betreffenden Etatsausschreib-

ung das Erforderliche bekannt werden wird, hat sich auch das Verfahren der k. Regierung zu richten. Denn

a) ersteren Falles, wenn nemlich der betreffende Spezialetat eine Position für Verpflegung und Transport verbündeter Truppen in Friedenszeiten enthält, und hierauf bei Ausschreibung des Etats durch das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen die Kredits-Eröffnung erstreckt würde, ist à conto dieser Position zugleich mit der Zahlungs- auch die Verrechnungs-Einweisung zu erlassen, und nur insoferne als der wirkliche Aufwand die Etatsgröße übersteigt, der k. Regierung, Kammer des Innern, am Jahresschlusse der berechnete Mehraufwand zu notifiziren, damit durch Berichterstattung an das kgl. Staatsministerium des Innern die erforderliche Kredits-Erweiterung eingeleitet werde. Wenn dagegen

b) in dem einschlägigen Spezialetat eine Position für Verpflegung und Transport verbündeter Truppen in Friedenszeiten nicht aufgenommen ist, mit dem allgemeinen Etatsausschreiben der unterfertigten Stelle also für diese Kosten ein Kredit nicht eröffnet wird, so ist am Jahresschlusse der k. Regierung, Kammer des Innern, der im Laufe des Jahres erwachsene und bereits zur Zahlung angewiesene Gesammtjahresaufwand zu notifiziren, und durch dieselbe für diesen Gesammtbetrag mittelst Berichtserstattung an das k. Staatsministerium des Innern die Kredits-Eröffnung zu erwirken.

Diesen Anordnungen, von welchen auch die k. Regierungskammern des Innern durch das k. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Darnachtung Eröffnung erhalten werden, haben die k. Regierungsfinanzkammern genauen Vollzug zu sichern.

München, den 27. Oktober 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungsfinanzkammern, also ergangen.

Nr. 17,555.

§. 1378.

(Die Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf ihrem Marsche durch das Königreich Bayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 27. v. M. erwiedert, daß, nachdem bezüglich der Verpflegskosten der in der Richtung von und nach Mainz auf einer Etappenstraße marschirenden k. k. österr. Truppen die Convention vom 24. Juni 1818 noch immer maaßgebend ist, die Berichtigung der Differenz, welche sich zwischen der nach jener Convention von dem Truppen-Kommandanten zu leistenden baaren Vergütung und dem nach dem Gesetze vom 25. Juli v. J. bemessenen Guthaben der Quartierträger für wirkliche Leistungen ergiebt, nach wie vor der k. bayerischen Staatskasse obliegt.

In welcher Weise die Vergütung dieser Differenz einzuleiten sei, ist in der der k. Regierung mittelst Ministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. Nr. 17,689 zugekommenen Finanzministerial-Entschließung vom 27. v. Mts. näher bestimmt.

München, den 8. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 19,259. §. 1379.

(Die Verpflegung der k. k. österreichischen Truppen auf dem Marsche von und nach Ulm betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 29. v. Mts., unter Rückschluß der Beilagen desselben erwiedert, daß die Verpflegskosten der k. k. österreichischen Truppen, welche zur Besatzung von Ulm gehören, nachdem die Etappenstraße längs der Donau nur für die Truppenmärsche von und nach Mainz zugestanden worden ist, im Allgemeinen wie jene der nach Rastadt bestimmten Truppen zu behandeln sind.

München, den 5. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 1322. §. 1380.

(Durchmarsch k. k. österreichischer Truppen auf der Etappenstraße von Hof nach Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtgemeinde Hof hat in ihrer Vorstellung vom 28. Mai 1851 wegen Ueberbürdung durch Einquartierung und Vorspanns-Leistung beantragt, es möchte die Befugniß der bayerischen Marschkommissariate auf der Etappenstraße von Böhmen nach Mainz, Truppen längs der Eisenbahn zu dislociren und in den Stationsbezirk Hof auch die Landgerichte Rehau, Münchberg, Berneck, Stadtsteinach und Kulmbach zu ziehen, vertragsmäßig gegen einen etwaigen Widerspruch von Seite Oesterreichs gesichert, ferner auch die Instradirung auf Nebenrouten, wie von Marktschorgast nach Gefrees, Weißenstadt, Wunsiedel und Eger, dann von Schwarzenbach a/S. über Kirchenlamitz nach Eger auch durch den Landgerichtsbezirk Selb gestattet werden.

Zugleich wurde der Antrag gestellt, den Marsch von der Grenze bei Hof bis Würzburg in 4 Tagen nach der Convention, und nicht, wie es dermalen geschehe, mit 3 Rasttagen in 7 Tagen zurücklegen zu lassen, erkrankte Soldaten gar nicht zu transportiren oder in Spitälern auf der Marschroute einzuquartieren, und endlich die Vorspann nicht durch die österreichische Behörde, sondern durch die bayerischen Marschkommissariate und zwar nach dem Gewichte des fortzubringenden Gepäckes ertheilen zu lassen.

In Würdigung dieser Anträge sind die geeigneten Einleitungen getroffen worden, und es wird nunmehr der k. Regierung deren Ergebniß in Folgendem eröffnet:

1) Die Bequartierung der Transporte in die der Etappen-Station Hof nahe gelegenen Gemeinden ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung zugestanden, dem Landes-Militär-Kommando in Prag und dem Festungsgouvernement in Mainz zur Anweisung der unterhabenden Kommandos die geeignete Ordre ertheilt, die Maaßregel auch bisher bereits ohne Widerspruch in Vollzug gesetzt, und daher eine Vereinbarung hierüber nicht weiter erforderlich.

2) Die k. k. österreichische Regierung findet keine Erinnerung dagegen, daß die von Mainz nach Böhmen und entgegengesetzt marschirenden Truppen abwechselnd, nemlich ein Mal auf der Eisenbahn von Bamberg bis Hof und dann weiter über Asch nach Eger, das

andere Mal auf der Straſſe von der Eisenbahnstation Schorgast über Gefrees, Weißenstadt und Thiersheim oder von der Eisenbahnstation Münchberg über Kirchenlamitz und Thiersheim nach Eger instradirt werden, und hat hiernach das Landes-Militär-Kommando in Prag und das Festungs-Gouvernement in Mainz angewiesen. Thiersheim wird für beide Richtungen als Etappenstation anzunehmen, und da nur Schorgast mit Thiersheim durch eine ordentlich gebaute Straſſe verbunden ist, diese Linie vorzugsweise für Truppen mit Fuhrwerk zu wählen sein.

3) Die Zurücklegung des Weges von Asch nach Würzburg in vier Tagen ist für Truppen unmöglich, die mit ganzer Bagage marschiren, da die Entfernung 62 Stunden beträgt, und sohin nach Abrechnung der Eisenbahnstrecke von Hof nach Bamberg zu 34½ Stunden, wofür besonders mit Rücksicht auf die Störungen der Trains im Winter und dergl. immer ein Tag in Anschlag gebracht werden muß, in drei Tagen 28½ Stunden zurückzulegen wären. Uebrigens hat die k. k. österreichische Regierung die Anordnung getroffen, daß in der Regel der fragliche Marsch in 6 Tagen, worunter ein Rasttag, zurückgelegt und hiebei beachtet werden soll, daß der Rasttag nicht immer dieselbe Station treffe.

4) Zu der Beschwerde, daß in den Marschstationen zur Last der Quartierträger Leute erkrankt liegen bleiben, können nur ganz isolirte, und kaum ganz vermeidliche Fälle Anlaß gegeben haben, zumal die Vorschrift besteht, daß nur vollkommen marschfähige Leute aus Böhmen wie von Mainz abgesendet werden sollen. In der Regel wird hiernach wenigstens der Weitertransport der Kranken zu Wagen thunlich sein, wenn ein Erkrankungsfall auf dem Marsch eintritt. Wenn übrigens die Unterbringung eines zufällig Erkrankten in einem Spitale beabsichtiget wird, so wird wohl diese Maßnahme im Benehmen mit dem betreffenden Truppen-Commandanten für solche ohnehin seltene Fälle leicht ausgeführt werden können.

5) Was endlich den Antrag wegen der Vorspannleistung betrifft, so ist österreichischer Seits die Einrichtung getroffen, daß künftig in den Marschrouten, immer das Gewicht des zu verführenden Gepäckes angesetzt werde, damit die k. Marschkommissariate, wo es die Wege und die Beschaffenheit des Anspannes gestatten, die Vorspann für je 20 Zentner auf einen zweispännigen Wagen berechnen und beistellen können.

Dieses Gewicht von 20 Zentner per zweispännigen Wagen ist jedoch nur für den Transport der Bagage entscheidend, nicht aber für Offiziers-Vorspann und für den Transport marschunfähiger Mannschaft.

Nachdem übrigens die Vorspann für die nach Bayern eintretenden Truppen von der letzten ausländischen Station bis zur ersten bayerischen Station gestellt wird, so muß auch für den Austritt aus Bayern die Vorspann bis zur ersten auswärtigen Station geleistet werden, zumal ohnehin die Entfernung der letztern (Asch) von der Grenze nur unbeträchtlich ist.

Hiedurch ist den Anträgen der Gemeinde Hof soweit möglich entsprochen, wornach die kgl. Regierung dieselbe geeignet in Kenntniß setzen und das weiter Erforderliche verfügen wird.

München, den 5. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 4439. §. 1381.

(Die Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf dem Marsche von und nach Rastadt und Frankfurt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Grund, welchen die k. Regierung in dem Berichte vom 13. d. M. für die verspätete Vorlage der Uebersicht der nach der Ministerialentschließung vom 2. September v. Js. zu behandelnden Marsch- und Verpflegskosten österreichischer Truppen anführt, läßt erkennen, daß sie den vollen Betrag der Differenz zwischen der von den marschirenden Truppen geleisteten baaren Zahlung und dem Guthaben der Quartierträger als den von Oesterreich noch zu vergütenden Rest betrachtet. Diese in dem Buchstaben der Ministerialentschließung vom 2. Sept. v. Js. allerdings begründete Annahme bedarf indessen einer Berichtigung. Da nämlich der neuerlich abgeschlossene Vertrag über die Verpflegung der Truppen Oesterreich zu einer Erhöhung der Vergütung, wie solche durch den Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 für den Fall des aussergewöhnlichen Steigens der Getreidpreise vorgesehen ist, nicht verpflichtet, so kann ihm gegenüber nur auf dem normalmässigen Vergütungssatze von 28 kr. für den Mann und Tag bestanden werden.

Der in Folge der höheren Getreidepreise hinzukommende Mehrbetrag eignet sich sonach nicht zur Aufrechnung an Oesterreich, sondern zur Uebernahme auf die k. Staatskasse.

Zu diesem Behufe hat die k. Regierung die vorliegenden Liquidationen der k. Regierungsfinanzkammer zur Behandlung nach der Finanzministerial-Entschließung vom 27. Oktober v. Js. mitzutheilen, den alsdann noch unberichtigten Rest aber seiner Zeit neuerdings zur Anzeige zu bringen.

München, den 25. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Nachricht den übrigen diesseitigen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Siebenter Abschnitt.

Salpeterwesen, Pulver- und Zündhütchen-Fabrikation und Handel, dann Waffenhandel.

I. Salpeterwesen.

Nr. 29,232. **§. 1382.**

(Die Unterstützung der Salpetergräber in Ausübung ihrer Befugnisse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß den Salpetergräbern von Seite der Polizeibehörden nicht immer die benöthigte Unterstützung bei Ausübung der Befugnisse zu Theil werde, die ihnen nach Maaßgabe der über das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen zukommen.

Unter Bezugnahme auf §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der k. Kreisregierungen betreffend, wodurch den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Sorge für den Vollzug der gedachten Verordnungen übertragen ist, erhält die k. Regierung den Auftrag, den Polizeibehörden unter Hinweisung auf §. 19, Absatz 2, dann §§. 24, 25 und 27 der Verordnung vom 6. Juli 1803 und auf die Verordnung vom 19. April 1805 (Reggsbl. v. J. 1803. S. 449, dann vom J. 1805 S. 573, auch abgedruckt in Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. X §. 980 und 982) einzuschärfen, die Salpetergräber in der Ausübung der ihnen nach diesen Verordnungen zukommenden Befugnisse kräftigst zu schützen, und insbesondere gegen diejenigen, welche der Ausübung jener Befugnisse den bestehenden Verordnungen zuwider Hindernisse in den Weg legen, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

München, den 20. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

II. Pulver- und Zündhütchen-Fabrikation und Handel.

Nr. 32,295.

§. 1383.

(Den Verkauf von Zündhütchen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, den allgemeinen Verkauf der in dem Artillerie-Laboratorium dahier erzeugten Militär-Zündhütchen um den laufenden Fabrikations-Preis allergnädigst zu genehmigen geruht, wovon das Landwehr-Kreiskommando auf eine desfallsige Mittheilung des k. Kriegsministeriums mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß nach derselben Mittheilung bereits alle Zeughaus-Verwaltungen angewiesen sind, an ihrem Amtssitze das Tausend Militär-Zündhütchen in Papier verpackt um 3 fl. 8 kr. auf Verlangen abzugeben, jedoch die Kosten der bei Versendungen nothwendigen Verpackung besonders zu berechnen.

Hienach hat das Landwehr-Kreiskommando das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 15. September 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Landwehr-Kreiskommando ergangen.

III. Waffenhandel.

Nr. 2264.

§. 1384.

(Waffenbestellungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mehrfach vorgekommen, daß an Waffenschmiede Bestellungen zur Anfertigung von Waffen gelangten, wobei in Rücksicht auf die Anzahl und die Form der bestellten Waffen eine Verwendung zu einer gesetzlich organisirten Bewaffnung nicht anzunehmen war, vielmehr die Verfolgung gemeingefährlicher, verbrecherischer Zwecke klar am Tage lag.

Da es nach §. 8 der Einleitung zum Strafgesetzbuche in den Pflichten der Polizeigewalt gelegen ist, Alles zu verhindern, was wegen der nachtheiligen Folgen für die öffentliche Ordnung oder wegen des mittelbaren Einflusses auf Sicherheit und beziehungsweise wegen der Gefahren für die Staatsgesellschaft dem Staate nicht gleichgiltig sein kann, da ferner die Polizeigewalt nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, die Mitwirkung der Unterthanen zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Abwendung aller der Staatsgesellschaft drohenden Gefahren in Anspruch zu nehmen, so erhält die k. Regierung folgende Aufträge:

1) Die sämmtlichen Polizeibehörden sind auf die fraglichen Vorkommnisse unter der Weisung aufmerksam zu machen, verdächtige Waffenbestellung und Sendungen strengstens zu überwachen und gegebenen Falles die schleunigste Beschlagnahme zu verfügen und in so lange fortzusetzen, bis in geeigneter Weise, allenfalls durch Korrespondenz mit den Behörden des Ortes, von welchem die Bestellung ausgegangen ist oder mittelst alsbaldiger Berichts-

erstattung zur Einleitung einer Nachforschung auf diplomatischem Wege, unzweifelhaft aufgeklärt ist, daß die bestellten Waffen zu einem erlaubten Zwecke und beziehungsweise zu einer gesetzlich organisirten Bewaffnung benützt werden sollen.

2) Alle zur Anfertigung von Waffen berechtigten Gewerbsleute sind auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die aus der Theilnahme an gefährlichen Verbindungen durch Annahme verdächtiger Waffenbestellungen entstehen könnten, und unter entsprechender Erinnerung an die allgemeine Bürgerpflicht, durch deren Verletzung sie des begründeten Vorwurfs der Theilnahme an strafbaren Handlungen schuldig werden könnten, dann unter Hinweisung auf die Vorschriften des Artikel 6 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und des Art. 78 Thl. I des Strafgesetzbuches aufzufordern, nicht nur keine Waffenbestellung anzunehmen, bei welcher die Benützung für erlaubte Zwecke zweifelhaft ist, sondern auch gleichzeitig der vorgesetzten Obrigkeit nach Maaßgabe des angeführten Artikel 78 des Strafgesetzbuches die pflichtmäßige Anzeige von jeder verdächtigen Waffenbestellung zu machen.

3) Sollte ein Gewerbsmann dieser Aufforderung nicht nachkommen, so haben die Polizeibehörden sogleich gemäß des Art. 6 des Gewerbsgesetzes im Falle der Zuläßigkeit einzuschreiten und gegebenen Falles die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen.

München, den 19. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung nach Maaßgabe der in der Pfalz geltenden Vorschriften.

Strauß, Friedrich von

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Kö
nigreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtl.
Quellen bearb
Bd.: 5=25

München 1853